HARVARD LAW LIBRARY

Received FEB 1 1921

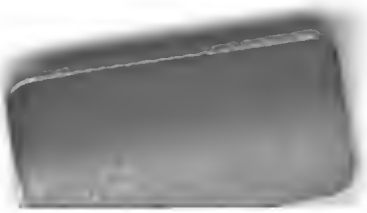

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Büreau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

Vierundfünfzigster Jahrgang.

Berlin, 1892.

R. von Decker's Verlag

G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler.

Digitized by Google

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der in dem Justiz-Ministerial-Blatt

vom Jahre 1892

enthaltenen Allerhöchsten Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Seite

1891.

September.

28. Erkenntniß des Reichsgerichts:
Passivlegitimation der Ehefrau in Prozessen auf Befriedigung aus dem eingebrachten Vermögen ..... 155.

30. Erkenntniß des Reichsgerichts:
Befugniß des Testamentsvollstreckers, ein auf den Namen des Erblassers eingetragenes Grundstück zu belasten. Konvalescenz einer in nicht gesetzlicher Weise eingetragenen Hypothek ..... 159.

Oktober.

8. Erkenntniß des Reichsgerichts:
Legitimation des Nachlaßpflegers gegenüber den Erbprätendenten ..... 267.

8. Erkenntniß des Reichsgerichts:
Stempelberechnung bei Verkauf einer Apotheke mit Kundschaft und Geschäftsverkehr..... 291.

15. Erkenntniß des Reichsgerichts:
Umfang der Haftpflicht des Unternehmers einer privaten Dampfeisenbahn..... 295.

15. Erkenntniß des Reichsgerichts:
Haftung der Landschaften für den durch Versehen der Landschaftsdirektion bei Ausstellung der Unschädlichkeitsatteste entstandenen Schaden 75.

17. Erkenntniß des Reichsgerichts:
Nichtigkeit einer Auflassung und einer Eintragung bei Irrthum der Kontrahenten in der Bezeichnung des Grundstücks ..... 177.

Seite

1891.

19. Okt. und 13. Nov. Erkenntnisse des Reichsgerichts:
Wahrnehmung richterlicher Geschäfte bei den Strafkammern durch Gerichtsassessoren, welche eine Amtsrichterstelle verwalten..... 166.

Oktober.

26. Beschluß des Kammergerichts:
Staatlich genehmigte Kommunalsparkassen als öffentliche Behörden..... 51.

November.

2. Erkenntniß des Reichsgerichts:
Oertliches Recht, nach welchem das Beamtenverhältniß eines in den Dienst einer verstaatlichten Eisenbahn übergegangenen Bahnwärters und die Zulässigkeit des Rechtsweges zu beurtheilen ist ..... 183.

9. Erkenntniß des Reichsgerichts:
Das Vermächtniß des Nießbrauchs eines Erbtheiles, an welchem dem Bedachten der Nießbrauch schon kraft Gesetzes zusteht, unterliegt der Erbschaftssteuer..... 70.

11. Erkenntniß des Reichsgerichts:
Stellung des Bergwerkbesitzers gegenüber öffentlichen vor Betrieb des Bergbaues eingerichteten Eisenbahnen..... 81.

13. Erkenntniß des Reichsgerichts, vergl. unter 19. Oktober 1891.

Digitized by Google

Seite

1891.

November.

19. Erkenntniß des Reichsgerichts:
Auch der väterlichen und vormundschaftlichen Verwaltung gegenüber gilt die Rechnungslegung für erlassen, wenn durch fünf Jahre vernachlässigt ist, sie zu fordern ..... 110.

25. Erkenntniß des Reichsgerichts:
Eintragung einer Vormerkung nach entgegengenommener Auflassung ..... 197.

25. Erkenntniß des Reichsgerichts:
Die vertragsmäßige Befreiung eines Nachbargrundstücks von den gesetzlich bestehenden Baubeschränkungen erscheint als Begründung einer vertragsmäßigen, der Eintragung nicht bedürftigen Grundgerechtigkeit ..... 349.

Dezember.

4. Beschluß des Reichsgerichts:
Den Verwaltungsbehörden steht die Anfechtung der vor ihrem Anschluß ergangenen Entscheidungen auch, nachdem für die Staatsanwaltschaft die Frist zur Anfechtung abgelaufen ist, zu ..... 66.

10. Erkenntniß des Reichsgerichts:
Zum Begriff der milden Stiftung ..... 279.

23. Allgemeine Verfügung, — betreffend das bei der Pfändung von Pensionen früherer Beamter des Auswärtigen Amts zu beobachtende Verfahren .. 3.

30. Bekanntmachung, — betreffend die Kammern für Handelssachen ..... 3.

1892.

Januar.

2. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Zuständigkeit der Armenverwaltung des Magistrats zu Berlin zur Ausstellung von Armuthszeugnissen . 8.

2. Allgemeine Verfügung, — betreffend das für den Amtsgebrauch anzuschaffende Papier ..... 9.

7. Bekanntmachung, — betreffend eine dem Verein zur Unterstützung hülfsbedürftiger Kinder verstorbener Justizbeamten und Rechtsanwälte in Frankfurt a. M. gemachte Schenkung ..... 19.

8. Erkenntniß des Reichsgerichts:
Das Honorar des Testamentsvollstreckers hat den Karakter eines Vermächtnisses und unterliegt der Erbschaftssteuer, insoweit es die Vergütung für die von dem Testamentsexekutor aufzuwendende Mühewaltung überschreitet ..... 150.

9. Mittheilung, — die große Staatsprüfung betreffend ..... 19.

9. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Entwerthung von Marken bei der Invaliditäts- und Altersversicherung ..... 19.

Seite

1892.

Januar.

9. Erkenntniß des Reichsgerichts:
Uebergang der Passiva einer Gewerkschaft auf die Aktiengesellschaft, an welcher sich die Gewerkschaft durch Einbringung ihrer Aktiva und Passiva betheiligt hat ..... 189.

12. Erkenntniß des Reichsgerichts:
Durch einen im Verwaltungsstreitverfahren erfolgten Ausspruch, ein Weg sei ein öffentlicher, ist ein Entschädigungsanspruch wegen des aberkannten Eigenthums am Wegeareal nicht ausgeschlossen ..... 299.

18. Erkenntniß des Reichsgerichts:
Das gerichtliche Verbot des ferneren Umgangs mit der des Ehebruchs verdächtigen Person ist als ein nach der Civilprozeßordnung zulässiger Besserungsbefehl anzusehen 314.

23. Erkenntniß des Reichsgerichts:
Anwendung des §. 41 des preußischen Eigenthumserwerbsgesetzes auf Kautionshypotheken 273.

30. Allgemeine Verfügung, — betreffend das Formular zu den Schiffscertifikaten ..... 58.

Februar.

1. Erkenntniß des Reichsgerichts:
Erbschaftssteuer für ein Vermächtniß, dessen Versteuerung dem Erben auferlegt ist ..... 141.

5. Allgemeine Verfügung, — betreffend die den Militärgerichten im Ungehorsamsverfahren gegen Fahnenpflichtige zu leistende Rechtshülfe ..... 65.

13. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Abänderung der Anweisung für die Gerichtskasse I zu Berlin vom 27. Januar 1885 (Just.-Minist.-Bl. S. 34) ..... 69.

15. Erkenntniß des Reichsgerichts:
Die Einwerfung eines zwei Gesellschaftern je zur Hälfte eigenthümlich zustehenden Grundstücks in die aus diesen beiden und einem dritten Gesellschafter bestehende Gesellschaft unterliegt nicht dem Kaufstempel ..... 304.

März.

7. Allgemeine Verfügung, — betreffend Abänderung des §. 11 Abs. 2 der allgemeinen Verfügung vom 21. November 1888 (Just.-Minist.-Bl. S. 303) 86.

7. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Geschäftsführung der Verwalter im Verfahren der Zwangsverwaltung und die denselben zu gewährende Vergütung ..... 87.

11. Bekanntmachung, — betreffend die Unzuständigkeit der Vollstreckungsgerichte zu Anordnungen wegen Rückzahlung der zur Abwendung der Zwangsvollstreckung oder im Zwangsvollstreckungs- oder Arrestverfahren zur Sicherheitsleistung hinterlegten Beträge ..... 99.

Digitized by Google

Seite

1892.

März.

15. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Bezeichnung der Kapitel und Titel des Justiz-Etats 100.

15. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Festsetzung der dem Beschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen, falls dieselben der Staatskasse auferlegt worden sind ..... 109.

16. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Verwaltung der sächlichen Fonds bei den Landgerichten, den Amtsgerichten und den besonderen Gefängnissen 106.

21. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Ermittelung der bei den Justizbehörden im ersten Vierteljahr des Rechnungsjahres 1892/93 entstandenen Postgebühren ..... 114.

22. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Regelung der Gehälter der etatsmäßigen Unterbeamten nach Dienstaltersstufen ..... 115.

25. Allgemeine Verfügung, — betreffend das Reichsschuldbuch ..... 123.

30. Bekanntmachung des Justizministers, betreffend anderweite Abgrenzung der Geschäftsbezirke mehrerer Eisenbahnbetriebsämter ..... 139.

April.

2. Erkenntniß des Reichsgerichts:
Zulässigkeit des Rechtsweges über die Frage, ob der von einer Gemeinde zur Verbreiterung einer Landstraße verwendete Grund und Boden dem Eigenthümer herauszugeben sei 342.

5. Erkenntniß des Oberverwaltungsgerichts:
Beamteneigenschaft der zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses angenommenen Kanzleigehülfen (Lohnschreiber) ..... 171.

6. Erkenntniß des Reichsgerichts:
Zum Begriff der sogenannten gemischten Schenkung ..... 323.

6. Erkenntniß des Reichsgerichts:
Anwendung des Eigenthumserwerbsgesetzes §. 41 auf Erwerber von Miteigenthumsantheilen und auf Uebernehmer, welche bereits persönliche Schuldner sind und bleiben .... 331.

9. Bekanntmachung, — betreffend die Einrichtung der Erbschaftssteuerämter ..... 145.

11. Allgemeine Verfügung, — betreffend die geschäftliche Behandlung der gegen Entscheidungen der Gewerbegerichte eingelegten Rechtsmittel .... 146.

13. Bekanntmachung, — betreffend die um Einziehung von Gerichtskosten zu ersuchenden Amtsstellen ... 149.

16. Bekanntmachung, — betreffend den von der Feuerversicherungsgesellschaft Colonia zu Cöln eingesandten Prämienantheil an den Versicherungen der Justizbeamten im Jahre 1891 ..... 149.

Seite

1892.

April.

23. Erkenntniß des Reichsgerichts:
Verhältniß des Hypothekargläubigers zu Demjenigen, welcher die Miethzinsen des Pfandgrundstücks pfänden läßt ..... 310.

27. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Prüfung stempelpflichtiger Urkunden ..... 159.

29. Erkenntniß des Reichsgerichts:
Verstempelung einer mit Alimentationspflicht belasteten Schenkung ..... 337.

Mai.

9. Beschluß des Kammergerichts:
Eine eingetragene Genossenschaft ist nicht verpflichtet, Einrückungsgebühren für Bekanntmachungen zu zahlen, welche nicht im Genossenschaftsgesetze vorgeschrieben sind ..... 328.

Juni.

10. Erkenntniß des Reichsgerichts:
Die Frist des §. 31 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 ist eine Verjährungsfrist 351.

10. Allgemeine Verfügung, — betreffend die anderweitige Organisation der Kammer für Handelssachen in Bochum ..... 195.

13. Desgleichen in Magdeburg und Breslau ..... 195.

14. Bekanntmachung des Justizministers, — betreffend die demnächstige Verwaltung und Betriebsleitung der Eisenbahn von Memel nach Bajohren ..... 196.

14. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Zusammenstellung der Zwangsversteigerungen ..... 201.

25. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Befugnisse des Amtsgerichtspräsidenten bei dem Amtsgericht I in Berlin in Angelegenheiten der Justizverwaltung ..... 209.

30. Erkenntniß des Reichsgerichts:
Bei Ehescheidungen wegen Ehebruchs ist ein Vorbehalt der besonders nachzusuchenden Erlaubniß im Erkenntniß nicht auszusprechen. 318.

30. Erkenntniß des Reichsgerichts:
Der Gläubiger des Cedenten ist berechtigt, geltend zu machen, daß die Cession nur ein Inkassomandat sei ..... 363.

Juli.

4. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Geschäftsergebnisse der Justizbehörden aus dem Jahre 1891, sowie die Zusammenstellung der wichtigsten Geschäfte bei denselben während der Jahre 1881 bis 1891 ..... 214.

4. Allgemeine Verfügung des Justizministers und des Ministers für Handel und Gewerbe, — betreffend die gutachtlichen Vorschläge zur Ernennung der Handelsrichter bei den Kammern für Handelssachen in Bochum, Essen und Hagen ..... 262.

Digitized by Google

Seite

1892.

Juli.

5. Allgemeine Verfügung, — betreffend Ergänzung des Musters VI zu §. 20 der Allgemeinen Verfügung vom 21. November 1888 (Just.-Minist.-Bl. S. 303) ..... 265.

6. Erkenntniß des Reichsgerichts:
Die Kenntniß eines Anspruchs auf Auflassung ist einflußlos gegenüber eingetragenen Vormerkungen ..... 354.

12. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Vollstreckung militärischer Disziplinarstrafen gegen Personen des Beurlaubtenstandes ..... 265.

18. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Errichtung einer Kammer für Handelssachen in der Stadt Halle ..... 273.

August.

14. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Uebersicht über die Thätigkeit der Schiedsmänner im Jahre 1891 ..... 282.

September.

1. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Ermittelung der bei den Justizbehörden im Monat Oktober 1892 entstandenen Postgebühren ..... 287.

Seite

1892.

September.

6. Bekanntmachung des Justizministers, — betreffend die Uebertragung der Verwaltung und Betriebsleitung der Bahnstrecke Förderstedt-Unseburg an das Eisenbahnbetriebsamt in Magdeburg ..... 288.

14. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Bildung des Schwurgerichts in Rudolstadt ..... 290.

30. Bekanntmachung, — betreffend die um Einziehung von Gerichtskosten zu ersuchenden Amtsstellen ... 303.

Oktober.

3. Allgemeine Verfügung, — betreffend die Rechtsanwaltschaft und das Notariat ..... 304.

8. Bekanntmachung des Justizministers, — betreffend die demnächstige Verwaltung und Betriebsleitung der Eisenbahnen von Mogilno nach Strelno und von Tilsit nach Stallupönen ..... 309.

17. Erkenntniß des Reichsgerichts:
Nachträgliche Aenderungen in den Gründen eines Urtheils ..... 359.

25. Erkenntniß des Reichsgerichts:
Der gemäß dem Gesetze vom 2. Juli 1875 festgesetzte Fluchtlinienplan ist im Sinne des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 §. 10 Abs. 2 als »neue Anlage« zu betrachten ..... 367.

Digitized by Google

Register

zum vierundfünfzigsten Jahrgang des Justiz-Ministerial-Blattes.

I. Sach-Register.

Seite

A.

Aktiengesellschaft, Uebergang der Passiva einer Gewerkschaft auf eine solche ... 189.
Altersversicherung, Markenentwerthung ... 19.
Amerika, Vereinigte Staaten, Auslieferung ... 46.
Amtsgerichte, Verwaltung sächlicher Fonds ... 106. 194.
Amtsgerichtspräsident in Berlin, Befugnisse ... 209.
Amtsrichter, Gerichtsassessoren als stellvertretende, Mitwirkung in der Strafkammer ... 166.
Anlage, neue, Fluchtlinienplan als solche, im Sinne des Enteignungsgesetzes ... 367.
Anspruch auf Auflassung s. Auflassung.
Apotheke mit Kundschaft, Stempelberechnung beim Verkaufe ... 291.
Armuthszeugnisse, Ausstellung in Berlin ... 8.
Arrestverfahren, Rückzahlung in demselben hinterlegter Beträge ... 99.
Auflassung, Anspruch darauf, gegenüber Vormerkungen 354.
—, Irrthum in Bezeichnung des Grundstücks ... 177.
—, Vormerkung nach erfolgter ... 354.
Auslagen des Beschuldigten, Festsetzung der der Staatskasse auferlegten ... 109.
Auslieferungen aus Amerika, Verfahren ... 46.

B.

Baubeschränkungen, Befreiung davon als Grundgerechtigkeit ... 349.
Beamten des Auswärtigen Amtes, Pfändung der Pension 3.
Beamteneigenschaft der Lohnschreiber ... 171.
Beamtenverein, Preußischer, Bilanz ... 269.
Beamtenverhältniß, örtliches Recht ... 183.
Behörden, öffentliche, Kommunalsparkassen ... 51.
— zur Einziehung von Gerichtskosten ... 149.
Bergwerk, Verhältniß zum Eisenbahnbetrieb ... 81.
Berlin, Anweisung für die Gerichtskasse I ... 69.
Besserungsbefehl im Sinne der C. P. O. ... 314.

Seite

Beurlaubte, Vollstreckung militärischer Disziplinarstrafen 265.
Bochum, Gerichtskasse ... 303.
—, handelsrichterliche Vorschläge ... 262.
—, Kammer für Handelssachen ... 195.
Breslau, Kammer für Handelssachen ... 195.
Bromberg, Eisenbahndirektion s. Eisenbahndirektion.

C.

Cession, Einwand des Inkassomandats ... 363.
Communalsparkassen, öffentliche Behörden ... 51.
Colonia (Feuerversicherungsanstalt), Ueberweisung eines Prämienantheils ... 149.

D.

Dampfeisenbahn, Haftpflicht des Privatunternehmers 295.
Dienstalterstufen der Unterbeamten bei der Gehaltsregulirung ... 115.
Disziplinarstrafe, militärische Vollstreckung gegen Beurlaubte ... 265.

E.

Ehebruch, Fassung der Scheidungserkenntnisse ... 318.
Ehefrau, Passivlegitimation in Prozessen über das eingebrachte Vermögen ... 155.
Ehescheidung s. Scheidungserkenntnisse.
Eigenthum, Entschädigung wegen Entziehung behufs Anlage eines öffentlichen Weges ... 299.
Eigenthumserwerbsgesetz, zu §. 41 ... 331.
Eingebrachtes Vermögen, Passivlegitimation der Ehefrau ... 155.
Eingetragene Genossenschaft, Zahlung von Einrückungsgebühren ... 328.

Digitized by Google

Seite

Einrückungsgebühren, Zahlung seitens der eingetragenen Genossenschaft ... 328.
Eintragung, Irrthum in Bezeichnung des Grundstücks 177.
Eisenbahn, Haftpflicht des Privatunternehmers ... 295.
Eisenbahnbetrieb, Verhältniß zu Bergwerken ... 81.
Eisenbahnbetriebsamt zu Königsberg, Verwaltung und Betriebsleitung ... 196.
Eisenbahnbetriebsämter, Abgrenzung ... 139. 288. 309.
Eisenbahndirektion Bromberg, unterstellte Betriebsämter ... 309.
Enteignungsgesetz, Begriff der »neuen Anlage« ... 367.
— §. 31, Verjährungsfrist ... 351.
Entschädigung wegen entzogenen Eigenthums ... 299.
Erbprätendenten, Legitimation des Nachlaßpflegers .. 267.
Erbschaftssteuer bei vermachtem Nießbrauch ... 70.
— für das Honorar des Testamentsvollstreckers ... 150.
— für Vermächtnisse ... 141.
Erbschaftssteuerämter, Einrichtung ... 145.
Erlaubniß zur Wiederverheirathung, Vorbehalt in Scheidungserkenntnissen ... 318.
Essen, handelsrichterliche Vorschläge ... 262.

F.

Fahnenflüchtige, Rechtshülfe ... 65.
Festsetzung der der Staatskasse auferlegten Auslagen des Beschuldigten ... 109.
Fluchtlinienplan, neue Anlage im Sinne des Enteignungsgesetzes ... 367.
Flurbuchsanhänge, Behandlung im Bezirk Cöln ... 86.
Fonds, sächliche s. Sächliche Fonds.
Fristberechnung bei Nebenklagen der Verwaltungsbehörden im Revisionsverfahren ... 66.

G.

Gebäudesteuerrollenanhänge, Behandlung im Bezirk Cöln ... 86.
Gefängnisse, besondere, Verwaltung sächlicher Fonds 106. 194.
Gehälter der Unterbeamten, Regelung ... 115.
Gemischte Schenkung, Begriff ... 323.
Genossenschaft s. Eingetragene G.
Gerichtsassessoren, Wahrnehmung richterlicher Geschäfte bei den Strafkammern ... 166.
Gerichtskasse I zu Berlin, Anweisung ... 69.
Gerichtskosten, Behörden zur Einziehung ... 149.
Geschäftsergebnisse der Justizbehörde in 1891 ... 214 ff.
Gesellschaft, Einwerfen von Grundstücken, Stempel ... 304.
Gewerbegerichte, Behandlung der Rechtsmittel ... 146.
Gewerkschaft, Uebergang von deren Passivis auf eine Aktiengesellschaft ... 189.
Gleim, Recht der Eisenbahnen ... 162.
Gründe des Urtheils, nachträgliche Aenderung ... 359.
Grundbuchwesen, Rheinische Flurbuchs- und Gebäudesteuerrollenanhänge, Behandlung ... 86.
—, Rheinisches, Ergänzung des Musters VI ... 265.
Grundgerechtigkeit, Befreiung von Baubeschränkungen 349.

Seite

H.

Hagen, handelsrichterliche Vorschläge ... 262.
Halle, Kammer für Handelssachen ... 273.
Handakten der Rechtsanwälte, auf stempelpflichtige Urkunden zu prüfen ... 159.
Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft ... 284.
Handelsrichterliche Vorschläge in Bochum, Essen, Hagen 262.
Herne, Gerichtskasse ... 303.
Hinterlegte Beträge, Anordnung der Rückzahlung durch die Vollstreckungsgerichte ... 99.
Honorar des Testamentsvollstreckers, Besteuerung 150.
Hypothek, Bestellung durch Testamentsvollstrecker ... 159.
—, Konvalescenz ... 159.
Hypothekargläubiger, Pfändung der Miethzinsen ... 310.

I.

Inkassomandat als Einwand des Gläubigers eines Cedenten gegen die Cession ... 363.
Instruktion für die Kassenverwaltung, zu §. 18 Nr 4 ... 69.
Invaliditätsversicherung, Markenentwerthung ... 19.
Irrthum bei Auflassung und Eintragung ... 177.
Juristische Prüfung s. Staatsprüfung.
Justizbehörden, Geschäftsergebnisse in 1891 ... 214 ff.
Justizetat, Bezeichnung der Kapitel ... 100.
Justizprüfungskommission, Jahresbericht für 1891 19 ff.

K.

Kammern für Handelssachen ... 3. 195. 273.
Kassen zur Einziehung der Gerichtskosten ... 149.
—, Verzeichniß der um Einziehung von Gerichtskosten zu ersuchenden ... 303.
Kassenverwaltung, zu §. 18 Nr 4 der Instruktion .. 69.
Kaufstempel, Erhebung bei Einwerfung von Grundstücken in Gesellschaften ... 304.
Kautionshypotheken, §. 41 des Eigenthumserwerbsgesetzes ... 273 ff.
Königsberg, Organisation des Eisenbahnbetriebsamtes . 309.
Kundschaft einer Apotheke, Stempelberechnung beim Verkaufe ... 291.

L.

Landgerichte, Verwaltung sächlicher Fonds ... 106. 194.
Landschaft, Haftung für Versehen bei Ausstellung von Unschädlichkeitsattesten ... 75.
Landstraße, Rechtsweg bei Verbreiterung ... 342.
Lohnschreiber, Beamte ... 171.

M.

Magdeburg, Abgrenzung des Eisenbahnbetriebsamtes ... 288.
—, Kammer für Handelssachen ... 195.
Magistrat zu Berlin, Ausstellung der Armuthszeugnisse 8.
Mannschaften des Beurlaubtenstandes s. Beurlaubte.
Marken der Invaliditätsversicherung, Entwerthung ... 19.
Miethszinsen, Pfändung derselben bei konkurrirender Hypothek ... 310.

Digitized by Google

Seite

Milde Stiftung, Begriff ..... 279.
Militärgerichte, Rechtshülfe bei Fahnenflüchtigen ... 65.
Militärische Disziplinarstrafen s. Disziplinarstrafen.
Miteigenthumsantheile, Anwendung des §. 41 des Eigenthumserwerbsgesetzes ..... 331.

N.

Nachlaßpfleger, Legitimation gegenüber den Erbprätendenten ..... 267.
Nebenklage der Verwaltungsbehörden, Fristberechnung 66.
Nichtigkeit der Auflassung und Eintragung s. Auflassung.
Nießbrauch, Erbschaftssteuer bei vermachtem ..... 70.
Notariat, Gesuche um Ernennung ..... 304.

O.

Oertliches Recht bei Beurtheilung des Beamtenverhältnisses und der Zulässigkeit des Rechtswegs ..... 183.

P.

Papier zum Amtsgebrauch ..... 9.
Passiva einer Gewerkschaft, Uebergang auf eine Aktiengesellschaft ..... 189.
Pensionen der Beamten des Auswärtigen Amtes, Pfändung 3.
Pfändung von Pensionen der Beamten des Auswärtigen Amtes ..... 3.
Posen, Eisenbahnbetriebsamt, Organisation ..... 309.
Postgebühren, Ermittelung der bei den Justizbehörden entstandenen ..... 114. 287.
Preußischer Beamtenverein, Bilanz ..... 269.
Prüfungen, juristische, s. Staatsprüfung.

R.

Rechtsanwaltschaft, Gesuche um Zulassung, um Stellvertreter ..... 304.
Rechtsmittel gegen gewerbegerichtliche Entscheidungen .. 146.
Rechtsweg, betreffend Verbreiterung einer Landstraße .. 342.
—, örtliches Recht bei Beurtheilung der Zulässigkeit .... 183.
Referendare bei den Justizbehörden, 1880 bis 1892.. 346.
Reichsschuldbuch ..... 123.
Rudolstadt, Bildung des Schwurgerichts ..... 290.

S.

Sächliche Fonds, Verwaltung bei Landgerichten, Amtsgerichten, Gefängnissen ..... 106. 194.
Scheidungserkenntnisse wegen Ehebruchs, Fassung .. 318.
Schenkung, gemischte, Begriff ..... 323.
—, Verstempelung bei auferlegter Alimentationspflicht ... 337.
Schiedsmänner, Uebersicht der Thätigkeit ..... 282.
Schiffscertifikat, Formular ..... 58.
Schwurgericht zu Rudolstadt, Bildung ..... 290.
Sparkassen, kommunale, öffentliche Behörden..... 51.
Staatsprüfung, große, Jahresbericht des Präsidenten für 1891 ..... 19 ff.
Stempel bei Verkauf einer Apotheke mit Kundschaft ... 291.

Seite

— bei einem Vertrag über Einwerfen eines Grundstücks in die Gesellschaft ..... 304.
Stempelpflichtige Urkunden s. Urkunden.
Stiftung, milde, Begriff ..... 279.
Strafkammer, Wahrnehmung richterlicher Geschäfte durch Gerichtsassessoren ..... 166.
Systematisches Handbuch der Rechtswissenschaft .... 284.

T.

Testamentsvollstrecker, Befugniß zur Hypothekbestellung ..... 159.
—, Besteuerung des Honorars ..... 150.

U.

Umgang, Verbot verdächtigen s. Besserungsbefehl.
Ungehorsamsverfahren gegen Fahnenflüchtige, Rechtshülfe ..... 65.
Unschädlichkeitsatteste, Haftung der Landschaft für Versehen bei der Ausstellung ..... 75.
Unterbeamten, Regelung der Gehälter ..... 115.
Unternehmer einer Eisenbahn s. Eisenbahn.
Urkunden, stempelpflichtige, Prüfung der in Handakten befindlichen ..... 159.
Urtheil, nachträgliche Aenderung der Gründe ..... 359.

V.

Verbot der Wiederverheirathung in Scheidungsurtheilen 318.
— verdächtigen Umgangs, ein Besserungsbefehl ..... 314.
Verein zur Unterstützung hülfsbedürftiger Kinder von Justizbeamten, Schenkung ..... 19.
Vereinigte Staaten von Amerika s. Amerika.
Verjährungsfrist, §. 31 des Enteignungsgesetzes .... 351.
Vermächtniß des Nießbrauchs, Erbschaftssteuer ..... 70.
—, Erbschaftssteuer ..... 141.
Verwalter, Geschäftsführung bei der Zwangsverwaltung 87.
Verwaltungsbehörden, Anfechtung von Erkenntnissen im Wege des Anschlusses ..... 66.
Vollstreckungsgerichte, Unzuständig zur Anordnung der Rückzahlung hinterlegter Beträge ..... 99.
Vormerkung, Einfluß, Kenntniß des Anspruchs auf Auflassung ..... 354.
— nach erfolgter Auflassung ..... 197.

W.

Weg, öffentlicher, Entschädigungsanspruch wegen entzogenen Eigenthums ..... 299.
Wiederverheirathung, Verbot in Scheidungsurtheilen 318.

Z.

Zulässigkeit des Rechtswegs s. Rechtsweg.
Zwangsversteigerung, Zusammenstellung ..... 201.
Zwangsverwaltung, Geschäftsführung der Verwalter 87.
Zwangsvollstreckung, Rückzahlung in derselben hinterlegter Beträge ..... 99.

Digitized by Google

II. Register

zu den Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden während des Jahres 1892.

A.

Seite

Ablaß, Dr., Rfdr. — Aff. Breslau .. 366.
Abramczyk, Rfdr. — Aff. Kammerg. 74.
Abramczyk, Rfdr. — Aff. Breslau .. 188.
Ackenhausen, Gerichtsd. Cönnern — Allg. E. Z. ..... 279.
Ackermann, Dr., Amtsr. Nikolaiken — als Ldr. nach Memel ..... 79.
Acklin, Rfdr. — Aff. Königsberg... 64.
Adam, Dr., Rfdr. — Aff. Kammerg.— R. A. Berlin ..... 138 u. 302.
Adamy, Rfdr. — Aff. Königsberg .. 200.
Adickes, Amtsg. R. Lesum — R. A. O. III. Kl. m. Schl. ..... 97.
Adickes, Amtsg. R. Neuhaus a. O. — nach Nienburg ..... 17.
Adriani, R. A., Notar Bielefeld — Just. R. ..... 358.
Agetheu, Kanzl. R., Erst. Gerichtsschr. Bielefeld — R. A. O. IV. Kl. .... 64.
Ahlemann, Ldg. R. Hagen — Ldg. Direkt. Paderborn ..... 143.
Ahlemann, Ldg. R. Münster — nach Bielefeld ..... 163.
Ahrndsen, Rfdr. — Aff. Frankfurt a. M. R. A. Frankfurt a. M. ..... 74 u. 144.
Albrecht, Aff. — z. Eisenbahnverwaltung 114.
Albrecht, Aff. — Amtsr. Gollnow.. 143.
Alexander, Alfons, Dr., Rfdr. — Aff. Kammerg. — R. A. Berlin 165 u. 314.
Alisch, Kanzl. R. Strausberg — R. A. O. IV. Kl. ..... 2.
von Alten, R. A. Wentorf — gelöscht ..... 7.

Seite

Alter, Aff. — Amtsr. Leobschütz ... 347.
Althoff, Rfdr. — Aff. Hamm .... 214.
Altmann, Aff. — zur kirchlichen Verwaltung ..... 282.
Anderseck, R. A. Landeck — Notar — als R. A. gelöscht ..... 86 u. 354.
Antoni, Aff. a. D. — R. A. Rüdesheim ..... 122.
Arieß, Gerichtsd. Köslin — Allg. E. Z. 298.
Arlt, Dr., Amtsr. Osterfeld — pens. 175.
Arndt, Staatsanw. Halle a. S. — Erst. Staatsanw. Schneidemühl .... 213.
Arndt, Amtsr. Neisse — Amtsg. R. 336.
Arnold, Max, Kaufm. Berlin — stellv. Handelsr. ..... 138.
Arnold, Georg, R. A. Cassel — gest. 50.
Aronsohn, R. A. Thorn — Notar. 354.
Aronstein, Rfdr. — Aff. Hamm... 170.
Aschersfeld, Dr., Rfdr. — Aff. Hamm — R. A. Essen ..... 50 u. 74.
Aschrott, Dr., Amtsr. Berlin — Ldr. daselbst ..... 79.
Aßmann, Amtsr. Frankenstein — pens. 301.
Augar, Aff. — Amtsr. Rhein ..... 188.
Auth, Rfdr. — Aff. Cassel ..... 194.
Averdunk, R. A. Rummelsburg — gelöscht — als Notar nach Burg — R. A. Burg..... 194 u. 200.
Axster, Rfdr. — Aff. Kammerg. ... 318.
Axt, Amtsg. R. Oldesloe — gest.... 200.

Seite

B.

Baaser, Dr., Aff. — R. A. Cöln... 308.
Bachmann, Rfdr. — Aff. Kiel — R. A. Apenrade ..... 165 u. 272.
Bachmann, Rfdr. — Aff. Naumburg 80.
Bacmeister, Dr., Rfdr. — Aff. Cöln 148.
Bacmeister, Dr., Amtsr. Otterndorf — entl. 200
von Bänsch, Henry, Verlagsbchh., Berlin — stellv. Handelsr..... 321.
Baer, Ldr. Berlin — Ldg. R..... 169.
Baethke, Rfdr. — Aff. Kammerg... 354.
Bahr, Rfdr. — Aff. Kiel..... 154.
Bahr, Gerichtsschr., Kanzl. R. Colberg — R. A. O. IV. Kl. ..... 322.
Bahr, Kanzlist, Cöslin — Kanzl. Sekr. 2.
Bake, Gerichtsd. Berlin — Allg. E. Z. in G. ..... 308.
Baldus, Aff. — Amtsr. Gammertingen 348.
Ballhorn, Amtsr. Saalfeld — Amtsg. R. ..... 336.
Bamberger, Amtsg. R. Berlin — Ldg. R. ..... 153.
Bandelow, Reinhold, Kaufm. Magdeburg — Handelsr..... 289.
Bang, R. A. Wesel — gelöscht — R. A. Hünfeld ..... 308 u. 314.
Bang, R. A. Duisburg — gelöscht.. 294.
Bangen, Amtsg. R. Herford — Ldg. Direkt. Duisburg ..... 297.
Bardeleben, Dr., O. Ldg. Pr. Celle — gest. ..... 199.
von Bardeleben, Rfdr. — Aff. Cassel 328.

Digitized by Google

Seite

Baring, Amtsr. Elze — Ldr. Hannover 97.
Barkhaus, Rfdr. — Aff. Hamm — R. A. Castrop ... 148 u. 214.
Bartel, Gerzhr. Sorau i. L. — Allg. E. Z. ... 208.
Bartels, Aff. — Amtsr. Trachenberg 278.
Barth, Amtsr. Lindow — nach Perleberg ... 199.
Bartsch, Ldg. Pr. Bartenstein — R. A. O. III. Kl. m. Schl. ... 44.
Bartsch, R. A. Greifenberg i. P. — gelöscht — R. A. Belgard — Notar 318 u. 304.
Bartsch, Amtsg. R. Reichenbach u. E. — gest. ... 158.
Bartsch, Dr., Amtsr. Sonderburg — nach Harburg ... 175.
de Bary, Dr., R. A., Notar Frankfurt a. M. — Just. R. ... 358.
Bastian, Ldr. Liegnitz — Ldg. R. ... 335.
Bastian, Amtsr. Freiburg i. Schl. — nach Liegnitz ... 43.
Bauer, Aff. — Amtsr. Loslau ... 293.
Bauermeister, R. A. Dockenhuden — Notar ... 182.
Baum, Ldg. R. Oels — nach Görlitz 147.
Baumert, Dr., R. A. Nauen — gelöscht — R. A. Spandau — Notar in Spandau ... 158 u. 144.
Baur, R. A. Sterkrade — Notar ... 307.
Baur, Friedrich, Rfdr. — Aff. Kiel — R. A. Altona ... 194 u. 272.
Bauscher, Just. R., Notar Hanau — entl. ... 366.
Becker, Amtsr. Landeshut — Amtsg. R. 157.
Becker, Heinrich, Rfdr. — Aff. Naumburg ... 158.
Becker, Oberlandesg. R. Hamm — R. A. O. IV. Kl. ... 44.
Becker, Rfdr. — Aff. Marienwerder ... 358.
Becker, Rfdr. — Aff. Hamm ... 348.
Becker, Otto, Aff. — Amtsr. Mansfeld 327.
Becker, Alexander, Rfdr. — Aff. Kammerg. — R. A. Berlin ... 272 u. 336.
Becker, Amtsr. Sögel — als Ldr. nach Aurich ... 175.
Beckers, Rfdr. — Aff. Hamm ... 272.
Behr, Aff. — Amtsr. Wittenberge ... 188.
Behrendt, Rfdr. — Aff. Kammerg. 138.
Behrens, Gerzhr. Schwedt a. O. — Allg. E. Z. ... 45.

Seite

Beier, Ldr. Ratibor — Ldg. R. ... 335.
Beil, Gerzhr. Neumarkt i. Schl. — Allg. E. Z. ... 208.
Beinig, Gerichtsd. Salmünster — Allg. E. Z. in G. pens. ... 123.
Beitzen, R. A., Notar Hildesheim — Just. R. ... 182.
Beleites, Ldg. Pr. Konitz — R. A. O. III. Kl. m. Schl. ... 44.
Belger, Kaufm. Breslau — stellvertr. Handelsr. ... 289.
Belles, R. A. Düsseldorf — R. A. Cöln ... 286.
Bellier de Launay, Just. R., R. A., Notar Breslau — gest. ... 7.
Bellinger, Rfdr. — Aff. Frankfurt a. M. ... 154.
Bellinghausen, Sekr., Gerichtsschr. Siegburg — Kanzl. R. ... 273.
Benda, Rfdr. — Aff. Kammerg. ... 354.
Benecke, Ldr. Ostrowo — Ldg. R. ... 73.
Benedix, Dr., Staatsanw. Berlin — Rath 4. Kl. ... 158.
Beninde, R. A. Bunzlau — Notar 170.
Bennewitz, Rfdr. — Aff. Kammerg. 80.
von Bentivegni, Dr., Rfdr. — Aff. Kammerg. ... 200.
Bergau, Ldg. R. Königsberg i. Pr. — R. A. O. IV. Kl. ... 44.
Berger, J. H. K. Rend. — Rechn. R. 1.
Berger, R. A., Notar Breslau — Just. R. ... 366.
Berghoff, Rfdr. — Aff. Hamm ... 366.
Bergmann, R. A. Myslowitz — gelöscht — als Notar entl. — R. A. Berlin ... 302. 282 u. 336.
Bergmann, Gerichtsd. Lüneburg — Allg. E. Z. ... 298.
Bergweiler, Gerichtsd. Simmern — Allg. E. Z. ... 2.
Berndt, Aff. — Amtsr. Gartz a. O. 200.
Berner, Amtsg. R. Rodenberg — gest. 341.
Berner, Rfdr. — Aff. Königsberg ... 200.
Bernhard, Rfdr. — Aff. Kammerg. 214.
Bernhardi-Griffon, Aff. — Amtsr. Peitz ... 137.
Bernstein, Amtsg. R. Schweidnitz — gest. ... 281.
Bertelsmann, Aff. — Amtsr. Lüdenscheid ... 347.
Bertram, Rfdr. — Aff. Cassel ... 194.
Bertram, Rfdr. — Aff. Kammerg. ... 44.

Seite

Berve, R. A. Altena — R. A. Berlin — gelöscht ... 302 u. 366.
Beseler, Dr., Ldg. Pr. Oppeln — Amtsg. Pr. Berlin ... 163.
Bessel, R. A. Goslar — gelöscht — Aff. ... 308.
Beyer, Amtsr. Neidenburg — nach Neumarkt ... 193.
Beyer, Aff. — Staatsanw. Oels ... 298.
Bieber, Amtsg. R. Oppeln — Ldg. R. daselbst ... 181.
Bielefeld, Amtsg. R. Berlin — Ldg. R. daselbst ... 187.
Bielitz, Rfdr. — Aff. Naumburg ... 366.
van Biema, Dr., Rfdr. — Aff. Celle — R. A. Hannover ... 308 u. 328.
Bieneck, Amtsg. R. Leobschütz — gest. 144.
Biermann, Rechn. R., Rechn. Rev. Paderborn — R. A. O. IV. Kl., pens. 158.
Biesendahl, Aff. — R. A. Nauen 138.
Biesenthal, Gerichtsd. Genthin — Allg. E. Z. ... 298.
Billeb, Dr., Aff. — R. A. Dannenberg ... 64.
Birck, Ldg. R. Cleve — nach Cöln ... 57.
Birnbaum, Ldg. Direkt. Danzig — Geh. Just. R. ... 181.
Bischoff, R. A. Rummelsburg — gelöscht — R. A. Berlin ... 342 u. 362.
Bitter, Aff. — zur Staatseisenbahnverwaltung ... 208.
Blankenburg, Aff. — zur landwirthschaftlichen Verwaltung ... 322.
Blankenstein, Rfdr. — Aff. Kammerg. 154.
Blecher, Gerichtsd. Rüthen — Allg. E. Z. ... 298.
Bleichrodt, Just. R., R. A. Rudolstadt — gelöscht ... 144.
Bleichrodt, Dr., Amtsr. Landsberg a. W. — nach Berlin ... 163.
von Bleul, Frhr., Erst. Staatsanw. Hechingen — nach Potsdam ... 175.
Block, Aff. — Amtsr. Frankfurt a. M. 327.
Bloem, Dr., Aff. — Reg. R. ... 278.
Blücher, Rfdr. — Aff. Breslau ... 64.
Blumenbach, Amtsr. Melle — als Landr. nach Verden ... 271.
Blumenberg, Aff. — Landr. Beuthen O. Schl. ... 293.
Blumensaat, Geh. Kanzl. Sekr. im Just. Minist., Kr. O. IV. Kl. ... 45.

Digitized by Google

Seite

Boas, Otto, Bankier, Berlin — Handelsr. ..... 137.
Bock, R. A. Bielefeld — Just. R. .. 358.
Bock, Aff. — Amtsr. Ratibor ..... 293.
Bode, Amtsr. Arolsen — entl. ..... 113.
Bodewald, Dr., Aff. — R. A. Celle 57.
Boeckenförde, Amtsr. Ruhrort — nach Bochum ..... 271.
Boehmer, Amtsr. Wollin — Amtsg. R. 336.
Böhmer, Dr., Aff. — zur Verwaltung in Elsaß-Lothringen ..... 290.
Böhmer, Ludwig, Kaufm. Königsberg i. Pr. — stellv. Handelsr. ..... 278.
Böhmer, Dr., Rsdr. — Aff. Kammerg. 182.
Böhnke, Landr. Aurich — nach Insterburg ..... 307.
Böning, R. A., Notar Emden — Just. R. ..... 358.
Böning, Rsdr. — Aff. Celle — R. A. Celle ..... 214 u. 302.
Böninger, Dr., Aff. — R. A. Wiesbaden — zum Hamburgischen Justizdienst ..... 80 u. 362.
Bönner, Rsdr. — Aff. Naumburg .. 188.
Bönninger, Dr., Landg. R. Hagen — gest. ..... 188.
Bösken, Rsdr. — Aff. Cöln ..... 200.
Bösser, Landg. R. Hanau — R. A. O. III. Kl. m. Schl. — pens.... 321 u. 365.
Böther, Amtsr. Elbing — Amtsg. R. 336.
Boethke, Dr., Rsdr. — Aff. Kammerg. 188.
Böttcher, Dr., Rsdr. — Aff. Kammerg. ..... 322.
Bogorinski, Gerichtsd. Gleiwitz — Allg. E. Z. ..... 2.
Bohle, Gerichtsdir. Stade — Allg. E. Z. 298.
Bohm, Amtsg. R. Neu-Ruppin — Ldg. R. daselbst ..... 327.
Bohm, Just. R., R. A., Notar Stettin — gest. ..... 68.
Bohn, Aff. — Amtsr. in Grätz .... 97.
Bohtz, R. A. Zellerfeld — gelöscht — R. A. Goslar ..... 341 u. 358.
Boisly, Amtsr. Berlin — Amtsg. R. 169.
Boldin I., Kanzleigeh. Bromberg — Allg. E. Z. ..... 282.
Boldt, Gef. Ober-Aufs. Hannover — Allg. E. Z. ..... 45.
Boll, Rsdr. — Aff. Stettin ..... 208.
Bollfraß, Rsdr. — Aff. Kammerg. 80.
Bolte, Aff. — Amtsr. Ragnit..... 207.

Seite

Bolze, R. A. Merseburg — gelöscht — R. A. Halle a. S. ..... 176 u. 188.
Bonnin, Dr., Rsdr. — Aff. Hamm 2.
Bonnin, Dr., Aff. — R. A. Berlin 122.
Bonzel, R. A. aus Olpe — R. A. Plettenberg ..... 18.
Borchardt, Hans Matthias Bennoit, Kaufm. Berlin — stellv. Handelsr. 321.
Borchardt, Max, Fabrikbes. Berlin — Handelsr. ..... 50.
Borchardt, Siegmund, Kaufm Berlin — stellv. Handelsr. ..... 321.
Borchert, Dr., Amtsg. R. Oels — als Ldg. R. nach Neisse ..... 357.
Bork, Ldg. R. Marburg — pens. .... 357.
Bornkamm, R. A. Rosla — Notar 278.
von Borries, Amtsr. Tostedt — nach Elze ..... 147.
von Borries, Aff. — Ldr. Bochum 263.
Bors, Notar Lindlar — Wohnsitz in Bergheim ..... 50.
van den Bosch, Aff. — Amtsr. Bonn 181.
Bosse, Ldg. R. Madgeburg — O. Ldg. R. Cassel ..... 143.
von Bothmer, Freiherr, Ldg. R. Greifswald — gest. ..... 327.
Bottenbruch, früher R. A. — R. A. Berlin ..... 113.
Bouvier, Kammerg. R. Berlin — R. A. O. IV. Kl. ..... 44.
Bowitz, Sekr., Gerichtsschr. Halberstadt — Kanzl. R. ..... 282.
Bozi, Aff. — Amtsr. Leer ..... 143.
Bräutigam, Georg, Kaufm. Magdeburg — Handelsr. ..... 361.
Brambach, Otto, Dr., Aff. — gest. 273.
Bramson, Dr., Aff. — R. A. Berlin 343.
Brandt, Ldr. Landsberg a. W. — nach Berlin ..... 153.
Brandt, Ldg. R. Pr. Brieg — R. A. O. III. Kl. m. Schl. ..... 44.
Brandt, Rsdr. — Aff. Naumburg.. 272.
Brandt, Aff. — R. A. Berlin .... 354.
Brandt, Dr., Aff. — Reg. R. ..... 318.
Brauer, Aff. — Amtsr. Senftenberg 85.
Braun, R. A. Barmen — Just. R.. 366.
Braune, R. A., Notar Königsberg N. M. — Just. R. ..... 366.
Brecht, Aff. — R. A. Hermsdorf u. K. 67.
Brecht, Dr., Kanzl. R., Geh. Regist. Berlin — Geh. Kanzl. R. ..... 365.

Seite

Brecht, Dr., Rsdr. — Aff. Naumburg ..... 194.
Brementhal, R. A., Notar Hermeskeil — Wohnsitz in Lennep angewiesen.. 361.
von Brewer, Aff. — Staatsanw. Aachen ..... 294.
Breyer, Kanzl. Sekr. Hirschberg — Allg. E. Z. ..... 123.
Briesborn, Ldr. Lyck — nach Berlin 153.
Brinkmann, Dr. jur., R. A., Notar Hagen — Just. R. ..... 182.
Brinkmann, Rsdr. — Aff. Kiel.... 362.
Brixius, Ldg. R. Cleve — pens. ... 357.
von Brockdorff, Freiherr, Ldg. Direkt. Lüneburg — Ldg. Pr. daselbst ..... 277.
Broermann, R. A. Ehrenbreitstein — Notar ..... 290.
Broich, Notar Kerpen — Just. R... 298.
Broicher, Dr., Ldg. R. Cöln — O. Ldg. R. daselbst..... 163.
Broicher, Kammerg. R. Berlin — R. A. O. IV. Kl. ..... 44.
Brucauf, Rsdr. — Aff. Breslau... 214.
Bruck, Felix, Fabrikt. Berlin — stellv. Handelsr. ..... 321.
Bruder, Aff. — gest ..... 80.
Brünig, Amtsr. Dortmund — Amtsg. R. ..... 169.
Brunkow, Rsdr. — Aff. Kammerg. 348.
Brunner, Aff. — Amtsr. Osterfeld . 281.
Brunner, Aff. — z. Eisenbahnverwaltung ..... 114.
von Buch, Rsdr. — Aff. Kammerg... 138.
Buchholz, Amtsg. R. Goslar pens. — R. A. O. IV. Kl. ..... 277 u. 347.
Buchwald, Amtsg. R. Spandau — R. A. O. III. Kl. m. Schl. ..... 79.
Buddenberg, Aff. — R. A. Bünde 43.
Buddenberg, R. A. Bünde — gelöscht — R. A. Nienburg ..... 98.
Buderus, Rsdr. — Aff. Cassel ..... 336.
Büchner, Ldg. R. Neisse — nach Görlitz ..... 347.
Bühl, Aff. — Amtsr. Witten ..... 199.
Bünger, Amtsg. R. Berlin — R. A. O. III. Kl. m. Schl. — pens..... 169 u. 281.
Bünger, Ldg. R. Schneidemühl — O. Ldg. R. Hamm..... 193.
Büning, Rsdr. — Aff. Hamm — R. A. Burgsteinfurt ..... 302 u. 348.
Bürgers, R. A. Cöln — gest..... 278.

Digitized by Google

Seite

Büscher, Dr., Ldg. R. Duisburg — O. Ldg. R. Hamm ..... 281.
Büttner, Amtsr. Inowrazlaw — Amtsg. R. ..... 170.
Buggenhagen, Karl Friedrich Albert, Kaufm., Berlin — Handelsr. ..... 321.
Buhy, R. A. — Notar Calbe a. S. — Just. R. ..... 358.
Buneß, Aff. — R. A. Tangermünde.. 176.
Bunsen, Ldg. Direkt. Hechingen — nach Marburg ..... 336.
Burchard, Rfdr. — Aff. Königsberg — R. A. Königsberg i. Pr., R. A. b. d. Amtsg. ..... 294 u. 366.
Burchard, R. A. Insterburg — Notar 57.
Burchard, Franz, Aff. — R. A. Königsberg i. Pr. ..... 336.
Burchardt, Paul, Kaufm. Magdeburg — stellv. Handelsr ..... 289.
Burghard, Aff. — Amtsr. Bassum.. 85.
Burgwedel, Rfdr. — Aff. Stettin.. 50.
Busch, R. A. Karthaus — Notar... 7.
Busch, Dr., Notar Lüzerath — R. A. Cochem ..... 64.
Busch, Ldr. Lyck — nach Berlin.... 43.
Busch, Skr., Erst. Gerichtsschr. Wittenberge — Kanzl. R. pens. ..... 122.
Busch, Notar Cöln — Just. R. — entl. ..... 194.
von dem Busch, Ldg. Pr., Geh. O. Just. R. Lüneburg — Kr. O. II. Kl. — pens. ..... 199 u. 297.
von dem Busche, Rfdr. — Aff. Celle 182.
Buß, Gef. Aufs. Berlin — Allg. E. Z. 208.
Busse, Ldg. R. Gnesen — gest. ..... 170.
Buyx, Amtsg. R. Hennef — gest.... 17.

C.

Cahn, Rfdr. — Aff. Frankfurt a. M. — R. A. Frankfurt a. M... 114 u. 208.
Cardauns, R. A. Cöln — Just. R. 366.
Carlsohn, R. A. Heiligenbeil — Notar ..... 264.
von Carmer, Graf, Aff. — entl... 264.
Carthaus, R. A. Erwitte — als Notar entl — als R. A. gelöscht — R. A. Dortmund ..... 208, 213 u. 264.
Caspar, Dr., Aff. — Staatsanw. Königsberg in Pr. ..... 188.

Seite

Casper, Aff. — R. A. Danzig .... 194.
Cavalier, Amtsanw. Neppen — Kr. O. IV. Kl. ..... 158.
von Chapelié, Kammerg. R. Berlin — gest. ..... 67.
von Chelmicki, Rfdr. — Aff. Naumburg ..... 302.
von Chmielewski, Amtsr. Schlochau — entl. ..... 307.
von Cholti, Sen. Pr., Geh. O. Just. R. — pens. ..... 1.
Christ, Rfdr. — Aff. Breslau ..... 264.
Christ, Aff. — Amtsr. Crefeld ..... 181.
Christoffers, Amtsg. R. Berlin — R. A. O. III. Kl. m. Schl. pens. ... 207.
Chrzelliger, R. A. Berlin — Notar 290.
Chuchul, Erst. Staatsanw. Lissa — nach Frankfurt a. O. ..... 164.
Claasen, R. A. Cöln — gelöscht.. 50.
Claasen, Dr., R. A. — R. A. beim Oberlandg. in Cöln ..... 57.
Claassen, Staatsanw. Danzig — nach Marienwerder ..... 175.
Claisen, Amtsg. R. Rheinbach — pens. 1.
Clarenbach, Notar Ronsdorf — entl. 7.
Clausius, Dr., Rfdr. — Aff. Cöln 302.
Claußen, Just. R., Notar Heide — gest. ..... 50.
Cleeves, R. A., Notar Hannover — Just. R. ..... 182.
Clemens, Amtsr. Aachen, Amtsg. R. 157.
Cloffet, Ldr. Trier — Ldg. R. .... 335.
Cnyrim, Dr., R. A., Frankfurt a. M. — Just. R. ..... 358.
Coester, Amtsg. R. Cassel — gest... 153.
Cohausz, Karl, Rfdr. — Aff. Hamm 272.
Cohn, Albert, Dr., Aff. — Amtsr. Mewe ..... 85.
Cohn, Joseph, Rfdr. — Aff. Kammerg. — R. A. Berlin ..... 80 u. 148.
Cohn, Max, Aff. — Amtsr. Pillkallen 43.
Cohn, Moritz Jacob, Rfdr. — Aff. Kammerg. ..... 358.
Cohn, Siegmund, Aff. — R. A. Breslau 67.
Colberg, Dr., Ldg. R. Stargard i. P. — O. Ldg. R. Hamm ..... 193.
Collani, Felix Anton Franz, Kaufm. Berlin — Handelsr. ..... 188.
Collatz, R. A. Eberswalde — gelöscht — R. A. Cörlin — Notar 188, 290 u. 294.
Collmann, Ldg. Pr. Hildesheim — R. A. O. III. Kl. m. Schl. ..... 44.

Seite

Colpe, Amtsg. R. Wittlage — nach Hannover ..... 97.
Combrinck, Rfdr. — Aff. Hamm .. 272.
Comes, O. Ldg. R. Cöln — gest. .. 277.
Comte, Dr., Rfdr. — Aff. Naumburg 154.
Conrad, Staatsanw. Lyck — nach Posen ..... 336.
Conrades, Rfdr. — Aff. Celle .... 348.
Conring, Dr., Amtsr. Aurich — Amtsg. R. ..... 73.
Coupe, Rfdr. — Aff. Cöln ..... 328.
Cornel, Dr., Rfdr. — Aff. Kammerg. 194.
Correns, Amtsr. Münstermaifeld — nach Eitorf ..... 327.
Cramer, Dr., R. A. Osterode a. H. — Notar ..... 200.
Craß, R. A., Notar Hersfeld — Just. R. ..... 358.
Cremer, Amtsg. R. Essen — Ldg. Direktor Hagen ..... 1.
Croce, Rfdr. — Aff. Breslau ..... 58.
Croce, Aff. — R. A. Grottkau .... 144.
Cuno, Rfdr. — Aff. Naumburg.... 342.
Curtius, Ldr. Berlin — Ldg. R... 335.
Cwiklinski, Ldr. Thorn — Ldg. R. 335.
Czarnikow, Aff. — R. A. Halle a. S. 348.
Czolbe, Dr., Rfdr. — Aff. Breslau 114.

D.

Dähnhardt, Rfdr. — Aff. Cassel .. 318.
Dänicke, Rfdr. — Aff. Naumburg.. 362.
Dahlem, Dr., Aff. — entl. ..... 2.
Dahlmann, Ldg. Direkt. Marburg — Geh. Just. R. pens. ..... 297.
Dahlmann, Dr., Ldg. R. Bromberg — Ldg. Direkt. Neisse ..... 187.
Dahm, Rfdr. — Aff. Cöln ..... 322.
O'Daniel, Amtsr. Elberfeld — Amtsg. R. ..... 336.
Daniels, Amtsr. Crefeld — Amtsg. R. 336.
Daniels, Notar Wipperfürth — Wohnsitz in Düren ..... 213.
Dassau, Dr., Rfdr. — Aff. Cöln .. 44.
von Dassel, Amtsg. R. Lüchow — R. A. O. IV. Kl. ..... 97.
Daub, Aff. — Amtsr. Merzig 182
Daus, R. A., Notar Altona — Just. R. 366.

Digitized by Google

	Seite
David, Dr., Rfdr. — Aff. — R. A. M.-Gladbach	68 u. 194.
von Dechend, R. A. — gelöscht	308.
von der Decken, Ldg. Pr., Geh. O. Just. R. Verden — pens. — R. A. O. II. Kl. m. Eichenl.	207 u. 297.
von der Decken, Amtsr. Itzehoe — Amtsg. R.	170.
Decker, Martin, Kaufm. Cöln — als stellv. Handelsr entl.	313.
Deesler, Rfdr. — Aff. Breslau	322.
Degen, Dr., Rfdr. — Aff. Cöln	80.
Deiters, Rfdr. — Aff. Cöln	358.
Delius, Sen. Pr., Geh. O. Just. R. Berlin — Wirkl. Geh. O. Just. R. Rang der Räthe 1. Klasse pens.	49.
Delrée, Amtsg. R. Eitorf — nach Cöln	57.
Dembski, Aff., zur Reichs-Marineverwaltung	80.
Dempwolff, Aff. — Amtsr. Norden	278.
Dencker, Amtsg. R. Göttingen — R. A. O. IV. Kl.	44.
Dennhardt, Aff. — Amtsr. Glatz	207.
Denzau, Gerozhr. Eddelak — Allg. E. Z.	348.
Deter, August, Kaufm. Berlin — Handelsr.	137.
Dettmar, Aff. — Amtsr. Harburg	321.
Deutsch, Hugo, Kaufm. Berlin — Handelsr.	138.
Deutschländer, Rfdr. — Aff. Kammerg.	322.
Deutschmann, Dr. jur., Amtsr. Danzig — Amtsg. R.	170.
Devens, Dr., Aff. — Amtsr. Geestemünde	137.
Dicke, August, Aff. — zur Kommunalverwaltung	322.
Dieckhoff, R. A. Peine — Notar	79.
Dieckmann, Dr., Ldr. Aurich — Reg. R.	147.
Dieckmann, Dr., Rfdr. — Aff. Celle — R. A. Hannover	314 u. 348.
Diekamz, R. A. Bochum	308.
Diekmann, R. A. Bochum — gelöscht — R. A. Herne — Notar	336 u. 348.
Diener, Amtsr. Rheinberg — nach Cöln	347.
Dierickx, Amtsg. R. Hamm — pens.	353.
Dieterici, Aff. — Reg. R.	278.
Dietz, Dr., Aff. — R. A. Frankfurt a. M.	18.
Dinter, Dr., R. A. Nimptsch — gelöscht — R. A. Brieg	64.
Ditgens, Rfdr. — Aff. Cöln	194.
Dittmann, Gerichtsschr., Sekr. Berlin — Kanzl. R.	366.
Dittmar, Aff. — Landr. Lyck	97.
Dittrich, Aff. — Amtsr. Beuthen O. Schl.	43.
Dobert, Landg. Direkt. Berlin — Geh. Just. R. gest.	353.
Döhring, Amtsr. Ragnit — als Ldr. nach Bartenstein	353.
Dominik, Rfdr. — Aff. Naumburg	122.
Doogs, Gerichtsd. Schlawe — Allg. E. Z.	45.
Dorendorf, Ldg. Pr. Elbing — R. A. O. III. Kl. m. Schl.	181.
Dörmer, Rfdr. — Aff. Cöln	366.
Dörnte, Rfdr. — Aff. Celle	366.
Drabert, Dr., Aff. — Amtsr. Wusterhausen a. D.	188.
Drenkmann, Aff. — Amtsr. Leschnitz	85.
Drescher, Erst. Staatsanw. Liegnitz — nach Berlin	98.
Dreßler, Rfdr. — Aff. Breslau	264.
Dreßler, Sekr., Waldenburg i. Schl. — Kgl. R.	2.
Dröge, Just. R., R. A., Notar Arnsberg — gest.	272.
Droop, Dr., Wirkl. Geh. O. Just. R. Ministerial-Direkt. — Fürstlich Schwarzburgisches Ehrenkreuz I. Kl.	147.
Droste, Dr., Aff. — zur Staatsverwaltung	2.
Ducellier, Gerichtsd. Samter — Allg. E. Z.	45.
Duch, Kanzlist Cottbus — Kanzl. Sekr.	366.
Dücker, R. A. Altona — Notar	313.
Düesberg, Just. R., R. A. Bochum in Essen gelöscht	318.
Düring, R. A. Elbing — gelöscht — R. A. Allenstein	80 u. 98.
Düsterdieck, Rfdr. — Aff. Celle	64.
Dufft, Sekr., Gerichtsschr. Erfurt — Kanzl. R. — pens.	123.
Dufft, Rfdr. — Aff. Naumburg	148.
Dultz, Amtsg. R. Brieg — R. A. O. IV. Kl.	1.
Dunst, Rfdr. — Aff. Stettin	44.
Durchholz, Amtsr. Zlatow — als Ldr. nach Stettin	271.
Dyckerhoff, Ldr. Frankfurt a. O. — Ldg. R.	169.

E.

	Seite
Ebel, Just. R., R. A., Notar Rüdesheim — Wohnsitz Wiesbaden	298.
Ebeling, Aff. — entl.	336.
Ebert, Dr., Aff. — Amtsr. Lunden	341.
Ebmeier, Ldg. Pr. Erfurt — Geh. O. Just. R. Rang der Räthe 2. Kl.	175.
von Echaust, Ldr. Gnesen — Ldg. R.	169.
Echte, Amtsg. R. Uetersen — nach Plön	79.
Eckels, Dr. jur., R. A., Notar Göttingen — Just. R.	182.
Eckermann, Rfdr. — Aff. Frankf. a. M. — R. A. Wiesbaden	86 u. 164.
Eckert, Direktor d. Stadtvoigteigefängnisses Berlin — R. A. O. IV. Kl.	44.
Edeling, Dr., Aff. — zur Staatsverwaltung	342.
Effing, Aff. — Amtsr. Berleburg	347.
Eggebrecht, Rfdr. — Aff. Celle	64.
Eggers, Amtsg. R. Wennigsen — R. A. O. IV. Kl.	44.
Eggert, Rfdr. — Aff. Königsberg	308.
Eblert, Ldg. R. Berlin — R. A. O. IV. Kl.	44.
Ehmer, Kanzlist, Neuwied — Kanzl. Sekr.	2.
Ebrecke, Rfdr. — Aff. Naumburg	264
Ehrlich, Just. R., R. A., Notar Beuthen O. Schl. — gest.	144
Eichel, Amtsr. Lingen — als Ldr. nach Berlin	147.
Eichen, Aff. — Amtsr. Frankfurt a. M.	277.
Eichhorn, Amtsr. Cöln — Amtsg. R.	73.
Eichhorn, Ldg. R. Frankfurt a. O. — Kammerg. R.	357.
Eichner, Aff. — Amtsr. Reichenbach u. E.	207.
Eigenbrodt, R. A., Notar Ziegenhain — gest.	341.
Eiler, Notar Rhaunen — Wohnsitz Siegburg	188.
Eiteldinger, Sen. Pr. Naumburg — gest.	289

Digitized by Google

Seite

Eller, Amtsr. Gartz a. O. — als Ldr. nach Berlin ..... 153.
Elsbach, Rfdr. — Aff. Kammerg. — R. A. Berlin ..... 58 u. 98.
Elteſter, Wirkl. Geh. O. Juſt. R., O. Ldg. Pr. Marienwerder — geſt. ..... 301.
Emanuel, R. A. Frankfurt a. M. — gelöſcht ..... 164.
Encke, Aff. — Amtsr. Halle a. S. ... 278.
Endemann, Amtsr. Barmen — Amtsg. R. ..... 336.
Engehauſen, Gervzhr. Göttingen — Allg. E. Z. ..... 298.
Engel, Amtsr. Lautenburg — nach Thorn 285.
Engel, Ernſt, Kaufm. Magdeburg — ſtellv. Handelsr. ..... 289.
Engelbrecht, Ldr. Schneidemühl — Ldg. R. ..... 169.
Engelhardt, Aff. — Amtsr. Kirchhundem ..... 188.
Engels, Otto, Kaufm. Cöln — ſtellv. Handelsr. ..... 341.
Enke, Rfdr. — Aff. Breslau ..... 68.
Erbs, Dr., Aff. — R. A. Beuthen O. Schl. 18.
Erdmann, Juſt. R., R. A., Notar Egeln — geſt. ..... 170.
Erich, Aff. — Notar Schweich ..... 200.
Erkes, Notar Mörs — geſt. ..... 286.
Eſch, Amtsr. Gerresheim — als Ldr. nach Düſſeldorf ..... 271.
Eſſer, Dr., Rfdr. — Aff. Cöln — R. A. Cöln ..... 264 u. 322.
Etienne, Ldg. Direkt., Geh. O. Juſt. R. Göttingen — Kr. O. II. Kl. — penſ. 277 u. 297.
Evers, Amtsr. Lippſtadt — Amtsg. R. 336.
Evers, Ldg. R. Bielefeld — penſ. .... 122.

F.

Faber, Amtsr. Schönebeck — Amtsg. R. 336.
Faber, Amtsr. Luckenwalde — geſt. .. 200.
Fabian, Aff. — R. A. Danzig ..... 144.
Fabienke, Rfdr. — Aff. Kammerg. . 354.
Fabricius, Ldg. R. Stettin — O. Ldg. R. Königsberg in Pr. ..... 49.
Fähndrich, Ldg. Pr. Gneſen — nach Glogau ..... 213.
Färber, Dr., Rfdr. — Aff. Breslau — R. A. Beuthen O. Schl. ... 2 u. 148.

Seite

Fagiewicz, Erſt. Gerichtsſchr., Kanzl. R. Frankfurt a. M. — Kr. O. III. Kl. . 290.
Falkmann, Amtsr. Liegnitz — als Ldr. nach Magdeburg ..... 193.
Farwick, Rfdr. — Aff. Hamm ..... 354.
Faſſong, Juſt. R., R. A., Notar — R. A. O. III. Kl. m. Schl. ..... 170.
Fechner, Aff. — R. A. Elberfeld und Barmen ..... 86 u. 122.
Feddersen, Ldr. Göttingen — Ldg. R. 73.
Fehmer, Amtsr. Berlin — Ldr. daſelbſt 153.
Felbier, Amtsr. Neumittelwalde — nach Rybnik ..... 170.
Feldmann, Amtsr. Wald — Amtsg. R. 336.
Feliſch, Dr., Amtsr. Berlin — Ldr. daſelbſt ..... 153.
Felſcher, R. A., Notar Hirſchberg — Juſt. R. ..... 366.
Felsmann, Dr., Ldr. Beuthen O. Schl. — als Amtsr. nach Breslau ..... 17.
Ferber, R. A. Senftenberg — Notar 278.
Feurig, Kanzl. Inſpekt. Berlin — Kanzl. Sekr. ..... 366.
Fiebelkorn, Amtsr. Thorn — als Ldr. nach Berlin ..... 153.
Fiebler, Dr., Aff. — Staatsanw. in Berlin ..... 2.
Filbry, Rfdr. — Aff. Cöln ..... 148.
Flnbrücks, Rfdr. — Aff. Cöln .... 148.
Finely, Juſt. R., R. A., Notar Hadersleben — R. A. O. IV. Kl. ..... 290.
Fipper, Rfdr. — Aff. Breslau .... 114.
Fiſcher, Ldg. R. Cleve — O. Ldg. R. Cöln — geſt. ..... 163 u. 317.
Fiſcher, Amtsg. R., Geh. Juſt. R. Plön — geſt. ..... 1.
Fiſcher, Amtsg. R. Grumbach — geſt. 50.
Fiſcher, Amtsr. Lübbecke — Amtsg. R. 336.
Fiſcher, Rfdr. — Aff. Breslau .... 308.
Fiſcher, Hans, Rfdr. — Aff. Stettin 58.
Fiſcher, Rfdr. — Aff. Cöln — R. A. Cöln ..... 328 u. 362.
Fiſcher, Rfdr. — Aff. Poſen ..... 2.
Flehinghaus, Dr., Rfdr. — Aff. Hamm ..... 214.
Fleiſcher, Amtsr. Pr. Stargard — R. A. ..... 365.
Fleiſchmann, Ldg. R. Berlin — R. A. O. IV. Kl. ..... 44.
Fleiſchmann, R. A. Treptow a. d. Rega — gelöſcht ..... 358.

Seite

Flenck, Erſt. Staatsanw. Allenſtein — ruſſiſcher St. Stanislaus-Orden II. Kl. 193.
Flender, Fabrikbeſ. Düſſeldorf — Handelsr. ..... 2.
Florſchütz, Aff. — zur kirchlichen Verwaltung ..... 80.
Flügge, Dr., Aff. — als Reg. Aff. ausgeſchieden ..... 183.
Flügge, Geh. Regiſtrator Berlin — Geh. Kalkulator ..... 293.
Fölſche, Heinrich, Kaufm. Magdeburg — ſtellv. Handelsr. ..... 289.
Förſter, R. A. Hildesheim — Notar 98.
Follmann, Rfdr. — Aff. Stettin .. 114.
Forck, Amtsg. R. Berlin — R. A. O. III. Kl. m. Schl. — penſ. ..... 121.
von Forckenbeck, Aff. — Amtsr. Cottbus ..... 313.
Forſtmann, Juſt. R., R. A. Bielefeld — gelöſcht ..... 272.
Foß, Ldg. R. Naumburg — Ldg. Dir. daſelbſt ..... 293.
Fraas, Rfdr. — Aff. Königsberg ... 50.
Fränkel, Dr., Rfdr. — Aff. Kammerg. 208.
Fraenkel, Heinrich, Amtsr. a. D. Berlin — ſtellv. Handelsr. ..... 281.
von Fragſtein, Amtsr. Roſenberg — Amtsg. R. ..... 170.
Frank, O. Ldg. R., Geh. Juſt. R. Celle — Ehrenkreuz II. Kl. d. Lippiſchen Hausordens ..... 49.
Frank, Ldg. Direkt. Verden — R. A. O. IV. Kl. ..... 44.
Franke, Aff. — zur Staatseiſenbahnverwaltung ..... 165.
Franke, R. A. Seehauſen i. M. — gelöſcht — als Notar entl. — R. A. Egeln — Notar ..... 18 u. 213.
Franz, Aff. — zur Bauverwaltung .. 165.
Franz, Sektr., Gerichtsſchr. Löwenberg i. Schl. — Kanzl. R. ..... 208.
Franzen, Notar Manderſcheid — nach Mayen ..... 2.
Franzius, Rfdr. — Aff. Kiel ..... 336.
Frauenſtädt, Amtsg. R. Breslau — R. A. O. IV. Kl. ..... 44.
Frege, Erſt. Staatsanw. Schneidemühl — nach Liegnitz ..... 154.
Freiſe, Aff. — Amtsr. Magdeburg. 164.
Freude, R. A. Stettin — Notar ... 208.
Freudenberg, Ldr. Elberfeld — als Amtsr. nach Trarbach ..... 271.

Digitized by Google

Seite

Freudenstein, Karl Otto, Dr., R. A. Hannover — Notar ..... 317.
Freund, Dr., Amtsr. Breslau — Amtsg. R. ..... 73.
Freusberg, Dr., Amtsr. Bochum — Ldr. daselbst ..... 187.
Frey, Julius, Kaufm. Breslau — als Handelsr. entl. ..... 353.
Freyhan, Rsdr. — Aff. Kammerg... 176.
Freyschmidt, Kammerg. R., Geh. Just. R. — gest. ..... 289.
Freytag, Staatsanw. Schweidnitz — Rath IV. Kl. ..... 336.
Fricker, Anton, Kaufm. Magdeburg — Handelsr. ..... 289.
Friedberg, Martin, Fabrikbes. Berlin — stellv. Handelsr. ..... 282.
Friedenthal, Lbg. R. Berlin — Kammerg. R. ..... 121.
Friedmann, R. A., Notar Glogau — Just. R. ..... 366.
Friedrich, Aff. — zur Staatsverwaltung 362.
Friedrichs, Dr., Rsdr. — Aff. Breslau 348.
Frielinghaus, Gen. Direkt. Bochum — stellv. Handelsr. ..... 289.
Friese, Lbg. R. Halberstadt — R. A. O. IV. Kl. — entl. ..... 307.
Friese, Rsdr. — Aff. Marienwerder 272.
Fritsch, Fabrikbes. Stralsund — Handelsr. ..... 289.
Fritsch, Lbg. R. Neisse — nach Halle a. S. ..... 327.
Fritz, Just. R. Hildesheim — als Notar entl. — R. A. O. III. Kl. m. Schl. 57.
Fritze, Amtsg. R. Stettin — Geh. Just. R. ..... 365.
Fritze, Rsdr. — Aff. Kammerg. ..... 322.
Fritze, Rsdr. — Aff. Frankfurt a. M. 164.
Fritze, Aff. — Amtsr. Cassel ..... 164.
Fritzsche, Aff. — Amtsr. Solingen . 143.
Fromberg, Georg, Bankier Berlin — Handelsr. ..... 321.
Fromme, Amtsr. Sangerhausen — Amtsg. R. ..... 336.
Frommhold, Dr., Aff. — Professor zu Greifswald ..... 294.
Fronzig, Amtsr. Tarnowitz — nach Brieg — Amtsg. R. ..... 57 u. 157.
Fuchs, Staatsanw. Kreuzburg O. Schl. — als Ldr. nach Graudenz ..... 79.
Fuchs, Rsdr. — Aff. Kammerg. ..... 114.

Seite

Fuchs, Handelsr. Hannover — R. A. O. IV. Kl. — entl ..... 1.
Fürer, Amtsg. R. Waldenburg — nach Eschwege ..... 79.
von Fürich, Karl Eduard, Kaufm. Berlin — stellv. Handelsr. ..... 138.
von Fürstenmühl, Amtsg. R. Breslau — Lbg. R. daselbst ..... 347.
Füser, Amtsr. Gelsenkirchen — als Ldr. nach Bochum ..... 187.
Fuhlhage, Rsdr. — Aff. Hamm... 74.
Fuldner, R. A. Duderstadt — Notar 290.
von Fumetti, Aff. — Amtsr. Johannisburg ..... 85.
Fuß, R. A., Notar Ober-Glogau — Just. R. ..... 182.
Futtig, Dr., Aff. — Ldr. Beuthen O. Schl. ..... 85.

G.

Gabow, Aff. — Amtsr. Strelnow .. 365.
Gäbe, Lbg. R. Breslau — R. A. O. IV. Kl. ..... 44.
Gahbler, Aff. — Amtsr. Wreschen .. 365.
Gail, Kanzlist Cassel — Kanzl. Sekr. 208.
Gallus, Rsdr. — Aff. Kammerg... 366.
Gandow, Gerichtsh. Berlin — Allg. E. Z. ..... 123.
Ganse, Aff. — zur landwirthschaftl. Verwaltung ..... 314.
Ganslabt, Aff. — Staatsanw. Ratibor ..... 164.
Ganz, Dr., Rsdr. — Aff. Frankfurt a. M. 348.
Gartzke, Rsdr. — Aff. Posen ..... 74.
Gauhe, Ldr. Limburg a. L. — Lbg. R. 335.
Gaul, R. A. Wattenscheid — gelöscht — als Notar entl. — R. A. Bochum ..... 328 u. 342.
Gayl, Aff. — zur Kommunalverwalt.. 282.
Gebser, Amtsg. R. Geestemünde — nach Neuhaus a. O. ..... 50.
Gese, Rsdr. — Aff. Königsberg .... 342.
Gehrke, Dr., Rsdr. — Aff. Frankfurt a. M. — R. A. Frankfurt a. M. 200 u. 272.
Geich, Rsdr. — Aff. Cöln ..... 354.
Geiger, Dr., R. A. Frankfurt a. M. — Just. R. ..... 358.

Seite

Geisler, Aff. — Amtsr. Rogasen ... 143.
Geissel, R. A., Notar Warburg — Just. R. ..... 182.
Geller, Rsdr. — Aff. Cöln ..... 354.
Genicke, Amtsr. Jastrow — nach Berlin 147.
Gennat, Dr., Staatsanw. Beuthen — zum Justizdienst b. Stadt Hamburg 327.
Georg, Aff. — R. A. Biebenkopf... 98.
Gerber, Aff. — Amtsr. Solingen .. 181.
Gerber, Rsdr. — Aff. Breslau .... 122.
Gerhardt, Rsdr. — Aff. Kammerg. 194.
Gericke, Amtsg. R. Aschersleben — nach Erfurt ..... 74.
von Gersdorff, R. A. Stendal — gelöscht ..... 322.
Gervinus, R. A., Notar Cassel — Just. R. ..... 182.
Geßner, R. A. Skaisgirren — gelöscht — R. A. Labiau — als Notar Wohnsitz in Labiau ..... 170.
Giebelhausen, R. A. Friedeberg a. Qu. — Notar ..... 263.
Gieppner, Dr., Aff. — Amtsr. Jastrow ..... 199.
Giersberg, Dr., Rsdr. — Aff. Breslau ..... 302.
Giese, Amtsr. Schrimm — Amtsg. R. 336.
Giesen, Rsdr. — Aff. Cöln ..... 272.
von Gisecke, Freiherr, Dr., Kaiserl. Reg. R. — Ldr. Naumburg ..... 317.
Glogowski, R. A. Rawitsch — Notar ..... 176.
Gneist, Dr., Rsdr. — Aff. Naumburg 322.
Gobert, Rsdr. — Aff. Kiel — gest. 194 u. 273.
Gockel, Rsdr. — Aff. Hamm ..... 366.
Goebel, Aff. — Staatsanw. Bochum 294.
von Goeben, Rsdr. — Aff. Celle .. 182.
Goedecke, Aff. — zur landwirthschaftlichen Verwaltung ..... 273.
Göldner, Aff. — entl. ..... 298.
Goeßmann, Aff. — gest. ..... 286.
Götting, Just. R., R. A. Hildesheim — gest. ..... 272.
Göwe, R. A., Notar Kyritz — gest. 322.
Goldschmidt, Dr., Amtsr. Gelsenkirchen — als Ldr. nach Bochum .. 187.
Goldschmidt, R. A. Cottbus — R. A. Oppeln ..... 64.
Goldschmidt, R. A. Uslar — gelöscht — R. A. Elberfeld ..... 18 u. 50.

Digitized by Google

Seite

Goldstein, Eugen, Rfdr. — Aff. Breslau — R. A. Berlin... 154 u. 182.
von der Goltz, Graf, Amtsg. R. Görlitz — R. A. O. III. Kl. m. Schl. — penf..... 79 u. 121.
Goltzmann, R. A. Hultschin — Notar 170.
Gorden, Dr., Aff. — in den Justizdienst d. Stadt Hamburg ..... 86.
Gottschalk, Ldr. Meiningen — Ldg. R. 169.
Gottwald, R. A. Löwen — Notar.. 272.
Gottwald, Rfdr. — Aff. Breslau .. 272.
Gräbel, Gerichtsd. Grünberg — Allg. E. Z. ..... 45.
Graffweg, Just. R., Notar Cöln — entl. — R. A. O. IV. Kl. ..... 278.
Granderath, Amtsg. R. Mettmann — nach Cöln..... 17.
Graßhoff, Ldg. R. Göttingen — penf. 327.
Grattenauer, Amtsr. Hirschberg — Ldr. ..... 293.
Graul, Rfdr. — Aff. Hamm ..... 336.
Gravenhorst, Just. R., R. A. u. Notar Lüchow — als Notar entl. — R. A. O. III. Kl. m. Schl. — als R. A. Lüchow gelöscht ..... 122 u. 138.
Grebe, Aff. — entl. ..... 122.
Grebel, Aff. — Amtsr. Crone a. Br. 97.
Greiff, Amtsr. Habelschwerdt — Amtsg. R. ..... 157.
Greiner, Rfdr. — Aff. Breslau.... 214.
Gries-Danicau, R. A., Notar Kiel — Just. R. ..... 182.
Grimsehl, R. A. Einbeck — Notar. 278.
Grober, Gerichtsd. Erfurt — Allg. E. Z. in G. ..... 2.
Grodke, Aff. — entl..... 264.
Grodzicki, Ldr. Landsberg a. W. — als Amtsr. nach Neu-Ruppin ..... 357.
Groeck, Rfdr. — Aff. Königsberg ... 58.
Gröpler, R. A. Eisleben — gelöscht 144.
Groetschel, Amtsg. R. Königshütte — gest. ..... 272.
Gronau, Dr., Rfdr. — Aff. Kammerg. 342.
von Groote, O. Ldg. R. Cöln — R. A. O. IV. Kl. ..... 44.
Grooten, Notar Aachen — gest. ... 2.
Groschuff, O. Staatsanw. Celle — Sen. Pr. Kammerg. Berlin..... 63.
Großmann, Amtsr. Calau — entl.. 294.
Grote, Dr., Aff. — Amtsr. Meldorf 341.
Groth, Ldr. Kiel — Ldg. R. ..... 335.
Grube, Rfdr. — Aff. Naumburg ... 176.

Seite

Gruber, Aff. — Reg. R..... 318.
Grünbaum, Rfdr. — Aff. Marienwerder — R. A. Berlin ..... 44 u. 98.
Grünberg, Dr., Rfdr. — Aff. Kammerg. — R. A. Berlin .. 170 u. 214.
Gründler, Aff. — zur Staatseisenbahnverwaltung ..... 208.
Grünschild, R. A. Gelnhausen — gelöscht — R. A. Berlin ..... 294 u. 302.
Gruenwald, Rfdr. — Aff. Königsberg — R. A. Rössel..... 272 u. 354.
Grüttner, Richard, Kaufm. Breslau — stellv. Handelsr. ..... 289.
Grützner, Amtsg. R. Breslau — O. Ldg. R. Breslau ..... 121.
Grützner, Aff. — entl..... 264.
Grumach, Dr., Rfdr. — Aff. Königsberg — R. A. Tilsit ..... 44 u. 176.
Grund, J. W., Direkt. Breslau — Handelsr. ..... 289.
Grunewald, Rfdr. — Aff. Königsberg 86.
Grunow, Aff. — Amtsr. Soldau ... 200.
Grunow, Aff. — z. Eisenbahnverwaltung ..... 114.
Grunow, Oskar, Direkt. Berlin — Handelsr. ..... 321.
Grunwald, Ldr. Insterburg — Ldg. R. 335.
Grunwald, Amtsg. R. Rybnik — nach Liegnitz ..... 271.
Guenther, Ldg. Pr. Naumburg — Geh. O. Just. R., Rath 2. Kl..... 321.
Günther, Erst. Staatsanw. Bielefeld — Geh. Just. R. — penf. .. 154 u. 175.
Günther, Aff. — R. A. Weißenfels . 7.
Günther, Rfdr. — Aff. Hamm..... 188.
Günther, Rfdr. — Aff. Cöln..... 154.
Günzel, Aff. — Amtsr. Sonderburg.. 278.
Güthe, Ldg. Pr. Gleiwitz — nach Oels 143.
Gummich, Amtsr. Essen — Amtsg. R. 169.
Gunkel, Dr., Rfdr. — Aff. Celle ... 328.
Gutschmidt, Gerwzhr. Ratibor — Allg. E. Z. ..... 58.
Guttmann, Albrecht, Kaufm. Breslau — stellv. Handelsr. ..... 289.
Gwinner, Arthur, Kaufm. Berlin — stellv. Handelsr. ..... 17.

Seite

H.

Haack, Aff. — zur landwirthschaftlichen Verwaltung 74
Haacke, R. A., Notar Lüneburg — Just. R..... 358.
Habbe, Aff. — Amtsr. Peine ..... 348.
Habedanck, Aff. — Amtsr. Margrabowa ..... 281.
Haber, Hermann, Kaufm. Breslau — Handelsr. ..... 289.
Hach, Rfdr. — Aff. Kiel — R. A. Altona ..... 182 u. 272.
Hacker, Staatsanw. Berlin — Erst. Staatsanw. Lüneburg ..... 113.
Haeberlein, Staatsanw. Nordhausen — nach Greifswald ..... 272.
Haeckel, Rfdr. — Aff. Kammerg. .. 272.
Haeckel, Ldg. R. Potsdam — penf. 317.
Hähner, Amtsr. Bitburg — Amtsg. R. 336.
Haendler, Amtsr. Mülheim a. Rh. — — als Ldr. nach Coblenz ..... 158.
Haensgen, Gerwzhr. Berlin — Allg. E. Z. ..... 123.
Härtel, Gerichtsschr. Posen — Rechnungsrath ..... 298.
Hagemann, Rfdr. — Aff. Hamm .. 50.
Hagemeister, Just. R. Stralsund — als Notar entl. — als R. A. gelöscht ..... 57 u. 67.
Hagemeister, Kanzl. Inspekt. Aurich — Kanzl. Sekr..... 123.
Hagen, Just. R., R. A. Bonn — Geh. Just. R. ..... 298.
von Hagen, Amtsg. R. Steinau a. K. — gest. ..... 301.
von Hagen, Staatsanw. Bielefeld — Erst. Staatsanw. daselbst..... 263.
Hahn, Ldg. R. Graudenz — Ldg. Direktor Ostrowo ..... 153.
Hahn, Rfdr. — Aff. Cöln — R. A. Düsseldorf ..... 272 u. 342.
Hahn, Rfdr. — Aff. Kammerger ... 208.
Hahn, Dr., Rfdr. — Aff. Breslau . 362.
Hahne, R. A. — R. A. Bochum ... 318.
Hainauer, Julius, Kaufm. u. Kommissionsrath Breslau — Handelsr.. 289.
Halle, Aff. zur Staatsverwaltung... 188.
Halledt, Amtsr. Zehden — Amtsg. R. 169.
Hamburger, Amtsr. Kattowitz — Amtsg. R. ..... 73.
Hamburger, Arthur, Aff. a. D. — R. A. Berlin..... 358.

Digitized by Google

Seite

Hamburger, Rfdr. — Aff. Breslau 2.
Hamann, Rfdr. — Aff. Naumburg 308.
Hancke, Dr., Rfdr. — Aff. Breslau 144.
Handrick, Amtsr. Croſſen — Amtsg. R. 73.
Handtmann, Aff. — Amtsr. Bentſchen 281.
Hanke, Gerichtsd. Breslau — Allg. E. Z. 2.
Hankel, Dr., Aff. — Ldr. Beuthen O. Schl. 43.
Hannemann, Ldg. Direkt. Beuthen O. Schl. — Erſt. Staatsanw. Liſſa 263.
Hanow, O. Ldg. R. Naumburg — Sen. Pr. Hamm 73.
Hanow, Amtsr. Koſchmin — Reg. Aff. 182.
Hanquet, Aff. — R. A. Oberberg 2.
Hanſen, Rfdr. — Aff. Cöln 366.
Hanſtein, Rfdr. — Aff. Köln — R. A. Eſchweiler 308 u. 354.
Hapke, Aff. — Amtsr. Ranis 207.
von Hardenberg, Rfdr. — Aff. Naumburg 170.
Harder, Aff. — Staatsanw. Gneſen 200.
Harder, Aff. — Amtsr. Rügenwalde 85.
Harff, R. A. Aachen — gelöſcht — R. A. Bonn 122 u. 144.
von Harleſſem, Juſt. R., R. A., Notar Hannover — geſt. 188.
Harmel, Gerichtsd. Schrimm — Allg. E. Z. 298.
Harmſen, Rfdr. — Aff. Celle — R. A. Celle 74 u. 144.
Harries, Dr., O. Ldg. R. Jena — Geh. Juſt. R. 285.
Harte, Aff. — Amtsr. Loburg 164.
Harte, Ldg. R. Halle a. S. — O. Ldg. R. Hamm 281.
Hartmann, Dr., Amtsg. R. Verden — R. A. O. III. Kl. m. Schl. 281.
Hartmann, Dr., Ldg. R. Guben — nach Berlin 181.
Hartmann, Aff. — Staatsanw. Kreuzburg O. Schl. 144.
Hartmann, Dr., Aff. — Amtsr. Poſen 137.
Hartmann, Aff. — entl. 366.
Hartwig, Dr. jur., Landr. Elbing — Ldg. R. 169.
von Hartwig, Rfdr. — Aff. Celle 164.
Haſenclever, Amtsr. Lennep — als Ldr. nach Elberfeld 271.
Haſerodt, Amtsr. Halle a. S. — Amtsg. R. 336.

Seite

Haſſelbach, Dr., Rfdr. — Aff. Frankfurt a. M. — R. A. Wiesbaden 194 u. 322.
von Haſſell, Ldg. Direkt. Nordhauſen — nach Göttingen 313.
von Haſſelt, Gerichtsr. Neuhoff — Allg. E. Z. 2.
Haſſenpflug, O. Ldg. R. Breslau — geſt. 49.
Hattendorf, Aff. — zur Staatsverwaltung 264.
Hauck, Dr., Rfdr. — Aff. Cöln 328.
Hausmann, Aff. — Amtsr. Rybnik 293.
Hausmann, R. A. Detmold — geſt. 64.
Hecht, Erſt. Staatsanw., Geh. Juſt. R. Inſterburg — I. Kl. des Herzogl. Anh. Hausordens Albrecht d. Bären 200.
Hecht, Amtsr. Beeskow — Amtsg. R. 335.
Hedemann, Ldg. R. Berlin — Kammerg. R. 147.
Heer, Aff. — Amtsr. Großalmerode 278.
Heer, Rfdr. — Aff. Breslau 138.
Heertz, Dr., Rfdr. — Aff. Frankfurt a. M. 194.
Heffter, Aff. — entl. 286.
Hegeler, Dr., Rfdr. — Aff. Cöln 80.
Heidermanns, Amtsr. St. Wendel — nach Düſſeldorf 164.
Heidorn, Gerichtsd. Celle — Allg. E. Z. i. G. 322.
Heidrich, Amtsr. Falkenberg O. Schl. — nach Ohlau 63.
Heilbronn, Rfdr. — Aff. Kammerg. — R. A. Berlin 50 u. 98.
Heiling, Aff. — zur Staatseiſenbahnverwaltung 272.
Hein, Gef. Inſpekt. Eberbach — Oberinſpekt. — Ritterkreuz d. Militär- und Civil-Verdienſtordens Adolphs von Naſſau 154 u. 336.
Heine, Rfdr. — Aff. Hamm 362.
Heine, Aff. — Amtsr. Hötensleben 278.
Heinemann, Erſt. Staatsanw. Göttingen — R. A. O. IV. Kl. 44.
Heinrich, Juſt. R., R. A., Notar Elbing — geſt. 318.
Heinrich, Aff. — Staatsanw. Memel 353.
Heinrichs, Aff. — Amtsr. Grumbach 137.
Heinzemann, Amtsg. R. Montabaur — geſt. 365.
Heiſe, Amtsr. Hoya — geſt. 113.
Heiß, Gerichtsd. Soldin — Allg. E. Z. i. G. 298.

Seite

Heitmann, R. A. — R. A. Bochum 308.
Held, Albert, Kaufm. Magdeburg — ſtellv. Handelsr. 289.
Heldberg, Ldg. Direkt. Paderborn — nach Halberſtadt 74.
Helf, Ldg. Direkt. Bromberg — Ldg. Pr. Gleiwitz 271.
zur Hellen, Rfdr. — Aff. Breslau 74.
Hellmuthhäuſer, Aff. — als Syndikus der Stadt Hameln entl. 18.
Hellweg, Ldg. R. Neuwied — R. A. O. III. Kl. m. Schl. 307.
Hellwig, Amtsr. Zehdenick — nach Berlin 147.
Helmershauſen, R. A., Juſt. R. Meiningen — geſt. 182.
Helmkampf, Ldg. Direkt. Erfurt — geſt. 170.
Hemcke, Kaſtellan Dortmund — Allg. E. Z. 45.
Hemptenmacher, Juſt. R., R. A., Notar Wanzleben — geſt. 282.
Hems, Rfdr. — Aff. Kiel 80.
Henatſch, Aff. — Amtsr. Gleiwitz 327.
Henckel, Rfdr. — Aff. Caſſel 154.
Henke, Rfdr. — Aff. Caſſel — R. A. Berlin 302 u. 366.
Henkel, Aff. — Staatsanw. Ratibor 301.
Henrichs, Amtsr. Brüſſow — penſ. 317.
Henrici, Rfdr. — Aff. Poſen 200.
Henſchel, Gerichtsd. Eſſen — Allg. E. Z. 45.
Hentrich, Juſt. R., Notar Groß-Salze — R. A. O. IV. Kl. 44.
Herbſt, Amtsr. Magdeburg — Amtsg. R. 336.
Hergenhahn, O. Ldg. R. Caſſel — penſ. — R. A. O. III. Kl. m. Schl. 67 u. 121.
Hering, Rechn. R., Juſt. S. K. Rend. Stettin — Kr. O. III. Kl. 193.
Herold, Rfdr. — Aff. Naumburg — R. A. Halle a. S. 154 u. 348.
Herpell, Amtsg. R. Cochem — R. A. O. IV. Kl. 7.
Herrmann, Amtsr. Freiburg a. U. — als Ldr. nach Göttingen 74.
Hertel, Aff. — R. A. Falkenberg O. Schl. 74.
Hertz, Dr., Rfdr. — Aff. Kammerg. 314.
Hertzberg, Rfdr. — Aff. Cöln 272.
Herzog, Dr. jur., R. A. Frankfurt a. M. — Juſt. R. — gelöſcht 182 u. 188.
Herz, O. Ldg. R. Caſſel — Geh. Juſt. R. 321.

Digitized by Google

Seite

Herzbruch, Amtsg. R. Berlin — penf. — R. A. O. IV. Kl. ..... 79 u. 181.
Herzfeld, Dr., Rfdr. — Aff. Kammerg. — R. A. Berlin ..... 264 u. 308.
Heffe, O. Ldg. R. Kiel — Ldg. Pr. Liegnitz ..... 365.
Heffe, Amtsr. Lübben — nach Brandenburg a. H. — Amtsg. R. .. 285 u. 335.
Heffe, R. A. u. Notar Plettenberg — entl. — als R. A. gelöfcht — R. A. Arnsberg ..... 2 u. 18.
Heffe, Gerichtsfchr., Sekr., Kiel — Kanzl. R. ..... 366.
Heuck, R. A. Neunkirchen — gelöfcht 341.
Heucke, Rfdr. — Aff. Naumburg ... 68.
Heuer, Dr., Aff. — zum Juftizdienft d. Stadt Hamburg ..... 264.
Heufer, Fabrikdir., Kaufm. Stralfund — ftellv. Handelsr. ..... 347.
Heufer, Rfdr. — Aff. Cöln ..... 194.
von Heufinger, Staatsanw. Aachen — Erft. Staatsanw. Nordhaufen ... 263.
Heußinger, Rfdr. — Aff. Naumburg 194.
van der Heyde, R. A. Rüdesheim — Notar ..... 328.
Heyde, Kanzlift Berlin — Kanzl. Sekr. 279.
Heyden, R. A. Gardelegen — Notar 144.
Heydenreich, Amtsg. R. Efchwege — R. A. O. III. Kl. m. Schl. — geft. 17 u. 43.
Heyer, Chriftian, Kaufm. Bielefeld — Handelsr. ..... 188.
Heygfter, Amtsr. Fifchhaufen — Amtsg. R. ..... 336.
Heyl, Dr., Aff. — Beigeordneter der Stadt Mülheim a. Rh. ..... 342.
Heym, Staatsanw. Hirfchberg i. Schlef. — nach Pofen ..... 285.
Heymann, Aff. — Amtsr. Pyritz .. 341.
Hibfch, Aff. — Amtsr. Schwiebus .. 143.
Hierfemenzel, Aff. — zur Staatsverwaltung ..... 314.
Hildebrandt, Aff. — Amtsr. Ofchersleben ..... 164.
von Hilgers, Freiherr, Ldg. R. Cöln — Ldg. Direkt. Coblenz ..... 277.
Hilgers, Notar Cöln — Juft. R. .. 298.
Hilfe, Sen. Pr., Geh. O. Juft. R. Naumburg — Kommandeur-J. II. Kl. d. Herzl. Anhaltifchen Hausordens Albrecht d. Bären ..... 187.
Hinderer, Amtsr. Schönau — als Ldr. nach Oels ..... 122.

Seite

Hinkelmann, Gerichtsd. Plön — Allg. E. Z. ..... 2.
Hinrichs, Dr., Kammerg. R., Geh. O. Juft. R. — geft. ..... 321.
Hirfch, Ldg. R. Oels — penf. — R. A. O. IV. Kl. ..... 79 u. 122.
Hirfchfeld, Ldg. R. Berlin — Ldg. Direkt. ..... 97.
Hirfchfeldt, Aff. — R. A. Rixdorf 286.
Hirfchfeldt, Hermann, Rfdr. — Aff. Stettin ..... 194.
Hobrecht, Amtsr. Weißenfels — Reg. R. ..... 43.
Höfer, Rfdr. — Aff. Cöln — R. A. Rheinbach ..... 58 u. 148.
Höfinghoff, Rfdr. — Aff. Kammerg. — R. A. Berlin ..... 158 u. 308.
Hoefner, Gerichtsd. Breslau — Allg. E. Z. i. G. — penf. ..... 158.
Hölfcher, Rfdr. — Aff. Hamm — R. A. Bochum — gelöfcht — R. A. Herne ..... 164. 214. 358 u. 362.
Hön, Aff. — zur landwirthfchaftl. Verwaltung ..... 322.
Hoenemann, Kammerg. R. Berlin — Oberverwaltungsger. R. ..... 271.
Hoeniger, Rfdr. — Aff. Kammerg. — R. A. Berlin ..... 272 u. 366.
Hoepke, Dr., Amtsr. Bärwalde i. Neum. — nach Cottbus ..... 263.
Höpner, Amtsr. Eckernförde — Amtsg. R. ..... 336.
Hoepner, Aff. — Amtsr. in Tinnum a. S. ..... 43.
Hoerner, Dr., Ldr. Pofen — Ldg. R. 335.
Höttecke, Rechn. R., Rechn. Rev. Limburg a. L. — R. A. O. IV. Kl. .... 298.
Hövener, Aff. — zur landwirthfchaftl. Verwaltung ..... 138.
vom Hof, Rfdr. — Aff. Caffel ..... 302.
Hoffmann, Amtsg. R. Berlin — Kammerg. R. ..... 121.
Hoffmann, Amtsr. Loslau — nach Wohlau ..... 271.
Hoffmann, R. A. Tangermünde — gelöfcht — R. A. Pankow — als Notar von Tangermünde nach Pankow 154 u. 158.
Hoffmann, R. A., Notar Ratibor — Juft. R. ..... 182.
Hoffmann, Gerichtsd. Dierdorf — Allg. E. Z. ..... 322.
Hoffmann, Aff. — Staatsanw. Oppeln 336.

Seite

Hoffmann, Aff. — Ldr. Beuthen O. Schl. ..... 293.
Hoffmeifter, Dr., Amtsr. Reppen — nach Landsberg a. W. ..... 199.
Hoffftümmer, O. Ldg. R. Cöln — penf. — Geh. Juft. R. ..... 97 u. 271.
Hollaender, Rfdr. — Aff. Breslau 80.
Holle, Staatsanw. Ratibor — nach Bielefeld ..... 282.
Hollenberg, Dr., Rfdr. — Aff. Cöln 194.
Holtermann, Aff. — Amtsr. Bochum 278.
Holtgreven, Dr., Geh. Juft. R., vortr. R. im Juft. Miniferium — R. A. O. IV. Kl. ..... 44.
Holzapfel, Amtsg. R. Berlin — geft. 281.
von Holtzendorff, Rfdr. — Aff. Naumburg ..... 272.
Homeyer, Rfdr. — Aff. Kammerg. .. 362.
Hopf, Aff. — geft. ..... 18.
Hoppe, O. Ldg. R. Breslau — Geh. Juft. R. ..... 321.
Hoppe, Aff. — Amtsr. Bialla ..... 175.
Hoppe, Staatsanw. Berlin — Ldg. Direkt. ..... 187.
Horlitz, Aff. — Amtsr. Münfterberg 357.
Horn, Amtsr. Creuzburg O. Schl. — Ldr. Oppeln ..... 1.
Horn, Rfdr. — Aff. Königsberg — R. A. Infterburg ..... 200 u. 282.
Horn, Sekr. Gerichtsfchr. Charlottenburg — Kanzl. R. ..... 208.
Hornemann, Dr., Rfdr. — Aff. Naumburg ..... 154.
Horten, Amtsr. Wipperfürth — nach Eitorf — geft. ..... 97 u. 289.
Hoß, Aff. — Amtsr. Ottweiler ..... 313.
Hottendorff, Aff. — Amtsr. Toftedt 199.
von Houwald, Freiherr, Erft. Staatsanw. Frankfurt a. O. — geft. ..... 122.
Hubach, Amtsr. Frankfurt a. M. — Ldr. ..... 277.
Hubrich, Dr., R. A. aus Allenftein — R. A. Seeburg ..... 362.
Hubrich, Dr., Aff. — R. A. Allenftein — gelöfcht ..... 286 u. 358.
Huchzermeier, R. A., Notar Hamm — Juft. R. ..... 358.
Hübner, Ldg. R. Schweidnitz — O. Ldg. R. Pofen ..... 121.
Hübner, Dr., Rfdr. — Aff. Celle — R. A. Stade ..... 80 u. 144.
Hübner, Aff. — Amtsr. Militfch ... 277.

Digitized by Google

Seite

Hücking, Ldg. Pr. Elberfeld — R. A. O. III. Kl. m. Schl. ..... 44.
Hüesker, Amtsr. Kirchhundem — nach Essen ..... 122.
Hühne, Amtsg. R. Delitzsch — R. A. O. IV. Kl. — pens. ..... 200.
Hühne, Gerichtsd. Breslau — Allg. E. Z. ..... 2.
Hülsmann, Rsdr. — Aff. Naumburg 302.
Hünke, Dr., Aff. — Amtsr. Reppen 281.
Hünnebeck, R. A. Bochum ..... 308.
Hüther, Rsdr. — Aff. Naumburg... 272.
Humbert, Ldg. Direkt. Berlin — Kr. O. III. Kl. ..... 1.
Humbert, Amtsg. R. Berlin — Ldg. Direkt. ..... 157.
Humbert, Staatsanw. Magdeburg — als R. A. ausgeschieden ..... 361.
Humburg, Gerichtsschr., Sekr. Fulda — Kanzl. R. ..... 366.
Hundrich, Just. R., R. A., Notar Reichenbach i. Schl. — gest. ..... 122.
Hunold, Rsdr. — Aff. Naumburg .. 170.
Hupertz, Dr., Erst. Staatsanw. Bonn — R. A. O. IV. Kl. ..... 44.
Huß, Just. R., R. A. Ahrensburg — gelöscht — als Notar entlassen.. 7 u. 164.
Huyke, Rsdr. — Aff. Naumburg ... 176.

J.

Jacob, Emil, Kaufm. Berlin — Handelsr. ..... 137.
Jacobi, Amtsr. Löbau — nach Thorn 188.
Jacobsen, R. A. Sonderburg — Notar 317.
Jaeckel, Dr., O. Ldg. R. Posen — Kammerg. R. ..... 49.
Jäger, Gef. Inspekt. Erfurt — Kr. O. IV. Kl. — pens. ..... 348.
Jaenisch, Erst. Staatsanw. Düsseldorf — Ldg. Pr. Gnesen ..... 277.
Jaenisch, Dr., Rsdr. — Aff. Breslau 165.
Jaffé, Moritz, Kaufm. — Aff. a. D. Posen — stellv. Handelsr. ..... 361.
Jaffé, R. A. Berlin — gelöscht — R. A. Groß-Lichterfelde — Notar 138 u. 154.
Jakob, Amtsg. R. Mühlhausen — R. A. O. III. Kl. m. Schl. ..... 1.
Janke, Rsdr. — Aff. Posen ..... 188.

Seite

Jankowsky, Gerichtsd. Spremberg — Allg. E. Z. — pens. ..... 123.
Jansen, Rsdr. — Aff. Kammerg. — R. A. Berlin ..... 286 u. 308.
Janske, Ldg. R. Oppeln — Ldg. Direkt. Beuthen O. Schl. ..... 157.
Jarecki, Rsdr. — Aff. Posen ..... 328.
Jaroczynski, Dr., Rsdr. — Aff. Kammerg. ..... 318.
Jaschik, Amtsr. Kreuzburg O. Schl. — Amtsg. R. ..... 157.
Jaschkowitz, Rsdr. — Aff. Kammerg. 138.
Jasper, Aff. — R. A. Altona ..... 328.
Jebens, Dr., Rsdr. — Aff. Kammerg. 158.
von Jecklin, Christian, Aff. — zum Auswärtigen Amt ..... 165.
Jenett, Aff. — R. A. Insterburg .. 18.
Jennrich, Rsdr. — Aff. Naumburg. 336.
Jensch, Ldg. Direkt. Ostrowo — R. A. O. IV. Kl. — nach Bromberg ..... 44 u. 79.
Jentsch, Sekr., Gerichtsschr. Forst i. L. — Kanzl. R. ..... 183.
Jentzsch, Amtsr. Wanzleben — Amtsg. R. ..... 336.
Jerusalem, Ldr. Düsseldorf — Ldg. R. 157.
Jeske, Rechn. R. Stettin — gest.... 17.
Jesse, Erst. Staatsanw. Erfurt — Geh. Just. R. — pens. — Fürstl. Schwarzburgsche Ehrenkreuz I. Kl. 327. 361 u. 366.
Ihlo, Aff. — zur Verwaltung d. indirekten Steuern ..... 50.
Ilges, Notar Ahrweiler — Just. R. 298.
Ilsemann, Amtsg. R. Hannover — Geh. Just. R. ..... 357.
Immerwahr, Rsdr. — Aff. Breslau 170.
Immerwahr, Philipp, Dr. phil., Fabr. Direkt. Breslau — stellv. Handelsr. 289.
Imroth, Amtsr. Mansfeld — nach Magdeburg ..... 277.
von Ingersleben, Amtsr. Mewe — nach Graudenz ..... 263.
Joachimi, Amtsr. Eisleben — Amtsg. R. — Ldg. R. Magdeburg.. 74 u. 193.
Jörissen, R. A. Aachen — Just. R. 366.
Joesten, Notar Schweich — nach Aachen ..... 86.
Johannesohn, Reg. R. a. D. — R. A. Skaisgirren ..... 214.
John, Geh. O. Just. R., Sen. Pr. Breslau — R. A. O. II. Kl. mit Eichenl. ..... 44.
Jonas, Aff. — R. A. Treptow a. R. 64.

Seite

Jordan, Rsdr. — Aff. Breslau.... 214.
Joseph, Dr., Rsdr. — Aff. Frankfurt a. M. — R. A. Frankfurt a. M. 74 u. 138.
Jost, Aff. — Amtsr. Herne ..... 263.
Irgahn, O. Staatsanw., Geh. O. Just. R. Hamm — Ehrenkreuz II. Kl. d. Fürstl. Lippischen Hausordens — Stern z. Kr. O. II. Kl.... 158 u. 182.
Irrmann, Aff. — zum Justizdienst der Stadt Hamburg ..... 183.
Jucho, Dr., R. A., Notar Frankfurt a. M. — Just. R. ..... 358.
Jüdel, Paul, Kaufm. Berlin — stellv. Handelsr. ..... 17.
Jüngel, Dr., Aff. — Amtsr. in Trebbin ..... 43.
Jürgens, Gerichtsd. Uetersen — Allg. E. Z. ..... 45.
Jüttner, Aff. — Amtsr. Prausnitz 188.
Jung, Aff. — Amtsr. Blankenheim 263.
Jungblodt, R. A. Dorsten — gelöscht — R. A. Essen ..... 308.
Junge, Ldr. Liegnitz — Ldg. R. ... 157.
Jungmann, R. A. Lublinitz — Notar 86.
Junker, Rsdr. — Aff. Naumburg .. 176.
von Issendorff, Rsdr. — Aff. Celle — R. A. Hannover ..... 64 u. 164.
von Issendorff, Amtsg. R. Harburg — gest. ..... 1.
Itzerott, Rsdr. — Aff. Kammerg. .. 80.
Ivanovius, Ldr. Bartenstein — Ldg. R. ..... 157.

K.

Kabilinski, R. A., Notar Graudenz — Just. R. ..... 358.
Kaehne, R. A. Steinau a. O. — Notar 279.
Kaehrn, Geh. Just. R., R. A., Notar Salzwedel — gest. ..... 80.
Kaehrn, Amtsr. Stettin — Amtsg. R. 157.
Kaeller, Ldr. Berlin — Ldg. R.... 335.
Kaempfe, Amtsr. Margonin — als Ldr. nach Gnesen ..... 213.
Kaeswurm, Amtsr. Driesen — nach Berlin ..... 301.
Kaeuffer, R. A. Aachen — gest.... 138.
Kalischer, Amtsr. Schwiebus — als Ldr. nach Landsberg a. W. ..... 181.

Digitized by Google

Seite

Kaliſcher, Amtsr. Ratibor — penſ. 97.
Kallien, Rfdr. — Aſſ. Marienwerder 58.
von Kaltenborn-Stachau, Rfdr. — Aſſ. Naumburg 164.
Kamotzki, Gerichtsd. Pitſchen — Allg. E. Z. 45.
Kantelberg, Ldg. R. Gneſen — penſ. — R. A. O. IV. Kl. 285 u. 347.
Kanzow, Aſſ. — Reg. Aſſ. 183.
Karcher, Rfdr. — Aſſ. Cöln 80.
Kaſack, Rfdr. — Aſſ. Kammerg. 272.
Kaſſel, Amtsr. Bochum — Ldr. daſelbſt 187.
Kaſt, Amtsr. Liebenburg — geſt. 158.
Kaſt, Aſſ. — zur Bergverwaltung 273.
Kaſtenholz, Amtsr. Sobernheim — Amtsg. R. 73.
Kaßner, Amtsg. R. Lüben — R. A. O. III. Kl. m. Schl. 1.
Katluhn, Rfdr. — Aſſ. Königsberg 200.
von Katzler, Hans, Aſſ. — zur landw. Verwaltung 148.
Kauer, Kanzliſt Braunsberg — Kanzl. Sekr. 286.
Kaufmann, Julius, Fabrikant Berlin — ſtellv. Handelsr. 138.
Kaufmann, Wilhelm, Dr., Aſſ. — Medjidieh-Orden IV. Kl. 278.
Kaufmann, Rfdr. — Aſſ. Cöln 200.
Kaul, Dr., Aſſ. — Amtsr. Fiddichow 361.
Kaulbach, Rfdr. — Aſſ. Kiel 272.
Kayſer, Julius, Kaufm. Magdeburg — Handelsr. 289.
Kayſer, Amtsr. in Buchsweiler, Elſaß-Lothringen — Amtsr. Guben 97.
Keber, Ldr. Schneidemühl — geſt. 357.
Keber, Amtsg. R. Kottbus — Ldg. R. 271.
Keller, Ldg. R. Münſter — R. A. O. IV. Kl. 44.
Keller, Aſſ. — Amtsr. Siegen 137.
Keller, Gerichtsd. Burg bei Magdeburg — Allg. E. Z. 208.
Kellerhoff, Ldg. R. Düſſeldorf — Ldg. Direkt. Aachen 199.
von Kemnitz, Aſſ. — zur Staatsverwaltung 50.
Kempe, Amtsg. R. Leer — penſ. 74.
von Kempis, Dr., Rfdr. — Aſſ. Cöln 348.
Kempmann, Rfdr. — Aſſ. Hamm — R. A. Bochum — R. A. Bochum Ldgr. 164. 214 u. 308.

Seite

Kempner, Juſt. R., R. A., Notar Bromberg — als Notar entl. 358.
Kerb, Robert, Fabrikbeſ. Berlin — ſtellv. Handelsr. 282.
Kern, Ldg. R. Breslau — geſt. 122.
Kern, O. Ldg. R. Celle — Geh. Juſt. R. 49.
Kern, Dr., Aſſ. — Amtsr. Zehdenick 199.
Kerſten, Aſſ. — Amtsr. Mewe 293.
Keßler, Rfdr. — Aſſ. Königsberg 302.
Ketelſen, Rfdr. — Aſſ. Kiel — R. A. Ahrensburg 154 u. 278.
Kewer, Rfdr. — Aſſ. Cöln 2.
Kiehl, Ldr. Königsberg — Ldg. R. 335.
Kiel, Ldr. Düſſeldorf — Ldg. R. 157.
von Kienitz, Ldg. Direkt. Stettin — geſt. 365.
Kießling, O. Ldg. R. Hamm — nach Breslau 187.
Kind, Aſſ. — Amtsr. Toſtlund 289.
Kindel, O. Ldg. R. Breslau — R. A. O. IV. Kl. 44.
Kinzel, Rfdr. — Aſſ. Kiel 318.
Kirſchſtein, Amtsr. Bialla — nach Nikolaiken 122.
Kiſielnicki, R. A. Seeburg — gelöſcht — als Notar entl. 358 u. 366.
Kitz, Staatsanw. Hanau — Rath 4. Kl. 158.
Kitzel, R. A. Lublinitz — gelöſcht — als Notar entl. — R. A. Görlitz 148.
Kius, Dr., Bürgermeiſter a. D. — R. A. Hannover 98.
Klebs, R. A. Wehlau — geſt. 358.
Kleefeld, R. A. Lehe — gelöſcht — R. A. Soltau — in Soltau gelöſcht — R. A. Walsrode 74. 80. 290 u. 298.
Klehmet, Rechn. R., Juſt. H. K. Rend. Berlin — Kr. O. III. Kl. 193.
Klein, Ldg. Pr. Bonn — R. A. O. IV. Kl. 44.
Klein, R. A. Cöln — Juſt. R. 366.
Klein, Kanzl. Inſpekt. Cöln — Kanzl. Sekr. 348.
Kleinholz, R. A., Notar Berlin — Juſt. R. 366.
Kleinrath, Rfdr. — Aſſ. Celle — R. A. Hannover 200 u. 278.
Kleinwächter, Aſſ. — Amtsr. Schönau 181.
Kleiß, Rfdr. — Aſſ. Königsberg 164.
Klemme, Dr., Staatsanw. Cöslin — nach Schweidnitz, Amtsſitz Waldenburg 50.
Klepper, Aſſ. — Amtsr. Schmalkalden 361.

Seite

Klette, Dr., Staatsanw. Neu-Ruppin — nach Berlin 361.
Klewitz, Dr., Aſſ. — Amtsr. Falkenberg O. Schl. 137.
Klibanski, R. A. Breslau — gelöſcht — R. A. Berlin 148 u. 158.
Kling, Kanzliſt Hanau — Kanzl. Sekr. 2.
Klingelhöfer, Amtsr. Elberfeld — Ldr. daſelbſt 297.
Klint, Gef. Inſpekt., Flensburg — Kr. O. IV. Kl. 298.
Klippert, Juſt. R., R. A., Notar Caſſel — R. A. O. IV. Kl. — als Notar entl. 188 u. 298.
Klör, Amtsr. Gneſen — Ldr. daſelbſt 347.
Kloſe, Amtsr. Koſchmin — Amtsg. R. 336.
Klotzſch, Aſſ. — zur Staatsverwaltung 362.
Kluge, Ldg. R. Neu-Ruppin — Kammerg. R. 307.
Klußmann, Rfdr. — Aſſ. Frankfurt a. M. 144.
Klußmann, Aſſ. — R. A. Hannover 182.
Klußmann, Rfdr. — Aſſ. Naumburg 308.
Kluth, Amtsg. R. Opladen — nach Mühlheim a. Rh. 199.
Klutmann, Eduard, Kaufm. Witten — Handelsr. 289.
Klutſch, Sekr. Berlin — Kanzl. R. 279.
Knackfuß, Rechn. R. Berlin — Kr. O. III. Kl. 2.
Knatz, Amtsg. R. Caſſel — geſt. 289.
Knauff, O. Ldg. R. Breslau — Ldg. Pr. Oppeln 271.
Knitſchky, Amtsr. Wriezen — als Ldr. nach Prenzlau 113.
Knitter, Amtsr. Bentſchen — nach Poſen 199.
Knoblanck, Rfdr. — Aſſ. Kammerg. 122.
Knoblauch, Aſſ. — Auditeur 342.
Knoblauch, Rfdr. — Aſſ. Kammerg. 348.
Knobloch, Aſſ. — zur Provinzialverwaltung 314.
Knorr, Amtsr. Hechingen — Amtsg. R. 336.
Knorr, Rfdr. — Aſſ. Kammerg. 208.
Knur, Juſt. R., Notar Bitburg — R. A. O. IV. Kl. 193.
Knur, Rfdr. — Aſſ. Cöln — R. A. Meiſenheim 80 u. 144.
Kob, Ldg. Direkt. Berlin — R. A. O. IV. Kl. — geſt. 44 u. 164.
Kobow, Gerichtsſchr., Sekr. Colberg — Kanzl. R. 183.

Digitized by Google

Seite

Koch, Amtsr. Grünberg — Amtsg. R. 336.
Koch, John, Aff. — zur Bergverwaltung — Entlassung zurückgenommen .. 7 u. 188.
Koch, Rfdr. — Aff. Naumburg ..... 362.
Koch, Sekr., Gerichtsschr. Konitz — Kanzl. R. ..... 294.
Kochann, R. A., Notar Stolp — Just. R. ..... 358.
Kochmann, Rfdr. — Aff. Breslau... 278.
Kochs, Amtsr. Blankenheim — nach Cöln 164.
Kochs, Ldg. R. Cöln — O. Ldg. R.. 313.
Köch, Gef. Auff. Danzig — Allg. E. Z. 45.
Köhler, Amtsg. R. Mühlhausen i. Th. — nach Göttingen ..... 153.
Köhler, Staatsanw. Neisse — Reg. R. 317.
Köhler, Rechn. Rev., Rechn. R. Cottbus — R. A. O. IV. Kl. — pens. 366.
Köhler, Aff. — Amtsr. Wiehl ..... 321.
Köhler, Rfdr. — Aff. Kammerg..... 302.
Köhne, Dr., Aff. — Amtsr. Luckenwalde ..... 281.
Köllmann, Erst. Gerichtsschr., Kanzl. R. Mülheim a. Ruhr — R. A. O. IV. Kl. ..... 286.
Koenig, Ldr. Trier — Ldg. R. nach Cleve ..... 157 u. 187.
Koenig, Just. R., R. A. Elberfeld — gest. ..... 272.
König, Amtsg. R. Münsterberg — nach Schweidnitz ..... 297.
König, Rfdr. — Aff. Königsberg ... 264.
König, Just. R., R. A. Elberfeld — R. A. O. IV. Kl. ..... 44.
Koenig, Just. R., R. A. u. Notar Berlin — R. A. O. IV. Kl..... 44.
Koenig, Amtsg. R. Greifenhagen — R. A. O. IV. Kl. ..... 17.
Köppel, Amtsg. R. Bochum — pens. — R. A. O. IV. Kl. ..... 207 u. 297.
Koeppen, Dr., Amtsr. Freienwalde a. O. — Amtsg. R. ..... 169.
Körner, Paul, Kaufmann Breslau — stellv. Handelsr. ..... 289.
Körner, Aff. — Beigeordneter der Stadt Wiesbaden ..... 80.
Koeßler, Amtsr. Neustadt O. Schl. — nach Ohlau ..... 272.
Köster, Wilhelm, Kaufmann Dortmund — stellv. Handelsr. ..... 138.
Köttgen, Dr. phil., Aff. — R. A. Dortmund ..... 170.

Seite

Koffka, Dr., Ldr. Berlin — Ldg. R. 73.
Kolisch, Amtsr. Fraustadt — nach Görlitz ..... 301.
Kollat, Rechn. Rev. Cöslin — nach Stettin ..... 121.
Kolligs, Ldr. Osnabrück — Ldg. R. 73.
Kolwitz, R. A. Bromberg — Notar 67.
Konrad, R. A. Zülz — Notar .... 264.
Konzag, Gerichtsd. Frankfurt a. O. — Allg. E. Z. i. G. ..... 208.
Koppe, Staatsanw. Prenzlau — Rath 4. Kl. ..... 336.
Koppe, Stadtrath Kolberg — R. A. Reichenbach u. E. ..... 278.
Koppers, Aff. — Ldr. Duisburg... 313.
Korb, Just. R., R. A., Notar Breslau — Geh. Just. R. ..... 170.
von Korff, Rfdr. — Aff. Kiel .... 194.
Korn, Aff. — zur Kommunalverwaltung 282.
Kornmesser, Gerichtsd. Falkenburg i. Pom. — Allg. E. Z. ..... 2.
Korsch, Ldg. Pr. Insterburg — Geh. O. Just. R., Rath 2. Kl. ..... 321.
Korschel, Rfdr. — Aff. Kammerg... 188.
Korschewitz, Amtsg. R. Görlitz — R. A. O. III. Kl. m. Schl. — pens. 285 u. 347.
Korte, Robert, Bankier, Bochum — Handelsr. ..... 289.
Kosche, Geh. Just. R., O. Ldg. R. Breslau — R. A. O. III. Kl. m. Schl. — pens. ..... 121.
Kost, Aff. — Amtsr. Heinsberg .... 85.
Kothe, Kanzl. R., Erst. Gerichtsschr. Nordhausen — R. A. O. IV. Kl.. 122.
Kothe, Rfdr. — Aff. Breslau ..... 176.
Kotheiny, Aff. — Amtsr. Loslau .. 175.
Kotitschke, R. A. Grottkau — gelöscht 50.
Kottmann, R. A., Notar Schweidnitz — Just. Rath ..... 182.
Krafft, Sekr. Rügenwalde — Kanzl. R. 2.
Krah, Ldg. Pr. Flensburg — Geh. O. Just. R., Rath II. Kl..... 321.
Krakau, Amtsr. Willenberg — nach Heilsberg ..... 79.
Kramer, Rfdr. — Aff. Naumburg.. 348.
Kranz, R. A. Barmen — Just. R.. 366.
Kratz, Amtsr. Oberkaufungen — Amtsg. R. ..... 157.
Kratz, Amtsr. Cöln — Ldr. daselbst 301.
Kratzenberg, Rfdr. — Aff. Kammerg. 314.

Seite

Krause, Amtsr. Schubin — nach Fraustadt ..... 353.
Krause, Karl, Rfdr. — Aff. Breslau 214.
Krause, Otto, Rfdr. — Aff. Kiel.. 68.
Krawinkel, Just. R., R. A. Witten — gelöscht — Notar — R. A. Bochum ..... 302. 304 u. 314.
Kremnitz, Aff. — zur landwirthschaftlichen Verwaltung ..... 282.
Krems, Aff. — zur kirchlichen Verwaltung ..... 302.
von Krencki, Sekr., Gerichtsschr. Marienburg — Kanzl. R. — pens. ... 302.
Kretschmann, Dr., Ldr. Ratibor — Reg. R. ..... 317.
Kretzer, Rfdr. — Aff. Cöln ..... 68.
Kricke, Aff. — Amtsr. Driesen .... 341.
Kriege, Aff. — zum Auswärtigen Amt 362
von Kries, Rfdr. — Aff. Kammerg. 64.
Kröger, R. A. Elmshörn — gelöscht — als Notar entl. — R. A. Kiel — Notar..... 278 u. 307.
Kroehnke, Aff. — Staatsanw. Allenstein ..... 213.
Krönig, Geh. Just. R., Notar Paderborn — gest. ..... 43.
Krönig, Dr., Amtsr. Warburg — nach Halberstadt ..... 353.
von Krogh, R. A. Ratzeburg — gelöscht..... 286.
Kroh, Sekr. Breslau — Kanzl. R... 298.
Krohn, Gerichtsd. Stolp — Allg. E. Z. i. G. — pens. ..... 183.
Kroschel, Dr., Aff. — Amtsr. Oberberg ..... 278.
Krüger, Johann, Aff. — Amtsr. Neidenburg ..... 281.
Krüger, Aff. — zur kirchl. Verwaltung 2.
Krüger, Aff. — Amtsr. Cottbus... 313.
Krüger, Emil, Sekr., Gerichtsschr. Berlin — Kanzl. R. — pens..... 123.
Krüger, Botenmstr. Coblenz — Allg. E. Z. ..... 45.
Krüll, Aff. — Notar Manderscheid .. 57.
Kruska, Ldg. R. Graudenz nach Neisse 7.
Kubaschk, Gef. Auff. Peiz — Allg. E. Z. 208.
Kühne, R. A., Notar Glatz — Just. R. 366.
Kühne, Aff. — Bürgermeister d. Stadt Sondershausen ..... 50.
Kühne, Paul, Kaufm. Berlin — stellv. Handelsr. ..... 17.

Digitized by Google

Seite

Kühne, Felix, Kaufm. Berlin — Handelsr. ..... 137.
Künstler, Rfdr. — Aff. Königsberg — R. A. Mohrungen ..... 208 u. 294.
Küntzel, Geh. O. Just. R., vortr. R. im Just. Ministerium — R. A. O. II. Kl. mit Eichenl. ..... 44.
Künzer, Aff. — Beigeordneter d. Stadt Posen ..... 176.
Küppers, Dr., Aff. — Amtsr. Barmen 182.
Küster, Karl, Rfdr. — Aff. Stettin. 194.
Kuhlow, Julius, Generaldirekt. Halle a. S. — Handelsr. ..... 357.
Kuhn, R. A. Labiau — Notar ..... 294.
Kuhn, Aff. — R. A. Hettstedt ..... 286.
Kuhn, Gerichtsd., Kastell. Danzig — Allg. E. Z. ..... 45.
Kunkel, Amtsg. R. Rawitsch — R. A. O. III. Kl. m. Schl. ..... 187.
Kunkel, Dr., Aff. — Amtsr. Charlottenburg ..... 277.
Kuntze, Ldg. R. Berlin — pens. ..... 347.
Kunze, Amtsr. Düben — nach Torgau 357.
Kunze, Aff. — Amtsr. Bärwalde i. d. Neumark ..... 293.
Kupke, Gerichtsschr. Gehülfe Jobten — Kanzl. Sekr. ..... 366.
Kurschat, Rfdr. — Aff. Königsberg. 314.
Kurtz, Dr., Aff. — zur Staatsverwaltung ..... 208.
Kyll, Franz Jakob, R. A. Cöln — Just. R. ..... 366.
Kyritz, R. A. Küstrin — Notar .... 301.

L.

Lachmann, Leo, Aff. — R. A. Flatow 18.
Lademann, Dr., Rfdr. — Aff. Kammerg. ..... 188.
Lademann, Staatsanw. — Erst. Staatsanw. Berlin ..... 98.
Lahann, Aff. — Marine-Auditeur .. 122.
Lamp, Rfdr. — Aff. Kiel — R. A. Elmshorn ..... 144 u. 208.
Lampe, Amtsr. Rixdorf — nach Berlin 147.
Lampugnani, Geh. O. Just. R., Ldg. Pr. Görlitz — R. A. O. II. Kl. m. Eichenl. ..... 44.
Landau, Aff. — Amtsr. Lennep .... 321.

Seite

Landsberg, Robert, Kaufm. Berlin — stellv. Handelsr. ..... 281.
Landschütz, Ldg. R. Bochum — Ldg. Direkt. das. ..... 341.
Landschütz, Amtsg. R. Bochum — Ldg. R. ..... 187.
Lang, Amtsr. Lunden — Amtsg. R. — gest. ..... 74 u. 289.
Lange, Hugo, Rfdr. — Aff. Posen 272.
Lange, Amtsg. R. Heilsberg — R. A. O. IV. Kl. ..... 44.
Lange, R. A., Notar Kiel — Just. R. 182.
Langen, sen., Karl, Otto, Kaufm. München-Gladbach — R. A. O. IV. Kl. ..... 317.
Langer, Amtsr. Johannisburg — als Ldr. nach Allenstein ..... 277.
Langsdorff, Amtsg. R. Burgsteinfurt — gest. ..... 278.
Lappe, Rfdr. — Aff. Cassel ..... 272.
Laschinski, Dr., Amtsr. Hoyerswerda — nach Striegau ..... 175.
von Laszewski, Dr., Rfdr. — Aff. Marienwerder — R. A. Graudenz 44 u. 208.
Lattmann, Rfdr. — Aff. Celle .... 214.
Laubünger, Rfdr. — Aff. Stettin 176.
Lauë, Rfdr. — Aff. Cöln ..... 358.
Laue, O. Staatsanw. Marienwerder — R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. — nach Celle ..... 44 u. 98.
Lauff, Just. R. Cöln — R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. — als Notar entl. 272 u. 278.
Lauffer, Amtsr. Militsch — als Ldr. nach Glatz ..... 175.
Lautz, Aff. — Amtsr. in Dinslaken .. 43.
Ledebur, Amtsr. Hildesheim — Amtsg. R. ..... 157.
von Ledebur, Frhr., Ldg. Pr. Stargard i. P. — gest. ..... 341.
Lehmann, Aff. — Ldr. Beuthen O. Schl. — nach Lyck ..... 164 u. 271.
Lehmann, Amtsg. R. Hötensleben — nach Salzwedel ..... 181.
Lehmann, Amtsr. Rhein — nach Willenberg ..... 143.
Lehmann, Karl Ludwig Konrad, Fabrikbes. Berlin — Handelsr. .... 137.
Lehmann, Max, R. A. Berlin — gelöscht ..... 358.
Lehmann, Erst. Gerichtsd. Berlin — Allg. E. Z. ..... 45.

Seite

Lehne, Amtsg. R. Ohlau — R. A. O. IV. Kl. — pens. ..... 188 u. 297.
Lehwald, Aff. — Notar in Schweich — entl. ..... 158 u. 200.
Leinweber, Aff. — zur Kommunalverwaltung ..... 214.
Leisler, Dr., R. A., Notar Wiesbaden — Just. R. ..... 358.
Leist, Amtsg. R. Stolzenau — Kr. O. III. Kl. — pens. ..... 281 u. 297.
Lemberg, Rfdr. — Aff. Breslau ... 336.
Lembser, Dr., R. A. Magdeburg — gelöscht — R. A. Halle a. S. 294 u. 302.
Lemke, Rfdr. — Aff. Stettin ..... 80.
Lenke, Aff. — Staatsanw. Cöslin ... 85.
Lenz, Kanzl. R., Erst. Gerichtsschr. Berlin — R. A. O. IV. Kl. ..... 298.
Lentz, Kanzlist Berlin — Kanzl. Sekr. 165.
Lentze, Geh. Just. R., R. A., Notar Soest — gest. ..... 272.
Lentze, Dr., Aff. — zum Reichsdienst 158.
Lentze, Aff. — zum Auswärtigen Amt 165.
Leo, Dr., Aff. — zur Kommunalverwaltung ..... 188.
Leo, Aff. — R. A. Königsberg ..... 64.
Leonhard, Siegmund, Bankier u. Konsul Breslau — stellv. Handelsr. 289.
Leonhardy, Rfdr. — Aff. Königsberg 194.
Lepa, Amtsr. Ragnit — als Ldr. nach Tilsit ..... 158.
Levi, Ernst, Dr., Rfdr. — Aff. Frankfurt a. M. ..... 154.
Levin, Leopold, R. A. Berlin — gelöscht ..... 358.
Levin, Louis, Dr., Rfdr. — Aff. Kammerg. ..... 154.
Levinsohn, Ldr. Insterburg — Ldg. R. 335.
Levy, R. A. Ohlau — Notar ..... 348.
Lewy, Berthold, Kaufm. Berlin — stellv. Handelsr. ..... 282.
von Ley, Rfdr. — Aff. Cöln ..... 98.
Leyser, Amtsr. Hörde — Amtsg. R. — nach Mühlhausen i. Th. ..... 43 u. 73.
Leyser, R. A. Charlottenburg — Notar 278.
Licht, Notar Malmedy — gest. ..... 18.
Lichtenberg, Aff. — zur Kommunalverwaltung ..... 68.
Liebau, Friedrich, Kaufm. Halle a. S. — Handelsr. ..... 361.
Liebegott, Amtsr. Seehausen i. A. — Amtsg. R. ..... 336.
Liebenow, Rfdr. — Aff. Kammerg. 86.

Digitized by Google

Seite

Liebering, Rfdr. — Aff. Cöln .... 176.
Liebling, Rfdr. — Aff. Kammerg. .. 366.
Liebmann, Dr., Ldr. Frankfurt a. M. — nach Hagen ..... 207.
Liepmann, Dr., Rfdr. — Aff. Kammerg. 302.
Liertz, Ldr. Düsseldorf — Ldg. R. .. 157.
Liesmann, Aff. — Amtsr. Stolzenau 327.
Lilienthal, Amtsg. R. Königsberg i. Pr. — R. A. O. VI. Kl. ..... 44.
Lilienthal, Dr., Amtsr. Lüdenscheid — Ldr. Hagen..... 297.
von Limont, Wery, Amtsr. Wiehl — nach Opladen ..... 277.
Limper, F., Fabrkt. Recklinghausen — stellv. Handelsr. ..... 289.
Lindemann, Ldg. R. Prenzlau — nach Hannover ..... 63.
Lindemann, Dr., Rfdr. — Aff. Cöln 50.
Lindenberg, R. A. Einbeck — Notar 278.
Lindner, Rfdr. — Aff. Breslau ... 366.
Lingenbrinck, R. A. Cöln — gelöscht — R. A. Kreuznach..... 328.
Lingemann, R. A. — R. A. Bochum 308.
Lippert, Bernhard, Kaufm. Magdeburg — stellv. Handelsr..... 289.
Lippmann, Aff. — R. A. Berlin — gelöscht — Stettin..... 80. 158 u. 200.
Lisco, Dr., Geh. Just. R., vortr. Rath im Just. Minist. — R. A. O. IV. Kl. 44.
Lisser, R. A. Hirschberg — gelöscht .. 366.
Lißner, Rfdr. — Aff. Posen ..... 200.
Lißner, Siegmund, Fabrikbes. Posen — stellv. Handelsr. ..... 164.
Loch, Aff. — gest ..... 86.
Löbbecke, Amtsg. R. Elberfeld — nach Düsseldorf ..... 301.
Loebinger, Rfdr. — Aff. Breslau — R. A. Berlin ..... 80 u. 158.
Loenartz, R. A. Coblenz — Just. R. 366.
Löning, Rfdr. — Aff. Celle..... 272.
Loerbroks, Ldr. Essen — Ldg. R... 169.
Loersch, Arthur, Kaufm. Aachen — stellv. Handelsr. ..... 193.
Lövinsohn, Dr., Rfdr. — Aff. Marienwerder..... 194.
Loewe, Aff. — zur Eisenbahnverwalt. 114.
Löwe, Ldg. Direkt. Konitz — R. A. O. IV. Kl..... 44.
d'Orville von Löwenclau, Freiherr, Amtsg. R. Halle a. S. — Kr. O. III. Kl. — pens..... 200 u. 297.

Loewenberg, Alfred, Bankier Berlin — stellv. Handelsr. ..... 138.
Loewenhagen, Rfdr. — Aff. Kiel .. 362.
Loewenstein, Amtsr. Carthaus — nach Neustadt i. Westpr..... 347.
Löwenthal, Albert, Dr., Rfdr. — Aff. Frankfurt a. M. — R. A. Frankfurt a. M..... 58 u. 98.
Loewenthal, Max, Rfdr. — Aff. Posen 164.
Lohe, Aff. — R. A. Düsseldorf .... 208.
Lohmann, Rfdr. — Aff. Cöln..... 282.
Lohsee, Ldr. Landsberg a. W. — als Amtsr. nach Potsdam ..... 122.
Lorentz, Rfdr. — Aff. Naumburg — R. A. Nordhausen..... 164. 290 u. 298.
Lorenz, Amtsr. Niebüll — Reg. R.... 347.
Lorenz, Gerichtsd. Berlin — Allg. E. Z. 50.
Lossau, Amtsr. Graudenz — Ldr. daselbst ..... 188.
Lother, Sekr., Gerichtsschr. Bublitz — Kanzl. R..... 322.
Lotz, R. A., Notar Eckernförde — als Notar entl. — als R. A. gelöscht — R. A. Wiesbaden..... 144 u. 182.
Lublin, Aff. — Amtsr. Bischofsburg 188.
Lucht, Aff. — Amtsr. Burg a. F. .. 199.
Luchterhandt, Aff. — Amtsr. Willenberg — nach Lautenburg Westpr. 207 u. 321.
von Luck, Geh. O. Just. R., O. Staatsanw. Berlin — R. A. O. II. Kl. m. Eichenl. — pens..... 50 u. 154.
Ludewig, Amtsr. Wilhelmshaven — als Ldr. nach Aurich ..... 336.
Ludwig, Amtsr. Marienburg — nach Berlin ..... 147.
Ludwig, Rfdr. — Aff. Breslau.... 358.
Lübbe, R. A., Notar Willster — Just. R..... 182.
Lüdeke, Sekr., Gerichtsschr. Wriezen — Kanzl. R..... 298.
Lueder, Rfdr. — Aff. Kammerg. ... 114.
Lüdersdorff, Amtsr. Guhrau — nach Oels ..... 207.
Lüdtke, Sekr., Falkenburg i. P. — Kanzl. R..... 2.
Lueg, R. A., Notar, Unna — Just. R. 358.
Lünzel, Aff. — Amtsr. Bitburg ... 263.
Lüttke, Aff. — zur Staatseisenbahnverwaltung ..... 208.
Lützeler, Rfdr. — Aff. Cöln — Notar Wiehl ..... 2 u. 317.
Lützeler, Aff. — Notar in Malmedy — R. A. Malmedy..... 80 u. 282.

Lund, Ges. Auff. Glückstadt — Allg. E. Z. ..... 45.
Lungstras, Dr., Aff. — zur Staatsverwaltung ..... 328.
Lustig, Amtsg. R. Glatz — als Ldg. R. nach Breslau ..... 158.
Lustig, Aff. — R. A. Berlin..... 2.
Lustig, Theodor, Rentier Berlin — Handelsr. ..... 321.
Luther, Otto, Kaufm. Berlin — stellv. Handelsr. ..... 321.
Lutze, Amtsr. Gröningen — gest. ... 263.
Lwowski, Viktor, Maschinenfabrik., Direkt. Halle a. S. — Handelsr... 357.

M.

Maaßen, R. A. Cöln — Just. R... 366.
Maeder, Amtsg. R. Filehne — nach Bromberg..... 321.
Maempel, Aff. — zum Justizdienst in Schwarzburg-Sondershausen .... 18.
Maercker, Dr., R. A. Frankfurt a. M. gest..... 314.
Mafording, R. A. Stendal — gelöscht ..... 2.
Magener, Aff. — Amtsr. Mogilno 164.
Mager, Amtsr. Calbe a. M. — nach Eisleben ..... 277.
Maiß, Ldg. R. Ratibor — R. A. O. IV. Kl..... 44.
Maiß, Aff. — Amtsr. Falkenberg... 327.
Maiweg, Rfdr., Aff. Hamm ..... 264.
von Malek Podjaski, Aff. — R. A. Berlin..... 302.
Malkwitz, R. A. Labiau — gelöscht — als Notar entl. — R. A. Königsberg i. Pr..... 164 u. 170.
Malorny, Rfdr. — Aff. Breslau — R. A. Beuthen O. Schl..... 58 u. 200.
von Mandelsloh, Oberappellat. R. Celle — Ehrenkreuz II. Kl. d. Lippischen Hausordens ..... 49.
Mangelsdorff, Just. R., R. A., Notar Graudenz — R. A. O. IV. Kl. 327.
Mangelsdorff, Dr., Aff. — Amtsr. Kulm ..... 85.
von Manger, Aff. — Amtsr. Duisburg..... 293.
Manikowsky, Sekr., Gerichtsschr. Hersfeld — Kanzl. R..... 298.

Digitized by Google

Seite

Mann, Dr., Rfdr. — Aff. Naumburg 264.
Mannasse, Sally, Aff. — R. A. Berlin ... 67.
Manneberg, R. A. Pleß — Notar 282.
Mannhardt, Amtsr. Bramstedt — nach Itzehoe ... 143.
Mannhardt, Ldg. Direkt. Flensburg — R. A. O. IV. Kl. ... 44.
Mannherz, Aff. — Amtsr. Elberfeld 182.
Mannings, Sekr., Erst. Gerichtsschr. Schleswig — Kanzl. R. ... 298.
Manns, Ldg. R. Gnesen — Ldg. Direkt. Bromberg ... 321.
Maquet, Aff. — Amtsr. Teuchern .. 347.
Marbach, Rfdr. — Aff. Celle ... 194.
Marbach, Aff. a. D. — R. A. Ratzeburg ... 290.
Marcard, R. A. Osterode a. H. — beim Ldg. in Göttingen gelöscht — R. A. Hannover ... 154 u. 272.
Marck, Aff. — R. A. Breslau ... 298.
Marckhoff, Rfdr. — Aff. Hamm .. 348.
Marcus, Amtsr. Gehren — als Ldr. nach Erfurt ... 293.
Marcuse, Dr., Rfdr. — Aff. Kammerg. — R. A. Berlin ... 322 u. 366.
Marsording, R. A. Stendal — Paderborn — Notar ... 18 u. 80.
von der Mark, Rfdr. — Aff. Cöln 336.
von Mark, Dr., Staatsanw. Greifswald — pens. ... 175.
Marggraff, Rfdr. — Aff. Kammerg. 318.
Martell, Ldr. Thorn — Ldg. R. .. 169.
Martens, Gerichtsd. Altona — Allg. E. Z. i. G. — pens. ... 183.
Martin, Amtsr. Großalmerode — als Ldr. nach Marburg ... 175.
Martin, Dr., Amtsr. Hildesheim — Amtsg. R. ... 336.
Martini, Gerichtsschr., Sekr. Bromberg — Kanzl. R ... 58.
Martinot, Aff. — Amtsr. Heiligenhafen ... 50.
Martiny, August, Rentier Berlin — stellv. Handelsr. ... 281.
Marx, Aff. — Amtsr. Rosenberg O. Schl. ... 85.
Maske, O. Ldg. R. Hamm — nach Naumburg ... 187.
Mathieu, Rfdr. — Aff. Kammerg... 214.
Matthias, Sekr. Stettin — Kanzl. R. 2.

Seite

Matthies, O. Ldg. R. Posen — Kammerg. ... 187.
Matthiessen, R. A. Eckernförde — Notar ... 317.
Matthieu, Dr., Rfdr. — Aff. Cassel 148.
Matuschka, Graf, Dr., Aff. — Amtsr. Breslau ... 170.
Mau, Amtsr. Wetzlar — Amtsg. R... 169.
Maul, Aff. — Staatsanw. Lyck .... 182.
Maur, Ldr. Elberfeld — nach Bonn.. 277.
Maurer, Gerichtsschr., Sekr. Grumbach — R. A. O. IV. Kl. — pens. ... 366.
May, Ldr. Lyck — nach Braunsberg 199.
May, Amtsr. Cosel — Amtsg. R.... 336.
Mayer, Dr., Aff. — zur Kommunalverwaltung ... 282.
Mebes, Ldg. Direkt. Berlin — pens. 313.
Mehrlein, Rfdr. — Aff. Marienwerder ... 302.
Meibauer, R. A., Notar Berlin — gest. ... 164.
Meinecke, Dr., Amtsr. Magdeburg — Ldr. daselbst ... 289.
Meinhard, Amtsg. R. Salzwedel — pens. — R. A. O. III. Kl. m. Schl. 122 u. 207.
Meißner, Kanzlist Naumburg — Kanzl. Sekr. ... 58.
Meißner, Ldg. Direkt. Berlin — R. A. O. IV. Kl. ... 14.
Meißner, R. A., Notar Aschersleben — Just. R. ... 182.
Meißner, Aff. — Amtsr. Jlsenburg... 365.
Meißen, Rfdr. — Aff. Königsberg.. 7.
Meißner, Amtsr. Gottstadt — Amtsg. R. ... 336.
Melchers, Rfdr. — Aff. Naumburg . 302.
Melchers, Just. R., R. A. u. Notar Dorsten — gest. ... 50.
Melde, Rfdr. — Aff. Kammerg. .... 86.
Mellien, Rfdr. — Aff. Kammerg. .. 272.
Mendelssohn, Dr., Aff. — Staatsanw. Potsdam ... 290.
Menge, Dr., Kammerg. R. — Reichsanw. ... 63.
Mensching, Amtsr. Brotterode — Staatsanw. Kiel ... 327.
Mentz, Kanzl. R., Gerichtsschr. Brandenburg a. H. — R. A. O. IV. Kl. — pens. ... 122.
Menzel, Rfdr. — Aff. Cöln ... 114.

Seite

Menzel, Staatsanw. Insterburg — nach Neisse ... 348.
Menzen, Aff. — Amtsr. Opladen ... 181.
Meridies, Ldr. Ratibor — als Amtsr. nach Freiburg i. Schl. ... 74.
Merkel, Just. R., R. A., Notar Einbeck — gest. ... 138.
Merkens, Rfdr. — Aff. Kiel ... 86.
Merrem, Amtsr. Düren — nach Cöln 347.
Merz, Amtsr. Guben — nach Berlin 43.
Methner, Rfdr. — Aff. Breslau ... 165.
Metz, Dr., Rfdr. — Aff. Hamm .... 302.
Metzel, Dr., Ldr. Halberstadt — Ldg. R. 73.
Meurer, Dr., Rfdr. — Aff. Cöln ... 164.
Meurers, Amtsg. R. Cöln — Ldg. R. daselbst ... 199.
Meydam, Ldg. Direkt. Halle a. S. — pens. ... 327.
Meydam, Amtsr. Ortelsburg — nach Berlin ... 137.
von Meyenn, Amtsr. Franzburg — pens. ... 122.
Meyer, Dr., Sen. Pr., Geh. O. Just. R. Celle — Wirkl. Geh. O. Just. R. (Rath I. Kl.) ... 365.
Meyer, Dr., Rfdr. — Aff. Celle.... 358.
Meyer, Dr., R. A., Notar, Landschafts R. Essen — Geh. Just. R... 361.
Meyer, Rfdr. — Aff. Kammerg..... 214.
Meyer, R. A., Notar Ostrowo — Just. R. ... 366.
Meyer, R. A. Neu-Ruppin — gelöscht — R. A. Kyritz ... 208.
Meyer, Ldr. Memel — Ldg. R..... 335.
Meyer, Georg, Dr., Aff. — Reg. R. 272.
Meyer, Max, Dr., R. A. Frankfurt a. M. — gelöscht ... 322.
Meyer, Bernhard, Aff. — R. A. Brandenburg ... 342.
Meyer, Max, Dr., R. A. — R. A. Frankfurt a. M. ... 328.
Meyer, Otto, Konsul Königsberg i. Pr. — Handelsr. ... 207.
Meyer, Max, Dr., Rfdr. — Aff. Celle — R. A. Berlin ... 302 u. 342.
Meyer, Otto, Rfdr. — Aff. Naumburg — R. A. Wanzleben ... 264 u. 322.
Meyer, Emil, Rfdr. — Aff. Celle... 86.
Meyer, Friedrich, Rfdr. — Aff. Cöln 148
Meyhoeffer, Rfdr. — Aff. Königsberg 194.

Digitized by Google

Seite

Michaelis, Paul, R. A. Deutsch-Crone geſt. ..... 74.
Michaelis, Staatsanw. Schneidemühl — Reg. R. ..... 301.
Michaelis, Ldg. R. Stendal — nach Görlitz ..... 50.
Michalowsky, Karl, Aſſ. — zur Provinzialverwaltung ..... 318.
Michalowsky, R. A. Ruß — gelöſcht — R. A. Heydekrug — als Notar nach Heydekrug ..... 80.
Michel, R. A. Gelnhauſen — Notar 328.
Michel, Oberauſſ. Berlin — Allg. E. Z. 45.
Middendorf, R. A., Notar Oelde — Juſt. R. ..... 182.
von Mieczkowski, Dr., Bankdirekt. Poſen — Handelsr. ..... 294.
Mielcke, Dr., Amtsr. Berlin — Ldr. daſelbſt ..... 271.
Mierzejewski, R. A. Myslowitz — Notar ..... 208.
Miethe, Rſdr. — Aſſ. Stettin ..... 165.
Migge, Sekr., Gerichtsſchr. Jüſterburg — Kanzl. R. ..... 273.
Milch, Moritz, Kommerz. R. Poſen — Handelsr. ..... 74.
Milde, Rſdr. — Aſſ. Breslau ..... 214.
Mildner, Gerichtsd. Reinfeld — Allg. E. Z. — penſ. ..... 123.
Milentz, Amtsr. Woldenberg — nach Berlin ..... 43.
Minsberg, Geh. Juſt. R., R. A. Bunzlau — gelöſcht — als Notar entl. — Kr. O. III. Kl. ..... 138. 148 u. 154.
von Mittelſtädt, Juſt. R., R. A., Notar Neuwied — R. A. O. III. Kl. m. Schl. ..... 301.
Mittrup, R. A. Görlitz — geſt. ..... 341.
Mix, Ldg. Direkt. Danzig — Geh. Juſt. R. — penſ. ..... 181 u. 365.
Möcke, Ldr. Ratibor — Ldg. R. ..... 335.
Möllendorf, Amtsg. R. Potsdam — R. A. O. III. Kl. m. Schl. penſ. . 74 u. 121.
Moeger, Juſt. R., R. A., Notar Höxter — R. A. O. IV. Kl. ..... 158.
Moehring, Rſdr. — Aſſ. Königsberg 188.
Mogk, Rſdr. — Aſſ. Königsberg .... 318.
Mohrmann, R. A., Notar Verden — Juſt. R. ..... 182.
Moll, Heinrich, Dr., R. A. Berlin — Notar ..... 63.
Molle, Ldr. Gneſen — Ldg. R. ..... 335.

Seite

Mommſen, Karl, Aſſ. — entl. .... 74.
Moormann, Rſdr. — Aſſ. Hamm .. 2.
Moritz, Erſt. Staatsanw., Geh. Juſt. R. Wiesbaden — geſt. ..... 313.
Morszoeck, Gerichtsſchr. Gumbinnen — Rechn. R. ..... 80.
Moßner, Rſdr. — Aſſ. Naumburg .. 74.
Mrozek, Staatsanw. Memel — Reg. R. 317.
von und zur Mühlen, Ldg. Direkt. Dortmund — Ldg. Pr. daſelbſt .... 143.
Mühler, Gerwzhr. Daſſel — Allg. E. Z. 322.
Mueller, Aſſ. — Amtsr. Lützen .... 361.
Müller, Juſt. R. Düren — als Notar entl. — R. A. O. IV. Kl. ..... 170.
Müller, Gerichtsd. Habelſchwerdt — Allg. E. Z. ..... 208.
Müller, R. A. Alt-Damm — Notar 285.
Müller, R. A. Lebach — gelöſcht ... 57.
Müller, Gerichtsd. Schmiedeberg i. Schl. — Allg. E. Z. ..... 45.
Müller, Erſt. Staatsanw. Berlin — R. A. O. III. Kl. m. Schl. — Ober-Staatsanw. Poſen ..... 44 u. 98.
Müller, Geh. Juſt. R., Ldg. Direkt. Aachen — penſ. ..... 157.
Müller, Erſt. Staatsanw. Paderborn — R. A. O. III. Kl. m. Schl. ..... 44.
Müller, Dr., Ldg. R. Berlin — Kammerg. R. ..... 341.
Müller-Dany, Rſdr. — Aſſ. Naumburg ..... 68.
Müller, O. Ldg. R. Naumburg a. S. — Geh. Juſt. R. ..... 153.
Müller, Géza, Aſſ. — zur Staatsverwaltung ..... 348.
Müller, Eduard, Rſdr. — Aſſ. Hamm 164.
Müller, Eugen, Aſſ. — R. A. Ruſt 98.
Müller, Friedrich, Amtsr. — iſt in Folge ſeiner Ernennung zum Geheimen Kriegsrath ausgeſchieden ..... 74.
Müller, L., R. A., Notar Verden — Juſt. R. ..... 358.
Müller, Gottlob Maximilian, Staatsanw. Berlin — Rang d. Räthe 4. Kl. 336.
Müller, Georg, Aſſ. — Notar in Rhaunen ..... 278.
Müller, Albert, Juſt. R., R. A. Cöln — gelöſcht ..... 298.
Müller, Eduard, Juſt. R., R. A., Notar Witzenhauſen — R. A. O. IV. Kl. ..... 353.

Seite

Müller, Eugen, R. A. Charlottenburg — gelöſcht — R. A. Berlin 138 u. 148.
Müller, Arno, Aſſ. — R. A. Burg bei Magdeburg ..... 122.
Müllner, Amtsg. R. Berlin — Kammerg. R. — geſt. ..... 57 u. 341.
Münch, Dr., Rſdr. — Aſſ. Celle ... 144.
Muermann, Ldg. R. Bielefeld — geſt. 144.
Mues, R. A. Soeſt — Notar ..... 314.
Münſcher, Rſdr. — Aſſ. Breslau .. 348.
Münter, Amtsr. Siegen — Amtsg. R. 169.
von Müntz, Aſſ. — Amtsr. Gelſenkirchen ..... 278.
Münzlaff, Rſdr. — Aſſ. Stettin .. 264.
Mugdan, Amtsr. Berlin — Amtsg. R. 73.
Mulertt, Amtsg. R. Torgau — als Ldg. R. nach Halle a. S. ..... 285.
Mummenhoff, Dr., R. A. Bochum 308.
Mummers, R. A., Notar Hildesheim — Juſt. R. ..... 182.
Mumpro, Amtsr. Rietberg — Amtsg. R. — nach Herford ..... 169 u. 321.
Munckel l., R. A., Notar Berlin — Juſt. R. ..... 366.
Mundt, Notar, Bergheim — Juſt. R. entl. ..... 2.
Mundt, R. A., Notar Kiel — Juſt. R. 366.
Munkel, Amtsr. Schwiebus — nach Gelſenkirchen ..... 79.
Muntau, Ldg. R. Braunsberg — Ldg. Direkt. Allenſtein ..... 163.
Mylord, Aſſ., R. A. Neumünſter .. 18.

N.

Nack, Dr., Rſdr. — Aſſ. Celle — R. A. Hannover ..... 138 u. 322.
Nadler, Aſſ. — Amtsr. Rauen .... 50.
Nakatenus, O. Ldg. R. Cöln — R. A. O. IV. Kl. — penſ. ... 44 u. 361.
Naumann, Staatsanw. Frankfurt a. O. — Rath 4. Kl. ..... 158.
Naumann, R. A. Lüchow — Notar 208.
Naumann, Rſdr. — Aſſ. Celle 358 u. 362.
zur Nedden, Ldr. Hagen — Ldg. R. 169.
Neide, Amtsg. R. Angerburg — R. A. O. IV. Kl. ..... 44.
Nelke, Dr., Rſdr. — Aſſ. Kammerg. 358.
Nemnich, Aſſ. — Amtsr. Völklingen 182.

Digitized by Google

Seite

Rentwig, Rfdr. — Aff. Breslau... 68.
Nereschke, Kammerg. R. Berlin — gest. ... 17.
Retzel, Gerichtsschr., Kanzl. R. Stralsund — R. A. O. IV. Kl. — pens. 366.
Neubaur, Aff. — Amtsr. Havelberg 278.
Neukamp, Amtsr. Bochum — nach Göttingen ... 365.
Neumann, Amtsg. R. Morungen — R. A. O. IV. Kl. — pens. ... 85 u. 207.
Neumann, Amtsr. Bensberg — gest. 85.
Neumann, Amtsr. Pyritz — nach Berlin ... 277.
Neumann, R. A. Reichenbach u. E. — gelöscht — R. A. Breslau ... 138 u. 148.
Neumann, Oskar, Rfdr. — Aff. Breslau — R. A. Berlin ... 158 u. 298.
Neumann, Rfdr. — Aff. Marienwerder ... 354.
Neußel, Notar Meisenheim — Just. R. entl. ... 298 u. 301.
Neutsch, Gerichtsschr., Kanzl. R. Suhl — R. A. O. IV. Kl. — pens. ... 366.
Nickel, Just. R., R. A. Königsberg i. Pr. — gelöscht ... 122.
Niedner, Aff. — Amtsr. Neumittelwalde ... 281.
Niedt, Just. R., Notar Heiligenbeil — als Notar entl. — als R. A. gelöscht 67 u. 74.
Niehaus, Amtsr. Gifhorn — Amtsg. R. — nach Peine ... 157 u. 293.
Niemeyer, Ldr. Limburg a. L. — Ldg. R. ... 335.
Niemeyer, Rfdr. — Aff. Naumburg 318.
Niemir, Amtsg. R. Oberberg — nach Rixdorf ... 181.
Nießen, R. A. Cöln — Just. R... 366.
Niethe, Amtsr. Wittenberge — nach Berlin ... 137.
Nitschke, Dr., Rfdr. — Aff. Kammerg. 214.
Nitze, Rfdr. — Aff. Naumburg ... 302.
Noack, Dr., Amtsr. Cottbus — nach Berlin ... 163.
Noelle, Amtsr. Ottweiler — als Ldr. nach Elberfeld ... 271.
Noest, R. A. Opladen — gelöscht — R. A. Solingen ... 164 u. 170.
Nohr, Ldr. Beuthen O. Schl. — nach Breslau ... 271.
Nonnig, Dr., Amtsr. Berlin — Amtsg. R. ... 73.

Seite

Nordbeck, Amtsr. Gelsenkirchen — nach Essen ... 50.
Nordmann, Gerichtsschr., Kanzl. R. Mühlhausen i. Th. — R. A. O. IV. Kl. 183.
de Nys, Rfdr. — Aff. Cöln ... 176.

O.

Oeberg, Amtsr. Idstein — Amtsg. R. 169.
Oedenkoven, Ldg. R. Düsseldorf — R. A. O. IV. Kl. ... 44.
Oertel, Aff. — Amtsr. Roßla ... 188.
von Oertzen, Ldr. Oppeln — Ldg. R. 335.
Oestreich, Rfdr. — Aff. Cöln... 362.
Offenberg, Aff. — R. A. Erwitte.. 164.
Ohl, Aff. — Amtsr. Sögel ... 278.
Ohlmann, Amtsr. Sommerfeld — Amtsg. R. ... 335.
Ohnesseit, Dr., Aff. — zum Konsulardienst ... 318.
Ohrt, Rfdr. — Aff. Kiel... 2.
Olbricht, Staatsanw. Oels — nach Halle a. S... 278.
Ollendorff, Dr., Amtsr. Gollnow — als Ldr. nach Stolp... 79.
Oloff, Rfdr. — Aff. Kammerg. ... 194.
Onischke, Gerichtsd. Angerburg — Allg. E. Z... 45.
Opdenhoff, O. Ldg. R. Hamm — Ldg. Pr. Bochum ... 187.
Ophüls, Dr., Rfdr. — Aff. Cöln... 366.
Opitz, Gerichtsschr. Gehülfe Zeitz — Kanzl. Sekr. ... 298.
Oppenheim, Aff. — R. A. Cöln... 144.
Oppenheimer, Dr., Rfdr. — Aff. Frankfurt a. M. — R. A. Frankfurt a. M. ... 148 u. 182.
Oppenhoff, Ldg. Pr., Geh. O. Just. R. Aachen — Kommandeur-J. II. Kl. d. Herzgl. Anhalt. Hausordens Albrechts d. Bären... 49.
Orlovius, Rfdr. — Aff. Naumburg 308.
Orth, Aff. — R. A. Kiel ... 86.
Ossowski, Gerichtsd. Pr. Stargardt — Allg. E. Z. ... 45.
Ostermann, Amtsg. R. Bochum — R. A. O. IV. Kl. — pens.... 122.
Ostertag, Aff. — Senator der Stadt Gotha ... 286.

Seite

Otten, Dr., Rfdr. — Aff. Celle — entl. — wieder aufgenommen 80. 322 u. 348.
Ottendorf, R. A. Stendal — gelöscht 272.
Otto, Amtsr. Peine — nach Gifhorn 321.
Otto, Dr., Rfdr. — Aff. Naumburg 86.

P.

Paap, R. A., Notar Rendsburg — gest. 348.
Pachten, Rfdr. — Aff. Frankfurt a. M. 122.
Pade, Aff. — Amtsr. Koschmin ... 278.
Paderstein, Louis, Bankier Berlin — stellv. Handelsr.... 138.
Pagenstecher, Amtsg. R. Hannover — R. A. O. IV. Kl.... 44.
von Palędzki, R. A. aus Graudenz — R. A. Thorn ... 188 u. 194.
Paleske, Amtsr. Gütersloh — Amtsg. R. ... 169.
Palm, Aff. — Amtsr. Franzburg ... 182.
Pank, Otto, Kaufm. Magdeburg — stellv. Handelsr. ... 289.
Panke, Just. R., R. A., Notar Thorn — R. A. O. III. Kl. m. Schl. — gest. 188 u. 286.
Pape, O. Ldg. R. Cöln — Reichsg. R. 357.
Parey, Rfdr. — Aff. Kammerg.... 194.
Parow, Dr., Aff. — Amtsr. Ruhrort 313.
Passarge, Amtsr. Bischofsburg — zur Provinzialverwaltung ... 143.
Paterna, Dr., Rfdr. — Aff. Kammerg. 188
Pauksch, Aff. — Amtsr. Schloppe.. 97.
von Pauer, Dr., Aff. — Notar Meisenheim ... 353.
Paul, Aff. — zur kirchlichen Verwaltung 290.
Pazmann, Aff. — Staatsanw. Essen 50.
te Peerdt, Amtsr. Ruhrort — Amtsg. R. ... 73.
Pellengahr, Ldr. Trier — Ldg. R. 157.
Pellinghoff, Amtsg. R. Bochum — Ldg. Direkt. daselbst ... 199.
Peltasohn, Amtsg. R. Bromberg — Ldg. R. daselbst ... 271.
Peltasohn, R. A., Notar Liegnitz — Just. R. ... 182.
Pelzer, Ldg. R. Cöln — R. A. O. III. Kl. m. Schl. — pens.... 1.
Penzhorn, Otto, Bankier Berlin — Handelsr. ... 138.
Peppler, Dr., Rfdr. — Aff. Frankfurt a. M. ... 194.

Digitized by Google

Seite

Perkuhn, Rfdr. — Aff. Königsberg . 86.
Perl, Rfdr. — Aff. Kammerg. — R. A. Berlin ..... 144 u. 278.
Peter, Gerwzhr. Hannover — Allg. E. Z. ..... 366.
Peter, Aff. — R. A. Elbrich ..... 278.
Peters, Ldg. R. Cöslin — R. A. O. IV. Kl. ..... 44.
Peters, Dr., Ldg. R. Potsdam — Kammerg. R. ..... 147.
Peters, R. A., Notar Kiel — Oberverwaltungsg. R. — gelöscht . 272 u. 278.
Peters, Dr., Rfdr. — Aff. Breslau 64.
Petersen, R. A. aus Breslau — R. A. Wiesbaden ..... 358.
Petersen, Rfdr. — Aff. Breslau... 176.
Petreuz, Ldg. Pr. Magdeburg — Geh. O. Just. R., Rath 2. Kl..... 321.
Petzold, R. A. Berlin — gelöscht .. 80.
Peusqueus, Rfdr. — Aff. Cöln ... 366.
Peyser, R. A. Wreschen — Notar.. 98.
Pfau, Dr., R. A. Altenkirchen — gelöscht — R. A. Neuwied ..... 272.
Pfeifer, Eugen, Kaufm. Cöln — als stellv. Handelsr. entl..... 278.
Pfeiffer, Gerichtsd. Gr. Wartenberg — Allg. E. Z. ..... 2.
Pfeiffer, Amtsr. Rügenwalde — nach Stettin ..... 50.
Pfitzner, Ldg. R. Halle a. S. — gest. 327.
Pfitzner, Rfdr. — Aff. Naumburg 272.
Philipp, Gerichtsschr., Namslau — Kanzl. Sekr. ..... 366.
Philippi, Dr., Amtsr. Landsberg a. W. — Amtsg. R..... 73.
Philippi, Rfdr., — Aff. Kammerg. 272.
Philler, Ldg. Pr. Dortmund — Kr. O. II. Kl. — penf. ..... 49.
Pick, Rfdr. — Aff. Kammerg. ..... 362.
Piehatzek, Ldg. Direkt. Berlin — R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. — penf..... 49 u. 153.
Pietsch, R. A. Guttentag — gelöscht — R. A. Reichenbach u. E. — als Notar nach Reichenbach u. E..... 272.
Pignol, Amtsr. Rummelsberg i. P. — nach Pritzwalk ..... 353.
Pilchowski, Ldg. Direkt. Braunsberg — R. A. O. IV. Kl..... 44.
Pillert, Aff. — R. A. Quedlinburg 18.
Pilling, Dr., Amtsr. Posen — Ldr. daselbst ..... 153.

Seite

Pink, Dr., R. A. Flatow — Notar 341.
Pintsch, Julius Karl, Fabrikbes., Ingenieur Berlin — stellv. Handelsr. 164.
Pischon, Hugo, Kaufm. Berlin — stellv. Handelsr. ..... 138.
Plättig, Aff. — R. A. Halle a. S. 194.
Planck, Geh. Just. R., vortr. Rath im Just.-Minist. — R. A. O. IV. Kl. — Fürstl. Schwarzburgischen Ehrenkreuz II. Kl. ..... 44 u. 147.
Plate, Dr., R. A., Notar Diepholz — Just. R. ..... 182.
Plate, Aff. — gest. ..... 282.
Plath, Amtsr. Willenberg — nach Mohrungen ..... 153.
Platow, Ldg. Direkt., Geh. Just. R. — R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. .. 307.
von Plehwe, O. Staatsanw. Königsberg i. Pr. — R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ..... 44.
Plier, Sekr., Halle a. S. — Kanzl. R. — penf. ..... 123.
Plinzner, R. A. Barth — gelöscht — als Notar nach Garz a. O. — R. A. Garz a. O. ..... 214 u. 264.
Plogsties, Gerichtsd., Gef. Aufs. Dirschau — Allg. E. Z. i. G. — penf. ..... 348.
Pochat, Rfdr. — Aff. Stettin — R. A. Stettin..... 182 u. 264.
Poerschke, R. A. Pr. Stargard — gelöscht — R. A. Elbing 214. 282 u. 286.
Pötsch, R. A., Notar Krotoschin — gest. ..... 341.
Pohl, Staatsanw. Ratibor — nach Frankfurt a. M..... 122.
Pohl, R. A., Notar Landsberg a. W. — Just. R. ..... 182.
Pohle, Amtsr. Magdeburg — nach Berlin ..... 85.
Pohlmann, Rfdr. — Aff. Marienwerder..... 272.
Pohlmann, Aff. — Ldr. Bochum .. 263.
von Pokrzywnicki, Amtsr. Fraustadt — Amtsg. R. ..... 336.
Pollett, Just. R., R. A. Canth — R. A. O. IV. Kl. — gelöscht — als Notar entl.....278. 298. 307 u. 318.
Pomme, Dr., Aff. — R. A. Halberstadt ..... 290.
Poppe, Just. R. Charlottenburg — als Notar entl. — R. A. O. IV. Kl. — als R. A. gelöscht .... 113. 138 u. 144.

Seite

Popperoth, Amtsr. Loburg — nach Weißenfels ..... 79.
Porsch, Dr., R. A., Notar Breslau — Ritterkreuz d. St. Georgiusordens Kreuz pro ecclesia et pontifice... 366.
Potempa, Aff. — Amtsr. Myslowitz 263.
Pothmann, Aff. — Landesrath.... 80.
Pottlich, Amtsg. R. Berlin — penf. 327.
Prang, Gerichtsd. Insterburg — Allg. E. Z. i. G. penf..... 348.
Preising, Rechn. R., Gerichtsschr. Cassel — R. A. O. IV. Kl. ..... 122.
Preuß, Ldg. R. Düsseldorf — als Amtsg. R. nach Hennef ..... 74.
Preuß, R. A. Cöpenick — Notar ... 113.
Preuß, August, Kaufm. u. Konsul Königsberg i. Pr. — Handelsr. .... 285.
Pretzell, Rfdr. — Aff. Marienwerder 336.
von Prittwitz und Gaffron, Dr., Rfdr. — Aff. Kammerg..... 354.
Prochnow, R. A. Zielenzig — Notar 200.
Prochownik, Rfdr. — Aff. Posen — entl..... 272 u. 354.
Prosch, Aff. — Notar Kirchberg ... 353.
Puchta, Just. R., Rathsherr in Bütow — R. A. O. IV. Kl..... 44.
Pücher, Aff. — Amtsr. Tarnowitz... 137.
Püngeler, Aff. — Amtsr. Elberfeld 341.
Pulvermann, R. A. Aldenau — gelöscht — R. A. Halberstadt... 318 u. 328.
Putzer, Aff. — z. Kommunalverwaltung 114.

Q.

Quilitz, Rfdr. — Aff. Kammerg. — R. A. Driesen..... 50 u. 164.
Quincke, Ldg. R. Hagen — penf.... 357.

R.

Raatz, Amtsr. Strelno — Reg. R... 317.
Rabbow, Aff. — zur Kommunalverwaltung ..... 314.
Rabe, Ldr. Berlin — Ldg. R. ..... 73.
Rabert, Amtsg. R. Brandenburg a. H. — nach Berlin ..... 50.
Rachner, O. Ldg. R. Breslau — gest. 85.

Digitized by Google

Seite

Rademacher, Amtsg. R. Soest — R. A. O. IV. Kl. ... 44.
Radlauer, Ldr. Gnesen — Ldg. R. ... 169.
Raemisch, Ldg. R. Görlitz — Ldg. Direkt. Posen ... 97.
Raetzell, Ass. — zur Eisenbahnverwaltung ... 114.
Raffauf, R. A. Eschweiler — gelöscht — R. A. Kreuznach ... 57.
Rahmel, Ass. — Amtsr. Willenberg 365.
Rakenius, Karl, Kaufm. Berlin — stellv. Handelsr. ... 188.
Ramm, Dr., Amtsg. R. Bleicherode — entl. ... 357.
Rampoldt, Rfdr. — Ass. Celle ... 272.
Raphael, Ass. — R. A. Luckenwalde 122.
Raschke, Ass. — Staatsanw. Thorn.. 282.
Rathmann, Geh. Just. R., Kammerg. R. Berlin — Sen. Pr. ... 163.
Rauff, Ernst, Bankier Berlin — stellv. Handelsr. ... 282.
Raumann, Rfdr. — Ass. Königsberg 366.
Rauscher, O. Ldg. R. Königsberg i. Pr. — Geh. Just. R. ... 153.
Rauffendorff, Dr., Rfdr. — Ass. Kammerg. ... 122.
Rechenbach, Amtsg. R. Teuchern — pens. — gest. ... 294 u. 336.
von der Recke, Freiherr, Staatsanw. Berlin — Rath 4. Kl. ... 336.
Recke, Ass. — Staatsanw. Magdeburg 164.
Reers, R. A. Steele — gelöscht — R. A. Wattenscheid — in Wattenscheid Notar ... 336. 342 u. 348.
Regenberg, Amtsr. Trachenberg — nach Spandau ... 181.
Regentke, R. A. aus Tremessen — R. A. Myslowitz ... 336.
Reiche, Ludwig, Kaufm. Berlin — stellv. Handelsr. ... 138.
Reiche, Dr., Rfdr. — Ass. Breslau 272.
Reichenbach, Amtsr. Soldau — nach Willenberg — Versetzung nach Willenberg zurückgenommen — nach Ortelsburg ... 122. 143 u. 147.
Reichensperger, Ldg. R. Cöln — Ldg. Direkt. daselbst ... 163.
Reichhelm, Rfdr. — Ass. Stettin ... 138.
Reiff, Amtsr. Cöln — Ldr. daselbst.. 313.
Reimann, Amtsg. R. Wohlau — nach Hirschberg — Versetzung zurückgenommen ... 321 u. 341.
Reimer, Dr., Rfdr. — Ass. Kammerg. 74.

Seite

Reincke, Ass. — Staatsanw. Düsseldorf Amtssitz in Crefeld ... 50.
Reinecke, Rfdr. — Ass. Breslau ... 2.
Reinhard, Amtsr. Gammertingen — nach Melle ... 289.
Reinhold, Dr. jur., Amtsr. Barmen — Amtsger. R. ... 336.
Reinicke, Ldg. R. Cottbus — nach Berlin ... 187.
Reinicke, Bruno, Malzfabrikt. Halle a. S. — Handelsr. ... 357.
Reisener, Ass. — Amtsr. Gröningen 293.
Reißner, Rfdr. — Ass. Naumburg. 86.
Reitzenstein, Amtsr. Neumarkt — nach Breslau ... 170.
Remelé, O. Ldg. R. Cöln — R. A. O. IV. Kl. ... 44.
Rempel, Hugo, Fabrikt. Bielefeld — stellv. Handelsr. ... 282.
Renner, Ldg. R. Glogau — R. A. O. IV. Kl. — pens. ... 122.
Renz, Ldg. R. Posen — nach Stendal 97.
Resch, Erst. Gerichtsd. Neuwied — Allg. E. Z. ... 58.
Reusch, Ldg. R. Coblenz — nach Düsseldorf ... 122.
Reuscher, Rfdr. — Ass. Cöln — R. A. Trier ... 68 u. 272.
Reuter, Amtsr. Lennep — nach Münstermaifeld ... 361.
zu Reventlow, Graf, Rfdr. — Ass. Kiel — R. A. Kiel ... 302 u. 342.
von Rheinbaben, Dr., Staatsanw. — O. Ldg. R. Breslau — Kammerg. R. ... 154 u. 307.
Rhode, Staatsanw. Königsberg — nach Berlin — Rath 4. Kl. 148. u. 158.
Rhode, Ldr. Oels — Ldg. R. ... 157.
Richard, Rfdr. — Ass. Celle ... 86.
Richard, Dr., Rfdr. — Ass. Kammerg. 302.
Richter, Ldg. R. Berlin — Kammerg. R. 341.
Richter, Ass. — Staatsanw. Schneidemühl ... 336.
Richter, Hermann, Kaufm. Berlin — Handelsr. ... 138.
Rickert, Botenm. Kiel — Allg. E. Z. 286.
Riedel, Ass. — Amtsr. Calau ... 341.
Riege, Rfdr. — Ass. Kammerg. ... 358.
Rieß, Just. R., R. A., Notar Berlin — gest. ... 214.
Rieß, Franz, R. A. Berlin — gest. 164.

Seite

Rießer, Dr., R. A. Berlin — Ritterkreuz d. Ordens von Oranien-Nassau 361.
Rieth, Geb. O. Just. R., vortr. R. im Justizministerium — gest. ... 57.
Rietsch, Gerichtsk. Rend. Oppeln — Rechn. R. — pens. ... 58.
Rietze, Amtsr. Zossen — nach Berlin 163.
Riffart, Notar Bensberg ... 278.
Ring, Amtsr. Berlin — Ldr. daselbst 153.
Rinteln, Dr. jur., Ldr. Essen — Ldg. R. ... 335.
Rißmüller, Rfdr. — Ass. Celle ... 64.
Ristow, Ass. — Amtsr. Ostrowo ... 293.
Ritgen, Ldg. Pr. Cottbus — R. A. O. III. Kl. m. Schl. ... 44.
Ritgen, Rfdr. — Ass. Kammerg. .. 362.
Ritschl, R. A. Stettin — Notar... 98.
Ritter, Amtsr. Fiddichow — als Ldr. nach Stargard i. Pomm. ... 271.
Ritzhaupt, Kommerz.- und Admir. R. Königsberg i. Pr. — als Handelsr. entl. — R. A. O. III. Kl. m. Schl. 113.
Rix, Ass. — Auditeur ... 188.
Rocholl, Just. R., R. A., Notar Essen — R. A. O. IV. Kl. — als Notar entl. — als R. A. gelöscht 44. 290 u. 294.
Rode, Rfdr. — Ass. Königsberg... 272.
Rodmann, Ldg. R. Memel — nach Königsberg i. Pr. ... 49.
Roedenbeck, Dr., Amtsr. Havelberg — als Ldr. nach Potsdam ... 188.
Roeder, R. A., Notar Züllichau — Just. R. ... 182.
Roeder, Dr., Rfdr. — Ass. Kammerg. 272.
Roedinger, Gerzhr. Trier — Allg. E. Z. ... 122.
Röbrig, Amtsg. R. Mühlhausen i. Th. — R. A. O. III. Kl. m. Schl. — pens. 122.
Roemer, Amtsg. R. Liegnitz — pens. 97.
Roemer, Dr., Amtsg. R. Frankfurt a. M. — gest. ... 170.
Römer, R. A. — R. A. Bochum ... 308.
Rössing, Dr., R. A. Frankfurt a. M. — gelöscht ... 74.
von Rößler, R. A. Limburg a. L. — Just. R. ... 358.
Roether, Amtsr. Loslau — als Ldr. nach Ratibor — Ldg. R. ... 113 u. 157.
Roggatz, Dr., Amtsr. Ranis — gest. 153.
Rohde, Dr., Ldr. Schneidemühl — Ldg. R. ... 73.
Rohde, Ldg. R. Bartenstein — Reg. R. 317.

Digitized by Google

Seite

Rohde, Dr., Rfdr. — Aff. Kammerg. 188.
Rommel, Juſt. R. Caſſel — geſt. .. 7.
Roſcher, Amtsg. R. Ahlden — R. A. O. IV. Kl. ... 44.
Roſcher, Dr., Ldg. Dr., Geh. O. Juſt. R. Göttingen — R. A. O. II. Kl. m. Eichenl. 293.
Roſenheim, Dr., R. A. Berlin I — gelöſcht — R. A. Berlin II .. 170 u. 362.
Roſenow, Amtsr. Berlin — Amtsg. R. 335.
Roſenſtock, Rfdr. — Aff. Königsberg 7.
Roskamp, Amtsr. Schwarzenfels — nach Hoya ... 153.
Roſtoski, Amtsr. Quedlinburg — Amtsg. R. ... 74.
Roß, Aff. — R. A. Poſen ... 67.
Rotermund, Gerwzhr. Achim — Allg. E. Z. ... 45.
Rotering, Staatsanw. Gneſen — als Ldg. R. nach Berlin ... 164.
Roth, Amtsr. Lauenburg a. E. — Amtsg. R. ... 336.
Rothe, Dr., Amtsr. Peitz — zur Rechtsanwaltſchaft — R. A. Berlin 122 u. 164.
Rothſchild, Louis, Bankier Berlin — ſtellv. Handelsr. ... 138.
Rothſchild, Aff. — Amtsr. Cöln 181 u. 188.
Ruckes, Amtsr. Gemünd — Amtsg. R. 336.
Rudolph, Rfdr. — Aff. Stettin — zur Kommunalverwaltung ... 58. u. 366.
Rudorff, Ldg. R. Hannover — Ldg. Direkt. Elberfeld ... 63.
Rünger, Dr., Aff. — Amtsr. Woldenberg ... 85.
Rüppell, Rfdr. — Aff. Celle ... 144.
Ruer, Amtsr. Trarbach — als Ldr. nach Cleve — Ldg. R. ... 187 u. 335.
Rüter, Aff. Cöln — Notar Rensdorf — R. A. Lennep ... 7 u. 278.
von Rüts, Rfdr. — Aff. Naumburg 164.
Rukfer, Staatsanw. Poſen — Rath 4. Kl. — Erſt. Staatsanw. Bochum 74 u. 263.
Rumann, Rfdr. — Aff. Celle ... 164.
Rumpen, Juſt. R., R. A. Aachen — geſt. ... 200.
Ruppel, Franz, Grubendirekt., früh. Handelsr. Bochum — R. A. O. IV. Kl. 327.
Ruppelt, Gerichtsd., Kaſtell. Cleve — Allg. E. Z. ... 45.
von Rychlowski, Rfdr. — Aff. Naumburg — R. A. Poſen ... 44 u. 164.

S.

Seite

Saaßen, Notar Wittlich — Juſt. R. 298.
Sabarth, Aff. — zur Staatseiſenbahnverwaltung ... 208.
Sachſe, Ldg. Direkt., Geh. Juſt. R. Oppeln — R. A. O. III. Kl. m. Schl. — penſ. ... 63 u. 121.
Sachſe, Rfdr. — Aff. Naumburg ... 170.
Sack, Ldg. Direkt. Neiſſe — geſt. ... 137.
Salbach, Amtsg. R. Frankfurt a. O. — R. A. O. III. Kl. m. Schl. ... 79.
Salfeld, Amtsg. R. Diepholz — R. A. O. IV. Kl. ... 44.
Salinger, Aff. — R. A. Wollſtein. 170.
Salinger, Rfdr. — Aff. Marienwerder ... 362.
Salinger, Louis, Rfdr. — Aff. Marienwerder ... 44.
von Salis-Soglio, Anton, Freiherr, Dr., Aff. — zur landwirthſchaftlichen Verwaltung ... 68.
Salomon, Amtsr. Elbing — Amtsg. R. 74.
Salomon, Aff. — Amtsr. Lygumkloſter 313.
Salomon, Gotthilf, Kaufm. Berlin — als Handelsr. entl. — R. A. O. IV. Kl. ... 213.
Salomon, Emil, Bankier Berlin — Handelsr. ... 137.
Salzmann, Rfdr. — Aff. Königsberg 314.
Salzmann, Dr., Aff. — R. A. Allenſtein ... 342.
Sandmeyer, Staatsanw. Bochum — nach Hannover ... 278.
Santlus, Staatsanw. Neuwied — Rath 4. Kl. ... 336.
Saraun, Aff. — R. A. Flensburg .. 290.
Sarauw, Rfdr. — Aff. Kiel ... 194.
Sarrazin, Rfdr. — Aff. Hamm ... 144.
Sartig, Ldg. R. Stettin — als Amtsg. R. nach Mühlhauſen i. Th. ... 193.
Sattler, Rfdr. — Aff. Kammerg. .. 50.
Sauer, Dr., Rfdr. — Aff. Cöln ... 2.
Sauer, Karl, Dr., Aff. — R. A. Cöln ... 64.
Sauer, Robert, Dr., Aff. — R. A. Berlin ... 67.
Sauer, Dr., R. A. Berlin — Notar 213.
Sauer, R. A. Canth — Notar .... 286.
Sawinski, Amtsr. Oels — Ldr. daſelbſt 175.
Schaab, Amtsr. Zell — penſ. ... 153.
Schachtel, Rfdr. — Aff. Breslau .. 7.

Seite

Schachtel, Dr., Aff. — R. A. Berlin 113.
Schade, Gerwzhr. Wettin — Allg. E. Z. 80.
Schadt, Amtsg. R. Heinsberg — geſt. 1.
Schaedler, Amtsg. R. Hirſchberg — geſt. ... 122.
Schaefer, Dr., Amtsr. Mewe — nach Kellinghuſen ... 1.
Schaefer, Juſt. R., Notar Stromberg — nach Cöln ... 278.
Schaefer, Notar Remſcheid — nach Cöln ... 278.
Schaefer, Dr., Rfdr. — Aff. Breslau 272.
Schaefer, Rfdr. — Aff. Naumburg. 302.
Schaefer, Hermann, Notar Cöln — Juſt. R. ... 298.
Schaeffer, Ldg. R. Magdeburg — R. A. O. III. Kl. m. Schl. — penſ.. 272.
Schäffer, Staatsanw. Dortmund — nach Berlin ... 182.
von Schäwen, Ldg. Pr. Memel — R. A. O. III. Kl. m. Schl. ... 44.
Schallehn, Aff. — zur Staatsverwaltung ... 298.
Scharff, Dr., Rfdr. — Aff. Frankfurt a. M. — R. A. Greifswald 272 u. 294.
Scharffenorth, Kaufm., Vizekonſul Memel — Handelsr. ... 294.
Schaumburg, Ldg. Direkt. Naumburg — geſt. ... 200.
Schauſchor, Amtsr. Falkenberg O. Schl. — nach Neuſtadt O. Schl. ... 285.
Scheel, Aff. — zur Provinzialverwalt. 336.
Scheele, R. A. Arnsberg — Notar.. 17.
Scheider, Kanzl. Inſpekt. Bonn — Kanzl. Sekr. ... 366.
Scheidtweiler, Rfdr. — Aff. Cöln. 354.
Scheiff, Dr., Aff. — R. A. Cöln... 144.
Schenk, R. A. Groß-Strehlitz — gelöſcht — R. A. Strausberg — Notar 50. 64 u. 79.
Scheu, R. A. Heydekrug — gelöſcht — als Notar entl. — R. A. Inſterburg ... 74. 80 u. 86.
Scheunemann, Juſt. R., R. A., Notar Neuſtettin — geſt. ... 194.
Scheunemann, R. A. Cöslin — gelöſcht — R. A. Neuſtettin — Notar 213. 214 u. 282.
Schiedges, R. A. Düſſeldorf — Juſt. R. 366.
Schiefler, Ldg. R. Hildesheim — R. A. O. III. Kl. m. Schl. ... 277.
Schildknecht, Aff. — Amtsr. Sorau N. L. ... 143.

Digitized by Google

Seite

von Schilgen, Amtsg. R. Siegen — O. Ldg. R. Hamm ..... 57.
Schilling, Amtsg. R. Halberstadt — pens. — R. A. O. III. Kl. m. Schl. 281 u. 297.
Schilling, Amtsr. Roßla — nach Wernigerode ..... 122.
Schindler, Gerichtsd. Halle a. S. — Allg. E. Z. — pens. ..... 183.
Schinkel, Dr., Rfdr. — Aff. Breslau — R. A. Berlin ..... 154 u. 314.
Schlecht, Aff. Lindlar — Notar .... 86.
Schleicher, R. A. Düren — bei dem Ldg. Aachen gelöscht — Notar in Düren ..... 74 u. 86.
Schleuß, Rfdr. — Aff. Kammerg. .... 336.
Schlieper, Rfdr. — Aff. Cöln ..... 208.
Schloe, Rfdr. — Aff. Kiel — R. A. Kiel ..... 194 u. 272.
Schloetke, Kammerg. R. Berlin — Geh. Finanzrath ..... 143.
Schlotter, Dr., Rfdr. — Aff. Naumburg ..... 164.
Schlüter, Sen. Pr. Hamm — gest. .. 113.
Schlüter, Geh. Kalkulator Berlin — Rechn. R. ..... 365.
Schmedicke, Sekr. Posen — Kanzl. R. 2.
Schmid, Ldg. R. Osnabrück — O. Ldg. R. Celle ..... 17.
Schmid, Amtsg. R. Wernigerode — pens. 63.
Schmid, Amtsg. R. Wernigerode — R. A. O. IV. Kl. — pens. ..... 158.
Schmid, Amtsr. Witten — gest. ... 153.
Schmidt, Dr., Amtsg. R. Norden — nach Cassel ..... 175.
Schmidt, Amtsr. Reinhausen — nach Altona ..... 158.
Schmidt, Amtsr. Minden — Amtsg. R. 336.
Schmidt, Just. R., R. A., Notar Graudenz — R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ..... 322.
Schmidt, R. A., Notar Altona — Just. R. ..... 182.
Schmidt, R. A. Dülmen — Notar . 322.
Schmidt, Dr., Aff. — Staatsanw. Dortmund ..... 272.
Schmidt, Kanzl. R., Erst. Gerichtsschr. Hoyerswerda — R. A. O. IV. Kl. — pens. ..... 208.
Schmidt, Sekr., Gerichtsschr. Potsdam — Kanzl. R. ..... 298.

Seite

Schmidt, Rfdr. — Aff. Cöln ..... 366.
Schmidt, Gerichtsd. Medebach — Allg. E. Z. ..... 45.
Schmidt, Gerichtsd. Oldesloe — Allg. E. Z. ..... 45.
Schmidt, August, Rfdr. — Aff. Stettin 302.
Schmidt, Ernst, Rfdr. — Aff. Königsberg — zur Eisenbahnverwaltung 58. u. 114
Schmidt, Ernst Paul Heinrich — Aff. Königsberg — R. A. Zinten ... 2 u. 68.
Schmidt, Fritz, Rfdr. — Aff. Naumburg ..... 302.
Schmidt, Max, Rfdr. — Aff. Hamm — R. A. Hagen ..... 214. u. 286.
Schmidt, Paul, R. A. Belgard — gel. — als Notar entl. — R. A. Stettin ..... 286. 302 u. 314.
Schmieden, Kammerg. R. Berlin — Geh. Just. R. ..... 153.
Schmieder, Ldg. Pr. Torgau — Geh. O. Just. R. Rath 2. Kl. ..... 175.
Schmieder Rfdr. — Aff. Breslau .. 272.
Schmitz, Amtsr. Dülken — Amtsg. R. 336.
Schmitz, Dr., Rfdr. — Aff. Cöln .. 322.
Schmitz, Karl, Rfdr. — Aff. Cöln .. 68.
Schmitz, Otto, Rfdr. — Aff. Cöln .. 44.
Schmölder, Ldr. Essen — nach Bochum 187.
Schmöle, Dr., Rfdr. — Aff. Frankfurt a. M. ..... 182.
Schmula, Ldg. R. Oppeln — R. A. O. IV. Kl. ..... 1.
Schmutter, Ldr. Beuthen — als Amtsr. nach Breslau ..... 365.
Schnaas, R. A. aus Cöln — R. A. Elberfeld und Barmen ..... 358.
Schnabel, Amtsg. R. Striegau — nach Liegnitz ..... 147.
Schnabel, Ges. Aufs. Halle a. S. — Allg. E. Z. ..... 279.
Schneichel, Rfdr. — Aff. Naumburg 158.
Schneider, Geh. O. Just. R., Sen. Präs. Cöln — R. A. O. II. Kl. m. Eichenl. ..... 44.
Schneider, Rfdr. — Aff. Frankfurt a. M. ..... 318.
Schneider, Gerichtsd. Schweidnitz — Allg. E. Z. ..... 45.
Schneiderreit, Rfdr. — Aff. Kammerg. ..... 358.
Schnieber, Amtsr. Mogilno — nach Inowrazlaw ..... 97.
Schnieder, Aff. — Amtsr. Hörde .. 97.

Seite

Schniewind, R. A. Wiehl — gelöscht — als Notar nach Wipperfürth ..... 286 u. 298.
Schnitzler, Rfdr. — Aff. Naumburg 148.
Schnitzler, Dr., Aff. — R. A. Cöln 144.
Schochow, Aff. — Amtsr. Alt-Landsberg ..... 50.
Schöller, Dr., Aff. — Amtsr. Cleve 181.
Schöne, Aff. — R. A. Eisleben .... 208.
Schönermarck, R. A. Perleberg — Notar ..... 285.
Schoenerstedt, Rfdr. — Aff. Naumburg ..... 214.
Schönstadt, Rfdr. — Aff. Kammerg. 165.
Schönstedt, Ldg. Pr. Cassel — O. Ldg. Pr. Celle ..... 277.
Schoeps, Dr., Rfdr. — Aff. Breslau — R. A. Breslau ..... 176 u. 264.
Scholl, Aff. — Amtsr. Zell a. M. .. 188.
Scholtz, Aff. — R. A. Weißensee — gelöscht — R. A. Erfurt .. 43. 328 u. 336.
Schophoff, Notar — R. A. Stromberg — als Notar nach Stromberg 307 u. 366.
Schorcht, R. A., Notar Hameln — Just. R. ..... 358.
Schott, Kanzlist Marienwerder — Kanzl. Sekr. ..... 58.
Schrader, Ldg. Direkt. Duisburg — Ldg. Pr. Verden ..... 277.
Schramke, Amtsg. R. Neustadt i. Westpr. — gest. ..... 313.
von Schramm, Rfdr. — Aff. Breslau 64.
Schreiber, Notar — nach Neunkirchen 353.
Schreiner, Amtsr. Bitburg — Amtsg. R. — nach Trier ..... 157 u. 163.
Schreiner, Dr., R. A. Cöln — Just. R. ..... 366.
Schröder I., Hugo, Kammerg. R. Berlin — R. A. O. IV. Kl. ..... 44.
Schröder II., Kammerg. R. Berlin — Geh. Just. R., vortr. R. ..... 63.
Schroeder, Amtsg. R. Peitz — nach Brandenburg ..... 79.
Schroeder, Aff. — Staatsanw. Beuthen O. Schl. ..... 164.
Schroeder, Rfdr. — Aff. Königsberg 314.
Schroeder, Albert, Rfdr. — Aff. Cassel ..... 50.
Schroedter, O. Ldg. R. Hamm — nach Breslau ..... 121.
Schrödter, Rfdr. — Aff. Naumburg 122.
Schroedter, Sekr., Gerichtsschr. Berlin — Kanzl. R. ..... 208.

Digitized by Google

Seite

Schröter, Rfdr. — Aff. Hamm .... 348.
Schröter, Rfdr. — Aff. Naumburg 200.
Schubert, Dr., Aff. — entl. ..... 282.
Schubert, Karl August Wilhelm, Kaufm. Berlin — stellv. Handelsr. 138.
Schülgen, Aff. — Amtsr. Wipperfürth 188.
Schüller, Notar Kempen — Just. R. 298.
Schürmann, Dr., Rfdr. — Aff. Hamm — R. A. Münster .. 176 u. 294.
Schütte, R. A. Iserlohn — Notar .. 200.
Schütte, Rfdr. — Aff. Breslau .... 165.
Schütte, Sekr., Gerichtsschr. Hannover — Kanzl. R. ..... 286.
Schütze, O. Ldg. R. Breslau — pens. — Geh. Just. R. ..... 73 u. 121.
Schütze, R. A., Notar Heilsberg — Just. R. ..... 182.
Schuhmann, Amtsr. Neurode — Amtsg. R. — nach Hirschberg 157 u. 347.
Schulemann, Ldg. R. Glatz — gest. 137.
Schulte, O. Ldg. R. Hamm — Reichsg. R. ..... 169.
Schultz, Ldr. Thorn — Ldg. R. ... 73.
Schultz, R. A., Notar Hamm — Just. R. ..... 182.
Schultz, Gerichtsd. Cammin — Allg. E. Z. ..... 2.
Schultz, Martin, Rfdr. — Aff Stettin 7.
Schultz, Reinhold, Dr., Aff. — Amtsr. Mühlhausen i. Th. ..... 263.
Schultz, Richard, Aff. — Amtsr. Schlochau ..... 357.
Schultze, Amtsr. Breslau — Amtsg. R 73.
Schultze, R. A. Pritzwalk — gelöscht 278.
Schultze, Adolf, Aff. — zur Staatseisenbahnverwaltung ..... 308.
Schultze, Ernst, Kaufm. Magdeburg — Handelsr. ..... 289.
Schultze, Gustav, Aff. — R. A. Pritzwalk ..... 264.
Schulz, Ldg. R. Insterburg — Ldg. Direkt. daselbst ..... 365.
Schulz, Ldg. Direkt. Münster — Geh. Just. R. ..... 347.
Schulz, Amtsg. R. Görlitz — R. A. O. IV. Kl. ..... 44.
Schulz, Amtsr. Marggrabowa — nach Wollstein ..... 193.
Schulz, R. A. Ellrich — gelöscht — R. A. Langensalza — Notar in Langensalza — gest. ..... 144 u. 282.

Seite

Schulz, Dr., Aff. — zur Staatsverwaltung ..... 358.
Schulz, Werkmeister Berlin — Allg. E. Z. ..... 45.
Schulz, Paul, Rfdr. — Aff. Marienwerder ..... 194.
Schulz, Theodor, Kanzlist Cöln — Kanzl. Sekr. ..... 298.
Schulze, Gerichtsd. Berlin — Allg. E. Z. ..... 45.
Schulze, Karl, Aff. — Amtsr. Bochum 278.
Schulze, Otto, Amtsr. Sorau — nach Spandau ..... 1.
Schulze, Richard, Rfdr. — Aff. Naumburg ..... 170.
Schulze, Walther, Aff. — R. A. Cöpenick 164.
Schulze-Vellinghausen, Dr., Staatsanw. Frankfurt a. M. — nach Hamm ..... 74.
Schultheis, Dr., Rfdr. — Aff. Cassel 328.
Schumacher, Dr., Aff. — Amtsr. Cöln 289.
Schumann, Rfdr. — Aff. Cöln .... 164.
Schunk, R. A. — R. A. Bochum .. 308.
Schurig, Ges. Aufs. Gommern — Allg. E. Z. ..... 208.
Schuster, Amtsr. Peine — nach Goslar 277.
Schnur, Ldg. Direkt. Memel — R. A. O. IV. Kl. ..... 44.
Schwabe, Rfdr. — Aff. Cöln ..... 272.
Schwagerka, Amtsg. R. Punzlau — nach Leobschütz — pens. ... 163 u. 294.
Schwan, Amtsr. Solingen — nach Rheinbach ..... 74.
Schwanebeck, Aff. — Amtsr. Lindow 281.
Schwauert, Amtsr. Rosenberg O. Schl. — nach Kreuzburg O. Schl. ..... 50.
Schwartz, Amtsr. Lügumkloster — nach Oldesloe ..... 277.
Schwartz, R. A. Aachen — Just. R. 366.
Schwarz, Staatsanw. Strasburg Westpr. — nach Danzig ..... 207.
Schwarz, Erst. Gerichtsschr. Ragnit — Rechn. R ..... 144.
Schwarze, Amtsr. Rüthen — Amtsg. R. ..... 336.
Schwarzenberg, Amtsg. R. Bockenheim — gest. ..... 67.
Schwarzenburg, Aff. — zur Staatseisenbahnverwaltung ..... 58.
Schwebke, Kanzlist Greifswald — Kanzl. Sekr. ..... 298.
Schwedt, Gerichtsd. Gardelegen — Allg. E. Z. ..... 2.

Seite

Schweitzer, Rfdr. — Aff. Breslau .. 86.
von Schwerin, Graf, Rfdr. — Aff. Kammerg. ..... 302.
Schwerin, Adolf, Kaufm. Breslau — stellv. Handelsr. ..... 289.
Schwering, Dr., R. A. — R. A. Bochum ..... 308.
Schwicker, R. A., Notar Meppen — Just. R. ..... 17.
Schwickert, Aff. Hillesheim — Notar — R. A. ..... 18 u. 122.
Schwierczina, Staatsanw. Allenstein — nach Posen ..... 175.
Schwiete, Aff. — Amtsr. Gelsenkirchen 278.
Sebold, Amtsg. R. Schmalkalden — nach Cassel ..... 313.
Seddig, Staatsanw. Lyck — zur Provinzialverwaltung ..... 144.
Sedlaczek, Rfdr. — Aff. Breslau .. 58.
Seefluth, Rendant, Rechn. R. Berlin — R. A. O. IV. Kl. ..... 44.
Seelig, Dr., Aff. — in den Justizdienst der Stadt Hamburg ..... 44.
Seelmacher, Just. R., R. A., Notar Stettin — gest. ..... 113.
Sehmer, Rfdr. — Aff. Cöln ..... 188.
Seibertz, Amtsr. Lüdingbausen — Amtsg. R. .. .. 336.
Seibertz, R. A., Notar Emmerich — als Notar entl. ..... 358.
Seidlitz, Gerichtsd. Berlin — Allg. E. Z. pens. ..... 123.
Seifert, Rfdr. — Aff. Breslau .... 214.
Seippel, Wilhelm, Kaufm. Bochum — stellv. Handelsr. ..... 289.
Seler, Staatsanw. Oppeln — Reg. R. 301.
Selle, Ldg. R. Insterburg — Ldg. Direkt. Beuthen O. Schl. ..... 285.
Selle, Rfdr. — Aff. Stettin ..... 214.
Sewler, Aff. — Amtsr. Jossen. ... 263.
Senst, Amtsg. R. Magdeburg — Ldg. R. daselbst ..... 193.
Severin, Ldg. Pr. Glogau — gest. . 175.
Seydel, Aff. — zur Staatsverwaltung 154.
Sieberger, Rfdr. — Aff. Cöln .... 64.
Siebert, Rfdr. — Aff. Frankfurt a. M. 290.
Siebert, Rfdr. — Aff. Frankfurt a. M. 318.
Siebert, Fritz, Aff. — R. A. Wiesbaden ..... 362.
Siefart, Aff. — zur Provinzialverwaltung ..... 308.
Sieger, Just. R., R. A. Cöln — gest. 278.

Digitized by Google

Seite

Siegert, Adolf, Kaufm. Düsseldorf — stellv. Handelsr. ... 144.
Siegfried, Aff. — Amtsr. Flatow . 293.
Sietz, R. A. Baldenburg — gelöscht — R. A. Rummelsburg ... 294. u. 298.
Sieveking, R. A. Notar Altona — Just. R. ... 366.
von Sikorski, Dr., R. A. Dirschau — gelöscht ... 302.
Silberstein, Rfdr. — Aff. Königsberg 366.
Simion, Leonhard, Buchhdl. Berlin — Handelsr. ... 137.
Simon, Dr., R. A. Berlin — gelöscht — R. A. beim Kammerg.... 122 u. 158.
Simon, Sekr., Gerichtsschr. Celle — Kanzl. R. ... 279.
Simon, Jakob, Dr., Aff. — R. A. Meiningen ... 144.
Simonson, Amtsr. Wreschen, — als Ldr. nach Gnesen ... 313.
Simroth, Ldr. Glatz — Ldg. R. ... 157.
Sinn, R. A. Rendsburg — Notar .. 176.
Skene, Carl, Kaufm. Breslau — Handelsr. ... 289.
Skonietzki, Aff. — Amtsr. Marienburg ... 207.
Sommer, Dr., Aff — Amtsr. Bockenheim ... 164.
Sommer, R. A. Zörbig — gelöscht — R. A. Bitterfeld ... 272 u. 314.
Sommer, Rfdr. — Aff. Frankfurt a. M. 272.
Sommer, Rfdr. — Aff. Naumburg 314.
Spaeing, Ldg. R. Berlin — O. Ldg. R. Breslau ... 121.
Spahn, Ldg. R. Bonn — O. Ldg. R. Posen ... 193.
Spancken, Ldg. Direkt. Coblenz — gest. 188.
Spangenberg, Sekr., Gerichtsschr. Berlin — Kanzl. R. — pens. ... 123.
Sparagnapane, Rfdr. — Aff. Stettin — R. A. Stettin ... 44 u. 122.
Speltbahn, Dr., Rfdr. — Aff. Cöln 358.
Spener, Kammerg. R., Geh. O. Just. R. Berlin — R. A. O. II. Kl. m. Eichenl. — pens. ... 313.
Sperling, Dr., Staatsanw. Marienwerder — an d. Kammerg. ... 154.
von Spießhardt, Dr. Freiherr, Aff. — zum Auswärtigen Amt ... 328.
Spiegelberg, Rfdr. — Aff. Frankfurt a. M. ... 358.
Spohr, Rfdr. — Aff. Cassel — zur landwirthschaftlichen Verwaltung 50 u. 348.

Seite

Sprenkmann, R. A., Notar Berlin — Just. R. ... 182.
Springmühl, Dr., Amtsr. Düsseldorf — Ldr. daselbst ... 277.
Sprinz, Amtsr. Ostrowo — als Ldr. nach Schneidemühl ... 271.
Sprunck, Ldg. Direkt. Insterburg — gest. ... 336.
Stachow, Staatsanw. Potsdam — nach Berlin ... 213.
Stachowski, Rfdr. — Aff. Königsberg 348.
Stackmann, Amtsr. Göttingen — Ldr. daselbst ... 357.
Stadthagen, R. A. Elbing — gest. 208.
Stadthagen, Arthur, R. A. Berlin — gelöscht ... 366.
von Staël-Holstein, Erst. Staatsanw. Potsdam — pens. — Geh. Just. R. ... 175 u. 285.
Stahlschmidt, Ldg. R. Halle a. S. — pens. ... 365.
Stahn, Rfdr. — Aff. Celle — entl. 264 u. 290.
Stahr, Kammerg. R. Berlin — R. A. O. III. Kl. m. Schl. — pens. ... 57.
von Starck, R. A., Notar Hanau — Just. R. ... 182.
Starke, O. Staatsanw. Kiel — Geh. O. Just. R., Rath 2. Kl. ... 158.
Staty, Aff. — Amtsr. Lennep ... 182.
Staty, Aff. — Amtsr. Gerresheim... 321.
Staub, Dr., Rfdr. — Aff. Breslau 362.
Staude, R. A. Stendal — Notar .. 63.
Stech, Amtsr. Friedeberg N. M. — als Ldr. nach Landsberg a. W. .... 163.
Steckel, Dr., Amtsg. R. Kattowitz — nach Berlin ... 301.
Steffen, R. A. Rhein — Notar — als R. A. gelöscht — als Notar entl. — R. A. Allenstein 79. 322. 328 u. 336.
Steffens, Kaufm., Konsul Danzig — stellv. Handelsr. ... 294.
Stegemann, Rfdr. — Aff. Celle. 358 u. 362.
Stein, R. A., Jüterbog — Notar.. 290.
Stein, Dr., R. A. Thorn — Notar 176.
Stein, Dr., R. A. Berlin — gelöscht 354.
von Steinau-Steinrück, Aff. — zur Staatsverwaltung ... 68.
Steinbach, Amtsg. R. Lützen — pens. — R. A. O. IV. Kl. ... 285 u. 347.
Steiner, Amtsr. Bartenstein — Amtsg. R. ... 157.

Seite

Steinitz, R. A., Notar Rosenberg O. Schl. — Just. R. ... 182.
Steinthal, Leander, Kaufm. Berlin — Handelsr. ... 137.
Stellmann, Kanzl. R., Geh. Regist. Berlin — Geh. Kanzl. R. ... 365.
Stelzer, Sen. Pr., Geh. Just. R. Frankfurt a. M. — Geh. O. Just. R. — Rath 2. Kl. ... 163.
Stelzer, Rfdr. — Aff. Posen — R. A. Dt. Crone ... 50 u. 154.
Stephan, Amtsg. R. Ohlau — nach Glogau ... 7.
Stern, R. A. Frankfurt a. M. — gest. 68.
Steuber, Aff. — Amtsr. Kosten .... 43.
Stieren, Rfdr. — Aff. Königsberg .. 362.
Stillschweig, Aff. — R. A. Berlin 57.
Stock, Ldg. R. Berlin — Kammerg. R. 193.
Stock, Gerzhr. Eiterfeld — Allg. E. Z. 298.
von Stockhausen, Dr., Ldg. Pr. Liegnitz — nach Cassel ... 277.
Stöber, Aff. — Amtsr. Steinau in Hessen ... 341.
Stoecker, Amtsg. R. Bochum — Ldg. R. daselbst ... 187.
Stoll, Aff. — Amtsr. Bochum ..... 278.
Stosiek, Amtsr. Prausnitz — nach Berlin ... 147.
von Strachwitz, Graf, Ldg. R. Berlin — gest. ... 158.
Strauß, Heinrich, Kaufm. Magdeburg — stellv. Handelsr. ... 289.
Strauß, Moritz, Bankier Berlin — stellv. Handelsr. ... 289.
Strecker, Just. R., R. A., Notar Heiligenstadt — R. A. O. IV. Kl.... 301.
Streit, Aff. — zur landwirthschaftlichen Verwaltung ... 144.
Streiter, Gerzhr. Dobrilugk — Allg. E. Z. ... 298.
Stresau, R. A. Tiegenhof — Notar 63.
Strickstrack, Aff. — Amtsr. Margonin ... 294.
Strobandt, Just. R., R. R., Notar Coesfeld — gest. ... 194.
Strube, Amtsr. Hohenmölsen — als Ldr. nach Halberstadt ... 353.
Struckmann, Dr., Wirkl. Geh. O. Just. R., Oberlandg. Pr. Cöln — Stern z. R. A. O. II. Kl. mit Eichenl. ... 44.
Stubenrauch, Ldr. Berlin — Ldg. R. 335.
Stüber, Amtsg. R. Clötze — als Ldg. R. nach Potsdam ... 353.

Digitized by Google

Seite

Stumpfe, Dr., Aff. — Staatsanw. Beuthen O. Schl. ..... 366.
Stupp, R. A. Cöln — geſt. ..... 278.
Supper, Staatsanw. Hamm — O. Ldg. R. Königsberg i. Pr. ..... 49.
Sutro, Juſt. R. Bochum — in Eſſen gelöſcht — R. A. Bochum ... 307 u. 308.
Swantes, Gerichtsd., Gef. Auff. Kolmar i. Pr. — Allg. E. Z. ..... 45.
Sypniewski, Amtsg. R. Rogaſen — geſt. ..... 74.
von Szaniecki, Aff. — Amtsr. Waldenburg ..... 158.
Szurminski, R. A., Notar Schildberg — geſt. ..... 64.

T.

Takens, Juſt. R., Notar Weener — geſt. ..... 158.
Tancke, Rſdr. — Aff. Stettin ..... 188.
Tantow, Gef. Auff. Demmin — Allg. E. Z. ..... 45.
Tarlau, Dr., Rſdr. — Aff. Breslau 358.
Techow, Rſdr. — Aff. Kammerg. .. 366.
Teipel, Ldr. Bielefeld — Ldg. R. .. 335.
Teitge, Rſdr. — Aff. Hamm ..... 176.
Telle, Amtsr. Spandau — als Ldr. nach Berlin ..... 153.
Teßmar, Amtsr. Pillkallen — nach Gelſenkirchen ..... 85.
Teßmer, Rſdr. — Aff. Königsberg — R. A. Dirſchau ..... 264 u. 302.
Tettenborn, Dr., Aff. — R. A. Berlin ..... 2.
Tetzlaff, O. Ldg. R. Breslau — Reichsg. R. ..... 271.
Teuſch, Rſdr. — Aff. Cöln ..... 358.
von Thadden, Aff. — Marine-Auditeur 362.
Thanheiſer, Sekr., Gerichtsſchr. Neuſtadt O. Schl. — Kanzl. R ..... 298.
Thebeſius, Dr., Aff. — R. A. Frankfurt a. M. ..... 7.
Thebieck, Amtsg. R. Eſſen — geſt. 74.
Theile, Amtsg. R. Trier — geſt... 113.
Theiſen, R. A. Aachen — Juſt. R. 366.
Theiſſing, Rſdr. — Aff. Breslau . 272.
Theobald, Amtsg. R. Caſſel — geſt. 74.

Seite

Thewes, Aff. — zur Provinzialverwaltung ..... 170.
Thiel, R. A., Notar Crone a. d. Br. — Juſt. R. ..... 366.
Thiel, R. A., Notar Wreſchen — Juſt. R. ..... 366.
Thiel, Kanzliſt Berlin — Kanzl. Sekr. 366.
Thiele, Ldr. Brieg — Ldg. R. .... 335.
Thielmann, Staatsanw. Berlin — Kammerg. R. ..... 121.
Thiemig, Dr., Juſt. R., R. A. Jork — geſt. ..... 7.
Thier, R. A. Iſerlohn — gelöſcht — als Notar entl. — R. A. Bochum 154. 158 u. 308.
Thomas, Gerichtsd. Poſen — Allg. E. Z. ..... 45.
Thomnſeit, Ldg. R. Allenſtein — R. A. O. IV. Kl. — penſ.... 207 u. 297.
Tiebel, Rſdr. — Aff. Breslau ..... 154.
Tielſch, Ldg. R. Halle a. S. — O. Ldg. R. Naumburg ..... 199.
Tieſſen, R. A. Mohrungen — gelöſcht — als Notar entl. — R. A. Königsberg i. Pr. ..... 272.
Tietze, Amtsr. Sagan — Amtsg. R. 73.
Thöl, Ldg. R. Göttingen — O. Ldg. R. Celle ..... 17.
Thomaszewski, Aff. — Amtsr. Triebel ..... 85.
Thümmel, Amtsg. R. Myslowitz — nach Görlitz ..... 137.
Thür, Amtsr. Calbe a. S. — nach Berlin ..... 271.
Tiede, Dr., Aff. — zur landwirthſchaftlichen Verwaltung ..... 362.
Tiedemann, Gerichtsd. Altona — Allg. E. Z. i. G. ..... 264.
Timme, Dr., Aff. — Amtsr. Schwiebus 278.
Timme, Aff. — Ldr. Lyck ..... 263.
Timmermann, Rſdr. — Aff. Hamm 302.
Titius, Rend. Strasburg Weſtpr. — Rechn. R. ..... 2.
Toeffling, Rſdr. — Aff. Poſen.... 2.
Toepffer, Juſt. R., R. A., Notar Beuthen O. Schl. — als Notar entl. — als R. A. gelöſcht — R. A. O. IV. Kl. 44 u. 200.
Topp, Ldg. R. Paderborn — R. A. O. IV. Kl. ..... 44.
Touſſaint, Ldg. Pr. Neiſſe — Reichsg. R. ..... 317.

Seite

Träger, R. A. Berlin — Notar ... 63.
Trapp, R. A. Strasburg U. M. — Notar ..... 282.
Trauthan, Sekr. Danzig — Kanzl. R. 2.
Trautwein, Rſdr. — Aff. Kammerg. 354
Treeger, Georg, R. A. Sprottau — Notar ..... 74.
von der Trenk, Staatsanw. Königsberg — Rath 4. Kl. ..... 158.
Treuding, Juſt. R., R. A., Notar Burg — geſt. ..... 50.
Trüſtedt, Amtsg. R. Berlin — penſ. 357.

U.

Uckermann, R. A., Notar Marburg — Juſt. R. ..... 358.
Ueberhorſt, Amtsr. Mühlheim a. R. — Amtsg. R. ..... 73.
Uhde, Erſt. Staatsanw. Lüneburg — nach Altona ..... 63.
Uhl, Amtsr. Wehlau — Amtsg. R... 74.
Uhles, Ldr. Elberfeld — Ldg. R. — nach Cöln ..... 157 u. 199.
Uhrlandt, Rend. Stettin — Rechn. R. — penſ. ..... 80.
Uhrlaub, Juſt. R., R. A., Notar Stade — geſt. ..... 176.
Ulfig, Ldg. R. Breslau — O. Ldg. R. Breslau ..... 307.
Ulke, Aff. — Amtsr. Frankenſtein ... 357.
Unger, Amtsr. Inowrazlaw — Amtsg. R. ..... 170.
Unger, Aff. — Amtsr. Calbe a. S... 293.
von Unruh, Rſdr. — Aff. Kammerg. 342.
Unverzagt, Aff. — Amtsr. Schwarzenfels ..... 213.

V.

Varain, Aff. — entl. — R. A. Boppard 114 u. 272.
Velder, Notar Crefeld — geſt. .... 194.
Velhagen, Amtsg. R. Minden — R. A. O. IV. Kl. ..... 45.
Velhagen, Rſdr. — Aff. Hamm ... 366.
Velthuſen, Amtsg. R. Lyck — geſt. 327.

Digitized by Google

Seite

Velthusen, Ldg. R. Hirschberg — gest. 278.
Vensky, Adolf, Fabrikbes. Berlin — Handelsr. 137.
Versen, Ass — Amtsr. Ratingen .. 182.
Vieregge, Rsdr. — Ass. Posen ... 336.
Vietsch, Geh. Just. R., vortr. R. — Geh. O. Just. R. 143.
Vitali, Amtsr. Burg a. F. — nach Uetersen 143.
de Vivie, Rsdr. — Ass. Cöln ..... 272.
Völkel, Amtsg. R. Berleburg — gest. 289.
Voelkel, Ass. — zur Steuerverwaltung 362.
Vogel, Richard, Kaufm. Magdeburg — stellv. Handelsr. 289.
Vogel, Ass. — Amtsr. Johannisburg 313.
Vogel, Rsdr. — Ass. Hamm ..... 264.
Vogels, Notar Siegburg — gest.... 138.
Vogler, Ass. — R. A. Altona..... 7.
Vogts, Ferdinand, Kaufm. Berlin — stellv. Handelsr. 138.
Vogts, August, Direkt. Bochum — Handelsr. 289.
Voigt, Ldg. R. Berlin — Ldg. Direkt. 157.
Voigt, Bernhard, R. A., Notar Dortmund — gest. 154.
Volbeding, R. A. Nicolai — R. A. Duisburg — gelöscht — R. A. Düsseldorf 138. 278 u. 354.
Vonhoff, Amtsr. Cottbus — nach Berlin 277.
Vosberg, Amtsg. R. Breslau — gest. 361.
Vosberg, Rsdr. — Ass. Breslau ... 264.
Voswinkel, Erst. Staatsanw. Graudenz — R. A. O. IV. Kl. 45.
Voswinkel, Kaufm. Düsseldorf — Handelsr. 2.

W.

Wachendorf, R. A. Aachen — Just. R. 366.
Wachler, O. Staatsanw. Posen — nach Berlin 67.
Wachsmuth, Amtsr. Jesberg — Amtsg. R. 73.
Wagemann, Amtsg. R. Göttingen — R. A. O. III. Kl. m. Schl. — pens. 97.
Wagemann, Ldr. Verden — Ldg. R. 335.
Wagenschein, R. A. Quakenbrück — Notar 282.
Wagler, Ass. — Amtsr. Königshütte 294.
Wagner, Dr., Amtsr. Wusterhausen a. O. — nach Berlin ..... 137.
Wagner, Ass. — Amtsr. Mettmann 85.
Wagner, Rsdr. — Ass. Breslau ... 302.
Wagner, Gerichtsd. Steinau a. K. — Allg. E. Z. 298.
Wahnschaffe, Rsdr. — Ass. Naumburg 194.
Wahrburg, Rsdr. — Ass. Frankfurt a. M. 348.
Waldhausen, Ass. — Amtsr. Elberfeld 341.
Im Walle, Ldg. R. Verden — Oberlandg. R. Hamm 193.
Wallis, Rsdr. — Ass. Frankfurt a. M. 58.
Walther, Wilhelm, Rsdr. — Ass. Frankfurt a. M. 58.
Wandt, Gerichtsd. Hohenmölsen — Allg. E. Z. 208.
Wanjeck, Dr., Amtsg. R. Breslau — Ldg. Direkt. Gleiwitz 163.
Wanjura, Amtsg. R. Breslau — R. A. O. IV. Kl. 45.
Wanke, Amtsg. R. Rybnik — nach Ratibor 147.
Warmbrunn, Rsdr. — Ass. Breslau — R. A. Breslau 114. u. 164.
Warnecke, Ldr. Posen — Ldg. R. .. 73.
von Wartenberg, Amtsr. Berlin — Amtsg. R. 335.
Wartenberger, Paul, Kaufm. Berlin — stellv. Handelsr. 138.
Watterotb, Gef. O. Aufs. Heiligenstadt — Allg. E. Z. 58.
Weber, Just. R., R. A. Stade — R. A. O. IV. Kl. 272.
Weber, R. A., Notar Halle a. S. — Just. R. 358.
Weber, Ass. — R. A. Lützen ..... 43.
Weber, Dr., Rsdr. — Ass. Frankfurt a. M. 366.
Weckwerth, Rechn. R., Rend. Potsdam — R. A. O. IV. Kl. — pens. .... 208.
Wedekind, Amtsg. R. Northeim — R. A. O. IV. Kl. 45.
Wedow, Ldr. Stolp — nach Stettin 50.
Wegener, R. A. Grabow — Notar 57.
Wegener, Ernst, Rsdr. — Ass. Cöln 7.
Wegener, Rsdr. — Ass Kammerg... 170.
Wehrssen, Sekr., Kanzl. R. Hannover — R. A. O. IV. Kl. 45.
Weichsel, O. Ldg. R. Naumburg — Reichsg. R. 169.
Weidehase, Amtsr. Saarbrücken — nach Zabrze 272.
Weigert, Max, Kaufm. Breslau — stellv. Handelsr. 289.
Weikert, Gerichtsschr. Senftenberg — Kanzl. R. — pens. 123.
Weinberg, R. A. Rinteln — gelöscht — R. A. Hannover ..... 298. u. 308.
Weimer, Amtsg. R. Ratibor — nach Saarbrücken 271.
Weinmann, Ldr. Halle a. S. — Ldg. R. 157.
Weishaupt, Ass. — Amtsr. Sorau i. L. 199.
Weißermel, Rsdr. — Ass. Marienwerder 98.
Weißweiler, Ass. — Amtsr. St. Wendel 263.
Weitzenmiller, Ldg. R. Berlin — Ldg. Direkt. daselbst 353.
Wellenstein, Rsdr. — Ass. Cöln ... 366.
Wellmann, Rsdr. — Ass. Breslau. 264.
Wellstein, Amtsr. Ehrenbreitstein — Amtg. R. 336.
Wendt, Dr., Ass. — Reg. R. ..... 208.
Wenzel, Ass. — Amtsr. Kirn..... 137.
Werne, Just. R., R. A. Recklinghausen — in Münster gelöscht — R. A. Bochum 322 u. 328.
Wernecke, Rsdr. — Ass. Naumburg 322.
Werner, O. Ldg. R. Celle — Ehrenkreuz IV. Kl. d. Fürstlich Lippeschen Hausordens 121.
Werner, Staatsanw. Kiel — Reg. R. 278.
Werner, Ass. — Staatsanw. Kiel .. 2.
Werner, Notar Crefeld — Just. R. 298.
Werner, R. A., Notar Hannover — Just. R. 182.
Werner, Dr., Rsdr. — Ass. Hamm 314.
Werner, Rsdr. — Ass. Hamm ..... 80.
Werneyer, Amtsr. Leschnitz — nach Lüben 17.
Wernicke, Gerichtsschr., Berlin — Kanzl. R. 366.
von Wesierski, Amtsr. Kosten — Amtsg. R. 336.
Wessel, Rsdr. — Ass. Cassel ..... 314.
Westedt, Amtsg. R. Meldorf — R. A. O. III. Kl. m. Schl. — pens. 277 u. 297.

Digitized by Google

Seite

Westermann, Rfdr. — Aff. Naumburg 58.
Westhoff, R. A. Dortmund — Notar 191.
Wex, Sen. Pr., Geh. O. Just R. Stettin — Kr. O. II. Kl. ..... 181.
Wex, Just. R., R. A., Notar Gütersloh — R. A. O. IV. Kl. ..... 341.
Weyland, R. A. Bochum — in Essen gelöscht — R. A. Bochum ... 318 u. 322.
Weymann, Dr., Aff. — zur Provinzialverwaltung ..... 176.
von Wichert, Aff — zum Auswärtigen Amt ..... 165.
Wicker, Ernst, Stadtrath, Kaufm. Breslau — stellv. Handelsr. ..... 193.
Wiebe, Staatsanw. Posen — nach Berlin — zum Kammerg. ... 148 u. 322.
Wieczorek, Dr., R. A., Notar Groß-Wartenberg — Just. R. ..... 182.
Wieczorkiewicz, Kanzl. R., Gerichtsschr. Meseritz — R. A. O. IV. Kl... 50.
Wiederahöver, Rfdr. — Aff. Hamm 144.
Wiegand, R. A., Notar Wetzlar — Just. R. ..... 182.
Wiegmann, R. A. Gronau — Notar 290.
Wielisch, Just. R., R. A., Notar Brieg — R. A. O. IV. Kl. ..... 122.
Wiemann, R. A. Osnabrück — gelöscht — R. A. Herborn ... 158 u. 170.
Wienand, Gerichtsd. Meinertshagen — Allg. E. Z. ..... 298.
Wiener, Amtsr. Ratibor — Ldr. daselbst ..... 353.
Wiener, Dr., Amtsg. R. Posen — R. A. O. IV. Kl. — pens. .. 67 u. 181.
Wiener, Rfdr. — Aff. Breslau .... 264.
Wienskowsky, Aff. — Amtsr. Peitz 182.
Wiesner, O. Ldg. R. Cöln — R. A. O. IV. Kl. — Sen. Pr. Hamm 45 u. 163.
Wiethaus, Ldg. R. Hagen — Ldg. Direkt. Dortmund ..... 187.
Wiggers, Just. R., R. A., Notar Rendsburg — gest. ..... 80.
Wilden, Aff. — Amtsr. Gummersbach 182.
von Wille, Erst. Staatsanw. Nordhausen — gest. ..... 144.
Wille, Just. R., R. A., Notar Rendsburg — gest. .. .. 272.
Willenbücher, O. Ldg. R. Stettin — R. A. O. IV. Kl. ..... 45.
Willmann, R. A. Suhl — R. A. Meiningen ..... 366.

Seite

Willms, Amtsr. Itzehoe — als Ldr. nach Osnabrück ..... 74.
Wilmanns, Ldg. R. Marburg — pens. 143.
von Wilmoski, Amtsr. Prizwalk — Reg. R. ..... 317.
Windscheid, Notar Adenau — R. A. 86.
Wingen, Notar Lennep — nach Remscheid ..... 328.
Winkelmann, Klemens, Fabrikbes. Berlin — Handelsr. ..... 50.
Winkler, R. A. Belzig — Notar .. 67.
Winterfeld, R. A., Notar Berlin — Just. R. ..... 366.
Wintergerst, Rfdr. — Aff. Cöln .. 272.
Winterstein, Dr., Rfdr. — Aff. Cassel — entl. ..... 74 u. 298.
Wippermann, Ldg. Direkt. Essen — nach Bochum — nach Erfurt 199 u. 297.
Wippermann, Staatsanw. Hannover — Erst. Staatsanw. Hechingen .... 213.
Wirtz, Rfdr. — Aff. Cöln ..... 362.
Wiskott, Max, Kaufm. Breslau — Handelsr. ..... 85.
Wißmann, Amtsg. R. Förde — nach Burgsteinfurt ..... 293.
Witholz, Ldg. Pr., Geh. O. Just. R. Oels — Kr. O. II. Kl. — pens. 137 u. 213.
Witschel, Dr., Aff. a. D. — wieder aufgenommen ..... 182.
de Witt, Rfdr. — Aff. Stettin .... 122.
Wittchow, Stadtsyndikus a. D. — R. A. Charlottenburg ..... 98.
Witte, Aff. — Amtsr. in Heilsberg. 50.
von Wittgenstein, Freiherr, Aff. — Amtsr. Arolsen ..... 164.
Wittkowsky, Dr., Rfdr. — Aff. Kammerg. ..... 154.
Witzmann, Amtsr. Schrimm — nach Bromberg ..... 97.
Wodarz, Aff. — R. A. Oppeln .... 64.
Wohlfahrt, Ldr. Gleiwitz — Ldg. R. 335.
Wojtowski, Aff. a. D. — R. A. Grätz ..... 158.
Wolckenhaar, Amtsg. R. Koppenbrügge — R. A. O. IV. Kl. ..... 45.
Wolf, Amtsg. R. Wohlau — nach Bunzlau ..... 199.
von Wolf, Amtsg. R. Senftenberg — pens. ..... 50.
von Wolf, Ldg. R. Berlin — Kammerg. R. ..... 49.

Seite

Wolff, Ldg. Direkt. Gleiwitz — nach Oppeln ..... 113.
Wolff, Dr., Amtsr. Sorau N. L. — entl. — R. A. Berlin ..... 147 u. 214.
Wolff, Gef. Aufs. Glückstadt — Allg. E. Z. — pens. ..... 123.
Wolff, Adolf, Aff. — R. A. Berlin 138.
Wolff, Eberhard, Aff. — entl. .... 98.
Wolff, Franz, Rfdr. — Aff. Hamm 154.
Wolff, Friedrich, Rfdr. — Aff. Kammerg. ..... 64.
Wolff, Karl, Dr., Aff. — R. A. Frankfurt a. M. ..... 18.
Wolff, Otto, Rfdr. — Aff. Naumburg 58.
Wolff, Paul, Dr., Rfdr. — Aff. Kammerg. ..... 154.
Wolff, Reinhold Friedrich, Kaufm. Berlin — Handelsr. 188
Wolff, Richard, Rfdr. — Aff. Stettin 64.
Wollenberg, Aff. Posen — Staatsanw. Allenstein ..... 317.
Wollermann, Aff. — Amtsr. Pillkallen ..... 158.
Wollmann, Amtsr. Toftlund — nach Bramstedt ..... 181.
Wollmann, R. A. Magdeburg — Notar ..... 113.
Wollner, Ldg. R. Berlin — Geh. Just. R. pens. ..... 97 u. 121.
Worgitzky, Geh. Rechn. R. — Kr. O. II. Kl. — pens. ..... 297.
Woytasch, Erst. Staatsanw. Berlin — Ober-Staatsanw. Marienwerder. 98.
Wühle, R. A. Bärwalde N. M. — R. A. Berlin ..... 18.
Wünnenberg, Rfdr. — Aff. Naumburg ..... 154.
Wulfert. Rfdr. — Aff. Cöln ..... 362.
Wulff, Aff. — zur Staatseisenbahnverwaltung ..... 208.
Wuthenow, Staatsanw. Allenstein — nach Nordhausen ..... 285.

Z.

Zabel, Hermann, Kaufm. Berlin — stellv. Handelsr. ..... 281.
Zachariae, Ldr. Frankfurt a. O. — Ldg. R. ..... 335.
Zacher, Amtsg. R. Inowrazlaw — gest. 50.

Digitized by Google

	Seite
Zaehle, Amtsr. Märk. Friedland — Amtsg. R.	336.
Zaucke sen., Karl, R. A. Königsberg i. Pr. — geſt.	74.
Zaucke, Rſdr. — Aſſ. Stettin	272.
Zborowski, Amtsr. Inowrazlaw — Amtsg. R.	74.
von Zech, Graf, Rſdr. — Aſſ. Celle — R. A. Wiesbaden	272 u. 314.
Zechlin, Aſſ. — Amtsr. Calbe a. Milde	321.
Zehnpfennig, Aſſ. — Amtsr. Bensberg	158.
Zeitſchel, Amtsanw. Zeitz — Kr. O. IV. Kl.	290.
Zenker, Amtsr. Wollſtein — nach Hirſchberg	158.
Zeppenfeld, Dr., Rſdr. — Aſſ. Hamm	208.
Zibell, R. A. Breslau — gelöſcht — R. A. Loslau	318. u. 328.
Ziegler, Aſſ. — R. A. Ahaus	138.
Ziegler, Rſdr. — Aſſ. Hamm. 68 u.	170.
Ziegler, Gerichtsſchr., Sekr. Inſterburg	366.
Zielaskowski, Amtsg. R. Heilsberg — geſt.	43.
Zielenziger, Aſſ. — Amtsr. Friedeberg Neum.	278.
Zielke, R. A. Gollnow — Notar	264.
Ziemann, R. A., Notar Loslau — als Notar entl. — als R. A. gelöſcht — R. A. Lublinitz	154 u. 158.
Zießler, Amtsg. R. Perleberg — nach Berlin	163.
Zietben, Aſſ. — zur Kommunalverwaltung	194.
Zilleſſen, Rſdr. — Aſſ. Cöln	354.
Zimbal, Aſſ. — Amtsr. Kattowitz	357.
Zimmermann, Erwin, Juſt. R., R. A. Cöln — geſt.	348.
Zimmermann, Geh. Regiſtr. Berlin — Kanzl. R.	365.
Zimmermann, Dr., Aſſ. — geſt.	44.
Zimmermann, Rſdr. — Aſſ. Cöln.	322.
Zimmermann, Karl Friedrich, Kaufm. Berlin — Handelsr.	321.
Zindler, Kanzl. R. Konitz — Kr. O. III. Kl.	2.
Zipter, Gerichtsſchr. Bromberg — Rechn. R.	148.
Zitzlaff, Staatsanw. Poſen — nach Hirſchberg	313.
von Zochowski, Amtsr. Zabrze — nach Heyerswerda	263.
Zühlke, Kanzliſt Oels — Kanzl. Sekr.	298.
Zurhorſt, Amtsr. Arnsberg — Amtsg. R.	73.
Zweigel, Ldg. Pr. Glatz — Geh. O. Juſt. R., Rath 2. Kl.	175
Zwirnmann, Aſſ. — Amtsr. Freiburg a. U.	158.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

54. Jahrgang. Sonnabend, den 2. Januar 1892. № 1.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Dem Senatspräsidenten, Geheimen Ober-Justizrath von Eholtitz in Hamm ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Dem Justizhauptkassenrendanten Berger in Celle ist der Karakter als Rechnungsrath verliehen.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Bei dem Uebertritt in den Ruhestand ist:

dem Amtsgerichtsrath Jacobi in Mühlhausen i. Thür. und

dem Amtsgerichtsrath Kaßner in Lüben

der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife,

dem Landgerichtsdirektor Humbert in Berlin der Königliche Kronen-Orden III. Klasse,

dem Landgerichtsrath Schmula in Oppeln und

dem Amtsgerichtsrath Dultz in Brieg

der Rothe Adler-Orden IV. Klasse

verliehen.

Der Amtsgerichtsrath Cremer in Essen ist zum Landgerichtsdirektor bei dem Landgericht in Hagen ernannt.

Versetzt sind:

der Amtsrichter Otto Schulze in Sorau i. L. (nicht Sohrau i. Schl. — Just.-Minist.-Bl. von 1891 S. 359 —) an das Amtsgericht in Spandau und

der Amtsrichter Horn in Kreuzburg Oberschl. als Landrichter an das Landgericht in Oppeln.

Die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ist ertheilt:

dem Landgerichtsrath Peltzer in Cöln unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens III. Klasse mit der Schleife und

dem Amtsrichter Claisen in Rheinbach unter Verleihung des Karakters als Amtsgerichtsrath.

Der Amtsgerichtsrath, Geheime Justizrath Fischer in Plön,

der Amtsgerichtsrath von Issendorff in Harburg (nicht Stade — Just.-Minist.-Bl. von 1891 S. 360 —) und

der Amtsgerichtsrath Schadt in Heinsberg

sind gestorben.

Dem Kaufmann Karl Ludolf Fuchs in Hannover ist aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Amte als Handelsrichter der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Digitized by Google

Der Kaufmann Gotthelf August Hermann Bowinkel in Düsseldorf und

der Fabrikbesitzer Joh. Friedr. Flender daselbst

sind zu Handelsrichtern bei der Kammer für Handelssachen in Düsseldorf ernannt.

C. Staatsanwaltschaft.

Zu Staatsanwälten sind ernannt:

der Gerichtsassessor Dr. Fiedler bei dem Landgericht I in Berlin und

der Gerichtsassessor Werner bei dem Landgericht in Kiel.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Notar ist ertheilt:

dem Notar Mundt in Bergheim unter Verleihung des Karakters als Justizrath und

dem Rechtsanwalt und Notar Hesse in Plettenberg.

Dem Notar Franzen in Manderscheid ist der Wohnsitz in Mayen angewiesen.

In der Liste der Rechtsanwälte ist gelöscht:

der Rechtsanwalt Marfording bei dem Landgericht in Stendal.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Gerichtsassessor Dr. Tettenborn und

der Gerichtsassessor Lustig

bei dem Landgericht I in Berlin und

der Gerichtsassessor Viktor Hanquet bei dem Amtsgericht in Oberberg i. M.

Der Notar Grooten in Aachen ist gestorben.

E. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Ernst Schmidt im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg,

der Referendar Ohrt im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel,

der Referendar Moormann und

der Referendar Dr. Bonnin

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

der Referendar Hamburger,

der Referendar Dr. Faerber und

der Referendar Reinecke

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Lütheler,

der Referendar Kewer und

der Referendar Dr. Sauer

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

der Referendar Adolf Fischer und

der Referendar Loeffling

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen.

Die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ist ertheilt:

dem Gerichtsassessor Dr. Droste behufs Uebertritts in die allgemeine Staatsverwaltung,

dem Gerichtsassessor Karl Krüger behufs Uebertritts in die kirchliche Verwaltung und

dem Gerichtsassessor Dr. Dahlem behufs seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Großherzoglich Oldenburgischen Amtsgericht in Oberstein.

F. Subalternbeamte.

Bei dem Uebertritt in den Ruhestand ist:

dem Kalkulator, Rechnungsrath Knackfuß bei dem Amtsgericht I in Berlin und

dem Gerichtsschreiber, Kanzleirath Zindler in Konitz

der Königliche Kronen-Orden III. Klasse,

dem Gerichtsschreiber, Kanzleirath Alisch in Strausberg der Rothe Adler-Orden IV. Klasse,

dem Gerichtskassenrendanten Titius in Strasburg Westpr. der Karakter als Rechnungsrath,

den Gerichtsschreibern, Sekretären Lüdtke in Falkenburg i. P., Matthias in Stettin, Krafft in Rügenwalde, Trauthan in Danzig, Schmedicke in Posen und Dreßler in Waldenburg i. Schl. der Karakter als Kanzleirath und

dem Gerichtsvollzieher van Hasselt in Neuhof das Allgemeine Ehrenzeichen

verliehen, sowie

den Kanzlisten Bahr in Cöslin, Ehmer in Neuwied und Kling in Hanau der Titel als Kanzleisekretär beigelegt.

G. Unterbeamte.

Bei dem Uebertritt in den Ruhestand ist:

dem Gerichtsdiener Grober in Erfurt das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold und

den Gerichtsdienern Schultz in Cammin, Kornmesser in Falkenburg i. Pomm., Schwedt in Gardelegen, Bergweiler in Simmern, Hinckelmann in Plön, Hühne und Hanke in Breslau, Pfeiffer in Groß-Wartenberg und Bogorinski in Gleiwitz

das Allgemeine Ehrenzeichen

verliehen.

Bei dem neu errichteten Amtsgericht in Kirn ist zum 1. April 1892 eine Richterstelle zu besetzen.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 1.

Allgemeine Verfügung vom 23. Dezember 1891, — betreffend das bei der Pfändung von Pensionen früherer Beamter des Auswärtigen Amtes zu beobachtende Verfahren.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist bei Pfändungen des abzugsfähigen Theiles von Pensionen in den Ruhestand versetzter früherer Beamter des Auswärtigen Amtes in letzter Zeit wiederholt die »Kasse des Auswärtigen Amtes« oder »die Legationskasse« in den Pfändungsbeschlüssen als Drittschuldnerin oder als Vertreterin des Drittschuldners bezeichnet, und dementsprechend die Zustellung der Beschlüsse an die Legationskasse erfolgt. Dies erscheint bedenklich, weil zur Vertretung des Reichsfiskus als Schuldners der gedachten Pensionen gemäß §. 151 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) und der Nr. I, 2 des Verzeichnisses der Reichsbehörden zur Kaiserlichen Verordnung vom 23. November 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 135) das Auswärtige Amt berufen und die Legationskasse nur als ein zur Ausführung von Anordnungen des Auswärtigen Amtes in Kassensachen bestimmtes Büreau ohne behördlichen Karakter anzusehen ist.

Zur Vermeidung von Zweifeln an der Wirksamkeit solcher Pfändungen empfiehlt es sich, in den Pfändungsbeschlüssen als den Drittschuldner den Reichsfiskus, vertreten durch das Auswärtige Amt, zu bezeichnen und die Beschlüsse dem Auswärtigen Amte zuzustellen.

Indem ich die Aufmerksamkeit der Gerichtsbehörden auf diese Angelegenheit lenke, bemerke ich zugleich, daß die Entgegennahme aller Eingänge des Auswärtigen Amtes dem Centralbüreau desselben, Wilhelmstraße Nr. 76, obliegt.

Berlin, den 23. Dezember 1891.

Der Justizminister.
von Schelling.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 4920. O. 76. Vol. II.

Num. 2.

Bekanntmachung vom 30. Dezember 1891, — betreffend die Kammern für Handelssachen.

Allgemeine Verfügungen vom 26. Juli 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 210 und 211).

Die nachstehenden, nach dem Stande vom 1. Januar 1892 aufgestellten Verzeichnisse

1. der Bezirke der Kammern für Handelssachen und der Anzahl der Handelsrichter,
2. der zum Vorschlage der Handelsrichter berechtigten Organe des Handelsstandes und der Anzahl der vorzuschlagenden Personen,

welche an Stelle der in dem Justiz-Ministerial-Blatt von 1879 Seite 213 und Seite 214 abgedruckten treten, werden hiermit zur Kenntniß der Justizbehörden gebracht.

Berlin, den 30. Dezember 1891.

Der Justizminister.
von Schelling.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 3573. H. 18 Bd. 3.

Digitized by Google

I.

Bezirke der Kammern für Handelssachen und Anzahl der Handelsrichter.

Laufende Nr.	Sitz der Kammern für Handelssachen.	Bezirk der Kammern für Handelssachen.	Anzahl	Anzahl der Handelsrichter.	Anzahl der stellvertretenden Handelsrichter.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	Königsberg i. Pr.	Bezirk des Landgerichts	1	4	4
2.	Memel	Bezirke der Amtsgerichte zu Memel, Prökuls und Ruß	1	2	2
3.	Danzig	Bezirk des Landgerichts	1	4	4
4.	Elbing	Bezirk des Landgerichts	1	2	2
5.	Berlin	Bezirk des Landgerichts I	14	56	56
6.	Stettin	Bezirk des Landgerichts	1	4	4
7.	Stralsund	Bezirk des Amtsgerichts zu Stralsund	1	2	4
8.	Posen	Bezirk des Landgerichts	1	3	3
9.	Breslau	Bezirk des Landgerichts	2	8	8
10.	Magdeburg	Bezirk des Landgerichts	1	4	4
11.	Altona	Bezirk des Landgerichts	1	4	4
12.	Hannover	Bezirk des Landgerichts	1	4	4
13.	Siegen	Bezirke der Amtsgerichte zu Attendorn, Berleburg, Burbach, Grevenbrück, Hilchenbach, Kirchhundem, Laasphe, Olpe, Siegen	1	2	2
14.	Bielefeld	Bezirk des Landgerichts	1	2	2
15.	Bochum	Bezirke der Amtsgerichte zu Bochum und Wattenscheid	1	2	2
16.	Dortmund	Bezirk des Landgerichts	1	4	4
17.	Duisburg	Bezirk des Landgerichts	1	4	4
18.	Essen	Bezirk des Landgerichts mit Ausschluß der Bezirke der Amtsgerichte zu Bochum und Wattenscheid (vergl. Nr. 15)	1	3	3
19.	Hagen	Bezirk des Landgerichts	1	4	4
20.	Hanau	Bezirk des Landgerichts	1	2	2
21.	Frankfurt a. M.	Bezirk des Landgerichts	2	6	6
22.	Aachen	Bezirk des Landgerichts	1	4	4
23.	Cöln	Bezirk des Landgerichts	2	8	8
24.	Düsseldorf	Bezirke der Amtsgerichte zu Düsseldorf, Gerresheim, Opladen und Ratingen	1	4	4
25.	Crefeld	Bezirke der Amtsgerichte zu Crefeld, Neuß und Uerdingen	1	2	4
26.	Gladbach	Bezirke der Amtsgerichte zu Gladbach, Grevenbroich, Odenkirchen, Rheydt und Viersen	1	2	4
27.	Elberfeld	Bezirke der Amtsgerichte zu Elberfeld, Langenberg, Mettmann und Solingen	1	4	4
28.	Barmen	Bezirke der Amtsgerichte zu Barmen, Lennep, Remscheid und Wermelskirchen	1	4	4

Digitized by Google

Laufende Nr.	Sitz der Kammern für Handelssachen.	Zum Vorschlag der Handelsrichter berechtigte Organe des Handelsstandes.	Anzahl der		Anzahl der von den einzelnen Organen vorzuschlagenden Personen		Gesammtzahl der vorzuschlagenden Personen	
			Handelsrichter.	Stellvertreter.	zu Handelsrichtern.	zu Stellvertretern.	zu Handelsrichtern.	zu Stellvertretern.
1.	2.	3.	4.		5.		6.	
17.	Duisburg	a) Handelskammer zu Duisburg	4	4	4	4	12	12
		b) Handelskammer zu Mülheim a. d. Ruhr			4	4		
		c) Handelskammer zu Wesel			4	4		
18.	Essen	a) Handelskammer zu Bochum (vergl. auch Nr. 15 und 19)	3	3	3	3	9	9
		b) Handelskammer zu Essen			6	6		
19.	Hagen	a) Handelskammer zu Hagen	4	4	5	5	12	12
		b) Handelskammer zu Iserlohn			3	3		
		c) Handelskammer zu Lüdenscheid			2	2		
		d) Handelskammer für das Lennegebiet des Kreises Altena und für den Kreis Olpe zu Altena (vergl. auch Nr. 13)			1	1		
		e) Handelskammer zu Bochum (vergl. auch Nr. 15 und 18)			1	1		
20.	Hanau	Handelskammer zu Hanau	2	2	6	6	6	6
21.	Frankfurt a. M.	Handelskammer zu Frankfurt a. M.	6	6	18	18	18	18
22.	Aachen	a) Handelskammer zu Aachen	4	4	4	4	12	12
		b) Handelskammer zu Eupen			1	1		
		c) Handelskammer zu Stolberg			7	7		
23.	Cöln	a) Handelskammer zu Cöln	8	8	17	17	24	24
		b) Handelskammer zu Mülheim a. Rh.			7	7		
24.	Düsseldorf	Handelskammer zu Düsseldorf	4	4	12	12	12	12
25.	Crefeld	a) Handelskammer zu Crefeld	2	4	5	10	6	12
		b) Handelskammer zu Neuß			1	2		
26.	Gladbach	Handelskammer zu Gladbach	2	4	6	12	6	12
27.	Elberfeld	a) Handelskammer zu Elberfeld	4	4	8	8	12	12
		b) Handelskammer zu Solingen			4	4		
28.	Barmen	a) Handelskammer zu Barmen	4	4	6	6	12	12
		b) Bergische Handelskammer zu Lennep			6	6		

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

II.

Zum Vorschlage der Handelsrichter berechtigte Organe des Handelsstandes und Anzahl der vorzuschlagenden Personen.

Laufende Nr.	Sitz der Kammern für Handelssachen.	Zum Vorschlag der Handelsrichter berechtigte Organe des Handelsstandes.	Anzahl der		Anzahl der von den einzelnen Organen vorzuschlagenden Personen		Gesammtzahl der vorzuschlagenden Personen	
			Handelsrichter.	Stellvertreter.	zu Handelsrichtern.	zu Stellvertretern.	zu Handelsrichtern.	zu Stellvertretern.
1.	2.	3.	4.		5.		6.	
1.	Königsberg	Vorsteheramt der Kaufmannschaft zu Königsberg	4	4	12	12	12	12
2.	Memel	Vorsteheramt der Kaufmannschaft zu Memel	2	2	6	6	6	6
3.	Danzig	Vorsteheramt der Kaufmannschaft zu Danzig	4	4	12	12	12	12
4.	Elbing	Aelteste der Kaufmannschaft zu Elbing	2	2	6	6	6	6
5.	Berlin	Aelteste der Kaufmannschaft zu Berlin	56	56	112	112	112	112
6.	Stettin	a) Die Vorsteher der Kaufmannschaft zu Stettin b) Handelskammer zu Swinemünde	4	4	11 1	11 1	12	12
7.	Stralsund	Handelskammer zu Stralsund	2	4	6	12	6	12
8.	Posen	Handelskammer zu Posen	3	3	9	9	9	9
9.	Breslau	Handelskammer zu Breslau	8	8	24	24	24	24
10.	Magdeburg	Aelteste der Kaufmannschaft zu Magdeburg	4	4	12	12	12	12
11.	Altona	Kommerz-Kollegium zu Altona	4	4	12	12	12	12
12.	Hannover	Handelskammer zu Hannover	4	4	12	12	12	12
13.	Siegen	a) Handelskammer zu Siegen b) Handelskammer für das Lennegebiet des Kreises Altena und für den Kreis Olpe zu Altena (vergl. auch Nr. 19)	2	2	5 1	5 1	6	6
14.	Bielefeld	a) Handelskammer zu Bielefeld*) b) Handelskammer zu Minden*)	2	2	3 3	3 3	6	6
15.	Bochum	Handelskammer zu Bochum (vergl. auch Nr. 18 und 19)	2	2	6	6	6	6
16.	Dortmund	Handelskammer zu Dortmund	4	4	12	12	12	12

*) In allen Fällen, in denen nur ein Richter oder nur ein Vertreter zu ernennen ist, erfolgt der Vorschlag abwechselnd von der einen oder von der anderen Handelskammer, ohne Rücksicht darauf, wer den ausscheidenden Richter vorgeschlagen hat.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

54. Jahrgang. Freitag, den 8. Januar 1892. № 2.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtsrath Kruska in Graudenz ist an das Landgericht in Neisse und

der Amtsgerichtsrath Stephan in Oblau als Landgerichtsrath an das Landgericht in Glogau

versetzt.

Dem Amtsgerichtsrath Herpell in Cochem ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

B. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Justizrath Hnß in Ahrensburg und

dem Notar Clarenbach in Ronsdorf

ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Notar ertheilt.

Zu Notaren sind ernannt:

der Rechtsanwalt Busch in Carthaus für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder mit Anweisung seines Wohnsitzes in Carthaus und

der Gerichtsassessor Rüter für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ronsdorf.

In der Liste der Rechtsanwälte ist gelöscht:

der Rechtsanwalt von Alten in Wentorf bei dem Landgericht in Altona.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Gerichtsassessor Dr. Thebesius bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt a. M.,

der Gerichtsassessor Vogler bei dem Landgericht in Altona und

der Gerichtsassessor Günther bei dem Amtsgericht in Weißenfels.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Bellier de Launay in Breslau,

der Rechtsanwalt, Justizrath Rommel in Cassel und

der Rechtsanwalt, Justizrath Dr. Thiemig in Jork

sind gestorben.

C. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Rosenstock und

der Referendar Meitzen

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg,

der Referendar Martin Schultz im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin,

der Referendar Ernst Wegener im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln und

der Referendar Schachtel im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau.

Dem Gerichtsassessor John Koch ist behufs Uebertritts in die Staatsbergverwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 3.

Allgemeine Verfügung vom 2. Januar 1892, — betreffend die Zuständigkeit der Armenverwaltung des Magistrats zu Berlin zur Ausstellung von Armuthszeugnissen.

Die nachstehend abgedruckte, von dem Herrn Minister des Innern an den Oberpräsidenten zu Potsdam unter dem 5. Dezember v. J. erlassene Verfügung, betreffend die Zuständigkeit der Armenverwaltung des Magistrats zu Berlin zur Ausstellung von Armuthszeugnissen, wird den Gerichten zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Berlin, den 2. Januar 1892.

Der Justizminister.
von Schelling.

An sämmtliche Gerichte.
I. 5184. A. 37. Bd. 3.

Berlin, den 5. Dezember 1891.

In Folge des von Ew. Excellenz mit der gefälligen Beischrift vom 10. August d. J. — O. P. 8967 — eingereichten Berichtes des hiesigen Polizeipräsidenten vom 4. desselben Monats habe ich die Frage wegen der Zuständigkeit zur Ausstellung von Armuthszeugnissen in der Stadt Berlin gemeinschaftlich mit dem Herrn Justizminister einer erneuten Prüfung unterzogen.

Durch diese Prüfung sind wir zu der Ansicht gelangt, daß unter der »obrigkeitlichen Behörde«, durch deren Zeugniß nach §. 109 der Civilprozeßordnung die Voraussetzungen für die Bewilligung des Armenrechtes glaubhaft zu machen sind, für die Preußische Monarchie nicht ausschließlich die Polizeibehörden zu verstehen sind, und daß die Staatsverwaltung befugt ist, auch anderen Behörden die Zuständigkeit zur Ausstellung derartiger Zeugnisse zu übertragen.

Unter diesen Umständen und mit Rücksicht auf die in dem Berichte des Polizeipräsidenten dargelegten Zweckmäßigkeitsgründe bestimme ich hierdurch im Einvernehmen mit dem Herrn Justizminster unter Abänderung meines Erlasses vom 14 Februar v. J. — I. B. 130 —, daß es für die Stadt Berlin auch künftig bei dem schon seit dem 1. Oktober 1879 geübten Verfahren sein Bewenden behalte, wonach die Ausstellung der in Rede stehenden Zeugnisse durch die Armenverwaltung des Magistrats allein und ohne Mitwirkung der Polizeibehörde erfolgt.

Auf den gefälligen Bericht Ew. Excellenz vom 8. Oktober d. J. — O. P. 11402 II. — erkläre ich mich ferner, ebenfalls in Uebereinstimmung mit dem Herrn Justizminister ganz ergebenst damit einverstanden, daß in Berlin auch die nach Artikel 2 der Uebereinkunft vom 9. Mai 1886 — Reichs-Gesetzbl. 1887 S. 120 — für die Angehörigen der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie von der Behörde des gewöhnlichen Aufenthaltsortes' auszustellenden Armuthszeugnisse von dem Magistrate ertheilt werden.

Ew. Excellenz ersuche ich ganz ergebenst, hiernach den Polizeipräsidenten und den Magistrat mit entsprechender Weisung gefälligst zu versehen.

Herrfurth.

An den Königlichen Oberpräsidenten,
Staatsminister Herrn Dr. von Achenbach, Excellenz
zu Potsdam.

I. B. 8795.

Digitized by Google

Num. 4.

Allgemeine Verfügung vom 2. Januar 1892, — betreffend das für den Amtsgebrauch anzuschaffende Papier.

Allgemeine Verfügung vom 15. Oktober 1886 (Just.-Minist.-Bl. S. 272).
Allgemeine Verfügung vom 2. Juli 1888 (Just.-Minist.-Bl. S. 168).
Allgemeine Verfügung vom 16. Juni 1890 (Just.-Minist.-Bl. S. 205).

Das Königliche Staatsministerium hat unter dem 17. November 1891 die in der Anlage abgedruckten Vorschriften für die Lieferung und Prüfung von Papier zu amtlichen Zwecken beschlossen. Dieselben treten vom 1. Januar 1893 unter gleichzeitiger Aufhebung der mittels der allgemeinen Verfügung vom 15. Oktober 1886 (Just.-Minist.-Bl. S. 272) zur Kenntniß der Justizbehörden gebrachten Grundsätze für amtliche Papierprüfungen in Kraft.

Soweit nach §. 6 Absatz 5 der neuen Vorschriften die Kosten der Papierprüfungen der Staatskasse zur Last fallen, sind dieselben bei dem Fonds zu Büreaubedürfnissen unter den Kosten für Schreib- und Packmaterialien zu verrechnen.

Die Bestimmungen der angeführten allgemeinen Verfügung vom 15. Oktober 1886 über die Verpflichtung der Beamten bei den Central- und Provinzialbehörden zum Bezuge von Papier aus den Beständen der Behörde bleiben unberührt.

Berlin, den 2. Januar 1892.

Der Justizminister.
von Schelling.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 5168. P. 54. Bd. 2.

Digitized by Google

Anlage.

Vorschriften

für die

Lieferung und Prüfung von Papier zu amtlichen Zwecken.

§. 1.

Unter Zugrundelegung der folgenden Tabellen für die Stoff- und Festigkeitsklassen (Tabelle I und II) sollen die zu amtlichen Zwecken bestimmten Papiere die in Tabelle III gegebenen Eigenschaften, Bogengrößen und Einheitsgewichte besitzen. Die Bogengröße 33 × 42 cm ist überall, auch bei Formularen, Büchern u. s. w. vorzugsweise in Anwendung zu bringen.

Tabelle I.

Stoffklasse I bis IV.

Klasse I. Papiere, nur aus Hadern, mit nicht mehr als 3 Prozent Asche.
» II. Papiere aus Hadern, mit Zusatz bis zu 25 Prozent von Cellulose, Strohstoff, Esparto, aber frei von Holzschliff, mit nicht mehr als 5 Prozent Asche.
» III. Papiere von beliebiger Stoffzusammensetzung, jedoch ohne Zusatz von Holzschliff, mit nicht mehr als 15 Prozent Asche.
» IV. Papiere von beliebiger Stoffzusammensetzung und mit beliebigem Aschengehalt.

Jedes Papier muß leimfest sein.

Tabelle II.

Festigkeitsklasse I bis VI.

Klasse	I	II	III	IV	V	VI	Skala für den Widerstand gegen Zerknittern.
a) Mittlere Reißlänge in Metern mindestens	6 000	5 000	4 000	3 000	2 000	1 000	0. außerordentlich gering, 1. sehr gering, 2. gering, 3. mittelmäßig, 4. ziemlich groß, 5. groß, 6. sehr groß, 7. außerordentlich groß.
b) Mittlere Dehnung in Prozenten der ursprünglichen Länge mindestens	4,5	4	3	2,5	2	1,5	
c) Widerstand gegen Zerknittern	6	6	5	4	3	1	

Unter Berücksichtigung der beiden Klassifikationstabellen I und II gelten die in Tabelle III gegebenen Vorschriften.

Digitized by Google

Tabelle III.

Verwendungsklasse, Bogengrößen und Gewichte der Normalpapiere.

Klassenzeichen.	Verwendungsart.	Eigenschaften.		Bogengröße	Gewichte	
		Stoffklasse	Festigkeitsklasse	cm	für 1000 Bogen kg	für 1 Quadratmeter g
	A. Schreibpapier.					
1.	Für besonders wichtige, auf lange Aufbewahrungsdauer berechnete Urkunden	I	1	33 × 42	15	—
	Ordrepapier (Quart)	I	1	26,5 × 42	12	—
	Für Urkunden, Standesamtsregister, Geschäftsbücher u. s. w.:					
2a.	für erste Sorte	I	2	33 × 42	14	—
2b.	» zweite Sorte	I	3	33 × 42	13	—
	Für das zu dauernder Aufbewahrung bestimmte Aktenpapier:					
3a.	für Kanzlei-, Mundir- u. s. w. Papier	II	3	33 × 42	13	—
	Briefpapier (Quart)	II	3	26,5 × 42	10,4	—
	desgl. (Oktav)	II	3	26,5 × 21	5,2	—
3b.	für Konzeptpapier	II	4	33 × 42	13	—
	Für Papiere, welche für den gewöhnlichen Gebrauch bestimmt sind und nur einige Jahre in Akten u. s. w. aufbewahrt werden sollen:					
4a.	für Kanzlei-, Mundir- u. s. w. Papier	III	Reißlänge 3500 m Dehnung 2.75 Prozent, Widerstand gegen Zerknittern ziemlich groß.	33 × 42	12	—
	Briefpapier (Quart)	III		26,5 × 42	9,6	—
	desgl. (Oktav)	III		26,5 × 21	4,8	—
4b.	für Konzeptpapier	III	4	33 × 42	12	—
	Bemerkung. Die unter A 1 bis 4b gegebenen Vorschriften gelten auch für solche Schreibpapiere, welche gleichzeitig bedruckt werden (Standesamtsregister, Tabellenwerke u. s. w.).					
	Für Briefumschläge, Packpapier u. s. w. und zwar:					
5a.	für erste Sorte	II	3	—	—	—
5b.	» zweite Sorte	III	5	—	—	—

Digitized by Google

Klassenzeichen.	Verwendungsart.	Eigenschaften.		Bogengröße	Gewichte	
		Stoffklasse	Festigkeitsklasse	cm	für 1000 Bogen kg	für 1 Quadratmeter g
	für Briefumschläge (für beide Sorten)					
	1. bis zur Größe 13 × 19 cm	—	—	—	—	70
	2. für größere und solche Umschläge, welche für Geld- und Werthsendungen bestimmt sind	—	—	—	—	115
	für Packpapier					
	für Klasse 5a	—	—	—	—	130
	„ „ 5b	—	—	—	—	115
6.	Für Papiere, welche zu untergeordneten Zwecken im täglichen Verkehr verwendet werden sollen, und an welche Ansprüche auf Dauerhaftigkeit nicht gestellt werden, kann ohne besondere Rücksicht auf eine Festigkeitsklasse gewählt werden	IV	—	—	—	—
	B. Aktendeckel.					
7a.	Für Aktendeckel, welche für häufigen Gebrauch und längere Aufbewahrung bestimmt sind	I	Reißlänge 2500 m Dehnung 3,5 Proz.	36 × 47	81,2	480
7b.	für laufenden Gebrauch bestimmt sind	III	Reißlänge 2500 m Dehnung 2,5 Proz.	36 × 47	42,3	250
	C. Druckpapier.					
8a.	Für wichtigere zu dauernder Aufbewahrung bestimmte Drucksachen	I aber bis zu 10 Proz. Asche.	4	—	—	—
8b.	Für weniger wichtige Drucksachen	III	4	—	—	—
8c.	Für Drucksachen, welche zu untergeordneten Zwecken im täglichen Verkehr verwendet werden sollen, kann ohne Rücksicht auf eine Festigkeitsklasse gewählt werden	IV	—	—	—	—

Digitized by Google

Klassenzeichen.	Verwendungsart.	Gewichte für 1000 Bogen kg	Gewichte für 1 Quadratmeter g
	Für Bücher, Formulare u. s. w. sind in den Fällen, in welchen die normale Größe Nr. 1 = 33 × 42 nicht anwendbar ist, die nachfolgenden Bogengrößen oder Vielfache derselben, in der Regel unter Innehaltung der gleichzeitig angegebenen Einheitsgewichte, zu benutzen:		
	Nr. 2 = 34 × 43 cm	14,6	100
	» 3 = 36 × 45 »	16,2	
	» 4 = 38 × 48 »	18,2	
	» 5 = 40 × 50 »	20,0	
	Nr. 6 = 42 × 53 cm	24,5	110
	» 7 = 44 × 56 »	27,1	
	» 8 = 46 × 59 »	29,9	
	» 9 = 48 × 64 »	33,8	
	Nr. 10 = 50 × 65 cm	—	nach Bedarf.
	» 11 = 54 × 68 »	—	
	» 12 = 57 × 78 »	—	

Gegen die in der vorstehenden Tabelle III angegebenen Einheitsgewichte darf die Lieferung

a) für Schreib- und Druckpapier um 2,5 Prozent,

b) für Aktendeckel und Packpapier um 4 Prozent

nach oben oder unten abweichen, wobei die Rießumhüllung (das zum Verpacken von 1000 Bogen verwendete Umschlagpapier) bei der Gewichtsfeststellung mitgewogen wird.

§. 2.

Die Schreibpapiere der Stoffklassen I, II und III, soweit sie den Verwendungsklassen 1 bis 4b angehören (§. 1), sind mit einem Wasserzeichen zu versehen. Das Wasserzeichen soll im nassen Zustande auf dem Siebe in das Papier gebracht werden. Es soll die Firma des Erzeugers (Fabrikanten) in Buchstaben, sowie neben dem Worte »Normal« das Zeichen der Verwendungsklasse, welcher das Papier genügen soll, enthalten; die Hinzufügung einer Jahreszahl wird dem Fabrikanten freigestellt. Abkürzung der Firmenbezeichnung ist gestattet, indessen nur so weit, daß man ohne Zweifel und ohne Weiteres auf den Inhaber zurückgreifen kann. Das Wasserzeichen muß vollständig, wenn auch unterbrochen, in jedem Bogen vorhanden sein.

§. 3.

Papiere der Verwendungsklassen 1 bis 4b (§. 1) werden nur von Firmen angenommen, deren Wasserzeichen bei der Königlichen mechanisch-technischen Versuchsanstalt (Charlottenburg, Technische Hochschule) angemeldet sind.

Digitized by Google

§. 4.

Die mit dem vorschriftsmäßigen Wasserzeichen versehenen Normalpapiere dürfen in ihrer Reißlänge um höchstens 10 Prozent und in ihrer Dehnbarkeit ebenfalls um höchstens 10 Prozent nach unten hin von den in Tabelle III (§. 1) genannten Eigenschaften abweichen. Alle anderen Eigenschaften müssen vorhanden sein, wenn das Papier bei der Prüfung als zu der im Wasserzeichen angegebenen Verwendungsklasse gehörig anerkannt werden soll.

§. 5.

Dem Erzeuger des Papiers soll es freistehen, in Fällen, in welchen das Papier den im Wasserzeichen angegebenen Eigenschaften bezüglich der Verwendungsklasse nicht entspricht, durch nachträgliche Stempelung (Trockenstempel) eines jeden Bogens das Wasserzeichen ungültig zu machen, oder das Papier in eine niedrigere Verwendungsklasse einzureihen, für welche seine Eigenschaften noch ausreichend sind.

Dieses Recht nachträglicher Stempelung zum Zweck der Herabsetzung des Papiers in eine niedrigere Verwendungsklasse als die in dem Wasserzeichen angegebene soll auch dem Lieferanten zustehen.

§. 6.

Zur Feststellung darüber, ob das gelieferte Papier der im Wasserzeichen angegebenen Verwendungsklasse entspricht, sind vor der Verwendung, namentlich vor dem Bedrucken des Papiers, Stichproben an die Königliche mechanisch-technische Versuchsanstalt zur Prüfung einzusenden.

Die Prüfung erfolgt auf die Erfüllung der im §. 1 Tabelle I und II bezeichneten Eigenschaften für die Gesammtgebühr von 20 Mark für jede Papiersorte.

Bei Lieferungen, welche den Betrag von 300 Mark nicht erreichen, kann von einer Prüfung abgesehen werden.

Bei Lieferungen von höherem Betrage ist wenigstens eine der gelieferten Papiersorten jährlich abwechselnd zur Prüfung einzusenden.

Genügt der Ausfall der Prüfung (§. 8), so hat die Behörde, im anderen Falle der Lieferant die Prüfungsgebühren zu zahlen.

§. 7.

Die Stichproben werden von den Behörden aus verschiedenen Packeten der Lieferung (im Ganzen mindestens 10 Bogen) entnommen und zur Prüfung an die Königliche mechanisch-technische Versuchsanstalt zu Charlottenburg eingesendet.

Diese Proben müssen unbeschrieben und von tadellosem Aussehen sein; sie dürfen nicht gerollt und nur soweit geknifft werden, daß die ungeknifften Flächen mindestens 21×27 cm groß bleiben. Die Proben sind zwischen zwei steife Deckel zu verpacken, welche Beschädigungen auf dem Postwege wirksam verhindern.

Für die Prüfung von Papieren, welche bedruckt werden sollen, müssen die Stichproben aus dem unbedruckten Papier (vor der Drucklegung) entnommen werden.

§. 8.

Die von der Versuchsanstalt über die amtliche Prüfung auszugebenden Zeugnisse enthalten in erster Linie die Angabe: ob das Papier den durch das Wasserzeichen gekennzeichneten (beziehungsweise den durch den Trockenstempel als geringer angegebenen) Eigenschaften genügt oder nicht genügt.

In zweiter Linie werden außerdem die Ergebnisse der Einzelprüfungen in der bisher gebräuchlichen Weise mitgetheilt.

Zeugnisse für Papiere ohne Wasserzeichen beschränken sich auf die bisher gebräuchliche Form der Prüfungsbescheinigungen.

Digitized by Google

§. 9.

Ergiebt die amtliche Prüfung, daß das Papier der im Wasserzeichen angegebenen Verwendungsklasse nicht genügt, so ist die Behörde berechtigt, die ganze Lieferung von der Verwendung auszuschließen. Papiere, welche durch den Trockenstempel in eine niedrigere Verwendungsklasse eingereiht sind, dürfen von den Behörden nur für diese Verwendungsklasse angenommen werden.

Ergiebt sich bei der amtlichen Prüfung, daß die durch die Verwendungsklasse gegebenen Vorschriften durchweg nur sehr knapp erfüllt oder geringe Abweichungen nach unten vorhanden sind, so darf die Versuchsanstalt auf den generellen Antrag des durch das Wasserzeichen genannten Firmeninhabers diesem das Prüfungsergebniß mittheilen.

§. 10.

Zur Erklärung des Wesens der Prüfungen und der in den vorstehenden Tabellen, sowie in den auszugebenden Prüfungszeugnissen gebrauchten technischen Ausdrücke ist Folgendes zu bemerken:

Die Ausdauerfähigkeit und Güte eines Papiers ist im Wesentlichen durch seine Stoffzusammensetzung und seine Festigkeitseigenschaften bedingt.

Zur Feststellung der Stoffzusammensetzung dient vornehmlich die mikroskopische Untersuchung. Zur Zeit gilt die Erfahrung, daß die Lumpenfasern das ausdauerfähigste Material geben; am wenigsten ausdauerfähig sind die Papiere mit Holzschliff. Die mikroskopische Untersuchung kann auch zugleich angenähert die Mengenverhältnisse der Faserstoffe feststellen.

Der Aschengehalt giebt diejenigen Papierbestandtheile an, welche beim Verbrennen und darauf folgendem Glühen als unverbrennlich zurückbleiben; sie betragen bei Papier, dem keine mineralischen Füllstoffe zugesetzt sind, höchstens 3 Prozent. Die mineralischen Füllstoffe dienen dazu, das Papier im Aussehen und Griff besser, es druckfähiger, billiger oder schwer zu machen. Die zulässigen Grenzen sind in den »Vorschriften« gegeben.

Das zu Schreibzwecken dienende Papier muß leimfest sein, damit es sich gut beschreibt und die Tinte nicht durchläßt.

Zu den Festigkeitseigenschaften rechnet man Festigkeit gegen Zerreißen, Dehnbarkeit und Widerstand gegen Zerknittern und Reiben.

Die Festigkeit des Papiers wird in zwei aufeinander senkrechten Richtungen (Maschinenrichtung und Querrichtung) bestimmt; als Grundlage für die Beurtheilung dient das Mittel aus beiden Bestimmungen, die sogenannte mittlere Reißlänge. Man versteht unter Reißlänge diejenige Länge eines Streifens von gleichbleibender Breite und Dicke, bei welcher er an einem Ende aufgehängt gedacht, in Folge seines eigenen Gewichts abreißen würde.

Die Reißlänge, welche also von der Dicke und der Breite des Streifens unabhängig ist, nimmt zu mit der Güte des Papiers.

Die Bruchdehnung wird bei der Bestimmung der Reißlänge mitgemessen; sie drückt die Verlängerung des Probestreifens bis zum Zerreißen aus und wird in Prozenten seiner ursprünglichen Länge angegeben. Sie nimmt ebenfalls zu mit der Güte des Papiers.

Die Widerstandsfähigkeit gegen Zerknittern und Reiben kann nicht durch Zahlenwerthe ausgedrückt werden, weil dieser Versuch nicht mit Hülfe von Apparaten, sondern durch Knittern und Reiben mit der Hand ausgeführt wird. Die zur Bemessung des Widerstandsgrades angenommene Skala, von den geringeren Sorten zu den besseren aufsteigend, ist folgende:

0 = außerordentlich gering,
1 = sehr gering,
2 = gering,
3 = mittelmäßig,
4 = ziemlich groß,
5 = groß,
6 = sehr groß,
7 = außerordentlich groß.

Digitized by Google

§. 11.

Die Behörden sind verpflichtet, die durch Tabelle III der »Vorschriften« gegebenen Grenzwerthe für die Stoff- und Festigkeitsklassen ihren Lieferungsbedingungen zu Grunde zu legen.

In die über die Papierlieferung abzuschließenden Verträge ist die Bestimmung aufzunehmen, daß der Lieferant sich allen in den »Vorschriften« ihm auferlegten Verpflichtungen zu unterwerfen habe.

Die »Vorschriften« sind jedem Lieferungsvertrage anzuheften und zu dem Zweck von der Königlichen mechanisch-technischen Versuchsanstalt (Charlottenburg, Technische Hochschule) im Abdruck auf Verlangen abzugeben.

Berlin, den 17. November 1891.

Königliches Staatsministerium.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

54. Jahrgang. Freitag, den 15. Januar 1892. № 3.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Die Landgerichtsräthe Thöl in Göttingen und Schmid in Osnabrück sind zu Oberlandesgerichtsräthen bei dem Oberlandesgericht in Celle ernannt.

Der Kammergerichtsrath Nereschko in Berlin und

der Rechnungsrevisor bei dem Oberlandesgericht in Stettin, Rechnungsrath Jeske

sind gestorben.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Aus Anlaß des Dienstjubiläums ist:

dem Amtsgerichtsrath Heydenreich in Eschwege der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und

dem Amtsgerichtsrath Koenig in Greifenhagen der Rothe Adler-Orden IV. Klasse

verliehen.

Versetzt sind:

der Amtsgerichtsrath Granderath in Mettmann an das Amtsgericht in Cöln,

der Amtsgerichtsrath Adickes in Neuhaus a. O. an das Amtsgericht in Nienburg,

der Landrichter Dr. Felsmann in Beuthen Oberschles. als Amtsrichter an das Amtsgericht in Breslau,

der Amtsrichter Werneyer in Leschnitz an das Amtsgericht in Lüben und

der Amtsrichter Dr. Schaefer in Mewe an das Amtsgericht in Kellinghusen.

Der Amtsgerichtsrath Buyx in Hennef ist gestorben.

Der Kaufmann Paul Jädel in Berlin,

der Kaufmann Paul Kühne daselbst und

der Kaufmann Arthur Gwinner daselbst

sind zu stellvertretenden Handelsrichtern bei der Kammer für Handelssachen in Berlin ernannt.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Schwicker in Meppen ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Karakter als Justizrath verliehen.

Zu Notaren sind ernannt:

der Rechtsanwalt Scheele in Arnsberg für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm mit Anweisung seines Wohnsitzes in Arnsberg und

Digitized by Google

der Gerichtsaſſeſſor Schwickert für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Hillesheim.

Dem Rechtsanwalt Franke in Seehauſen i. M. iſt in Folge ſeiner Ueberſiedelung nach Egeln die Entlaſſung aus dem Amte als Notar ertheilt.

In der Liſte der Rechtsanwälte ſind gelöſcht:

der Rechtsanwalt Goldſchmidt bei dem Amtsgericht in Uslar,

der Rechtsanwalt Franke bei dem Amtsgericht in Seehauſen i. M. und

der Rechtsanwalt Heſſe bei dem Amtsgericht in Plettenberg.

In die Liſte der Rechtsanwälte ſind eingetragen:

der Rechtsanwalt Mühle aus Bärwalde N. M. bei dem Landgericht I in Berlin,

der Rechtsanwalt Marfording aus Stendal bei dem Landgericht in Paderborn,

der Rechtsanwalt Heſſe aus Plettenberg bei dem Landgericht in Arnsberg,

der Rechtsanwalt Franke aus Seehauſen i. M. bei dem Amtsgericht in Egeln,

der Rechtsanwalt Bonzel aus Olpe bei dem Amtsgericht in Plettenberg,

der Gerichtsaſſeſſor Dr. Karl Wolff bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt a. M.,

der Gerichtsaſſeſſor Jenett bei dem Landgericht in Inſterburg,

der Gerichtsaſſeſſor Dr. Dietz bei dem Landgericht in Frankfurt a. M.,

der Gerichtsaſſeſſor Dr. Erbs bei dem Landgericht in Beuthen Oberſchleſ.,

der Gerichtsaſſeſſor Leo Lachmann bei dem Amtsgericht in Flatow,

der Gerichtsaſſeſſor Pillert bei dem Amtsgericht in Oueblinburg und

der Gerichtsaſſeſſor Mylord bei dem Amtsgericht in Neumünſter.

Der Notar Licht in Malmedy iſt geſtorben.

D. Gerichtsaſſeſſoren.

Der Gerichtsaſſeſſor Hellmuthhäuſer iſt in Folge der Allerhöchſt beſtätigten Wahl zum Syndikus der Stadt Hameln aus dem Juſtizdienſt geſchieden.

Dem Gerichtsaſſeſſor Maempel iſt behufs Uebertritts in den Juſtizdienſt des Fürſtenthums Schwarzburg-Sondershauſen die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Preußiſchen Juſtizdienſt ertheilt.

Der Gerichtsaſſeſſor Hopf iſt geſtorben.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 5.

Allgemeine Verfügung vom 9. Januar 1892, — betreffend die Entwerthung von Marken bei der Invaliditäts- und Altersversicherung.

Allgemeine Verfügung vom 3. April 1891 (Just.-Minist.-Bl. S. 95).

Mit Bezug auf die Bestimmungen in Nr. 2 der Allgemeinen Verfügung vom 3. April 1891 (Just.-Minist.-Bl. S. 95) und in Nr. 3 der dieser Verfügung als Anlage I beigefügten Grundsätze werden die Justizbehörden darauf aufmerksam gemacht, daß nach den durch die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 24. Dezember v. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 399) zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Abänderungen der Vorschriften über die Entwerthung von Marken bei der Invaliditäts- und Altersversicherung diese Entwerthung fortan nur in der Weise erfolgen darf, daß auf den einzelnen Marken der Entwerthungstag in Ziffern angegeben wird, zum Beispiel 15. 3. 92, und daß andere Entwerthungszeichen unzulässig sind.

Berlin, den 9. Januar 1892.

Der Justizminister.
von Schelling.

An die sämmtlichen Justizbehörden.
I. 96. A. 62 Bd. 4.

Num. 6.

Bekanntmachung vom 7. Januar 1892, — betreffend eine dem Verein zur Unterstützung hülfsbedürftiger Kinder verstorbener Justizbeamten und Rechtsanwälte in Frankfurt a. M. gemachte Schenkung.

Der Landgerichtsdirektor a. D. Cappell in Wiesbaden hat dem Verein zur Unterstützung hülfsbedürftiger Kinder verstorbener Justizbeamten und Rechtsanwälte in Frankfurt a. M. ein Geschenk von Fünftausend Mark dreiprozentige Preußische konsolidirte Staatsanleihe gewidmet.

Der Justizminister nimmt Veranlassung, die Justizbeamten von dieser dankenswerthen Widmung in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 7. Januar 1892.

Der Justizminister.
von Schelling

I. 5033. O. 94. Adh. XVIII.

Num. 7.

Mittheilung, die große Staatsprüfung betreffend, vom 9. Januar 1892.

Der nachstehend auszugsweise abgedruckte Bericht des Herrn Präsidenten der Justizprüfungskommission vom 4. Januar d. J. nebst Anlagen wird hierdurch zur Kenntniß der Justizbehörden gebracht.

Berlin, den 9. Januar 1892.

Der Justizminister.
von Schelling

I. 77. O. 24. Bd. 8.

Digitized by Google

Berlin, den 4. Januar 1892.

Der Präsident der Justizprüfungskommission

erstattet den Generalbericht für das Jahr 1891.

Eurer Excellenz ermangele ich nicht, den Bericht über die Thätigkeit der Justizprüfungskommission im Jahre 1891 nachstehend gehorsamst zu erstatten:

Umfang der Geschäfte.

Auch für das verflossene Jahr zeigt sich in den Geschäften der Justizprüfungskommission ein — allerdings wiederum nur unbedeutender — Rückgang.

Die Zahl der neuen Prüfungsaufträge betrug im Vorjahre 647, im letzten Jahre 644, während die Gesammtzahl der Kandidaten, mit welchen sich die Justizprüfungskommission zu beschäftigen hatte, im Vorjahre 983 (im Jahre 1887 — 1 274), im letzten Jahre aber 957 betrug.

Die Zahl der neuen Prüfungsaufträge würde um ein Erhebliches hinter der des Vorjahres zurückgeblieben sein, wenn nicht durch Eurer Excellenz Anordnung, nach welcher das Freiwilligendienstjahr gleich einer militärischen Uebung bis zu acht Wochen auf den Vorbereitungsdienst anzurechnen ist, eine Reihe von Referendaren bereits im letzten Jahre der Justizprüfungskommission hätte überwiesen werden können, während diese Referendare nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften erst im Jahre 1892 überwiesen worden wären. So erreichten die innerhalb der letzten drei Monate ertheilten Prüfungsaufträge die Zahl von 165, die innerhalb der letzten drei Monate des Vorjahres ertheilten bezifferten sich dagegen nur auf 132.

Von den ertheilten	957
Prüfungsaufträgen fielen	37
auf solche Kandidaten, welche die Prüfung lediglich in Bezug auf ihren schriftlichen Theil zu wiederholen hatten. Es blieben sonach	920
Kandidaten, von denen die mündliche Prüfung abzulegen war. Unter ihnen förderten	577
ihre schriftlichen Arbeiten soweit, daß sie in die Liste der für die Ansetzung des Prüfungstermins notirten Kandidaten übergehen konnten,	16
gingen in diese Liste über, weil sie lediglich die mündliche Prüfung zu wiederholen hatten.	
Die Zahl der seit dem 1. Januar 1891 bis zum Jahresschlusse zur mündlichen Prüfung notirten Kandidaten betrug demnach	593

(gegen 586 im Vorjahre und gegen 690 in 1889).

Wenn die Zahl der Prüfungsaufträge, wie die geführten Listen ergeben, in 1885 mit 818 ihren Höhepunkt erreichte und seitdem bis auf 644 herabging, so scheint diese Thatsache den Rückschluß zu rechtfertigen, daß analog die Gesammtzahl der Referendare seit den entsprechenden Jahren sich gemindert haben müßte. Dem ist aber in Wirklichkeit nicht so. Ich habe ermittelt, daß ungeachtet des bis zum Jahre 1883 anhaltenden Steigens der Zahl der Referendare die Zahl der zur großen Staatsprüfung präsentirten Kandidaten bereits seit 1885 merklich gesunken ist. Dies konnte nur dadurch möglich werden, daß der Prozentsatz derjenigen Referendare, welche von der großen Staatsprüfung Abstand nahmen, im Laufe der Zeit ein größerer wurde. Um hierüber Klarheit zu erlangen, habe ich in der Anlage 1 die Zahlen der geprüften Rechtskandidaten, der Referendare, der Kandidaten der großen Staatsprüfung und der Gerichtsassessoren seit 1870 zusammmenstellen lassen. Da regelmäßig im fünften Vorbereitungsdienstjahre die Präsentation der Referendare zur großen Staatsprüfung erfolgt, so gehen beispielsweise die im

Anlage 1.

Digitized by Google

Jahre 1891 präsentirten Kandidaten der großen Staatsprüfung aus dem Bestande der Referendare des Jahres 1886 hervor. Deshalb ist in der Anlage oberhalb der Zahl, welche für das einzelne Jahr die Kandidaten der großen Staatsprüfung angiebt, in derselben Spalte die Zahl der Referendare des um fünf Jahre zurückliegenden Jahres bemerkt. Es erhellt aus dieser Liste, daß der mit 2 326 notirte Bestand der Referendare des Jahres 1876 im Jahre 1881 der Justizprüfungskommission 705 Kandidaten (= 30,3 Prozent) lieferte, während der mit 3 919 notirte Bestand der Referendare des Jahres 1884 nur 658 Kandidaten (= 16,8 Prozent) für die große Staatsprüfung lieferte. Obwohl also im Jahre 1884 rund 1 600 Referendare mehr im Vorbereitungsdienste sich befanden als im Jahre 1876, gelangten doch im Jahre 1889 rund 50 Kandidaten weniger zur großen Staatsprüfung. Der regelmäßige Prozentsatz müßte 20 bis 25 Prozent sein, da im Bestande der Referendare des einzelnen Jahres sich 4 bis 5 Jahrgänge von Referendaren vereinigen. Dieser regelmäßige Prozentsatz wird aber von den Kandidaten der großen Staatsprüfung bereits seit 1885 nicht mehr erreicht; er ist vielmehr seitdem bis auf 16,8 Prozent gesunken.

Um die Gründe dieses Ausscheidens eines unverhältnißmäßig großen Theils der Referendare und um die näheren Zahlenverhältnisse zu ermitteln, haben Eure Excellenz Berichte der Oberlandesgerichtspräsidenten darüber erfordert, wieviele Referendare in dem Jahrzehnt von 1881 bis 1890 aus der Justizverwaltung ausgetreten sind, und aus welchen Anlässen der Austritt erfolgt ist. Die Resultate der erstatteten Berichte sind in der Anlage 2 nach den Jahren und nach den Ausscheidungsgründen zusammengestellt. Daraus ergiebt sich, daß durchschnittlich jährlich 26,1 Prozent, also mehr als ein Viertel der die neueintretenden Referendare repräsentirenden Zahl ausgetreten, und weiter, daß etwa die Hälfte sämmtlicher Ausgetretenen (nämlich 987 von 1 926) zur allgemeinen Staatsverwaltung übergegangen ist. Außerdem sind

Anlage 2.

330 auf Antrag entlassen ohne nähere Angabe über den Austritt,
181 mit Tode abgegangen (einer fiel im Duell),
70 zur Militärverwaltung übergetreten, und zwar:
- 57 zu der des Landheeres,
- 13 zur Marine-Intendantur,

50 zum Kommunaldienst entlassen,
47 in Folge Krankheit ausgetreten,
37 in den Justizdienst der Reichslande übergetreten,
33 im Disziplinarwege entfernt,
31 zur Polizeiverwaltung übergegangen,
24 zum Büreaudienst entlassen,
23 in den Justizdienst anderer Staaten getreten,
18 in das Auswärtige Amt übernommen,
16 sind Landwirthe geworden,
15 widmeten sich dem Kaufmannsstande, darunter 3 dem Bankfach,
14 schlugen die akademische Laufbahn ein,
12 ergriffen ein anderes Studium, und zwar:
- 9 das der Theologie,
- 1 » » Medizin,
- 1 » » Philologie,
- 1 (ohne nähere Angabe),

9 gingen zum Versicherungswesen über,
8 fanden Aufnahme bei der Verwaltung der indirekten Steuern,
7 schieden aus wegen Mittellosigkeit,
6 wählten den Militärdienst,
2 wurden Amtsanwälte,
2 ergriffen die journalistische Thätigkeit,

Digitized by Google

1 trat in den katholischen Kirchendienst,
1 zur Provinzialverwaltung,
1 ging zur Verwaltung des Johanniterordens über,
1 widmete sich der Musik.

Wie ferner eine Vergleichung der in Anlage 1 mitgetheilten Zahlen des jährlichen Bestandes der Referendare mit den in Anlage 2 mitgetheilten jährlichen Prozentsätzen der ausgeschiedenen Referendare ergiebt, geht die Steigerung letzterer Prozentsätze gleichen Schritt mit dem größeren Andrang der Referendare: die Zahl der Referendare erreicht 1883 ihren Kulminationspunkt, mit demselben Jahre erhebt sich der Prozentsatz der Ausgeschiedenen von 20 auf 30 Prozent und hält sich (mit Ausnahme des Jahres 1884) auf dieser Höhe bis zum Jahre 1887; seitdem fällt er auf 25 bis 26 Prozent.

Wenn nun auch seit dem Jahre 1879 der Bruchtheil der zur großen Staatsprüfung gelangten Referendare von fast einem Drittel der im entsprechenden Vorjahre vorhanden gewesenen Referendare auf etwa ein Sechstel (nämlich von 31,1 Prozent auf 16,8 Prozent) und wenn weiter die Zahl der Referendare seit 1883 allmählich fast um 1000 (nämlich von 3937 auf 2960) sich minderte, so ist doch bis jetzt noch keineswegs eine Minderung der Zahl der Gerichtsassessoren eingetreten, es ist auch eine solche Minderung vorläufig für die kommenden Jahre nicht zu erwarten.

In der Tagespresse ist zwar unlängst das Gegentheil behauptet und aus der Thatsache einerseits, daß seit 1883 die Zahl der Referendare stetig gesunken, andererseits daß die Zahl der Gerichtsassessoren im amtlichen Terminskalender des Jahres 1890 mit 1819, im Terminskalender von 1891 aber mit 1791 (richtiger mit 1809) notirt ist, der Schluß gezogen worden, »die Hochfluth der Preußischen Gerichtsassessoren ebbe allmählich, immerhin in bemerkbarer Weise, ab«. Dieser Schluß erscheint indeß als irrig. Zunächst war es schon ungerechtfertigt, lediglich daraufhin von einem allmählichen Abebben jener Hochfluth zu reden, daß der Terminskalender in einem einzigen Jahre 28 (richtiger 10) Assessoren weniger als im vorhergehenden aufzählte. Aus dieser geringen Differenz des letzten und des vorletzten Jahres folgte nichts für die Zukunft. Außerdem hätten aber die aus dem Terminskalender ersichtlichen Unterlagen, auf denen die Zahlenangaben pro 1890 und 1891 beruhen, geprüft und berücksichtigt werden müssen.

Nur scheinbar ist die Zahl der Gerichtsassessoren im Jahre 1891 gegen das Vorjahr gefallen; in Wahrheit ist sie, wie in jedem der früheren 15 Jahre, gestiegen.

Der amtliche Terminskalender erscheint bekanntlich etwa drei Monate vor Beginn des Jahres, für welches er ausgegeben wird. Die Liste der in dem Kalender aufgeführten Gerichtsassessoren schließt also regelmäßig mit dem September ab.

In der Ernennung der Assessoren tritt aber alljährlich eine Unterbrechung durch die übliche sechs- bis achtwöchige Ferienpause der Justizprüfungskommission ein, weil in dieser Pause die Prüfungen zessiren, aus denen die Assessoren hervorgehen. Im Jahre 1889 fiel diese Ferienpause durch zufällige äußere Umstände in eine spätere Jahreszeit als sonst, nämlich in die Zeit von Ende September bis Anfang November, während sie sonst in den August und einen Theil des September fällt. Demgemäß gingen aus den im Jahre 1889 bis Ende September ohne Unterbrechung fortgesetzten Prüfungen 441 Gerichtsassessoren hervor und als Zugang in den Terminskalender pro 1890 über, während im Jahre 1890 die Prüfungen vom 18. Juli bis 15. September unterbrochen wurden und aus den bis zu ersterem Tage abgehaltenen Prüfungen nur 337 Gerichtsassessoren in den Terminskalender des Jahres 1891 Aufnahme fanden. So enthält der Kalender des Jahres 1890 — 66 in den Monaten August und September 1889 ernannte Assessoren, der Kalender des Jahres 1891 für die gleichen Monate nur 14 ernannte Assessoren. Es sind daher einige 50 Assessoren in den Kalender pro 1890 aufgenommen, welche — wenn die Ferienpause der Justizprüfungskommission in 1889 der sonstigen Regel entsprochen hätte — erst in den Kalender des Jahres 1891 aufgenommen worden wären. Danach mindert sich die Zahl 1819 der im Kalender des Jahres 1890 notirten Assessoren, wenn der Statistiker diese Zahl in Vergleich mit den analogen Zahlen der Vor- und Nachjahre stellen will, auf etwa 1760, und das Jahr 1891 mit seinen 1791 Assessoren ergiebt keine Minderung, sondern die Fortdauer der Steigerung. Hierzu tritt die für 1892 durch den kürzlich erschienenen Terminskalender weiter bekundete Steigerung auf 1833.

Digitized by Google

Daß eine stetige Steigerung der Zahl der Gerichtsassessoren bisher nothwendig war, folgt einfach aus dem Verhältniß der jährlich ausscheidenden zu den jährlich neu eintretenden Gerichtsassessoren. Ausweislich der Veröffentlichungen des Justiz-Ministerial-Blattes sind an Assessoren nach der Zusammenstellung in Anlage 3 ausgeschieden: Anlage 3.

1881	380,
1882	436,
1883	426,
1884	450,
1885	442,
1886	475,
1887	482,
1888	433,
1889	542,
1890	459,
1891	503,

also im Jahresdurchschnitt des Dezenniums von 1881 bis 1890 ..... 452,5.

Dagegen sind aus den großen Staatsprüfungen hervorgegangen ausweislich der Anlage 1:

1881	503,
1882	537,
1883	559,
1884	585,
1885	622,
1886	692,
1887	707,
1888	616,
1889	561,
1890	530,
1891	511.

Demgemäß ist zwar die Zahl der neu zugehenden Gerichtsassessoren unverkennbar in stetigem Sinken. Die Zahl der jährlich neu zugehenden ist aber fortdauernd größer als die Zahl der jährlich abgehenden. Es gingen nämlich

in 1881	123,
» 1882	101,
» 1883	133,
» 1884	145,
» 1885	180,
» 1886	217,
» 1887	222,
» 1888	183,
» 1889	19,
» 1890	71,
» 1891	8

Assessoren mehr zu als ab. So konnte die Gesammtzahl des jährlichen Bestandes der Gerichtsassessoren bisher nur steigen, und es ist ein Fallen dieser Gesammtzahl nicht eher möglich, als bis die Zahl der jährlich aus den Prüfungen hervorgehenden Assessoren unter die Zahl der jährlich ausscheidenden Assessoren herabsinkt. Da die Abnahme der Referendare nach der Anlage 1 bereits eine immer weniger merkliche wird (von 1888 auf 1889 sank die Zahl der Referendare um 235, von 1889 auf 1890 nur um 6, von 1890 auf 1891 nur um 15), da hingegen die Zahl der Rechtskandidaten nach derselben Anlage sich bereits wieder mehrt (von 1887 auf 1888 um 4, von 1888 auf 1889 um 5, von 1889 bis 1890 um

Digitized by Google

73), so fehlt eine sichere Aussicht auf den Eintritt der Zeit, in welcher stetig die Zahl der in der großen Staatsprüfung Bestandenen weniger als die Zahl der im einzelnen Jahre ausscheidenden Gerichtsassessoren betragen wird. Jedoch ist nicht ausgeschlossen, daß in den nächsten Jahren, vielleicht schon im nächsten, vorübergehend die Gesammtzahl der Gerichtsassessoren eine etwas geringere wird, weil bereits für das abgelaufene Jahr nur 8 Assessoren mehr zu- als abgegangen sind und dieses Mehr in ein Weniger sich umgewandelt haben würde, wenn nicht durch die Eingangs bemerkte Aenderung in der Anrechnung der Militärdienstzeit die Zahl der zur großen Staatsprüfung präsentirten Kandidaten außergewöhnlich gestiegen wäre.

Der Umfang der Geschäfte der Justizprüfungskommission wird voraussichtlich auch fernerhin fortlaufend jährlich um etwas sich mindern.

Vertheilung der Kandidaten auf die Bezirke.

In welcher Weise sich die Zahl der Kandidaten auf die einzelnen Oberlandesgerichtsbezirke vertheilt, ist in der Anlage 4 dargestellt.

Anlage 4.

Danach waren die meisten Kandidaten aus:

dem Kammergerichtsbezirk mit	168,
» Bezirk Cöln mit	133,
» » Breslau mit	108,
» » Naumburg mit	107

präsentirt. Die wenigsten Kandidaten gehörten den Bezirken Posen (21), Cassel (29), Marienwerder (33) und Kiel (35) an. Vom Herzoglich Anhaltschen Staatsministerium waren 2 Kandidaten zur Prüfung präsentirt.

Erledigung der Geschäfte.

Von den 37 Kandidaten, denen lediglich die Wiederholung der Prüfung in ihrem schriftlichen Theile oblag, lieferten 33 ihre Arbeiten noch vor dem Schlusse des Jahres 1891; die Censur dieser Arbeiten und die Berichterstattung über dieselben ist erledigt; bei einem Kandidaten, welcher die schriftliche und mündliche Prüfung zu wiederholen hatte, mußte wegen der gänzlich mißlungenen schriftlichen Probearbeiten die Prüfung, gemäß §. 41 Absatz 2 des Regulativs vom 1. Mai 1883, als nicht bestanden angesehen werden.

Daneben haben weitere 587 Aufträge durch Abhaltung der mündlichen Prüfung ihre Erledigung gefunden. Diese Zahl würde sich auf 605 erhöht haben, wenn nicht 18 Kandidaten in den ihnen angesetzten Prüfungsterminen ausgeblieben wären.

Die Frist zwischen der Ablieferung der zweiten Arbeit bis zum Prüfungstermine stellte sich in der Regel auf $2^1/_2$ bis 3 Monate. Dem Antrage einzelner Kandidaten auf schleunigere Anberaumung des Termins konnte in der Regel dadurch entsprochen werden, daß die sofort zur Prüfung bereiten Kandidaten als Ersatz für die, erst nach erhaltener Vorladung um Ausstand nachsuchenden Prüflinge herangezogen wurden.

Von der oben auf	957

berechneten Gesammtzahl der überwiesenen Kandidaten sind

vorweg zurückgewiesen:

wegen unterlassener Ablieferung der schriftlichen Arbeiten, beziehungsweise behufs besserer Vorbereitung	4
wegen wahrheitswidriger Versicherung selbständiger Anfertigung der wissenschaftlichen Probearbeit	1
wegen fortdauernder Krankheit	2
mit Tode sind abgegangen	2
entlassen auf eigenen Antrag	2
verschollen	1
wegen unterlassener Ablieferung der Arbeiten von der Prüfung ausgeschlossen	3
	= 15
bleiben	942

Digitized by Google

Davon sind geprüft:	Uebertrag	942
schriftlich und mündlich		571
nur mündlich		16
nur schriftlich		34
nämlich die oben schon gedachten 33 Kandidaten, welche nur die schriftlichen Arbeiten zu wiederholen hatten und ein Kandidat, welcher wegen gänzlichen Mißlingens der schriftlichen Arbeiten der zu wiederholenden Prüfung zurückgewiesen wurde;		
	zusammen	621

Demnach blieb am Schlusse des Jahres 1891 ein Bestand von ..... 321 Kandidaten, welche zum größten Theile deshalb nicht zum Abschluß ihrer Prüfung gelangten, weil sie in ihren schriftlichen Arbeiten noch nicht soweit vorgerückt waren, daß ihre Ladung zum Prüfungstermin vor Ablauf des Jahres hätte erfolgen können. Am Ende des Jahres 1890 betrug die Zahl solcher Kandidaten 313, im Jahre 1889 336, im Jahre 1888 390, am Schlusse des Jahres 1882 bis 1886 betrug sie mehr als 500 bis 600.

Die in der Prüfung verbleibenden 321 Kandidaten sind bis auf 3 sämmtlich im Jahre 1891 und zwar meist in der letzten Hälfte desselben präsentirt. Jene 3 waren lediglich durch Umstände, welche in in ihrer Person lagen, bisher an Ablegung der Prüfung verhindert.

Die Prüfungskommission darf hiernach die Geschäfte, welche ihr für das verflossene Jahr oblagen, als völlig erledigt ansehen.

Ergebniß der Prüfungen.

Von den		621
geprüften Kandidaten bestanden die Prüfung		511
(in 1890: 530) und zwar:		
mit der Censur »gut«	66	
mit dem Zeugniß »ausreichend«	445	
(im Vorjahre 1890: 72, beziehungsweise 457).		
Die übrigen		110
Kandidaten haben die Prüfung nicht bestanden. Im Vorjahr betrug die Zahl der Nichtbestandenen		119
Von den		33
Kandidaten, welche nur schriftliche Arbeiten noch zu wiederholen und solche abgeliefert hatten, bestanden		30
die Prüfung, während bei		3

Kandidaten, von welchen 2 beide Arbeiten und 1 die Relation nochmals anzufertigen hatten, die Wiederholung auch dieser theilweisen Prüfung als mißlungen erachtet werden mußte.

Unter den 110 nichtbestandenen Kandidaten befanden sich diesmal 12, welche sich der Prüfung wiederholt unterzogen hatten. Im Jahre 1890 betrug diese Zahl 15, in 1889: 14, in 1888: 27, in 1887: 22.

Von den 12 Referendaren, welche in Folge der mißglückten Wiederholung der Prüfung von dem höheren Justizdienst ausgeschlossen werden mußten, gehörten

1	dem	Kammergerichtsbezirk,
3	»	Bezirk Breslau,
1	»	» Celle,
2	»	» Hamm,
1	»	» Kiel,
2	»	» Königsberg,
1	»	» Marienwerder,
1	»	» Naumburg

an.

Digitized by Google

Von den zum ersten Male nicht bestandenen 110 Kandidaten wurden

ohne Erlaß der schriftlichen Arbeiten und der mündlichen Prüfung .... 23 (in 1890: 36),

unter Erlaß

beider Probearbeiten ..... 14 (» » 14),
der wissenschaftlichen Arbeit ..... 11 (» » 10),
der Relation ..... 13 (» » 14),
der mündlichen Prüfung ..... 14 (» » 14),
der mündlichen Prüfung und der wissenschaftlichen Arbeit ..... 22 (» » 12),
der mündlichen Prüfung und der Relation ..... 1 (» » 4),

an die Oberlandesgerichte zurückgewiesen.

Nach Prozenten ermittelt, haben im Jahre 1891:

82,3 Prozent die Püfung bestanden,
17,7 » nichtbestanden.

Im vorigen Jahre (1890) betrug der Prozentsatz

der Bestandenen ..... 81,7 Prozent,
der Nichtbestandenen ..... 18,3 » .

Ermittelt man die Verhältnißzahl der Bestandenen und Nichtbestandenen im Jahre 1891 je nach den Oberlandesgerichtsbezirken, so ergiebt sich Folgendes:

Es haben	bestanden:	nicht bestanden:
aus dem Bezirk Posen	100 Prozent,	— Prozent,
» » » Frankfurt a. M.	95,7 »	4,3 »
» » » Kiel	95,5 »	4,5 »
» » » Cassel	95 »	5 »
» » » des Kammergerichts	86,9 »	13,1 »
» » » Marienwerder	85,7 »	14,3 »
» » » Celle	84,4 »	15,6 »
» » » Cöln	83,5 »	16,5 »
» » » Hamm	81,1 »	18,9 »
» » » Naumburg	78,1 »	21,9 »
» » » Königsberg	74,1 »	25,9 »
» » » Stettin	72,2 »	27,8 »
» » » Breslau	71,6 »	28,4 » .

Im Vorjahre rangirten die Bezirke folgendermaßen:

	bestanden:	nicht bestanden:
aus dem Bezirk Cassel	94,4 Prozent,	5,6 Prozent,
» » » Celle	90,3 »	9,7 »
» » » Naumburg	86,8 »	13,2 »
» » » Cöln	85,5 »	14,5 »
» » » Frankfurt a. M.	82,1 »	17,9 »
» » » Königsberg	81,6 »	18,4 »
» » » des Kammergerichts	81,3 »	18,7 »
» » » Breslau	80,6 »	19,4 »
» » » Posen	79,2 »	20,8 »
» » » Kiel	73,7 »	26,3 »
» » » Stettin	72,7 »	27,3 »
» » » Hamm	72,1 »	27,9 »
» » » Marienwerder	65,5 »	34,5 »

Digitized by Google

Zahl der Prüfungstermine.

Im Jahre 1891 sind 101 Prüfungstermine, mithin 5 weniger, als im Vorjahre und 15 weniger, als im Jahre 1889 abgehalten worden.

Eine Steigerung der Zahl der Prüfungstermine wäre angesichts des Bestrebens der Kandidaten, zwischen der Abgabe der Proberelation und der mündlichen Prüfung eine geräumige Frist zur Repetition zu erlangen, nutzlos gewesen. Gesuche um Hinausschiebung des Prüfungstermins gingen auch im abgelaufenen Jahre zahlreich ein. Handelte es sich hierbei um eine Frist von mehr als drei Monaten, so nahm ich auch im letzten Jahre Anlaß, den erbetenen längeren Aufschub besonders begründen zu lassen. In den meisten Fällen wurde, wie auch in früheren Jahren, dieser Ausstand durch Beibringung ärztlicher Atteste begründet.

Sonstige Bemerkungen.

Ueber den Stand der Ausbildung der Kandidaten hat die Justizprüfungskommission im Wesentlichen dieselben Erfahrungen gemacht als während der Vorjahre. Vielleicht läßt sich sagen, daß die Leistungen in der mündlichen Prüfung sich etwas gehoben haben. Dagegen bleibt es eine wenig erfreuliche Wahrnehmung, daß auch bei befähigten und im Vorbereitungsdienst wohl bezeugten Kandidaten die schriftlichen Arbeiten nicht selten unbefriedigend ausfallen. So fehlt öfter den wissenschaftlichen Arbeiten die schon durch die Fassung der gestellten Aufgabe von selbst gegebene Gliederung des Stoffes, es werden Fragen hereingezogen, welche zur Seite liegen, und andere, welche der Beantwortung zweifellos bedürfen, bleiben unerörtert. Statt das Thema zu erfassen, wie es gegeben ist, gestalten einzelne Kandidaten dasselbe durch eine ungenaue Umschreibung alsbald im Eingange ihrer Arbeit willkürlich um, oder sie zerlegen es in eine Reihe von Fragen, ohne zu begründen, weshalb das Thema gerade in diese Fragen sich auflösen läßt. Die Proberelationen machen vielfach den Eindruck, als sei ihren Verfassern weder der Zweck des Referates, noch des zu erstattenden Gutachtens, noch des Urtheilsentwurfes klar. Es lebt ferner keineswegs in allen Kandidaten das Bewußtsein, daß ein logisch geordnetes Gutachten nach Prüfung der Formalien sich vor Allem mit der Frage beschäftigen muß, welche Klage erhoben, ob dieselbe durch die behaupteten Thatsachen begründet und welcher Theil dieser Thatsachen unstreitig, welcher des Beweises bedürftig sei, daß aber auch in analoger Weise eine Prüfung der Einreden stattzufinden habe. So kommen Proberelationen anscheinend fleißiger und tüchtiger Kandidaten vor, in welchen die Erkenntnißgründe sich lediglich darauf beschränken, auszuführen, welche Thatsachen durch die abgehörten Zeugen bewiesen sind; inwiefern diese Thatsachen rechtliche Bedeutung haben, unter welchem rechtlichen Gesichtspunkte überhaupt das Vorbringen der Parteien aufzufassen ist, bleibt gänzlich unerörtert. Auch in formeller Hinsicht wird zuweilen ohne alle Ueberlegung verfahren. Sonst könnte es nicht geschehen, daß ein mit den besten Zeugnissen aus der Praxis versehener Kandidat dem Erkenntnißentwurf fortlaufend Randbemerkungen über stattgefundenen Zeugen- und Urkundenbeweisantritt hinzufügt, ohne sich klar zu machen, daß ihm schwerlich je Erkenntnißausfertigungen mit Randbemerkungen in der Praxis begegnet sind, und daß solche Randbemerkungen nach der üblichen äußeren Form der Erkenntnisse sich überhaupt nicht ausfertigen lassen.

Diese Erfahrungen bestätigen, wie mein gehorsamster Jahresbericht vom 23. Januar 1888 (Just.-Minist.-Bl. S. 29) hervorhob, daß die Kandidaten und die mit ihrer Leitung betrauten Beamten mit Rücksicht auf die geänderte Prozeßgesetzgebung mehr als bisher dafür besorgt sein müssen, Uebungen im Referiren neben der amtlich gebotenen Thätigkeit eintreten zu lassen. Es ist von hohem Interesse, welche Stellung zu dieser Frage der gegenwärtig dem Oesterreichischen Hause der Abgeordneten vorgelegte Gesetzentwurf über den richterlichen Vorbereitungsdienst und die Richteramtsprüfung einnimmt. Darin ist eine Vorschrift aufgenommen, daß zum Zweck der Ausbildung der Auskultanten und Rechtspraktikanten bei den Gerichtshöfen »insbesondere auch regelmäßig Uebungen zu veranstalten sind, durch welche die rechtswissenschaftliche Ausbildung und die Befähigung zur selbständigen Ausübung der Spruchthätigkeit befördert werden soll«. In den »erläuternden Bemerkungen« heißt es dann, es müsse möglich sein, »überall das didaktische Interesse hervorzukehren«; mit der Verlängerung des der Vorbereitung gewidmeten

Digitized by Google

Zeitraums von zwei auf drei oder vier Jahre (wobei von einem »zu lange« selbstverständlich nicht die Rede sein könne) sei es nicht gethan; der Vorbereitungsdienst müsse einen gewissen Unterrichtskarakter an sich tragen, und die bei den Kollegialgerichten wöchentlich wenigstens einmal zu veranstaltenden Uebungen müßten einen Ersatz dafür bieten, daß die Kandidaten durch die Einrichtungen des mündlichen Verfahrens von der praktischen Uebung im eigentlichen Erkennen auf Grund kontradiktorischer Verhandlung, also von der vornehmsten Funktion des Richterberufs fern gehalten würden.

Die Herren Oberlandesgerichtspräsidenten in Kassel und Frankfurt a. M. haben, wie Euerer Excellenz bekannt ist, aus eigener Initiative ähnliche Uebungen, wie diejenigen, welche der Oesterreichische Entwurf vorsieht, am Sitze des Oberlandesgerichts eingerichtet. Auch in manchen der zahlreichen Schriften jüngster Zeit, welche mit Reformvorschlägen über die Ausbildung der Referendare sich befassen, hat der Gedanke Vertretung gefunden, an den Sitzen der Oberlandesgerichte und in Verbindung mit diesen Gerichten eine Art von Seminarien ins Leben zu rufen, in welchen die Referendare Anleitung in der Referirkunst erhielten. Es scheint mir dieser Gedanke volle Beachtung zu verdienen. Ich sollte meinen, es müsse sich am Sitze jedes Oberlandesgerichts und vieler Landgerichte immerhin die eine oder die andere Persönlichkeit finden lassen, welche die Leitung der bezeichneten Uebungen mit Erfolg in die Hand nehmen könnte. Soweit die Arbeitslast entgegenstände, welche der einzelne Beamte im Dienst zu bewältigen hat, ließe sich daran denken, ob nicht auf Einstellung dieser oder jener neuen Stelle in den Etat hinzuwirken wäre.

Weiterhin verdient meines ehrerbietigsten Dafürhaltens noch ein anderer Punkt ernste Beachtung.

Bereits in früheren Berichten erlaubte ich mir darauf hinzuweisen, daß offensichtlich die Kandidaten das Verbot, sich fremder Hülfe bei ihren schriftlichen Arbeiten zu bedienen, sehr leicht nehmen. Ungeachtet der von mir in die Verfügungen, durch welche die Aufgaben für die schriftlichen Arbeiten mitgetheilt werden, aufgenommenen Warnung, sich der gegenseitigen Besprechung ihrer Arbeiten zu enthalten, glauben verschiedene Kandidaten, in solchen Besprechungen nichts Tadelnswerthes finden zu sollen. Es liegt aber auf der Hand, daß die Selbständigkeit der gelieferten Arbeiten, wie sie jeder Kandidat pflichtmäßig versichern muß, nicht allein beeinträchtigt wird, wenn zwei Kandidaten, welchen dieselbe Aufgabe zugetheilt ist, sich über den Gegenstand der Aufgabe und über deren Lösung mit einander bereden und jeder von ihnen Gedanken seines Kollegen in seine Arbeit aufnimmt. Ebenso wird die Selbständigkeit der Arbeiten beeinträchtigt, wenn ein Kandidat sich zwar Gedanken seines Kollegen, mit welchem er seine Arbeit bespricht, nicht aneignet, aber in der Besprechung eine Stütze dafür findet, daß seine Gedanken die richtigen seien, oder wenn er sich bei Dritten irgendwelchen Rath bezüglich seiner Arbeit holt. Ein gewissenhafter Kandidat hat seine Aufgabe so aufzufassen, als verfertige er unter Benutzung einer umfassenden Bibliothek seine Arbeit in Klausur. Schon eine einzige an autoritative Seite gerichtete Frage und die Antwort darauf kann für die ganze Richtung der Arbeit bestimmend sein und damit deren Selbstständigkeit gefährden. Früher bestanden in Preußen Klausurarbeiten, wie sie anderwärts noch bestehen. Daß auch bei ihnen Unterschleife vorkommen, ist eine bekannte, offen eingestandene Thatsache. Die Klausur kann niemals eine völlig unbedingte und die bei der Klausur nöthige Aufsicht — deren Führung immer ein wenig erfreuliches Amt ist — kann nie eine völlig gleichmäßig geübte sein. Es besteht also keineswegs Sicherheit, daß Klausurarbeiten ohne verbotene Hülfsmittel angefertigt werden. Da aber Klausurarbeiten nur verhältnißmäßig von geringerer Tiefe sein können, und da die mündliche Prüfung in Preußen bei der großen Kandidatenzahl in zeitlich verhältnißmäßig engen Grenzen sich bewegen muß, so ist man schon lange in Preußen davon abgegangen, Klausurarbeiten zu erfordern, und ist auch bei der Neuordnung der ersten juristischen Prüfung — nach dem Votum der Berather dieser Neuordnung — zu Klausurarbeiten nicht zurückgekehrt, verlangt vielmehr als Ergänzung der zeitlich beschränkten mündlichen Prüfung umfangreichere schriftliche Arbeiten.

Die Gefahr, durch das Verhalten der Kandidaten die Selbständigkeit dieser Arbeiten beeinträchtigt zu sehen, könnten die Prüfungkommissionen allerdings erheblich mindern, wenn sie die einzelne Aufgabe nur einem Kandidaten zutheilten. Die große Zahl der Aufgaben, welche dann erforderlich wäre, läßt sich aber, wenn dieselben mit der unerläßlichen Sorgfalt ausgewählt werden sollen, nicht beschaffen. Die Justizprüfungskommission ist nicht im Stande, jährlich 600 oder mehr wissenschaftliche Aufgaben und

Digitized by Google

600 oder mehr geeignete Prozeßakten für Proberelationen auszuwählen. Es muß also der Ehrenhaftigkeit der Kandidaten in verhältmäßig weitem Umfange vertraut werden. Leider kann ich nicht der Ueberzeugung Ausdruck geben, daß alle Kandidaten der Versuchung widerständen, verbotener Hülfsmittel sich zu bedienen. Es ist mir mehrfach aufgefallen, daß in den Arbeiten einer ganzen Reihe von Kandidaten, wenn dieselbe wissenschaftliche Aufgabe den Gegenstand der Bearbeitung bildet, die nämlichen leitenden Gedanken wiederkehren, und zwar Gedanken, auf welche nicht leicht mehrere Bearbeiter desselben Gegenstandes haben verfallen können, weil sie, wenn nicht geradezu verkehrte, doch jedenfalls weitabliegende sind. Dazu kommen noch folgende Umstände. Von Zeit zu Zeit tauchen (sogar in angesehenen Tagesblättern) hierorts Inserate auf, laut deren sich ein Dr. V. »zur Besprechung juristischer wissenschaftlicher Arbeiten in Einzelrepetitorien« empfiehlt oder ein D. T. »juristischen Kandidaten und Referendaren für wissenschaftliche Arbeiten eine diskrete Adresse« zusichert, und es sind festgestelltermaßen auf solche Anerbietungen hin Antworten eingegangen. Als Inserent ist ein ehemaliger Rechtskandidat ermittelt, welchem nach dreimaligem Mißlingen der schriftlichen Prüfungsarbeit und nach zweimaligem Mißlingen der mündlichen Prüfung der juristische Vorbereitungsdienst verschlossen, gleichwohl aber irgendwo der Doktorgrad ertheilt worden ist. Wie Eurer Excellenz bekannt, schwebt sodann zwischen einem Gerichtsassessor und einem dem Justizdienst nicht mehr angehörigen Juristen, welcher dem Assessor ein Repetitorium ertheilt hat, ein ärgerlicher Streit, in welchem soviel feststeht, daß der Repetitor für den Assessor die demselben übertragenen Prüfungsaufgaben schriftlich bearbeitet hat, während die Angaben der Betheiligten darüber auseinandergehen, ob der Prüfungskandidat die ihm eingehändigten und von ihm gelesenen Arbeiten verlangt oder ob er sie »aufgedrängt« erhalten, ob er aus ihnen etwas entlehnt und ob er dem Repetitor das sehr hohe jetzt eingeforderte Honorar zugesichert hat. Ferner schwebt gegenwärtig bei der Justizprüfungskommission ein Verfahren gegen einen Kandidaten, welcher dringend verdächtig ist, das gerichtliche Urtheil, welches den ihm zugetheilten Akten entheftet war, sich verschafft und seiner Proberelation zum Grunde gelegt zu haben. Endlich besteht sicherem Vernehmen nach, hierselbst eine Antiquariatshandlung, die es sich zur Aufgabe macht, auf Anfrage der Kandidaten die Litteratur, welche für eine von der Justizprüfungskommission zugetheilte wissenschaftliche Aufgabe in Betracht kommt, von einem Juristen verzeichnen zu lassen und den Kandidaten jedes der verzeichneten Bücher für eine nach Wochen berechnete Leihgebühr zu übersenden. Daß die Benutzung solcher Verzeichnisse eine unstatthafte ist, unterliegt mir keinem Zweifel. Denn wer eine ihm gestellte wissenschaftliche Aufgabe zu bearbeiten hat, soll in dieser Bearbeitung auch zeigen, wieweit er mit der einschlagenden Litteratur vertraut ist oder sich anläßlich seiner Arbeit mit derselben vertraut gemacht hat. Die Zulieferung sämmtlichen litterarischen Materials durch einen Dritten stellt sich als eine »fremde Hülfe« dar, und wer sich dieser Hülfe bedient hat, kann nicht mit gutem Gewissen die vorschriftsmäßige Versicherung abgeben, daß er »ohne fremde Hülfe« gearbeitet habe. Ob ähnlich diesen Verzeichnissen etwa von anderer Stelle nach erstmaliger Zutheilung eines Thema die entscheidenden Gesichtspunkte in Gestalt einer Disposition den betheiligten Kandidaten abschriftlich für Geld zugänglich oder ob in den Repetitorien die gegebenen Themata zum Gegenstande der Erörterung gemacht werden, dafür habe ich zwar keinen direkten Hinweis, aber für unwahrscheinlich halte ich nach obigen Vorgängen und nach sonstigen Erfahrungen weder das Eine noch das Andere.

Nicht zu billigen ist auch, wenn mannichfach die Kandidaten wörtlich oder fast wörtlich ganze Sätze oder ganze Perioden aus Schriftstellern oder veröffentlichten Gerichtsentscheidungen in ihre Arbeiten übernehmen, ohne für den Leser auf den ersten Blick kenntlich zu machen, daß und in welchem Umfange fremde Gedanken wiedergegeben werden. Das einfache Citat des betreffenden Schriftstellers oder der betreffenden Präjudiziensammlung am Schlusse der exzerpirten Stelle oder am Rande der Arbeit genügt nicht. Kein gewissenhafter Autor und kein Gericht wird sich bei Aufnahme ganzer Sätze oder Perioden aus Schriftstellern oder Erkenntnissen der Pflicht überhoben erachten, genau zu bezeichnen, wieviel an fremden Gedanken zur Stütze der eigenen herangezogen werden. Dieser Pflicht darf sich auch kein Kandidat überhoben erachten. Es ist nicht die Aufgabe der Censoren, sämmtliche Citate des Kandidaten nachzuprüfen; die Nachprüfung kann nur ausnahmsweise geschehen. Der Kandidat versetzt also durch unterlassene bestimmte Bezeichnung dessen, was er von fremdher ent-

Digitized by Google

lehnt hat, die Censoren in den Glauben, daß sie eigene Ausführungen des Kandidaten vor sich haben. Wer z. B. zwei oder drei Seiten aus einer Reichsgerichtsentscheidung abschreibt und am Schlusse einfach die betreffende Reichsgerichtsentscheidung in einer Parenthese citirt, läßt den Leser darüber völlig im Unklaren, was von dem Vorausgegangenen der Reichsgerichtsentscheidung entlehnt ist; der Leser muß sogar annehmen, daß nicht die gesammten zwei oder drei vorausgehenden Seiten Ausführungen des Reichsgerichts seien, weil dies sonst bei Beginn des Exzerpts ausdrücklich zu sagen gewesen wäre. Bei wörtlichen Entlehnungen sind überhaupt Anführungszeichen das einfachste Mittel, den Verdacht beabsichtigter Täuschung zu beseitigen. Bei nicht wörtlichen ist zu gleichem Zwecke ein besonderer Hinweis im Texte unerläßlich, welcher besagt, daß die gemachten Ausführungen anderswoher entliehen sind.

Hoffentlich bedarf es nur der Kundgebung dieser Mißstände, um sowohl die Kandidaten mehr und mehr daran zu gewöhnen, daß sie die Versicherung, ihre schriftlichen Arbeiten ohne fremde Hülfe angefertigt zu haben, nur mit strengster Gewissenhaftigkeit abgeben, als um diejenigen, welche mit Abhaltung von Repetitorien sich befassen, zu vermögen, daß sie jede mündliche wie schriftliche Erörterung über das Thema einer wissenschaftlichen Prüfungsarbeit oder über den Gegenstand einer Proberelation ausnahmslos unterlassen. Es kann für den Justizdienst nicht gedeihlich sein, wenn Elemente in denselben gelangen, welche ihren Eintritt auf unlauterem Wege erwirken, indem sie, an laxe Grundsätze sich gewöhnend, die Grenzlinie zwischen dem Erlaubten und Unerlaubten zu ihren Gunsten verrücken. Ein Jeder sollte an seinem Theile bestrebt sein, ernstlich dem Umsichgreifen eines solchen Uebels entgegenzuwirken, und dieses Entgegenwirken nicht blos den Aufsichtsinstanzen überlassen. Es muß der Justizprüfungkommission ihren Beruf verleiden, wenn sie bei der Censur der schriftlichen Arbeiten dem Gedanken Raum zu geben hat, daß öfter die unter den Arbeiten befindliche Versicherung, dieselben seien ohne fremde Hülfe angefertigt, der Wahrheit zuwiederläuft. Ich meinerseits betrachte es daher als meine Pflicht, mit größter Energie jedem Täuschungsversuche nachzugehen und ihn zu scharfer disziplinarischer Ahndung zu bringen.

Stölzel.

An den Königlichen Staats- und Justizminister Herrn Dr. von Schelling, Excellenz.

Digitized by Google

Anlage 1.

Nachweiſung

der Zahlen der Rechtskandidaten,
» Referendare,
» Prüfungsaufträge,
» Prüfungstermine und
» Gerichtsaſſeſſoren.

ſeit dem Jahre 1870.

Digitized by Google

Zahl der geprüften Rechtskandidaten im Jahre...	*1870*	*1871*	*1872*	*1873*	*1874*	*1875*	*1876*	*1877*	*1878*	*1879*	*1880*
	379	184	423	517	556	674	862	865	930	893	1103
Davon haben die Prüfung bestanden	337	169	390	479	488	591	739	749	777	747	922
Zahl des Bestandes an Referendaren am 1. Juli des Jahres.....	*1865*	*1866*	*1867*	*1868*	*1869*	*1870*	*1871*	*1872*	*1873*	*1874*	*1875*
	.	.	.	.	1428	1466	1494	1528	1585	1744	1983
Zahl der Prüfungsaufträge im Jahre	*1870*	*1871*	*1872*	*1873*	*1874*	*1875*	*1876*	*1877*	*1878*	*1879*	*1880*
	176	179	242	331	272	269	396	403	470	545	597
und Verhältniß derselben zu der des Bestandes der Referendare in Prozenten	.	.	.	.	19,0	18,5	26,5	26,3	29,9	31,1	30,1
Zahl der Prüfungstermine.	18	29	37	54	52	45	54	62	73	83	86
Zahl der in den Terminen Geprüften	197	176	222	309	288	253	304	357	422	470	463
Davon haben die Prüfung bestanden	157	157	192	285	271	228	278	321	379	414	380
Zahl derjenigen Referendare, welche die wiederholte schriftliche Prüfung bestanden haben	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa der Bestandenen ..	157	157	192	285	271	228	278	321	379	414	380
Zahl der Gerichtsassessoren	493	417	287	292	271	220	216	265	316	299	431

Digitized by Google

1881	*1882*	*1883*	*1884*	*1885*	*1886*	*1887*	*1888*	*1889*	*1890*
1028	1048	1051	995	952	836	820	824	829	902
806	852	845	813	799	674	647	657	679	723

1876	*1877*	*1878*	*1879*	*1880*	*1881*	*1882*	*1883*	*1884*	*1885*	*1886*	*1887*	*1888*	*1889*	*1890*	*1891*
2326	2733	3004	3226	3590	3791	3928	3937	3919	3839	3724	3385	3216	2981	2975	2960

1881	*1882*	*1883*	*1884*	*1885*	*1886*	*1887*	*1888*	*1889*	*1890*	*1891*
705	709	674	814	818	751	731	781	658	647	644
30,3	25,9	22,4	25,2	22,6	19,9	18,6	19,6	16,8	16,8	17,3
105	115	117	121	124	137	142	124	116	106	101
596	659	670	690	724	792	818	717	668	618	587
503	537	559	557	583	659	655	583	542	504	481
.	.	.	28	39	33	49	33	19	26	30
503	537	559	585	622	692	704	616	561	530	511
524	656	747	894	1010	1237	1485	1651	1819	1809	1851

Digitized by Google

Digitized by Google

Anlage 2.

Ueberſicht

über

die Zahl der aus der Juſtizverwaltung in den Jahren 1881 bis einſchließlich 1890 ausgeſchiedenen Referendarien, gruppirt je nach den Ausſcheidungsgründen.

Digitized by Google

Es sind ausgeschieden:

im Jahre	zu einem anderen Studium:				zur allgemeinen Staatsverwaltung	zum Auswärtigen Amt	zur Militär- und Marineverwaltung	zur Polizeiverwaltung	als Amtsanwalt	zum Büreaudienst	zum Militärdienst	zur Kommunalverwaltung	zur Provinzialverwaltung	zum Kirchendienst
	Theologie	Medizin	Philologie	ohne Angabe										
1881	.	.	1	.	87	2	4	4	1	2	.	3	.	1
1882	.	.	.	.	73	4	7	4	.	3	.	4	.	.
1883	3	1	.	.	93	4	8	3	.	5	.	5	1	.
1884	.	.	.	1	98	.	6	3	.	4	.	8	.	.
1885	1	.	.	.	113	1	13	3	.	1	2	8	.	.
1886	2	.	.	.	133	2	5	3	.	2	1	5	.	.
1887	.	.	.	.	124	2	5	2	.	4	.	5	.	.
1888	.	.	.	.	80	2	6	1	.	1	.	4	.	.
1889	.	.	.	.	93	1	9	1	1	1	2	5	.	.
1890	3	.	.	.	93	.	7	7	.	1	1	3	.	.
Summa	9	1	1	1	987	18	70 und zwar 13 davon zur Marine-Intendantur.	31	2	24	6	50	1	1

Digitized by Google

zur auswärtigen Justiz		zur akademischen Laufbahn	zur Landwirthschaft	zum Versicherungswesen	zum Kaufmannsstand	wegen Krankheit	durch Tod	wegen Mittellosigkeit	im Disziplinarwege entfernt	zur indirekten Steuerverwaltung	zum Musikfach	zur journalistischen Thätigkeit	zur Verwaltung des Johanniter-Ordens	unbekannt (ohne nähere Angabe)	Gesammtzahl	Prozentsatz der Ausgeschiedenen im Verhältniß zu den Neueingetretenen
nach Elsaß-Lothringen	nach anderen Staaten															
1	2	1	3	.	.	4	16	2	2	2	.	.	.	28	166	20,3
8	4	.	2	.	3	5	18	1	4	2	.	.	.	34	176	20,2
14	4	2	1	2	3	4	26	1	8	.	.	.	.	52	240	30,1
4	3	1	2	1	1	3	24	.	5	3	.	.	.	37	204	23,7
1	2	1	2	.	1	7	23	.	3	.	.	.	.	33	215	29,0
4	2	2	1	1	.	4	12	1	3	1	.	.	.	34	218	32,1
.	3	2	.	4	1	6	13	1	2	.	.	.	.	23	197	30,9
1	2	1	3	1	1	9	12	.	3	.	1	.	.	32	160	25,4
3	1	3	.	.	1	3	20	1	1	.	.	1	.	27	174	26,7
1	.	1	2	.	4	2	17	.	2	.	.	1	1	30	176	25,7
37	23	14	16	9	15	47	181	7	33	8	1	2	1	330	1 926	26,1

Digitized by Google

Anlage 3.

Nachweis

des Abgangs an Gerichtsassessoren in den Jahren 1881 bis 1890.

Jahrgang.	Angestellt wurden als Richter oder Staatsanwälte.	Als Notare wurden bestellt beziehungsweise zur Rechtsanwaltschaft zugelassen.	Ausgeschieden beziehungsweise gestorben sind.	Zusammen.
1881	163	126	91	380
1882	149	200	87	436
1883	163	218	45	426
1884	135	235	80	450
1885	132	225	85	442
1886	150	253	72	475
1887	163	232	87	482
1888	129	215	89	433
1889	215	218	109	542
1890	176	170	113	459
Summa	1 575	2 092	858	4 525
Durchschnitt	157,5	209,2	85,8	452,5

Digitized by Google

Anlage 4.

Nachweisung

der

Referendare, welche im Jahre 1891 der Justizprüfungskommission überwiesen sind.

Digitized by Google

Departement.	Bestand aus dem Jahre 1889.	Bestand aus dem Jahre 1890.	Im Jahre 1891 hinzugekommen.	Summa.	Von den Kandidaten hatten die Prüfung zu wiederholen	Bestanden haben die Prüfung: gut.	Bestanden haben die Prüfung: ausreichend.	Bestanden haben die Prüfung: in Summa.	Vorweg sind: zurückgewiesen.	Vorweg sind: auf eigenen Antrag entlassen.	Vorweg sind: gestorben.	Vorweg sind: wegen unterlassener Ablieferung der Arbeiten von der Prüfung ausgeschlossen
Berlin	.	53	115	168	19	17	76	93	2	1	.	.
Breslau	2	31	75	108	13	4	44	48	.	2	.	1
Cassel	.	10	19	29	1	5	14	19	.	.	.	1
Celle	1	22	46	69	7	5	33	38	1	.	.	.
Cöln	1	37	95	133	13	8	68	76	.	1	.	1
Frankfurt a. M.	.	12	31	43	6	5	17	22	.	.	.	.
Hamm	.	24	56	80	9	3	40	43	.	.	.	.
Kiel	.	12	23	35	6	4	17	21	.	.	.	.
Königsberg	1	31	40	72	13	4	36	40	.	.	.	.
Marienwerder	1	16	16	33	7	1	17	18	.	.	1	.
Naumburg	1	31	75	107	7	5	45	50	1	1	.	.
Posen	.	3	18	21	4	3	12	15	.	.	.	.
Stettin	.	23	33	56	10	2	24	26	1	.	1	.
Vom Herzoglich Anhaltischen Ministerium in Dessau präsentirt	.	1	2	3	1	.	2	2	.	.	.	.
Vom Fürstlich Schwarzburgischen Ministerium in Sondershausen präsentirt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa	7	306	644	957	116	66	445	511	5	5	2	3
	957					511			15			

Nicht bestanden haben.	Von den zum ersten Male Nichtbestandenen sind zurückgewiesen							Zum zweiten Male haben nicht bestanden.	Es bleiben zu prüfen aus			Summa.
	ohne Erlaß der schriftlichen Arbeiten und der mündlichen Prüfung.	unter Erlaß							1889.	1890.	1891.	
		beider schriftlichen Arbeiten.	der wissenschaftlichen Arbeit	der Relation.	der mündlichen Prüfung	der mündlichen Prüfung und der wissenschaftlichen Arbeit.	der mündlichen Prüfung und der Relation.					
14	4	1	1	3	1	2	1	1	.	1	57	58
19	5	2	2	2	1	4	.	3	.	.	38	38
1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	8	8
7	2	.	.	2	.	2	.	1	.	.	23	23
15	.	3	3	2	2	5	.	.	.	.	40	40
1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	20	20
10	2	1	3	.	2	.	.	2	.	1	26	27
1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	13	13
14	4	2	1	2	2	1	.	2	.	.	18	18
3	1	.	.	.	1	.	.	1	.	.	11	11
14	3	4	1	.	3	2	.	1	.	.	41	41
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	6
10	2	1	.	1	2	4	.	.	.	1	17	18
1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
110	23	11	11	13	14	22	1	12	.	3	318	321
	110								321			

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

54. Jahrgang. Freitag, den 22. Januar 1892. № 4.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Landgerichte und Amtsgerichte.

Versetzt sind:

der Landrichter Busch in Lyck an das Landgericht I in Berlin,

der Amtsrichter Bastian in Freiburg i. Schles. als Landrichter an das Landgericht in Liegnitz,

der Amtsrichter Mertz in Guben und

der Amtsrichter Milentz in Woldenberg

an das Amtsgericht I in Berlin und

der Amtsrichter Leyser in Hörde an das Amtsgericht in Mühlhausen i. Th.

Der Gerichtsassessor Dr. Hankel ist zum Landrichter bei dem Landgericht in Beuthen Oberschl. ernannt.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichtsassessor Hoepner bei dem Amtsgericht in Tinnum a. S.,

der Gerichtsassessor Max Cohn bei dem Amtsgericht in Pillkallen,

der Gerichtsassessor Dittrich bei dem Amtsgericht in Beuthen Oberschl.,

der Gerichtsassessor Dr. Jüngel bei dem Amtsgericht in Trebbin

der Gerichtsassessor Lautz bei dem Amtsgericht in Dinslaken und

der Gerichtsassessor Steuber bei dem Amtsgericht in Kosten.

Der Amtsrichter Hobrecht in Weißenfels ist in Folge seiner Ernennung zum Regierungsrath aus dem Justizdienst geschieden.

Der Amtsgerichtsrath Heydenreich in Eschwege und

der Amtsgerichtsrath Zielaskowski in Heilsberg

sind gestorben.

B. Rechtsanwälte und Notare.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Gerichtsassessor Buddenberg bei dem Amtsgericht in Bünde,

der Gerichtsassessor Weber bei dem Amtsgericht in Lützen und

der Gerichtsassessor Scholtz bei dem Amtsgericht in Weißensee.

Der Notar, Geheimer Justizrath Krönig in Paderborn ist gestorben

Digitized by Google

C. Gerichtsaſſeſſoren.

Zu Gerichtsaſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar Otto Schmitz und

der Referendar Dr. Daſſau

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

der Referendar Grünbaum,

der Referendar Dr. von Laszewski und

der Referendar Louis Salinger

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,

der Referendar Dr. Grumach im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg,

der Referendar von Rychlowski im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg,

der Referendar Bertram im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Dunſt und

der Referendar Sparagnapane

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Dem Gerichtsaſſeſſor Dr. Seelig iſt behufs Uebertritts in den Juſtizdienſt der Freien und Hanſeſtadt Hamburg die nachgeſuchte Entlaſſung aus den Preußiſchen Juſtizdienſt ertheilt.

Der Gerichtsaſſeſſor Dr. Zimmermann iſt geſtorben.

Seine Majeſtät der Kaiſer und König haben am diesjährigen Krönungs- und Ordensfeſte nachſtehende Orden an Juſtizbeamte zu verleihen geruht:

den Stern zum Rothen Adler-Orden II. Klaſſe mit Eichenlaub:

dem Wirklichen Geheimen Ober-Juſtizrath und Oberlandesgerichtspräſidenten Dr. Struckmann zu Cöln;

den Rothen Adler-Orden II. Klaſſe mit Eichenlaub:

dem Geheimen Ober-Juſtizrath und Senatspräſidenten John beim Oberlandesgericht zu Breslau,
dem Geheimen Ober-Juſtizrath und vortragenden Rath im Juſtizminiſterium Künhel,
dem Geheimen Ober-Juſtizrath und Landgerichtspräſidenten Lampugnani zu Görlitz,
dem Geheimen Ober-Juſtizrath und Senatspräſidenten Schneider beim Oberlandesgericht zu Cöln;

den Rothen Adler-Orden III. Klaſſe mit der Schleife:

dem Landgerichtspräſidenten Bartſch zu Bartenſtein,
dem Landgerichtspräſidenten Beleites zu Konitz,
dem Landgerichtspräſidenten Brandt zu Brieg,
dem Landgerichtspräſidenten Collmann zu Hildesheim,
dem Landgerichtspräſidenten Hücking zu Elberfeld,
dem Oberſtaatsanwalt Laue zu Marienwerder,
dem Erſten Staatsanwalt Müller beim Landgericht I zu Berlin,
dem Erſten Staatsanwalt Müller zu Paderborn,
dem Oberſtaatsanwalt von Plehwe zu Königsberg i. Pr.,
dem Landgerichtspräſidenten Ritgen zu Cottbus,
dem Landgerichtspräſidenten von Schäwen zu Memel;

den Rothen Adler-Orden IV. Klaſſe:

dem Oberlandesgerichtsrath Becker zu Hamm,
dem Landgerichtsrath Bergau zu Königsberg i. Pr.,
dem Kammergerichtsrath Bouvier zu Berlin,
dem Kammergerichtsrath Broicher zu Berlin,
dem Amtsgerichtsrath Dencker zu Göttingen,
dem Direktor des Stadtvoigteigefängniſſes zu Berlin Eckert,
dem Amtsgerichtsrath Eggers zu Wennigſen,
dem Landgerichtsrath Ehlert zu Berlin,
dem Landgerichtsrath Fleiſchmann zu Berlin,
dem Landgerichtsdirektor Frank zu Verden,
dem Amtsgerichtsrath Frauenſtädt zu Breslau,
dem Landgerichtsrath Gäde zu Breslau,
dem Oberlandesgerichtsrath von Groote zu Cöln,
dem Erſten Staatsanwalt Heinemann zu Göttingen,
dem Notar, Juſtizrath Hentrich zu Groß-Salze,
dem Geheimen Juſtizrath und vortragenden Rath im Juſtizminiſterium Dr. Holtgreven,
dem Erſten Staatsanwalt Dr. Hupertz zu Bonn,
dem Landgerichtsdirektor Jenſch zu Oſtrowo,
dem Landgerichtsrath Keller zu Münſter,
dem Oberlandesgerichtsrath Kindel zu Breslau,
dem Landgerichtspräſidenten Klein zu Bonn,
dem Landgerichtsdirektor Kob zu Berlin,
dem Rechtsanwalt, Juſtizrath König zu Elberfeld,
dem Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath König zu Berlin,
dem Amtsgerichtsrath Lange zu Heilsberg,
dem Amtsgerichtsrath Lilienthal zu Königsberg i. Pr.,
dem Geheimen Juſtizrath und vortragenden Rath im Juſtizminiſterium Dr. Lisco,
dem Landgerichtsdirektor Löwe zu Konitz,
dem Landgerichtsrath Maiß zu Ratibor,
dem Landgerichtsdirektor Mannhardt zu Flensburg,
dem Landgerichtsdirektor Meißner zu Berlin,
dem Oberlandesgerichtsrath Nakatenus zu Cöln,
dem Amtsgerichtsrath Neide zu Angerburg,
dem Landgerichtsrath Oedenkoven zu Düſſeldorf,
dem Amtsgerichtsrath Pagenſtecher zu Hannover,
dem Landgerichtsrath Peters zu Cöslin,
dem Landgerichtsdirektor Pilchowski zu Braunsberg,
dem Geheimen Juſtizrath und vortragenden Rath im Juſtizminiſterium Planck,
dem Juſtizrath und Rathsherrn Puchta zu Pütow,
dem Amtsgerichtsrath Rademacher zu Soeſt,
dem Oberlandesgerichtsrath Remelé zu Cöln,
dem Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Recholl zu Eſſen,
dem Amtsgerichtsrath Roſcher zu Ahlden,
dem Amtsgerichtsrath Salfeld zu Diepholz,
dem Kammergerichtsrath Hugo Schröder I. zu Berlin,
dem Amtsgerichtsrath Schulz zu Görlitz,
dem Landgerichtsdirektor Schnur zu Memel,
dem Gerichtskaſſenrendanten, Rechnungsrath Seefluth beim Amtsgericht II zu Berlin,
dem Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Töpffer zu Beuthen Oberſchleſ.,
dem Landgerichtsrath Topp zu Paderborn,

Digitized by Google

dem Amtsgerichtsrath Velhagen zu Minden,
dem Ersten Staatsanwalt Voswinckel zu Graudenz,
dem Amtsgerichtsrath Wanjura zu Breslau,
dem Amtsgerichtsrath Wedekind zu Northeim,
dem Sekretär bei der Staatsanwaltschaft zu Hannover, Kanzleirath Wehrßen,
dem Oberlandesgerichtsrath Wiesner zu Cöln,
dem Oberlandesgerichtsrath Willenbücher zu Stettin,
dem Amtsgerichtsrath Wolckenhaar zu Koppenbrügge;

den Königlichen Kronen-Orden IV. Klasse:

dem Geheimen Kanzleisekretär Blumensaat im Justizministerium;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

dem Gerichtsvollzieher Behrens zu Schwedt a. O.,
dem Gefangen-Oberaufseher Boldt zu Hannover,
dem Gerichtsdiener Doogs zu Schlawe,
dem Gerichtsdiener Ducellier zu Samter,
dem Gerichtsdiener Gräbel zu Grünberg,
dem Kastellan Hemcke bei dem Amtsgericht in Dortmund,
dem Gerichtsdiener Henschel zu Essen,
dem Gerichtsdiener Jürgens zu Uetersen,
dem Gerichtsdiener Kamorzki zu Pitschen,
dem Gefangenaufseher Köch zu Danzig,
dem Botenmeister Krüger beim Landgericht zu Coblenz,
dem Gerichtsdiener und Kastellan Kuhn beim Amtsgericht zu Danzig,
dem Ersten Gerichtsdiener Lehmann beim Amtsgericht II zu Berlin,
dem Gefangenaufseher Lund zu Glückstadt,
dem Oberaufseher Michel beim Untersuchungsgefängniß zu Berlin,
dem Gerichtsdiener Müller zu Schmiedeberg i. Schl.,
dem Gerichtsdiener Onischke zu Angerburg,
dem Gerichtsdiener Ossowski zu Pr. Stargardt,
dem Gerichtsvollzieher Rotermund zu Achim,
dem Gerichtsdiener und Kastellan Ruppelt beim Landgericht zu Cleve,
dem Gerichtsdiener Schmidt zu Oldesloe,
dem Gerichtsdiener Schmidt zu Medebach,
dem Gerichtsdiener Schneider zu Schweidnitz,
dem Werkmeister Schulz beim Strafgefängniß bei Berlin,
dem Gerichtsdiener Schulze beim Amtsgericht II zu Berlin,
dem Gerichtsdiener und Gefangenaufseher Swantes zu Kolmar i. P.,
dem Gefangenaufseher Tankow zu Demmin,
dem Gerichtsdiener Thomas beim Landgericht zu Posen.

Digitized by Google

Nichtamtlicher Theil.

Ueber das von den Justizbehörden behufs Erwirkung von Auslieferungen aus den Vereinigten Staaten von Amerika zu beobachtende Verfahren.

Vergleiche Justiz-Ministerial-Blatt von 1889 S. 8 und 26.

Die Bestimmungen unter Ziffer 47 der im Justiz-Ministerial-Blatt von 1889 S. 8 ff. mitgetheilten Uebersicht, welche das Verfahren behufs Erwirkung von Auslieferungen aus den Vereinigten Staaten von Amerika betreffen, sind einer Nachprüfung unterzogen, deren Ergebniß in einigen Punkten, namentlich was die Form und die Beglaubigung der als Beweismittel dienenden Urkunden, den Werth des Zeugnisses öffentlicher Behörden als Beweismittel und die Stellung von Anträgen auf vorläufige Festnahme eines Verfolgten anbelangt, zu einer Aenderung der erwähnten Ziffer 47 unter Absatz 3 bis 11 geführt hat.

An Stelle dieser Bestimmungen hat demnach die folgende Fassung zu treten, welche den gegenwärtig geltenden Vorschriften entspricht:

Nach Artikel I des Vertrages erfolgt die Auslieferung nur auf Grund solcher Beweise, welche nach dem Gesetze des Ortes, wo der Flüchtling aufgefunden wird, dessen Verhaftung und Stellung vor Gericht rechtfertigen würden, wenn das Verbrechen oder Vergehen dort begangen wäre. Es werden also in den Vereinigten Staaten die gegen den Verfolgten vorhandenen Beweise einer richterlichen Prüfung unterzogen. Der Auslieferungsantrag muß deshalb gestützt werden auf das gegen den Verfolgten erbrachte Beweismaterial. Dieses gilt auch dann, wenn es sich um die Auslieferung eines im Inlande bereits verurtheilten Verbrechers handelt. Demgemäß ist eine beglaubigte Abschrift der für die Ueberführung des Verfolgten wesentlichen Beweisverhandlungen einzureichen. Dabei ist zu bemerken, daß nur beschworene Aussagen geeignet sind, vor den amerikanischen Gerichten als Beweismittel zu dienen, daß deshalb jeder Zeuge beziehungsweise Sachverständige bei seiner Vernehmung zu beeidigen ist, und daß die Versicherung der Richtigkeit einer Aussage auf einen früher bereits in derselben Sache geleisteten Eid oder auf einen Diensteid nicht ausreicht. Sprechen sich Sachverständige über eigene Wahrnehmungen aus, so sind sie auch als Zeugen zu beeidigen; es empfiehlt sich, daß das Gutachten Sachverständiger in Form eines Protokolls und nicht in Form einer schriftlichen Erklärung beigebracht wird. Auslassungen von Mitbeschuldigten oder von Zeugen, welche aus irgend einem Grunde nicht beeidigt werden können, sind aus der Abschrift des Beweismaterials fortzulassen.

Von den Ueberführungsstücken, insbesondere von gefälschten Urkunden, ist ebenfalls Abschrift beizubringen. Handelt es sich um kurze Urkunden, wie Wechsel und dergleichen, so ist die Abschrift der Urkunde am besten in das Protokoll über die Vernehmung der Zeugen, von welchen die Urkunde überreicht, oder welchen sie vorgelegt wird, mitaufzunehmen. Soweit dieses nicht geschehen ist, hat die Beglaubigung der Abschriften der Ueberführungsstücke dahin zu lauten, daß das Schriftstück eine wortgetreue Abschrift des bei den Gerichtsakten befindlichen Originals ist, daß letzteres dem Zeugen (Vor- und Zuname) bei seiner (nach Ort und Tag näher zu bezeichnenden) Vernehmung vorgelegen hat, und daß die Aussage des Zeugen sich auf vorstehende Urkunde bezieht.

Urtheile und Beschlüsse des die Untersuchung führenden deutschen Gerichts können nicht als Beweismittel angesehen werden. Dasselbe gilt von Feststellungen dieses Gerichtes (z. B. Augenschein), oder anderer öffentlicher Behörden, soweit es sich nicht um die Beglaubigung von Abschriften und Auszügen aus gerichtlichen Akten und öffentlichen Büchern handelt.

Die Beifügung des gerichtlichen Haftbefehls ist vertragsmäßig und gesetzlich in den Vereinigten Staaten nicht erforderlich; es empfiehlt sich jedoch aus praktischen Gründen, den Haftbefehl beizufügen.

Digitized by Google

Besonders wichtig ist die Beibringung einer genauen Personalbeschreibung und womöglich einer Abbildung des Verfolgten. Wenn die Personalbeschreibung oder Abbildung nicht nur zur Ermittelung des Verfolgten, sondern auch für den Fall, daß derselbe seine Identität bestreitet, als Beweismittel dienen soll, so genügt es nicht, daß unter der Beschreibung oder Abbildung die Identität der beschriebenen oder abgebildeten Person mit dem Verfolgten gerichtlich bescheinigt ist, sondern es muß diese Identität durch eidliche Aussage eines Zeugen, welcher die Personalbeschreibung oder Abbildung überreicht, oder welchem sie bei seiner Vernehmung vom Richter vorgelegt wird, bekundet, und unter der Personalbeschreibung oder Abbildung vom Richter bescheinigt werden, daß dieselbe von dem Zeugen (Vor- und Zuname) bei seiner (nach Ort und Tag näher zu bezeichnenden) Vernehmung überreicht, beziehungsweise ihm vorgelegt worden ist, und daß die Aussage des Zeugen sich auf dieselbe bezieht. Sind in den Vereinigten Staaten wohnhafte Personen bekannt, welche als Identitätszeugen verwendet werden können, so ist deren Aufenthaltsort in dem Bericht anzugeben.

Gemäß Abschnitt 5 des Gesetzes der Vereinigten Staaten vom 3. August 1882 sollen die zur Erwirkung der Auslieferung vorgelegten Dokumente dann als Beweismittel zugelassen werden, wenn sie gehörig und gesetzlich beurkundet und so ausgestellt sind, daß sie für ähnliche Zwecke auch von den Gerichten des Landes, von welchem der Angeschuldigte entflohen ist, zugelassen werden. Dieser Beweis wird durch die entsprechende Bescheinigung des betreffenden diplomatischen oder konsularischen Vertreters der Vereinigten Staaten erbracht. Die Bescheinigung wird von dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten herbeigeführt werden.

Die Stellung des Auslieferungsantrages hat in jedem Falle im diplomatischen Wege stattzufinden; von der im Vertrage den respektiven Beamten oder Behörden gegebenen Befugniß, derartige Requisitionen zu erlassen, werden die diesseitigen Behörden keinen Gebrauch machen dürfen.

Besondere Sorgfalt ist zu verwenden, wenn es sich darum handelt, die vorläufige Festnahme eines Flüchtigen, dessen Auslieferung aus den Vereinigten Staaten vertragsmäßig beansprucht werden kann, herbeizuführen. Da nach den gemachten Erfahrungen die Festnahme des Verfolgten sich erheblich leichter erreichen läßt, wenn schon vor dem Eintreffen des Verfolgten in den Vereinigten Staaten die erforderlichen Anordnungen daselbst getroffen werden können, so kommt es in solchen Fällen darauf an, mit möglichster Beschleunigung vorzugehen, namentlich auch ohne Zeitverlust dahin zu wirken, daß alsbald im Inlande ein Haftbefehl gegen den Verfolgten erlassen wird.

Behufs Festnahme des Verfolgten in den Vereinigten Staaten kann der Generalkonsul in New-York von der verfolgenden Justizbehörde unmittelbar ersucht werden, und zwar auch dann, wenn der Bestimmungshafen des Schiffes, welches der Verfolgte zu seiner Flucht benutzt hat, ein anderer als New-York ist; es empfiehlt sich jedoch, die Vermittelung des Justizministers beziehungsweise des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten nicht zu umgehen, da anderenfalls durch etwaige Telegramme an den Generalkonsul, welche nicht alle erforderlichen Angaben enthalten, und deshalb vervollständigt werden müssen, leicht Verzögerungen und nicht unbeträchtliche Mehrkosten entstehen. Erscheint die Festnahme des Verfolgten alsbald bei seiner Ankunft in den Vereinigten Staaten nach Maßgabe der über seine Abfahrt aus einem europäischen Hafen eingetroffenen Nachrichten noch möglich, so wird in der Regel doch die Zeit zur Erstattung schriftlicher Berichte nicht ausreichen; alsdann sind alle Angaben dem Justizminister beziehungsweise dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten telegraphisch mitzutheilen, und das Telegramm hat sich in diesem Falle auch über die Schwere der That kurz auszulassen. Hat jedoch die verfolgte Person inzwischen bereits Amerika erreicht, so ist nur bei besonderer Dringlichkeit der bezügliche Antrag telegraphisch zu stellen.

Der Bericht beziehungsweise das Telegramm, in welchem Maßregeln zur vorläufigen Festnahme des Verfolgten in Anregung gebracht werden, hat zu enthalten: die Vor- und Zunamen des Verfolgten, dessen Stand, letzten Wohnort und Geburtsort, dessen Personalbeschreibung, die Bezeichnung des ihm zur Last gelegten Verbrechens, den Ort und die Zeit der verübten That nebst kurzer Angabe der näheren Umstände, so daß sich beurtheilen läßt, ob die That unter diejenigen Verbrechen fällt, wegen deren vertragsmäßig die Auslieferung beansprucht werden kann; bei Wechsel- und anderen Urkundenfälschungen

Digitized by Google

die genaue Beschreibung der Urkunde (Tag der Ausstellung und Zeitpunkt der Fälligkeit, Summe, Name des Ausstellers, des Bezogenen und der Person, an welche gezahlt werden soll), sowie die Angabe, welcher Name oder welcher andere Theil der Urkunde gefälscht wurde; die Angabe, daß, wann und von welchem Gericht ein Haftbefehl im Inlande gegen ihn erlassen ist; die genaue Bezeichnung des beschädigten Theiles nach seinem Vor- und Zunamen, bei einer Firma die Namen der Inhaber derselben, bei einer öffentlichen Kasse die amtliche Benennung derselben, den ungefähren Betrag des durch das Verbrechen verursachten Schadens. Wünschenswerth ist ferner: die Benennung etwa bekannter Identitätszeugen und die Angabe des Namens des Dampfschiffes, auf welchem der Flüchtige sich eingeschifft hat; ist dieser Name nicht bekannt, so ist der Abgangshafen, der Zeitpunkt der Abfahrt, sowie ferner mitzutheilen, ob der Verfolgte die Ueberfahrt auf einem Segelschiff oder einem Dampfschiff gemacht, und nach welchem amerikanischen Hafen das Schiff bestimmt war. Hat hierüber nichts ermittelt werden können, so ist wenigstens anzuzeigen, bis wohin die Spur des Flüchtlings verfolgt worden ist, sofern daraus Muthmaßungen hinsichtlich der zur Ueberfahrt benutzten Gelegenheit sich ergeben können.

Sind jene Maßnahmen telegraphisch beantragt, so ist nachträglich noch ein ausführlicher schriftlicher Bericht zu erstatten. Werden die beantragten Maßnahmen aus irgend einem Grunde überflüssig, so ist hiervon sofort telegraphisch dem Justizminister Anzeige zu erstatten, damit die alsbaldige Freilassung des etwa inzwischen Festgenommenen mittelst Depesche veranlaßt werden kann.

Hat die Verhaftung eines Verfolgten auf Grund eines telegraphischen Antrages in den Vereinigten Staaten stattgefunden, so sind die wesentlichen schriftlichen Beweismittel mit thunlichster Beschleunigung einzureichen, da die amerikanischen Richter den Verhafteten in Ermangelung solcher Beweismittel in der Regel nicht länger, als drei bis vier Wochen in Haft halten.

Anträge, in Amerika auf den Verfolgten zu fahnden u. s. w. (ohne Veränderung).

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

54. Jahrgang. Freitag, den 29. Januar 1892. № 5.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Dem Senatspräsidenten, Geheimen Ober-Justizrath Delius bei dem Kammergericht in Berlin ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt und der Karakter als Wirklicher Geheimer Ober-Justizrath mit dem Range der Räthe erster Klasse,

dem Oberlandesgerichtsrath Kern in Celle bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Karakter als Geheimer Justizrath

verliehen.

Dem Oberappellationsrath von Mandelsloh in Celle und

dem Oberlandesgerichtsrath, Geheimen Justizrath Fraul daselbst

ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des Ehrenkreuzes 2. Klasse des Fürstlich Lippischen Hausordens ertheilt.

Der Oberlandesgerichtsrath Dr. Jaeckel in Posen ist als Kammergerichtsrath an das Kammergericht in Berlin versetzt.

Ernannt sind:

der Landgerichtsrath von Wolf bei dem Landgericht II in Berlin zum Kammergerichtsrath bei dem Kammergericht daselbst,

der Landgerichtsrath Fabricius in Stettin und

der Staatsanwalt Supper in Hamm

zu Oberlandesgerichtsräthen bei dem Oberlandesgericht in Königsberg i. Pr.

Der Oberlandesgerichtsrath Hassenpflug in Breslau ist gestorben.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtspräsidenten, Geheimen Ober-Justizrath Oppenhoff in Aachen ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung der Kommandeur-Insignien 2. Klasse des Herzoglich Anhaltschen Hausordens Albrechts des Bären ertheilt.

Die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ist ertheilt:

dem Landgerichtspräsidenten Philler in Dortmund unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens II. Klasse und

dem Landgerichtsdirektor Piehatzek vom Landgericht I in Berlin.

Versetzt sind:

der Landgerichtsrath Rodmann in Memel an das Landgericht in Königsberg i. Pr.,

Digitized by Google

der Landgerichtsrath Michaelis in Stendal an das Landgericht in Görlitz,

der Amtsgerichtsrath Rabert in Brandenburg a. H. an das Amtsgericht II in Berlin,

der Amtsgerichtsrath Gebser in Geestemünde an das Amtsgericht in Neuhaus a. O.,

der Landrichter Wedow in Stolp und

der Amtsrichter Pfeiffer in Rügenwalde als Landrichter an das Landgericht in Stettin,

der Amtsrichter Nordbeck in Gelsenkirchen an das Amtsgericht in Essen und

der Amtsrichter Schwanert in Rosenberg Oberschl. an das Amtsgericht in Kreuzburg Oberschl.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichtsassessor Nadler bei dem Amtsgericht in Nauen,

der Gerichtsassessor Martinot bei dem Amtsgericht in Heiligenhafen,

der Gerichtsassessor Schochow bei dem Amtsgericht in Alt-Landsberg und

der Gerichtsassessor Witte bei dem Amtsgericht in Heilsberg.

Dem Amtsgerichtsrath von Wolf in Senftenberg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

Der Amtsgerichtsrath Fischer in Grumbach und

der Amtsgerichtsrath Zacher in Inowrazlaw

sind gestorben.

Die Fabrikbesitzer Max Borchardt und Klemens Winkelmann in Berlin sind zu Handelsrichtern bei der Kammer für Handelssachen daselbst ernannt.

C. Staatsanwaltschaft.

Dem Oberstaatsanwalt, Geheimen Ober-Justizrath von Luck bei dem Kammergericht in Berlin ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Der Staatsanwalt Dr. Klemme in Cöslin ist an das Landgericht in Schweidnitz mit dem Amtssitz in Waldenburg versetzt.

Zu Staatsanwälten sind ernannt:

der Gerichtsassessor Reincke bei dem Landgericht in Düsseldorf mit dem Amtssitz in Crefeld und

der Gerichtsassessor Paxmann bei dem Landgericht in Essen.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Notar Bors in Lindlar ist der Wohnsitz in Bergheim angewiesen.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt Claasen bei dem Landgericht in Cöln,

der Rechtsanwalt Schenk bei dem Amtsgericht in Groß-Strehlitz und

der Rechtsanwalt Kotitschke bei dem Amtsgericht in Grottkau.

In die Liste der Rechtsanwälte ist eingetragen:

der Rechtsanwalt Gotdschmidt aus Uslar bei dem Landgericht in Elberfeld.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Treuding in Burg,

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Melchers in Dorsten,

der Notar, Justizrath Claußen in Heide und

der Rechtsanwalt Georg Arnold in Cassel

sind gestorben.

E. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Albert Schroeder im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel,

der Referendar Hagemann und

der Referendar Dr. Aschersfeld

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

der Referendar Dr. Lindemann im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

der Referendar Fraas im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg,

der Referendar Sattler,

der Referendar Quilitz und

der Referendar Heilbronn

im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Burgwedel im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin und

der Referendar Stelzer im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen.

Die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ist ertheilt:

dem Gerichtsassessor von Kemnitz behufs Uebertritts in die allgemeine Staatsverwaltung,

dem Gerichtsassessor Spohr behufs Uebertritts in die landwirthschaftliche Verwaltung,

dem Gerichtsassessor Jhlo behufs Uebertritts in die Verwaltung der indirekten Steuern und

dem Gerichtsassessor Kühne in Folge seiner Wahl zum Bürgermeister der Stadt Sondershausen.

F. Subalternbeamte.

Dem Gerichtsschreiber, Kanzleirath Wieczorkiewicz in Meseritz ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

G. Unterbeamte.

Dem Gerichtsdiener Lorenz bei dem Landgericht I in Berlin ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 8.

Beschluß des Königlichen Kammergerichts vom 26. Oktober 1891.

Staatlich genehmigte Kommunalsparkassen als öffentliche Behörden.

Auf die weitere Beschwerde des Baumeisters H. G. zu G., vom 7. Oktober 1891 über den Beschluß des Königlichen Landgerichts zu L. vom 23. September 1891 in der Grundbuchsache von L. Band 17 Blatt 590,

hat der Erste Civilsenat des Königlichen Kammergerichts zu B. in der Sitzung vom 26. Oktober 1891

den Beschluß gefaßt:

unter Aufhebung der Verfügung des Königlichen Amtsgerichts zu L. vom 19. September 1891 und des Beschlusses des Königlichen Landgerichts zu L. vom 23 September 1891, und unter Niederschlagung der durch die aufgehobenen Entscheidungen entstandenen Kosten wird die Sache an das genannte Amtsgericht mit der Auflage zurückverwiesen, von dem Erforderniß der Beglaubigung der Entpfändungserklärung des Kuratoriums der Kreissparkasse zu G. abzusehen und dem Antrage des Notars K. vom 16. September 1891 stattzugeben, falls keine anderweiten Bedenken entgegenstehen.

Kosten für die weitere Beschwerde sind nicht in Ansatz zu bringen.

Gründe.

Im Grundbuche der Stadt L. Band 17 Blatt 590 sind Abtheilung III Nr. 4 für die G.....er Kreissparkasse zu G. 30 000 Mark Darlehen nebst Zinsen und zwar auf dem Theilhausgrundstücke zu 2 des Titels (früher L. Nr. 1276) eingetragen. Am 16./19. September 1891 beantragte der Notar K. unter Ueberreichung verschiedener Entpfändungserklärungen einen Termin zur Auflassung einer Parzelle anzuberaumen. Insbesondere überreichte er eine Entpfändungserklärung des Kuratoriums der Kreissparkasse, welche die Unterschriften von G. und von U. trägt und mit dem Siegel der Kreissparkasse versehen ist, sowie eine Bescheinigung des Landraths darüber, daß das Kuratorium zur Zeit aus dem Geheimen Regierungs- und Landrathe von G. als Direktor, dem Landesältesten von U. als ersten Beisitzer und drei anderen Personen als Beisitzern beziehungsweise Stellvertretern derselben besteht, und ferner noch ein von dem Oberpräsidenten beglaubigtes Exemplar des am 11. Oktober 1855 von den Ständen des Kreises G. beschlossenen und am 10. Dezember landesherrlich bestätigten Statuts. Am Schlusse seines Antrags erklärte der Notar K., daß er die Sache zur Entscheidung auf seine eventuell erhobene Beschwerde an das Landgericht abzugeben bäte, falls die unbeglaubigte Entpfändungserklärung nicht für genügend erachtet werden sollte. Das Amtsgericht zu L. hielt die Beglaubigung für erforderlich, weil es die Kreissparkasse beziehungsweise deren Kuratorium für eine öffentliche Behörde nicht ansah, und gab demgemäß die Sache an das Landgericht in L. ab. Dieses wies aber durch Beschluß vom 23. September 1891 die Beschwerde zurück.

Der nunmehr eingelegten weiteren Beschwerde konnte der Erfolg nicht versagt werden.

Das Allerhöchst erlassene, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Reglement vom 12. Dezember 1838 (Gesetz-Samml. von 1839 Seite 5) ist hervorgegangen aus der Anerkennung eines staatlichen Interesses an der Einrichtung von Sparkassen durch Gemeinden und größere Kommunalverbände. Das Vorhandensein der Gelegenheit zur sicheren, zinsbaren Anlegung kleiner Ersparnisse dient zur Beförderung des Wohlstandes der ärmeren Volksklassen. Eine solche Gelegenheit soll denselben dadurch ge-

Digitized by Google

boten werden, daß von den Kommunen unter ihrer Garantie Sparkassen eingerichtet werden. Dabei soll darauf gesehen werden, daß einerseits die Einlagen gehörig sicherer gestellt werden und anderseits eine finanzielle Gefährdung des Kommunalhaushalts verhütet wird (4). Zu diesem Behufe stellt das Reglement allgemeine Normen über die Einrichtung der Sparkasse, die unvermischte Erhaltung des Sparkassenfonds, die Anlegung der durch die Einlagen sich bildenden Kapitalien, die Verzinsung und Rückzahlung der Einlagen, die Ausstellung der Sparkassenbücher ꝛc. auf. Das unter Beobachtung dieser Grundsätze zu errichtende Statut bedarf der Genehmigung des Oberpräsidenten (2) und war sogar, falls von größeren Landestheilen, z. B. Kreise, Sparkassen gebildet werden sollten, zur Allerhöchsten Genehmigung einzureichen (21). Diese Sparkassen stehen nicht nur wie andere Kommunalinstitute unter der Aufsicht des Staats, sondern die Oberpräsidenten und Regierungen haben diesen Instituten eine fortwährende, besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, sich von der Zweckmäßigkeit und Ordnung ihres Betriebs zu überzeugen ꝛc. (19). Jährliche Nachweisungen über den Geschäftsbetrieb sind dem Oberpräsidenten einzureichen, welcher eine die ganze Provinz umfassende Hauptnachweisung dem Ressortminister vorzulegen hat (20).

In allen diesen Bestimmungen giebt sich das Interesse des Staates an der Einrichtung der Kommunalsparkassen zu erkennen. Im Hinblick darauf, daß durch die Kommunalsparkassen die Wohlfahrt der unbemittelten Volksschichten befördert wird und durch deren zweckmäßige Einrichtung einerseits die Sicherstellung der Einlagen, andererseits die Aufrechterhaltung der Ordnung des Kommunalhaushalts bedingt ist, hat es der Staat nicht nur als seine Aufgabe erachtet, durch allgemeine Normen das Kommunalsparkassenwesen zu regeln, sondern auch sich der Prüfung des Statuts in jedem einzelnen Falle zu unterziehen und eine fortdauernde Kontrole über den Betrieb der Sparkassen zu üben. Im Uebrigen soll wegen der Verwaltung der Sparkasse, wegen der dabei zu beschäftigenden Personen, ihrer Anstellung und der von ihnen zu leistenden Kautionen nach dem Reglement (18) das Statut die erforderliche Bestimmung treffen. In dieser Hinsicht fehlt also eine allgemeine Norm, und ist der Autonomie der Kommunen — mit dem aus der Nothwendigkeit der staatlichen Genehmigung des Statuts sich ergebenden Vorbehalte — die Bildung des Verwaltungsorgans überlassen. Daher findet sich auch nicht im Gesetze eine ausdrückliche Vorschrift über die Eigenschaft der Sparkassen als öffentliche Behörden. Gleichwohl ist nicht zu bezweifeln, daß die in Gemäßheit des Reglements errichteten, auf Grund des genehmigten Statuts mit gehörig geordneten, selbständigen Verwaltungen versehenen Kommunalsparkassen öffentliche Behörden sind.

Unter einer öffentlichen Behörde ist ein Organ der Staatsgewalt zu verstehen, welches berufen ist, unter öffentlicher Autorität nach eigenem Ermessen für die Zwecke des Staats thätig zu sein (Oppenhoff's Rechtsprechung des Obertribunals Bd. 16 S. 665. 721), mag das Organ unmittelbar vom Staate oder von einer dem Staate untergeordneten Korporation zunächst für deren Angelegenheiten bestellt sein, sofern diese Angelegenheiten zugleich in den Bereich der Staatszwecke fallen. Indem die Kommunen für einen engeren Kreis diejenigen Zwecke verfolgen, deren Erreichung der Staat für das gesammte Staatsgebiet erstrebt, sind die Organe der Kommunen zugleich für die Staatszwecke thätig, mittelbare Organe der Staatsgewalt. Dies gilt auch von denjenigen Organen, welche die Kommunen zur Verwaltung der von ihnen errichteten Sparkassen bestellt haben, weil der Zweck, dem diese Sparkassen dienen — die ärmeren Klassen zur Sparsamkeit anzureizen (12 Absatz 2 des Reglements) und ihren Wohlstand zu befördern — zugleich ein solcher ist, den der Staat als den seinigen ansieht, und weil der Staat auch durch das sich in den Vorschriften des Reglements kundgebende Interesse an der Einrichtung der Sparkassen dieselben als geeignet zur Herbeiführung dieses Zwecks anerkannt hat. — Es bleibt aber weiter zu erwägen, ob den betreffenden Organen auch die öffentliche Autorität beizumessen ist, welche zum Begriff der öffentlichen Behörde gehört. Da diese Organe berufen sind, ein Kommunalinstitut zu leiten, an dessen Verwaltung der Staat ein hervorragendes Interesse hat, so muß angenommen werden, daß ihnen auch eine öffentliche Autorität hat beigelegt werden sollen, wie solche den Organen der Kommunen regelmäßig zukommt. Diese öffentliche Autorität steht, was die Städte betrifft, nicht allein überall den Magistraten zu (vergl. §. 10, §. 56 der Städteordnung für die östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853, §. 10, §. 56 der Städteordnung für Westfalen vom 19. März 1856), sondern auch den auf Grund der Bestimmungen der verschiedenen

Digitized by Google

Städteordnungen zur dauernden Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige gebildeten Deputationen und Kommissionen als selbständigen Bestandtheilen der städtischen Administration (vergl. §§. 174 ff. der Städteordnung vom 19. November 1808, §§. 107 ff. der Städteordnung vom 17. März 1831, §. 59 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 ꝛc.), wie in Uebereinstimmung mit dem Plenarbeschluß des Obertribunals vom 27. Mai 1839 (Entsch. Bd. 4 S. 273 ff.) vielfach in späteren Entscheidungen desselben Gerichts — in Bezug auf Schuldeputationen, den Vorstand eines städtischen Hospitals und Armenkommissionen — angenommen worden ist (Oppenhoff's Rechtsprechung des Obertribunals Bd. 1 S. 470 ff., Bd. 4 S. 489 ff., Bd. 5 S. 507 ff.). Es ist auch in den Städteordnungen von dem »Amte« der zu Mitgliedern der Verwaltungsdeputationen gewählten Personen die Rede (vergl. §. 75 der Städteordnungen vom 30. Mai 1853 und 19. März 1856). Aehnlich verhält es sich mit den Verwaltungsorganen der Kreise. Ebensowenig wie dem Kreisausschusse kann die öffentliche Autorität den Kreiskommissionen fehlen, welche zur Erreichung mittelbarer Staatszwecke in Gemäßheit des §. 167 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Kreisinstitute oder für die Besorgung einzelner Kreisangelegenheiten eingesetzt sind und ihre Geschäfte unter Leitung des Landraths besorgen. Aber auch den mit derartigen Geschäften betrauten, bereits vor dem Inkrafttreten der Kreisordnung gebildeten kreisständischen Kommissionen, welche nach §. 199 der Kreisordnung bis zur anderweiten Beschlußnahme des Kreistags über ihren Fortbestand und ihre Zusammensetzung in Wirksamkeit verblieben sind, muß die gleiche Autorität zuerkannt werden. Nach den übereinstimmenden Normen der älteren Kreisordnungen lag die Ausführung der Kreistagsbeschlüsse dem Landrathe ob, insofern die Regierung nicht eine andere Behörde ausdrücklich damit beauftragte oder die Sache als ständige Kommunalangelegenheit besonders gewählten Beamten übertragen war (vergl. §. 21 der Kreisordnung für Preußen vom 17. März 1828, für Brandenburg vom 17. August 1825, für Pommern vom 17. August 1825, §. 23 der Kreisordnung für Schlesien vom 2. Juni 1827 ꝛc.). Da hier ausdrücklich von Beamten die Rede ist, welche an Stelle des Landraths beziehungsweise einer anderen Behörde fungiren sollen, so darf man annehmen, daß den aus solchen gewählten Beamten bestehenden kreisständischen Kommissionen ebenfalls eine amtliche Autorität zukommt. Gilt dies mithin allgemein von den zur Verwaltung einzelner öffentlicher Kommunalinstitute von Städten oder Kreisen bestellten Organen, so rechtfertigt sich gewiß eine entsprechende Annahme für die in Gemäßheit des Reglements gebildeten Kommunalsparkassen mit Rücksicht auf das hohe Interesse des Staates an der Leitung dieser Institute.

Außerdem ist hier Folgendes zu berücksichtigen. Da das Reglement möglichste Garantie für eine zweckmäßige, solide Verwaltung der Sparkasse hat schaffen wollen, so muß auch die Garantie, welche in der Beamtenqualität der dabei beschäftigten Personen und in der damit verbundenen Verantwortlichkeit beruht, im Sinne des Gesetzgebers gelegen haben. Das Reglement spricht auch selbst wiederholt von der »Kassenbehörde« (15 a und b). — Der Geschäftsbetrieb der Sparkasse erschöpft sich ferner nicht in dem Abschluß privatrechtlicher Geschäfte, sondern umfaßt namentlich auch die Ausstellung von Sparkassenbüchern, über deren Form das Reglement spezielle Vorschriften giebt, die erkennen lassen, daß hier nicht an bloße Privaturkunden gedacht ist. Die Annahme, daß Sparkassenbücher, welche in der gesetzlich bestimmten Form ordnungsmäßig ausgestellt sind, im Prozesse nicht die Vermuthung der Echtheit für sich haben sollten (vergl. §. 402, §. 405 der Civilprozeßordnung), ist völlig unvereinbar mit dem Vertrauen, welches diese Sparkassen genießen sollen, bei denen nach der Kabinets-Ordre vom 4. Mai 1839 (Just.-Minist.-Bl. S. 179) auch kleine Depositalmassen belegt werden durften und nach §. 39 der Vormundschaftsordnung vorübergehend auch Mündelgelder belegt werden können. Andererseits würde die Verneinung der öffentlichen Autorität der Sparkassen dahin führen müssen, daß die Sparkassenbücher lediglich für Privaturkunden zu erachten wären und deshalb auch des erhöhten strafrechtlichen Schutzes gegen Fälschungen entbehrten (vergl. §. 268 des Strafgesetzbuchs). Bei der allgemeinen Begünstigung des Geschäftsverkehrs der Sparkassen ist sodann auch die Erleichterung dieses Verkehrs durch Beilegung amtlicher Prärogativen vorauszusetzen, welche eine anderweite Beglaubigung entbehrlich machen. Nach alledem kann über die öffentliche Autorität der zur Verwaltung genehmigter Sparkassen berufenen Stelle kein Zweifel obwalten.

Digitized by Google

Ob allerdings diese Stelle ein selbständiges, von der übrigen Kommunalverwaltung gesondertes Verwaltungsorgan ist, so daß die Sparkasse eine öffentliche Behörde für sich bildet, hängt von deren Organisation ab, über welche das Statut die erforderliche Bestimmung zu treffen hat. Da das Reglement die Organisation dem Statute überlassen hat, so kann auch nur aus diesem ersehen werden, ob die Sparkassenverwaltung einen unselbständigen Theil der gesammten Administration der Kommune darstellt, so daß sie ebenfalls in den Händen der mit der Leitung der übrigen Kommunalangelegenheiten betrauten Behörden liegt, oder ob die Sparkasse als selbständige Behörde organisirt ist. Wenngleich letzteres mehr dem Reglement entspricht, welches von der »Kassenbehörde« redet (15) und eine getrennte Verwaltung des Sparkassenfonds vorschreibt, über den die Kommunen nur mit Genehmigung des Oberpräsidenten zu anderen Zwecken disponiren und aus dem sie auch nur mit dessen Zustimmung Darlehne entnehmen dürfen (6 ff.), so entscheidet doch immer das Statut im einzelnen Falle darüber, ob ein gesondertes, bestimmtes Organ mit einem bestimmt abgegrenzten Geschäftskreise unter genügender Feststellung der Form seiner Willensäußerungen zur selbständigen Verwaltung der Sparkasse berufen ist. Ergiebt sich dies alles aber aus dem Statute mit hinlänglicher Deutlichkeit, so muß nach dem oben Gesagten die Sparkasse auch als selbständige öffentliche Behörde gelten. Das Reglement hat durch den Hinweis auf das Statut die Entstehung einer besonderen öffentlichen Behörde von der Autonomie der Kommunen abhängig gemacht, wobei freilich der Staat durch die Genehmigung des Statuts mitwirken muß. Eine solche Entstehung einer öffentlichen Kommunalbehörde kann übrigens um so weniger befremden, als auch durch die von dem Ermessen der Gemeindeorgane abhängige Einsetzung städtischer Deputationen, in welche stimmfähige Bürger gewählt werden können, öffentliche Spezialbehörden geschaffen werden (vergl. die oben citirten Entscheidungen des Obertribunals) und über die Zusammensetzung der bleibenden Verwaltungsdeputationen ebenfalls statutarische Anordnungen getroffen werden können (vergl. §. 59 Absatz 3 der Städteordnung vom 30. Mai 1853). In ähnlicher Weise entstehen öffentliche Kreisbehörden dadurch, daß von der Kreiskorporation für die Verwaltung einzelner Kreisinstitute besondere Kommissionen aus der Zahl der Kreisangehörigen bestellt werden.

Sofern also nur das Statut die zur Bildung eines selbständigen Verwaltungsorgans erforderlichen Bestimmungen enthält, ist die staatlich genehmigte Kommunalsparkasse als eine öffentliche Behörde anzusehen. Demgemäß hat auch das Reichsgericht wiederholt städtische Sparkassenverwaltungen für mittelbare Staatsbehörden unter der Voraussetzung erklärt, daß das Statut keine hindernden Vorschriften enthält (Entscheidung in Strafsachen Bd. 6 S. 247 ff.), und hat sich auch eine allseitige Uebereinstimmung der höchsten Verwaltungsbehörden dahin ergeben, daß die städtischen Sparkassen und die Kreissparkassen als öffentliche Behörden zu erachten sind, falls nicht besondere Bestimmungen des Kassenstatuts im einzelnen Falle eine abweichende Auffassung begründen (Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 21. März 1882 — Just.-Minist.-Bl. S. 56 —, Erlaß des Ministers des Innern vom 26. April 1880 — Minist.-Bl. der inneren Verwaltung S. 201). Daraus ist insbesondere die Konsequenz gezogen, daß derartige Sparkassen zur Wiederinkurssetzung von Papieren auf den Inhaber und zur Anwendung der Bezeichnung »Portopflichtige Dienstsache« befugt sind. Im Einklange hiermit steht es ferner, daß Sparkassenbücher obrigkeitlich bestätigter Sparkassen für öffentliche Urkunden im Sinne der strafrechtlichen Vorschriften erachtet sind (vergl. Olshausen zu §. 267 des Strafgesetzbuchs Nr. 8 h) und Vorsteher städtischer Sparkassen als Beamte angesehen sind (Striethorst's Archiv Bd. 9 S. 86 ff.).

Auf derselben Rechtsansicht beruht eine ältere Entscheidung des Kammergerichts (Johow, Entscheidungen der Appellationsgerichte Bd. 7 S. 108), während in späteren Entscheidungen desselben Gerichts hinsichtlich der Anwendbarkeit des §. 35 der Grundbuchordnung abweichende Grundsätze ausgesprochen worden sind, welche nicht mehr aufrecht erhalten werden können (vergl. Jahrbuch Bd. 2 S. 80 ff., Bd. 6 S. 104 ff.). Zu den früheren, nunmehr reprobirten Rechtsausführungen ist noch Folgendes zu bemerken:

Zunächst ist es nicht richtig, daß der Begriff der öffentlichen Behörde nach der Absicht des in Anwendung kommenden Spezialgesetzes verschieden zu bestimmen ist, sondern alle für öffentliche Behörden gegebenen Rechtsnormen setzen einen feststehenden, für das ganze Rechtsgebiet gleichen Begriff der öffentlichen Behörde voraus, wie er oben näher bestimmt worden ist. Die Unterstellung einer Abhängigkeit

Digitized by Google

des Begriffs von der gesetzgeberischen Absicht im einzelnen Falle muthet dem Gesetzgeber die Wahl eines völlig unbestimmten Ausdrucks zu.

Ferner ist in den früheren Entscheidungen angenommen, daß zwar, wenn die Leitung der Sparkasse Organen zugewiesen sei, welche sonst innerhalb der Kommunalverwaltung öffentliche Funktionen dauernd und selbständig zu üben haben, diese auch in den die Sparkasse betreffenden Angelegenheiten als öffentliche Behörden urkundliche, keiner Beglaubigung bedürfende Erklärungen abgeben können, daß aber im Falle anderweiter Regelung der Verwaltung für Erklärungen anderer Organe öffentlicher Glaube nur auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmung in Anspruch genommen werden könne. Letzteres ist insoweit richtig, als die Qualität dieser Organe als öffentlicher Behörden des gesetzlichen Grundes bedarf. An einem solchen gesetzlichen Grunde fehlt es aber nicht für die gemäß dem Reglement organisirten Sparkassen, weil einerseits das Reglement, welches selbst als Gesetz publizirt ist, wegen der Bestimmungen über die Verwaltung auf das Statut verweist und damit die Autonomie der Gemeinden in Betreff der Bildung besonderer Verwaltungsorgane gesetzlich anerkannt ist, andererseits aber die zur Verwaltung der Kommunalsparkassen berufenen Organe nach der offenbaren Absicht des Reglements öffentliche Autorität genießen sollen. Eine weitere gesetzliche Grundlage ist aber auch in der Kommunalgesetzgebung zu finden, insofern diese die Bildung von städtischen Deputationen beziehungsweise Kreiskommissionen gestattet, welche als öffentliche Behörden zu betrachten sind. Nach den Motiven zu §. 167 der Kreisordnung ist namentlich auch an die Bestellung von Kommissionen zur Verwaltung von Kreissparkassen gedacht (vergl. Hahn's Kommentar zu §. 167 der Kreisordnung). Wenngleich diese gesetzliche Bestimmung nicht ohne Weiteres für die früher gebildeten kreisständischen Kommissionen maßgebend ist, so ist doch bereits hervorgehoben worden, daß auch nach der älteren Gesetzgebung die Einsetzung solcher Kommissionen mit öffentlicher Autorität zulässig war.

Die früheren Entscheidungen des Kammergerichts vermissen gesetzliche Vorschriften über die Form der Beurkundung. Es ist zuzugeben, daß die Formvorschrift im §. 137 Absatz 3 der Kreisordnung für die unter der älteren Gesetzgebung entstandenen Kreiskommissionen bis zu deren anderweiter Organisation keine Geltung hat (§. 199 der Kreisordnung; vergleiche den Erlaß des Ministers des Innern vom 5. März 1876 — Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 109), und daß im Uebrigen allgemein gesetzliche Normen darüber fehlen, in welcher Form die mehrerwähnten Spezialbehörden der Kommunen urkundliche Erklärungen abzugeben haben. Daraus folgt aber nicht, daß ihre urkundlichen Erklärungen nicht öffentlichen Glauben als diejenigen einer öffentlichen Behörde genießen. Denn der öffentliche Glaube knüpft sich an die Eigenschaft als öffentliche Behörde bezüglich der innerhalb ihrer Zuständigkeit erfolgten Beurkundungen auch ohne gesetzlich bestimmte Form. Eine für den öffentlichen Glauben erforderliche, mit Sicherheit erkennbare, bestimmte Form muß sich sodann allerdings aus der Organisation der Behörde beziehungsweise dem zu Grunde liegenden Statute ergeben.

Nach diesen rechtlichen Gesichtspunkten ist das vorliegende Statut der Kreissparkasse zu G. zu prüfen. Dieselbe ist unter Garantie des Kreises mit landesherrlicher Genehmigung als ein selbständig für sich bestehendes Institut zu dem Zwecke errichtet, um den Einwohnern des Kreises Gelegenheit zur sicheren und nutzbaren Unterbringung kleiner Ersparnisse darzubieten (§. 1, §. 2, §. 35 des Statuts), und steht nach Maßgabe des Reglements vom 12. Dezember 1838 unter der Oberaufsicht der Staatsbehörden (§. 34). Die Kreissparkasse wird von einem Kuratorium verwaltet, welches aus einem Direktor und zwei Beisitzern besteht, denen je ein Stellvertreter zuzuordnen ist. Sämmtliche »Beamte« der Sparkasse werden von den Kreisständen gewählt (§. 20). Dieses Kuratorium hat alle Angelegenheiten der Kreissparkasse gemeinschaftlich zu besorgen und ist befugt, die Kreissparkasse bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten zu vertreten (§. 22). Alle Beschlüsse des Kuratoriums müssen von zwei Mitgliedern desselben, und zwar von dem Direktor und einem Kurator, beziehungsweise dessen Stellvertreter, unterschrieben sein (§. 24). Die Kreissparkasse zu G. ist hiernach ein in Gemäßheit des Reglements vom 12. Dezember 1838 mit Allerhöchster Genehmigung errichtetes öffentliches Kommunalinstitut, dessen Verwaltung einem selbständigen Kuratorium obliegt, welches als eine aus gewählten Beamten bestehende kreisständische Kommission anzusehen ist. Die Bildung des Kuratoriums, sein Geschäftskreis und die Form, in welcher das·

Digitized by Google

ſelbe urkundliche Erklärungen abzugeben hat, ſind genau beſtimmt. Nach den vorſtehenden Erörterungen muß alſo der Sparkaſſe die Eigenſchaft einer öffentlichen Behörde zuerkannt werden. Demgemäß bedürfen die von dem Kuratorium innerhalb ſeines Geſchäftskreiſes ordnungsmäßig, d. h. in der ſtatutenmäßigen Form, unterſchriebenen und unterſiegelten urkundlichen Erklärungen nach §. 35 der Grundbuchordnung für den Grundbuchverkehr keiner weiteren Beglaubigung. Es muß nur darüber Gewißheit beſtehen, beziehungsweiſe durch ein Atteſt der zuſtändigen Staatsbehörde der Nachweis geführt werden, daß das vorgelegte Statutenexemplar mit dem in Geltung befindlichen Statute übereinſtimmt, und daß die betreffenden Unterzeichner der Erklärung in der That als Direktor beziehungsweiſe Beiſitzer dem Kuratorium angehören. Dieſen Erforderniſſen iſt indeſſen hier durch die beigebrachten Atteſte genügt.

Die Entſcheidungen der Vorinſtanzen, welche, geſtützt auf frühere Entſcheidungen des Kammergerichts, die Beglaubigung der Unterſchriften verlangen, verletzen hiernach die oben erörterten, über die Behördenqualität der Kommunalſparkaſſen geltenden Rechtsgrundſätze. Unter Aufhebung der Vorentſcheidungen war deshalb die Sache an das Amtsgericht mit der Anweiſung zurückzuverweiſen, von dem Erforderniß der Beglaubigung abzuſehen und dem Antrage des Notars K. vom 16. September 1891 ſtattzugeben, falls keine anderweiten Bedenken obwalten.

Juſtizminiſterium I. 5126. Hypothekenſachen 28 Band 2.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

54. Jahrgang. Freitag, den 5. Februar 1892. № 6.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Justizministerium.

Der Geheime Ober-Justizrath und vortragende Rath Rieth ist gestorben.

B. Oberlandesgerichte.

Dem Kammergerichtsrath Stahr in Berlin ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Der Amtsgerichtsrath Müllner vom Amtsgericht I in Berlin ist zum Kammergerichtsrath bei dem Kammergericht daselbst und

der Amtsgerichtsrath von Schilgen in Siegen zum Oberlandesgerichtsrath bei dem Oberlandesgericht in Hamm

ernannt.

C. Landgerichte und Amtsgerichte.

Versetzt sind:

der Landgerichtsrath Birck in Cleve an das Landgericht in Cöln,

der Amtsgerichtsrath Delrée in Eitorf an das Amtsgericht in Cöln und

der Amtsrichter Fronzig in Tarnowitz an das Amtsgericht in Brieg.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Justizrath Fritz in Hildesheim ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Notar ertheilt und der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Zu Notaren sind ernannt:

der Rechtsanwalt Wegener zu Grabow a. O. für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin mit Anweisung seines Wohnsitzes in Grabow a. O.,

der Rechtsanwalt Burchard in Insterburg für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Insterburg und

der Gerichtsassessor Krüll für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln mit Anweisung seines Wohnsitzes in Manderscheid.

Dem Justizrath Hagemeister in Stralsund ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Notar ertheilt.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt Müller bei dem Amtsgericht in Lebach und

der Rechtsanwalt Raffauf bei dem Amtsgericht in Eschweiler.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Dr. Claasen, bisher bei dem Landgericht, bei dem Oberlandesgericht in Cöln,

der Rechtsanwalt Raffauf aus Eschweiler bei dem Amtsgericht in Kreuznach,

der Gerichtsassessor Dr. Bodewald bei dem Oberlandesgericht in Celle und

der Gerichtsassessor Stillschweig bei dem Landgericht I in Berlin.

Digitized by Google

E. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Groeck und
der Referendar Ernst Schmidt
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg,

der Referendar Westermann und
der Referendar Otto Wolff
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg,

der Referendar Höfer im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

der Referendar Sedlaczek,
der Referendar Malorny und
der Referendar Croce
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Rudolph und
der Referendar Hans Fischer
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin,

der Referendar Kallien im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,

der Referendar Dr. Albert Löwenthal,
der Referendar Wallis und
der Referendar Wilhelm Walther
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M. und

der Referendar Elsbach im Bezirk des Kammergerichts.

Dem Gerichtsassessor Schwarzenburg ist behufs Uebertritts in die Staatseisenbahnverwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

F. Subalternbeamte.

Bei dem Uebertritt in den Ruhestand ist:

dem Gerichtskassenrendanten Rietsch in Oppeln der Karakter als Rechnungsrath,

dem Gerichtsschreiber, Sekretär Martini in Bromberg der Karakter als Kanzleirath und

dem Gerichtsvollzieher Gutschmidt in Ratibor das Allgemeine Ehrenzeichen

verliehen.

Dem Kanzlisten Schott bei der Oberstaatsanwaltschaft in Marienwerder ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums und

dem Kanzlisten Meißner bei dem Oberlandesgericht in Naumburg bei seinem Uebertritt in den Ruhestand

der Titel als Kanzleisekretär beigelegt.

G. Unterbeamte.

Bei dem Uebertritt in den Ruhestand ist:

dem Gefangen-Oberaufseher Watteroth in Heiligenstadt und

dem ersten Gerichtsdiener Resch in Neuwied

das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Die Niederlassung eines Rechtsanwalts in Meisenheim ist als erwünscht bezeichnet.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 9.

Allgemeine Verfügung vom 30. Januar 1892, — betreffend das Formular zu den Schiffszertifikaten.

Allgemeine Verfügung vom 28. Januar 1873 (Just.-Minist.-Bl. S. 42).

Nachdem das Formular für die Schiffszertifikate, wie es auszugsweise in den Anlagen der allgemeinen Verfügung vom 28. Januar 1873 (Just.-Minist.-Bl. S. 42) zur Kenntniß der mit Führung der Schiffsregister beauftragten Gerichtsbehörden gebracht ist, durch Beschluß des Bundesraths vom 31. Januar 1889 (vergl. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. Februar 1889, Centralblatt für das Deutsche Reich S. 227) eine neue Fassung erhalten hatte, ist dasselbe durch Beschluß des Bundesraths vom 5. November 1891 (vergl. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. November 1891, Centralblatt für das Deutsche Reich S. 320) abermals abgeändert worden.

Die hiernach geltende Fassung jenes Formulars wird in der Anlage zur Kenntniß der das Schiffsregister führenden Amtsgerichte gebracht.

Berlin, den 30. Januar 1892.

Der Justizminister.
von Schelling.

An sämmtliche das Schiffsregister führende Amtsgerichte.
I. 268. S. 94. Band 7.

Digitized by Google

Anlage.

Deutsches Reich.

Unterscheidungs-Signal:

Schiffs-Zertifikat.

Die unterzeichnete Behörde bezeugt hierdurch, daß in das von derselben kraft gesetzlicher Anordnung geführte Schiffsregister

das Schiff

unter Nr. ... auf Grund glaubhafter Nachweisungen am ... 18 ... eingetragen ist, wie folgt:

1. **Name des Schiffes:** ...
2. **Gattung:**
3. **Größe und Ladungsfähigkeit:** Die nach §. 25 Nr. ... der Schiffsvermessungs-Ordnung aufgenommenen Hauptmaaße sind: Länge = ... Meter; Breite = ... Meter; Tiefe = ... Meter; größte Länge des Maschinenraums = ... Meter.

Die Vermessung erfolgte auf Grund der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 20. Juni 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 190) nach dem ... Verfahren, und beträgt:

	Kubikmeter.	Britische Registertons.
a) der Brutto-Raumgehalt des Schiffes		
b) der Netto-Raumgehalt des Schiffes nach deutschem Abzugsverfahren (§§. 14 B und 15 der Schiffsvermessungs-Ordnung)		
c) der Netto-Raumgehalt des Schiffes nach britischem Abzugsverfahren (§. 17 der Schiffsvermessungs-Ordnung)		

in Worten:

zu b) ... Kubikmeter,
gleich ... britischen Registertons.
zu c) ... Kubikmeter,
gleich ... britischen Registertons.

4. **Zeit und Ort der Erbauung:**
5. **Heimathshafen:**

Digitized by Google

6. Eigenthums-Verhältnisse.

Fortlaufende Nummer.	Namen, nähere Bezeichnung und Nationalität der Rheder.	Schiffsparten.	Erwerbsgrund.

Ueber vorstehende Eintragung wird dieses Zertifikat ertheilt und zugleich bezeugt, daß dem Schiffe ..... das Recht, die Deutsche Flagge zu führen, nebst allen Rechten, Eigenschaften und Privilegien eines Deutschen Schiffes zusteht.

....., den ten 18

Digitized by Google

Zu Nummer.	Veränderungen in den eingetragenen Thatsachen.

Digitized by Google

Verpfändungen, soweit solche nach den Landesgesetzen in das Schiffs-Zertifikat einzutragen sind.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

54. Jahrgang. Freitag, den 12. Februar 1892. № 7.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Justizministerium.

Der Kammergerichtsrath Schröder II. in Berlin ist zum Geheimen Justizrath und vortragenden Rath ernannt.

B. Oberlandesgerichte.

Der Oberstaatsanwalt Groschuff in Celle ist zum Senatspräsidenten bei dem Kammergericht in Berlin ernannt.

Der Kammergerichtsrath Dr. Menge in Berlin scheidet in Folge seiner Ernennung zum Reichsanwalt bei dem Reichsgericht aus dem preußischen Justizdienst aus.

C. Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtsdirekter, Geheimen Justizrath Sachse in Oppeln ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Der Landgerichtsrath Rudorff in Hannover ist zum Landgerichtsdirektor bei dem Landgericht in Elberfeld ernannt.

Versetzt sind:

der Landgerichtsrath Lindemann in Prenzlau an das Landgericht in Hannover und

der Amtsrichter Heidrich in Falkenberg Oberschl. an das Amtsgericht in Oblau.

Dem Amtsgerichtsrath Schmid in Wernigerode ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Die bei dem Amtsgericht in Osnabrück erledigte Richterstelle (Just.-Minist.-Bl. von 1890 S. 1) ist auf das Amtsgericht in Hannover übertragen.

D. Staatsanwaltschaft.

Der Erste Staatsanwalt Uhde in Lüneburg ist an das Landgericht in Altona versetzt.

E. Rechtsanwälte und Notare.

Zu Notaren sind ernannt:

die Rechtsanwälte Dr. Heinrich Moll und Träger in Berlin für den Bezirk des Kammergerichts mit Anweisung ihres Wohnsitzes in Berlin,

der Rechtsanwalt Staude in Stendal für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Stendal und

der Rechtsanwalt Stresau in Tiegenhof für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder mit Anweisung seines Wohnsitzes in Tiegenhof.

Digitized by Google

In der Liste der Rechtsanwälte ist gelöscht:

der Rechtsanwalt Dr. Dinter bei dem Amtsgericht in Nimptsch.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der frühere Rechtsanwalt Goldschmidt aus Cottbus und

der Gerichtsassessor Wodarz

bei dem Landgericht in Oppeln,

der Rechtsanwalt Dr. Dinter aus Nimptsch bei dem Landgericht in Brieg,

der Rechtsanwalt Schenk aus Groß-Strehlitz bei dem Amtsgericht in Strausberg,

der Notar Dr. Busch in Lutzerath bei dem Amtsgericht in Cochem,

der Gerichtsassessor Leo bei dem Oberlandesgericht in Königsberg,

der Gerichtsassessor Dr. Karl Sauer bei dem Landgericht in Cöln,

der Gerichtsassessor Jonas bei dem Amtsgericht in Treptow a. R. und

der Gerichtsassessor Dr. Billeb bei dem Amtsgericht in Dannenberg.

Der Rechtsanwalt und Notar Szurminski in Schildberg und

der Rechtsanwalt Hausmann in Detmold

sind gestorben.

F. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Sieberger im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

der Referendar Acklin im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg,

der Referendar Friedrich Wolff und

der Referendar von Kries

im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar von Issendorff,

der Referendar Düsterdieck,

der Referendar Rißmüller und

der Referendar Eggebrecht

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle,

der Referendar von Schramm,

der Referendar Blüher und

der Referendar Dr. Peters

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Richard Wolff im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin.

G. Subalternbeamte.

Dem Ersten Gerichtsschreiber, Kanzleirath Agethen in Bielefeld ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 10.

Allgemeine Verfügung vom 5. Februar 1892, — betreffend die den Militärgerichten im Ungehorsamsverfahren gegen abwesende Fahnenflüchtige zu leistende Rechtshülfe.

Gesetz vom 11. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 271) §. 2.

Die nachstehend abgedruckte Verfügung des Herrn Kriegsministers vom 22. Januar d. J., betreffend die Einziehung der von den Militärgerichten im Ungehorsamsverfahren gegen abwesende Fahnenflüchtige erkannten Geldstrafen und die vorläufige Beschlagnahme des Vermögens derselben,

(Armee-Verordnungsblatt 1892 S. 5) wird den Justizbehörden zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Berlin, den 5. Februar 1892.

Der Justizminister.
von Schelling.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 517. Criminalia II. Vol. 3.

Kriegsministerium.

Berlin, den 22. Januar 1892.

Einziehung der von den Militärgerichten im Ungehorsamsverfahren gegen abwesende Fahnenflüchtige erkannten Geldstrafen, sowie die vorläufige Vermögensbeschlagnahme.

Im Einverständniß mit dem Königlich preußischen Herrn Justizminister wird hiermit in Bezug auf die Einziehung der von den Militärgerichten im Ungehorsamsverfahren gegen abwesende Fahnenflüchtige erkannten Geldstrafen und die vorläufige Beschlagnahme des Vermögens derselben unter Abänderung des kriegsministeriellen Erlasses vom 29. März 1888 — Seite 71 des Armee-Verordnungsblattes für 1888 — und Aufhebung der §§. 31 und 32 des Militär-Strafvollstreckungsreglements vom 2. Juli 1873 Folgendes bestimmt:

> Im gesammten Gebiete des Preußischen Staates ist in Zukunft nach Maßgabe der in Geltung bleibenden Bestimmungen des §. 30 des genannten Reglements zu verfahren. Die daselbst angezogenen Vorschriften des Gesetzes vom 4. Juli 1822 sind durch die §§. 736 ff. der Civilprozeßordnung ersetzt.
>
> Die Militärgerichte haben darnach, sofern die Beschlagnahme oder Einziehung solcher Vermögenstheile in Frage kommt, welche von Fahnenflüchtigen in preußischem Gebiete zurückgelassen sind, die etwa erforderlichen Ersuchen ausschließlich an die Amtsgerichte zu richten; letztere sind aber nur insoweit in Anspruch zu nehmen, als die Militärgerichte die von ihnen zu beschließende Vermögensbeschlagnahme und die Einziehung der Geldstrafen nicht selbst zur Ausführung bringen können.

Anhängige Sachen sind im bisherigen Verfahren zu Ende zu führen.

von Kaltenborn.

Nr. 33/1. 92. C. 3.

Digitized by Google

Num. 11.

Beschluß des Reichsgerichts vom 4. Dezember 1891.

Den Verwaltungsbehörden steht die Anfechtung der vor ihrem Anschluß ergangenen Entscheidungen auch, nachdem für die Staatsanwaltschaft die Frist zur Anfechtung abgelaufen ist, zu.

Str. P. O. §. 467 Abs. 2 §. 439.

In der Strafsache wider den Essigfabrikanten Kaufmann F. S. zu F. hat das Reichsgericht, Zweiter Strafsenat, in der Sitzung vom 4. Dezember 1891 auf den Antrag des Königlichen Provinzialsteuerdirektors für B. vom 9. November 1891, nach Anhörung des vom Ober-Reichsanwalte schriftlich gestellten Antrages, ohne vorausgegangene mündliche Verhandlung

in Erwägung, daß die Staatsanwaltschaft nach der am 5. Septemper 1891 vorschriftsmäßig erfolgten Verkündung des erstinstanzlichen Urtheils am 11. September die Revision angemeldet, aber nach der an sie am 15. September erfolgten Zustellung des Urtheils die Revisionsanträge nicht angebracht hat,

daß jedoch der Königliche Provinzialsteuerdirektor in einem am 18. September eingegangenen Schriftsatze sich der Strafverfolgung und der staatsanwaltschaftlichen Revision angeschlossen, das Urtheil am 23. September zugestellt erhalten und am 11. Oktober die Revisionsanträge angebracht hat,

daß gegen die Zulassung der Nebenklage Bedenken nicht obwalten,

daß nach den im Urtheile des Senats vom 27. Mai 1887 (Entscheidungen Bd. 16 S. 130) dargelegten Grundsätzen seitens der Steuerbehörde die Revisionsfristen (§§. 381, 385, 468, 469 der Strafprozeßordnung) gewahrt sind,

daß die Strafkammer zur entgegenstehenden Ansicht gelangt ist, indem sie davon ausgeht, daß nach §. 467 Absatz 2 der Strafprozeßordnung der §. 439 der Strafprozeßordnung hier Anwendung finde,

daß indeß dieser Ansicht nicht beigetreten werden kann, da die in §. 467 Absatz 2 in Bezug genommenen allgemeinen Vorschriften über die Nebenlage nur insoweit Anwendung finden können, als sie nicht durch die nachfolgenden Sondervorschriften der §§. 468, 469 zu Gunsten der Verwaltungsbehörde abgeändert worden sind,

beschlossen:

1. der Königliche Provinzialsteuerdirektor für B. wird als Nebenkläger zugelassen,
2. der Beschluß der Strafkammer des Königlich preußischen Landgerichts zu F. vom 30. Oktober 1891 wird aufgehoben,
3. die Revisionsschrift des Königlichen Provinzialsteuerdirektors ist dem Angeklagten mitzutheilen, ebenso die Revisionsschrift des Angeklagten dem Königlichen Provinzialsteuerdirektor.

Justizministerium I. 310. Steuersachen 30. Vol. 3.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

54. Jahrgang. Freitag, den 19. Februar 1892. № 8.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Dem Oberlandesgerichtsrath Hergenhahn in Cassel ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Der Kammergerichtsrath von Chavelié in Berlin ist gestorben.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Amtsgerichtsrath Dr. Wiener in Posen ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Der Amtsgerichtsrath Schwarzenberg in Bockenheim ist gestorben.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Oberstaatsanwalt Wachler in Posen ist an das Kammergericht in Berlin versetzt.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Zu Notaren sind ernannt:

der Rechtsanwalt Kolwitz in Bromberg für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bromberg und

der Rechtsanwalt Winkler in Belzig für den Bezirk des Kammergerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Belzig.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt, Justizrath Riedt in Heiligenbeil bei dem Amtsgericht daselbst und bei dem Landgericht in Braunsberg und

der Rechtsanwalt, Justizrath Hagemeister in Stralsund bei der Kammer für Handelssachen daselbst und bei dem Landgericht in Greifswald.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Gerichtsassessor Dr. Robert Sauer bei dem Kammergericht in Berlin,

der Gerichtsassessor Sally Mannasse bei dem Landgericht I in Berlin,

der Gerichtsassessor Siegmund Cohn bei dem Landgericht in Breslau,

der Gerichtsassessor Roß bei dem Landgericht in Posen,

der Gerichtsassessor Brecht bei dem Amtsgericht in Hermsdorf u. K. und

Digitized by Google

der Gerichtsaſſeſſor Ernſt Paul Heinrich Schmidt bei dem Amtsgericht in Zinten.

Der Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Bohm in Stettin und der Rechtsanwalt Stern in Frankfurt a. M.

ſind geſtorben.

E. Gerichtsaſſeſſoren.

Zu Gerichtsaſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar Karl Schmitz,

der Referendar Dr. David,

der Referendar Kretzer und

der Referendar Reuſcher

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

der Referendar Ziegler im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

der Referendar Rentwig und

der Referendar Enke

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Heucke und

der Referendar Müller-Dany

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg,

der Referendar Otto Krauſe im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel.

Dem Gerichtsaſſeſſor Dr. Freiherrn Anton von Salis-Soglio iſt behufs Uebertritts in die landwirthſchaftliche Verwaltung,

dem Gerichtsaſſeſſor von Steinau-Steinrück behufs Uebertritts in die allgemeine Staatsverwaltung und

dem Gerichtsaſſeſſor Lichtenberg behufs Uebertritts in die Kommunalverwaltung

die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſte ertheilt.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 12.

Allgemeine Verfügung vom 13. Februar 1892, — betreffend die Abänderung der Anweisung für die Gerichtskasse I zu Berlin vom 27. Januar 1885 (Just.-Minist.-Bl. S. 34).

I. Mit Rücksicht auf die durch die allgemeine Verfügung vom 7. September 1891 (Just.-Minist.-Bl. S. 228) dem §. 38 der Instruktion für die Verwaltung der Kassen bei den Justizbehörden vom 1. Dezember 1884 gegebene anderweite Fassung wird der §. 18 Nr. 4 der Anweisung für die Gerichtskasse I zu Berlin abgeändert, wie folgt:

4. Die erledigte Vollstreckungsliste übergiebt der Gerichtsvollzieher dem Kassensekretär. Dieser hat die im §. 38 Nr. 4, Nr. 6, Nr. 7 Satz 1, Nr. 8, Nr. 10 und im §. 41 Nr. 2 und 3 der Instruktion bezeichneten Funktionen des Gerichtsschreibers wahrzunehmen. Der Eingang oder Nichteingang der Geldstrafe ist unter dem Konzept der Kostenrechnung in kürzester Form zu bemerken. Das Konzept der Kostenrechnung ist sodann dem Gerichtsschreiber zurückzugeben und von diesem der Strafvollstreckungsbehörde vorzulegen. Besondere Berichte der Gerichtsvollzieher, welche gemäß §. 38 Nr. 4 der Instruktion über erfolglose Zwangsvollstreckung wegen der Geldstrafe erstattet werden, sind sofort nach dem Eingang mit dem Konzept der Kostenrechnung, welches mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen ist, dem Gerichtsschreiber behufs Vorlegung an die Vollstreckungsbehörde zuzustellen.

II. Bei der Vorschrift im §. 17 Nr. 1 der gedachten Anweisung behält es auch ferner sein Bewenden; §. 38 Nr. 1 der angeführten Instruktion findet auf die Gerichtskasse I in Berlin keine Anwendung.

Berlin, den 13. Februar 1892.

Der Justizminister.
von Schelling.

An sämmtliche Justizbehörden.
II c 297.

Digitized by Google

Num. 13.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 9. November 1891.

Das Vermächtniß des Nießbrauches eines Erbtheiles, an welchem dem Bedachten der Nießbrauch schon kraft Gesetzes zusteht, unterliegt der Erbschaftssteuer.

Gesetz vom 30. Mai 1873 §. 5.

In Sachen des Gutsbesitzers W. in P. und des Rentners H. in D., Kläger und Revisionskläger,

wider

den Königlich preußischen Steuerfiskus, vertreten durch den Königlichen Provinzialsteuerdirektor in D., Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat das Reichsgericht, Vierter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 9. November 1891

für Recht erkannt:

die Revision gegen das am 15. Juni 1891 verkündete Urtheil des Ersten Civilsenats des Königlich preußischen Oberlandesgerichts zu M. wird zurückgewiesen, die Kosten der Revisionsinstanz werden den Revisionsklägern auferlegt.

Von Rechts wegen.

Thatbestand.

Die Kläger haben gegen das Berufungsurtheil Revision mit dem Antrage erhoben, dasselbe aufzuheben und nach ihren Berufungsanträgen zu erkennen. Der Beklagte hat Zurückweisung der Revision beantragt. Der Thatbestand der Vorderurtheile ist vorgetragen.

Entscheidungsgründe.

Der verstorbene Rentier M. hat in seinem Testamente die drei Kinder seiner Tochter Natalie, verehelichte W., auf $^3/_8$ seines Nachlasses zu Erben eingesetzt, jedoch bestimmt, daß die Eltern, die in Gütergemeinschaft lebenden W.schen Eheleute, so lange sie, beziehungsweise einer von ihnen, am Leben sein würden, den Nießbrauch an dem Erbtheile ihrer Kinder haben sollen. Das Königliche Erbschaftssteueramt zu D. hat bezüglich des dem Ehemann W., dem Kläger zu 1, zugewendeten Nießbrauchs von dem Kläger zu 2 als Testamentsvollstrecker die mit 4 Prozent von einem Betrage von 12 624 Mark 92 Pf. berechnete Erbschaftssteuer mit 505 Mark nach Maßgabe des Erbschaftssteuergesetzes vom 30. Mai 1873 erfordert, und der Kläger zu 2 hat diese Summe unter ausdrücklichem Vorbehalt bezahlt. Die Kläger verlangen Zurückzahlung dieser, ihrer Ansicht nach zu Unrecht erhobenen Erbschaftssteuer, da für den Kläger zu 1, dem der Nießbrauch schon auf Grund der zwischen ihm und seiner Ehefrau bestehenden Gütergemeinschaft zustehen würde, aus der testamentarischen Zuwendung des Nießbrauchs nicht der geringste Vermögensvortheil erwachsen sei, die Ehefrau aber als Deszendentin des Erblassers Erbschaftssteuer nicht zu zahlen habe.

Der erste Richter hat angenommen, daß für den Kläger W. durch die testamentarische Zuwendung des Nießbrauchs ein Vortheil erwachsen, der nach den Bestimmungen des Erbschaftssteuergesetzes der Erbschaftssteuer unterliege und hat deshalb die Klage abgewiesen.

Die gegen diese Entscheidung von den Klägern eingelegte Berufung hat der Berufungsrichter zurückgewiesen mit folgender Begründung:

Es könne den Klägern darin beigetreten werden, daß der Erblasser M. bei der Zuwendung des Nießbrauchs an die W.schen Eheleute in erster Linie seine Tochter im Auge gehabt habe und daß, wenn

Digitized by Google

er an die Wirkung seiner Zuwendung in Ansehung der Erbschaftssteuer gedacht, er seinem Schwiegersohn den Nießbrauch nur für den Fall selbständig vermacht haben würde, daß er seine Ehefrau überlebe. Allein vorliegend sei dies nicht geschehen. Es sei vielmehr im §. 4 des Testaments klar und deutlich die Anordnung getroffen, daß beiden Eheleuten W. der Nießbrauch an den Erbtheilen ihrer Kinder, also jedem selbständig auf Lebenszeit vermacht sei. Hiernach seien der Kläger W. und seine Ehefrau, so lange beide leben, ein jeder zur Hälfte an diesem Nießbrauche betheiligt und die Annahme der Kläger, daß der Ehefrau W. der Nießbrauch allein vermacht worden, sei unhaltbar. Nicht auf Grund der zwischen ihm und seiner Ehefrau bestehenden Gütergemeinschaft stehe dem Kläger W. der Nießbrauch an den Erbtheilen seiner Kinder zu, der Kläger W. habe den Nießbrauch neben seiner Ehefrau nach der testamentarischen Bestimmung selbständig erlangt und sei deswegen durch den Anfall reicher geworden. Der Antheil der Ehefrau an dem Nießbrauche sei steuerfrei, dagegen unterliege der Antheil des Ehemannes der Besteuerung. In die Gütergemeinschaft sei von Seiten eines jeden der beiden Ehegatten nur der jedem zustehende Antheil an dem Nießbrauche gefallen, und zwar der dem Ehemann vermachte unter Abzug der Erbschaftssteuer, so daß eine Verkürzung der Rechte der Ehefrau durch den Abzug nicht vorliege. Der §. 15 des Erbschaftssteuergesetzes vom 30. Mai 1873, den die Kläger zu ihren Gunsten herangezogen, beziehe sich auf die Frage, ob Versteuerung einzutreten habe, überhaupt nicht, sondern bestimme nur, wie der Werth auf Lebenszeit vermachter Renten ꝛc. bei Zuwendung an mehrere Personen zu berechnen sei, um gemäß § 25 des Gesetzes bei der zu besteuernden Substanz in Abzug gebracht zu werden. Eine Bereicherung des Klägers W. bezüglich seines Antheils an dem Nießbrauche des Erbtheiles seines minderjährigen Sohnes B. sei auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß ihm der Nießbrauch für die Dauer der väterlichen Gewalt kraft Gesetzes zugestanden haben würde; denn der auf testamentarischer Anordnung beruhende Nießbrauch sei anders geartet und verschaffe größere Vortheile, als der aus der väterlichen Gewalt nach den Gesetzen entspringende. Maßgebend erscheine vielmehr der Gesichtspunkt, daß durch Vergleichung der Vortheile und Nachtheile zwischen dem auf testamentarischer Anordnung und dem auf dem Gesetze beruhenden Nießbrauche zu ermitteln sei, ob durch den Erbanfall für den Betreffenden eine Bereicherung eingetreten sei. Diese Vergleichung führe im vorliegenden Falle dahin, daß der dem Kläger W. vermachte Nießbrauch ihm größere Vortheile, auch abgesehen von der Zeitdauer, biete, als ihm der auf dem Gesetze beruhende gewähren würde.

Der gegen diese Entscheidung eingelegten Revision war der Erfolg zu versagen.

Der §. 5 des Erbschaftssteuergesetzes vom 30. Mai 1873 bestimmt:

Die Erbschaftssteuer wird von dem Betrage entrichtet, um welchen diejenigen, denen der Anfall zukommt, durch denselben reicher werden. Der Kläger W., der für seine Person dem Erblasser M. gegenüber nicht zu denjenigen Personen gehört, welche gemäß Tarif zum Erbschaftssteuergesetz von der Entrichtung der Erbschaftssteuer befreit sind, muß diese Steuer von demjenigen Betrage entrichten, welcher ihm aus dem M.schen Nachlasse zugefallen ist und ihn bereichert hat. Nach dem eigenen Vortrage der Kläger ist die Erbschaft nach den Bestimmungen des Testaments von den Erben angetreten. Im §. 4 dieses Testaments ist nun bestimmt: An dem Erbtheile meiner eingesetzten Großkinder haben deren Eltern, so lange sie, beziehungsweise eins von ihnen am Leben ist, den lebenslänglichen Nießbrauch. Dem Kläger W. und seiner Ehefrau ist also der lebenslängliche Nießbrauch an dem Erbtheile der als Erben eingesetzten Kinder vermacht, und es ist nur fraglich, ob und inwieweit W. durch diesen ihm vermachten Nießbrauch reicher geworden ist. Die Behauptung des Klägers W., daß für ihn eine solche Bereicherung nicht vorliege, weil ihm in der güterrechtlichen Ehe gesetzlich der Nießbrauch an dem gesammten Vermögen seiner Ehefrau zustehe, ist hinfällig, und die Annahme des Berufungsrichters, daß für den Kläger W. eine Bereicherung durch die testamentarisch vermachte Zuwendung des lebenslänglichen Nießbrauches vorliege, ist eine wohlbegründete. Schon die eine Erwägung, daß das M.sche Testament allseitig anerkannt und die Erbschaft aus demselben angetreten ist, führt zu dem Ergebnisse, daß der Kläger W. den Nießbrauch, wie ihm solcher im Testamente überwiesen ist, ausübt, nicht aber kraft Gesetzes. Allerdings steht dem Kläger W. als gütergemeinschaftlichen Ehemanne der Nießbrauch an dem Vermögen seiner Frau und als Vater der Nießbrauch an dem nicht freien Vermögen seines minderjährigen Sohnes B. gesetzlich zu,

Digitized by Google

allein eine Vergleichung dieses gesetzlichen Nießbrauchs mit dem testamentarisch überwiesenen führt zu dem Resultate der Annahme einer für den Kläger W. vorhandenen Bereicherung. Die Frage der zwischen dem auf testamentarischer Bestimmung beruhenden Nießbrauche und dem durch das Gesetz gegebenen bestehenden Unterschiede wird von dem vormaligen preußischen Obertribunal in der Entscheidung vom 30. September 1870, Striethorst's Archiv Band 79 Seite 231, näher dahin bestimmt, daß die Rechte, welche der Vater durch einen ihm vermachten Nießbrauch an einem seinen Kindern legirten Kapitale erlangt, nicht dadurch gekürzt und beeinträchtigt werden, daß das den Kindern vermachte Kapital selbst zur Bezahlung von aus deren unerlaubten Handlungen entstandenen Schulden angegriffen werden könnte (§. 203 a. a. O.), und daß es auch den Kindern gegenüber weder davon, daß der Vater für ihre standesmäßige Erziehung und Unterhalt sorge, abhänge (§. 204 a. a. O.), noch für den Vater dadurch, daß er in Konkurs verfalle (§. 206 a. a. O.), oder daß eine Einschränkung oder Aufhebung der väterlichen Gewalt eintrete (§. 264 a. a. O.), verloren gehe. Dieser Auffassung ist beizutreten. Es handelt sich hierbei um Vortheile, die nicht nur keine unmittelbaren Folgen der für den gesetzlichen Nießbrauch geltenden §§. 156 und 168 a. a. O., sondern, wie das Obertribunal weiter ausführt, gerade abweichend von den dadurch einem Vater begründeten Rechten ausschließlich aus der betreffenden letztwilligen Verordnung abzuleiten sind. Derartige Rechte hat auch im vorliegenden Falle der Kläger W. aus dem Testamente des Erblassers M. gegenüber seinen 3 Kindern, von denen nur das jüngste minderjährig ist, erworben. Der diese Rechte einschließende Nießbrauch ist also als Bereicherung des Klägers W. anzusehen und unterliegt mithin der Erbschaftssteuer.

Aber auch eine Vergleichung des dem Kläger W. als Ehemann an dem Vermögen seiner Ehefrau zustehenden gesetzlichen und ihm testamentarisch vermachten Nießbrauchrechts ergiebt, daß für denselben durch die testamentarische Zuwendung eine Vermehrung seines Vermögens, also eine Bereicherung eingetreten ist, namentlich dadurch, daß bezüglich der Dauer dieses Rechts von den Normen des ehemaligen Güterrechts abweichende, dem Kläger günstigere Bestimmungen getroffen worden sind. Von ähnlichen Grundsätzen ist auch das Reichsgericht in der Entscheidung vom 17. März 1881, Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Band 5 Seite 211, ausgegangen, in welcher ausgesprochen wird, daß ein Vermächtniß, durch welches dem Bedachten der Genuß der Revenüen eines Vermögenstheils vermacht ist, an welchem demselben auf Grund des geltenden ehelichen Güterrechts der Nießbrauch zusteht, nicht ohne weiteres von der Erbschaftsteuer befreit ist, vielmehr derselben nach §. 5 des Erbschaftssteuergesetzes insoweit unterliegt, als der Bedachte durch dieses Vermächtniß reicher geworden ist. Zu vergleichen auch die Entscheidung des vormaligen preußischen Obertribunals vom 21. Dezember 1863, Goltdammer's Archiv Band 15 Seite 603.

Die Annahme des Berufungsrichters, nach welcher er den Kläger W. für verpflichtet erachtet, die von ihm erforderte Erbschaftssteuer zu entrichten, ist hiernach eine wohlbegründete.

Die Revision ist daher zurückzuweisen.

Justizministerium I. 554. Steuersachen 71. Vol. 4.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

54. Jahrgang. Freitag, den 26. Februar 1892. № 9.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Der Oberlandesgerichtsrath Hanow in Naumburg ist zum Senatspräsidenten bei dem Oberlandesgericht in Hamm ernannt.

Dem Oberlandesgerichtsrath Schütze in Breslau ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Den nachstehend benannten Landrichtern und Amtsrichtern ist der Karakter als Landgerichtsrath beziehungsweise Amtsgerichtsrath verliehen, und zwar:

A. der Karakter als Landgerichtsrath:

I. im Bezirk des Kammergerichts:

den Landrichtern Rabe und Dr. Koffka in Berlin;

II. im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle:

den Landrichtern Kolligs in Osnabrück und Jeddersen in Göttingen;

III. im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder:

dem Landrichter Schultz in Thorn;

IV. im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.

dem Landrichter Dr. Metzel in Halberstadt;

V. im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen:

den Landrichtern Warnecke in Posen, Dr. Rohde in Schneidemühl und Benecke in Ostrowo;

B. der Karakter als Amtsgerichtsrath:

I. im Bezirk des Kammergerichts:

den Amtsrichtern Dr. Nonnig und Mugdan in Berlin, Handrick in Crossen und Dr. Philippi in Landsberg a. W.;

II. im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau:

den Amtsrichtern Dr. Freund und Schultze in Breslau, Hamburger in Kattowitz und Tietze in Sagan;

III. im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel:

dem Amtsrichter Wachsmuth in Jesberg;

IV. im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle:

dem Amtsrichter Dr. Couring in Aurich;

V im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln:

den Amtsrichtern Kastenholz in Sobernheim und Eichhorn in Cöln;

VI. im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm:

den Amtsrichtern Zurhorst in Arnsberg, Ueberhorst in Mülheim a. d R., Leyser in Hörde und te Peerdt in Ruhrort;

Digitized by Google

VII. im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel:

dem Amtsrichter Lang in Lunden;

VIII. im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.:

dem Amtsrichter Uhl in Wehlau;

IX. im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder:

dem Amtsrichter Salomon in Elbing;

X. im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.:

den Amtsrichtern Rostoski in Quedlinburg und Joachimi in Eisleben;

XI. im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen:

dem Amtsrichter Zborowski in Inowrazlaw.

Versetzt sind:

der Landgerichtsdirektor Heldberg in Paderborn an das Landgericht in Halberstadt,

der Landgerichtsrath Preuß in Düsseldorf als Amtsgerichtsrath an das Amtsgericht in Hennef,

der Amtsgerichtsrath Gericke in Oschersleben an das Amtsgericht in Erfurt,

der Landrichter Meridies in Ratibor als Amtsrichter an das Amtsgericht in Freiburg i. Schles.,

der Amtsrichter Herrmann in Freiburg a. U. als Landrichter an das Landgericht in Göttingen,

der Amtsrichter Willms in Itzehoe als Landrichter an das Landgericht in Osnabrück und

der Amtsrichter Schwan in Solingen an das Amtsgericht in Rheinbach.

Der Amtsrichter Friedrich Müller vom Amtsgericht I in Berlin ist in Folge seiner Ernennung zum Geheimen Kriegsrath und vortragenden Rath im Kriegsministerium aus dem Justizdienst geschieden.

Dem Amtsgerichtsrath Möllendorf in Potsdam und
dem Amtsgerichtsrath Kempe in Leer

ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Der Amtsgerichtsrath Thedieck in Essen,
der Amtsgerichtsrath Sypniewski in Rogasen und
der Amtsgerichtsrath Theobald in Cassel

sind gestorben.

Der Kommerzienrath Moritz Milch in Posen ist zum Handelsrichter bei der Kammer für Handelssachen daselbst ernannt.

C. Staatsanwaltschaft.

Dem Staatsanwalt Rukser bei dem Oberlandesgericht in Posen ist der Rang der Räthe IV. Klasse verliehen.

Der Staatsanwalt Dr. Schulze-Bellinghausen bei dem Landgericht in Frankfurt a. M. ist an das Oberlandesgericht in Hamm versetzt.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Der Rechtsanwalt Georg Treeger in Sprottau ist zum Notar für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau mit Anweisung seines Wohnsitzes in Sprottau ernannt.

Dem Notar, Justizrath Riedt in Heiligenbeil ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Notar ertheilt.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt Dr. Rössing bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt a. M.,

der Rechtsanwalt Schleicher in Düren bei dem Landgericht in Aachen,

der Rechtsanwalt Scheu in Heydekrug bei dem Amtsgericht daselbst und bei dem Landgericht in Memel und

der Rechtsanwalt Kleefeld bei dem Amtsgericht in Lehe.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Gerichtsassessor Dr. Aschersfeld bei dem Landgericht in Essen und

der Gerichtsassessor Hertel bei dem Amtsgericht in Falkenberg Oberschl.

Der Rechtsanwalt Karl Zaucke sen. in Königsberg i. Pr. und
der Rechtsanwalt Paul Michaelis in Deutsch-Crone

sind gestorben.

E. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Fuhlhage im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

der Referendar Dr. Winterstein im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel,

der Referendar Gartzke im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen,

der Referendar Moßner im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg,

der Referendar Abramczyk und

der Referendar Dr. Reimer

im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Harmsen im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle,

der Referendar Ahrndsen und

der Referendar Dr. Joseph

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

der Referendar zur Hellen im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau.

Die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ist ertheilt:

dem Gerichtsassessor Haack behufs Uebertritts n die landwirthschaftliche Verwaltung und

dem Gerichtsassessor Karl Mommsen.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 14.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 15. Oktober 1891.

Haftung der Landschaften für den durch Versehen der Landschaftsdirektion bei Ausstellung der Unschädlichkeitsatteste entstandenen Schaden.

(Gesetz vom 3. Mai 1850 (Gesetz-Samml. S. 145.)

In Sachen der Westpreußischen Landschaft zu M., vertreten durch die Direktion daselbst, Beklagten und Revisionsklägerin,

wider

den Königlichen Amtsrath L. zu L. und den Kaufmann A. R., früher in L., zur Zeit in C., Kläger und Revisionsbeklagte,

hat das Reichsgericht, Sechster Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 15. Oktober 1891 für Recht erkannt:

das Urtheil des Ersten Civilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu M. vom 9. April 1891 wird, soweit die Revisionsklägerin verurtheilt wird, 16 141 Mark nebst 5 Prozent Zinsen vom 1. Dezember 1881 entweder an die Kläger zu zahlen oder für dieselben zu hinterlegen, und soweit der Revisionsklägerin die Hälfte der gerichtlichen Kosten auferlegt und über ihre außergerichtlichen Kosten entschieden wird, aufgehoben, und in der Sache selbst auf die Berufung der Revisionsklägerin das Urtheil der Ersten Civilkammer des Königlich Preußischen Landgerichts zu G. vom 9. Dezember 1890 dahin abgeändert, daß die Kläger mit ihrer Klage gegen die Revisionsklägerin abzuweisen sind und die gerichtlichen Kosten der beiden Vorinstanzen, soweit nicht anderweitig darüber erkannt ist, und die der Revisionsklägerin in den Vorinstanzen erwachsenen außergerichtlichen Kosten zu tragen haben; die Kosten der Revisionsinstanz werden den Revisionsbeklagten auferlegt.

Von Rechts wegen.

Thatbestand.

Bezüglich des Thatbestandes wird auf das angefochtene Urtheil verwiesen.

Gegen das Urtheil des Berufungsgerichts hat die Beklagte unter 1, die Westpreußische Landschaft, Revision eingelegt und beantragt, das Berufungsurtheil zu 1 Nr. 3 der Revisionsklägerin gegenüber aufzuheben und die Kläger auch ihr gegenüber mit der Klage unter Verurtheilung in die Kosten abzuweisen.

Die Revisionsbeklagten haben beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe.

Auf dem Rittergute B. waren für die Kläger Hypotheken zum Betrage von 3 600 Mark, 3 400 Mark und 15 000 Mark nebst Zinsen eingetragen. Das Rittergut wurde im Jahre 1881 subhastirt und der Revisionsklägerin zugeschlagen. Die Kläger sind bei der Kaufgelderbelegung mit ihren Hypotheken ausgefallen.

Von dem Gute waren im Jahre 1880, als die klägerischen Hypotheken bereits eingetragen waren, zwei Flächenabschnitte zusammen von 2 Hektar 13,50 Ar für 16 791 Mark verkauft und an den Käufer pfandfrei aufgelassen, ohne daß das Kaufgeld für die Hypothekengläubiger sichergestellt war. Die Westpreußische Provinziallandschaftsdirektion hatte unterm 8. Juni 1880 eine Bescheinigung ausgestellt, worin sie das verkaufte Trennstück aus der Pfandhaft für die auf dem Hauptgute eingetragenen Pfandbriefforderungen entließ und zugleich bezeugte, daß die Veräußerung des Trennstückes für den Preis von

Digitized by Google

16 791 Mark für die Hypothekengläubiger unschädlich sei. Diese Bescheinigung wurde dem Antragsteller ausgehändigt. Auf Grund derselben erfolgte ohne Weiteres, insbesondere ohne daß eine Sicherstellung des Kaufgeldes für die Hypothekengläubiger oder eine den Gesetzen entsprechende Verwendung desselben stattgefunden hatte, die pfandfreie Auflassung an den Käufer.

Die Kläger behaupten nun, daß darin, daß die Landschaftsdirektion das Unschädlichkeitsattest ausgestellt hat, ohne daß vorher die Kaufgelder für das veräußerte Trennstück hinterlegt oder in anderer Weise für die Gläubiger sichergestellt waren, ein vertretbares Versehen der Direktion liege, und daß die Landschaft für den durch dieses Versehen entstandenen Schaden hafte. Sie haben daher die Landschaft und den damaligen Syndikus der Landschaft, sowie die Erben des damaligen Landschaftsdirektors auf Schadenersatz belangt. Das Berufungsgericht hat, insoweit dem in der Berufungsinstanz von den Klägern gestellten eventuellen Antrage entsprechend, die Landschaft verurtheilt, 16 141 Mark nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 1. Dezember 1881 entweder an die Kläger zu zahlen oder für dieselben zu hinterlegen. Dagegen ist die Klage gegen den früheren Landschaftssyndikus und die Erben des Landschaftsdirektors abgewiesen.

Das Berufungsgericht nimmt an: Es sei Pflicht der Kreditdirektionen, wenn sie ein Unschädlichkeitsattest ausstellen, dafür zu sorgen, daß die Kaufgelder nicht zur freien Verfügung des Verkäufers gelangen, sondern der Auseinandersetzungsbehörde zum Zwecke der im Interesse der Realberechtigten gesetzlich angeordneten Verwendung überwiesen werden; die Landschaftsdirektion habe solches im vorliegenden Falle unterlassen: es liege daher ihrerseits ein Versehen vor, welches sie nach §§. 88 ff. Theil II Titel 10 des Allgemeinen Landrechts verantwortlich mache; das Versehen beruhe aber in einem Kollegialbeschlusse der stimmfähigen in der betreffenden Sitzung anwesend gewesenen Mitglieder der Direktion; der Landschaftssyndikus habe an dieser Beschlußfassung nicht theilnehmen können, weil er kein Stimmrecht gehabt habe; bezüglich des damaligen Landschaftsdirektors erhelle nicht, ob er nicht von den übrigen Mitgliedern überstimmt worden sei; aus diesem Grunde sei der gegen den früheren Syndikus und die Erben des Direktors erhobene Anspruch nicht gerechtfertigt; dagegen habe die Landschaft als juristische Person den aus dem Verschulden ihres Willensorgans innerhalb des Kreises seiner amtlichen Zuständigkeit entstandenen Schaden zu vertreten; die Kläger hätten in Folge des Versehens der Landschaftsdirektion eine Befriedigung aus den Kaufgeldern der abgetrennten Parzelle nicht erlangt, die Landschaft sei daher verpflichtet, ihnen hierfür entsprechend ihrem in der Berufungsinstanz gestellten Antrage Ersatz zu leisten. Die von den Beklagten vorgeschützte Einrede der Verjährung wurde für unbegründet erklärt. Die Kläger hatten der Landschaftsdirektion auch noch deshalb ein Versehen zum Vorwurf gemacht, weil das Unschädlichkeitsattest ausgestellt sei, obgleich das für das Trennstück verabredete Kaufgeld den Werth desselben nicht erreicht habe. Ob der Direktion in dieser Beziehung eine Pflichtversäumniß zur Last falle, ist vom Berufungsgerichte dahingestellt gelassen.

Die Revision der Landschaft greift zunächst die Ausführung des Berufungsgerichts an, daß ein Versehen der Landschaftsdirektion vorliege; außerdem führt sie aus, daß es auch unrichtig sei, wenn das Berufungsgericht annehme, daß die Landschaft für ein derartiges Versehen der Direktion haften würde. Schließlich greift sie auch die Zurückweisung der Einrede der Verjährung an.

Was die Frage anlangt, ob die Landschaft für den entstandenen Schaden haften würde, wenn die Landschaftsdirektion bei der Ausstellung des Unschädlichkeitsattestes sich eines Versehens schuldig gemacht haben sollte, so stützt das Berufungsgericht die Entscheidung darauf, daß eine juristische Person den aus dem Verschulden ihres Willensorgans innerhalb des Kreises seiner amtlichen Zuständigkeit entstandenen Schaden zu vertreten habe. Es verweist dabei auf die in dem Urtheile erster Instanz angeführten Urtheile des Reichsgerichts, Entscheidungen in Civilsachen Band 8 Seite 236, Band 17 Seite 108, Band 19 Seite 348. Diese Erkenntnisse beziehen sich auf die Haft der juristischen Personen für die Versehen, welche ihre Organe und Beamten sich bei der Verwaltung der Angelegenheiten derselben haben zu Schulden kommen lassen. Sie betreffen Fälle, in welchen es sich um Versehen der Vertreter juristischer Personen als solcher oder, wie es in dem angefochtenen Urtheile ausgedrückt ist, um Versehen des Willensorgans einer juristischen Person innerhalb seiner amtlichen Zuständigkeit handelte.

Die Revision führt aber mit Recht aus, daß die Ausstellung der Unschädlichkeitsatteste nicht die Ausübung einer Funktion der Direktion in Vertretung und im Interesse der Landschaft, sondern die Ausübung einer vom Staate ihr im öffentlichen Interesse delegirten behördlichen Funktion ist.

Digitized by Google

Das Gesetz, betreffend den erleichterten Verkauf kleiner Grundstücke, vom 3. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 145) bestimmt, daß jeder Grundeigenthümer befugt ist, einzelne Gutsparzellen gegen Auferlegung fester Geldabgaben oder gegen Feststellung eines Kaufgeldes auch ohne Einwilligung der Hypothekengläubiger und der sonstigen Realberechtigten zu veräußern, sofern bei landschaftlich beliehenen Gütern die Kreditdirektion, bei anderen die Auseinandersetzungsbehörde bescheinigt, daß die Abveräußerung diesen Interessenten unschädlich sei. Hieran schließen sich die Vorschriften über die Voraussetzungen der Ausstellung solcher Atteste und über die Sicherung der Kaufgelder für die Realberechtigten. Die Unschädlichkeitsatteste werden danach ausgestellt, um die Abveräußerung kleiner Parzellen ohne Einwilligung der Realberechtigten zu ermöglichen. Den Kreditdirektionen ist bei landschaftlich beliehenen und den Auseinandersetzungsbehörden bei den anderen Gütern zur Pflicht gemacht, zu prüfen, ob die Abveräußerung solcher Parzellen ohne Beeinträchtigung der Realberechtigten vorgenommen werden könne, wenn die im Vertrage ausbedungene Rente oder das festgesetzte Kaufgeld an die Stelle tritt, und hierüber ein Zeugniß auszustellen. Es handelt sich also hierbei nicht um die Verwaltung der Angelegenheiten des landschaftlichen Kreditverbandes, sondern um die Sicherung der Interessen Dritter, der Realberechtigten. Zu diesen gehört allerdings der Kreditverband, indessen kommt derselbe nur wie ein anderer Hypothekengläubiger in Betracht. Die Kreditdirektion darf das Unschädlichkeitsattest, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, nicht versagen, weil die Abveräußerung den Interessen des Kreditverbandes widerspricht, und andererseits nicht ertheilen, wenn diese Voraussetzungen nicht nachgewiesen sind, mögen auch die Rechte des Kreditverbandes nach ihrer Ansicht vollständig sichergestellt sein, und sie daher als Vertreterin dieses Verbandes keinen Anlaß zu einem Widerspruch gegen die Abveräußerung haben.

Die Kreditdirektion fungirt also hier nicht als Willensorgan der juristischen Person, welche der landschaftliche Kreditverband bildet, vielmehr liegt in der Ausstellung der Unschädlichkeitsatteste eine Funktion, welche im allgemeinen öffentlichen Interesse bei landschaftlich beliehenen Gütern den Kreditdirektionen neben der ihnen obliegenden Vertretung des Kreditverbandes in dessen Angelegenheiten besonders übertragen worden ist. Ebenso wie die Auseinandersetzungsbehörden bei nicht landschaftlich beliehenen Gütern, handeln die Kreditdirektionen, wenn sie die fraglichen Atteste ausstellen, als öffentliche Behörden.

Diese Auffassung wird durch die geschichtliche Entwickelung unterstützt.

Die Unschädlichkeitsatteste finden sich schon in dem Landeskulturedikt vom 9. Oktober 1807 (Gesetz-Samml. 1806 bis 1810 S. 170) erwähnt.

In dem §. 5 desselben ist bestimmt, daß jeder Grundeigenthümer befugt sein soll, einzelne Theile seines Grundbesitzes zu vererbpachten, ohne daß dem Lehnsobereigenthümer, den Fideikommiß- und Lehnsfolgern und den ingrossirten Gläubigern ein Widerspruch hiergegen zusteht, wenn nur das Erbstands- oder Einkaufsgeld zur Tilgung des ingrossirten Kapitals oder bei Lehen und Fideikommissen in Ermangelung ingrossirter Schulden zu Lehn oder Fideikommiß verwendet und in Rücksicht auf die nicht abgelösten Realrechte der Hypothekengläubiger von der landschaftlichen Kreditdirektion der Provinz oder von der Landespolizeibehörde attestirt wird, daß die Vererbpachtung ihnen unschädlich sei. Während in den späteren Gesetzen (Gesetz vom 13. April 1841, Gesetz-Samml. S. 79, Gesetz vom 3. März 1850, Gesetz-Samml. S. 145, Gesetz vom 27. Juni 1860, Gesetz-Samml. S. 384, Gesetz vom 15. Juli 1890, Gesetz-Samml. S. 226) den Kreditdirektionen die Ausstellung der Unschädlichkeitsatteste nur bei landschaftlich beliehenen Gütern übertragen ist, findet nach dem Landeskulturedikt für Vererbpachtungen eine konkurrirende Zuständigkeit der Kreditdirektionen und der Landespolizeibehörden bei allen Gütern statt. Die Kreditdirektion ist danach auch bei nicht landschaftlich beliehenen Gütern als zur Ausstellung der Unschädlichkeitsatteste befugt. Hieraus ergiebt sich, daß das Gesetz nicht angenommen haben kann, dieselbe handele bei der Ertheilung der Atteste als Vertreterin des Kreditverbandes. In Uebereinstimmung hiermit steht es, daß in dem Cirkularreskript der Ministerien des Innern und der Justiz vom 15. März 1809 (Lette und Rönne, Landeskulturgesetzgebung I S. 38) die Kreditdirektionen in Bezug auf die erwähnte ihnen im Landeskulturedikt überwiesene Funktion als »Behörden« bezeichnet werden. Es heißt in dem Reskript namentlich: »Es bleibt daher der Wahl des Erbverpächters überlassen, bei welcher der beiden Behörden er solches Attest zu extrahiren sich veranlaßt findet; doch versteht es sich von selbst, wofern ihm ein solches Attest von der einen Behörde verweigert worden, derselbe solches Attest nicht weiter bei

Digitized by Google

der anderen nachzusuchen berechtigt ist.« Ebenfalls sind in dem §. 4 des Gesetzes vom 13. August 1841 die Kreditdirektionen in Bezug auf die ihnen obliegende Ausstellung der in Rede stehenden Atteste als »Behörden« bezeichnet. Daß sich die Auffassung der Königlichen Staatsregierung hierin nicht geändert hat, ergeben die Motive zu den Entwürfen des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gesetze vom 3. Mai 1850 und vom 27. Juni 1860 über den erleichterten Abverkauf und Austausch kleiner Grundstücke in dem Regierungsbezirke Kassel vom 12. April 1885 (Gesetz-Samml. S. 115) und des Gesetzes, betreffend die Erleichterung der Abveräußerung einzelner Theile von Grundstücken in der Provinz Hannover vom 25. März 1889 (Gesetz-Samml. S. 65). In den Motiven zu dem Entwurf des ersten Gesetzes wird nämlich bei Erörterung der Frage, ob es sich empfehle, der Direktion der Landeskreditkasse zu Kassel in gleicher Weise, wie den landschaftlichen Kreditdirektionen die Befugniß zur Ausstellung der Unschädlichkeitsatteste beizulegen, bemerkt, daß eine solche Befugniß »recht eigentlich als obrigkeitlich« zu bezeichnen sei (Drucksachen des Herrenhauses 1885 Nr. 8 S. 7), und in den Motiven zu dem Entwurfe des Hannöverschen Gesetzes heißt es hierüber: »Die ritterschaftlichen Kreditinstitute der Provinz und die Landeskreditanstalt haben nicht die Organisation der älteren landschaftlichen Kreditinstitute in den östlichen Provinzen, so daß ihnen die in der Ertheilung von Unschädlichkeitsatteſten enthaltene Ausübung obrigkeitlicher Befugnisse Dritten gegenüber nicht übertragen werden kann« (Drucksachen des Herrenhauses 1889 Nr. 7 S. 11).

Handeln danach die Kreditdirektionen bei der Ausstellung der Unschädlichkeitsatteste nicht als Vertreter der Kreditverbände in deren Angelegenheiten, so trifft der Grund nicht zu, aus welchem das Berufungsgericht die Revisionsklägerin für den Schaden, welcher nach seiner Ansicht durch ein Versehen der Landschaftsdirektion bei der Ausstellung des Attestes vom 8. Juni 1880 entstanden ist, verhaftet erklärt hat. Es fragt sich vielmehr, ob die Landschaft für einen Schaden aufzukommen hat, welcher durch ein Versehen der Landschaftsdirektion bei der Ausübung der derselben übertragenen öffentlich-rechtlichen oder obrigkeitlichen Befugnisse herbeigeführt ist.

Nun ist es anerkannt, daß der Fiskus nach dem Preußischen Landrecht für ein Versehen seiner Beamten bei der Wahrnehmung der ihnen zustehenden obrigkeitlichen oder Regierungsgewalt, abgesehen von besonderen, eine solche Haft ausnahmsweise vorschreibenden gesetzlichen Bestimmungen, nicht einzustehen hat (vergl. Rönne, Preußisches Staatsrecht Bd. 2 Abth. 1 §. 341, Verhandlungen im Abgeordnetenhause in Bezug auf den §. 29 der Grundbuchordnung bei Werner, die Preußischen Grundbuch- und Hypothekengesetze Theil 2 S. 153, 167). Ebensowenig wie der Fiskus für ein solches Versehen der unmittelbaren Beamten einzutreten hat, kann bei mittelbaren Staatsbeamten die Korporation oder Gemeinde, in deren Diensten sie stehen und deren Angelegenheiten sie verwalten, für Versehen haften, die sie sich bei der Wahrnehmung der ihnen neben der Vertretung der juristischen Person zustehenden obrigkeitlichen Befugnisse zu Schulden kommen lassen. Bezüglich der Haft aus Versehen der mittelbaren Staatsbeamten gelten nach dem Landrechte im Allgemeinen dieselben Grundsätze, wie in Betreff der unmittelbaren Staatsbeamten.

Darnach ist ein Anspruch der Kläger gegen die Landschaft nicht begründet, auch wenn die Ansicht des Berufungsgerichts richtig sein sollte, daß die Landschaftsdirektion eine Pflichtversäumniß bei Ausstellung des Attestes vom 8. Juni 1880 begangen habe. Das angefochtene Urtheil muß daher, ohne daß es eines Eingehens auf die übrigen Angriffe der Revision bedarf, soweit es den Anspruch gegen die Revisionsklägerin betrifft, aufgehoben und in der Sache selbst auf die Berufung der Landschaft das Urtheil erster Instanz dahin abgeändert werden, daß die Klage gegen diese abgewiesen wird.

Von den Kosten des Rechtstreits, so weit darüber nicht durch das Urtheil vom 13. Mai 1890 entschieden worden, sind die gerichtlichen zur Hälfte den Klägern und zur Hälfte der Revisionsklägerin auferlegt; die außergerichtlichen Kosten der Revisionsklägerin und der Revisionsbeklagten sind gegen einander aufgerechnet. Auch insoweit ist das angefochtene Urtheil aufzuheben. Da die Klage gegen die Revisionsklägerin unbegründet ist, so haben die Kläger die gerichtlichen Kosten, soweit sie in dem Berufungsurtheil der Revisionsklägerin zur Last gelegt sind, zu tragen und derselben ihre außergerichtlichen Kosten zu erstatten. Die Kosten der Revisionsinstanz sind ebenfalls den Klägern und Revisionsbeklagten aufzuerlegen.

Justizministerium I. 641. D. 24 Vol. 9.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

54. Jahrgang. Freitag, den 4. März 1892. № 10.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Landgerichte und Amtsgerichte.

Den Amtsgerichtsräthen Buchwald in Spandau und Salbach in Frankfurt a. O. ist bei ihrem Uebertritt in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Versetzt sind:

der Landgerichtsdirektor Jensch in Ostrowo an das Landgericht in Bromberg,

der Amtsgerichtsrath Fürer in Waldenburg an das Amtsgericht in Eschwege,

der Amtsgerichtsrath Schroeder in Peitz an das Amtsgericht in Brandenburg,

der Amtsgerichtsrath Echte in Uetersen an das Amtsgericht in Plön,

der Amtsrichter Dr. Aschrott vom Amtsgericht II in Berlin als Landrichter an das Landgericht II daselbst,

der Amtsrichter Dr. Ollendorff in Gollnow als Landrichter an das Landgericht in Stolp,

der Amtsrichter Dr. Ackermann in Nikolaiken als Landrichter an das Landgericht in Memel,

der Amtsrichter Krakau in Willenberg an das Amtsgericht in Heilsberg,

der Amtsrichter Popperoth in Loburg an das Amtsgericht in Weißenfels und

der Amtsrichter Munckel in Schwiebus an das Amtsgericht in Gelsenkirchen.

Der Staatsanwalt Fuchs in Kreuzburg Oberschl. ist zum Landrichter bei dem Landgericht in Graudenz ernannt.

Die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ist ertheilt:

dem Landgerichtsrath Hirsch in Oels,

dem Amtsgerichtsrath Grafen von der Goltz in Görlitz und

dem Amtsgerichtsrath Herzbruch vom Amtsgericht I in Berlin.

B. Rechtsanwälte und Notare.

Zu Notaren sind ernannt:

der Rechtsanwalt Steffen in Rhein für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rhein,

der Rechtsanwalt Schenk in Strausberg für den Bezirk des Kammergerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Strausberg,

der Rechtsanwalt Dieckhoff in Peine für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle mit Anweisung seines Wohnsitzes in Peine,

Digitized by Google

der Rechtsanwalt Marfording in Paderborn für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm mit Anweisung seines Wohnsitzes in Paderborn und

der Gerichtsassessor Lützeler für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln mit Anweisung seines Wohnsitzes in Malmedy.

Dem Rechtsanwalt und Notar Michalowsky aus Ruß ist in seiner Eigenschaft als Notar die Verlegung seines Wohnsitzes nach Heydekrug gestattet.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt Düring bei dem Landgericht in Elbing,

der Rechtsanwalt Petzold bei dem Landgericht I in Berlin und

der Rechtsanwalt Michalowsky bei dem Amtsgericht in Ruß.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Schen aus Heydekrug bei dem Landgericht in Insterburg,

der Rechtsanwalt Michalowsky aus Ruß bei dem Amtsgericht in Heydekrug,

der Rechtsanwalt Kleefeld aus Lehe bei dem Amtsgericht in Soltau,

der Gerichtsassessor Dr. Böninger bei dem Landgericht in Wiesbaden und

der Gerichtsassessor Lippmann bei dem Landgericht I in Berlin.

Der Rechtsanwalt und Notar, Geheime Justizrath Kaehrn in Salzwedel und

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Wiggers in Rendsburg

sind gestorben.

C. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Loebinger und

der Referendar Hollaender

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Dr. Degen,

der Referendar Karcher,

der Referendar Dr. Hegeler und

der Referendar Knur

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

der Referendar Dr. Hübner und

der Referendar Dr. Otten

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle,

der Referendar Werner im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

der Referendar Hems im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel,

der Referendar Jherott,

der Referendar Bennewitz,

der Referendar Josef Cohn und

der Referendar Vollfraß

im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Lemke im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin und

der Referendar Bachmann im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg.

Der Gerichtsassessor Körner ist in Folge seiner Allerhöchst bestätigten Wahl zum zweiten Beigeordneten der Stadt Wiesbaden aus dem Justizdienst geschieden.

Die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ist ertheilt

dem Gerichtsassessor Dembski behufs Uebertritts in den Reichsmarine-Verwaltungsdienst,

dem Gerichtsassessor Florschütz behufs Uebertritts in die kirchliche Verwaltung und

dem Gerichtsassessor Pothmann in Folge seiner Wahl zum Landesrath und Mitgliede des Vorstandes der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Westfalen.

Der Gerichtsassessor Bruder ist gestorben.

D. Subalternbeamte.

Dem Gerichtskassenrendanten Uhrlandt in Stettin ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand,

dem Gerichtsschreiber und Rendanten Morszoeck in Gumbinnen aus Anlaß seines Dienstjubiläums

der Karakter als Rechnungsrath und

dem Gerichtsvollzieher Schade in Wettin bei seinem Uebertritt in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen

verliehen.

Es wird beabsichtigt, einen Notar in Berlin mit der Verpflichtung zu ernennen, im Stadttheile Gesundbrunnen (Stadtbezirke 320 bis 326) seine Wohnung und seine Geschäftsräume zu halten.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 15.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 11. November 1891.

Stellung des Bergwerkbesitzers gegenüber öffentlichen vor Betrieb des Bergbaues eingerichteten Eisenbahnen.

Allgemeines Berggesetz vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Samml. S. 705) §§. 150 ff.

In Sachen der Gewerkschaft der Zeche C., vertreten durch den Vorsitzenden des Grubenvorstandes, Beklagte und Revisionsklägerin,

wider

den Königlichen Eisenbahnfiskus, vertreten durch das Eisenbahnbetriebsamt zu C., Kläger und Revisionsbeklagten, auch Anschlußrevisionskläger,

hat das Reichsgericht, Fünfter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 11. November 1891 für Recht erkannt:

die gegen das Urtheil des Vierten Civilsenats des Königlich preußischen Oberlandesgerichts zu H. vom 14. April 1891 eingelegte Revision der Beklagten wird zurückgewiesen; auf die Anschlußrevision des Klägers wird das gedachte Urtheil, soweit es den Kläger mit mehr als 8,87 Mark nebst Zinsen abweist, aufgehoben, und unter Abänderung des Urtheils der Ersten Civilkammer des Königlich preußischen Landgerichts zu C. vom 25. Juni 1888 die Beklagte verurtheilt, dem Kläger außer der ihm durch das Berufungsurtheil zugesprochenen Summe von 17 801,43 Mark noch 123 Mark nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 15. März 1885 zu zahlen.

Die Kosten der Revisionsinstanz werden der Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen.

Thatbestand.

In Folge des Bergbaubetriebes der Beklagten sind in den Jahren 1882, 1883 und 1885 bei S. an verschiedenen Stellen die Geleise und andere dem Eisenbahnbetrieb dienende Anlagen der jetzt fiskalischen Cöln-Mindener Eisenbahn durch Bodensenkungen beschädigt worden.

Auf die in Höhe der zur Beseitigung dieser Schäden aufgewendeten Kosten erhobene Entschädigungsklage sind dem Kläger durch die insoweit gleichlautenden Urtheile erster und zweiter Instanz unter Abweisung der Mehrforderung 17 801,43 Mark zugesprochen worden. Zinsen hat der erste Richter vom Tage der Klagezustellung, der Berufungsrichter vom Tage der Mahnung der geforderten Einzelbeträge dem Kläger zuerkannt. Die abgewiesene Mehrforderung beläuft sich auf 131,87 Mark.

Die Beklagte hat die Revision eingelegt mit dem Antrage:

das angefochtene Berufungsurtheil aufzuheben und unter Abänderung des Urtheils erster Instanz den Kläger abzuweisen.

Der Kläger hat widersprochen und seinerseits, der Revision sich anschließend, beantragt, die Beklagte zur Zahlung von weiteren 123 Mark zu verurtheilen.

Der Sachvortrag der Parteien entsprach dem Thatbestand der Urtheile erster und zweiter Instanz.

Digitized by Google

Entscheidungsgründe.

Gegen den Entschädigungsanspruch des Klägers hat die Beklagte den Einwand der Verjährung (§. 151 des allgemeinen Berggesetzes) und den Einwand des eigenen Verschuldens des Klägers aus §. 150 a. a. O. erhoben. Beide Einreden hat der Berufungsrichter mit Recht verworfen.

1. Was zunächst den Einwand der Verjährung betrifft, so sind die ältesten Schäden, deren Vergütung die Klage verlangt, eingetreten im Herbst 1882; zugestellt ist die Klage am 22. August 1885, also innerhalb der dreijährigen Verjährungsfrist seit Eintritt des Schadens. Demgegenüber gründet sich der Verjährungseinwand auf die Behauptung, daß schon lange vor Eintritt der den Gegenstand der Klage bildenden Schäden Bodensenkungen in demselben Grubenfelde der Beklagten in Folge des von ihr dort betriebenen Bergbaues sich ereignet und auf den Bahnkörper nachtheilig eingewirkt haben, deshalb auch schon im Jahre 1878 und später Entschädigungsansprüche von der Vorbesitzerin des Klägers und von diesem selbst erhoben worden seien.

Dieser Einwand könnte nur Erfolg haben, wenn die den Gegenstand der Klage bildenden Schäden nicht nur auf die gleiche Ursache wie die früheren zurückzuführen wären, sondern auch mit letzteren in einem derartigen Zusammenhange ständen, daß sie sich lediglich als eine Fortsetzung und Erneuerung derselben darstellten und als solche schon bei Entstehung der ersten Schäden erkennbar (voraussehbar) waren. (Vergl. Brassert, Berggesetz Nr. 3 zu §. 151 und die dort mitgetheilten Entscheidungen, insbesondere Striethorst's Archiv Bd. 92 S. 258.) Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor, sind wenigstens aus den Behauptungen der Beklagten nicht zu entnehmen. Insbesondere aber muß dem Berufungsrichter auch darin beigetreten werden, daß die Behauptung der Beklagten, die jetzt in Rede stehenden und die früheren Schäden rührten aus einem und demselben Grubenbau her, nicht genügt, um die Schadensursache als die gleiche erscheinen zu lassen, da vielmehr die Fortführung des Grubenbaues sowohl, als selbst das Nachrutschen neuer Erdmassen in die abgebauten Räume, als neue beschädigende Ereignisse anzusehen sind, welche den dadurch hervorgerufenen Schäden und den daraus entstehenden Ansprüchen einen selbständigen Karakter verleihen.

2. Den auf §. 150 des allgemeinen Berggesetzes gestützten Einwand hat der Berufungsrichter in erster Linie aus dem Grunde verworfen, weil dieser Paragraph im Falle der Beschädigung einer öffentlichen Verkehrsanstalt durch den Bergbau »grundsätzlich« ausgeschlossen sei. Gegen diesen Satz richten sich vorzugsweise die Ausführungen der Revision. Derselbe ist aber in der aus dem Folgenden sich ergebenden Begrenzung für richtig anzuerkennen, und seine Anwendung auf das festgestellte Sachverhältniß des vorliegenden Falles gerechtfertigt.

Der Satz des Berufungsrichters gründet sich wesentlich auf die Annahme einer gesetzlichen Beschränkung des Bergwerkseigenthums zu Gunsten des öffentlichen Verkehrs, welche in dem »von dem Verhältnisse des Bergbaues zu öffentlichen Verkehrsanstalten« handelnden Abschnitt des allgemeinen Berggesetzes (§. 153 ff) zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen sei, aber aus den Vorschriften dieses Abschnitts mit Nothwendigkeit sich ergebe.

Diese Auffassung steht mit der geschichtlichen Rechtsentwickelung, insbesondere mit der Entstehungsgeschichte des erwähnten Abschnitts 3 Titel 5 des allgemeinen Berggesetzes im Einklang. Nach dem Allgemeinen Landrecht war das Bergwerkseigenthum durch das sogenannte Direktionsprinzip eingeschränkt (§. 82 Tit. 16 Th. II des Allgemeinen Landrechts). Danach lag es in der Hand der Bergbehörde, eine Kollision zwischen dem Bergbau und den öffentlichen Verkehrsanstalten zu verhindern. Durch das Gesetz vom 21. Mai 1860 wurde das Direktionsprinzip eingeschränkt, ausdrücklich aber aufrechterhalten, soweit es zur Wahrung — der Sicherheit — der Oberfläche im Interesse des Privat- und öffentlichen Verkehrs — nothwendig ist. Unter der Herrschaft dieser Gesetze kam in Wissenschaft und Rechtsprechung die Frage zur Erörterung beziehungsweise Entscheidung, ob dem Bergwerksbesitzer für die ihm im Einzelfalle zum Schutz einer Eisenbahn bergpolizeilich auferlegten Beschränkungen eine Entschädigung gebühre. Die Frage wurde von der weit überwiegenden Mehrheit der Rechtslehrer und Gerichtshöfe verneint, weil es sich nicht um einen polizeilichen Eingriff in das Eigenthum, sondern um eine gesetzliche Einschränkung

Digitized by Google

desselben im Sinne der §§. 1 und 2 Titel 22 Theil 1 des Allgemeinen Landrechts handle. (Vergl. Klostermann, Lehrbuch S. 379 ff. Kommentar 42. Auflage S. 267; Brassert, Berggesetz S. 419, 428; Obertribunals-Entscheidungen Bd. 48 S. 369; Striethorst's Archiv Bd. 49 S. 121.)

Auf dem gleichen Standpunkt steht das allgemeine Berggesetz. Der amtlich veröffentlichte Entwurf von 1862 enthielt noch keine besondere Vorschriften über das Verhältniß des Bergbaues zu den öffentlichen Verkehrsanstalten. Die Aufnahme solcher Vorschriften in den Entwurf von 1865 (§§. 153 bis155) wurde veranlaßt durch die erwähnte, dem Bergbau ungünstige Judikatur und bezweckte die Ausgleichung der Interessen des Bergbaues und des öffentlichen Verkehrs nach den Grundsätzen der Billigkeit. (Vergl. die Motive zu §. 153 ff. des Entwurfs, abgedruckt in Brassert's Zeitschrift Bd. 6 S. 174 ff.) Darnach wurde dem Bergbautreibenden gegen den Unternehmer einer öffentlichen Verkehrsanstalt ein Anspruch auf Schadensersatz, jedoch nur insoweit gewährt, als entweder die Herstellung sonst nicht erforderlicher Anlagen in dem Bergwerk, oder die sonst nicht erforderliche Beseitigung oder Veränderung bereits in dem Bergwerk vorhandener Anlagen nothwendig wird. Diese Vorschrift ist — unter Beschränkung auf den früher, d. h. vor Genehmigung der öffentlichen Verkehrsanlage berechtigten Bergbautreibenden — in das Gesetz übergegangen. Sie setzt voraus und giebt durch die Beschränkung des Entschädigungsanspruchs auf den von dem Bergbautreibenden im Interesse der Verkehrsanstalt zu machenden Aufwand deutlich zu erkennen, daß der Bergbautreibende in Ausübung seines Rechts vor den kollidirenden Interessen der Verkehrsanstalten zurücktreten muß, nicht auf Grund polizeilichen Eingreifens im Einzelfalle, sondern vermöge einer gesetzlichen Beschränkung des Bergwerkseigenthums und der entsprechenden, dem Bergbautreibenden obliegenden gesetzlichen Verpflichtung, die zur Sicherung der öffentlichen Verkehrsanstalten gegen die Einwirkungen des Bergbaues erforderlichen Vorkehrungen gemäß den Anordnungen der Bergbehörde (§. 196 a. a. O.) zu treffen. Diese gesetzliche Beschränkung des Bergwerkseigenthums ist als Grundlage der Vorschriften der §§. 153 ff. a. a. O. namentlich ausdrücklich anerkannt in dem Kommissionsbericht des Abgeordnetenhauses (Stenographische Berichte, Haus der Abgeordneten Aktenstück Nr. 136 S. 1247). Stellt sich hiernach schon der im §. 154 dem Bergbautreibenden in beschränktem Umfange gegebene Entschädigungsanspruch als eine auf Billigkeitsgründen beruhende Milderung der aus der Beschränkung des Bergbaues zu Gunsten des öffentlichen Verkehrs dem ersteren erwachsenden Nachtheile dar, so soll dem gleichen Zweck im Sinne der Vorbegung dienen der aus dem Herrenhause hervorgegangene zweite Absatz des § 153, wonach vor Feststellung der den im Absatz 1 bezeichneten öffentlichen Verkehrsanlagen zu gebenden Richtung die betheiligten Bergwerksbesitzer zu hören sind. Endlich findet aber auch, wie der Berufungsrichter mit Recht hervorhebt, die den Abschnitt einleitende Vorschrift (§. 153 des Entwurfs, jetzt Absatz 1 dieses Paragraphen):

> »Gegen die Ausführungen von Chausseen, Eisenbahnen, Kanälen und anderen öffentlichen Verkehrsmitteln, zu deren Anlegung dem Unternehmer durch Gesetz oder besondere landesherrliche Verordnung das Expropriationsrecht beigelegt ist, steht dem Bergbautreibenden ein Widerspruchsrecht nicht zu.«

ihre Erklärung allein durch die Voraussetzung einer aus der staatlichen Konzession der betreffenden Verkehrsanstalt den betheiligten Bergbautreibenden kraft des Gesetzes erwachsenden Beschränkung und entsprechenden Verpflichtung. In gleicher Weise ist die Bedeutung dieser Vorschrift von dem vormaligen Obertribunal in den Gründen des vom Berufungsrichter citirten Urtheils (Bd. 61 S. 317) aufgefaßt worden, ebenso von Brassert (a. a. O. S. 423) und Klostermann (Kommentar 4 Auflage S. 265). —

Besteht aber eine gesetzliche Beschränkung des Bergwerkseigenthums zu Gunsten der öffentlichen Verkehrsanstalten dergestalt, daß diese durch den Bergbaubetrieb nicht gefährdet werden dürfen, so ist auch in Ansehung der gesetzlichen Entschädigungspflicht des Bergwerksbesitzers (§. 148 des allgemeinen Berggesetzes) die Stellung des Letzteren gegenüber den öffentlichen Verkehrsanstalten wesentlich verschieden von seiner Stellung zum Grundeigenthum überhaupt. Während nämlich bei der Kollision des Bergwerkseigenthums mit dem Grundeigenthum sich das erstere als das stärkere erweist, dergestalt, daß der Bergwerksbesitzer bei Ausübung seines Rechts keine Rücksicht auf eine mögliche Beschädigung des Grundeigenthums durch den unterirdischen Betrieb zu nehmen und nur die Verpflichtung zur Entschädigung

Digitized by Google

hat, der Grundeigenthümer also auf eine Schonung seiner Anlagen nicht rechnen darf und demgemäß fahrlässig handelt, wenn er bei Errichtung von Gebäuden und anderen Anlagen die denselben durch den Bergbau, wenn auch erst in Zukunft drohende Gefahr außer Acht läßt (vergl. die Entscheidungen des Reichsgerichts in Brassert's Zeitschrift Bd. 30 S. 101), so dreht sich bezüglich der öffentlichen Verkehrsanstalten das Verhältniß um; nicht diese haben dem Bergbau, sondern dieser jenen zu weichen. Von diesem Gesichtspunkt erweist sich jede Beschädigung einer öffentlichen Verkehrsanstalt durch den nach deren Genehmigung und Errichtung fortgesetzten Bergbau, auch wenn ein Verschulden des Bergbautreibenden nicht vorliegt, als eine, in letzterem Fall wenigstens objektive Rechtsüberschreitung, durch welche die allgemeine Entschädigungspflicht des Bergwerksbesitzers für Beschädigung des Grundeigenthums (§. 148) dergestalt modifizirt wird, daß für die Annahme eines konkurrirenden Verschens des Beschädigten im Sinne des §. 150 a. a. O. kein Raum bleibt. Denn der das Bergbaurecht beschränkende gesetzliche Schutz der öffentlichen Verkehrsanstalten deckt die letzteren, sowie sie errichtet worden sind, schlechthin gegen den künftigen Bergbau, und die hypothetische Erkennbarkeit der Gefahr zur Zeit der Errichtung liegt sonach außerhalb der zwischen dem Schaden und dem nach Errichtung der Anlage fortgesetzten Bergbau bestehenden Kausalität. Der nach Ausführung einer unter §. 153 a. a. O. fallenden Eisenbahn unter derselben betriebene Bergbau geschieht in Folge des der öffentlichen Anlage gebührenden Schutzes lediglich auf die Gefahr des Bergbautreibenden.

In diesem Sinne hat der Berufungsrichter Recht, wenn er im Falle der Beschädigung einer öffentlichen Verkehrsanstalt den §. 150 des allgemeinen Berggesetzes für grundsätzlich ausgeschlossen erachtet, und ebenso unbedenklich ist die Anwendung dieses Satzes auf den Streitfall, da als Schadensursache der nach Ausführung der klägerischen Eisenbahn betriebene Bergbau festgestellt, und demgemäß auch der aus §. 150 a. a. O. erhobene Einwand auf die Erkennbarkeit der der Eisenbahnanlage durch den fortschreitenden Bergbau drohenden Gefahr gestützt worden ist.

Hiernach sind die gegen die grundsätzliche Ausschließung des §. 150 gerichteten, zugleich Verletzung der §§. 153 und 154 a. a. O., sowie des §. 46 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht behaupteten Angriffe der Revision nicht begründet.

Mit seiner ferneren Erwägung: daß der Eisenbahnunternehmer die seiner Anlage drohende Gefahr nicht habe voraussehen können, da er eben auf Schonung derselben von Seiten des Bergbautreibenden rechnen durfte, hat der Berufungsrichter auch thatsächlich den Grund der Einrede verneint und ist auch auf diesem Wege folgerecht zur Verwerfung derselben gelangt. Der Feststellung eines Verschuldens auf Seiten der Beklagten bedurfte es hierbei nicht, und es geht daher der auf §. 259 der Civilprozeßordnung gestützte Angriff der Revision fehl, welcher die übrigens nur hypothetische Annahme eines solchen Verschuldens durch den Berufungsrichter als der erforderlichen Begründung entbehrend rügt.

3. Die Festsetzung der Höhe des Entschädigungsanspruchs beruht auf dem Gutachten des Eisenbahn-Bau- und Betriebsinspektors P., gegen dessen Unbefangenheit der Beklagte geltend gemacht hatte, daß er selbst die Reparaturarbeiten, deren Erstattung Kläger verlangt, geleitet habe. Der Berufungsrichter hat diesen Umstand berücksichtigt, aber nicht für geeignet befunden, das Gewicht des P.schen Gutachtens zu schwächen, und hat deshalb die von der Beklagten angeregte Vernehmung eines anderen Sachverständigen nicht für erforderlich erachtet. Die Verletzung einer Rechtsnorm ist hierin nicht zu finden.

Justizministerium I. 641. B. 49. Vol. 6.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

54. Jahrgang. Freitag, den 11. März 1892. № 11.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Der Oberlandesgerichtsrath Rachner in Breslau ist gestorben.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Versetzt sind:

der Amtsrichter Pohle in Magdeburg an das Amtsgericht I in Berlin und

der Amtsrichter Teßmar in Pillkallen an das Amtsgericht in Gelsenkirchen.

Der Gerichtsassessor Dr. Juttig ist zum Landrichter bei dem Landgericht in Beuthen Oberschl. ernannt.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichtsassessor Burghard bei dem Amtsgericht in Bassum,

der Gerichtsassessor Kost bei dem Amtsgericht in Heinsberg,

der Gerichtsassessor Dr. Mangelsdorff bei dem Amtsgericht in Kulm,

der Gerichtsassessor Harder bei dem Amtsgericht in Rügenwalde,

der Gerichtsassessor Dr. Albert Cohn bei dem Amtsgericht in Mewe,

der Gerichtsassessor Drenkmann bei dem Amtsgericht in Leschnitz,

der Gerichtsassessor Marx bei dem Amtsgericht in Rosenberg Oberschl.,

der Gerichtsassessor Wagner bei dem Amtsgericht in Mettmann,

der Gerichtsassessor Thomaszewski bei dem Amtsgericht in Triebel,

der Gerichtsassessor Brauer bei dem Amtsgericht in Senftenberg,

der Gerichtsassessor Dr. Rünger bei dem Amtsgericht in Woldenberg und

der Gerichtsassessor von Fumetti bei dem Amtsgericht in Johannisburg.

Dem Amtsgerichtsrath Neumann in Mohrungen ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Der Amtsrichter Neumann in Bensberg ist gestorben.

Der Kaufmann Max Wiskott in Breslau ist zum Handelsrichter bei der Kammer für Handelssachen daselbst ernannt.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Gerichtsassessor Lenke ist zum Staatsanwalt bei dem Landgericht in Cöslin ernannt.

Digitized by Google

D. Rechtsanwälte und Notare.

Zu Notaren sind ernannt:

die Rechtsanwälte Jungmann in Lublinitz und Anderseck in Landeck für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau mit Anweisung ihres Wohnsitzes in Lublinitz, beziehungsweise in Landeck,

der Rechtsanwalt Schleicher in Düren und der Gerichtsassessor Schlecht für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln mit Anweisung ihres Wohnsitzes in Düren, beziehungsweise in Lindlar.

Dem Notar Joesten in Schweich ist der Wohnsitz in Aachen angewiesen.

Der Rechtsanwalt Scheu aus Heydekrug hat das Notariat niedergelegt.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Notar Windscheid in Adenau bei dem Amtsgericht daselbst,

der Gerichtsassessor Orth bei dem Landgericht in Kiel und

der Gerichtsassessor Fechner bei dem Landgericht und bei dem Amtsgericht sowie bei der Kammer für Handelssachen in Elberfeld.

E. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Merkens im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel,

der Referendar Schweitzer im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Liebenow und

der Referendar Melde

im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Richard und

der Referendar Emil Meyer

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle,

der Referendar Grunewald und

der Referendar Perkuhn

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg,

der Referendar Dr. Otto und

der Referendar Reißner

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg,

der Referendar Eckermann im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.

Dem Gerichtsassessor Dr. Gorden ist behufs Uebertritts in den Justizdienst der Freien und Hansestadt Hamburg die nachgesuchte Entlassung aus dem preußischen Justizdienst ertheilt.

Der Gerichtsassessor Loch ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 16.

Allgemeine Verfügung vom 7. März 1892, — betreffend Abänderung des §. 11 Absatz 2 der allgemeinen Verfügung vom 21. November 1888 (Just.-Minist.-Bl. S. 303).

Die im zweiten Absatze des §. 11 der allgemeinen Verfügung vom 21. November 1888, betreffend das Grundbuchwesen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts, gedachten Flurbuchs- und Gebäudesteuerrollenanhänge werden dem Amtsgerichte für jeden Gemeindebezirk, von welchem das Amtsgericht Abschrift des Grundsteuerflurbuchs und der Gebäudesteuerrolle erhalten hat, seitens des Katasteramts schon von dem ersten Etatsjahre ab mitgetheilt, für welches der Bücherabschluß auf die Anfertigung der Abschrift der Grund- und Gebäudesteuerbücher folgt. Nach Eingang der Flurbuchs- und Gebäudesteuerrollenanhänge hat der Gerichtsschreiber in der Abschrift des Flurbuchs und der Gebäudesteuerrolle, beziehungsweise in den älteren Anhängen, bei allen von den Veränderungen betroffenen Grundstücken den Jahrgang und die Nummer des neuen Anhangs zu vermerken.

Berlin, den 7. März 1892.

Der Justizminister.
von Schelling.

Digitized by Google

Num. 17.

Allgemeine Verfügung vom 7. März 1892, — betreffend die Geschäftsführung der Verwalter im Verfahren der Zwangsverwaltung und die denselben zu gewährende Vergütung.

Auf Grund des §. 144 Absatz 4 des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 131) werden für die Geschäftsführung der Verwalter im Verfahren der Zwangsverwaltung und die denselben zu gewährende Vergütung folgende allgemeine Anordnungen erlassen:

§. 1.

Bei der Uebergabe des Grundstücks an den Verwalter ist eine Verhandlung aufzunehmen, in welcher, soweit thunlich, die Beschaffenheit und die bisherige Art der Benutzung, insbesondere die beweglichen Zubehörungen des Grundstücks und die bestehenden Pacht- und Miethverhältnisse, sowie die nach §. 148 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 aus den Einkünften ohne weiteres Verfahren zu berichtigenden Leistungen genau anzugeben sind.

Soweit die in dem vorstehenden Absatze bezeichneten Verhältnisse nicht schon bei der Uebergabe haben festgestellt werden können, hat der Verwalter darüber unverzüglich dem Gerichte zu berichten. Das Gleiche gilt, wenn der Verwalter ermächtigt ist, sich selbst in den Besitz des Grundstücks zu setzen.

§. 2.

Wohnt der Schuldner zur Zeit der Beschlagnahme auf dem Grundstück, so hat der Verwalter gutachtlich zu berichten, welche Wohnräume als für den Schuldner und dessen Familie unentbehrlich und für die Verwaltung nicht erforderlich dem Schuldner belassen werden können.

§. 3.

Der Verwalter hat bezüglich der Verwaltung den Anweisungen des Gerichts Folge zu leisten. Dagegen sind Weisungen der betreibenden Gläubiger oder des Schuldners oder die gemeinschaftlichen Weisungen beider für ihn nicht maßgebend.

§. 4.

Bei den vom Justizminister zu bestimmenden größeren Amtsgerichten wird ein Gerichtsschreiber durch den Oberlandesgerichtspräsidenten zum Administrationsinspektor ernannt. In diesem Falle finden die nachfolgenden besonderen Vorschriften Anwendung.

Das Gericht hat, sofern eine Uebergabe des Grundstücks an den Verwalter stattfindet, mit derselben den Administrationsinspektor zu beauftragen.

Bei Ertheilung von Anweisungen an den Verwalter ist der Administrationsinspektor zuzuziehen.

Das Gericht kann sich bei der Beaufsichtigung der Geschäftsführung des Verwalters der Mitwirkung des Administrationsinspektors bedienen; ein anderer Beamter ist zu dieser Mitwirkung nur insoweit zu verwenden, als hierbei Kalkulaturarbeiten in Frage kommen, welche der Administrationsinspektor wegen Geschäftsüberhäufung nicht übernehmen kann.

Der Administrationsinspektor ist ermächtigt, in einzelnen dringenden Fällen dem Verwalter insoweit Anweisungen zu geben, als das Gericht zur Ertheilung derselben befugt ist; der Verwalter ist zur Befolgung solcher Anweisungen verpflichtet. Von den Anweisungen hat der Inspektor alsbald dem Gerichte Anzeige zu machen, welches dieselben zu prüfen und ausdrücklich zu bestätigen oder aufzuheben hat.

§. 5.

Der Verwalter hat die Art der Benutzung des Gegenstandes, welche bis zur Einleitung der Verwaltung bestand, beizubehalten.

Digitized by Google

Jedoch sind Grundstücke, welche nicht landwirthschaftlich oder forstwirthschaftlich benutzt werden, durch Vermiethung nutzbar zu machen. Auch können einzelne Acker-, Garten- oder Wiesenstücke verpachtet oder vermiethet werden, wenngleich dieselben bis dahin nicht verpachtet oder vermiethet worden sind.

Die Dauer der von dem Verwalter zu schließenden Pacht- oder Miethverträge darf ohne Zustimmung des Schuldners die Zeit von einem Jahre nicht überschreiten.

Hält der Verwalter eine Abweichung von diesen Vorschriften für angemessen, so hat er die Entscheidung des Gerichts einzuholen.

§. 6.

Der Verwalter hat in den Pacht- oder Miethverträgen jedesmal zu bedingen, daß der Pächter oder Miether, wenn und soweit ihm die Benutzung oder der Gebrauch des verpachteten oder vermietheten Gegenstandes in Folge der Zwangsversteigerung desselben nicht gewährt wird, dieserhalb einen Anspruch nicht erheben kann.

§. 7.

Der Verwalter hat für rechtzeitige Einziehung der in Leistungen Dritter bestehenden Einkünfte zu sorgen.

Glaubt er die Erhebung der Klage wegen rückständiger Leistungen mehr als vier Wochen nach der Fälligkeit oder demnächst die Zwangsvollstreckung hinausschieben oder unterlassen zu müssen, so hat er hiervon sowohl dem betreibenden Gläubiger, als auch dem Schuldner Nachricht zu geben.

Bleibt ein Pächter oder Miether mit der Zahlung des Pacht- oder Miethzinses im Rückstande, so hat der Verwalter von dem wegen nicht erfolgter Zahlung gesetzlich oder vertragsmäßig begründeten Rechte der Kündigung oder der Aufhebung des Vertrages, wenn nicht inzwischen alle Rückstände bezahlt werden, in der Regel Gebrauch zu machen.

§. 8.

Behauptet ein Pächter oder Miether die Vorauserhebung, Abtretung oder Verpfändung eines Pacht- oder Miethzinses auf mehr als ein Vierteljahr (§. 31 des Gesetzes vom 5. Mai 1872, Gesetz-Samml. S. 433), und glaubt der Verwalter deshalb den Pacht- oder Miethzins nicht einziehen zu können, so hat er hiervon den betreibenden Gläubigern unverzüglich Nachricht zu geben. Der Verwalter hat in gleicher Weise zu verfahren, wenn er der Behauptung des Pächters oder Miethers ungeachtet Klage erhebt, oder wenn die Vorauserhebung, Abtretung oder Verpfändung im Prozesse geltend gemacht wird.

§. 9.

Außer den im §. 148 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 bezeichneten Zahlungen darf der Verwalter Zahlungen an die bei dem Verfahren betheiligten Gläubiger nur auf Anweisung des Gerichts leisten.

Ist zu erwarten, daß die Einkünfte weitere Zahlungen an die Gläubiger gestatten werden, so hat der Verwalter dem Gericht unverzüglich Anzeige zu machen. Er hat dabei anzugeben, zu welchem Betrage und zu welchen Zeiten voraussichtlich Zahlungen erfolgen können.

§. 10.

Bei den an die Gläubiger zu leistenden Zahlungen ist die von dem Gericht angewiesene Rangordnung einzuhalten. An einen im Range nachstehenden Gläubiger darf eine Zahlung nur dann erfolgen, wenn mit Sicherheit anzunehmen ist, daß die den vorstehenden Gläubigern angewiesenen Zahlungen aus den bis zu deren Fälligkeit erfolgenden Einnahmen geleistet werden können.

Ist zur Ausführung einer Zahlung nach §. 152 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 die Anberaumung eines Termins erforderlich, so hat der Verwalter dem Gericht rechtzeitig Anzeige zu machen.

Digitized by Google

§. 11.

Der Verwalter hat von den Einnahmen stets soviel zurückzubehalten, um die nöthigen Ausgaben der Verwaltung, einschließlich der im §. 148 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 erwähnten Leistungen, der Gerichtskosten für die Verwaltung und der ihm selbst zustehenden Vergütung berichtigen zu können.

Der Verwalter darf keine Verpflichtung eingehen, welche nicht aus bereits gemachten Einnahmen oder aus sicheren Einnahmen der laufenden Pacht-, Mieth- oder Wirthschaftsperiode bezahlt werden kann.

Zur Versicherung des verwalteten Gegenstandes ist der Verwalter, soweit eine solche durch eine ordnungsmäßige Verwaltung geboten erscheint, ohne Rücksicht auf die im vorhergehenden Absatze bezeichnete Beschränkung verpflichtet.

Werden Ausgaben nöthig, welche in der im Absatz 2 angegebenen Weise nicht gedeckt werden können, so hat der Verwalter dem Gericht hiervon Anzeige zu machen.

Vorschüsse zu machen, ist er ohne Genehmigung des Gerichts nicht berechtigt.

§. 12.

Der Verwalter darf Ausbesserungen des verwalteten Gegenstandes, welche nicht zu der gewöhnlichen Unterhaltung desselben gehören, nur mit Genehmigung des Gerichts vornehmen. Die Genehmigung ist vom Verwalter nach Befragung des betreibenden Gläubigers und des Schuldners unter Anzeige der von diesen abgegebenen Erklärungen zu beantragen.

§. 13.

Der Verwalter darf die ihm übertragene Verwaltung nicht einem Anderen übertragen. Wird er verhindert, dieselbe zu führen, so hat er dem Gericht hiervon unverzüglich Anzeige zu machen. Jedoch kann er sich bei Ausrichtung einzelner Geschäfte, welche keinen Aufschub leiden, im Falle persönlicher Verhinderung, anderer Personen, unter voller Haftung für dieselben, bedienen.

§. 14.

Hat der Verwalter die Forderung eines betreibenden Gläubigers einschließlich der Kosten der Zwangsvollstreckung bezahlt, so hat er dem Gericht unverzüglich Anzeige zu machen; ebenso, wenn ein betreibender Gläubiger ihm anzeigt, daß er befriedigt sei oder in die Aufhebung der Verwaltung willige.

Ohne Anweisung des Gerichts darf der Verwalter die Verwaltung nicht aufgeben.

§. 15.

Bei der Verwaltung von Gegenständen, welche durch Verpachten oder Vermiethen benutzt werden, erhält der Verwalter als Vergütung Prozentgelder der von ihm eingenommenen Pacht- oder Miethzinsen, und zwar, wenn der jährliche Pacht- oder Miethzins beträgt:

a) bis 150 Mark einschließlich, sieben Prozent,
b) über 150 Mark bis 300 Mark einschließlich, sechs Prozent,
c) über 300 Mark bis 450 Mark einschließlich, fünf Prozent,
d) über 450 Mark, vier Prozent,

jedoch in den Fällen zu b, c und d mindestens den Höchstbetrag der vorhergehenden Stufe.

Ist der Gegenstand in einzelnen Theilen verpachtet oder vermiethet, so sind die Prozentgelder bei jedem Theile besonders zu berechnen.

Verpachtet oder vermiethet der Verwalter den Gegenstand oder einen Theil desselben für einen höheren Pacht- oder Miethzins als bisher, so erhält er außer den Prozentgeldern den achten Theil der hierbei erzielten Mehreinnahme des ersten in die Zeit der Verwaltung fallenden Jahres, für welches der erhöhte Pacht- oder Miethzins gezahlt wird, jedoch bei jedem einzelnen Pacht- oder Miethvertrage nicht mehr als 60 Mark.

Digitized by Google

Ist der Gegenstand der Verwaltung dem Verwalter übergeben oder von ihm auf Anweisung des Gerichts in Besitz genommen, so beträgt die Vergütung des Verwalters, sofern die vorstehenden Bestimmungen nicht einen höheren Betrag ergeben, 10 Mark.

Ist das Verfahren der Zwangsverwaltung vor der Uebergabe oder Besitznahme aufgehoben, der Verwalter aber zum Zweck derselben an Ort und Stelle gekommen, so erhält er eine Vergütung von 5 Mark.

Die Vereinbarung oder Festsetzung einer geringeren Vergütung durch das Gericht bleibt vorbehalten.

Die Festsetzung der Vergütung für die Verwaltung von Gegenständen, die nicht durch Verpachtung oder Vermiethung benutzt werden, bleibt dem Gericht im Einzelfalle überlassen.

§. 16.

Der Verwalter hat die Einnahmen aus dem verwalteten Gegenstande, getrennt von allen anderen Geldern, insbesondere auch von den Einnahmen aus einem anderen gleichzeitig verwalteten Gegenstande aufzubewahren.

Umwechselungen sind nur insoweit vorzunehmen, als dieselben zum Zwecke zu leistender Zahlungen nothwendig oder dienlich sind.

Das Gericht kann die ungetrennte Aufbewahrung der Einnahmen aus mehreren gleichzeitig geführten Verwaltungen gestatten.

§. 17.

Der Verwalter hat rücksichtlich aller Einnahmen und Ausgaben für die Beschaffung schriftlicher Belege zu sorgen, insbesondere Pacht- und Miethverträge sowie deren Abänderungen in jedem Falle schriftlich abzuschließen.

Für die Vergütung des Verwalters ist eine eingehende Berechnung derselben als Beleg aufzustellen.

Kann derjenige, von welchem ein Rechnungsbeleg auszustellen ist, denselben nicht unterschreiben, so genügt an Stelle der Unterschrift die beigefügte schriftliche Erklärung einer anderen glaubhaften Person, daß der Beleg vorgelesen und genehmigt sei, sofern nicht ein Rechtsgeschäft in Frage ist, dessen Gültigkeit die Beobachtung anderer Formen erfordert.

§. 18.

Der Verwalter hat alle auf die Verwaltung bezüglichen Schriftstücke in Akten zu sammeln und solche Vorgänge der Verwaltung, über welche aus den Akten nicht anderweit Auskunft zu erlangen ist, in den Akten zu vermerken.

Die Einnahme- und Ausgabebelege sind zu numeriren und besonders zu sammeln.

Verwalter, welche mehrere Verwaltungen führen, haben über jede Verwaltung besondere Akten zu halten, die einzelnen Akten zu numeriren und über dieselben ein Verzeichniß zu führen.

§. 19.

Der Verwalter hat über die Einnahmen und Ausgaben aus allen von ihm geführten Verwaltungen ein Kassenbuch nach dem in der Anlage A gegebenen Muster zu führen. Einnahmen und Ausgaben sind nach der Zeitfolge einzutragen und am Schlusse jeder Seite aufzurechnen.

Die laufende Nummer des Kassenbuchs ist auf dem betreffenden Beleg zu vermerken.

§. 20.

Der Verwalter hat ferner für jede Verwaltung ein Konto nach dem in der Anlage B gegebenen Muster zu führen.

Das Konto ist für jedes mit dem 15. der Monate Januar, April, Juli, Oktober endende Quartal gesondert zu führen und am Ende desselben in der Art abzuschließen, daß alle noch nicht erfolgten Einnahmen oder Ausgaben als Rest in das folgende Quartal übergehen.

Digitized by Google

Führt der Verwalter mehrere Verwaltungen, so ist für die einzelnen Konten ein gemeinsames Buch zu halten.

Außerdem hat der Verwalter über den Kassenbestand jeder einzelnen Masse Nachweisungen nach dem als Anlage C beigefügten Muster in Gemäßheit der auf demselben gegebenen näheren Anleitung aufzustellen.

§. 21.

In die Solleinnahme und Sollausgabe des Kontos sind am Anfange der Verwaltung und am Anfange jedes Quartals die in dem Quartal fällig werdenden Einnahmen und Ausgaben der Verwaltung, die aus früheren Quartalen etwa verbliebenen Reste und der bei Abschluß des letzten Quartalkontos verbliebene Bestand einzutragen.

Die bei Beginn der Verwaltung aus früherer Zeit vorhandenen Resteinnahmen sowie die im Laufe eines Quartals entstehenden Solleinnahmen und Sollausgaben sind einzutragen, sobald sie dem Verwalter bekannt werden, die Solleinnahmen jedoch nicht vor Beginn des Quartals, in welchem dieselben fällig werden.

Die Gebühren des Verwalters sind erst bei dem Abschluß des Quartalkontos einzutragen und aus dem Bestande zu entnehmen.

Zahlungen, welche auf Anweisung des Gerichts an die Gläubiger geleistet werden sollen, sind erst nach erfolgter Leistung in die Sollausgabe einzutragen.

Einnahmen, welche der Verwalter macht, obgleich sie erst in einem folgenden Quartal fällig werden, sind bei dem Eingange in die Solleinnahme einzutragen.

Der bei Abschluß des Kontos verbleibende Bestand ist zur Uebernahme in das Konto des folgenden Quartals in Ausgabe zu stellen.

§. 22.

Der Verwalter hat vor Ablauf der Monate Januar, April, Juli, Oktober dem Gericht einen Auszug aus dem Kontobuch einzureichen, welcher den Inhalt des letzten Quartalkontos wörtlich wiedergiebt.

§. 23.

Die jährliche Rechnung hat der Verwalter dem Gericht zuerst am Schlusse des ersten Kalendermonats des auf den Anfang der Verwaltung folgenden vierten Rechnungsquartals einzureichen. In dieselbe sind nur diejenigen Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen, welche noch zu dem Konto des letzten vollendeten Quartals gehören. Die Belege über Einnahmen und Ausgaben sind beizufügen.

Die gleichzeitige Einreichung eines Kontobuchauszugs (§. 22) ist nicht erforderlich.

§. 24.

Ist ein Administrationsinspektor bestellt, so erfolgt die Einreichung des Kontobuchauszugs (§. 22) und der Jahresrechnung (§. 23) durch dessen Vermittelung. Derselbe hat den Auszug oder die Rechnung zu prüfen und mit einem hierauf bezüglichen Vermerke, erforderlichenfalls auch mit seinen Bemerkungen zu versehen.

§. 25.

Die Soll- und Isteinnahmen sind in der Rechnung in folgenden Abschnitten nachzuweisen:

1. Bestand der vorigen Rechnung;
2. Erinnerungen aus der vorigen Rechnung;
3. Reste aus der vorigen Rechnung;
4. Pacht- und Miethzinse;
5. außerordentliche Einnahmen.

Bei der Einnahme von Pacht- und Miethzinsen (Nr. 3, 4) ist die Einnahme für jeden einzelnen verpachteten oder vermietheten Gegenstand unter Bezeichnung desselben zusammenzustellen. Ist ein zu vermiethender oder zu verpachtender Gegenstand nicht vermiethet oder verpachtet gewesen, oder ist ein im

Digitized by Google

Laufe des Rechnungsjahres fällig gewordener Pacht- oder Miethzins in einer früheren Rechnung als Einnahme aufgeführt, so ist dies zu bemerken.

§. 26.

Die Soll- und Istausgaben sind in der Rechnung in folgenden Abschnitten nachzuweisen:

1. Erinnerung aus der vorigen Rechnung;
2. Reste aus der vorigen Rechnung;
3. Unterhaltung des verwalteten Gegenstandes und Erstattung der hierzu geleisteten Vorschüsse;
4. öffentliche Lasten;
5. Zahlungen an die Gläubiger;
6. Gerichtskosten der Verwaltung;
7. Vergütung des Verwalters;
8. außerordentliche Ausgaben.

Bei den öffentlichen Lasten und den Zahlungen an die Gläubiger (Nr. 2, 4, 5) sind die Berechtigten in der festgestellten Rangordnung aufzuführen und die auf dieselbe Forderung geleisteten Zahlungen zusammenzustellen.

§. 27.

Die Zeiten für Einreichung der Kontobuchauszüge und der Jahresrechnungen können durch das Gericht mit Rücksicht auf die am Orte der Verwaltung üblichen Termine für die Zahlung der Pacht- oder Miethzinse und der Kapitalzinsen anderweit bestimmt werden.

§. 28.

Dem Gericht bleibt vorbehalten, für die Verwaltung solcher Gegenstände, welche nicht durch Verpachtung oder Vermiethung benutzt werden, besondere Bestimmungen über die Art der Buchführung und Rechnungslegung zu treffen.

In jedem Falle ist ein Kassenbuch mit Verweisung auf andere Bücher oder Belege zu führen.

§. 29.

Der Verwalter hat zu jeder Zeit dem Gericht oder einem mit der Prüfung seiner Geschäftsführung beauftragten Beamten des Gerichts, sowie dem etwa bestellten Administrationsinspektor die von ihm geführten Bücher, die auf seine Geschäftsführung bezüglichen Akten und sonstigen Schriftstücke und die in seinen Händen befindlichen Einnahmen aus der Verwaltung auf Verlangen vorzulegen und jede weitere, zur Prüfung seiner Geschäftsführung verlangte Auskunft zu ertheilen.

§. 30.

Ist die im ersten Absatz des §. 142 und im §. 144 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 dem Gericht zugewiesene Thätigkeit gemäß §. 145 daselbst von einem Kreditinstitut übernommen, so finden nur die Vorschriften der vorstehenden §§. 3, 9 bis 11, 14, 16 Anwendung. Für die Vorschriften des §. 3, des §. 11 Absatz 4 und 5 und des §. 16 Absatz 3 tritt das Kreditinstitut an die Stelle des Gerichts.

§. 31.

Diese Verfügung tritt mit dem 1. April 1892 in Kraft. Die für einzelne Orte erlassenen Administrationsordnungen werden aufgehoben.

Berlin, den 7. März 1892.

Der Justizminister.
von Schelling.

I. 140. A. 49 Bd. 4.

Digitized by Google

Anlage A.

Muſter des Kaſſenbuchs.

Einnahme.						Ausgabe.					
Laufende Nr.	Tag der Einnahme.	Bezeichnung der Einnahme und des Zahlenden.	Mark	Pf.	Seite des Kontobuchs.	Laufende Nr.	Tag der Ausgabe.	Bezeichnung der Ausgabe und des Empfängers.	Mark.	Pf.	Seite des Kontobuchs.

Digitized by Google

Anlage B.

Muſter des Kontobuchs.

Quartal vom ..... bis .....

Einnahme.

Laufende Nr.	Nummer des Belegs.	Soll-Einnahme. Mark.	Pf.	Bezeichnung der Einnahme.	Ist-Einnahme. Mark.	Pf.	Reſt. Mark.	Pf.	Bemerkungen.	Laufende Nummer des Kaſſenbuchs.

Ausgabe.

Laufende Nr.	Nummer des Belegs.	Soll-Ausgabe. Mark.	Pf.	Bezeichnung der Ausgabe.	Ist-Ausgabe. Mark.	Pf.	Reſt. Mark.	Pf.	Bemerkungen.	Laufende Nummer des Kaſſenbuchs.

Digitized by Google

Anlage C.

Nachweisung

über den Kassenbestand in (Bezeichnung der Sache).

Ausgefertigt am

Königliches Amtsgericht.

(Siegel.) N. N.
Amtsrichter (Amtsgerichtsrath).

N.
Administrationsinspektor.

Der Kassenbestand in der oben bezeichneten Sache hat betragen		Unterschrift des Verwalters zur Bescheinigung dafür, daß der Kassenbestand thatsächlich vorhanden gewesen ist.	Bemerkungen.
am			
1.	2.	3.	4.

Bemerkungen.

1. Das Formular ist ähnlich wie Wechselformulare zu schraffiren.
2. Die Ausfüllung der Ueberschrift erfolgt durch den Richter selbst und die Aushändigung an den Verwalter ist aktenmäßig zu machen.
3. Der Verwalter hat an jedem 10. und 25. des Monats das Formular in Spalte 1, 2 und 3, Spalte 2 in Buchstaben, auszufüllen und zwar, wenn irgend möglich, am Schluß des Tages und nachdem alle Einnahmen und Ausgaben in das Konto eingetragen worden sind. Sollten nach Feststellung des Kassenbestandes und Einschreibung desselben in die obige Nachweisung an demselben Tage noch Beträge zu vereinnahmen oder zu verausgaben sein, so ist in dem Konto neben dem betreffenden Eintrag ein diesbezüglicher kurzer Vermerk zu machen.
4. Der Administrationsinspektor hat bei jeder bei dem Verwalter allgemein, oder in der oben bezeichneten Sache speziell vorgenommenen Revision in der Spalte 4 zu vermerken: Eingesehen bei der allgemeinen (speziellen) Revision am ..... N. N. Administrationsinspektor.
5. Die Nachweisung ist jeder Jahresrechnung und der Schlußrechnung als letztes Blatt anzuheften.
6. Der Verwalter hat bei Abgabe der Nachweisung rechtzeitig die Aushändigung eines neuen Formulars zu erwirken, welches vorher in der in Bemerkung 2 angegebenen Weise in der Ueberschrift auszufüllen ist.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

54. Jahrgang. Freitag, den 18. März 1892. № 12.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Dem Oberlandesgerichtsrath Hoffsümmer in Cöln ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Zu Landgerichtsdirektoren sind ernannt:

der Landgerichtsrath Hirschfeld vom Landgericht I in Berlin bei diesem Landgericht und

der Landgerichtsrath Raemisch in Görlitz bei dem Landgericht in Posen.

Aus Anlaß des Dienstjubiläums ist

dem Amtsgerichtsrath Adickes in Lesum der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und

dem Amtsgerichtsrath von Dassel in Lüchow der Rothe Adler-Orden IV. Klasse

verliehen.

Versetzt sind:

der Landgerichtsrath Rentz in Posen an das Landgericht in Stendal,

der Amtsgerichtsrath Colpe in Wittlage an das Amtsgericht in Hannover,

der Amtsrichter Baring in Etze als Landrichter an das Landgericht in Hannover,

der Amtsrichter Horten in Wipperfürth an das Amtsgericht in Eitorf,

der Amtsrichter Schnieber in Mogilno an das Amtsgericht in Inowrazlaw und

der Amtsrichter Witzmann in Schrimm an das Amtsgericht in Bromberg.

Der Gerichtsassessor Dittmar ist zum Landrichter bei dem Landgericht in Lyck ernannt.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Kaiserliche Amtsrichter Kayser in Buchsweiler in Elsaß-Lothringen bei dem Amtsgericht in Guben,

der Gerichtsassessor Schnieder bei dem Amtsgericht in Hörde,

der Gerichtsassessor Pauckſch bei dem Amtsgericht in Schloppe,

der Gerichtsassessor Grebel bei dem Amtsgericht in Crone a. Br. und

der Gerichtsassessor Bohn bei dem Amtsgericht in Grätz.

Die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ist ertheilt:

dem Amtsgerichtsrath Wagemann in Göttingen unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens III. Klasse mit der Schleife,

dem Landgerichtsrath Wollner vom Landgericht I in Berlin,

dem Amtsgerichtsrath Roemer in Liegnitz und

dem Amtsrichter Kalischer in Ratibor.

Digitized by Google

C. Staatsanwaltschaft.

Der Oberstaatsanwalt Laue in Marienwerder ist an das Oberlandesgericht in Celle versetzt.

Zu Oberstaatsanwälten sind ernannt:

der Erste Staatsanwalt Müller vom Landgericht I in Berlin bei dem Oberlandesgericht in Posen und

der Erste Staatsanwalt Woytasch vom Landgericht II in Berlin bei dem Oberlandesgericht in Marienwerder.

Der Erste Staatsanwalt Drescher in Liegnitz ist an das Landgericht I in Berlin versetzt.

Der Staatsanwalt Lademann bei dem Kammergericht in Berlin ist zum Ersten Staatsanwalt bei dem Landgericht II daselbst ernannt.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Zu Notaren sind ernannt:

der Rechtsanwalt Förster in Hildesheim für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hildesheim,

der Rechtsanwalt Ritschl in Stettin für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin mit Anweisung seines Wohnsitzes in Stettin und

der Rechtsanwalt Peyser in Wreschen für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wreschen.

In der Liste der Rechtsanwälte ist gelöscht:

der Rechtsanwalt Buddenberg bei dem Amtsgericht in Bünde.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Düring aus Elbing bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Allenstein,

der Rechtsanwalt Buddenberg aus Bünde bei dem Amtsgericht in Nienburg,

der Gerichtsassessor Dr. Loewenthal bei dem Landgericht in Frankfurt a. M.,

die Gerichtsassessoren Heilbronn, Elsbach und Grünbaum bei dem Landgericht I in Berlin,

der Gerichtsassessor Eugen Müller bei dem Amtsgericht in Ruß,

der Gerichtsassessor Georg bei dem Amtsgericht in Biedenkopf,

der Bürgermeister a. D. Dr. Kins bei dem Landgericht in Hannover und

der Stadtsyndikus a. D. Wittchow in Charlottenburg bei dem Amtsgericht daselbst.

E. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar von Ley im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln und

der Referendar Weissermel im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder.

Dem Gerichtsassessor Eberhard Wolff ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

In Folge des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1892/93 werden folgende neue Stellen zur Besetzung gelangen:

eine Senatspräsidentenstelle und zwei Kammergerichtsrathsstellen bei dem Kammergericht in Berlin,

zwei Landgerichtsdirektorstellen bei dem Landgericht I in Berlin und je eine bei den Landgerichten in Beuthen Oberschl., Cöln und Allenstein,

sechs Landrichterstellen bei dem Landgericht I in Berlin, zwei bei dem Landgericht in Magdeburg und je eine bei den Landgerichten in Berlin II, Beuthen Oberschl. und Tilsit,

drei Amtsrichterstellen bei dem Amtsgericht I in Berlin, zwei bei dem Amtsgericht in Cöln und je eine bei den Amtsgerichten in Altona, Barmen, Bonn, Cleve, Crefeld, Düsseldorf, Elberfeld, Gummersbach, Lennep, Merzig, Opladen, Ratingen, Solingen und Völklingen,

je eine Staatsanwaltsstelle bei den Landgerichten Berlin II, Beuthen Oberschl. und Magdeburg.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Nr. 18.

Bekanntmachung vom 11. März 1892, — betreffend die Unzuständigkeit der Vollstreckungsgerichte zu Anordnungen wegen Rückzahlung der zur Abwendung der Zwangsvollstreckung oder im Zwangsvollstreckungs- oder Arrestverfahren zur Sicherheitsleistung hinterlegten Beträge.

Allgemeine Verfügung vom 26. August 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 326).

Die nachstehend abgedruckte, von dem Herrn Finanzminister unter dem 22. Februar d. J. an die Hinterlegungsstellen erlassene Cirkularverfügung, betreffend die Unzuständigkeit der Vollstreckungsgerichte zu Anordnungen wegen Rückzahlung der zur Abwendung der Zwangsvollstreckung oder im Zwangsvollstreckungs- oder Arrestverfahren zur Sicherheitsleistung hinterlegten Beträge, wird den Gerichten zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Berlin, den 11. März 1892.

Der Justizminister.
von Schelling.

An sämmtliche Gerichte.
I. 1048. H. 17 Bd. 5.

Finanzministerium.

Berlin, den 22. Februar 1892.

Betreffs der Auszahlung von Geldbeträgen, welche auf Grund richterlicher Entscheidung zur Abwendung der Zwangsvollstreckung oder im Zwangsvollstreckungs- oder Arrestverfahren behufs Sicherheitsleistung bei den Hinterlegungsstellen hinterlegt sind, wird nach den hier gemachten Wahrnehmungen von der Mehrzahl der Gerichte der Grundsatz befolgt, daß es Sache der Partei sei, nach Wegfall der Veranlassung zur Hinterlegung die Auszahlung bei der Hinterlegungsstelle gemäß §. 22 der Hinterlegungsordnung nachzusuchen, während andere Gerichte auf Antrag der Partei entweder einen die Auszahlung anordnenden Beschluß erlassen, oder die Hinterlegungsstelle direkt um Auszahlung an die Partei ersuchen. Ein Spezialfall, in welchem die Hinterlegungsstelle die Auszahlung eines derartigen hinterlegten Geldbetrages ablehnte, obwohl der Hinterleger einen die Auszahlung anordnenden Beschluß des Gerichts beibrachte, giebt mir Veranlassung, die Königliche Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß die Vollstreckungsgerichte nicht zuständig sind, betreffs der Eingangs bezeichneten Geldbeträge in Gemäßheit des §. 30 der Hinterlegungsordnung die Auszahlung anzuordnen oder in Gemäßheit des §. 31 a. a. O. die Hinterlegungsstellen um Auszahlung zu ersuchen.

Die Funktionen der Vollstreckungsgerichte sind, abgesehen von der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, durch die Civilprozeßordnung erschöpfend geregelt; die Vollstreckungsgerichte haben daher nur in den in der Civilprozeßordnung vorgesehenen Fällen in Wirksamkeit zu treten und sind nur zu den ihnen daselbst zugewiesenen Vollstreckungshandlungen befugt. Die Entscheidung über Ansprüche auf die zur Sicherheit einer Partei oder zur Abwendung der Zwangsvollstreckung hinterlegten Geldbeträge, beziehungsweise Inhaberpapiere ist ihnen aber in der Civilprozeßordnung nicht übertragen und die Anordnung der Auszahlung hinterlegter Beträge ist zwar in dem durch die §§. 758 ff. geordneten Theilungs-Verfahren vom Vollstreckungsgericht zu treffen, nicht aber in den hier in Frage stehenden Fällen als eine Vollstreckungsmaßregel anerkannt. In den letzteren Fällen beschränkt sich die mögliche Verfügungsbefugniß

Digitized by Google

des Vollstreckungsgerichts nach §§. 708, 730 ff. der Civilprozeßordnung auf Pfändung und Ueberweisung der Forderung.

Da die Vorschriften in §. 30 Nr. 1 und in §. 31 der Hinterlegungsordnung nur unter der Voraussetzung der Zuständigkeit der betreffenden Behörde Anwendung zu finden haben, die Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts in den hier bezeichneten Fällen aber nach dem Vorstehenden als vorhanden nicht anzuerkennen ist, so sind die entsprechenden Auszahlungsgesuche von den Hinterlegungsstellen zurückzuweisen.

Der Finanzminister.
In Vertretung:
Meinecke.

An sämmtliche Königliche Regierungen.

Berlin, den 22. Februar 1892.

Abschrift erhält die Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Finanzminister.
In Vertretung:
Meinecke.

An die Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission hierselbst.

Num. 19.

Allgemeine Verfügung vom 15. März 1892, — betreffend die Bezeichnung der Kapitel und Titel des Justiz-Etats.

Nr. 1 der Etats-Instruktion vom 3. März 1885 (Just.-Minist.-Bl. S. 98).
Allgemeine Verfügung vom 9. Dezember 1884 (Just.-Minist.-Bl. S. 276).

Die in Nr. 1 der Instruktion für die Verwaltung der Etatsfonds bei den Justizbehörden vom 3. März 1885 (Just.-Minist.-Bl. S. 98) in Bezug genommene Uebersicht der einzelnen Etatsfonds, welche in der Anlage zu der allgemeinen Verfügung von 9. Dezember 1884 (Just.-Minist.-Bl. S. 276) zur Kenntniß der Justizbehörden gebracht worden ist, entspricht nicht mehr der gegenwärtigen Gestaltung des Justiz-Etats. Es wird daher in der Anlage ein anderweites Verzeichniß der Kapitel und Titel dieses Etats, soweit sie für die Gerichte und Staatsanwaltschaften von Interesse sind, in der für das Etatsjahr 1892/93 in Aussicht genommenen Gestalt veröffentlicht.

Berlin, den 15. März 1892.

Der Justizminister.
von Schelling.

An sämmtliche Justizbehörden.

Digitized by Google

Anlage.

Verzeichniß

der

Kapitel und Titel des Justiz-Etats nach den Bezeichnungen, welche für das Etatsjahr 1892/93 in Aussicht genommen sind.

Kap.	Tit.	
30.		**Einnahme.**
	1.	Kosten (einschließlich der Strafvollstreckungskosten und der Gebühren für die den Gerichten zu liefernden Katasterauszüge) und Geldstrafen.
	2.	Einnahmen, welche als Emolumente der Beamten zur Verwendung kommen.
	3.	Jurisdiktionsbeiträge.
	4.	Arbeitsverdienst der Gefangenen.
	5.	Sonstige Einnahmen*).
	6.	Einnahmen für die Justizoffizianten-Wittwenkasse.
		Ausgabe.
		A. Dauernde Ausgaben.
73.		**Oberlandesgerichte.**
		Besoldungen.
	1.	Präsidenten und Senatspräsidenten.
	2.	Oberlandesgerichtsräthe.
	3.	Oberstaatsanwälte.
	4.	Staatsanwälte (überträgt sich mit Kap. 74 Tit. 5).
	5.	Rechnungsrevisoren und Justizhauptkassenrendanten.
	6.	Gerichtsschreiber und Sekretäre (darunter Kassenbeamte). Gerichtsschreibergehülfen und Assistenten (darunter Kassenassistenten). Außerdem pensionsfähige Lokalzulagen für den Rechnungsrevisor, Justizhauptkassenrendanten und für Gerichtsschreiber und Sekretäre in Berlin.
	7.	Kanzlisten.
	8.	Gerichtsdiener und Kastellane (darunter Kassendiener).
	9.	Wohnungsgeldzuschüsse.
		Andere persönliche Ausgaben.
	10.	Prüfungsgebühren.
	10a.	Funktionszulagen für Staatsanwälte bei den Oberlandesgerichten, Diäten für ständige Hülfsarbeiter bei der Oberstaatsanwaltschaft.
	11.	Lokalzulagen für die Subaltern- und Unterbeamten in Frankfurt a. M.
	12.	Für ständige Hülfsarbeiter im Büreaudienst (diätarische Gerichtsschreibergehülfen); ständige Hülfsarbeiter im Kanzleidienst (Kanzleidiätare); Stellenzulagen für Wahrnehmung der

*) Nach den Kassenetats zerfällt Titel 5 in folgende Abtheilungen: 1. bestimmte Einnahmen: a) Miethe und Pacht, b) Entschädigung für Feuerungsmaterial, c) nachzuentrichtende Wittwen- und Waisengeldbeiträge, d) sonstige bestimmte Einnahmen; 2. Unbestimmte Einnahmen und 3. Kassen- und Rechnungsdefekte.

Digitized by Google

Kap.	Tit.	
(73.)		Geschäfte der Kanzlei-Inspektoren, der ersten Gerichtsdiener und Kastellane in Berlin und Frankfurt a. M.
	13.	Für Kanzleigehülfen (Lohnschreiber).
	14.	Für nicht ständige Hülfsarbeiter und Stellvertreter in allen Dienstzweigen, mit Ausschluß des Kanzleidienstes.
	15.	Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen für Subaltern- und Unterbeamte.
		Sächliche Ausgaben.
	16.	1. Büreaubedürfnisse (a. Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, b. Feuerung und Beleuchtung, c. Bibliothek, d. Utensilien, e. Miethen, f. sonstige Büreaukosten); 2. normalmäßige Miethsentschädigungen und 3. sonstige vermischte Ausgaben (Aktentransport, Remunerirung von Haus- und Arbeitspersonal, Reinigung, Heizung und dergl.).
74.		**Landgerichte und Amtsgerichte.**
		Besoldungen.
	1.	Landgerichtspräsidenten, Amtsgerichtspräsident bei dem Amtsgericht I in Berlin und Landgerichtsdirektoren.
	2.	Landrichter und Amtsrichter.
	3.	Persönliche pensionsfähige Zulagen für richterliche Beamte deutscher Abkunft, welche der polnischen Sprache mündlich und schriftlich mächtig sind, auf die Dauer ihrer Anstellung im Oberlandesgerichtsbezirk Posen.
	4.	Erste Staatsanwälte.
	5.	Staatsanwälte (überträgt sich mit Kap. 73 Tit. 4).
	5a.	Hypothekenbewahrer in der Rheinprovinz.
	6.	Rechnungsrevisoren und Rendanten (Vorsteher bei dem Einziehungsamt und Oberbuchhalter bei dem Amtsgericht I in Berlin); Amtsanwälte; Gerichtsschreiber und Sekretäre (darunter Kassenbeamte); Gerichtsschreibergehülfen und Assistenten (darunter Kassenassistenten); Häuseradministrationsinspektor in Berlin. Pensionsfähige Gehaltszulagen für Rechnungsrevisoren und Rendanten, pensionsfähige Lokalzulagen für Rechnungsrevisoren, Amtsanwälte, Gerichtsschreiber und Sekretäre, Gerichtsschreibergehülfen und Assistenten in Berlin; Gehaltszulagen für die in einzelnen Bezirken als Dolmetscher fungirenden Büreaubeamten (überträgt sich mit dem Dolmetscherfonds Kap. 74 Tit. 17). (Etatsmäßige Kalkulatoren beziehen die Gebühren aus Kap. 80 Tit. 2.)
	7.	Kanzlisten und pensionsfähige Lokalzulagen für Kanzlisten in Berlin.
	8.	Gerichtsvollzieher: 1. Gebühren für die Ausrichtung von Parteiaufträgen; 2. Entschädigung für Amtshandlungen, welche von Amtswegen angeordnet werden; 3. zur Erfüllung des Mindesteinkommens.
	9.	Gefängnißinspektoren, Inspektionsassistenten, Lehrer und Oberaufseher.
	10.	Gerichtsdiener, Kastellane und Gefangenaufseher; Maschinist, Heizer, Hausväter, Werkmeister, Küchenmeister, Pförtner; Lehrerin, Oberaufseherinnen und Aufseherinnen. Pensionsfähige Lokalzulagen für Gerichtsdiener in Berlin.
	11.	Wohnungsgeldzuschüsse.

Digitized by Google

Kap. (74.)	Tit.	
		Andere persönliche Ausgaben.
	12.	Prüfungsgebühren.
	13.	Für ständige Hülfsarbeiter bei der Staatsanwaltschaft und zu Funktionszulagen für Abtheilungsvorsteher bei der Staatsanwaltschaft Berlin I.
	13a.	Tantième der Hypothekenbewahrer in der Rheinprovinz.
	14.	Remunerationen und Unterstützungen der Beamten der Amtsanwaltschaft, mit Einschluß der Entschädigungen für sächliche Bedürfnisse, sowie Zulagen für die mit den Geschäften des Amtsanwalts betrauten Staatsanwälte beziehungsweise Amtsanwälte.
	15.	Lokalzulagen für Gerichtsdiener in Berlin, sowie für die Subaltern- und Unterbeamten in Frankfurt a. M. und Bockenheim.
	16.	Entschädigungen der Sekretäre im Bezirk Cassel für früher bezogene Heft- und Schreibgebühren.
	17.	Für ständige Hülfsarbeiter im Büreau-, Kassen-, Kanzlei- und Unterbeamtendienst (diätarische Gerichtsschreibergehülfen und diätarische Assistenten; Kanzleidiätare; Hülfsgerichtsdiener; Hülfsgefangenaufseher; Hülfsaufseherinnen). — Stellenzulagen: für Gerichtsschreiber, welche als Rendanten fungiren; für Einnehmer und Verwalter ständiger Zahlstellen oder eiserner Vorschüsse bei den Gerichtskassen in Berlin I und Breslau; für Wahrnehmung der Kanzleiinspektorgeschäfte beim Landgericht I in Berlin; für Gefängnißinspektoren bei größeren Gefängnissen; für Oberaufseher und Aufseher; für erste Gerichtsdiener bei den sämmtlichen Landgerichten, dem Amtsgericht I in Berlin, sowie für Kastellane bei den Landgerichten und den Amtsgerichten in Berlin. — Zur Remunerirung der Dolmetscher.
	18.	Für Kanzleigehülfen (Lohnschreiber).
	19.	Remunerationen der Gefängnißbeamten und Verstärkung des Unterstützungsfonds für Kinder verstorbener Justizbeamten beziehungsweise des von Frankenberg'schen Stiftungsfonds in der Provinz Posen aus dem Arbeitsverdienst der Gefangenen (überträgt sich mit Kap. 75 Tit. 10).
	20.	Für nicht ständige Hülfsarbeiter und Stellvertreter in allen Dienstzweigen, mit Ausschluß des Kanzleidienstes, sowie zur Beschaffung der Büreauhülfe bei den nur mit einem Gerichtsschreibereibeamten besetzten Amtsgerichten.
	21.	Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen für Subaltern- und Unterbeamte.
		Sächliche Ausgaben.
	22.	Büreaubedürfnisse (1. Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, 2. Feuerung und Beleuchtung, 3. Bibliothek, 4. Utensilien, 5. Miethen und 6. sonstige Büreaukosten).
	23.	Büreaukosten-Aversa der Hypothekenbewahrer in der Rheinprovinz.
	24.	Normalmäßige Miethsentschädigungen.
	25.	Gefängnißverwaltungskosten (1. für Beköstigung, Pflege und ärztliche Behandlung der Gefangenen, 2. für Utensilien, Lagerung und Bekleidung, 3. für Seelsorge und Unterricht, einschließlich der Kosten für Veranstaltungen zum Unterricht der Kinder von Beamten bei dem Strafgefängniß in Eberbach.
	26.	Sonstige vermischte Ausgaben.
75.		Besondere Gefängnisse.
		Strafgefängniß bei Berlin (Plötzensee), Untersuchungsgefängniß in Berlin (Moabit), Stadtvoigteigefängniß nebst Filialen in Berlin, Strafgefängniß in Glückstadt, Gerichtsgefängniß in Hannover, Strafgefängniß bei Frankfurt a. M. (Preungesheim), Gerichtsgefängniß in Frankfurt a. M. und Gerichtsgefängniß in Beuthen O. S.

Digitized by Google

Kap. (75.)	Tit.	
		Besoldungen.
	1.	Beamte des Strafgefängnisses bei Berlin, des Untersuchungsgefängnisses und des Stadtvoigteigefängnisses nebst Filialen in Berlin.
	2.	Fällt aus.
	3.	Beamte des Strafgefängnisses in Glückstadt.
	4.	Beamte des Gerichtsgefängnisses in Hannover.
	5.	Beamte des Strafgefängnisses bei Frankfurt a. M. (Preungesheim) und des Gerichtsgefängnisses in Frankfurt a. M.
	6.	Beamte des Gerichtsgefängnisses in Beuthen O. S.
	7.	**Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten.**
		Andere persönliche Ausgaben.
	8.	Funktionszulagen für Beamte bei dem Strafgefängniß bei Berlin (Plötzensee), dem Untersuchungsgefängniß in Berlin (Moabit) und dem Stadtvoigteigefängniß daselbst. Ferner zur Remunerirung eines Lehrers und einer Lehrerin für die schulpflichtigen Kinder der Beamten des Strafgefängnisses, zur Remunerirung des Vorsitzenden der Aufsichtskommission bei dem Strafgefängniß und dem Untersuchungsgefängniß, Remuneration des Sekretärs und Rendanten des Stadtvoigteigefängnisses für die Kassengeschäfte der Filialanstalten. — Stellenzulagen für Unterbeamte. Stellenzulagen für Oberaufseher und Aufseher in Glückstadt, Hannover und Beuthen O. S., sowie für Aufseher in Frankfurt a. M. Funktionszulagen für Unterbeamte in Frankfurt a. M.
	9.	Für ständige Hülfsarbeiter im Büreau- und Unterbeamtendienst.
	10.	Remunerationen der Gefängnißbeamten und Verstärkung des Unterstützungsfonds für Kinder verstorbener Justizbeamten aus dem Arbeitsverdienst der Gefangenen (überträgt sich mit Kap. 74 Tit. 19).
	11.	Für nicht ständige Hülfsarbeiter und Stellvertreter.
	12.	Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen.
		Sächliche Ausgaben.
	13.	Büreaubedürfnisse (1. Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, 2. Feuerung und Beleuchtung, 3. Bibliothek, 4. Utensilien, 5. Miethen und 6. sonstige Büreaukosten).
	14.	Normalmäßige Miethsentschädigungen.
	15.	Gefängnißverwaltungskosten (1. für Beköstigung, Pflege und ärztliche Behandlung der Gefangenen, 2. für Utensilien, Lagerung und Bekleidung, 3. für Seelsorge und Unterricht, einschließlich der Kosten für Veranstaltungen zum Unterricht der Kinder von Beamten bei dem Strafgefängnisse bei Berlin [Plötzensee]).
	16.	Sonstige vermischte Ausgaben.
76.		**Wartegelder ꝛc. der in Folge der Organisation ausgeschiedenen Beamten.**
	1.	Wartegelder der Subaltern- und Unterbeamten, mit Einschluß der Hülfsbeamten.
	2.	Zur Ergänzung des früheren Diensteinkommens zeitweilig wieder beschäftigter Wartegeldempfänger.
	3.	Unterstützungen für Subaltern- und Unterbeamte, mit Einschluß der Hülfsbeamten.

Digitized by Google

Kap.	Tit.	
77.		**Baare Auslagen in Civil- und Strafsachen:**
		1. baare Auslagen im Sinne des Gerichtskostengesetzes §. 79 Nr. 3 bis 6.
		2. andere baare Auslagen in einzelnen Rechtssachen.
78.		**Transportkosten.**
79.		**Post- und Telegraphengebühren.**
80.		**Sonstige Ausgaben.**
	1.	Umzugs- und Reisekosten versetzter Beamten, Reisekosten und Tagegelder der Beamten in Staatsdienstangelegenheiten, Reisekosten der Geschworenen, Schöffen und Mitglieder des Wahlausschusses, Zehrungskosten der Gerichtsdiener und Kommissionsgebühren.
	2.	Kalkulaturgebühren (vergl. Kap. 74 Tit. 6).
	3.	Unterstützungen für aktive Beamte.
	4.	Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, einschließlich der vor dem 1. Oktober 1879 im Bezirk des ehemaligen Appellationsgerichtshofes zu Cöln ausgeschiedenen Gerichtsvollzieher, sowie Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen der Beamten.
	4a.	Ausgaben auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes.
	5.	Kostenbeitrag für die gemeinschaftlichen Gerichte in Jena, Meiningen und Rudolstadt.
	6.	Außerordentliche Ausgaben für die Justizverwaltung.
	7.	Rechnungsvergütungen.
81.		**Unterhaltung der Justizgebäude, mit Ausschluß der größeren Neubauten und Hauptreparaturen.**
82.		**Ausgabe an die Justizoffizianten-Wittwenkasse.**

---

8. B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.

Digitized by Google

Num. 20.

Allgemeine Verfügung vom 16. März 1892, — betreffend die Verwaltung der sächlichen Fonds bei den Landgerichten, den Amtsgerichten und den besonderen Gefängnissen.

Allgemeine Verfügung vom 3. März 1885 (Just.-Minist.-Bl. S. 98).
Allgemeine Verfügung vom 7. Juni 1886 (Just.-Minist.-Bl. S. 152).

I. Durch den Etat für 1892/93 werden die unter Kapitel 74 und 75 des Etats eingestellten Fonds zu sächlichen Ausgaben der Landgerichte, der Amtsgerichte und der besonderen Gefängnisse nach den in dem beigefügten Muster bezeichneten Titeln und Titelabtheilungen zerlegt werden. Nach der aus der Bezeichnung der Titel und Abtheilungen ersichtlichen Zweckbestimmung derselben regelt sich die Verrechnung der Ausgaben. Außerdem sind für dieselbe die nachstehenden Bestimmungen maßgebend:

1. In Kapitel 74 Titel 22 beziehungsweise Kapitel 75 Titel 13 (Büreaubedürfnisse) werden unter den Abtheilungen Nr. 1, 2 und 5 alle den Bezeichnungen derselben entsprechenden Aufwendungen verrechnet, auch wenn diese ganz oder theilweise nicht für den Geschäftsbetrieb der Behörde, sondern für die Gefangenen beziehungsweise für Gefängnißräume erwachsen sind.

In den Aufwendungen für Feuerung und Beleuchtung werden auch die Ausgaben für Gasverbrauch und für Benutzung der Gasmesser gezählt.

Bei den Unterabtheilungen 3, 4 und 6 sind nur Ausgaben nachzuweisen, welche durch die Bedürfnisse der Behörde selbst, nicht durch die bei derselben vorhandenen Gefangenen veranlaßt werden.

Unter der Abtheilung »Sonstige Büreaukosten« sind nur Kosten der Büreauverwaltung zu verrechnen, insonderheit:

Lohn für Aktenheften, Kosten für den Aktentransport, Aufwendungen für Zeitungen und andere nur zum vorübergehenden Gebrauche bestimmte Druckschriften.

2. In Kapitel 74 Titel 25 beziehungsweise Kapitel 75 Titel 15 (Gefängnißverwaltungskosten) sind zu verrechnen:

a) bei der Abtheilung 1 die Ausgaben für die Beköstigung, Pflege und ärztliche Behandlung der Gefangenen, mögen dieselben im Gefängnisse oder in den Fällen des §. 83 Absatz 4 und 5 des Gefängnißreglements (Just.-Minist.-Bl. von 1881 S. 50) in einer der dort bezeichneten Anstalten erwachsen.

Als Ausgabe für die Pflege der Gefangenen sind auch diejenigen Geldbeträge zu behandeln, welche den Gefangenaufsehern gemäß §. 8 A des Regulativs vom 15./21. Juni 1872 als Entschädigung für die Reinigung der Gefangenen, ihrer Bekleidung, Wäsche und Lagerungsgegenstände bewilligt werden.

b) bei der Abtheilung 2 die Kosten für die Anschaffung, Ergänzung und Unterhaltung der zum Gebrauch der Gefangenen bestimmten Lagerungsgegenstände, Bekleidungsgegenstände und derjenigen Utensilien, welche bei der Unterbringung, Pflege oder Beköstigung der Gefangenen Verwendung finden.

3. Kosten für Geräthe, welche in der Regel die Kastellane, Gerichtsdiener oder Gefangenaufseher gegen den Empfang einer Pauschalentschädigung zu beschaffen haben (Etatsinstruktion vom 3. März 1885 Nr. 52 und 53), sind, wenn die Pauschalentschädigung nicht bewilligt ist, unter dem entsprechenden Titel bei der Abtheilung zu Utensilien nachzuweisen.

4. In Kapitel 74 Titel 26 beziehungsweise Kapitel 75 Titel 16 (Sonstige vermischte Ausgaben) kommen Aufwendungen aller Art zur Darstellung, welche bei den übrigen Titeln des sächlichen Fonds nach den Zweckbestimmungen derselben nicht verrechnet werden können.

Digitized by Google

5. Folgende Ausgaben sind nicht unter den Büreaukosten, beziehungsweise unter den Gefängnißverwaltungskosten zu verrechnen, sondern bei den sonstigen vermischten Ausgaben:

a) die Pauschalentschädigungen der Kastellane und Gerichtsdiener (Etatsinstruktion vom 3. März 1885 Nr. 52);
b) die Pauschalentschädigungen der Gefangenaufseher (Etatsinstruktion Nr. 53);
c) die Heizer- und Wächterlöhne;
d) die auf den Grundstücken ruhenden Abgaben und Lasten;
e) die Kosten für Wasserverbrauch und Benutzung der Wassermesser;
f) die Kosten für die Reinigung der Geschäftslokale, der Schornsteine, Aborte, Höfe ꝛc. und
g) die unter gewissen Voraussetzungen auf die Staatskasse zu übernehmenden Kosten für die Reinigung der Gefängnißlokale und für Desinfektionsmittel.

6. Nebenkosten, welche bei der Anschaffung von Materialien, Utensilien ꝛc. entstehen, wie Insertionskosten, Transportkosten und dergleichen, sind auf denjenigen Fonds anzuweisen, bei welchem die Kosten für die angeschafften Gegenstände selbst zu verrechnen sind. Nur die an die Kaiserliche Postverwaltung zu zahlenden Postgebühren sind der allgemeinen Verfügung vom 29. Juni 1885 (Just.-Minist.-Bl. S. 226) entsprechend in allen Fällen bei dem Fonds Kapitel 79 des Etats nachzuweisen.

II. Ueber die Bewilligung, Festsetzung und Anweisung der in Nr. 53 der Etatsinstruktion bezeichneten Pauschalentschädigungen entscheidet der Vorsteher des Gefängnisses; im Uebrigen regelt sich das Verfügungsrecht desselben bezüglich der Fonds Kapitel 74 Titel 26, Kapitel 75 Titel 16 und bezüglich der Fonds Kapitel 75 Titel 13 und 17 nach Nr. 14 der Etatsinstruktion. Bezüglich des Fonds Kapitel 74 Titel 22 und 27 regelt sich das Verfügungsrecht für den aufsichtführenden Amtsrichter nach Nr. 15a der Etatsinstruktion und für die Vorstandsbeamten des Landgerichts nach Nr. 16 a. a. O.

Die Befugnisse zur Anschaffung von Utensilien (Nr. 26 der Instruktion zur Ausführung des Etats) werden, wenn die dadurch veranlaßten Ausgaben als Gefängnißverwaltungskosten oder bei Kapitel 75 Titel 13 zu verrechnen sind, durch den Oberstaatsanwalt, andernfalls durch den Oberlandesgerichtspräsidenten in Gemeinschaft mit dem Oberstaatsanwalt ausgeübt.

III. Die allgemeine Verfügung vom 7. Juni 1886 tritt von dem Rechnungsjahr 1892/93 ab außer Kraft.

Berlin, den 16. März 1892.

Der Justizminister.
von Schelling.

Digitized by Google

Anlage.

Muſter

für

die Eintheilung der ſächlichen Ausgaben im Etat für 1892/93.

Kapitel 74.	Kapitel 75.
Titel 22. Büreaubedürfniſſe.	Titel 13. Büreaubedürfniſſe.
1. Schreib- und Packmaterial, Druckſachen.	1. Schreib- und Packmaterial, Druckſachen.
2. Feuerung und Beleuchtung.	2. Feuerung und Beleuchtung.
3. Bibliothek.	3. Bibliothek.
4. Utenſilien.	4. Utenſilien.
5. Miethen.	5. Miethen.
6. Sonſtige Büreaukoſten.	6. Sonſtige Büreaukoſten.
Titel 23. Büreaukoſten-Averſa für die Hypothekenbewahrer in der Rheinprovinz.	
Titel 24. Normalmäßige Miethsentſchädigungen.	Titel 14. Normalmäßige Miethsentſchädigungen.
Titel 25. Gefängnißverwaltungskoſten.	Titel 15. Gefängnißverwaltungskoſten.
1. Für Beköſtigung, Pflege und ärztliche Behandlung der Gefangenen.	1. Für Beköſtigung, Pflege und ärztliche Behandlung der Gefangenen.
2. Für Utenſilien, Lagerung und Bekleidung.	2. Für Utenſilien, Lagerung und Bekleidung.
3. Für Seelſorge und Unterricht, einſchließlich der Koſten für Veranſtaltungen zum Unterricht der Kinder von Beamten bei dem Strafgefängniſſe zu Eberbach.	3. Für Seelſorge und Unterricht, einſchließlich der Koſten für Veranſtaltungen zum Unterricht der Kinder von Beamten bei dem Strafgefängniſſe bei Berlin (Plötzenſee).
Titel 26. Sonſtige vermiſchte Ausgaben.	Titel 16. Sonſtige vermiſchte Ausgaben.

Digitized by Google

Num. 21.

Allgemeine Verfügung vom 15. März 1892, — betreffend die Festsetzung der dem Beschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen, falls dieselben der Staatskasse auferlegt worden sind.

§. 499 Abs. 2, §. 505 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozeßordnung.

I. Hinsichtlich des Verfahrens bei Festsetzung der dem Beschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen, falls dieselben durch gerichtliche Entscheidung der Staatskasse auferlegt sind (§§. 499 Abs. 2, 505 Abs. 1 der Strafprozeßordnung), besteht zur Zeit bei den einzelnen Gerichten eine verschiedene Uebung. Die weitaus überwiegende Mehrzahl der Gerichte setzt den Betrag jener Auslagen, soweit er nicht in dem Urtheile bestimmt ist, in allen Fällen durch einen besonderen, außerhalb der Hauptverhandlung ergehenden Beschluß fest. Der Justizminister würde es zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens für zweckmäßig erachten, wenn die bezeichnete Uebung bei den Gerichten allgemein Eingang fände.

Im Einzelnen würde sich dann bei Anwendung der allgemeinen Grundsätze der Strafprozeßordnung das Verfahren, wie folgt, gestalten:

1. Die Anträge auf Festsetzung der Auslagen werden bei dem Gerichte angebracht, welches die Entscheidung erlassen hat.
2. Die Anträge werden zunächst der bei dem Gerichte bestehenden Staatsanwaltschaft (Amtsanwalt, Erster Staatsanwalt, Oberstaatsanwalt) zur Erklärung mitgetheilt (§. 33 der Strafprozeßordnung).
3. Die auf die Anträge ergehenden Beschlüsse werden der in Nr. 2 bezeichneten Staatsanwaltschaft zugestellt (§§. 35, 41 der Strafprozeßordnung).
4. Der Staatsanwaltschaft wie dem Beschuldigten steht gegen den Beschluß die einfache Beschwerde zu (§. 346 der Strafprozeßordnung).

II. Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben, wenn ihnen Anträge der in Rede stehenden Art zur Erklärung vorgelegt (vergl. Nr. I. 2) oder die auf solche Anträge ergangenen Beschlüsse zugestellt werden (vergl. Nr. I. 3), sowohl bei der Abgabe der Erklärung als bei der Entschließung darüber, ob gegen die Beschlüsse Beschwerde einzulegen ist, die erhobenen Ansprüche einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen.

Hierbei sind insbesondere folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1. Der Anspruch des Angeschuldigten erstreckt sich nur auf die nothwendigen Auslagen, umfaßt hingegen nicht sonstige Nachtheile; insbesondere ist auf die dem Angeklagten zu gewährende Entschädigung die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige nicht zur Anwendung zu bringen.
2. Ob die durch Zuziehung eines Vertheidigers entstandenen Kosten dem Angeklagten zu erstatten sind, hängt davon ab, ob die Zuziehung im Einzelfalle als nothwendig zu erachten ist. Daß die Vertheidigung eine nothwendige im Sinne des §. 140 der Strafprozeßordnung war, wird nicht gefordert werden können. Daher ist es auch von der Lage des Falles abhängig, ob eine etwaige Betheiligung des Vertheidigers im Vorverfahren als eine nothwendige anzusehen ist.
3. Dem Rechtsanwalte ist für Anbringung des Antrages auf Festsetzung der Auslagen die im §. 75 Nr. 1 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte bestimmte Gebühr nicht streitig zu machen.

III. Die Staatsanwaltschaft hat innerhalb einer Woche nach Zustellung des Beschlusses entweder die Beschwerde einzulegen, sofern dies zulässig ist und angezeigt erscheint, oder die Akten dem Vorstande des Gerichts (aufsichtsführender Amtsrichter, Landgerichtspräsident, Oberlandesgerichtspräsident) mit der Erklärung zu übergeben, daß die Einlegung eines Rechtsmittels nicht beabsichtigt werde.

Digitized by Google

IV. Die Anweisung zur Zahlung der Auslagen erfolgt auf Grund des dieselben festsetzenden Beschlusses durch den Vorstand des Gerichts (Nr. III) auf den Fonds Kapitel 77 Abtheilung 2 des Staatshaushaltsetats, wenn gegen den Beschluß ein Rechtsmittel nicht zulässig ist (§§. 346 Abs. 3, 352 Abs. 2 der Strafprozeßordnung) oder die in Nr. III bezeichnete Erklärung der Staatsanwaltschaft vorliegt. Die Vorschrift in Nr. 63 Absatz 3 der Instruktion für die Verwaltung der Etatsfonds bei den Justizbehörden vom 3. März 1885 (Just.-Minist.-Bl. S. 98) ist auf die vorbezeichneten Anweisungen nicht mehr anzuwenden.

Bezüglich der Justifikation der demgemäß angewiesenen Beträge ist §. 34 Nr. 7 der Anweisung für die Rechnungslegung über die Ausführung des Etats der Justizverwaltung vom 4. Juni 1886 auch ferner zu beachten.

V. Hinsichtlich der Festsetzung der einem zum Vertheidiger bestellten Rechtsanwalt aus der Staatskasse zu bezahlenden Gebühren (§. 150 der Strafprozeßordnung) verbleibt es bei den Anordnungen in der durch Cirkularverfügung vom 1. Oktober 1884 (I. 3253) mitgetheilten Verfügung vom 3. Juli 1884 (I. 1906).

Berlin, den 15. März 1892.

Der Justizminister.
von Schelling.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 1253.

Num. 22.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 19. November 1891.

Auch der väterlichen und vormundschaftlichen Verwaltung gegenüber gilt die Rechnungslegung für erlassen, wenn durch fünf Jahre vernachlässigt ist, sie zu fordern.

§. 158 A. L. R. Thl. I. Tit. 14.
Vorm.-O. vom 5. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 431) §§. 56, 67, 68.

In Sachen der Besitzersfrau M. S., geborenen M. zu K., Klägerin und Berufungsklägerin

wider

den Besitzer W. M. zu A., Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat das Reichsgericht, Vierter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 19. November 1891 für Recht erkannt:

die Revision gegen das am 6. Juli 1891 verkündete Urtheil des Dritten Civilsenats des Königlich preußischen Oberlandesgerichts zu K. wird zurückgewiesen; die Kosten der Revisionsinstanz werden der Revisionsklägerin auferlegt.

Von Rechts wegen.

Thatbestand.

Gegen das vorbezeichnete Berufungsurtheil, dessen Thatbestand der Verhandlung zu Grunde gelegt ist, hat die Klägerin die Revision mit dem Antrage eingelegt, dasselbe aufzuheben und die von dem Beklagten gegen die erstinstanzliche verurtheilende Entscheidung erhobene Berufung zurückzuweisen. Der Beklagte hat auf Zurückweisung der Revision angetragen.

Digitized by Google

Entſcheidungsgründe.

Die Klägerin verlangt von dem Beklagten, ihrem Vater, Rechenſchaftsablegung über die Verwaltung ihres und ihrer Schweſter Vermögens, welches aus dem Nachlaſſe ihres mütterlichen Großvaters herrührt. Die Klägerin iſt am 26. Juni 1862 geboren, alſo am 26. Juni 1883 großjährig geworden. Noch vor eingetretener Großjährigkeit hat ſie ſich mit ihrem erſten Ehemanne, dem Kaufmann K., verheirathet. Mit Rückſicht auf dieſe Verhältniſſe iſt die Rechenſchaftsablegung für die Zeit bis zur Aufhebung der väterlichen Gewalt des Beklagten über die Klägerin nur bezüglich der Subſtanz des Vermögens, für die ſpätere Zeit auch bezüglich der Nutzung der Subſtanz gefordert.

Der Beklagte hat die Verpflichtung zur Rechnungslegung überhaupt in Abrede geſtellt, und für den Fall, daß eine ſolche Verpflichtung für ihn beſtanden haben ſollte, eingewendet, daß ſie gemäß §. 158 Theil I Titel 14 des Allgemeinen Landrechts für erlaſſen gelte, weil, was als unſtreitig feſtſteht, die Klägerin mit dem Verlangen nach Rechnungslegung erſt im Jahre 1889, alſo nach dem Verlaufe von mehr als fünf Jahren, hervorgetreten iſt.

Der Berufungsrichter hat die Verpflichtung des Beklagten, nach beendigter Verwaltung Rechnung zu legen, und zwar ſowohl für die Zeit der väterlichen Gewalt als für die Zeit der geſetzlichen Vormundſchaft, an ſich für beſtehend angenommen, und dieſe — der Klägerin günſtige — Annahme unterliegt keinen rechtlichen Bedenken. Er hat aber auch den erhobenen Einwand für durchgreifend erachtet und deshalb auf Abweiſung der Klage erkannt. Der Reviſion der Klägerin konnte ein Erfolg nicht gegeben werden.

Die Entſcheidung hängt von der Frage ab, ob die Vorſchrift des §. 158 Theil I Titel 14 des Allgemeinen Landrechts, nach welcher es einer ausdrücklichen Erlaſſung der Rechnungslegung gleich zu achten iſt, wenn der Prinzipal dem Verwalter eine Rechnung abzufordern durch fünf Jahre vernachläſſigt hat, auch auf die väterliche und die vormundſchaftliche Verwaltung Anwendung findet. Der Berufungsrichter hat die Frage bejahend beantwortet und dieſer Auffaſſung iſt beizutreten.

Der zweite Abſchnitt — §§. 109 ff. — des vierzehnten Titels erſten Theils des Allgemeinen Landrechts, welcher von der »Verwaltung fremder Sachen und Güter« handelt, hat zwar unmittelbar den Verwaltungsvertrag im Auge. Die darin enthaltenen Vorſchriften greifen aber auch bei den dem Verwaltungsvertrage entſprechenden Rechtsverhältniſſen, bei welchen das Recht und die Pflicht zur Verwaltung auf dem Geſetze beruhen, wie dies bei der väterlichen und der vormundſchaftlichen Verwaltung der Fall iſt, Platz, ſoweit nicht mit Rückſicht auf die Eigenartigkeit dieſer Rechtsverhältniſſe die Anwendung einzelner Vorſchriften ausgeſchloſſen erſcheint oder abweichende Normen ausdrücklich aufgeſtellt ſind. Was insbeſondere die in Rede ſtehende Vorſchrift des §. 158, ſowie die anderen Vorſchriften über die Verpflichtung des Verwalters zur Rechnungslegung — §§. 154 ff., 150 ff. — anbetrifft, ſo ſind dieſe Vorſchriften auf die Natur des zwiſchen dem Prinzipal und dem Verwalter beſtehenden, auf wechſelſeitigem Vertrauen beruhenden Vertragsverhältniſſes zurückzuführen, welches es rechtfertigt, die Grenzen der Rechnungslegungspflicht des Verwalters enger zu ziehen. Dieſelbe Rückſicht waltet aber auch bezüglich des Verhältniſſes zwiſchen den bei der väterlichen und der vormundſchaftlichen Verwaltung betheiligten Perſonen ob. Andererſeits laſſen ſich innere Gründe nicht erkennen, welche das Geſetz beſtimmt haben könnten, die fraglichen Vorſchriften in ihrer Anwendung auf den Verwaltungsvertrag einzuſchränken und die entſprechende Anwendung auf die dem Verwaltungsvertrage ähnlichen Rechtsverhältniſſe ſchlechthin auszuſchließen.

Eine gleiche Auffaſſung liegt den Urtheilen des preußiſchen Obertribunals vom 11. Juli 1856 und 26. April 1858 (Entſcheidungen Bd. 33 S. 364; Striethorſt's Archiv Bd. 28 S. 263) zu Grunde. Mit dieſen Urtheilen ſtehen die in den Entſcheidungen Band 34 Seite 122 (Striethorſt's Archiv Bd. 44 S. 307, Bd. 48 S. 108) mitgetheilten Erkenntniſſe deſſelben Gerichtshofs, in welchen betont iſt, daß die Vorſchrift des §. 158 Theil I Titel 14 des Allgemeinen Landrechts auf den Verwaltungsvertrag ſich beziehe und auf andere Rechtsverhältniſſe, die ein Recht auf Rechnungslegung bedingen, nicht Anwendung finde, nicht in Widerſtreit, da es ſich dort um weſentlich andere und verſchiedene Rechtsfälle handelt, wie in den erſterwähnten Urtheilen.

Digitized by Google

In der Theorie hat die vorentwickelte Auffassung keinen begründeten Widerspruch gefunden. Wenn in Förster-Eccius, Theorie und Praxis (5. Aufl. Bd. II S. 343, 344), ausgeführt wird, daß sich die in der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 §§. 56, 67, 68 geordnete periodische und Schlußrechnung in Folge des Karakters der Vormundschaftsordnung als Kodifikation des gesammten Vormundschaftsrechts den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über Rechnungslegung und speziell der Bestimmung des §. 158 Theil I Titel 14 daselbst entziehe, so ist dem nicht beizutreten. Denn aus dem Umstande, daß die Vormundschaftsordnung über die Rechnungslegung des Vormundes einige besondere Vorschriften getroffen hat, kann nicht gefolgert werden, daß die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Rechnungslegung überhaupt nicht anwendbar sein sollen. Dazu tritt, daß für den Fall der gesetzlichen Vormundschaft, da der gesetzliche Vormund vom Vormundschaftsgerichte nicht verpflichtet wird, und er nicht, wie der bestellte Vormund, der Aufsicht des letzteren unterliegt, die Anwendung der Vorschriften der Vormundschaftsordnung über die Rechnungslegung nicht in Rede treten kann (§§. 12, 24, 83 der Vormundschaftsordnung; Dernburg-Schultzenstein, Vormundschaftsrecht 3. Aufl. S. 202).

Die Frage wegen des Umfangs der Anwendbarkeit der §§. 150 ff. a. a. O. ist auch hinsichtlich der Beamten landesherrlicher Kassen und der Verwalter öffentlicher Korporationen, Kommunen, Kirchen und Stiftungen (§. 169 ebenda) aufgeworfen worden. Die Minister des Innern und der Finanzen haben in dem Reskripte vom 2. Oktober 1819 (v. Kamptz Annalen Bd. 3 S. 896) diesen Personen den Schutz der fraglichen Gesetzesvorschriften versagt. Zutreffend ist jedoch von Bornemann (Systematische Darstellung des preußischen Civilrechts, 2. Ausg. Bd. 3 S. 264) das Gegentheil ausgeführt worden, indem insbesondere auf eine Bemerkung von Suarez in der revisio monitorum — bezüglich der Vorschrift des §. 150 (§. 101 des gedruckten Entwurfs) — des Inhalts verwiesen wird, daß dem Fiskus, den milden Stiftungen u. s. w. eine längere Frist — als die im §. 150 vorgesehene von zehn Jahren — nicht zu gewähren sei (vergl. Präj. Nr. 676 des preußischen Obertribunals vom 17. Mai 1839, Präj.-Samml. S. 81).

Aus diesen Gründen rechtfertigt sich die angefochtene Entscheidung, sodaß die Revision zurückzuweisen ist.

Justizministerium I. 641. V. 32 Vol. 4.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Naumburg (Saale)

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

54. Jahrgang. Freitag, den 25. März 1892. № 13.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Der Senatspräsident Schlüter bei dem Oberlandesgericht in Hamm ist gestorben.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Versetzt sind:

der Landgerichtsdirektor Wolff in Gleiwitz an das Landgericht in Oppeln,

der Amtsrichter Knitschky in Wriezen als Landrichter an das Landgericht in Prenzlau und

der Amtsrichter Roether in Loslau als Landrichter an das Landgericht in Ratibor.

Dem Amtsrichter Bode in Arolsen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Der Amtsgerichtsrath Theile in Trier und

der Amtsrichter Heise in Hoya

sind gestorben.

Dem Kommerz- und Admiralitätsrath a. D. Ritzhaupt in Königsberg i. Pr. ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Handelsrichter ertheilt und der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Hacker vom Landgericht II in Berlin ist zum Ersten Staatsanwalt bei dem Landgericht in Lüneburg ernannt.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Zu Notaren sind ernannt:

der Rechtsanwalt Wollmann in Magdeburg für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Magdeburg und

der Rechtsanwalt Preuß in Cöpenick für den Bezirk des Kammergerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Cöpenick.

Dem Justizrath Poppe in Charlottenburg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Notar ertheilt.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der frühere Rechtsanwalt Bottenbruch und der Gerichtsassessor Dr. Schachtel bei dem Landgericht I in Berlin.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Sehlmacher in Stettin ist gestorben.

Digitized by Google

E. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Lueder und

der Referendar Fuchs

im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Cahn im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

der Referendar Fipper,

der Referendar Dr. Czolbe und

der Referendar Warmbrunn

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Mentzel im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln und

der Referendar Follmann im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ist ertheilt:

den Gerichtsassessoren Raetzell, Ernst Schmidt, Loewe, Albrecht, Grunow und Brunner behufs Uebertritts zur Staatseisenbahnverwaltung,

dem Gerichtsassessor Putzer behufs Uebertritts zur Kommunalverwaltung und

dem Gerichtsassessor Varain.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 23.

Allgemeine Verfügung vom 21. März 1892, — betreffend die Ermittelung der bei den Justizbehörden im ersten Vierteljahr des Rechnungsjahres 1892/93 entstandenen Postgebühren.

1. Mit Rücksicht auf Verhandlungen, welche wegen Aversionirung der in Staatsdienstangelegenheiten entstehenden Postgebühren schweben, ist eine Ermittelung derjenigen Beträge nothwendig, welche bei dem Fonds zu Post- und Telegraphengebühren (Kapitel 79 des Etats) in den Monaten April, Mai und Juni d. J.,

a) als Gebühren für Telegramme;

b) als Porto, Bestellgelder und andere Nebengebühren für eingehende Postsendungen;

c) als Abgangsporto für Sendungen nach Oesterreich-Ungarn;

d) als Abgangsporto für andere Sendungen nach dem Auslande

zur Verrechnung gelangen werden.

2. Um für diese Ermittelungen die Grundlagen zu gewinnen, soll während der genannten Zeit die Verwendung von Postwerthzeichen zur Frankirung von Telegrammen und zur Frankirung von Sendungen nach einem außerhalb Deutschlands (auch nach einem in Oesterreich-Ungarn) belegenen Orte unterbleiben. Außerdem aber sollen die in dem Portokontobuche zur Anschreibung gelangenden Beträge, welche unter eine der in Nr. 1 bezeichneten Kategorien fallen, dadurch erkennbar gemacht werden, daß der in Nr. 1 der Kategorie vorangestellte Buchstabe in dem Portokontobuche der entsprechenden Ziffer hinzugefügt wird.

3. Bei dem Monatsabschlusse des Portokontobuchs ist unter der Schlußsumme der Gesammtbetrag für jede der unter a bis d bezeichneten besonderen Arten von Aufwendungen anzugeben.

Der Verbrauch von Postwerthzeichen in den Monaten April, Mai und Juni ist nach Anleitung der Vorschrift in §. 34 Nr. 11 der Anweisung für die Rechnungslegung zu ermitteln. Die darüber auszustellende Bescheinigung ist mit dem Portokontobuch für den Monat Juni an die Justizhauptkasse einzusenden.

Digitized by Google

Auf Grund dieser Bescheinigungen und der Portokontobücher für die Eingangs bezeichneten Monate hat die Justizhauptkasse eine Nachweisung aufzustellen, durch welche nachgewiesen wird:

I. der Werth der in dem gedachten Zeitraume verbrauchten Postwerthzeichen;
II. der nach Maßgabe der Anschreibungen im Portokontobuch an die Postanstalten zur Auszahlung gekommene Geldbetrag unter Abzug der darunter befindlichen Nachnahmen;
III. die unter dem letzteren befindlichen, besonders ermittelten Geldbeträge in der oben unter Nr. 1 a bis d bezeichneten Zerlegung.

4. Um den Betrag des Abgangsportos zu ermitteln, welcher bei der Erledigung der amtlichen Aufträge von den Gerichtsvollziehern in dem ersten Quartale des Rechnungsjahres 1892/93 aufgewendet wird, ist in dem für die Monate April, Mai und Juni cr. bestimmten Dienstregister B noch eine Spalte 6d mit der Ueberschrift »Abgangsporto« einzufügen, in welche außer dem Porto für den zuzustellenden Brief auch die Postzustellungsgebühr und das Porto für Rücksendung der Zustellungsurkunde einzustellen ist.

5. Die Ergebnisse dieser Spalte sind bei dem Abschluß der Register am 21. Juli bei den Amtsgerichten zusammenzustellen. Dieselben sind alsdann in eine den Oberlandesgerichtsbezirk umfassende Hauptzusammenstellung aufzunehmen und mit der bei der Justizhauptkasse angefertigten Nachweisung (Nr. 3) thunlichst bis zum 1. August an mich einzusenden.

6. Die vorstehenden Anordnungen finden auf die Amtsgerichte in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont keine Anwendung.

Berlin, den 21. März 1892.

Der Justizminister.
von Schelling.

An sämmtliche Justizbehörden einschließlich der preußischen Amtsgerichte im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Jena.
I. 1234. P. 80. Bd. 8

Num. 24.

Allgemeine Verfügung vom 22. März 1892, — betreffend die Regelung der Gehälter der etatsmäßigen Unterbeamten nach Dienstaltersstufen.

Mit der Ausführung des Staatshaushaltsetats für das Jahr 1892/93 gelangt die Regelung der Gehälter nach Dienstaltersstufen für die etatsmäßigen Unterbeamten zur Durchführung. Dieselbe hat den Zweck, das Aufsteigen der Beamten in die höheren Gehaltsstufen nicht mehr, wie seither, von dem Eintritt von Vakanzen oder der Schaffung neuer etatsmäßiger Stellen abhängig zu machen, sondern die Erhöhung des Gehalts um bestimmte Beträge in bestimmten Zeiträumen eintreten zu lassen. Dabei sind die folgenden Grundsätze maßgebend:

1. Die neue Gehaltsregulirung tritt vom 1. April d. J. ab in Wirksamkeit, und es werden demgemäß von diesem Tage ab Gehaltszulagen nur noch nach Maßgabe des Dienstalters unter Zugrundelegung der als Anlage abgedruckten Nachweisung der Gehaltsklassen und Dienstaltersstufen gewährt.

2. Die Bewilligung von Alterszulagen erfolgt immer vom ersten Tage der Kalendervierteljahre ab dergestalt, daß jeder Beamte, welcher im Laufe eines Vierteljahres eine höhere Dienstaltersstufe erreicht hat, die entsprechende Gehaltszulage vom ersten Tage des folgenden Vierteljahres ab erhält. Erreicht ein Beamter am ersten Tage des Kalendervierteljahres eine höhere Dienstaltersstufe, so ist schon von diesem Tage ab die Gehaltszulage zahlbar zu machen und die in der neuen Stufe wieder zurückzulegende dreijährige Zeit zu berechnen.

Digitized by Google

Denjenigen Beamten, welche zur Zeit des Inkrafttretens der neuen Gehaltsregulirung bereits ein höheres Gehalt beziehen, als ihnen nach der festgesetzten Dienstalterssstufentafel zustehen würde, ist dieses höhere Gehalt zu belassen; ein Aufrücken dieser Beamten in höhere Gehaltsstufen findet erst statt, sobald das nach Maßgabe des Systems der Dienstaltersstufen berechnete Gehalt das frühere Gehalt übersteigt.

3. Künftig wegfallende Dienstbezüge sind bei der Bewilligung von Alterszulagen in Anrechnung zu bringen.

4. Die Dienstzeit in jeder Beamtenkategorie ist vom Zeitpunkte der etatsmäßigen Anstellung des Beamten in der betreffenden Kategorie ab zu berechnen. Eine Ausnahme hiervon tritt nur für den Fall ein, daß ein Beamter in eine andere Beamtenklasse befördert wird, deren Mindestgehalt geringer ist als dasjenige Gehalt, welches derselbe in seiner bisherigen Klasse bereits bezogen hat. In solchen Fällen ist künftig überall gleichmäßig in der Weise zu verfahren, daß der betreffende Beamte durch die Beförderung keine Einbuße an seinem Gehalt erleidet. Zu diesem Zweck ist ihm von der in der früheren Klasse zurückgelegten Dienstzeit so viel anzurechnen, daß er in der höheren Klasse sogleich in die seinem bisherigen Gehalte entsprechende Altersstufe eintritt. In dieser hat er dann die volle dreijährige Zeit ebenso zuzubringen, wie die in derselben Stufe befindlichen anderen Beamten derselben Klasse. Besteht für die höhere Klasse eine Stufe mit demselben Gehaltssatze, welchen der Beamte in seiner seitherigen Klasse bezog, nicht, so ist ihm von seiner bisherigen Dienstzeit so viel anzurechnen, daß er in der höheren Klasse sogleich in die nächsthöhere Gehaltsstufe eintritt. In beiden Fällen ist, wenn die Beförderung im Laufe eines Vierteljahres erfolgt, die in der betreffenden Stufe der höheren Klasse zurückzulegende dreijährige Zeit vom ersten Tage des nächsten Vierteljahres ab zu berechnen.

Als Zeitpunkt der Anstellung in der betreffenden Kategorie gilt der Tag, von welchem ab der Beamte die Kompetenzen der Stelle bezogen hat.

5. Die Bestimmungen der Instruktion für die Verwaltung der Etatsfonds bei den Justizbehörden vom 3. März 1885 (Just.-Minist.-Bl. S. 98) kommen, soweit vorstehend abweichende Anordnungen getroffen sind, in Wegfall.

Berlin, den 22. März 1892.

Der Justizminister.
von Schelling.

An sämmtliche Justizbehörden.

I. 1119¹. Justizfonds 102. Bd 2.

Digitized by Google

Anlage.

Nachweiſung

der

Gehaltsklaſſen und der Dienſtalterſtufen für die etatsmäßigen Unterbeamten der Juſtizverwaltung.

Digitized by Google

Kap.	Tit. des Etats.	Dienststellung der Beamten.
		Klasse I bis IV ꝛc.*)
		Klasse V 1 200 bis 1 800 Mark.
71.	6.	Botenmeister, Kanzleidiener, Kastellan und Hausdiener bei dem Ministerium ....
74.	10.	Hausväter bei den Gefängnissen .....
75.	1 — 5.	
75.	1 u. 4.	Maschinenmeister, Gasmeister, Maschinisten .....
		Klasse VI 1 200 bis 1 600 Mark.
74.	9.	Lehrer .....
74.	9.	Oberaufseher .....
75.	1. 3 — 6.	
74.	10.	Werk-, Küchen- und Waschmeister .....
75.	1 — 4.	
		Klasse VII ꝛc.*)
		Klasse VIII 1 000 bis 1 500 Mark.
73.	8.	Kastellane und Gerichtsdiener bei den Oberlandesgerichten .....
		Klasse IX 900 bis 1 500 Mark.
74.	10.	Kastellane, Gerichtsdiener und Gefangenaufseher, sowie Maschinist und Heizer bei den Landgerichten und Amtsgerichten und Gefangenaufseher bei den besonderen Gefängnissen .....
75.	1 — 6.	
74.	10.	Lehrerin .....
74.	10.	Oberaufseherinnen .....
75.	1 — 6.	
		Klasse X ꝛc.*)
		Klasse XI 700 bis 900 Mark.
74.	10.	Pförtner .....
74.	10.	Aufseherinnen .....
75.	1 — 6.	
		Klasse XII bis XIV ꝛc.*)

*) An den Gehaltsklassen I bis IV, VII, X, XII bis XIV sind Beamte der Justizverwaltung nicht betheiligt.

Digitized by Google

Die Beamten sollen künftig beziehen in der								Die Beamten sollen verbleiben in der							
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Stufe								Stufe							
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.
1 200	1 300	1 400	1 480	1 560	1 640	1 720	1 800	3	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.
								21							
»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»
»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»
1 200	1 280	1 360	1 440	1 520	1 600	—	—	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	—
								15							
»	»	»	»	»	»	—	—	»	»	»	»	»	»	—	—
»	»	»	»	»	»	—	—	»	»	»	»	»	»	—	—
1 000	1 100	1 200	1 260	1 320	1 380	1 440	1 500	3	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.
								21							
900	1 000	1 100	1 180	1 260	1 340	1 420	1 500	»	»	»	»	»	»	»	»
»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»
»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»
700	750	800	850	900	—	—	—	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	—	—
								12							
»	»	»	»	»	—	—	—	»	»	»	»	»	—	—	—

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

54. Jahrgang. Freitag, den 1. April 1892. № 14.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Dem Oberlandesgerichtsrath Werner in Celle ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des ihm verliehenen Ehrenkreuzes IV. Klasse des Fürstlich Lippischen Hausordens ertheilt.

Bei dem Uebertritt in den Ruhestand ist

dem Geheimen Justizrath und Oberlandesgerichtsrath Kosche in Breslau und

dem Oberlandesgerichtsrath Hergenhahn in Cassel

der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife,

dem Oberlandesgerichtsrath Schütze in Breslau der Karakter als Geheimer Justizrath

verliehen.

Der Oberlandesgerichtsrath Schroedter in Hamm ist an das Oberlandesgericht in Breslau versetzt.

Ernannt sind:

der Amtsgerichtsrath Hoffmann vom Amtsgericht I in Berlin,

der Staatsanwalt Thielmann vom Kammergericht daselbst und

der Landgerichtsrath Friedenthal vom Landgericht I daselbst

zu Kammergerichtsräthen bei dem Kammergericht in Berlin,

der Amtsgerichtsrath Grützner in Breslau und

der Landgerichtsrath Spaeing vom Landgericht I in Berlin

zu Oberlandesgerichtsräthen bei dem Oberlandesgericht in Breslau,

der Landgerichtsrath Hübner in Schweidnitz zum Oberlandesgerichtsrath bei dem Oberlandesgericht in Posen und

der Rechnungsrevisor Kollat in Cöslin zum Rechnungsrevisor bei dem Oberlandesgericht in Stettin.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Bei dem Uebertritt in den Ruhestand ist

dem Landgerichtsdirektor, Geheimen Justizrath Sachse in Oppeln,

dem Amtsgerichtsrath Grafen von der Goltz in Görlitz,

dem Amtsgerichtsrath Möllendorf in Potsdam und

dem Amtsgerichtsrath Jorck in Berlin

der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife,

dem Landgerichtsrath Wollner in Berlin der Karakter als Geheimer Justizrath,

Digitized by Google

dem Landgerichtsrath Hirsch in Oels und
dem Landgerichtsrath Renner in Glogau
der Rothe Adler-Orden IV. Klasse
verliehen.

Versetzt sind:

der Landgerichtsrath Reusch in Coblenz an das Landgericht in Düsseldorf,

der Landrichter Lohsee in Landsberg a. W. als Amtsrichter an das Amtsgericht in Potsdam,

der Amtsrichter Hinderer in Schönau als Landrichter an das Landgericht in Oels,

der Amtsrichter Kirschstein in Bialla an das Amtsgericht in Nikolaiken,

der Amtsrichter Hüesker in Kirchhundem an das Amtsgericht in Essen,

der Amtsrichter Schilling in Roßla an das Amtsgericht in Wernigerode und

der Amtsrichter Reichenbach in Soldau an das Amtsgericht in Willenberg.

Die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ist ertheilt:

dem Amtsgerichtsrath Röhrig in Mühlhausen i. Th. unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens III. Klasse mit der Schleife,

dem Amtsgerichtsrath Osterman in Bochum unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klasse,

dem Landgerichtsrath Evers in Bielefeld,

dem Amtsgerichtsrath Meinhard in Salzwedel und

dem Amtsrichter von Meyenn in Franzburg.

Der Amtsrichter Dr. Rothe in Peitz ist unter Entlassung aus dem Justizdienst zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht I in Berlin zugelassen.

Der Landgerichtsrath Kern in Breslau und
der Amtsgerichtsrath Schaedler in Hirschberg
sind gestorben.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Erste Staatsanwalt Freiherr von Houwald in Frankfurt a. O. ist gestorben.

Der Staatsanwalt Pohl in Ratibor ist an das Landgericht in Frankfurt a. M. versetzt.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt, Justizrath Gravenhorst in Lüchow ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Notar ertheilt und der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife,

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Wielisch in Brieg aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klasse
verliehen.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt, Justizrath Nickel bei dem Oberlandesgericht in Königsberg i. Pr.,

die Rechtsanwälte Dr. Simon und Jaffé bei dem Landgericht I in Berlin und

der Rechtsanwalt Harff bei dem Amtsgericht und bei dem Landgericht in Aachen.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Notar Schwickert in Hillesheim bei dem Amtsgericht daselbst,

der Gerichtsassessor Fechner bei dem Amtsgericht und der Kammer für Handelssachen in Barmen, sowie bei dem Landgericht in Elberfeld,

der Gerichtsassessor Dr. Bonnin bei dem Landgericht I in Berlin,

der Gerichtsassessor Sparagnapane bei dem Landgericht in Stettin,

der Gerichtsassessor Raphael bei dem Amtsgericht in Luckenwalde,

der Gerichtsassessor Arno Müller bei dem Amtsgericht in Burg bei Magdeburg und

der Gerichtsassessor a. D. Antoni bei dem Amtsgericht in Rüdesheim.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Hundrich in Reichenbach i. Schles. ist gestorben.

E. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Schrödter und
der Referendar Dominik
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg,

der Referendar Pachten im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

der Referendar Gerber im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar de Witt im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin,

der Referendar Dr. Raussendorff und
der Referendar Koblanck
im Bezirk des Kammergerichts.

Aus dem Justizdienst sind geschieden:

der Gerichtsassessor Lahann in Folge seiner Ernennung zum Marine-Auditeur und

der Gerichtsassessor Grebe.

F. Subalternbeamte.

Aus Anlaß des Dienstjubiläums ist

dem Ersten Gerichtsschreiber, Kanzleirath Kothe in Nordhausen und

dem Gerichtsschreiber, Rechnungsrath Preising in Cassel
der Rothe Adler-Orden IV. Klasse und

dem Gerichtsvollzieher Roediger in Trier das Allgemeine Ehrenzeichen,

bei dem Uebertritt in den Ruhestand:

dem Gerichtsschreiber, Kanzleirath Mentz in Brandenburg a. H. der Rothe Adler-Orden IV. Klasse,

dem Ersten Gerichtsschreiber, Sekretär Busch in Wittenberge,

Digitized by Google

dem Gerichtsschreiber, Sekretär Spangenberg in Berlin,
dem Gerichtsschreiber, Sekretär Emil Krüger daselbst,
dem Gerichtsschreiber, Sekretär Weikert in Senftenberg,
dem Gerichtsschreiber, Sekretär Dufft in Erfurt und
dem Sekretär Plier in Halle a. S.
der Karakter als Kanzleirath,
den Gerichtsvollziehern Gandow und Haensgen in Berlin und
dem Kanzlisten, Kanzleisekretär Breyer in Hirschberg
das Allgemeine Ehrenzeichen
verliehen, sowie
dem Kanzleiinspektor Hagemeister in Aurich der Titel als Kanzleisekretär beigelegt.

G. Unterbeamte.

Bei dem Uebertritt in den Ruhestand ist
dem Gerichtsdiener Beinig in Salmünster das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold,
dem Gerichtsdiener Seidlitz in Berlin,
dem Gerichtsdiener Jankowsky in Spremberg,
dem Gerichtsdiener Mildner in Reinfeld und
dem Gefangenaufseher Wolff in Glückstadt
das Allgemeine Ehrenzeichen
verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 25.

Allgemeine Verfügung vom 25. März 1892, — betreffend das Reichsschuldbuch.

Reichsgesetz vom 31. Mai 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 321).

In Gemäßheit der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Januar 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 303) tritt mit dem 1. April 1892 das Gesetz, betreffend das Reichsschuldbuch, vom 31 Mai 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) in Kraft. Nach §. 23 dieses Gesetzes sind die im Reichsschuldbuche eingetragenen Forderungen in gleicher Weise zur zinsbaren Anlage von Mündelgeldern geeignet, als dies bezüglich der Schuldverschreibungen von Reichsanleihen der Fall ist; auch kann das Vormundschaftsgericht anordnen, daß, soweit Reichsschuldverschreibungen eines Mündels zu hinterlegen oder außer Kurs zu setzen sind, an Stelle der Hinterlegung oder Außerkurssetzung die Umwandelung in Buchschulden des Reichs mit einem die Verfügung über die einzutragende Forderung an die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts knüpfenden Vermerke im Reichsschuldbuche beantragt werde. Das Reichsschuldbuch hat hiernach für die Verwaltung von Mündelvermögen, sowie von Stiftungs-, Lehens- und Familienfideikommißkapitalien dieselbe Bedeutung, wie das Preußische Staatsschuldbuch (vergl. die allgemeine Verfügung vom 9. Juli 1884 Just.-Minist.-Bl. S. 154).

Die zu dem angeführten Gesetze vom 31. Mai 1891 vom Bundesrathe erlassenen, vom Reichskanzler unter dem 27. Januar 1892 bekannt gemachten Ausführungsbestimmungen (Centralbl. für das Deutsche Reich S. 25) sind nachstehend abgedruckt.

Die Reichsschuldenverwaltung hat über die Einrichtung des Reichsschuldbuchs, sowie über den auf dasselbe bezüglichen Geschäftsverkehr unter dem Titel:

»Amtliche Nachrichten über das Deutsche Reichsschuldbuch«

eine Druckschrift veröffentlicht, welche im Buchhandel zum Preise von 40 Pfennig für das Exemplar zu beziehen ist.

Berlin, den 25. März 1892.

Der Justizminister.
von Schelling.

An sämmtliche Justizbehörden.

I. 1319. Bundessachen 17.

Digitized by Google

Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 31. Mai 1891, betreffend das Reichsschuldbuch (Reichs-Gesetzbl. S. 321).

Artikel 1 (§§. 2 und 4 des Gesetzes vom 31. Mai 1891).

1. Ueber die zu verschiedenen Zinssätzen erfolgenden Eintragungen in das Reichsschuldbuch werden getrennte Bücher geführt.

Jedes dieser Bücher zerfällt in sieben Abtheilungen:

Abtheilung I für physische Personen (§. 4 Nr. 1 des Gesetzes),
Abtheilung II für Handelsfirmen (§. 4 Nr. 2 daselbst),
Abtheilung III für eingetragene Genossenschaften,
Abtheilung IV für eingeschriebene Hülfskassen,
Abtheilung V für juristische Personen,
zu III bis V, sofern sie im Inlande ihren Sitz haben (§. 4 Nr. 3 daselbst),
Abtheilung VI für Vermögensmassen ohne juristische Persönlichkeit, wie Stiftungen, Anstalten, Familienfideikommisse, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde oder unter deren Aufsicht geführt wird (§. 4 Nr. 4 daselbst),
Abtheilung VII für Vermögensmassen, deren Verwalter ihre Verfügungsbefugniß über die Masse durch eine gerichtliche oder notarielle Urkunde nachweisen (ebendaselbst).

Für jede Abtheilung werden so viel einzelne Konten angelegt, als Gläubiger einzutragen sind. Jedes Konto wird nach dem beifolgenden Muster I eingerichtet. Anlage I.

Zu jeder Abtheilung ist ein alphabetisches Namenregister zu führen.

Die Abschrift des Reichsschuldbuchs wird in einem besonderen Gebäude aufbewahrt. Die Abschrift der einzelnen Eintragungen wird spätestens eine Woche nach den Eintragungen selbst bewirkt.

2. Bei Prüfung der Frage, ob die zur Umwandlung in eine Buchschuld eingereichten Reichsschuldverschreibungen zum Umlauf brauchbar sind (§. 2 des Gesetzes) ist Folgendes zu beachten:

Die Schuldverschreibungen dürfen nicht gerichtlich für kraftlos erklärt oder von einem Gericht oder einer mit Vollstreckungsbefugniß ausgestatteten Behörde mit Beschlag belegt sein. Befindet sich eine Außerkurssetzung darauf vermerkt, so muß auch der Vermerk ordnungsmäßiger Wiederinkurssetzung sich vorfinden. Die Umwandlung befleckter oder beschädigter Stücke ist nur zulässig, wenn nach dem Ermessen der Reichsschuldenverwaltung der Antragsteller sich als der rechtmäßige Besitzer der umzuwandelnden Schuldverschreibungen ausgewiesen hat. Jeder eingereichten Schuldverschreibung müssen die noch nicht fälligen Zinsscheine (Kupons) und der dazu gehörige Erneuerungsschein (Talon, Anweisung) beigefügt sein. Nur den Schuldverschreibungen, welche in einem dem Fälligkeitstermin der Zinsen vorangehenden Monat eingereicht werden, sind die nächstfälligen Zinsscheine nicht beizufügen.

Artikel 2 (§. 3 a. a. O.).

1. Zu dem Antrage auf Eintragung einer Buchschuld ist das beiliegende Muster II zu benutzen. Anlage II.

2. Die Bezeichnung des Gläubigers muß so genau erfolgen, daß die Unterscheidung von einem anderen mit Sicherheit geschehen kann.

Bei physischen Personen sind anzugeben:

a) der Familienname,
b) die Vornamen,
c) bei Frauen auch der Geburtsname,
d) der Beruf oder Stand,
e) der Wohnort und soweit erforderlich die Wohnung.

Digitized by Google

Bei großjährigen unter Vormundschaft stehenden Personen ist der Grund der Entmündigung (z. B. entmündigt wegen Geisteskrankheit), bei minderjährigen Personen ihr Geburtstag und Geburtsort oder Name, Stand und letzter Wohnort des Vaters anzugeben.

3. Die gleichen genauen Angaben (siehe 2a bis e) sind erforderlich für die als zum Zinsempfang berechtigt bestellten physischen Personen, seien dies nun Bevollmächtigte oder Vormünder oder andere gesetzliche Vertreter.

4. Etwaige Beschränkungen der Gläubiger in Bezug auf Kapital oder Zinsen sind am Schlusse zu beantragen.

5. Soll die Eintragung auf den Namen einer juristischen Person, Handelsfirma, eingetragenen Genossenschaft oder eingeschriebenen Hülfskasse geschehen, so ist, soweit es nicht notorisch, dem Antrage das Zeugniß der zuständigen öffentlichen Behörde beizufügen, durch welches dargethan wird, bei juristischen Personen, daß sie rechtliche Existenz und ihren Wohnsitz im Inlande haben, bei den Firmen, daß sie mit der angegebenen Bezeichnung und Wohnung im Handelsregister, bei eingetragenen Genossenschaften, daß sie in einem Genossenschaftsregister im Inlande eingetragen, und bei eingeschriebenen Hülfskassen, daß sie als Kassen innerhalb dieses Gebiets zugelassen sind.

Soll die Eintragung auf den Namen einer Vermögensmasse erfolgen, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde geführt oder beaufsichtigt wird, so ist die Reichsschuldenverwaltung befugt, zu verlangen, daß durch geeignete Urkunden die Eigenschaft der Behörde als einer öffentlichen und ihre Zuständigkeit nachgewiesen werde.

6. Werden Schuldverschreibungen mit verschiedenen Zinssätzen gleichzeitig zur Umwandlung eingereicht, so sind für dieselben getrennte Anträge zu stellen.

7. Jedem Antrage ist ein besonderes Verzeichniß nach dem beiliegenden Muster III beizufügen, in welchem die mit dem Antrage überreichten Schuldverschreibungen nach Jahrgang, Littera, Nummer und Nennbetrag aufgeführt sind. Die Schuldverschreibungen sind nach den Jahrgängen und innerhalb dieser nach den Littern und der Nummerfolge zu ordnen. Liegen einem Antrage zu verschiedenen Terminen verzinsliche Schuldverschreibungen bei (z. B. $3\frac{1}{2}$ oder 3 prozentige Schuldverschreibungen, theils mit Januar—Juli-, theils mit April—Oktober-Zinsen), so sind die betreffenden Schuldgattungen in dem Verzeichnisse gesondert, unter sich ebenfalls nach den Jahrgängen, Littern und der Nummerfolge geordnet, aufzuführen. Anlage III.

8. Der Einlieferer erhält sofort nach dem Eingange einen Empfangsschein über Zahl und Nennbetrag der eingelieferten Werthpapiere. Der Schein muß von dem Rendanten und dem Oberbuchhalter des Schuldbuchbüreaus oder von deren Stellvertretern unterschrieben sein.

9. Jede Eintragung in das Reichsschuldbuch wird von einem Mitgliede der Reichsschuldenverwaltung und dem Buchführer unterschrieben.

10. Die Reichsschuldenverwaltung ist befugt, Ergänzungen der in den Gesuchen gemachten Angaben zu erfordern, sofern dies zur Klarstellung der in dem Reichsschuldbuch zu bewirkenden Eintragungen angezeigt erscheint.

Ablehnende Bescheide sind mit Gründen zu versehen.

Artikel 3 (§. 6 a. a. O.).

Bei Theilübertragungen und Theillöschungen müssen sowohl die Beträge, deren Uebertragung oder Löschung beantragt wird, als auch die Restbeträge, über welche eine Verfügung nicht stattfinden soll, in Schuldverschreibungen der betreffenden Reichsanleihe darstellbar sein.

Dies gilt für jeden Posten besonders, falls es sich um Eintragungen handelt, welche aus mehreren zu verschiedenen Terminen verzinslichen Posten zusammengesetzt sind.

Artikel 4 (§. 7 a. a. O.).

Von den Vertretern der Handelsfirmen, der eingetragenen Genossenschaften und der eingeschriebenen Hülfskassen ist bei Stellung der im §. 7 des Gesetzes bezeichneten Anträge durch eine öffentliche Urkunde

Digitized by Google

der Nachweis zu erbringen, daß die Antragsteller zur Zeichnung für die Firma beziehungsweise zur Vertretung der Genossenschaft oder Kasse legitimirt sind.

Ob die Verwalter der im §. 4 Nr. 4 a. a. O. erwähnten Vermögensmassen bei Stellung eines Antrages nach §. 7 a. a. O. von neuem eine gerichtliche oder notarielle Urkunde, welche sie zur Verfügung über die Masse legitimirt, beizubringen haben, darüber hat in jedem einzelnen Falle die Reichsschuldenverwaltung zu entscheiden.

Artikel 5 (§. 14 a. a. O.).

1. Auf jedes Benachrichtigungsschreiben über Eintragung einer Buchforderung ist in einer besonders in die Augen fallenden Form der Vermerk zu setzen:

Dies Schriftstück gilt nicht als eine über die Forderung ausgestellte Verschreibung.

2. Die Auslieferung von Schuldverschreibungen u. s. w. an Stelle zur Löschung gelangter Forderungen geschieht an den dazu von der Reichsschuldenverwaltung legitimirt befundenen Berechtigten

durch die preußische Kontrole der Staatspapiere in Berlin,
oder durch eine mit Kasseneinrichtung versehene Zweiganstalt der Reichsbank,
oder durch eine von der betreffenden Landesregierung für diesen Zweck zur Verfügung gestellte Landeskasse,

nach Prüfung der Identität des Berechtigten gegen Quittung.

Hat der Berechtigte die Zusendung durch die Post innerhalb des Deutschen Reichs in der Form des §. 10 Absatz 2 des Gesetzes beantragt, so ist die Reichsschuldenverwaltung ermächtigt, diesem Antrage zu entsprechen. Die Sendung geschieht alsdann auf Gefahr und Kosten des Berechtigten. Der Posteinlieferungsschein dient bis zum Eingang der Quittung als Rechnungsbelag.

3. Die Mittheilung der in Gemäßheit des §. 14 daselbst zu erlassenden Benachrichtigungsschreiben geschieht mittelst verschlossener Briefe durch die Post, und sofern es besonders beantragt wird, mit der Bezeichnung »Einschreiben«.

4. Postsendungen, welchen Inhaberpapiere beiliegen, sind nach ihrem vollen Nennwerth zu deklariren, außer wenn ein anderes in der Form des §. 10 Absatz 2 des Gesetzes beantragt wird.

5 Wegen der Zinssendungen kommen §. 18 des Gesetzes und der nachstehende Artikel 7 zur Anwendung.

Artikel 6 (§. 15 a. a. O.).

Bei der Hinterlegung von Schuldverschreibungen sind der Hinterlegungsstelle Abschrift des Kontos und, falls die ganze Forderung hinterlegt wird, die auf das gelöschte Konto bezüglichen Akten mitzutheilen.

Die Betheiligten sind von dem Verfügten gleichzeitig zu benachrichtigen.

Artikel 7 (§§. 17 und 18 a. a. O.).

1. Die Berichtigung der Zinsen kann erfolgen:

a) durch die preußische Staatsschuldentilgungskasse in Berlin mittelst Baarzahlung oder wenn dem Empfangsberechtigten ein Girokonto bei der Reichsbank eröffnet ist, durch Gutschrift auf dessen Konto;
b) durch die Reichsbankhauptkasse, sämmtliche Reichsbankhauptstellen, die Reichsbankstellen, die mit Kasseneinrichtung versehenen Nebenstellen und die Reichsbankkommandite in Insterburg;
c) an Orten, an welchen sich keine der unter b bezeichneten Reichsbankanstalten befindet, durch die in der Anlage IV bezeichneten Landeskassen,
zu b und c mittelst Baarzahlung;
d) mittelst Uebersendung durch die Post im Inlande.

Anlage IV.

2. Die Reichsschuldenverwaltung bestimmt, auf welchem Wege die Zahlung erfolgen soll, und berücksichtigt dabei thunlichst die Wünsche der Gläubiger. Anträge auf eine Aenderung des bisherigen

Digitized by Google

Zahlungsweges können für den nächsten Fälligkeitstermin nur Berücksichtigung finden, wenn sie bis zum ersten Tage des Monats vor diesem Termin bei der Reichsschuldenverwaltung eingehen.

3. Die Baarzahlung durch eine öffentliche Kasse, Reichsbankhauptstelle oder Reichsbankstelle (zu 1 a bis c) erfolgt gegen Quittung. Bei Prüfung der Legitimation und Identität des Empfängers sind die Zahlstellen verpflichtet, nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften gewissenhaft zu verfahren.

Wird die Baarzahlung bei der bestimmten Zahlstelle bis zum Ablauf des mit dem Fälligkeitstermin beginnenden Kalenderquartals nicht erhoben, so wird der Empfangsberechtigte mit dem Betrage bei der preußischen Staatsschuldentilgungskasse auf eine Restliste gesetzt, und die Zahlung kann alsdann erst erfolgen, sobald ein Antrag von dem Berechtigten an die preußische Staatsschuldentilgungskasse direkt gerichtet wird.

Artikel 8 (§. 19 a. a. O.).

Aenderungen in der Person oder Wohnung des Zinsenempfängers können für den nächsten Fälligkeitstermin nur berücksichtigt werden, wenn die schriftliche Meldung darüber bis zum ersten Tage des diesem Termin voraufgehenden Monats bei der Reichsschuldenverwaltung eingeht.

Digitized by Google

Digitized by Google

Anlage I.

Muſter

der

Konten des Reichsſchuldbuchs.

Digitized by Google

4prozentige Buchschuld.
Konto I. M. Nr. 39.

Gläubiger: Mayer, Carl Joseph,
Verzogen nach Nürnberg. Eingetragen

Aenderungen in der Person des Gläubigers

1.		2.					
		Abschreibungen					
		a. Uebertragen auf das Konto			b. Umgewandelt in . . prozentige Reichsschuldverschreibungen		
Betrag der Forderung. Mark.		Abtheilung	Nummer	Mark	lit.	Nummer	Betrag Mark.
30 000	1. Dreißigtausend Mark nebst Zinsen seit 1. April 1892, eingetragen am 1. Mai 1892. M. N.	I. A.	122	10 000	C	51 601/15	15 000
9 000	2. Neuntausend Mark nebst Zinsen seit 1. April 1897; von Konto II Nr. 26 übertragen am 6. Mai 1897. M. N.	Zehntausend Mark nebst Zinsen seit 1. April 1898, abgeschrieben am 20. April 1898. M. N.			Zusammen über Fünfzehntausend Mark nebst Zinsen seit 1. Oktober 1899; abgeschrieben am 15. Oktober 1899. M. N.		
39 000							
10 000							
29 000							
15 000							
14 000							

Digitized by Google

Kaufmann zu München.
am 3. April 1893. M. N.

Eingetragen am 1. Mai 1892. M. N.

3.	4.	
Beschränkungen des Gläubigers.	Die Zinsen zu empfangen ist berechtigt:	halbjährlich mit Mark.
1. Den Nießbrauch von 30 000 Mark hat bis 1. April 1894 der minderjährige Heinrich Petri, Sohn des Bankiers Karl Petri in Frankfurt a. M. Eingetragen am 1. Mai 1892. M. N.	1. von 30 000 Mark der Bankier Karl Petri in Frankfurt a. M. (April-Oktober, Post) nur bis 1. April 1894. Eingetragen am 1. Mai 1892. M. N.	600
2. Der Gläubiger ist entmündigt. Eingetragen am 6. März 1893. M. N. Zu 1 gelöscht am 1. April 1894. M. N. Zu 2 gelöscht am 1. April 1897. M. N.	2. von 30 000 Mark seit 1. April 1894 der Rentier Wilhelm Wunderlich in Dresden (April-Oktober, Post) ..... Eingetragen am 6. März 1893. M. N.	600
3. Fünftausend Mark nebst Zinsen seit 1. April 1898 sind dem Gutsbesitzer Karl August von Frankenstein zu Straßburg i. E. verpfändet. Eingetragen am 20. April 1898. M. N.	3. von 30 000 Mark seit 1. April 1897 der Gläubiger (April-Oktober, Post) ..... Eingetragen am 1. April 1897. M. N.	600
	4. von 39 000 Mark seit 1. April 1897 der Gläubiger (April-Oktober, Post) ..... Eingetragen am 6. Mai 1897. M. N.	780
	5. a) von 24 000 Mark seit 1. April 1898 der Gläubiger (April-Oktober, Post)	480
	b) von 5 000 Mark seit 1. April 1898 der Spalte 3 Nr. 3 eingetragene von Frankenstein (April-Oktober, Reichsbankhauptstelle in Straßburg i. E.) ..... 5a und 5b eingetragen am 20. April 1898. M. N.	100
	6. von 9 000 Mark seit 1. Oktober 1899 der Gläubiger (April-Oktober, Post) ..... Eingetragen am 15. Oktober 1899. M. N.	180

Digitized by Google

Muster zu einem Antrag auf erste Eintragung in das Reichsschuldenbuch.

Anlage II.

, den ten 18 .

Die Reichsschuldenverwaltung erhält hierbei die in dem anliegenden Verzeichniß aufgeführten Stück Schuldverschreibungen der prozentigen Reichsanleihe über zusammen Mark, schreibe (in Worten) Mark, nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen über die seit 1. 18 laufenden Zinsen und den Anweisungen zur Abhebung neuer Zinsscheine mit dem Antrage:

1. die gedachten Mark auf den Namen: *) in das Reichsschuldbuch einzutragen:
2. die fälligen Zinsen durch die Post (durch die Kasse in , Reichsbankhauptstelle, Reichsbankstelle in) an *) wohnhaft in Straße Nr. zahlen zu lassen.

**)

*) Hier sind Vor- und Familiennamen, bei Frauen zugleich der Geburtsname, Beruf oder Stand, Wohnort und Wohnung so vollständig und so deutlich anzugeben, daß spätere Verwechselungen und Irrthümer thunlichst vermieden werden.

**) Der Schluß dieser und die folgende Seite sind zu benutzen für die etwaigen Beschränkungen des Gläubigers in Bezug auf das Kapital oder die Zinserträgnisse, welche eingetragen werden sollen (wie z. B. Verpfändungen, Nießbrauchsbestellungen u. a.).

Soll die Eintragung auf den Namen einer juristischen Person, einer Handelsfirma, einer eingetragenen Genossenschaft, einer eingeschriebenen Hülfskasse erfolgen, so ist die rechtliche Existenz des Gläubigers durch eine vorschriftsmäßige öffentliche Urkunde nachzuweisen.

Wenn eine Vermögensmasse ohne juristische Persönlichkeit als Gläubiger einzutragen ist, so muß der Fall, in welchem eine Behörde die Verwaltung der Masse führt oder beaufsichtigt, streng getrennt werden von demjenigen, in welchem Privatpersonen die Verfügung über die Masse zusteht. In ersterem Falle ist die Behörde genau anzugeben, auch auf Verlangen der Reichsschuldenverwaltung die Eigenschaft der Behörde als einer öffentlichen und ihre Zuständigkeit durch geeignete Urkunden nachzuweisen. In letzterem Falle sind die gerichtlichen oder notariellen Urkunden, durch welche die Privatpersonen sich als zur Verfügung über die Masse befugt ausweisen, dem Antrage stets sofort beizulegen.

Am Schlusse ist der obige Antrag vom Antragsteller zu unterschreiben.

Digitized by Google

Anlage III.

Verzeichniß

der

mit Antrag des ..... vom ...ten ..... 18 eingelieferten

Schuldverschreibungen der deutschen Reichsanleihen.

(Zu ordnen nach den verschiedenen Jahrgängen, Zinsterminen [Januar-Juli, April-Oktober] und innerhalb dieser Arten nach den Littern, für jede Littera aber nach der Nummerfolge.)

Spalte 1.						Spalte 2.					
Laufende Nr.	Anleihe vom Jahre.	Litr.	Nummern.	Betrag des einzelnen Stücks Mark.	Betrag für jeden Werthabschnitt Mark.	Laufende Nr.	Anleihe vom Jahre.	Litr.	Nummern.	Betrag des einzelnen Stücks Mark.	Betrag für jeden Werthabschnitt Mark.

Mit den Schuldverschreibungen müssen die dazu gehörigen Zinsscheine und Anweisungen abgeliefert werden. Nur den Schuldverschreibungen, welche in einem dem Fälligkeitstermine der Zinsen vorangehenden Monat eingereiht werden, sind die nächstfälligen Zinsscheine nicht beizufügen.

Digitized by Google

Anlage IV.

Verzeichniß

derjenigen Landeskassen, durch welche an Orten, an denen sich keine mit Kassen-Einrichtung versehene Bankanstalt befindet, die Berichtigung der Buchschuldzinsen erfolgen kann.

1. Preußen:
   Die Regierungshauptkassen und die außerhalb Berlins mit der Annahme direkter Staatssteuern betrauten Königlichen Kassen.
2. Bayern:
   Die Königlichen Rentämter.
3. Sachsen:
   Die Königlichen Bezirkssteuer-Einnahmen.
4. Württemberg:
   Die Königlichen Kameralämter.
5. Baden:
   Die Großherzoglichen Bezirkssteuerkassen.
6. Hessen:
   Die mit der Annahme direkter Staatssteuern betrauten Großherzoglichen Distrikt-Einnehmereien und Steuerämter.
7. Mecklenburg-Schwerin:
   Die Großherzogliche Reuterei in Schwerin.
8. Sachsen-Weimar:
   Die Großherzoglichen Rechnungsämter.
9. Oldenburg:
   a) für den Bezirk der Stadt und des Amts Oldenburg die Großherzogliche Hauptkassenverwaltung in Oldenburg;
   b) für den übrigen Theil des Herzogthums Oldenburg die betreffenden Amtsrezepturen;
   c) für das Fürstenthum Lübeck die Landeskasse in Eutin und die Amtskasse in Schwartau;
   d) für das Fürstenthum Birkenfeld die Landeskasse in Birkenfeld und die Amtskasse in Oberstein.
10. Braunschweig:
    Die Herzoglichen Kreiskassen in Wolfenbüttel, Helmstedt, Gandersheim, Holzminden und Blankenburg a. H., sowie die Herzogliche Amtskasse in Thedinghausen.
11. Sachsen-Meiningen:
    Die Herzogliche Hauptkasse in Meiningen, sowie die Herzoglichen Amtseinnahmen in Salzungen, Hildburghausen, Sonneberg und Saalfeld.
12. Sachsen-Altenburg:
    Die Herzoglichen Steuer- und Rentämter in Schmölln, Rounеburg, Eisenberg, Roda und Kahla.
13. Sachsen-Coburg und Gotha:
    Die Herzoglichen Staatskassen in Gotha und Coburg.

Digitized by Google

14. Anhalt:
    Die Herzoglichen Kreiskaſſen in Cöthen, Zerbſt und Ballenſtedt.
15. Schwarzburg-Sondershauſen:
    Die Fürſtliche Staatshauptkaſſe in Sondershauſen und die Fürſtliche Bezirkskaſſe in Arnſtadt.
16. Schwarzburg-Rudolſtadt:
    Die Fürſtliche Hauptlandeskaſſe in Rudolſtadt, die Fürſtlichen Rent- und Steuerämter in Königſee und Frankenhauſen und die Fürſtlichen Steuerämter in Stadtilm und Leutenberg.
17. Waldeck:
    Die Waldeckiſche Staatskaſſe in Arolſen.
18. Schaumburg-Lippe:
    Die Fürſtliche Landeskaſſe in Bückeburg.
19. Lippe:
    Die Fürſtlichen Steuerkaſſen in Lemgo, Schötmar, Blomberg und Stift Cappel, ſowie die Landesſparkaſſe in Detmold.
20. Bremen:
    Die bremiſchen Steuerämter in Vegeſack und Bremerhaven.
21. Elſaß-Lothringen:
    Die Steuerkaſſen, und zwar in den Orten, in welchen ſich mehrere Steuerkaſſen befinden, die Steuerkaſſe I.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

54. Jahrgang. Freitag, den 8. April 1892. № 15.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtspräsidenten, Geheimen Ober-Justizrath Witholz in Oels ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Versetzt sind:

der Amtsgerichtsrath Thümmel in Myslowitz an das Amtsgericht in Görlitz,

der Amtsrichter Meydam in Ortelsburg an das Amtsgericht II in Berlin,

der Amtsrichter Riethe in Wittenberge und

der Amtsrichter Dr. Wagner in Wusterhausen a. D.

an das Amtsgericht I in Berlin.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichtsassessor Dr. Devens bei dem Amtsgericht in Gerstemünde,

der Gerichtsassessor Dr. Hartmann bei dem Amtsgericht in Posen,

der Gerichtsassessor Wenzel bei dem Amtsgericht in Kirn,

der Gerichtsassessor Dr. Klewitz bei dem Amtsgericht in Falkenberg Oberschl.,

der Gerichtsassessor Bernhardi-Grisson bei dem Amtsgericht in Peitz,

der Gerichtsassessor Pücher bei dem Amtsgericht in Tarnowitz,

der Gerichtsassessor Heinrichs bei dem Amtsgericht in Grumbach und

der Gerichtsassessor Keller bei dem Amtsgericht in Siegen.

Der Landgerichtsdirektor Sack in Neisse und

der Landgerichtsrath Schulemann in Glatz

sind gestorben.

Ernannt sind:

der Bankier Otto Boas in Berlin,

der Kaufmann August Deter daselbst,

der Kaufmann Emil Jacob daselbst,

der Kaufmann Felix Kühne daselbst,

der Fabrikbesitzer Karl Ludwig Konrad Lehmann daselbst,

der Bankier Emil Salomon daselbst,

der Buchhändler Leonhard Simion daselbst,

der Fabrikbesitzer Adolf Venzky daselbst,

der Kaufmann Leander Steinthal daselbst,

Digitized by Google

der Kaufmann Hermann Richter daſelbſt,
der Kaufmann Hugo Deutſch daſelbſt und
der Bankier Otto Penzhorn daſelbſt

zu Handelsrichtern,

der Bankier Louis Paderſtein in Berlin,
der Bankier Alfred Loewenberg daſelbſt,
der Bankier Louis Rothſchild daſelbſt,
der Kaufmann Ludwig Reiche daſelbſt,
der Kaufmann Max Arnold daſelbſt,
der Kaufmann Karl Auguſt Wilhelm Schubert daſelbſt,
der Kaufmann Paul Wartenberger daſelbſt,
der Kaufmann Hugo Piſchon daſelbſt,
der Fabrikant Julius Kaufmann daſelbſt,
der Kaufmann Karl Eduard von Fürich daſelbſt und
der Kaufmann Ferdinand Vogts daſelbſt

zu ſtellvertretenden Handelsrichtern

bei dem Landgericht I in Berlin und

der Kaufmann Wilhelm Köſter in Dortmund zum ſtellvertretenden Handelsrichter bei dem Landgericht in Dortmund.

B. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Geheimen Juſtizrath Minsberg in Bunzlau iſt die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Amte als Notar ertheilt.

Dem Juſtizrath Poppe in Charlottenburg iſt bei ſeinem Ausſcheiden aus dem Amte als Notar der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe verliehen.

In der Liſte der Rechtsanwälte ſind gelöſcht:

der Rechtsanwalt, Juſtizrath Gravenhorſt bei dem Amtsgericht in Lüchow,

der Rechtsanwalt Jaffé bei dem Landgericht I in Berlin,

der Rechtsanwalt Neumann bei dem Amtsgericht in Reichenbach u. E. und

der Rechtsanwalt Eugen Müller bei dem Amtsgericht in Charlottenburg.

In die Liſte der Rechtsanwälte ſind eingetragen:

der Rechtsanwalt Volbeding aus Nicolai bei dem Amtsgericht in Duisburg,

der Rechtsanwalt Jaffé, bisher bei dem Landgericht I in Berlin, bei dem Amtsgericht II daſelbſt mit dem Wohnſitz in Groß-Lichterfelde,

der Gerichtsaſſeſſor Dr. Joſeph bei dem Landgericht in Frankfurt a. M.,

der Gerichtsaſſeſſor Adolf Wolff bei dem Landgericht I in Berlin,

der Gerichtsaſſeſſor Bieſendahl bei dem Amtsgericht in Nauen,

der Gerichtsaſſeſſor Ziegler bei dem Amtsgericht in Ahaus.

Der Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Merkel in Einbeck,
der Rechtsanwalt Kaeuffer in Aachen und
der Notar Vogels in Siegburg

ſind geſtorben.

C. Gerichtsaſſeſſoren.

Zu Gerichtsaſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar Dr. Nack im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle,

der Referendar Heer im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Behrendt,

der Referendar Dr. Adam,

der Referendar Jaſchkowitz und

der Referendar von Buch

im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Reichhelm im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Dem Gerichtsaſſeſſor Hövener iſt behufs Uebertritts in die landwirthſchaftliche Verwaltung die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſt ertheilt.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 26.

Bekanntmachung des Justizministers vom 30. März 1892, — betreffend anderweite Abgrenzung der Geschäftsbezirke mehrerer Eisenbahnbetriebsämter.

Bekanntmachung vom 28. März 1891 (Just.-Minist.-Bl. S. 91).

Die nachstehend abgedruckte Verfügung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 19. März d. J. wird nebst der darin erwähnten Nachweisung den Justizbehörden hierdurch zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Berlin, den 30. März 1892.

Der Justizminister.
von Schelling.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 1386. E. 76. Bd. 3.

Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend anderweite Abgrenzung mehrerer Betriebsamtsbezirke.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Geschäftsbezirke der in der anliegenden Nachweisung Spalte 2 aufgeführten Königlichen Eisenbahnbetriebsämter in der in Spalte 3 und 4 angegebenen Weise und zu den in Spalte 5 bezeichneten Zeitpunkten anderweit abgegrenzt worden sind.

Berlin, den 19. März 1892.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Thielen.

Digitized by Google

Anlage.

1.	2.	3.	4.	5.
Direktion.	Betriebsamt.	Zugang. Bahnstrecken.	Abgang. Bahnstrecken.	Zeitpunkt der eintretenden Veränderung.
Altona.	Flensburg	Tönning–Garding.		Nach Betriebseröffnung.
	Glückstadt*) ...	Tondern–Hoyer (Schleuse).		
Berlin.	Cottbus	Cottbus–Guben.		Am 1. April 1892 aus dem Bezirk des Betriebsamtes zu Halle (Eisenbahndirektionsbezirk Erfurt).
	Stettin ..... (Berlin–Stettin).	Wriezen–Jädickendorf.		Nach Betriebseröffnung.
Cöln (rechtsrheinische).	Münster ..... (Münster–Emden).	Norden–Norddeich.		
Erfurt.	Halle		Cottbus–Guben.	Am 1. April 1892 in den Bezirk des Betriebsamtes zu Cottbus (Eisenbahndirektionsbezirk Berlin).
Hannover.	Cassel ..... (Hannover-Cassel).	Barnten–Escherde.		Nach Betriebseröffnung.

*) In Abänderung des Erlasses vom 16. Mai 1890 — I. (IV.) 5609 — (E. V. Bl. S. 96).

Digitized by Google

Num. 27.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 1. Februar 1892.

Erbschaftssteuer für ein Vermächtniß, dessen Versteuerung dem Erben auferlegt ist.

In Sachen der minderjährigen Schwestern E. und K. K., vertreten durch ihren Pfleger, dem Justizrath K zu B., Klägerinnen und Revisionsklägerinnen,

wider

den preußischen Steuerfiskus, vertreten durch den Königlichen Provinzialsteuerdirektor der Provinz B. zu B., Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat das Reichsgericht, Vierter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 1. Februar 1892 für Recht erkannt:

die Revision gegen das am 13. November 1891 verkündete Urtheil des Zweiten Civilsenats des Königlich preußischen Kammergerichts zu B. wird zurückgewiesen; die Kosten der Revisionsinstanz werden den Revisionsklägerinnen auferlegt.

Von Rechts wegen.

Thatbestand.

Die Klägerinnen haben wider das in der obigen Urtheilsformel bezeichnete Berufungserkenntniß die Revision eingelegt mit dem Antrage, das angefochtene Urtheil aufzuheben und den Beklagten nach dem Klageantrage zu verurtheilen. Der Beklagte hat gebeten, die Revision zurückzuweisen. Die Verhandlung ist auf Grund des in der Gerichtssitzung vorgetragenen Thatbestandes der Vorerkenntnisse erfolgt.

Entscheidungsgründe.

Die Kläger sind die Testamentserben des am 16. August 1890 in F. verstorbenen Oekonomierathes K. geworden. Der Erblasser hat dem Oberinspektor O. 3 000 Mark mit der Bestimmung vermacht, daß das Geld ein Jahr nach dem Tode des Erblassers gezahlt werde, und daß die Erbinnen die Erbschaftssteuer dafür zu entrichten haben. Das Erbschaftssteueramt hat bei Berechnung der Steuer von den 3 000 Mark in Folge der die Fälligkeit, des Vermächtnisses betreffenden Bestimmung die Jahreszinsen zu fünf vom Hundert mit 150 Mark in Abzug gebracht. Mit Rücksicht auf die Anordnung aber, nach der die Erbschaftssteuer für das Vermächtniß nicht von dem Vermächtnißnehmer, sondern von den Erbinnen zu tragen ist, hat es angenommen, daß als Gegenstand des Vermächtnisses, von dem die Steuer zu entrichten sei, der Betrag angesehen werden müsse, der nach Abzug der Erbschaftssteuer von acht vom Hundert 2 850 Mark ergebe. Diesen Betrag hat es in der Art gefunden, daß es nach dem Verhältnisse von 92 (d. h. 100 — 8) zu 100 die dem Betrage von 2 850 entsprechende Zahl ermittelt hat, so daß die Erbschaftssteuer zu acht vom Hundert von 3 097,83 Mark berechnet und ein Betrag von 248 Mark von den Klägerinnen erfordert worden ist. Die Klägerinnen sind der Meinung, daß die Erbschaftssteuer nur von 2 850 Mark berechnet werden dürfe, und haben auf Verurtheilung des Fiskus zur Zahlung von 20 Mark mit Zinsen Klage erhoben. Das Landgericht hat indeß die Klage und das Berufungsgericht die gegen das landgerichtliche Urtheil eingelegte Berufung zurückgewiesen. Die Klägerinnen haben noch Revision eingelegt. Aber auch diese kann keinen Erfolg haben.

Die Erbschaftssteuer trifft nach §. 27 des Erbschaftssteuergesetzes vom 30. Mai 1873 den Erwerber des steuerpflichtigen Anfalles. Sie würde also im Streitfalle von dem Oberinspektor O. zu entrichten sein, wenn der Erblasser nicht den Erbinnen die Verpflichtung zu ihrer Entrichtung aufgelegt hätte. Der Vermächtnißnehmer würde mithin ohne diese den Erbinnen gemachte Auflage eine Erbschaftssteuer mit acht

Digitized by Google

vom Hundert von dem Betrage der ihm gemachten Zuwendung zu entrichten haben. Als Betrag der Zuwendung kann aber in keinem Falle der Nennwerth der Zuwendung mit 3 000 Mark in Betracht kommen. Da die 3 000 Mark erst ein Jahr nach dem Tode des Erblassers an den Vermächtnißnehmer gezahlt werden sollen, der Zinsgenuß von den 3 000 Mark also während dieser Zeit nicht dem Vermächtnißnehmer, sondern den Erbinnen zu Theil wird, so würden, um den Betrag der Zuwendung ohne jene Auflage zu erhalten, von den 3 000 Mark die landesüblichen Jahreszinsen der 3 000 Mark zu fünf vom Hundert in Abzug gebracht werden müssen. Der Betrag der Zuwendung würde also auf 2 850 Mark anzunehmen sein, und von diesem Betrage würde der Vermächtnißnehmer die Erbschaftssteuer mit acht vom Hundert zu entrichten haben. Bei dieser Rechtslage muß die den Erbinnen vom Erblasser gemachte Auflage der Entrichtung der nach dem Gesetze auf das Vermächtniß fallenden Erbschaftssteuer als eine vom Erblasser dem Vermächtnißnehmer zugedachte Erhöhung des Betrages der Zuwendung aufgefaßt werden. Und es ist folgerichtig, wenn das Berufungsgericht, ebenso wie das Landgericht, als steuerpflichtige Zuwendung den Betrag ansieht, der, wenn davon eine Stempelsteuer von acht vom Hundert in Abzug gebracht wird, das Vermögen des Vermächtnißnehmers in dem Zeitpunkte der Fälligkeit des Vermächtnisses um 2 850 Mark vermehrt. Von ähnlichen Grundsätzen ist das Reichsgericht, wie das Berufungsgericht mit Recht hervorgehoben hat, bei Bestimmung der Stempelsteuer für Privatlotterien ausgegangen. Zu vergleichen Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Band 16 Seite 63 ff. Die Revision gegen das Berufungsurtheil, das bei Bestimmung der von dem Vermächtnisse zu zahlenden Erbschaftssteuer die oben entwickelten richtigen Grundsätze zum Grunde gelegt hat, muß daher zurückgewiesen werden.

I. 1486. Steuersachen 17. Band 9.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

54. Jahrgang. Sonnabend, den 16. April 1892. № 16.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Justizministerium.

Der Geheime Justizrath und vortragende Rath Vietsch ist zum Geheimen Oberjustizrath ernannt.

B. Oberlandesgerichte.

Der Kammergerichtsrath Schloetke in Berlin ist in Folge seiner Ernennung zum Geheimen Finanzrath und Mitgliede der Hauptverwaltung der Staatsschulden aus dem Justizdienst geschieden.

Der Landgerichtsrath Bosse in Magdeburg ist zum Oberlandesgerichtsrath bei dem Oberlandesgericht in Cassel ernannt.

C. Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtspräsident Güthe in Gleiwitz ist an das Landgericht in Oels versetzt.

Der Landgerichtsdirektor von und zur Mühlen in Dortmund ist zum Präsidenten des Landgerichts daselbst und

der Landgerichtsrath Ahlemann in Hagen zum Landgerichtsdirektor bei dem Landgericht in Paderborn

ernannt.

Die Versetzung des Amtsrichters Reichenbach in Soldau an das Amtsgericht in Willenberg (Seite 122) ist zurückgenommen.

Versetzt sind:

der Amtsrichter Mannhardt in Bramstedt an das Amtsgericht in Itzehoe,

der Amtsrichter Vitali in Burg a. F. an das Amtsgericht in Uetersen und

der Amtsrichter Lehmann in Rhein an das Amtsgericht in Willenberg.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichtsassessor Fritzsche bei dem Amtsgericht in Solingen,

der Gerichtsassessor Schildknecht bei dem Amtsgericht in Soran N. L.,

der Gerichtsassessor Albrecht bei dem Amtsgericht in Gollnow,

der Gerichtsassessor Hibsch bei dem Amtsgericht in Schwiebus,

der Gerichtsassessor Bozi bei dem Amtsgericht in Leer und

der Gerichtsassessor Geisler bei dem Amtsgericht in Rogasen.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:

dem Landgerichtsrath Wilmanns in Marburg unter Bewilligung der gesetzlichen Pension und

dem Amtsrichter Passarge in Bischofsburg behufs Uebertritts zur Provinzialverwaltung.

Digitized by Google

Der Landgerichtsrath Muermann in Bielefeld und
der Amtsgerichtsrath Bieneck in Leobschütz

sind gestorben.

Der Kaufmann Adolf Siegert in Düsseldorf ist zum stellvertretenden Handelsrichter bei dem Landgericht in Düsseldorf ernannt.

D. Staatsanwaltschaft.

Der Erste Staatsanwalt von Wille in Nordhausen ist gestorben.

Dem Staatsanwalt Seddig in Lyck ist behufs Uebertritts zur Provinzialverwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Der Gerichtsassessor Hartmann ist zum Staatsanwalt bei dem Landgericht in Oppeln mit Anweisung seines Wohnsitzes in Kreuzburg Oberschl. ernannt.

E. Rechtsanwälte und Notare.

Der Rechtsanwalt Heyden in Gardelegen ist zum Notar für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Gardelegen ernannt.

In der Eigenschaft als Notar ist

dem Rechtsanwalt Dr. Baumert aus Nauen der Wohnsitz in Spandau und

dem Rechtsanwalt Schulz aus Ellrich der Wohnsitz in Langensalza

angewiesen.

Dem Rechtsanwalt und Notar Lotz in Eckernförde ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Notar ertheilt.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt, Justizrath Poppe in Charlottenburg bei dem Landgericht II in Berlin,

der Rechtsanwalt, Justizrath Bleichrodt bei dem Landgericht in Rudolstadt,

der Rechtsanwalt Gröpler bei dem Amtsgericht in Eisleben und

der Rechtsanwalt Schulz bei dem Amtsgericht in Ellrich.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Harff aus Aachen bei dem Amtsgericht und bei dem Landgericht in Bonn,

der Rechtsanwalt Schulz aus Ellrich bei dem Amtsgericht in Langensalza,

der Gerichtsassessor Harmsen bei dem Oberlandesgericht in Celle,

der Gerichtsassessor Dr. Hübner bei dem Landgericht in Stade,

der Gerichtsassessor Ahrndsen bei dem Landgericht in Frankfurt a. M.,

der Gerichtsassessor Dr. Jakob Simon bei dem Landgericht in Meiningen,

die Gerichtsassessoren Oppenheim, Dr. Schnitzler und Dr. Scheiff bei dem Landgericht in Cöln,

der Gerichtsassessor Fabian bei dem Amtsgericht und bei dem Landgericht in Danzig,

der Gerichtsassessor Croce bei dem Amtsgericht in Grottkau und

der Gerichtsassessor Knur bei dem Amtsgericht in Meisenheim.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Ehrlich in Beuthen Oberschl. ist gestorben.

F. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Perl im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Lamp im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel,

der Referendar Klußmann im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

der Referendar Dr. Münch und

der Referendar Rüppell

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle,

der Referendar Wiedemhöver und

der Referendar Sarrazin

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm und

der Referendar Dr. Hancke im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau.

Dem Gerichtsassessor Strelt ist behufs Uebertritts in die landwirthschaftliche Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

G. Subalternbeamte.

Dem Ersten Gerichtsschreiber und Rendanten Schwarz in Ragnit ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Karakter als Rechnungsrath verliehen.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 28.

Bekanntmachung vom 9. April 1892, — betreffend die Einrichtung der Erbschaftssteuerämter.

Gesetz vom 19. Mai 1891, Bekanntmachung des Herrn Finanzministers vom 24. Mai 1891 §. 31 (Gesetz-Samml. S. 78). Allgemeine Verfügung vom 16. Januar 1889 (Just.-Minist.-Bl. S. 38).

Die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Finanzministers vom 29. März d. J., betreffend die Neuerrichtung eines Erbschaftssteueramts und Stempelfiskalats zu Magdeburg und die anderweite Abgrenzung der künftig daselbst bestehenden drei Erbschaftssteuerämter und Stempelfiskalate, wird den Justizbehörden zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Berlin, den 9. April 1892.

Der Justizminister.
von Schelling.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 1501. Steuersachen 71 Band 4.

Bekanntmachung.

Am 1. April d. J. wird in Magdeburg ein Erbschaftssteueramt und Stempelfiskalat neuerrichtet, welches die Bezeichnung »Erbschaftssteueramt und Stempelfiskalat III« führt.

Von dem gleichen Zeitpunkte ab werden die Geschäftsbezirke der alsdann daselbst bestehenden drei Erbschaftssteuerämter und Stempelfiskalate wie folgt abgegrenzt. Es umfaßt:

1. das Erbschaftssteueramt und Stempelfiskalat I den Regierungsbezirk Magdeburg, mit Ausschluß der Kreise Wanzleben, Aschersleben, Calbe a. S., Jerichow I und Jerichow II, ferner den Bezirk des bisherigen Amts Elbingerode im Kreise Ilfeld .....;

2. das Erbschaftssteueramt und Stempelfiskalat II den Regierungsbezirk Merseburg, mit Ausschluß der Kreise Sangerhausen, Mansfelder Gebirgs- und Seekreis .....;

3. das Erbschaftssteueramt und Stempelfiskalat III den Regierungsbezirk Erfurt, ferner die Kreise Wanzleben, Aschersleben, Calbe a. S., Jerichow I, Jerichow II, Sangerhausen, Mansfelder Gebirgs- und Seekreis, Schmalkalden, Ilfeld, mit Ausschluß des Bezirks des bisherigen Amts Elbingerode .....

Berlin, den 29. März 1892.

Der Finanzminister.
Miquel.

Digitized by Google

Num. 29.

Allgemeine Verfügung vom 11. April 1892, — betreffend die geschäftliche Behandlung der gegen Entscheidungen der Gewerbegerichte eingelegten Rechtsmittel.

Reichsgesetz, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 141).
Preußisches Gesetz, betreffend die Gewerbegerichte in der Rheinprovinz, vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Samml. S. 311)
Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Landgerichte §§. 22, 25.
Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Oberlandesgerichte §. 23.
Allgemeine Verfügung vom 6. Dezember 1880 (Just.-Minist.-Bl. S. 272).

1. Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten, welche in erster Instanz zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte gehören (§. 55 des Gesetzes vom 29. Juli 1890 — Reichs-Gesetzbl. S. 141 —), unterliegen derselben geschäftlichen Behandlung, wie die entsprechenden Rechtsmittel in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und werden in die für die letzteren bestimmten Register eingetragen.

2. Bei den Landgerichten ist bei der Eintragung von Berufungen gegen Entscheidungen der Gewerbegerichte in das Register für Berufungen in Civilsachen (Formular 6 zu der Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Landgerichte) in Spalte 2a der Sitz des Gewerbegerichts anzugeben und zur Unterscheidung von den dort aufzuführenden Amtsgerichtssitzen in Klammern zu stellen.

3. Schriftstücke, welche das Verfahren auf Amtsentsetzung gegen ein Mitglied des Gewerbegerichts (§. 19 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 1890) oder Beschwerden gegen die Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen säumige Beisitzer (§. 21 Abs. 2 des angeführten Gesetzes) betreffen, sind zu Generalakten zu nehmen.

4. In der Hauptübersicht der Geschäfte bei den Landgerichten (Formular B zu der allgemeinen Verfügung vom 6. Dezember 1880 — Just.-Minist.-Bl. S. 272 —) erhält in Abschnitt II unter Buchstaben A (Civilsachen) c (Einzelsachen) der Absatz C (Just.-Minist.-Bl. 1880 S. 289) folgende Fassung:

> Unter den in der Berufungsinstanz anhängig gewordenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten befanden sich Sachen, welche in erster Instanz verhandelt wurden
>
> 1. vor den Elbzollgerichten.....
> 2. vor den Gewerbegerichten .....

5. Die vorstehenden Bestimmungen sind bereits bei Aufstellung der Geschäftsübersichten für 1892 zu beachten.

Berlin, den 11. April 1892.

Der Justizminister.
von Schelling.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 1522. G. 34 Band 4.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

54. Jahrgang. Freitag, den 29. April 1892. № 18.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Dem Oberlandesgerichtsrath Müller in Naumburg a. S.,
dem Oberlandesgerichtsrath Rauscher in Königsberg i. Pr. und
dem Kammergerichtsrath Schmieden in Berlin
ist der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtsdirektor Piehatzek in Berlin ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Der Landgerichtsrath Hahn in Graudenz ist zum Landgerichtsdirektor bei dem Landgericht in Ostrowo ernannt.

Versetzt sind:

der Amtsgerichtsrath Köhler in Mühlhausen i. Th. an das Amtsgericht in Göttingen,
der Amtsgerichtsrath Bamberger vom Amtsgericht I in Berlin als Landgerichtsrath,
die Amtsrichter Dr. Jelisch, Fehmer und Ring vom Amtsgericht I in Berlin,
der Amtsrichter Eller in Gartz a. O.,
der Amtsrichter Telle in Spandau,
der Amtsrichter Fiebelkorn in Thorn
als Landrichter,
der Landrichter Brieskorn in Lyck und
der Landrichter Brandt in Landsberg a. W.
an das Landgericht I in Berlin,
der Amtsrichter Dr. Pilling in Posen als Landrichter an das Landgericht in Posen,
der Amtsrichter Roskamp in Schwarzenfels an das Amtsgericht in Hoya und
der Amtsrichter Plath in Willenberg an das Amtsgericht in Mohrungen.

Dem Amtsrichter Schaab in Zell ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Der Amtsgerichtsrath Coester in Cassel,
der Amtsrichter Schmid in Witten und
der Amtsrichter Dr. Roggatz in Ranis
sind gestorben.

Digitized by Google

C. Staatsanwaltschaft.

Dem Oberstaatsanwalt, Geheimen Oberjustizrath von Luck in Berlin ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Stern zum Rothen Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub und

dem Ersten Staatsanwalt Günther in Bielefeld aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Karakter als Geheimer Justizrath

verliehen.

Versetzt sind:

der Erste Staatsanwalt Frege in Schneidemühl an das Landgericht in Liegnitz,

der Staatsanwalt Dr. von Rheinbaben vom Landgericht I in Berlin und

der Staatsanwalt Dr. Sperling vom Oberlandesgericht in Marienwerder

an das Kammergericht in Berlin.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Geheimen Justizrath Minsberg in Bunzlau ist bei seinem Ausscheiden aus dem Amte als Notar der Königliche Kronen-Orden III. Klasse verliehen.

Der Rechtsanwalt Jaffé in Groß-Lichterfelde ist zum Notar für den Bezirk des Kammergerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Groß-Lichterfelde ernannt.

Dem Rechtsanwalt und Notar Thier in Iserlohn und

dem Rechtsanwalt und Notar Ziemann in Loslau

ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Notar ertheilt.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt Marcard in Osterode a. H. bei dem Landgericht in Göttingen,

der Rechtsanwalt Ziemann bei dem Amtsgericht in Loslau,

der Rechtsanwalt Hoffmann bei dem Amtsgericht in Tangermünde und

der Rechtsanwalt Thier bei dem Amtsgericht in Iserlohn.

In die Liste der Rechtsanwälte ist eingetragen:

der Gerichtsassessor Stelzer bei dem Amtsgericht in Dt. Crone.

Der Rechtsanwalt und Notar Bernhard Voigt in Dortmund ist gestorben.

E. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Eugen Goldstein,

der Referendar Dr. Schinkel und

der Referendar Tiebel

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Günther im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

der Referendar Franz Wolff im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

der Referendar Herold,

der Referendar Wünnenberg,

der Referendar Dr. Hornemann und

der Referendar Dr. Comte

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,

der Referendar Henckel im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel,

der Referendar Dr. Paul Wolff,

der Referendar Dr. Louis Levin,

der Referendar Dr. Wittkowsky und

der Referendar Blankenstein

im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Bellinger und

der Referendar Dr. Ernst Levi

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

der Referendar Bahr und

der Referendar Ketelsen

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel.

Dem Gerichtsassessor Seydel ist behufs Uebertritts in die allgemeine Staatsverwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

F. Subalternbeamte.

Dem Gefängnißinspektor Hein in Eberbach ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Titel als Oberinspektor beigelegt.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 33.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 28. September 1891.

Passivlegitimation der Ehefrau in Prozessen auf Befriedigung aus dem eingebrachten Vermögen.

C. P. O. §. 51.
A. L. R. §. 189 Thl. II Tit. 1.

In Sachen des Eigenthümers F. S. zu B., Klägers und Revisionsklägers,
wider
die Ehefrau des Kaufmanns G. S., zu F., Beklagte und Revisionsbeklagte,
hat das Reichsgericht, Vierter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 28. September 1891 für Recht erkannt:

die Revision gegen das am 14. April 1891 verkündete Urtheil des zweiten Civilsenats des Königlich preußischen Kammergerichts zu B. wird zurückgewiesen; die Kosten der Revisionsinstanz werden dem Revisionskläger auferlegt.

Von Rechts wegen.

T h a t b e s t a n d.

Der Kläger hat die Revision gegen das in der Urtheilsformel bezeichnete Berufungsurtheil mit dem Antrage eingelegt, das Urtheil aufzuheben und nach seinem Berufungsantrage zu erkennen. Die Beklagte hat Zurückweisung der Revision beantragt. Es ist auf Grund des Thatbestandes der Vorderurtheile verhandelt worden.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e.

Die Beklagte ist im vorliegenden Rechtstreite nach dem, in der Berufungsinstanz geänderten Antrage des Klägers auf Zahlung von 24 000 Mark nebst Zinsen an den Kläger und den Kaufmann G. S. (Ehemann der Beklagten), eventuell auf Zahlung von 12 000 Mark nebst Zinsen an den Kläger allein in Anspruch genommen worden. Die Abweisung der Klage ist vom Berufungsgerichte lediglich mit der Nothwendigkeit der, vom Kläger unterlassenen, Zuziehung des Ehemannes zum Prozeß als Mitverklagten begründet worden, indem angenommen ist, daß der vorliegende Rechtstreit nicht gegen die Ehefrau allein, sondern nur einheitlich gegen beide Eheleute zum Austrage gebracht werden könne. Dieser Grund erscheint zutreffend.

Nach §. 51 Absatz 2 der Civilprozeßordnung ist die Ehefrau als solche in der Fähigkeit zur Prozeßführung nicht beschränkt, und es sind damit diejenigen landesgesetzlichen Bestimmungen, welche der Ehefrau die Prozeßfähigkeit absprechen oder sich als eine Beschränkung der Ehefrau in der Prozeßfähigkeit darstellen, außer Anwendung gesetzt. Wenn aber danach auch die im §. 189 des Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 1 ausgesprochene Regel, daß die Frau ohne Zuziehung und Einwilligung des Mannes mit Andern keine Prozesse führen dürfe, nicht fortbesteht, so ist mit der gesetzlichen Anerkennung der Prozeßfähigkeit der Ehefrauen doch nicht von selbst die Passivlegitimation einer Ehefrau vermögensrechtlichen Klagen gegenüber in der Art gegeben, daß ohne Rücksicht auf die vermögensrechtliche Stellung des Ehemannes eine Zuziehung des letzteren zu dem gegen die Ehefrau anzustellenden Prozesse allgemein als entbehrlich angesehen werden könnte. Denn die Anerkennung der Prozeßfähigkeit der Ehefrauen kann nicht die Wirkung haben, daß die in dem materiellen Rechte begründete Rechtsstellung des Ehemannes zu dem Vermögen der Frau beseitigt und der Mann durch eine Prozeßführung der Frau seiner Rechte an diesem Vermögen verlustig würde. Die Beantwortung der Frage, ob die Ehefrau der vermögensrechtlichen Klage eines Dritten gegenüber auch ohne Zuziehung des Ehemannes als passiv legitimirt angesehen werden kann, ist also unbeschadet der gesetzlichen Anerkennung der Prozeßfähigkeit der Ehefrau von der Rechtsstellung

Digitized by Google

des Ehemannes zu jenem Vermögen abhängig geblieben. Handelt es sich um vertragsmäßig vorbehaltenes Vermögen, so war schon vor dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung die Ehefrau ohne Beitritt des Ehemannes prozeßfähig (§. 16 der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I Titel 1). Im Uebrigen bestehen für vorbehaltenes Vermögen die Rechtssätze, daß die Ehefrau solches auch ohne Bewilligung des Ehemannes mit Schulden belasten darf, daß aber der, wecher einer Ehefrau auf ihr vorbehaltenes Vermögen Kredit giebt, wenn er seine Befriedigung während der Ehe fordern will, sich für seine Forderung ein Pfand- oder Hypothekenrecht mit dem vorbehaltenen Vermögen bestellen lassen muß (§§. 318, 319 des Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 1), und daß nach Auflösung der Ehe für dergleichen Schulden die Ehefrau nur mit dem zur Zeit der Ehetrennung noch vorhandenen vorbehaltenen Vermögen haftet (§. 619 des Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 1). Am eingebrachten Vermögen hat der Ehemann Verwaltung und Nießbrauch. Gerichtliche Angelegenheiten, welche die Substanz des Eingebrachten betreffen, kann der Ehemann rechtswirksam nur mit Zuziehung der Ehefrau betreiben (§. 245 a. a. O.). Dagegen erklärt das Gesetz die von der Ehefrau während der Ehe ohne Bewilligung des Ehemannes gemachten Schulden in Ansehung des eingebrachten Vermögens für nichtig (§. 320 a. a. O.). Mit dieser Rechtsstellung des Ehemannes zu dem eingebrachten Vermögen, vermöge der die Ehefrau rechtswirksame Verfügungen über das Vermögen und Belastungen desselben nicht vornehmen kann, ist auch die Nöthigung zu der Annahme gegeben, daß während der Ehe eine Prozeßführung gegen die Frau allein nicht dahin führen kann, daß die Frau zu einer Leistung aus dem eingebrachten Vermögen verurtheilt wird. Diese Auffassung liegt dem Urtheile des fünften Civilsenats des Reichsgerichts vom 10. Juni 1885 (Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 13 S. 291) zum Grunde. Darin ist ausgesprochen, daß das von einem Dritten behauptete Eigenthum an einem von der Ehefrau eingebrachten Grundstücke während der Ehe mit der Wirkung, daß die Ehefrau die alsbaldige Herausgabe des Grundstückes zu leisten habe, in einem von dem Dritten gegen die Ehefrau ohne Zuziehung des Ehemannes angestellten Prozesse nicht geltend gemacht werden kann. Im Streitfalle wird die Verurtheilung einer Ehefrau zur Zahlung von 24 000 Mark mit Zinsen begehrt. Und es kann, nachdem der Kläger seine Behauptung, es sei zwischen der Beklagten und ihrem Ehemanne ein Vertrag geschlossen worden, nach dem der Ehefrau die Verwaltung ihres Vermögens, der Nießbrauch daran und die freie Verfügung darüber zustehen solle, fallen gelassen und dagegen zugegeben hat, das Vermögen der Beklagten sei nicht vorbehaltenes Vermögen, nicht wohl zweifelhaft sein, daß das Begehren der Verurtheilung der Beklagten zur Zahlung von 24 000 Mark und Zinsen auf Befriedigung des Klägers aus dem eingebrachten Vermögen der Beklagten abzielt. Diesem Begehren gegenüber erscheint die Beklagte für sich allein passiv nicht legitimirt. Und sie ist in ihrem Rechte, wenn sie die Klage mit dem Hinweise darauf abwehrt, daß der Anspruch gegen sie nur bei Zuziehung ihres Ehemannes zum Prozesse wirksam verfolgt werden kann. Die Klage wird auch durch die Erwägung nicht gehalten, daß die Verurtheilung der Beklagten bei künftiger Auflösung der Ehe wirksam werden könne. Die fragliche Erwägung möchte Bedeutung haben, wenn eine Feststellungsklage angestellt wäre, und die Voraussetzungen einer solchen Klage vorlägen. Ebensowenig wird die Klage durch die Rücksicht auf die Möglichkeit künftigen Erwerbes vorbehaltenen Vermögens durch die Ehefrau gehalten. Denn auch dann könnte im besten Falle, wenn nämlich die §§. 319, 619 a. a. O. die Geltendmachung eines Anspruches überhaupt zuließen, immer nur von einer Feststellungsklage die Rede sein. Auch ist die Zuziehung des Ehemannes der Beklagten nicht dadurch entbehrlich geworden, daß der prinzipale Antrag des Klägers auf Zahlung von 24 000 Mark an den Kläger und den Ehemann der Beklagten gerichtet ist. Denn der Ehemann der Beklagten ist nicht als Streitgenosse des Klägers und Gegner seiner Ehefrau aufgetreten; er nimmt also nicht eine Stellung im Prozesse ein, welche ihn verhinderte, mit der Ehefrau gemeinschaftlich der Klage zu begegnen. Ob sein materielles Interesse mehr auf Seiten des Klägers oder auf Seiten der Beklagten steht, ist hier nicht zu untersuchen. Es mag dies für das Verhalten des Ehemannes im Prozesse, wenn er mitverklagt wird, maßgebend sein, ist aber ohne Einfluß auf die Frage, ob seine Zuziehung nothwendig war.

Die Revision war darnach als unbegründet zurückzuweisen.

Justizministerium I. 55. E. 44. Vol. 2. •

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

54. Jahrgang. Freitag, den 6. Mai 1892. № 19.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Landgerichte und Amtsgerichte.

Den nachstehend benannten Landrichtern und Amtsrichtern ist der Karakter als Landgerichtsrath beziehungsweise Amtsgerichtsrath verliehen, und zwar:

A. der Karakter als Landgerichtsrath:

I. im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau:

den Landrichtern Roether in Ratibor, Rhode in Oels, Simroth in Glatz und Junge in Liegnitz;

II. im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln:

den Landrichtern Uhles in Elberfeld, Koenig und Pellengahr in Trier, Kiel, Liertz und Jerusalem in Düsseldorf;

III. im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.:

dem Landrichter Ivanovius in Bartenstein;

IV. im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.

den Landrichtern Briske in Magdeburg und Weinmann in Halle a. S.;

B. der Karakter als Amtsgerichtsrath:

I. im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau:

den Amtsrichtern Fronzig in Brieg, Greiff in Habelschwerdt, Becker in Landeshut, Jaschik in Kreuzburg O. Schl. und Schuhmann in Neurode;

II. im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel:

dem Amtsrichter Kratz in Oberkaufungen;

III. im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle:

den Amtsrichtern Ledebur in Hildesheim und Niehaus in Gifhorn;

IV. im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln:

den Amtsrichtern Schreiner in Bitburg und Clemens in Aachen;

V. im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.:

dem Amtsrichter Steiner in Bartenstein;

VI. im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin:

dem Amtsrichter Kaehrn in Stettin.

Zu Landgerichtsdirektoren sind ernannt:

der Amtsgerichtsrath Humbert vom Amtsgericht I in Berlin und

der Landgerichtsrath Voigt vom Landgericht I daselbst

bei dem Landgericht I in Berlin und

der Landgerichtsrath Janske in Oppeln bei dem Landgericht in Beuthen O. Schl.

Dem Landgerichtsdirektor, Geheimen Justizrath Müller in Aachen ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Digitized by Google

Verſetzt ſind:

der Amtsgerichtsrath Luſtig in Glatz als Landgerichtsrath an das Landgericht in Breslau,

der Amtsrichter Haendler in Mülheim a. Rh. als Landrichter an das Landgericht in Coblenz,

der Amtsrichter Lepa in Ragnit als Landrichter an das Landgericht in Tilſit,

der Amtsrichter Schmidt in Reinhauſen an das Amtsgericht in Altona und

der Amtsrichter Zenker in Wollſtein an das Amtsgericht in Hirſchberg.

Zu Amtsrichtern ſind ernannt:

der Gerichtsaſſeſſor Zehnpfenning bei dem Amtsgericht in Bensberg,

der Gerichtsaſſeſſor Zwirnmann bei dem Amtsgericht in Freiburg a. U.,

der Gerichtsaſſeſſer von Szanieckl bei dem Amtsgericht in Waldenburg und

der Gerichtsaſſeſſor Wollermann bei dem Amtsgericht in Pillkallen.

Dem Amtsgerichtsrath Schmid in Wernigerode iſt bei ſeinem Uebertritt in den Ruheſtand der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe verliehen.

Der Landgerichtsrath Graf von Strachwitz bei dem Landgericht I in Berlin,

der Amtsgerichtsrath Bartſch in Reichenbach u. E. und

der Amtsrichter Kaſt in Liebenburg

ſind geſtorben.

B. Staatsanwaltſchaft.

Aus Anlaß des Dienſtjubiläums iſt:

dem Oberſtaatsanwalt, Geheimen Oberjuſtizrath Irgahn in Hamm der Stern zum Königlichen Kronen-Orden II. Klaſſe und

dem Oberſtaatsanwalt Starke in Kiel der Karakter als Geheimer Oberjuſtizrath mit dem Range der Räthe 2. Klaſſe

verliehen.

Den Staatsanwälten Dr. Benedix und Rhode in Berlin, von der Trenck in Königsberg, Naumann in Frankfurt a. O. und Kitz in Hanau iſt der Rang der Räthe 4. Klaſſe verliehen.

Dem Amtsanwalt Cavalier in Neppen iſt bei ſeinem Ausſcheiden aus dem Amte der Königliche Kronen-Orden IV. Klaſſe verliehen.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Moeger in Höxter iſt aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe verliehen.

Dem Rechtsanwalt und Notar Hoffmann aus Tangermünde iſt in ſeiner Eigenſchaft als Notar der Bezirk des Kammergerichts als Amtsbezirk und der Wohnſitz in Pankow angewieſen.

Der Gerichtsaſſeſſor Lehwald iſt zum Notar für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Schweich ernannt.

In der Liſte der Rechtsanwälte ſind gelöſcht:

der Rechtsanwalt Julius Lippmann bei dem Landgericht I in Berlin,

der Rechtsanwalt Wiemann bei dem Landgericht in Osnabrück und

der Rechtsanwalt Dr. Baumert bei dem Amtsgericht in Nauen.

In die Liſte der Rechtsanwälte ſind eingetragen:

der Rechtsanwalt Dr. Simon, bisher beim Landgericht I in Berlin, bei dem Kammergericht daſelbſt,

der Rechtsanwalt Klibanski aus Breslau und

der Gerichtsaſſeſſor Loebinger

bei dem Landgericht I in Berlin,

der Rechtsanwalt Dr. Baumert aus Nauen bei dem Amtsgericht in Spandau,

der Rechtsanwalt Hoffmann aus Tangermünde bei dem Amtsgericht II in Berlin mit dem Wohnſitz in Pankow,

der Rechtsanwalt Thier aus Iſerlohn bei dem Amtsgericht und der Kammer für Handelsſachen in Bochum,

der Rechtsanwalt Ziemann aus Loslau bei dem Amtsgericht in Lublinitz und

der Gerichtsaſſeſſor a. D. Wojtowski bei dem Amtsgericht in Grätz.

Der Notar, Juſtizrath Takens in Weener iſt geſtorben.

D. Gerichtsaſſeſſoren.

Zu Gerichtsaſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar Oskar Neumann im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Höfinghoff und

der Referendar Dr. Jebens

im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Heinrich Becker und

der Referendar Schneichel

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.

Der Gerichtsaſſeſſor Dr. Lentze iſt in Folge ſeiner Anſtellung im Reichsdienſt aus dem Preußiſchen Juſtizdienſt geſchieden.

E. Subalternbeamte.

Dem Rechnungsreviſor, Rechnungsrath Biermann in Paderborn iſt bei ſeinem Uebertritt in den Ruheſtand der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe verliehen.

F. Unterbeamte.

Dem Gerichtsdiener Hoefner in Breslau iſt bei ſeinem Uebertritt in den Ruheſtand das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold verliehen.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 34.

Allgemeine Verfügung vom 27. April 1892, — betreffend die Prüfung stempelpflichtiger Urkunden.

Allgemeine Verfügung vom 11. Januar und 7. April 1869 (Just.-Minist.-Bl. S. 15 und 78).
Allgemeine Verfügung vom 24. November 1884 (Just.-Minist.-Bl. S. 268).

Nach §. 30 Absatz 1 (zweiter Satz) des Stempelsteuergesetzes vom 7. März 1822 und dem damit übereinstimmenden §. 23 Absatz 2 (erster Satz) der Stempelsteuerverordnungen vom 19. Juli und 7. August 1867 sind die Gerichte verpflichtet, auch die in den Handakten der Rechtsanwälte etwa befindlichen stempelpflichtigen Urkunden auf die Stempelverwendung zu prüfen, sofern die Handakten aus irgend einem Grunde (z. B. zum Zweck der Festsetzung von Prozeßkosten) bei den Gerichten zur Vorlage kommen. Vergleiche auch §. 106 des Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 (Gesetz-Samml. S. 230), allgemeine Verfügung vom 11. Januar 1869 (Just.-Minist.-Bl. S. 15), allgemeine Verfügung vom 7. April 1869, Ziffer 2 und 3 (Just.-Minist.-Bl. S. 78).

Da ich in Erfahrung gebracht habe, daß diese Verpflichtung von den Gerichten nicht immer erfüllt wird, andererseits aber in den Handakten der Rechtsanwälte nicht selten stempelpflichtige Urkunden (Vollmachten u. s. w.) sich finden, so werden die Gerichte auf die erwähnten Bestimmungen hierdurch aufmerksam gemacht.

Berlin, den 27. April 1892.

Der Justizminister.
von Schelling.

An sämmtliche Gerichte.

I. 1920. Steuersachen 23 Bd. 11.

Num. 35.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 30. September 1891.

Befugniß des Testamentsvollstreckers, ein auf den Namen des Erblassers eingetragenes Grundstück zu belasten. Konvalescenz einer in nicht gesetzlicher Weise eingetragenen Hypothek.

Eig. Erw. Ges. vom 5. Mai 1872 (Gesetz-Samml. S. 433) §§. 5, 19.
A. L. R. Th. I Tit. 20 §§. 16, 406.

In Sachen des Bergwerksbesitzers C. E. zu M. und Genossen, Kläger und Beklagte, Revisionskläger,

wider

den Maurermeister R. B. zu B., Kläger und Beklagten,

hat das Reichsgericht, Fünfter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 30. September 1891 für Recht erkannt:

das am 10. Februar 1891 verkündete Urtheil des Dritten Civilsenats des Königlich preußischen Kammergerichts zu B. wird, soweit es den Bergwerksbesitzer C. E. und dessen Anspruch an die Streitmasse betrifft, aufgehoben, und die Sache insoweit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Berufungsinstanz zurückverwiesen; die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz bleibt dem künftigen Endurtheil vorbehalten.

Von Rechts wegen.

Digitized by Google

Thatbestand.

Auf einen in der E.'schen Zwangsvollstreckungssache von C. von dem Ersteher, Maurermeister R. B. gezahlten und demnächst hinterlegten Kaufgeldertheil von 9834,17 M. hatten Anspruch gemacht:

a) B. selbst wegen einer im Grundbuch Abtheilung III Nr. 3 für ihn vorgemerkten Bauforderung von 22456,46 M.,

b) der Bergwerksbesitzer E. wegen einer unter Nr. 4 eingetragenen Hypothek von 9164,81 M.,

c) die Direktor E.'schen Erben als Eigenthümer des versteigerten Grundstücks in Höhe des nach Abzug der E.'schen Hypothek verbleibenden Restes.

E. und die E.'schen Erben hatten dem Vertheilungsplan, soweit dadurch der fragliche Kaufgeldertheil dem R. B. überwiesen wurde, widersprochen und zur Durchführung dieses Widerspruchs gegen B. Klage erhoben, welcher seinerseits gegen E. und die E.'schen Erben, deren Liquidate er bestritten, ebenfalls Klage erhob.

Das Gericht erster Instanz verordnete die Verbindung der dadurch anhängig gewordenen Streitsachen, erklärte den Widerspruch des E. und der E.'schen Erben für begründet und wies demgemäß die Klage des R. B. ab. Auf die Berufung des letzteren ist dagegen die Streitmasse diesem unter Abweisung der gegnerischen Klagen zugesprochen worden.

Gegen diese Entscheidung hat der Bergwerksbesitzer E. die Revision eingelegt und unter Widerspruch des Gegners beantragt, das angefochtene Urtheil, soweit es ihn beziehungsweise seinen Anspruch an die Streitmasse betrifft, aufzuheben und ihm gegenüber die Berufung des Revisionsbeklagten gegen das Urtheil erster Instanz zurückzuweisen.

Es wird auf den Thatbestand der Urtheile erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

Entscheidungsgründe.

Die Rechtsgültigkeit der E.'schen Hypothek ist in erster Linie aus dem Grunde angefochten worden, weil dieselbe zufolge der Eintragungsbewilligung des Testamentsvollstreckers des Direktor E. zu einer Zeit eingetragen worden ist, als dieser noch als Eigenthümer des verpfändeten Grundstücks eingetragen war.

Die Frage, ob der Testamentsvollstrecker befugt ist, ein zum Nachlaß gehöriges Grundstück rechtsgültig zu belasten, während noch der Erblasser als Eigenthümer eingetragen ist (§§. 5, 19 des Eigenthumserwerbsgesetzes), ist in Theorie und Praxis verschieden beantwortet worden (vergl. Dernburg, Preußisches Privatrecht Bd. 3 §. 167, Johow, Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 2 S. 114, Bd. 4 S. 188; dagegen Turnau, Grundbuchordnung Bd. 2 S. 452, Johow, Jahrbuch für endgültige Entscheidungen der Appellationsgerichte Bd. 7 S 210, Bd. 8 S. 154). Der Berufungsrichter hat die Frage verneint, und zwar mit Recht.

Die Eintragung einer Hypothek kann nur auf Grund der Bewilligung des eingetragenen Eigenthümers oder gegen diesen erfolgen (§. 19 des Eigenthumserwerbsgesetzes). Sie kann also nicht erfolgen, wenn und so lange es an einem eingetragenen Eigenthümer fehlt. Dieser Zustand tritt ein in Folge Erbganges, so lange der Erbe sich nicht als Eigenthümer hat eintragen lassen. Denn in diesem Falle ist der Erbe Eigenthümer, aber als solcher nicht eingetragen, dagegen ist zwar der Erblasser noch als Eigenthümer eingetragen, er kann aber keine Hypothek mehr bewilligen, weil er als Rechtssubjekt nicht mehr existirt, alle seine Rechte und Befugnisse nebst den damit verbundenen Pflichten im Augenblicke seines Todes auf seine Erben übergegangen sind (§§. 367, 368 Tit. 9 Th. I des Allgemeinen Landrechts). An dieser Rechtsfolge wird durch die Bestellung eines Testamentsvollstreckers nichts geändert. Ist derselbe nach Preußischem Recht auch als Bevollmächtigter des Erblassers anzusehen (§. 557 Tit. 12 Th. I des Allgemeinen Landrechts), so doch nicht als dessen Vertreter; denn eine nicht existirende Rechtspersönlichkeit kann nicht vertreten werden, und wenn man den Testamentsvollstrecker mit Dernburg auch als Vertreter des Nachlasses bezeichnen will, so ist er als solcher doch nur Vertreter des Erben, dem der Nachlaß gehört. Eine hereditas jacens im Sinne des Römischen Rechts ist im Preußischen Recht durch §. 367 ff. Titel 9 Theil I des Allgemeinen Landrechts ausgeschlossen, ebenso wie die Fiktion einer Fortdauer der Rechts-

Digitized by Google

persönlichkeit des Erblassers in der Funktion des Testamentsvollstreckers. Hiernach fehlt es an jedem Anhalt für die Annahme, daß eine Belastung des Nachlaßgrundstückes durch den Testamentsvollstrecker vor Eintragung des Eigenthumsüberganges auf die Erben gegenüber den Vorschriften der §§. 5 und 19 des Eigenthumserwerbsgesetzes zulässig sei.

Es fragt sich aber weiter, ob die zu Unrecht erfolgte Eintragung der E.'schen Hypothek durch die nachträgliche Eintragung der E.'schen Erben als Eigenthümer des verpfändeten Grundstücks konvalescirt ist. Daß diese Eintragung erst nach der Kaufgelderbelegung, nachdem also bereits das Eigenthum durch den Zuschlag auf B. übergegangen war, geschehen sein soll, hat der Berufungsrichter nicht besonders in Erwägung genommen, da er die Konvalescenz der gesetzwidrig eingetragenen Hypothek grundsätzlich verneint hat. Auch bei dieser Frage war dem Berufungsrichter beizutreten.

Das von der Revision in Bezug genommene Urtheil des Reichsgerichts (Bd. 11 S. 325 der Entscheidungen) verhält sich nicht über die hier vorliegende Frage. Dort war die Hypothek nicht vor Eintragung des Eigenthums des Verpfänders, sondern gleichzeitig mit dieser Eintragung, also nicht gegenüber einem nicht eingetragenen Eigenthümer zur Eintragung gelangt. Es konnte daher dort, wie in den Gründen ausdrücklich hervorgehoben ist (S. 327) von einer Konvalescenz einer in nicht gesetzlicher Weise eingetragenen Hypothek nicht die Rede sein, und es ist die Frage, ob und inwieweit die Grundsätze des Allgemeinen Landrechts über die spätere Konvalescenz ursprünglich ungültiger Eintragungen durch das Eigenthumserwerbsgesetz abgeändert sind, ausdrücklich unentschieden gelassen.

Die Frage der Konvalescenz, das heißt die Frage der fortdauernden Anwendbarkeit der §§. 16 und 406 Titel 20 Theil I des Allgemeinen Landrechts im Bereich des Immobilienpfandrechts ist eine kontroverse. Die herrschende Meinung verneint die Konvalescenz (vergl. Turnau, Grundbuchordnung, 4. Aufl. S. 287 ff. und die dort (S. 388) zitirten Schriftsteller und Entscheidungen). Die Frage braucht aber hier nicht im ganzen Umfange erörtert und entschieden zu werden. Der Streit unter den Kommentatoren und Rechtslehrern betrifft hauptsächlich die Konvalescenz der Eintragungsbewilligung (Verpfändungserklärung) des noch nicht eingetragenen Eigenthümers, die Frage nämlich, ob auf Grund derselben die Eintragung erfolgen kann, wenn inzwischen der Verpfänder seine Eintragung als Eigenthümer erlangt hat, oder gleichzeitig erlangt. Solche Fälle haben auch den die Konvalescenz verneinenden Entscheidungen des Obertribunals (Bd. 76 S. 125; Bd. 79 S. 13) zu Grunde gelegen. Die Schriftsteller, welche vorzugsweise die fortdauernde Geltung des Konvalescenzprinzips vertheidigen (Dernburg, Hinrichs, Achilles), sprechen von der Konvalescenz der »Verpfändung«, der »Verpfändungserklärung« (Dernburg und Hinrichs, Preußisches Hypothekenrecht S. 266, 269, 270), der »Verfügung«, der »Bewilligung« (Achilles, Grundbuchrecht, 4. Ausg. S. 92, S. 169), des »Titels« (Dernburg, Lehrbuch Bd. 1 S. 811, 4. Aufl.), lassen aber die Frage der Konvalescenz einer gegen den nicht eingetragenen Eigenthümer erfolgten Eintragung unerörtert. Die Zulassung einer solchen Konvalescenz würde aber nach den Prinzipien des Grundbuchrechts selbst dann versagt werden müssen, wenn man für die materiell rechtliche Verpfändungserklärung dem Konvalescenzprinzip aus dem §. 16 und 406 Titel 20 Theil I des Allgemeinen Landrechts Raum geben wollte.

Nach §. 18 des Eigenthumserwerbsgesetzes entsteht das Recht der Hypothek und der Grundschuld durch die Eintragung im Grundbuch. Diese Eintragung erfolgt nach §. 19 Nr. 1 a. a. O. wenn der eingetragene oder seine Eintragung gleichzeitig erlangende Eigenthümer sie bewilligt. Es gehört also außer dem Konsens des Pfandbestellers zur Eintragung und folglich zur Entstehung der Hypothek nothwendig, daß der Verpfänder als Eigenthümer eingetragen ist. Nur gegen den eingetragenen oder (im Fall freiwilliger Verpfändung) seine Eintragung gleichzeitig erlangenden Eigenthümer darf der Grundbuchrichter die Hypothek eintragen. Diese Vorschrift des §. 19 a. a. O. gehört dem formalen Grundbuchrecht an, welches seine Quelle allein in den Gesetzen vom 5. Mai 1872 hat und aus den materiellrechtlichen Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts nicht ergänzt oder modifizirt werden kann. Trägt der Grundbuchrichter aus Versehen oder Rechtsirrthum eine Hypothek ein, so ist ein Hypothekenrecht nicht entstanden, die Eintragung ist wirkungslos und könnte nur zu Kräften kommen, wenn dies für den Fall der späteren Eintragung des Verpfänders als Eigenthümer ausdrücklich vorgeschrieben wäre. In Ermangelung einer

Digitized by Google

solchen Vorschrift ist die Eintragung nichtig und vermag auch unter nachträglich veränderter Sachlage ein Recht nicht zu begründen. Durch die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts §§. 406, 407, 16 Titel 20 Theil I wurde allerdings nicht blos die Verpfändung des nicht eingetragenen Eigenthümers, sondern auch die auf Grund derselben erfolgte Eintragung gedeckt. Das Erforderniß, daß der Schuldner als Eigenthümer des verpfändeten Grundstücks eingetragen sei (§§. 404, 405 a. a. O.), war aber, wie aus §. 407 ersichtlich, kein absolutes, die Eintragung einer Hypothek gegen den nicht eingetragenen Besitzer verlieh dem Gläubiger von vornherein ein durch die nachträgliche Eintragung des Schuldners suspensiv bedingtes und nur durch §. 408 beschränktes Hypothekenrecht. Nach dem gegenwärtigen Grundbuchrecht aber ist der Grundsatz, daß die Eintragung einer Hypothek oder eines anderen dinglichen Rechts nur gegen den eingetragenen oder seine Eintragung gleichzeitig erlangenden Eigenthümer erfolgen kann (§. 13, §. 18 des Eigenthumserwerbsgesetzes), ein absolut zwingender. Eine diesem Grundsatz zuwider erfolgte Eintragung ist nicht blos eine »ordnungswidrige« (wie §. 409 Tit. 20 Th. I des Allgemeinen Landrechts die antezipirte Eintragung einer Hypothek bezeichnet), sondern sie entbehrt der gesetzlichen Grundlage und ist deshalb als nicht geschehen, als nichtig zu erachten.

Verschieden aber von der Frage der Konvalescenz einer illegal eingetragenen Hypothek ist die Frage, ob der Widersprechende in der Lage ist, das Nichtbestehen des Realrechts gegenüber dem Gläubiger geltend zu machen. Es kommt hierbei auf das zwischen den Betheiligten etwa bestehende obligatorische Verhältniß an. Ist danach der Widersprechende zur Gewährung des von ihm bestrittenen Pfandrechts dem anderen Theile persönlich verpflichtet, so verletzt er diese persönliche Verpflichtung und handelt arglistig, wenn er die Existenz des von ihm selbst oder sonst für ihn verbindlich versprochenen und — formell ungiltig — bestellten Pfandrechts bestreitet und demgemäß im Vertheilungsverfahren den auf die Hypothek entfallenden Kaufgeldertheil für sich in Anspruch nimmt (vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts bei Gruchot Bd. 24 S. 109).

Von diesem rechtlichen Gesichtspunkt hat der Berufungsrichter das Streitverhältniß nicht geprüft. Es mußte dies aber geschehen, da nach Lage der Sache in der Berufungsinstanz das Realrecht der E.'schen Erben Forderung von B. lediglich aus dem Recht der E.'schen Erben, als deren Vertreter der Testamentsvollstrecker die Eintragung der Hypothek bewilligt, bestritten hat und bestreiten konnte.

Wegen Außerachtlassung dieses rechtlichen Gesichtspunktes mußte das Berufungsurtheil, insoweit es gegen E. ergangen ist, aufgehoben, und es mußte die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückgewiesen werden, welches eventuell auch noch über die bisher unerörtert gebliebenen Angriffe gegen das Liquidat des C. E. zu verhandeln und zu entscheiden haben wird.

Justizministerium I. 55. Hypothekensachen 32. Vol. 15.

Nichtamtlicher Theil.

Im Verlage von Franz Vahlen in Berlin, Mohrenstraße 13/14, ist erschienen:

»Das Recht der Eisenbahnen in Preußen. Systematisch dargestellt von W. Gleim, Geheimer Ober-Regierungsrath und vortragender Rath im Königlich Preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten«. — Erster Band. Erste Hälfte. Die allgemeinen Grundlagen des Preußischen Eisenbahnrechts. 1891. Preis geheftet 3 Mark. — Erster Band. Zweite Hälfte. Erste Abtheilung. Darstellung des Eisenbahnbaurechts. I. 1892. Preis geheftet 3,60 Mark.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

54. Jahrgang. Freitag, den 13. Mai 1892. № 20.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Dem Senatspräsidenten, Geheimen Justizrath Stelzer in Frankfurt a. M. ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Karakter als Geheimer Oberjustizrath mit dem Range der Räthe 2. Klasse verliehen.

Zu Senatspräsidenten sind ernannt:

der Kammergerichtsrath, Geheime Justizrath Rathmann in Berlin bei dem Kammergericht daselbst und

der Oberlandesgerichtsrath Wiesner in Cöln bei dem Oberlandesgericht in Hamm.

Der Landgerichtsrath Dr. Broicher in Cöln und

der Landgerichtsrath Fischer in Cleve

sind zu Oberlandesgerichtsräthen bei dem Oberlandesgericht in Cöln ernannt.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtspräsident Dr. Beseler in Oppeln ist zum Amtsgerichtspräsidenten bei dem Amtsgericht I in Berlin ernannt.

Zu Landgerichtsdirektoren sind ernannt:

der Landgerichtsrath Muntau in Braunsberg bei dem Landgericht in Allenstein,

der Landgerichtsrath Reichensperger in Cöln bei dem Landgericht in Cöln und

der Amtsgerichtsrath Dr. Wanjeck in Breslau bei dem Landgericht in Gleiwitz.

Versetzt sind:

der Landgerichtsrath Ahlemann in Münster an das Landgericht in Bielefeld,

der Amtsgerichtsrath Schreiner in Vitburg an das Amtsgericht in Trier,

der Amtsgerichtsrath Schwagerka in Bunzlau an das Amtsgericht in Leobschütz,

der Amtsgerichtsrath Zießler in Perleberg,

der Amtsrichter Rietze in Zossen,

der Amtsrichter Dr. Bleichrodt in Landsberg a. W. und

der Amtsrichter Dr. Noack in Cottbus

an das Amtsgericht I in Berlin,

der Amtsrichter Stech in Friedeberg N. M. als Landrichter an das Landgericht in Landsberg a. W.,

Digitized by Google

der Amtsrichter Heidermanns in St. Wendel an das Amtsgericht in Düsseldorf,

der Amtsrichter Kochs in Blankenheim an das Amtsgericht in Cöln.

Zu Landrichtern sind ernannt:

der Staatsanwalt Rotering in Gnesen bei dem Landgericht I in Berlin unter Verleihung des Karakters als Landgerichtsrath und

der Gerichtsassessor Lehmann bei dem Landgericht in Beuthen Oberschl.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichtsassessor Freise bei dem Amtsgericht in Magdeburg,

der Gerichtsassessor Dr. Sommer bei dem Amtsgericht in Bockenheim,

der Gerichtsassessor Hildebrandt bei dem Amtsgericht in Oschersleben,

der Gerichtsassessor Harte bei dem Amtsgericht in Loburg,

der Gerichtsassessor Fritze bei dem Amtsgericht in Cassel,

der Gerichtsassessor Freiherr von Wittgenstein bei dem Amtsgericht in Arolsen und

der Gerichtsassessor Magener bei dem Amtsgericht in Mogilno.

Die bei dem Amtsgericht in Bochum erledigte Richterstelle (S. 122) wird auf das am 1. Oktober d. J. ins Leben tretende Amtsgericht in Herne übertragen.

Der Landgerichtsdirektor Kob bei dem Landgericht I in Berlin ist gestorben.

Zu stellvertretenden Handelsrichtern sind ernannt:

der Fabrikbesitzer und Ingenieur Julius Karl Pintsch in Berlin bei dem Landgericht I daselbst und

der Fabrikbesitzer Siegmund Lissner in Posen bei dem Landgericht in Posen.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Erste Staatsanwalt Chuchul in Lissa ist an das Landgericht in Frankfurt a. O. versetzt.

Zu Staatsanwälten sind ernannt:

der Gerichtsassessor Recke bei dem Landgericht in Magdeburg,

der Gerichtsassessor Ganslandt bei dem Landgericht in Ratibor und

der Gerichtsassessor Schroeder bei dem Landgericht in Beuthen Oberschl.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Malkwitz in Labiau hat das Notariat niedergelegt.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt Emanuel bei dem Landgericht in Frankfurt a. M.,

der Rechtsanwalt, Justizrath Huß in Ahrensburg bei dem Landgericht in Altona,

der Rechtsanwalt Malkwitz bei dem Amtsgericht in Labiau und

der Rechtsanwalt Noest bei dem Amtsgericht in Opladen.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Amtsrichter a. D. Rothe bei dem Landgericht I in Berlin,

der Gerichtsassessor Eckermann bei dem Landgericht in Wiesbaden,

der Gerichtsassessor von Issendorff bei dem Landgericht in Hannover,

der Gerichtsassessor Warmbrunn bei dem Landgericht in Breslau,

der Gerichtsassessor von Rychlowski bei dem Landgericht in Posen,

der Gerichtsassessor Quilitz bei dem Amtsgericht in Driesen,

der Gerichtsassessor Offenberg bei dem Amtsgericht in Erwitte und

der Gerichtsassessor Walther Schulze bei dem Amtsgericht in Cöpenick.

Der Rechtsanwalt und Notar Meibauer bei dem Landgericht I in Berlin und

der Rechtsanwalt Franz Rieß ebenda

sind gestorben.

E. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Schumann und

der Referendar Dr. Meurer

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

der Referendar Fritze im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

der Referendar Max Loewenthal im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen,

der Referendar Dr. Schlotter,

der Referendar von Rüts,

der Referendar von Kaltenborn-Stachau und

der Referendar Lorentz

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,

der Referendar Hölscher,

der Referendar Eduard Müller und

der Referendar Kempmann

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

der Referendar von Hartwig und

der Referendar Rumann

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle,

der Referendar Kleiß im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg,

Digitized by Google

der Referendar Methner,
der Referendar Dr. Jaenisch und
der Referendar Schütte
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,
der Referendar Schönstadt und
der Referendar Dr. Alfons Alexander
im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendar Bachmann im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel und
der Referendar Miethe im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ist ertheilt:
den Gerichtsassessoren von Wichert, Lentze und Christian von Jecklin behufs Uebertritts in das Ressort des Auswärtigen Amtes,
dem Gerichtsassessor Franz behufs Uebertritts in die Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung und
dem Gerichtsassessor Franke behufs Uebertritts zur Staatseisenbahnverwaltung.

F. Subalternbeamte.

Dem Kanzlisten Lentz bei dem Landgericht I in Berlin ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Titel als Kanzleisekretär beigelegt.

Bei dem Landgericht in Bochum, welches am 1. Oktober d. J. in Wirksamkeit tritt, werden folgende, durch den Staatshaushaltsetat für 1892/93 bewilligte neue Stellen zur Besetzung gelangen:

die Stelle des Ersten Staatsanwalts,
eine Landgerichtsdirektorstelle und
vier Landrichterstellen.

Außerdem werden die bei den Landgerichten in Hagen und Münster erledigten beiden Richterstellen (S. 143 u. 163) vom 1. Oktober d. J. ab auf das Landgericht in Bochum übertragen.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 36.

Erkenntnisse des Reichsgerichts vom 19. Oktober und vom 13. November 1891.

Wahrnehmung richterlicher Geschäfte bei den Strafkammern durch Gerichtsassessoren, welche eine Amtsrichterstelle verwalten.

§. 5 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 (Gesetz-Samml. S. 230).

I.

In der Strafsache gegen den Federmesserreider R. F. zu S. und Genossen wegen Körperverletzung hat das Reichsgericht, Erster Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 19. Oktober 1891, nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

daß auf die Revision der Angeklagten F., B. und H. das Urtheil der zweiten Strafkammer des Königlich Preußischen Landgerichts zu E. vom 5. Juni 1891, nebst den demselben zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das genannte Gericht zurückzuverweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe:

Die auf Verletzung des §. 377 Nr. 1 Strafprozeßordnung gestützte Revision der Angeklagten behauptet, daß der Gerichtsassessor W., der an der Hauptverhandlung und Urtheilsfällung der Strafkammer des Landgerichts E. am 5. Juni 1891 Theil genommen, nicht bei dem genannten Landgerichte als Hülfsrichter bestimmt gewesen. Die erforderte Auskunft des Landgerichtspräsidenten zu E. vom 15. Juli d. J. ergiebt die Richtigkeit dieser Behauptung. Der Gerichtsassessor W. hat zur Zeit der Hauptverhandlung nur als Hülfsrichter beim Amtsgerichte zu E. fungirt. Die Revision ist begründet.

Nach §. 5 des preußischen Ausführungsgesetzes zu dem Gerichtsverfassungsgesetz sind bei den Landgerichten und bei den Strafkammern an den Sitzen der Amtsgerichte die Gerichtsassessoren zur Wahrnehmung richterlicher Geschäfte nur befugt, wenn sie als Hülfsrichter bestellt sind. Allerdings könnte nun der Zweifel entstehen, ob nicht dadurch, daß der Gerichtsassessor W. am 5. Juni d. J. Hülfsrichter beim Amtsgerichte in E. war, jener Vorschrift des §. 5 genügt ist. Es muß indeß angenommen werden, daß das Gesetz die Bestellung als Hülfsrichter beim Landgericht verlangt.

Die Bestimmung des §. 5 l. c. ist nach den Motiven zu §. 3 des Entwurfes — §. 5 des Gesetzes — (Anlagen zu den Stenographischen Berichten des Abgeordnetenhauses 1877/78 Bd. 1 S. 528) nicht eine einen neuen Grundsatz über die Verwendung der Gerichtsassessoren aussprechende Vorschrift, sondern nur eine Konsequenz des §. 69 Gerichtsverfassungsgesetzes. Letzterer, aus einem Beschlusse der Justizkommission des Reichstags hervorgegangen (Hahn's Materialien zum Gerichtsverfassungsgesetze S. 955, 1060 I. Auflage) spricht freilich in Absatz 1 nur von der »Vertretung eines Mitgliedes des Landgerichts«, indeß der Absatz 2 sieht die »Beiordnung« eines nicht ständigen Richters allgemein vor und hat hiermit auch den Fall im Auge, daß jener zur Aushülfe, d. h. als Hülfsrichter, beigeordnet wird, wie denn auch bei den weiteren Verhandlungen über den Beschluß der Justizkommission die den »Hülfsrichtern« zu gewährende Stellung überall in den Vordergrund tritt (Hahn's Materialien zum Gerichtsverfassungsgesetze Seite 1222, 1223, 1226). Auch bei den Berathungen des Abgeordnetenhauses über das preußische

Digitized by Google

Ausführungsgesetz tritt dieselbe Auffassung, daß nämlich schon nach §. 69 des Gerichtsverfassungsgesetzes nur die Bestellung als Hülfsrichter den Gerichtsassessor zur Wahrnehmung richterlicher Geschäfte bei dem Landgericht befugt macht, unzweideutig hervor. Der Abgeordnete L. erklärte bei der ersten Berathung (Materialien zum preußischen Ausführungsgesetze, Stenographische Berichte Seite 405) unwidersprochen: »Der Assessor erscheint völlig ungebunden beim Amtsgericht. Bei dem Landgericht kann er selbständige Geschäfte nur wahrnehmen, sofern ihn der Justizminister als Hülfsrichter hinschickt.« Und der Justizminister äußerte bei der zweiten Berathung des Entwurfs (Materialien ib. S. 1599). »In dem §. 69 des Gerichtsverfassungsgesetzes handelt es sich um die Zuziehung von Hülfsrichtern.« Selbstredend konnte weiter hiermit nur eine Bestellung zum Hülfsrichter bei demjenigen Landgerichte gemeint sein, bei dem die Aushülfe erforderlich war. Denn nur für dieses Gericht sollte der Hülfsrichter erst beschafft werden, nur diesem Gerichte gegenüber konnte von einer »Beiordnung« die Rede sein. Mit dieser Bestimmung des §. 69 des Gerichtsverfassungsgesetzes würde sich nun der §. 5 des preußischen Ausführungsgesetzes in Widerspruch setzen, wenn es statthaft wäre, einen nur beim Amtsgerichte als Hülfsarbeiter bestellten Gerichtsassessor zu den richterlichen Geschäften der Urtheilsfällung in Strafsachen beim Landgerichte zu verwenden.

Zu demselben Resultate führt die dem §. 38 des preußischen Ausführungsgesetzes vom Reichsgerichte in seinem Urtheile vom 27. November 1880 Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Band 3 Seite 236 unter Nr. 5 gegebene Bedeutung. Dort wird begründet, daß die Vertretung eines Richters des Landgerichts für einzelne Sitzungen oder Geschäfte nur durch die im Bezirke des Landgerichts etatsmäßig angestellten Amtsrichter erfolgen darf. Es folgt daraus, daß, wenn schon die zeitweilige Vertretung eines Mitgliedes des Landgerichts nur einem ständigen Richter des Amtsgerichts übertragen werden darf, für die mehr oder weniger dauernde Stellung des Hülfsrichters bei dem Landgerichte eine nicht ständige Richterkraft des Amtsgerichts nach der Absicht des Gesetzgebers ebenfalls nicht genügen kann.

Die Bestimmung des §. 5 l. c. endlich ist nach den allegirten Motiven daraus hervorgegangen, daß die Ständigkeit des Richterelements bei den Strafkammern nicht ohne Bedürfniß durch die Zuziehung von Assessoren durchbrochen werden soll. Da nun dem Bedürfnisse des Landgerichts durch bei ihm bestellte Hülfsrichter genügt werden kann, so liegt kein Bedürfniß vor, auf die wechselreiche Zuziehung der bei den Amtsgerichten bestellten Hülfsrichter zurückzugreifen und dieselben ohne Bestellung zu Hülfsrichtern bei den Landgerichten zur Wahrnehmung richterlicher Geschäfte bei letzteren für befugt zu erklären. Das Urtheil mußte daher aufgehoben werden.

Justizministerium I. 1848. S. 99.

II.

In der Strafsache gegen den Friseur M. F. in Pr. St.

hat das Reichsgericht, Zweiter Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 13. November 1891 nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

daß auf die Revision der Staatsanwaltschaft das Urtheil der Strafkammer bei dem Königlich preußischen Amtsgericht zu Pr. St. vom 10. Juni 1891 nebst der demselben zu Grunde liegenden Feststellung aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Revision der Staatsanwaltschaft stützt sich auf §. 377 Nr. 1 Strafprozeßordnung und erweist sich als begründet.

Als Mitglied der erkennenden Strafkammer bei dem Amtsgericht zu Pr. St. hat der Gerichtsassessor Dr. C. sich an der Verhandlung und Urtheilsfällung betheiligt. Derselbe war auf Grund einer

Digitized by Google

von dem Königlich preußiſchen Juſtizminiſter ertheilten Ermächtigung von dem Präſidenten des Königlichen Oberlandesgerichts zu M. unter dem 5. Dezember 1890 beauftragt, vom 1. Januar 1891 ab die Verwaltung einer Richterſtelle bei dem Amtsgericht zu Pr. St. zu übernehmen. Als Hülfsrichter bei der Strafkammer am Sitze dieſes Amtsgerichts iſt er zufolge der amtlichen Auskunft des Präſidenten des Königlichen Landgerichts zu D. nicht beſtellt.

Nach §. 5 des Ausführungsgeſetzes zum Gerichtsverfaſſungsgeſetz vom 24. April 1878 iſt jedoch ein Gerichtsaſſeſſor zur richterlichen Mitwirkung in einer Strafkammer am Sitze des Amtsgerichts nur dann befugt, wenn er zum Hülfsrichter bei der Strafkammer beſtellt iſt.

Es entſpricht dies dem von den geſetzgebenden Faktoren verfolgten Zwecke, gewiſſe Garantien für die Beſetzung der Strafkammer zu ſchaffen. Bereits in der Begründung des Entwurfes des citirten Ausführungsgeſetzes (§. 3) iſt das Erforderniß einer beſonderen Ermächtigung zur Mitwirkung in der Strafkammer als eine Abweichung von den allgemeinen Normen über die Verwendung der Gerichtsaſſeſſoren zur Verwaltung von Amtsrichterſtellen bezeichnet. Dieſe Auffaſſung iſt bei der Berathung über den Entwurf beibehalten und ſo in das Geſetz übergegangen.

Der §. 5 des gedachten Ausführungsgeſetzes entſpricht auch dem die Organiſation von Strafkammern bei den Amtsgerichten regelnden §. 78 Abſatz 2 des Gerichtsverfaſſungsgeſetzes. Nach letzterer Vorſchrift iſt die Strafkammer eine von dem Amtsgerichte verſchiedene Behörde und auch die am Sitze der Strafkammer angeſtellten Amtsrichter müſſen, wenn ſie Mitglieder der letzteren werden ſollen, für ihre Perſon zu dieſer Mitgliedſchaft beſonders berufen werden.

Hiernach iſt die Anſicht irrig, daß in dem Falle, wenn die Verwaltung einer Amtsrichterſtelle einem Gerichtsaſſeſſor übertragen iſt, dieſer von ſelbſt auch Vertreter des betreffenden Amtsrichters in deſſen Eigenſchaft als Mitglied der Strafkammer ſei. Auch in einem ſolchen Falle muß der Gerichtsaſſeſſor, wenn er in der Strafkammer fungiren ſoll, ausdrücklich zum Hülfsrichter bei dieſer beſtellt werden.

Im vorliegenden Falle iſt ſomit das erkennende Gericht nicht vorſchriftsmäßig beſetzt geweſen. Das Urtheil mußte demzufolge aufgehoben werden.

Juſtizminiſterium I. 681. S. 99.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

54. Jahrgang. Freitag, den 20. Mai 1892. № 21.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Die Oberlandesgerichtsräthe Schulte in Hamm und Weichsel in Naumburg sind in Folge ihrer Ernennung zu Reichsgerichtsräthen aus dem preußischen Justizdienst ausgeschieden.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Amtsgerichtsrath Bünger in Berlin ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Den nachstehend benannten Landrichtern und Amtsrichtern ist der Karakter als Landgerichtsrath beziehungsweise Amtsgerichtsrath verliehen, und zwar:

A. der Karakter als Landgerichtsrath:

I. im Bezirk des Kammergerichts:

den Landrichtern Dyckerhoff in Frankfurt a. O. und Baer in Berlin,

II. im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm:

den Landrichtern Loerbroks in Essen und zur Nedden in Hagen,

III. im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder:

den Landrichtern Dr. jur. Hartwig in Elbing und Martell in Thorn,

IV. im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen:

den Landrichtern Radlauer und von Schaust in Gnesen und Engelbrecht in Schneidemühl,

V. im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Jena:

dem Landrichter Gottschalk in Meiningen.

B. der Karakter als Amtsgerichtsrath:

I. im Bezirk des Kammergerichts:

den Amtsrichtern Dr. jur. Koeppen in Freienwalde a. O., Boisly in Berlin und Halledt in Zehden,

II. im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.:

den Amtsrichtern Mau in Wetzlar und Oeberg in Idstein,

III. im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm:

den Amtsrichtern Gummich in Essen, Mumpro in Rietberg, Münter in Siegen, Paleske in Gütersloh und Brüning in Dortmund,

Digitized by Google

IV. im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel:

dem Amtsrichter von der Decken in Itzehoe,

V. im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder:

den Amtsrichtern Dr. jur. Deutschmann in Danzig und von Fragstein in Rosenberg,

VI. im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen:

den Amtsrichtern Unger und Büttner in Inowrazlaw.

Versetzt sind:

der Amtsrichter Felbier in Neumittelwalde an das Amtsgericht in Rybnik und

der Amtsrichter Reitzenstein in Neumarkt an das Amtsgericht in Breslau.

Der Gerichtsassessor Dr. Graf Matuschka ist zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Breslau ernannt.

Der Landgerichtsdirektor Helmkampf in Erfurt,

der Landgerichtsrath Busse in Gnesen und

der Amtsgerichtsrath Dr. Roemer in Frankfurt a. M.

sind gestorben.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Aus Anlaß des Dienstjubiläums ist:

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Korb in Breslau der Karakter als Geheimer Justizrath und

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Fassong in Frankenstein der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife

verliehen.

Dem Justizrath Müller in Düren ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Notar ertheilt und der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Die Rechtsanwälte Beninde in Bunzlau und Gotzmann in Hultschin sind zu Notaren für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau mit Anweisung ihres Wohnsitzes in Bunzlau beziehungsweise Hultschin ernannt.

Dem Rechtsanwalt und Notar Geßner in Skaisgirren ist in seiner Eigenschaft als Notar die Verlegung seines Wohnsitzes nach Labiau gestattet.

In der Liste der Rechtsanwälte ist gelöscht:

der Rechtsanwalt Geßner bei dem Amtsgericht in Skaisgirren

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Dr. Alexander Rosenheim, bisher bei dem Landgericht I in Berlin, bei dem Landgericht II daselbst,

der Rechtsanwalt Malkwitz aus Labiau bei dem Landgericht in Königsberg i. Pr.,

der Rechtsanwalt Roest aus Opladen bei dem Amtsgericht in Solingen,

der Rechtsanwalt Wiemann aus Osnabrück bei dem Amtsgericht in Herborn,

der Rechtsanwalt Geßner aus Skaisgirren bei dem Amtsgericht in Labiau,

der Gerichtsassessor Dr. phil. Köttgen bei dem Landgericht in Dortmund und

der Gerichtsassessor Salinger bei dem Amtsgericht in Wollstein.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Erdmann in Egeln ist gestorben.

D. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar von Hardenberg,

der Referendar Sachse,

der Referendar Richard Schulze und

der Referendar Hunold

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,

der Referendar Wegener und

der Referendar Dr. Grünberg

im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Ziegler und

der Referendar Aronstein

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

der Referendar Immerwahr im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau.

Dem Gerichtsassessor Thewes ist behufs Uebertritts zur Provinzialverwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 37.

Erkenntniß des Oberverwaltungsgerichts vom 5. April 1892.

Beamteneigenschaft der zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses angenommenen Kanzleigehülfen (Lohnschreiber).

§. 3 des Kanzleireglements vom 23. März 1885 (Just.-Minist.-Bl. S. 120).

In der Verwaltungsstreitsache des Gerichtskanzlisten J. G. zu Pl., Klägers und Revisionsklägers,

wider

den Magistrat zu Pl., Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Zweiter Senat, in seiner Sitzung am 5. April 1892, für Recht erkannt:

daß auf die Revision des Klägers die Entscheidung des Bezirksausschusses zu P. vom 26. Mai 1891 aufzuheben, die von dem Kläger für das Jahr 1890/91 zu entrichtende Gemeindeeinkommensteuer auf 32 Mark zu bestimmen, im Uebrigen aber die Klage abzuweisen, der Werth des Streitgegenstandes auf 26 Mark 82 Pf. festzusetzen und die Kosten zu $^2/_5$ dem Kläger, zu $^3/_5$ dem Beklagten aufzuerlegen.

Von Rechts wegen.

Gründe:

Der Kläger ist in Pl. zur Gemeindeeinkommensteuer für das Jahr 1890/91 nach einem in die zehnte Steuerstufe (umfassend die Einkommen von 1 050 bis 1 200 Mark) entfallenden Einkommen mit dem Vierzigfachen des Einheitssatzes von 1 Mark 20 Pf. = 48 Mark herangezogen worden. Er beanspruchte dem gegenüber eine Ermäßigung auf das Vierzigfache des Einheitssatzes der von 750 bis 900 Mark reichenden achten Stufe von 80 Pf. = 32 Mark, weil er an Einkommen nur

a) 225 Mark aus Kapitalvermögen,
b) 660 » oder 600 Mark als Kanzleigehülfe,

(885 Mark)

beziehe. Erst im weiteren Verlaufe des Streitverfahrens gab er zwar einerseits das Einkommen zu b auf 864 Mark an, machte er aber andererseits (unter entsprechender Erweiterung des Klageantrages) noch geltend, daß er, weil zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses, auch mit der Aussicht auf dauernde Beschäftigung als Kanzleigehülfe angenommen, Beamter sei und demnach von dem aus dieser Stellung ihm zufließenden Einkommen nur die Hälfte der Kommunalabgaben zu entrichten habe.

Der erste Richter erkannte indeß, nachdem durch Aeußerungen der zuständigen Gerichtsbehörden festgestellt war, daß der Kläger seit dem 8. April 1885 ununterbrochen im Kanzleidienst beschäftigt und daß seit dem 1. Januar 1891 ihm ein Mindesteinkommen von monatlich 66 Mark bewilligt worden sei, dem Gegenantrage des Beklagten entsprechend auf Zurückweisung der Klage. Die Höhe des Einkommens nach den nicht mehr streitigen beiden Ansätzen von 225 und 864 auf 1 089 Mark bemessend, sprach er dem Kläger die Eigenschaft eines »Beamten« und damit zugleich das Vorrecht des Gesetzes vom 11. Juli 1822 ab.

Digitized by Google

Gegen diese Entscheidung, auf deren weitere Sachdarstellung und Begründung hiermit Bezug genommen wird, hat der Kläger — unter der unrichtigen Bezeichnung »Berufung« (§§. 18, 21 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883) — das Rechtsmittel der Revision eingelegt. Er beantragt, daß die Vorentscheidung aufgehoben und anderweit nach dem Klageantrage erkannt werde. Dabei kommt er auf eine erst kurz vor Ablauf des Steuerjahres — unter dem 17. März 1891 — zu den Akten gebrachte, vom Vorderrichter nicht besonders gewürdigte Bemerkung des Inhalts, daß sein Einkommen aus Kapitalvermögen sich in Folge von Verlusten »in letzter Zeit« um mindestens 100 Mark verringert habe, nicht wieder zurück. Vielmehr beschränkt er sich auf den Angriff, daß ihm zu Unrecht der Anspruch auf das Beamtenvorrecht aberkannt worden sei.

Der Beklagte hat sich einer Gegenerklärung enthalten.

Bei der mündlichen Verhandlung führte der von dem Justizminister zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bestellte Kommissar des Näheren aus, daß nach den in der Justizverwaltung stets befolgten Grundsätzen Kanzleigehülfen (Lohnschreiber) insoweit, als sie zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses angenommen, als Beamte angesehen worden seien, und daß somit auch dem Kläger, der — nach dem (in Abschrift) überreichten Berichte des Oberlandesgerichtspräsidenten — als Kanzleigehülfe bei dem Amtsgericht in Pl. zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses angenommen sei und sich seit dem 8. April 1885 in dieser Stellung befinde, die Eigenschaft eines Beamten, und zwar eines besoldeten Beamten zukomme.

Die Revision war für begründet zu erachten.

Giebt schon die positive Annahme des Vorderrichters, es seien auch die — um den Ausdruck des Klägers zu gebrauchen — »ständigen« und ein »Mindesteinkommen« beziehenden Kanzleigehülfen als »außerordentliche oder einstweilige Gehülfen« anzusehen, zu Bedenken Anlaß (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XVII S. 264), so geht er auch in dem — negativen — Satze fehl, daß der Kläger Staatsdiener im Sinne des Gesetzes vom 11. Juli 1822 nicht sei. Mit Recht zwar in den Bestimmungen des Kanzleireglements vom 23. März 1885 diejenigen dienstpragmatischen Normen erblickend, auf die es für die Beurtheilung vornehmlich ankommt, verkennt er doch ihren inneren Zusammenhang und ihre Bedeutung, indem er die zwischen Kanzleibeamten (Kanzlisten und Kanzleidiätaren) (I §§. 1, 2) einerseits und Kanzleigehülfen (Lohnschreibern) (II §§. 3 bis 14) andererseits getroffene Unterscheidung für ausschlaggebend erachtet. Mag immer auch diese Gegenüberstellung das richtige Verständniß erschweren — sedes materiae ist der §. 3 des Reglements, der wieder zwei Kategorien von Kanzleigehülfen scharf von einander scheidet, indem er für die »nach Bedürfniß« — zur »Bestreitung der regelmäßig vorkommenden Kanzleiarbeiten« und mit Aussicht auf »dauernde Beschäftigung« (vergl. Beschluß des Königlichen Staatsministeriums vom 12. Oktober 1861 — Just.-Minist.-Bl. S. 252 —) angenommenen Kanzleigehülfen vorschreibt, daß sie nach den für Staatsbeamte bestehenden Vorschriften zu vereidigen seien und daß ihrer Entlassung der Regel nach eine einmonatige Kündigung vorangehen solle, in Ansehung der »nur vorübergehend zur Aushülfe angenommenen Kanzleigehülfen« aber bestimmt, daß sie durch Handschlag an Eidesstatt zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet werden sollen und jeder Zeit ohne Kündigung entlassen werden können. Damit ist im Wesentlichen der schon in der Allgemeinen Gerichtsordnung (Th. III Tit. 5 §§. 65, 66) zum Ausdruck gebrachte Gegensatz zwischen den »ordinären Kanzleiverwandten« (Kanzlisten und Kopisten) einerseits und den »extraordinären Assistenten« andererseits beibehalten. Die Funktion der extraordinären Assistenten ist »kein eigentliches Amt« und dauert nur so lange, als die Umstände ihre Beibehaltung nothwendig machen (§. 66); sie werden deshalb nur auf Treue, Richtigkeit und Verschwiegenheit verflichtet, haben aber nicht den Staatsdienereid zu leisten, der den Kanzlisten bei ihrer »Ansetzung«, den zur dauernden Hülfe angesetzten Kopisten (§. 65) bei ihrer »Annehmung« abgenommen wird (§. 71). Was von den »extraordinären Assistenten« der Allgemeinen Gerichtsordnung, das gilt von den »nur vorübergehend zur Aushülfe angenommenen« Kanzleigehülfen des Kanzleireglements; sie und nur sie sind keine Beamte. Dagegen wird der nach Bedürfniß — dies ist: zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses — angenommene Kanzleigehülfe — gleich dem »zur Hülfe angesetzten« Kopisten — nach den für Staatsbeamte bestehenden Vorschriften, also dahin vereidigt, daß er Seiner Majestät dem Könige unterthänig, treu und gehorsam sein und alle ihm vermöge seines Amtes obliegenden Pflichten nach seinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen, auch

Digitized by Google

die Verfassung gewissenhaft beobachten wolle. Es steht nichts entgegen, hier in der Abnahme dieses Eides seitens der Anstellungsbehörde und seiner Ableistung seitens des Schwörenden einerseits den die Beamteneigenschaft verleihenden, ein Gewaltsverhältniß des Staats begründenden, diesen zum Schutze und zur Gewährung des zugesicherten Diensteinkommens verpflichtenden Akt der Staatsgewalt, andererseits die Uebernahme eines mit besonderer Treue, Gehorsams- und Dienstpflicht verbundenen Amtes zu erblicken. Der ständige Kanzleigehülfe wird durch seine Vereidigung als Beamter zum Beamten und es ersetzt dieser Akt zugleich die bei den Kanzleibeamten (Kanzlisten, Kanzleidiätaren) übliche, übrigens im Kanzleireglement und der dort in Bezug genommenen allgemeinen Verfügung vom 2. März 1885, betreffend die Zuständigkeit der Justizbehörden in Anstellungsangelelegenheiten, (Just.-Minist.-Bl. S. 96) nicht einmal ausdrücklich vorgeschriebene Ertheilung einer Bestallung oder eines Anstellungsdekretes (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XIII S. 138). Hierin wird auch durch die Möglichkeit der jederzeitigen Lösung des Dienstverhältnisses mittelst Kündigung von Seiten der anstellenden Behörde, worauf der Vorderrichter gleichfalls einiges Gewicht zu legen scheint, nichts geändert. Es ist weiter aber auch, um diesen von ihm unberührt gelassenen Punkt gleich hier zu erledigen, unbedenklich, den als Beamten vereidigten und damit als Beamten angestellten Kanzleigehülfen, und zwar auch dann, wenn ihm das im §. 7 des Kanzleireglements in der Fassung der allgemeinen Verfügung vom 4. Februar 1889 (Just.-Minist.-Bl. S. 48) vorgesehene Mindesteinkommen noch nicht bewilligt ist, den besoldeten unmittelbaren Staatsdienern (§. 8 des Gesetzes vom 11. Juli 1822) zuzuzählen, in welcher Beziehung allein schon der Hinweis auf die Ausführungen in den Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XVII Seite 261, 262 genügt.

Der im Vorstehenden zur Geltung gebrachten, auch schon durch die Bestimmungen der §§. 7, 12, 13 des Kanzleireglements selbst unterstützten Auffassung entspricht es, wenn einmal die Bestimmungen des Bundesraths vom 22. Februar 1875 (Just.-Minist.-Bl. S. 175) zur Ausführung des §. 106 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871, lautend:

> Unter Civildienst im Sinne der vorstehenden Paragraphen ist jeder Dienst beziehungsweise jede Beschäftigung eines Beamten zu verstehen, für welchen ein Entgeld (die Naturalien nach ihrem Geldwerth gerechnet) aus einer öffentlichen Reichs-, Staats- oder Gemeindekasse direkt oder indirekt gewährt wird; ferner der Dienst bei städtischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Theil aus Mitteln des Staats oder der Gemeinden unterhalten werden.
>
> Dienstverrichtungen, in welchen dem Pensionär die Eigenschaft eines Beamten nicht beigelegt ist, gegen stückweise Bezahlung, gegen Boten-, Tage- oder Wochenlohn oder bloßen Kopialienverdienst gehören nicht hierher,

unter VI besagen, daß Lohnschreiber nur dann als Beamte anzusehen seien, wenn ihre Annahme nicht blos aushülfsweise und vorübergehend, sondern zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses und mit der Aussicht auf dauernde Beschäftigung erfolge;

wenn ferner nach Nr. 5 der Anlage zur Anweisung der Minister des Innern und der Finanzen vom 10. April 1883, betreffend die Ausführung des Reliktengesetzes vom 20. Mai 1882 (Ministerialblatt der inneren Verwaltung S. 56), bei Berechnung der pensionsberechtigten Dienstzeit eines Beamten Lohnschreiber in dem Falle zu den unmittelbaren Staatsbeamten gerechnet werden sollen, wenn ihre Annahme nicht blos aushülfsweise und vorübergehend, sondern zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses erfolgt sei;

wenn weiter die allgemeinen Verfügungen des Justizministers vom 4. März 1885 (Just.-Minist.-Bl. S. 98) und vom 26. April 1888 (Just.-Minist.-Bl. S. 109) den Schreiblohn als ein im Staatsdienst bezogenes Diensteinkommen im Sinne des §. 27 Nr. 2 des Gesetzes, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten ꝛc., vom 27. März 1872 behandeln;

wenn endlich der Justizminister in den Cirkularverfügungen vom 22. Dezember 1890 (I. 4175) und 18. Juni 1891 (I. 2487) und die Minister des Innern und für Handel und Gewerbe mittelst Cirkularverfügung vom 1. Juni 1891 (Ministerialblatt der inneren Verwaltung 1892 S. 37) aussprechen, daß die zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses angenommenen Lohnschreiber von der Anwendung

Digitized by Google

des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 gemäß §. 4 des Gesetzes ausgeschlossen seien.

Das Reichsgericht ist freilich in einem Strafurtheil vom 16. Januar 1882 (Entscheidungen Bd. V S. 337) anscheinend zu einem abweichenden Ergebnisse gelangt. Indeß hat einmal dabei die bindende thatsächliche Feststellung des Vorderrichters wesentlich mitgewirkt und zum Andern lag damals noch ein Zustand des objektiven Rechts zu Grunde, der inzwischen zu einem nicht geringen Theile sich anders gestaltet hat.

Hiernach unterliegt die Vorentscheidung wegen unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechts der Aufhebung.

. . . . . .

Justizministerium I. 2123. O. 123 Vol. 8.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

54. Jahrgang. Freitag, den 27. Mai 1892. № 22.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Landgerichte und Amtsgerichte.

Den Landgerichtspräsidenten Zweigel in Glatz, Schmieder in Torgau und Ebmeier in Erfurt ist der Karakter als Geheimer Oberjustizrath mit dem Range der Räthe zweiter Klasse verliehen.

Der Landgerichtspräsident Severin in Glogau ist gestorben.

Versetzt sind:

der Amtsgerichtsrath Dr. Schmidt in Norden an das Amtsgericht in Cassel,

der Amtsrichter Martin aus Großalmerode als Landrichter an das Landgericht in Marburg,

der Amtsrichter Becker in Sögel als Landrichter an das Landgericht in Aurich,

der Amtsrichter Sawinski in Oels als Landrichter an das Landgericht daselbst,

der Amtsrichter Lauffer in Militsch als Landrichter an das Landgericht in Glatz,

der Amtsrichter Dr. Bartsch in Sonderburg an das Amtsgericht in Harburg und

der Amtsrichter Dr. Laschinski in Hoyerswerda an das Amtsgericht in Striegau.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichtsassessor Kotheiny bei dem Amtsgericht in Loslau und

der Gerichtsassessor Hoppe bei dem Amtsgericht in Bialla.

Dem Amtsrichter Dr. Arlt in Osterfeld ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

B. Staatsanwaltschaft.

Dem Ersten Staatsanwalt, Geheimen Justizrath Günther in Bielefeld und

dem Ersten Staatsanwalt von Staël-Holstein in Potsdam

ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Versetzt sind:

der Erste Staatsanwalt Freiherr von Bleul in Hechingen an das Landgericht in Potsdam,

der Staatsanwalt Claassen in Danzig an das Oberlandesgericht in Marienwerder und

der Staatsanwalt Schwierczina in Allenstein an das Landgericht in Posen.

Der Staatsanwalt Dr. von Marck in Greifswald ist in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

Digitized by Google

C. Rechtsanwälte und Notare.

Zu Notaren sind ernannt:

der Rechtsanwalt Sinn in Rendsburg für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rendsburg,

der Rechtsanwalt Glogowski in Rawitsch für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rawitsch und

der Rechtsanwalt Dr. Stein in Thorn für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder mit Anweisung seines Wohnsitzes in Thorn.

In der Liste der Rechtsanwälte ist gelöscht:

der Rechtsanwalt Bolze bei dem Amtsgericht in Merseburg.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Gerichtsassessor a. D. Dr. Grumach bei dem Amtsgericht und bei dem Landgericht in Tilsit und

der Gerichtsassessor Buneß bei dem Amtsgericht in Tangermünde.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Uhrlaub in Stade ist gestorben.

D. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar de Rys und

der Referendar Liebering

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

der Referendar Junker,

der Referendar Grube und

der Referendar Huyke

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,

der Referendar Dr. Schürmann und

der Referendar Teitge

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

der Referendar Laubünger im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin,

der Referendar Freyhan im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Peterson,

der Referendar Kothe und

der Referendar Dr. Schoeps

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau.

Der Gerichtsassessor Künzer ist in Folge seiner Allerhöchst bestätigten Wahl zum besoldeten Beigeordneten der Stadt Posen aus dem Justizdienst geschieden.

Dem Gerichtsassessor Dr. Weymann ist behufs Uebertritts zur Provinzialverwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 38.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 17. Oktober 1891.

Nichtigkeit einer Auflassung und einer Eintragung bei Irrthum der Kontrahenten in der Bezeichnung des Grundstücks.

Eig.-Erwerbsgesetz v. 5. Mai 1872 (Gesetz-Samml. S. 433) §. 7.

In Sachen des Konzipienten J. K. in G., Klägers, Widerbeklagten und Revisionsklägers,
wider
den Bauerngutsbesitzer Th. R. zu L., Beklagten, Widerkläger und Revisionsbeklagten,
hat das Reichsgericht, Fünfter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 17. Oktober 1891, für Recht erkannt:

die gegen das Urtheil des Dritten Civilsenats des Königich preußischen Oberlandesgerichts zu B. vom 25. April 1891 eingelegte Revision wird, soweit sie die Abweisung der Klage betrifft, zurückgewiesen; im Uebrigen wird das Berufungsurtheil aufgehoben und das Urtheil der Zweiten Civilkammer des Königlich preußischen Landgerichts zu G. vom 18. Juni 1890 dahin abgeändert, daß die Wiederklage des Beklagten abgewiesen wird, und daß die Kosten des Prozesses einschließlich derjenigen der Revisionsinstanz dem Kläger zu zwei Drittel, dem Beklagten zu ein Drittel auferlegt werden.

Von Rechts wegen.

Thatbestand.

Der Kläger ist seit 1883 beziehungsweise 1887 eingetragener Eigenthümer des Grundstücks Nr. 36 L., dessen Größe auf dem Titelblatt auf 2 Hektar 14 Ar 70 Quadratmeter angegeben ist. Der Berufungsrichter stellt fest, daß diese Angabe auf einem bei der Zurückführung des Grundbuchs auf das Kataster im Jahr 1875 vorgefallenen Irrthum beruht, indem damals die Parzelle Nr. 86 der Gemarkungskarte, groß 2 Hektar 14 Ar 70 Quadratmeter, mit einer nur 88 Quadratruthen großen Parzelle, welche letztere bis dahin die Grundbuchnummer 36 getragen hatte und den Besitzvorwesern des Klägers gehörte, verwechselt wurde. Gleich der größeren gehörte früher auch die kleinere Parzelle zu dem Grundstück Nr. 3 L., von welchem letztere (die 88 Quadratruthen) im Jahr 1844 abverkauft und im Jahr 1845, unter Anlegung des neuen Hypothekenbuchblattes Nr. 36, abgeschrieben worden ist, während die Nr. 86 der Gemarkungskarte (die 2 Hektar 14 Ar 70 Quadratmeter) immer im Besitz der Eigenthümer des Grundstücks Nr. 3 L., jetzt des Beklagten, verblieben, jedoch bei der Zurückführung des Grundbuchs auf das Kataster nicht als zu demselben gehörig im Grundbuch aufgeführt worden ist, vielmehr seitdem als Bestand der Nr. 36 im Grundbuch verzeichnet steht. Die 88 Quadratruthen, welche ursprünglich den Bestand der Grundbuchnummer 36 bildeten, sind dagegen jetzt in dem grundbuchmäßigen Bestand der Nr. 3 enthalten und werden gleichfalls vom Beklagten besessen, wie dieser behauptet, auf Grund eines Wiederankaufs, nach Behauptung des Klägers in Folge eigenmächtiger Okkupation, nachdem der frühere Eigenthümer das Grundstück verlassen gehabt. Eingetragener Eigenthümer der Nr. 3 ist seit 1880 der Beklagte.

Der Kläger hat mit der Behauptung, daß er die Nr. 36 in gutem Glauben an deren grundbuchmäßigen Bestand durch Auflassung erworben habe, Herausgabe dieses Bestandes und, unter Vorlegung einer Cessionsurkunde seiner Besitzvorgänger, Ersatz der seit dem 23. Oktober 1883 von dem Lande gezogenen Nutzungen, beziehungsweise Rechnungslegung über deren Verwendung gefordert.

Digitized by Google

Der Beklagte behauptet dagegen, daß Kläger bei der Auflassung um die Verwechselung der Grundstücke gewußt habe; zugleich behauptet er, daß bei der Auflassung beide Theile nur die Auflassung des ursprünglichen Bestandes der Nr. 36 beabsichtigt hätten; er bestreitet ferner, daß Kläger die Nr. 36 gegen Entgelt erworben habe. Er hat deshalb um Abweisung der Klage gebeten und zugleich Widerklage erhoben mit dem Antrage: Der Kläger solle anerkennen, daß der jetzige grundbuchmäßige Bestand der Nr. 36 einen Bestandtheil der Nr. 3 bilde, und er solle ferner diese Parzelle schulden- und lastenfrei, mit Ausnahme einer eingetragenen Post von 5 Thlr. 7 Sgr. 10 Pf., an den Beklagten auflassen. Diese Widerklage stützt er auf die Behauptung, er habe im Jahre 1880 die Nr. 3 durch Auflassung und Eintragung in dem guten, auch begründeten, Glauben erworben, daß das streitige Land Bestandtheil dieser Nr. 3 sei, mit welcher es über 40 Jahre lang frei, offen und ungestört von ihm und seinen Besitzvorgängern besessen und benutzt worden sei.

Der Kläger hat um Abweisung der Widerklage gebeten, indem er behauptet, daß Beklagter bei der Auflassung die Nichtzugehörigkeit der Streitfläche zu Nr. 3 und daß für sie ein eigenes Grundbuchblatt angelegt sei, erfahren habe, und indem er die rechtliche Möglichkeit einer Ersitzung gegen ihn als eingetragenen Eigenthümer bestreitet.

Nach stattgehabter Beweiserhebung ist in erster Instanz auf Abweisung der Klage und auf Verurtheilung des Klägers nach Maßgabe der Widerklage, in zweiter Instanz auf Zurückweisung der Berufung des Klägers erkannt worden.

Der Kläger hat Revision eingelegt mit dem Antrage: das Berufungsurtheil aufzuheben und auf Verurtheilung des Beklagten nach den Klageanträgen unter Abweisung der Widerklage zu erkennen. Der Beklagte hat um Zurückweisung der Revision gebeten.

Entscheidungsgründe.

Der Berufungsrichter hat die Abweisung der Klage auf Grund der Feststellung bestätigt, daß bei der Auflassung, welche der Eintragung des Klägers als Eigenthümers auf dem Grundbuchblatt Nr. 36 L. voranging, weder der Rechtsvorgänger des Klägers noch dieser selbst den Willen gehabt haben, das jetzt vom Kläger vindizirte Grundstück zu veräußern beziehungsweise zu erwerben, sondern daß der Wille zu veräußern und zu erwerben übereinstimmend auf dasjenige, kleinere, Grundstück gerichtet gewesen sei, welches vor der bei Zurückführung des Grundbuchs auf das Kataster eingetretenen Verwechselung den grundbuchmäßigen Bestand der Nr. 36 bildete. Da diese thatsächliche Feststellung nicht hat angegriffen werden können, läßt sich auch nicht die rechtliche Folgerung bemängeln, welche der Berufungsrichter daraus gezogen hat, die Folgerung nämlich, daß der Kläger nicht, wie er behauptet, durch Auflassung und Eintragung Eigenthümer des vindizirten Grundstücks geworden sei. Das Eigenthumserwerbsgesetz (§. 1) knüpft den Eigenthumserwerb im Fall einer freiwilligen Veräußerung, welcher hier in Frage steht, nicht an die nackte Thatsache der Eintragung im Grundbuch an, sondern an die »auf Grund einer Auflassung erfolgte Eintragung des Eigenthumsüberganges«. Die Eintragung ist also an die Voraussetzung einer Auflassung gebunden, und daraus ergiebt sich, daß ihre rechtliche Wirksamkeit von derjenigen der Auflassung abhängig ist, daß sie — wie überhaupt zufolge §. 9 des Eigenthumserwerbsgesetzes nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts, so auch — wegen Fehlens oder wegen eines Fehlers in dieser ihrer Voraussetzung angefochten werden kann.

Vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts Band 20 Nr. 51 Seite 229; Gruchot, Beiträge Band 24 Seiten 545, 1019; Turnau, Grundbuchordnung 4. Auflage Seite 670; Achilles, Grundbuchordnung 3. Auflage Seite 109; Dernburg und Hinrichs, Preußisches Hypothekenrecht Seite 236 ff.; Förster–Eccius, Preußisches Privatrecht Band 3 §. 178, 5. Auflage S. 255 ff.

Im vorliegenden Fall fehlt es nach der Feststellung des Berufungsrichters an einer Auflassung gänzlich. Es ist zwar eine solche erklärt, aber erklärt bezüglich eines anderen Grundstücks als gewollt wurde, und diese Erklärung galt nicht, weil ihr der Wille fehlte. Der Erklärung gemäß ist zwar die Eintragung im Grundbuch vollzogen, aber auch diese Eintragung galt nicht, weil ihr keine gültige Auflassung zu Grunde lag. Auflassung wie Eintragung waren nichtig.

Digitized by Google

Diese Nichtigkeit konnte auch von dem jetzigen Beklagten geltend gemacht werden. Allerdings berechtigte seine einmal erfolgte Eintragung als Eigenthümer der auf dem Grundbuchblatt Nr. 36 verzeichneten Ländereien den Kläger zunächst, alle Klagerechte des Eigenthümers auszuüben (§. 7 des Eigenthumserwerbsgesetzes); aber dadurch ist die Vertheidigung des Beklagten gegen die Klage nicht weiter beschränkt worden, als dies in dem cit. §. 7 ausdrücklich angeordnet ist, nämlich nicht weiter, als daß er die Einrede der Verjährung und Einreden aus dem ihm vom Rechtsvorgänger des Klägers eingeräumten Eigenthumsbesitz nicht erheben darf.

Vergl. Urtheil des Reichsgerichts, Fünften Senats, vom 5. Mai 1886 in Gruchot's Beiträgen Band 30 Seite 1022; Entscheidungen des Obertribunals Band 76 Seite 81 ff.

Wohl aber darf er geltend machen, daß der Kläger selbst nicht Eigenthümer geworden sei. Dadurch setzt der Beklagte dem Bucheigenthum des Klägers nicht eine seinerseitige, dem materiellen Eigenthumsrecht entnommene Berechtigung gegenüber — was der §. 7 ausschließen wollte —, sondern er bestreitet das Bucheigenthum des Klägers und damit dessen aus dem §. 7 abgeleitete Klageberechtigung. Diese Vertheidigung kann keinem Beklagten verschränkt werden, da die erste Voraussetzung einer jeden Klage die ist, daß dem Kläger selber das Recht zusteht, welches er klagend verfolgt. Die in dem mehrgedachten §. 7 dem eingetragenen Eigenthümer als solchem verliehene Klageberechtigung entbindet ihn nur von der sonst mit der Klägerrolle verbundenen Beweispflicht betreffs der Aktivlegitimation und wälzt dieselbe dem Beklagten zu, aber dieser Beweispflicht des Beklagten ist im vorliegenden Fall nach der thatsächlichen Feststellung des Berufungsrichters genügt.

Allerdings hat in dieser Frage der Dritte Hülfssenat des Reichsgerichts in dem in den Entscheidungen Band 2 Nr. 64 Seite 228 ff. abgedruckten Urtheil vom 23. Mai 1880 anders, nämlich dahin entschieden, daß die Beseitigung des Bucheigenthums nur mittels besonderer Anfechtung im Wege der Klage oder Einrede und zwar auf Grund eines von dem Anfechtenden nachzuweisenden besonderen rechtlichen Interesses desselben an der Beseitigung des Bucheigenthums erfolgen könne, wozu der bloße Besitz des streitigen Grundstücks nicht ausreiche. Diese Entscheidung fußt aber auf der Ansicht, einmal, daß die bloße Thatsache der Eintragung, gleichviel wie die Auflassung beschaffen war, den Uebergang des Eigenthums bewirke, und zweitens, daß die im §. 9 des Eigenthumserwerbsgesetzes nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts gestattete Anfechtung der Eintragung ein (persönliches oder dingliches) Anfechtungsrecht zur Voraussetzung habe. Diese Gründe können, wie im Vorstehenden ausgeführt worden, nicht für zutreffend erachtet werden.

Vergl. Entscheidungen des Obertribunals Band 78 Seite 86 ff.; Entscheidungen des Reichsgerichts Band 20 Seite 229; Gruchot, Beiträge Band 24 Seite 545, 1019; vergl. ferner Turnau a. a. O. Seite 670 ff.; Dernburg und Hinrichs a. a. O. Seite 259; Rocholl, Rechtsfälle Band 1 Seite 203; Förster–Eccius, Preußisches Privatrecht Band 3 (5. Auflage) §. 178 Seite 261 Anmerkung 57.

Dabei mag nur noch bemerkt werden, daß vorliegend nicht zur Frage steht — wie in dem Fall in den Entscheidungen des Obertribunals Band 76 Seite 253 ff. —, ob der vom eingetragenen Eigenthümer belangte dritte Besitzer des Grundstücks eine lediglich in der Person des früheren Eigenthümers begründete, dem Beklagten aber nicht abgetretene, Anfechtungseinrede vorzuschützen berechtigt sei, sondern daß es sich hier um die Geltendmachung einer Nichtigkeit des Auflassungs- und Eintragungsaktes handelt, von der auch die Entscheidung des Dritten Hülfssenats des Reichsgerichts (Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 2 S. 230) im Uebrigen anerkennt, daß sie von Jedem geltend gemacht werden könne, gegen welchen daraus Ansprüche erhoben werden.

Demnach mußte der Revision der Erfolg versagt werden, insoweit sie gegen die erfolgte Abweisung der Klage gerichtet war. Dagegen muß die Revision für begründet erachtet werden, soweit sie die Verurtheilung des Klägers auf die Widerklage betrifft.

Der Berufungsrichter erkennt an, daß ein Grundstück, welches ein eigenes Blatt im Grundbuch hat, nicht stillschweigend zugleich mit einem anderen Grundstück durch Auflassung des letzteren in das Eigenthum eines Anderen übergehen kann. (Turnau S. 662; Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 15 S. 249, Bd. 18 S. 275; auch V. 338/89 und die in Turnau citirten Urtheile des Reichsgerichts.)

Digitized by Google

Dann fährt er fort:

> Hier aber war das Grundbuchblatt Nr. 36 gar nicht für die Parzelle Nr. 86. der Gemarkungskarte, sondern für das aus Blatt 3 ausgethane Areal angelegt, und dieses Grundstück erhielt dadurch, daß auf seinem Grundbuchblatt irrthümlich eine andere Parzelle bei der Zurückführung des Grundbuchs auf das Kataster verzeichnet wurde, weder thatsächlich noch rechtlich einen anderen Bestand. Der Irrthum wäre zu berichtigen gewesen. Eine Aenderung dieses Rechtszustandes mit rechtlicher Wirkung wäre nur dann eingetreten, wenn ein Dritter das Grundstück im guten Glauben an die Richtigkeit des jetzt im Grundbuch verzeichneten Bestandes durch Auflassung erworben hätte. Dies war aber beim Kläger nicht der Fall.

Hierauf wird ausgeführt, daß bei der Zurückführung des Grundbuchs aufs Kataster in der That ein Irrthum vorgefallen sei, und fortgefahren:

> Die Streitparzelle ist nach alledem ein Bestandtheil der vom Beklagten 1880 durch Auflassung und Eintragung erworbenen Besitzung Nr. 3 geblieben — (zu der sie unstreitig von jeher gehört habe und mit der sie auch von dem Beklagten und seinen Vorgängern bewirthschaftet und benutzt worden sei). Als wahrer Eigenthümer der streitigen Parzelle fordert der Beklagte vom Kläger, der sich das Eigenthum anmaßt, mit Recht nicht allein die Anerkennung seines Eigenthums, sondern auch .... die Auflassung der Parzelle zum Zweck der Herstellung seiner Eigenthumsrechte.

An dieser Ausführung ist richtig, daß durch die bloße Verwechselung in der Titelblattausfüllung bei Zurückführung des Grundbuchs aufs Kataster die Eigenthumsverhältnisse keine Veränderung erleiden konnten, daß diese Wirkung vielmehr erst eintrat, wenn ein Dritter durch Auflassung im guten Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Eigenthum an der Nr. 36 erwarb und nun als gutgläubiger Besitzer gegen die Vindikation des früheren Eigenthümers, der fälschlich auf Nr. 36 eingeschriebenen Landflächen, sowie gegen dessen Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs geschützt war (§§. 7 Absatz 1, 9 Absatz 2 des Eigenthumserwerbs-Gesetzes). Wenn nun aber der Berufungsrichter feststellen konnte und feststellte, daß dem Kläger bei der Auflassung der Nr. 36 dieser gute Glaube an die Richtigkeit des Grundbuchs nicht beigewohnt habe, so folgte daraus zwar, daß auf ihn das Eigenthum des nur versehentlich auf diesem Grundbuchblatt verzeichneten Landes nicht übergegangen sei, aber keineswegs läßt sich daraus der Schluß ableiten, daß dieses Land durch die Eintragung des Beklagten als Eigenthümer der Nr. 3 Eigenthum des Beklagten geworden sei. Vielmehr verblieb das streitige Land, weil durch die Verwechselung bei Zurückführung des Grundbuchs auf das Kataster keine Eigenthumsveränderung bewirkt wurde, da wo es war, also es blieb Eigenthum des damaligen Eigenthümers. Freilich war dieser zugleich Eigenthümer der bei der Zurückführung aufs Kataster auf Nr. 3 des Grundbuchs eingetragenen Grundstücke, und es mag auch das verwechselte, jetzt auf Nr. 36 verzeichnete Landstück damals Zubehör oder Bestandtheil des auf Nr. 3 verzeichneten Landes gewesen sein, wie der Berufungsrichter annimmt, aber grundbuchmäßiges Zubehör oder Bestandtheil der Nr. 3 des Grundbuchs ist dasselbe nicht geworden und konnte es nicht werden, eben weil es ein eigenes Grundbuchblatt besaß. Daraus folgt, daß das streitige Landstück an den ferneren grundbuchmäßigen Schicksalen der Nr. 3 nicht theilnahm, also auch nicht durch Auflassung und Umschreibung der Nr. 3 den Eigenthümer wechselte. Nur auf seine Auflassung und Eintragung auf Nr. 3 des Grundbuchs hat aber der Beklagte sich zur Begründung seiner Widerklage, mit der er sein Eigenthumsrecht an der Streitfläche verfolgt, berufen; er hat auch nicht etwa Thatsachen angeführt, aus denen sich ein Recht für ihn ableiten ließe, einen aus der Person des jetzigen wirklichen Eigenthümers abgeleiteten Anspruch auf die Forderungen der Widerklage gegen den Kläger geltend zu machen. Es mußte deshalb die Widerklage abgewiesen werden.

Die Belastung des Klägers mit zwei Drittel der Prozeßkosten rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß die Kosten der Beweiserhebungen in beiden Instanzen durch das Verhalten des Klägers ohne Grund veranlaßt worden sind.

Justizministerium I. 224. Hypothekensachen 32. Vol. 15.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

54. Jahrgang. Freitag, den 3. Juni 1892. № 23.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Seine Majestät der König haben aus Anlaß Allerhöchstihrer Anwesenheit in der Provinz Pommern dem Senatspräsidenten, Geheimen Oberjustizrath Wex in Stettin den Königlichen Kronen-Orden II. Klasse zu verleihen geruht.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Seine Majestät der König haben aus Anlaß Allerhöchstihrer Anwesenheit in der Provinz Westpreußen

dem Landgerichtspräsidenten Dorendorf in Elbing den Rothen Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife,

den Landgerichtsdirektoren Birnbaum und Mix in Danzig den Charakter als Geheimer Justizrath

zu verleihen geruht.

Den Amtsgerichtsräthen Herzbruch in Berlin und Dr. Wiener in Posen ist bei ihrem Uebertritt in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Versetzt sind:

der Landgerichtsrath Dr. Hartmann in Guben an das Landgericht I in Berlin,

der Amtsgerichtsrath Bieder in Oppeln als Landgerichtsrath an das Landgericht in Oppeln,

der Amtsgerichtsrath Lehmann in Hötensleben an das Amtsgericht in Salzwedel,

der Amtsgerichtsrath Riemir in Oderberg an das Amtsgericht in Rixdorf,

der Amtsrichter Kalischer in Schwiebus als Landrichter an das Landgericht in Landsberg a. W.,

der Amtsrichter Regenberg in Trachenberg an das Amtsgericht in Spandau und

der Amtsrichter Wollmann in Tostlund an das Amtsgericht in Bramstedt.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichtsassessor Menzen bei dem Amtsgericht in Opladen,

der Gerichtsassessor Kleinwächter bei dem Amtsgericht in Schönau,

der Gerichtsassessor van den Bosch bei dem Amtsgericht in Bonn,

der Gerichtsassessor Rothschild bei dem Amtsgericht in Cöln,

der Gerichtsassessor Dr. Schöller bei dem Amtsgericht in Cleve,

der Gerichtsassessor Christ bei dem Amtsgericht in Crefeld,

der Gerichtsassessor Gerber bei dem Amtsgericht in Solingen,

Digitized by Google

der Gerichtsaſſeſſor Remnich bei dem Amtsgericht in Völklingen,

der Gerichtsaſſeſſor Staß bei dem Amtsgericht in Lennep,

der Gerichtsaſſeſſor Verſen bei dem Amtsgericht in Ratingen,

der Gerichtsaſſeſſor Dr. Küppers bei dem Amtsgericht in Barmen,

der Gerichtsaſſeſſor Daub bei dem Amtsgericht in Merzig,

der Gerichtsaſſeſſor Wilden bei dem Amtsgericht in Gummersbach,

der Gerichtsaſſeſſor Mannherz bei dem Amtsgericht in Elberfeld,

der Gerichtsaſſeſſor Palm bei dem Amtsgericht in Franzburg und

der Gerichtsaſſeſſor Wienskowsky bei dem Amtsgericht in Peitz.

Der Amtsrichter Hanow aus Koſchmin iſt, unter Ernennung zum Kaiſerlichen Regierungsaſſeſſor, in den Reichsdienſt übernommen und damit aus dem preußiſchen Juſtizdienſt ausgeſchieden.

Die bei dem Amtsgericht in Wriezen erledigte Richterſtelle (Seite 113) iſt auf das Amtsgericht in Charlottenburg übertragen.

C. Staatsanwaltſchaft.

Dem Oberſtaatsanwalt, Geheimen Oberjuſtizrath Irgahn in Hamm iſt die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des Ehrenkreuzes II. Klaſſe des Fürſtlich Lippiſchen Hausordens ertheilt.

Der Staatsanwalt Schäffer in Dortmund iſt an das Landgericht I in Berlin verſetzt.

Der Gerichtsaſſeſſor Maul iſt zum Staatsanwalt bei dem Landgericht in Lyck ernannt.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Den nachſtehend benannten Rechtsanwälten und Notaren iſt der Karakter als Juſtizrath verliehen, und zwar:

I. im Bezirk des Kammergerichts:

den Rechtsanwälten und Notaren Roeder in Züllichau, Sprenkmann in Berlin und Pohl in Landsberg a. W.;

II. im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau:

den Rechtsanwälten und Notaren Hoffmann in Ratibor, Steinitz in Roſenberg O. Schl., Fuß in Ober-Glogau, Peltaſohn in Liegnitz, Dr. jur. Wieczorek in Groß-Wartenberg und Kottmann in Schweidnitz;

III. im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Caſſel:

den Rechtsanwälten und Notaren von Starck in Hanau und Gervinus in Caſſel;

IV. im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle:

den Rechtsanwälten und Notaren Dr. jur. Plate in Diepholz, Rummers und Beitzen in Hildesheim, Mohrmann in Verden, Werner und Cleeves in Hannover und Dr. jur. Eckels in Göttingen;

V. im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.:

dem Rechtsanwalt Dr. jur. Herzog in Frankfurt a. M. und dem Rechtsanwalt und Notar Wiegand in Wetzlar;

VI. im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm:

den Rechtsanwälten und Notaren Dr. jur. Brinkmann in Hagen, Schultz in Hamm, Geißel in Warburg und Middendorf in Oelde;

VII. im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel:

den Rechtsanwälten und Notaren Schmidt in Altona, Lange und Gries-Danicau in Kiel und Lübbe in Wilſter;

VIII. im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.:

dem Rechtsanwalt und Notar Schütze in Heilsberg;

IX. im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.:

dem Rechtsanwalt und Notar Meißner in Aſchersleben.

Der Rechtsanwalt Bauermeiſter in Dockenhuden bei Blankeneſe iſt zum Notar für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Dockenhuden ernannt.

In der Liſte der Rechtsanwälte iſt gelöſcht:

der Rechtsanwalt Lotz bei dem Amtsgericht in Eckernförde.

In die Liſte der Rechtsanwälte ſind eingetragen:

der Rechtsanwalt Lotz aus Eckernförde bei dem Landgericht in Wiesbaden,

der Gerichtsaſſeſſor Dr. Oppenheimer bei dem Landgericht in Frankfurt a. M.,

der Gerichtsaſſeſſor Klußmann bei dem Landgericht in Hannover und

der Gerichtsaſſeſſor Eugen Goldſtein bei dem Landgericht II in Berlin.

Der Rechtsanwalt, Juſtizrath Helmershauſen in Meiningen iſt geſtorben.

E. Gerichtsaſſeſſoren.

Zu Gerichtsaſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar Hach im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel,

der Referendar von dem Buſche und

der Referendar von Goeben

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle,

der Referendar Dr. Schmöle im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

der Referendar Pochat im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin und

der Referendar Dr. Böhmer im Bezirk des Kammergerichts.

Der Gerichtsaſſeſſor a. D. Dr. Witſchel in Sangerhauſen iſt in den Juſtizdienſt wieder aufgenommen.

Digitized by Google

Die Gerichtsassessoren Kanzow und Dr. Flügge sind, unter Ernennung zu Kaiserlichen Regierungsassessoren, in den Reichsdienst übernommen und damit aus dem preußischen Justizdienst ausgeschieden.

Dem Gerichtsassessor Irrmann ist behufs Uebertritts in den Justizdienst der Freien und Hansestadt Hamburg die nachgesuchte Entlassung aus dem preußischen Justizdienst ertheilt.

F. Subalternbeamte.

Bei dem Uebertritt in den Ruhestand ist:

dem Gerichtsschreiber, Kanzleirath Nordmann in Mühlhausen i. Th. der Rothe Adler-Orden IV. Klasse,

den Gerichtsschreibern, Sekretären Jentsch in Forst i. L. und Kobow in Colberg der Karakter als Kanzleirath

verliehen.

G. Unterbeamte.

Bei dem Uebertritt in den Ruhestand ist

dem Gerichtsdiener Krohn in Stolp und

dem Gerichtsdiener Martens in Altona

das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold und

dem Gerichtsdiener Schindler in Halle a. S. das Allgemeine Ehrenzeichen

verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 39.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 2. November 1891.

Oertliches Recht, nach welchem das Beamtenverhältniß eines in den Dienst einer verstaatlichten Eisenbahn übergegangenen Bahnwärters und die Zulässigkeit des Rechtsweges zu beurtheilen ist.

In Sachen des früheren Bahnwärters J. H. F. B. zu H., Klägers und Revisionsklägers,

wider

den Königlich preußischen Eisenbahnfiskus, vertreten durch das Königliche Eisenbahnbetriebsamt H., Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat das Reichsgericht, Sechster Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 2. November 1891

für Recht erkannt:

die gegen das Urtheil des Zweiten Civilsenats des hanseatischen Oberlandesgerichts zu H. vom 20. Juni 1891 eingelegte Revision wird zurückgewiesen; die Kosten der Revisionsinstanz werden dem Revisionskläger auferlegt.

Von Rechts wegen.

Thatbestand.

Nachdem durch das am 21. Januar 1891 verkündete Urtheil der Vierten Civilkammer des Landgerichts zu H. der Beklagte verurtheilt worden war, dem Kläger 1 627,20 Mark, und ferner vom 1. Januar 1891 an pränumerando eine monatliche Pension von 33,90 Mark zu zahlen, sowie die Kosten des Rechtsstreites zu tragen, hat auf Berufung des Beklagten der Zweite Civilsenat des hanseatischen Oberlandesgerichts am 20. Juni 1891 das erwähnte Urtheil aufgehoben und den Kläger mit seiner Klage abgewiesen und in die Kosten des Rechtsstreites verurtheilt. Hiergegen hat jetzt der Kläger ordnungs-

Digitized by Google

mäßig Revision eingelegt, und in der mündlichen Verhandlung den Antrag gestellt, das angefochtene Urtheil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Der Beklagte hat dagegen auf Zurückweisung der Revision angetragen.

Entscheidungsgründe.

Der Kläger, welcher früher im Dienste der B. H.er Eisenbahngesellschaft als Bahnwärter auf Kündigung angestellt war und sodann bei der Verstaatlichung der B. H.er Eisenbahn in gleicher Stellung als auf Kündigung angestellter Staatsbeamter in den Dienst des preußischen Staates überging, ist seit dem 1. Januar 1887 von seiner vorgesetzten Behörde, dem Königlichen Eisenbahnbetriebsamte H., nach vorgängiger rechtzeitiger Kündigung aus dem Staatsdienste entlassen, und zwar weil er sich durch die von ihm bei einer gewissen Gelegenheit an den Tag gelegte verwerfliche Gesinnungsweise der Achtung und des Ansehens, welche sein Beruf erfordere, unwürdig gezeigt habe, sowie zugleich mit Rücksicht darauf, daß seine sonstige Dienstführung wiederholt zu strengen Bestrafungen Anlaß gegeben habe. In diesem Prozesse fordert er nun seine Pension nach Maßgabe des Reglements der Pensions- und Unterstützungskasse für die Beamten der B. H.er Eisenbahngesellschaft, dessen Bestimmungen, wie unbestritten und unzweifelhaft ist, so weit zur Anwendung zu kommen haben, wie sie dem Kläger günstiger sind, als diejenigen der die Pensionsberechtigung der Staatsbeamten regelnden preußischen Gesetze. Das Oberlandesgericht hat diesen Anspruch deshalb verworfen, weil auch nach dem erwähnten Reglement, und zwar nach §. 25 lit. c daselbst, ein Beamter, der wegen schwerer Pflichtverletzungen gegen den Dienstherrn, insbesondere auch wegen unehrenhafter Handlungen entlassen werde, seinen Pensionsanspruch verliere, nun aber die Feststellung der Verwaltungsbehörde, daß dem Kläger wegen einer durch gewisse Handlungen an den Tag gelegten verwerflichen Gesinnungsweise, sowie mit Rücksicht auf die wiederholt über ihn wegen Dienstvergehen verhängten strengen Bestrafungen das Dienstverhältniß gekündigt werde, für den Richter maßgebend, beziehungsweise, wie an einer Stelle der Entscheidungsgründe gesagt wird, insoweit der Rechtsweg ausgeschlossen sei. Daß dem Ausspruche der Verwaltungsbehörde diese Bedeutung beigelegt wird, ist ausschließlich auf den §. 5 des preußischen Gesetzes vom 24. Mai 1861, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, gestützt. So weit die Revisionsangriffe sich gegen die Art der Anwendung oder gegen die Auslegung dieser Gesetzesvorschrift oder gegen die angebliche Verletzung anderer preußischer Gesetzesbestimmungen richteten, verdienten sie keine Beachtung, da die fraglichen preußisch-rechtlichen Normen innerhalb des Bezirkes des hanseatischen Oberlandesgerichts nirgends Geltung erlangt haben, also die Revision nach §. 511 der Civilprozeßordnung, beziehungsweise nach §. 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. September 1879, verglichen mit §. 6 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung, auf ihre Verletzung nicht würde gestützt werden können. Näher einzugehen wäre in dieser Beziehung höchstens etwa noch auf den Vorwurf, daß das Oberlandesgericht nicht geprüft habe, ob das Eisenbahnbetriebsamt H. denn auch diejenige Behörde gewesen sei, welche die Anstellung des Klägers verfügt gehabt habe, da nur unter dieser Voraussetzung dasselbe nach §. 83 des preußischen Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, zur Entlassung des Klägers berechtigt gewesen sein würde; insofern nämlich in dieser Rüge der Vorwurf eines prozessualen Verstoßes gefunden werden könnte. Indessen wäre schon sehr fraglich, ob dieser Punkt nach derjenigen Feststellung, welche das Berufungsgericht über die Bedeutung des §. 5 des preußischen Gesetzes vom 24. Mai 1861 getroffen hat, überhaupt noch erheblich war, ob nicht vielmehr die Entscheidung der Verwaltungsbehörde auch in Rücksicht auf ihre von ihr unterstellte Zuständigkeit ohne Weiteres für den Richter maßgebend sein müßte. Jedenfalls aber lag hier gar kein Anlaß zu irgend einem Bedenken vor. Fest steht, daß der Kläger seine Anstellung von der Königlichen Direktion der B. H.er Eisenbahn erhalten hat. Diese Behörde existirt nicht mehr; daraus folgt natürlich nicht etwa, daß dem Kläger sein Dienst nun garnicht mehr gekündigt werden konnte, sondern nur, daß die etwaige Kündigung von derjenigen Behörde auszugehen hatte, auf welche nach der bestehenden Behördenorganisation der in Betracht kommende Geschäftskreis der Anstellungsbehörde übergegangen war. Dies ist nun eben das der Königlichen Eisenbahndirektion A. unterstellte Eisenbahnbetriebsamt H.; denn nach §. 16 vergleiche

Digitized by Google

mit den §§. 12 bis 14 und den §§. 4 bis 6 des in dem Ministerial-Blatte für die gesammte innere Verwaltung in den Königlich preußischen Staaten, Jahrgang 1880 Seite 84 ff., gedruckten Allerhöchsten Erlasses, die Organisation der Verwaltung der Staatseisenbahnen u. s. w. betreffend, vom 24. November 1879, fällt die Entlassung von Bahnwärtern unter die Zuständigkeit der Eisenbahnbetriebsämter.

Nachzuprüfen war hier hauptsächlich nur die Frage, ob nach den die örtliche Geltung der Rechtsnormen regelnden gemeinrechtlichen Grundsätzen das Oberlandesgericht hier überhaupt mit Recht preußisches Recht zur Anwendung gebracht habe. Dieselbe mußte bejaht werden. Es handelte sich hier um Ansprüche des Klägers aus seinem vormaligen Staatsbeamtenverhältnisse; denn obgleich die Voraussetzungen und der Inhalt seiner Pensionsberechtigung unter Beachtung des Pensionsreglements der früheren B. H.er Eisenbahngesellschaft zu bestimmen waren, so beruhte doch auch dies auf den ihm bei seiner Anstellung als Beamten gemachten Zusicherungen, keineswegs auf einem privatrechtlichen Vertragsverhältnisse, wie ein solches allerdings früher zwischen ihm und der B. H.er Eisenbahngesellschaft obgewaltet hatte. Da nun das fragliche Staatsbeamtenverhältniß ein preußisches war, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß es jedenfalls in materieller Beziehung durchaus nach preußischem Rechte beurtheilt werden mußte. Hierfür ist es auch unerheblich, daß der Kläger dienstlich einer Behörde unterstellt war, welche mit Zustimmung des H. Staates ihren Sitz in H. hatte, und daß der Dienst, zu welchem der Kläger angestellt wurde, zunächst in M. zu leisten war.

Ein Zweifel könnte etwa nur in der Beziehung entstehen, ob die Frage wegen der der Entscheidung des Eisenbahnbetriebsamtes den klägerischen Ansprüchen gegenüber zukommenden Bedeutung zur materiellen Beurtheilung der Streitsache gehöre. Das Berufungsgericht bezeichnet, wie schon erwähnt ist, an einer Stelle seiner Entscheidungsgründe als Gegenstand dieser Frage die »Zulässigkeit des Rechtsweges«, indem es sich auf von Bar, internationales Privatrecht (Auflage 2), Band 2 Seite 397 ff., für die Ansicht beruft, daß die Entscheidung derselben nach dem materiell für die Sache maßgebenden Rechte zu erfolgen habe. Wenn diese Formulirung der Frage zuträfe, so würde die Entscheidung für richtig nicht erachtet werden können. Nach genauem Sprachgebrauche kann man von einer Unzulässigkeit des Rechtsweges nur da reden, wo die Entscheidung über einen Parteienstreit als eine noch ausstehende, zukünftige nicht den Gerichten, sondern einer anderen Behörde zukommt. Das ist allemal eine Frage der Behördenorganisation, öffentlich-rechtlicher Natur und daher zweifellos nur nach dem Rechte des Gerichtsortes zu beurtheilen. Davon sind aber allerdings solche Fälle durchaus zu unterscheiden, wo die Existenz, beziehungsweise der Inhalt eines Anspruches sich materiell-rechtlich unter Anderem nach einem schon vorliegenden und so weit also maßgebenden Ausspruche irgend einer Behörde bestimmt. Das Geltungsgebiet einer solchen Vorschrift des materiellen Rechtes ergiebt sich selbstverständlich nur aus den allgemeinen privat-rechtlichen Grundsätzen über die territoriale Abgrenzung der Herrschaft der Rechtsnormen. Der Unterschied dieser beiden Arten von Fällen ist in der vom Oberlandesgerichte angeführten Erörterung von Bar's unbeachtet geblieben. Dagegen ist er, formell zwar nicht vom Standpunkte des gemeinen deutschen Rechtes, aber von dem des preußischen Landrechtes aus schon hervorgehoben worden vom Vierten Civilsenate des Reichsgerichts in der Sache IV. 37/86; eine Entscheidung, welche daher zu der von dem genannten Schriftsteller dargelegten Auffassung gar nicht in einem so entschiedenen Gegensatze steht, wie er selbst (a. a. O. S. 397 Anmerkung 2), dem offenbar nur der Auszug bei Bolze, Praxis des Reichsgerichts, Band 3 Nr. 30, bekannt war, meint; vergleiche übrigens auch Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen, Band 10 Seite 320 und Band 11 Seite 227, sowie Bähr, Rechtsstaat, Seite 60 ff. Im vorliegenden Falle nun handelt es sich, sowohl nach dem wirklichen Inhalte des §. 5 des erwähnten preußischen Gesetzes vom 24. Mai 1861, als auch nach der vom Oberlandesgerichte über denselben getroffenen Feststellung, richtig aufgefaßt nicht um eine eigentliche Unzulässigkeit des Rechtsweges, sondern um einen Fall der zweiten Art. Durch den §. 1 des angeführten Gesetzes ist allen vermögensrechtlichen Ansprüchen der Staatsbeamten aus ihrem Dienstverhältnisse ohne jede Einschränkung der Rechtsweg eröffnet worden; allerdings mit gewissen »Maßgaben«; aber diese Maßgaben betreffen, so weit sie einschränkender Natur zu sein scheinen, nur die materiellen Voraussetzungen gewisser oder aller hierher gehörigen Ansprüche. Das Oberlandesgericht hat in dieser Hinsicht nicht etwa das Gegentheil festgestellt, vielmehr an

Digitized by Google

einer anderen Stelle seiner Gründe (S. 9) auch seinerseits als die zu entscheidende Frage diejenige nach der materiell-rechtlichen Wirkung, welche den Entscheidungen der Disziplinar- und Verwaltungsbehörden in Bezug auf die Entlassung eines Beamten zukomme, bezeichnet. Es liegt also auch im Berufungsurtheile nur eine Verkennung der Existenz eines Unterschiedes zwischen den beiden oben auseinander gesonderten Arten von Fällen vor, während die Entscheidung selbst, daß für die hervorgehobene Frage hier das preußische Recht maßgebend sei, richtig ist.

Daß das Oberlandesgericht, da es wegen des Ausspruches des Eisenbahnbetriebsamtes als feststehend ansah, daß der Kläger wegen einer an den Tag gelegten verwerflichen Gesinnungsweise, sowie mit Rücksicht auf mehrfache wegen Dienstvergehen über ihn verhängte strenge Bestrafungen entlassen sei, weiter angenommen hat, daß ein Fall des Verlustes der Pensionsberechtigung nach §. 25 lit. c des Pensionsreglements gegeben sei, konnte kein Bedenken hervorrufen. Es kann dabei ganz auf sich beruhen, ob der Inhalt des Reglements hier nach gemeinem deutschen, oder nach preußischem Rechte zu beurtheilen sei — in welchem letzteren Falle insoweit die Nachprüfung des Reichsgerichts ausgeschlossen sein würde —, da keinenfalls eine revisible Rechtsnorm durch jene Annahme des Berufungsgerichtes verletzt ist; wie denn der Kläger in dieser Beziehung auch keinen Revisionsangriff erhoben hat.

Nach dem Dargelegten mußte die Revision als unbegründet verworfen werden, wobei über die Instanzkosten dem Absatze 1 des §. 92 der Civilprozeßordnung gemäß zu entscheiden war.

Justizministerium I. 224. E. 76. Vol. 3.

Nichtamtlicher Theil.

Im Verlage von Otto Liebmann in Berlin, Lützowstraße 27, ist erschienen:

Das Reichsgesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892. — Mit einer Einleitung über die Entstehungsgeschichte des Gesetzes und die Karakteristik der neuen Gesellschaftsform. — Erläutert von Th. Hergenhahn, Oberlandesgerichtsrath a. D.

I. 2529.

Das von dem Rechnungsrath im Justizministerium H. Müller auf amtliche Veranlassung herausgegebene Werk: »Die Preußische Justizverwaltung« erscheint gegenwärtig im Verlage von Reinhold Kühn hierselbst (Leipzigerstraße 115/116) in vierter Auflage.

Die Justizbehörden und Justizbeamten werden auf diese neue vervollständigte und erweiterte Auflage hierdurch aufmerksam gemacht.

I. 2631.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

54. Jahrgang. Freitag, den 10. Juni 1892. № 24.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Dem Senatspräsidenten, Geheimen Oberjustizrath Hilse in Naumburg ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung der Kommandeur-Insignien II. Klasse des Herzoglich Anhaltischen Hausordens Albrecht des Bären ertheilt.

Versetzt sind:

der Oberlandesgerichtsrath Maske in Hamm an das Oberlandesgericht in Naumburg a. S.,

der Oberlandesgerichtsrath Matthies in Posen als Kammergerichtsrath an das Kammergericht in Berlin und

der Oberlandesgerichtsrath Kießling in Hamm an das Oberlandesgericht in Breslau.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Oberlandesgerichtsrath Opdenhoff in Hamm ist zum Landgerichtspräsidenten bei dem Landgericht in Bochum ernannt.

Zu Landgerichtsdirektoren sind ernannt:

der Staatsanwalt Hoppe vom Landgericht I in Berlin bei diesem Landgericht,

der Landgerichtsrath Dr. Dahlmann in Bromberg bei dem Landgericht in Neisse und

der Landgerichtsrath Wiethaus in Hagen bei dem Landgericht in Dortmund.

Dem Amtsgerichtsrath Kunkel in Rawitsch ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Versetzt sind:

der Landgerichtsrath Reinicke in Cottbus und

der Amtsgerichtsrath Bielefeld vom Amtsgericht I in Berlin als Landgerichtsrath

an das Landgericht I in Berlin,

der Landgerichtsrath Koenig in Trier und

der Amtsrichter Ruer in Trarbach als Landrichter

an das Landgericht in Cleve,

die Amtsgerichtsräthe Landschütz und Stoecker in Bochum als Landgerichtsräthe,

die Amtsrichter Dr. Goldschmidt und Füser in Gelsenkirchen, sowie Dr. Freusberg und Kassel in Bochum als Landrichter und

der Landrichter Schmölder in Essen

an das Landgericht in Bochum,

Digitized by Google

der Amtsrichter Lossau in Graudenz als Landrichter an das Landgericht daselbst,

der Amtsrichter Dr. Roedenbeck in Havelberg als Landrichter an das Landgericht in Potsdam und

der Amtsrichter Jacobi in Löbau an das Amtsgericht in Thorn.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichtsassessor Behr bei dem Amtsgericht in Wittenberge,

der Gerichtsassessor Oertel bei dem Amtsgericht in Roßla,

der Gerichtsassessor Schülgen bei dem Amtsgericht in Wipperfürth,

der Gerichtsassessor Lublin bei dem Amtsgericht in Bischofsburg,

der Gerichtsassessor Jüttner bei dem Amtsgericht in Prausnitz,

der Gerichtsassessor Scholl bei dem Amtsgericht in Zell a. M.,

der Gerichtsassessor Engelhardt bei dem Amtsgericht in Kirchhundem,

der Gerichtsassessor Augar bei dem Amtsgericht in Rhein und

der Gerichtsassessor Dr. Drabert bei dem Amtsgericht in Wusterhausen a. D.

Dem Amtsgerichtsrath Lehne in Ohlau ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Der Landgerichtsdirektor Spancken in Coblenz und

der Landgerichtsrath Dr. Bönninger in Hagen

sind gestorben.

Zu Handelsrichtern sind ernannt:

der Kaufmann Felix Anton Franz Collani in Berlin und

der Kaufmann Reinhold Friedrich Wolff daselbst

bei dem Landgericht I in Berlin und

der Kaufmann Christian Heyer in Bielefeld bei dem Landgericht in Bielefeld.

Der Kaufmann Karl Rakenius in Berlin ist zum stellvertretenden Handelsrichter bei dem Landgericht I in Berlin ernannt.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Gerichtsassessor Dr. Caspar ist zum Staatsanwalt bei dem Landgericht in Königsberg i. Pr. ernannt.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Panke in Thorn ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Klippert in Cassel der Rothe Adler-Orden IV. Klasse

verliehen.

Dem Notar Eiler in Rhaunen ist der Wohnsitz in Siegburg angewiesen.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt, Justizrath Dr. Hertzog bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt a. M. und

der Rechtsanwalt von Palędzki bei dem Amtsgericht und bei dem Landgericht in Thorn.

In die Liste der Rechtsanwälte ist eingetragen:

der Rechtsanwalt Volze aus Merseburg bei dem Amtsgericht und bei dem Landgericht in Halle a. S.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath von Harleſſem in Hannover ist gestorben.

E. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Tancke im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin,

die Referendare Dr. Rohde, Dr. Lademann, Dr. Boethke, Dr. Paterna und Dr. Korschel im Bezirk des Kammergerichts,

die Referendare Sehmer und Rothschild im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

der Referendar Janke im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen,

der Referendar Bönner im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,

der Referendar Günther im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

der Referendar Moehring im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr. und

der Referendar Abramczyk im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau.

Der Gerichtsassessor Rix ist in Folge seiner Ernennung zum Auditeur aus dem Justizdienst ausgeschieden.

Die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ist ertheilt:

dem Gerichtsassessor Halle behufs Uebertritts in die allgemeine Staatsverwaltung und

dem Gerichtsassessor Dr. Leo behufs Uebertritts zur Kommunalverwaltung.

Die dem Gerichtsassessor John Koch behufs Uebertritts zur Staatsbergverwaltung ertheilte Entlassung aus dem Justizdienste (Seite 7) ist zurückgenommen.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 40.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 9. Januar 1892.

Uebergang der Passiva einer Gewerkschaft auf die Aktiengesellschaft, an welcher sich die Gewerkschaft durch Einbringung ihrer Aktiva und Passiva betheiligt hat.

In Sachen der Bergwerksaktiengesellschaft H. bei B., vertreten durch ihren Vorstand, Ingenieur A. D. zu P., Beklagte und Revisionsklägerin,

wider

den Kaufmann H. M. zu M., Kläger und Revisionsbeklagten,

hat das Reichsgericht, Fünfter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 9. Januar 1892 für Recht erkannt:

die gegen das Urtheil des Ersten Civilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu H. vom 6. Juni 1891 eingelegte Revision wird zurückgewiesen; die Kosten der Revisionsinstanz werden der Revisionsklägerin auferlegt.

Von Rechts wegen.

Thatbestand.

Nachdem durch das Revisionsurtheil vom 9. Juli 1890, auf dessen Thatbestand hier Bezug genommen wird, das die Klage abweisende frühere Berufungsurtheil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Berufungsinstanz zurückverwiesen worden war, hat auf die erneute Verhandlung das Berufungsgericht in sachlicher Uebereinstimmung mit dem Urtheil erster Instanz die Beklagte verurtheilt, dem Kläger den sich noch über 19 Antheile verhaltenden Freibohrantheilschein Nr. 898 bis 918 der Bohrgesellschaft E. F. vom $\frac{\text{21. Dezember 1872}}{\text{15. Januar 1873}}$ herauszugeben.

Die Beklagte als Berufungsklägerin hatte beantragt, unter Abänderung des ersten Erkenntnisses die Klage vollständig abzuweisen.

Ihr Revisionsantrag geht dahin, das angefochtene Berufungsurtheil aufzuheben und das Urtheil erster Instanz nach ihrem Berufungsantrage abzuändern.

Kläger hat widersprochen.

Der Sachverhalt wurde vorgetragen, wie im Thatbestand der beiden Urtheile zweiter Instanz.

Entscheidungsgründe.

.....

Anlangend die in dem früheren Berufungsurtheil verneinte Passivlegitimation, d. h. die Frage, ob Kläger die gegenüber der früheren Gewerkschaft entstandene Forderung gegen die an deren Stelle getretene Aktiengesellschaft unmittelbar geltend zu machen befugt ist, so hielt es das frühere Revisionsurtheil für geboten, daß zunächst festgestellt werde, ob überhaupt eine Veräußerung des Gewerkschaftsvermögens und damit ein Uebergang des letzteren an ein anderes Rechtssubjekt stattgefunden habe, oder nur eine Veränderung der Gesellschaftsform im Wege der Umwandlung der Gewerkschaft in eine Aktiengesellschaft, in welchem Fall nach der Auffassung jenes Urtheils das Rechtssubjekt materiell dasselbe geblieben sein würde.

Die neue Verhandlung der Sache in der Berufungsinstanz hat nun ergeben, daß eine eigentliche Umwandlung der früheren Gewerkschaft in die jetzige Aktiengesellschaft (formell) nicht stattgefunden hat.

Digitized by Google

Vielmehr ist von der projektirten Umwandlung wegen des nicht zu erbringenden Erfordernisses der Einstimmigkeit Abstand genommen worden, dagegen von der Gewerkschaftsversammlung am 17. Februar 1881 beschlossen worden, daß die Gewerkschaft sich an einer mit einem Kapital von 4 000 000 Mark zu bildenden Aktiengesellschaft in der Art betheilige, daß sie sämmtliche Aktiva und Passiva der Gewerkschaft in diese Gesellschaft zu einem Werth von 3 200 000 Mark einbringe, und zwar so, daß jeder Gewerke für 1 Kux 8 Aktien verlangen und zwei weitere zeichnen, oder für jeden Kux 3 200 Mark beanspruchen könne. In dem Gründungsvertrage vom 31. Mai 1881 hat sodann in Gemäßheit des gedachten Gewerkschaftsbeschlusses die Gewerkschaft, vertreten durch ihren Grubenvorstand, ihre sämmtlichen Aktiva und Passiva, namentlich ihre Steinkohlenzeche H. in die gleichzeitig konstituirte Aktiengesellschaft eingeworfen.

Der Berufungsrichter hat ferner festgestellt, daß die Beklagte durch gedrucktes Cirkular vom 1. Juli 1881 die Geschäftsfreunde der Gewerkschaft (oder doch die große Mehrzahl derselben) benachrichtigt, daß sie die Aktiva und Passiva der letzteren übernommen habe und den von derselben geführten Betrieb des Steinkohlenbergwerks Zeche H. unter der Firma »Bergwerks-Aktiengesellschaft H.« fortsetze.

In dieser Willenskundgebung hat der Berufungsrichter im Anschluß an zahlreiche in Fällen der Veräußerung eines Handelsgeschäfts mit Aktiven und Passiven ergangenen Entscheidungen des vormaligen Reichsoberhandelsgerichts, sowie des Reichsgerichts eine an sämmtliche Gläubiger der Gewerkschaft gerichtete Offerte gefunden, durch deren Annahme, welche formlos, also auch durch Anstellung der Klage geschehen könne, der neue Geschäftsinhaber den Gläubigern unmittelbar verpflichtet werde.

Die Revision bezweifelt die Zulässigkeit der vom Berufungsrichter angewendeten Analogie. Es kommt indessen hierauf nicht an, da es eine Offerte der Beklagten an die Gläubiger der Gewerkschaft nicht bedurfte, um ein unmittelbares Klagerecht derselben gegen die Beklagte zu begründen.

Es ist schon in den Gründen des früheren Revisionsurtheils darauf hingewiesen, daß die Regel, welche im Falle vertragsmäßiger Schuldübernahme dem nicht zugezogenen Gläubiger die direkte Klage gegen den Uebernehmer versagt, auch abgesehen von gewissen vom Gesetz, sowie in der Rechtswissenschaft und Rechtsprechung anerkannten Ausnahmen keine unbedingte Geltung habe, daß vielmehr in allen Fällen, wo eine Uebertragung eines ganzen Vermögensinbegriffs stattfindet, die Anwendbarkeit jener Regel auf die dadurch geschaffene Rechtslage besonders zu prüfen sei.

In der That beruht weder die gedachte Rechtsregel, noch beruhen die erwähnten Ausnahmen (abgesehen von dem Fall des Erbschaftskaufs §. 463 Tit. 11 Thl. I des Allgemeinen Landrechts) auf ausdrücklicher Gesetzesvorschrift. Auch die Vorschrift des §. 19 des Anhangs zum Allgemeinen Landrecht (zu §. 646 Thl. I Tit. 11), wonach für den Fall des Vitalitienvertrages der Grundsatz gilt, daß unter Vermögen nur dasjenige, was nach Abzug der Schulden übrig bleibt, verstanden werden kann, — entscheidet über das Verhältniß der Gläubiger zu dem Uebernehmer nicht direkt, sondern begründet in Verbindung mit der Entstehungsgeschichte des Paragraphen (vergl. hierüber Delbrück, Uebernahme fremder Schulden) nur die Schlußfolgerung, daß die unmittelbare Haftbarkeit des Uebernehmers für die Schulden des übertragenen Vermögensinbegriffs vom Gesetzgeber gewollt sei.

Es scheint hier der Gedanke nahe zu liegen, daß die gleiche Rechtsfolge auch in anderen Fällen der Uebertragung eines Vermögensinbegriffs dann einzutreten habe, wenn das, was der Anhang §. 19 als Essentiale für den Vitalitienvertrag aufstellt: Der Uebergang des abgetretenen Vermögens belastet mit den darauf haftenden Schulden, als Wille der Kontrahenten erkennbar ist.

Gegen eine solche Verallgemeinerung des im Anhang §. 19 enthaltenen Rechtssatzes (wie sie laut §. 319 des Entwurfs zum Bürgerlichen Gesetzbuch für die künftige Gesetzgebung in Aussicht steht), hat sich die Rechtsprechung bisher prinzipiell ablehnend verhalten und den Ausgleich der Bedürfnisse des Verkehrs mit den der passiven Succession durch Schuldübernahme feindlichen römischrechtlichen Grundsätzen in der Besonderheit des gegebenen Falles und speziell im Bereiche des Handelsrechts in kaufmännischen Gepflogenheiten und handelsrechtlichen Normen gesucht und gefunden.

Auch für den vorliegenden Fall bedarf es nicht der Aufstellung eines allgemeinen Rechtssatzes über die durch die thatsächliche Gestaltung desselben gegebenen Grenzen hinaus. Die Eigenart des vorliegenden Falles liegt nun vorzugsweise darin, daß es eine Gewerkschaft ist, welche mit ihrem Bergwerk auch ihre sonstigen Aktiva und zugleich ihre Passiva in die von ihr mitgegründete Aktiengesellschaft eingeworfen

Digitized by Google

hat. Damit hat die bisherige Gewerkschaft zu existiren aufgehört. (Vergl. Klostermann, Allgemeines Berggesetz 42. Auflage S. 202, Brassert Allgemeines Berggesetz S. 279, Turnau Grundbuchordnung Bd. II S. 133.) Zwar ist in Theorie und Praxis angenommen, daß eine Gewerkschaft durch ihre in Folge Veräußerung des Bergwerkseigenthums eintretende Auflösung ihre Eigenschaft als juristische Person nicht sofort verliert, daß diese vielmehr so lange fortdauert, als unvertheiltes Vermögen der Gewerkschaft vorhanden ist. (Vergl. die Abhandlung von Werner in Gruchots Beiträgen Bd. 20 S. 483, Brassert a. a. O. S. 280 ff., Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 19 S. 190.) Aber die gedachte Voraussetzung für die Fortdauer der Gewerkschaft als verpflichtetes Rechtssubjekt liegt hier nicht vor, da die Gewerkschaft nicht blos ihr Bergwerkseigenthum, sondern ihr gesammtes Vermögen in die Aktiengesellschaft eingeworfen hat, und das Aequivalent dafür in Gestalt von Aktien event. in Gelde nicht der Gewerkschaft als solcher, sondern den Kuxinhabern, also den einzelnen Gewerken zu Theil geworden ist. Es fehlt also an jedem Objekt für eine nach Auflösung der Gewerkschaft zum Zweck der Befriedigung ihrer Gläubiger vorzunehmende Vermögensliquidation und damit an der Grundlage für die Fiktion des Fortbestehens der Gewerkschaft zum Zweck dieser Liquidation. Man könnte an den Befreiungsanspruch denken, welcher aus der Uebernahme der Passiva seitens der Aktiengesellschaft der Gewerkschaft gegen letztere erwachsen sei. Aber ein solcher Befreiungsanspruch stellt keinen selbständigen Vermögenswerth dar, aus dem eine Befriedigung der Gewerksschaftsgläubiger erfolgen könnte. Er setzt ja auch gerade das voraus, was erst aus ihm bewiesen werden soll, nämlich, daß die Gewerkschaft aus den von der Aktiengesellschaft übernommenen Schulden noch belangt werden kann. Eine Beweisführung aus der Annahme eines solchen Befreiungsanspruchs würde also (weil eine petitio principii enthaltend) nicht zulässig sein.

Wenn nun bisher die Rechtsprechung im Fall der Veräußerung eines Vermögensinbegriffs mit Aktiven und Passiven dem Gläubiger die direkte Klage gegen den Uebernehmer ohne das Hinzutreten besonderer rechtsbegründender Thatsachen als Regel versagt hat, so ist dabei doch überall vorausgesetzt, daß dem Gläubiger sein Anspuch gegen den ursprünglich Verflichteten verbleibt. Ist das nicht der Fall, weil das bisher verpflichtete Rechtssubjekt mit der Veräußerung seines Vermögens, an welches seine rechtliche Existenz gebunden war, untergegangen ist, so erweist sich jene Regel als unanwendbar. Das römisch-rechtliche Prinzip der Unübertragbarkeit der Obligation, auf welche sie im letzten Grunde zurückzuführen, hat im modernen Recht seine Bedeutung verloren. Dem Grundsatz aber, daß ein Dritter (hier der Gläubiger) aus einem ohne seine Zuziehung geschlossenen Vertrage kein Recht herleiten kann, steht der aus derselben Wurzel entsprungene Satz gegenüber, daß ihm unter der gleichen Voraussetzung auch kein Recht entzogen werden kann. Konnten aber durch den Uebergang des Gesammtvermögens der Gewerkschaft auf die Aktiengesellschaft die Rechte der Gläubiger der Gewerkschaft nicht erlöschen, so müssen sie auch, nachdem die Gewerkschaft zu existiren aufgehört, gegen die Aktiengesellschaft, welche in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Gewerkschaft eingetreten, verfolgbar sein (§. 89 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht), ohne daß es hierzu noch einer besonderen verpflichtenden Erklärung gegenüber den Gewerkschaftsgläubigern bedurfte.

Eine Analogie bietet die Auflösung einer Aktiengesellschaft durch Vereinigung (Fusion) mit einer anderen Aktiengesellschaft (Artikel 247 des Handelsgesetzbuchs). Auch in diesem Fall hört mit der Fusion die Rechtspersönlichkeit der aufzulösenden Gesellschaft auf, wenngleich noch eine getrennte Vermögensverwaltung bis zur Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger besteht. Das berechtigte und verpflichtete Rechtssubjekt ist aber fortan allein die durch die Fusion erweiterte oder neu entstandene Gesellschaft, auch ohne daß eine verpflichtende Erklärung derselben gegenüber den Gläubigern der aufgelösten Gesellschaft erfolgt ist, und der Grund hierfür ist auch hier der Untergang des bisher verpflichteten Subjekts. (Vergl. Renaud, das Recht der Aktiengesellschaften S. 811; Ring, Reichsgesetz vom 18. Juli 1884 S. 572; Wiener, »Umwandlung und Fusion von Gesellschaften« in der Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 27 S. 379.)

Hiernach ist die Passivlegitimation vom Berufungsrichter mit Recht für begründet angenommen worden; die Revision der Beklagten konnte also auch in dieser Hinsicht keinen Erfolg haben.

Justizministerium I. 1605. A. 45. Vol. 7.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

54. Jahrgang. Freitag, den 17. Juni 1892. № 25.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Der Landgerichtsrath Stock vom Landgericht I in Berlin ist zum Kammergerichtsrath bei dem Kammergericht daselbst ernannt.

Zu Oberlandesgerichtsräthen sind ernannt:

die Landgerichtsräthe Im Walle in Verden, Bünger in Schneidemühl und Dr. Colberg in Stargard i. Pom. bei dem Oberlandesgericht in Hamm,

der Landgerichtsrath Spahn in Bonn bei dem Oberlandesgericht in Posen und

der Landgerichtsrath Tielsch in Naumburg a. S. bei dem Oberlandesgericht in Naumburg.

Den Justizhauptkassenrendanten, Rechnungsräthen Klehmet in Berlin und Hering in Stettin ist aus Anlaß ihres Dienstjubiläums der Königliche Kronen-Orden III. Klasse verliehen.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Versetzt sind:

der Amtsgerichtsrath Senft in Magdeburg und

der Amtsgerichtsrath Joachimi in Eisleben

als Landgerichtsräthe,

der Amtsrichter Falkmann in Liegnitz als Landrichter

an das Landgericht in Magdeburg,

der Landgerichtsrath Sartig in Stettin als Amtsgerichtsrath an das Amtsgericht in Mühlhausen i. Th.,

der Amtsrichter Schulz in Marggrabowa an das Amtsgericht in Wollstein und

der Amtsrichter Beyer in Neidenburg an das Amtsgericht in Neumarkt.

Die bei dem Landgericht in Schweidnitz erledigte Richterstelle (S. 121) ist auf das Landgericht in Breslau übertragen.

Der Kaufmann und Stadtrath Ernst Wicker in Breslau und

der Kaufmann Arthur Loetsch in Aachen

sind zu stellvertretenden Handelsrichtern bei den Landgerichten in Breslau beziehungsweise Aachen ernannt.

C. Staatsanwaltschaft.

Dem Ersten Staatsanwalt Flenck in Allenstein ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des russischen St. Stanislaus-Ordens II. Klasse ertheilt.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Notar, Justizrath Knur in Bitburg ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Digitized by Google

Der Rechtsanwalt Westhoff in Dortmund ist zum Notar für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm mit Anweisung seines Wohnsitzes in Dortmund ernannt

Dem Rechtsanwalt und Notar Averdunk aus Rummelsburg ist in seiner Eigenschaft als Notar der Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S. als Amtsbezirk und der Wohnsitz in Burg angewiesen.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt von Palędzki aus Graudenz bei dem Amtsgericht und bei dem Landgericht in Thorn,

der Rechtsanwalt Averdunk aus Rummelsburg bei dem Amtsgericht in Burg,

der Gerichtsassessor Plättig bei dem Amtsgericht und bei dem Landgericht in Halle a. S.,

der Gerichtsassessor Casper bei dem Amtsgericht und bei dem Landgericht in Danzig und

der Gerichtsassessor Dr. David bei dem Amtsgericht und bei der Kammer für Handelssachen in M.-Gladbach.

Dem Notar Busch in Cöln ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Notar ertheilt und der Karakter als Justizrath verliehen.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Strobandt in Coesfeld,

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Scheunemann in Neustettin und

der Notar Velder in Crefeld

sind gestorben.

E. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare Dr. Hasselbach, Dr. Heerz und Dr. Peppler im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

die Referendare von Korff, Saraun, Baur, Gobert und Schloe im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel,

die Referendare Hermann Hirschfeldt und Karl Küster im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin,

die Referendare Oloff, Dr. Cornel, Gerhardt und Parey im Bezirk des Kammergerichts,

die Referendare Heußinger, Dr. Brecht und Wahnschaffe im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,

die Referendare Dr. Hollenberg, Heuser und Ditgens im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

der Referendar Marbach im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle,

die Referendare Dr. Lövinsohn und Paul Schulz im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,

die Referendare Auth und Bertram im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel,

die Referendare Meyhoeffer und Leonhardy im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg.

Dem Gerichtsassessor Ziethen ist behufs Uebertritts zur Kommunalverwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Berichtigung.

Die in Nr. II Absatz 1 der Allgemeinen Verfügung vom 16. März 1892 (Just.-Minist.-Bl. S. 106) enthaltenen Verweisungen auf die Titel der Etatskapitel 74 und 75 stimmen in Folge einer nach Aufstellung der Verfügung vorgenommenen Aenderung in den Bezeichnungen der Etatstitel mit dem als Anlage beigefügten Muster nicht vollständig überein. Behufs der Berichtigung wird die bezeichnete Stelle der Allgemeinen Verfügung im Nachstehenden nochmals abgedruckt:

II. Ueber die Bewilligung, Festsetzung und Anweisung der in Nr. 53 der Etatsinstruktion bezeichneten Pauschalentschädigungen entscheidet der Vorsteher des Gefängnisses; im Uebrigen regelt sich das Verfügungsrecht desselben bezüglich der Fonds Kapitel 74 Titel 25, Kapitel 75 Titel 15 und bezüglich der Fonds Kapitel 75 Titel 13 und 16 nach Nr. 14 der Etatsinstruktion. Bezüglich des Fonds Kapitel 74 Titel 22 und 26 regelt sich das Verfügungsrecht für den aufsichtführenden Amtsrichter nach Nr. 15a der Etatsinstruktion und für die Vorstandsbeamten des Landgerichts nach Nr. 16 a. a. O.

I. 2450c. Justizfonds 100 Bd. 2.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 41.

Allgemeine Verfügung vom 10. Juni 1892, — betreffend die anderweitige Organisation der Kammer für Handelssachen in Bochum.

Allgemeine Verfügung vom 26. Juli 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 210).
Allgemeine Verfügung vom 15. Februar 1882 (Just.-Minist.-Bl. S. 26).
Bekanntmachung vom 30. Dezember 1891 (Just.-Minist.-Bl. 1892 S. 3).

Auf Grund des §. 100 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmt der Justizminister Folgendes:

§. 1.

Der Bezirk der Kammer für Handelssachen in Bochum wird vom 1. Oktober 1892 ab aus dem Bezirke des Landgerichts in Bochum gebildet.

§. 2.

Die Anzahl der zu ernennenden Handelsrichter und stellvertretenden Handelsrichter wird von dem gedachten Tage ab auf je drei bestimmt.

§. 3.

Die Ernennung des Vorsitzenden sowie die Festsetzung der Reihenfolge, in welcher die Handelsrichter an den Sitzungen Theil zu nehmen haben und die stellvertretenden Handelsrichter einzuberufen sind, erfolgt nach Maßgabe der §§. 4, 5 der allgemeinen Verfügung vom 26. Juli 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 210), und zwar für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1892 beim Beginn dieses Zeitraums.

Berlin, den 10. Juni 1892.

Der Justizminister.
von Schelling.

Num. 42.

Allgemeine Verfügung vom 13. Juni 1892, — betreffend die anderweitige Organisation der Kammern für Handelssachen in Magdeburg und Breslau.

Allgemeine Verfügung vom 26. Juli 1879 (Just.-Min.-Bl. S. 210).
Bekanntmachung von 30. Dezember 1891 (Just.-Min.-Bl. 1892 S. 3).

Auf Grund des §. 100 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmt der Justizminister Folgendes:

§. 1.

Vom 1. Oktober 1892 ab wird

1. in der Stadt Magdeburg bei dem Landgerichte daselbst für dessen Bezirk eine zweite und
2. in der Stadt Breslau bei dem Landgerichte daselbst für dessen Bezirk eine dritte Kammer für Handelssachen errichtet.

Digitized by Google

§. 2.

Von dem gedachten Tage ab wird die Anzahl der zu ernennenden Handelsrichter und stellvertretenden Handelsrichter

1. für die Kammern für Handelssachen in Magdeburg auf je acht,
2. für die Kammern für Handelssachen in Breslau auf je zwölf bestimmt.

Berlin, den 13. Juni 1892.

Der Justizminister.
von Schelling.

I. 2887. H. 18. Band 3.

Num. 43.

Bekanntmachung des Justizministers vom 14. Juni 1892, — betreffend die demnächstige Verwaltung und Betriebsleitung der Eisenbahn von Memel nach Bajohren.

Bekanntmachung vom 30. März 1892 (Just.-Minist.-Bl. S. 139).

Die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 31. Mai d. J. wird den Justizbehörden hierdurch zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Berlin, den 14. Juni 1892.

Der Justizminister.
von Schelling.

I. 2898. E. 76 Bd 3.

Dem der Königlichen Eisenbahndirektion zu Bromberg unterstellten Königlichen Eisenbahnbetriebsamte zu Königsberg i. Pr. ist die Verwaltung und Betriebsleitung der Eisenbahn von Memel nach Bajohren, nach ihrer demnächstigen Betriebseröffnung innerhalb der den Königlichen Eisenbahnbetriebsämtern durch die unter dem 24. November 1879 Allerhöchst genehmigte Organisation der Staatseisenbahnverwaltung zugewiesenen Befugnisse, übertragen worden.

Berlin, den 31. Mai 1892.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
gez. Thielen.

Digitized by Google

Num. 44.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 25. November 1891.

Eintragung einer Vormerkung nach entgegengenommener Auflassung.

Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 (Gesetz-Samml. S. 446) §. 48 Abs. 3.

In Sachen 1. des Tischlermeisters F. L. zu R., 2. des Kaufmanns B. K. daselbst, Beklagte und Revisionskläger,

wider

den Ziegeleibesitzer M. D. zu R. im Beitritt des Amtsrichters B. W. daselbst, als Nebenintervenienten in Folge Streitverkündung, Kläger und Revisionsbeklagten,

hat das Reichsgericht, Fünfter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 25. November 1891

für Recht erkannt:

das Urtheil des Dritten Civilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu B. vom 13. Mai 1891 wird aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Berufungsinstanz zurückverwiesen. Die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz wird dem Endurtheile vorbehalten.

Von Rechts wegen.

Thatbestand.

Der Kläger hat aus einem schriftlichen Kaufvertrage vom 9. April 1890 gegen den Verkäufer F. L. mit dem Begehren geklagt, ihm, dem Kläger, das Eigenthum an dem Grundstück Blatt 501 Akten R. zu verschaffen, und gleichzeitig auf Grund einer auf dem gedachten Grundstück zur Sicherung des Rechts auf Auflassung eingetragenen Vormerkung gegen den eingetragenen Eigenthümer B. K. mit dem Antrage, ihn zur Auflassung des Grundstücks an Kläger zu verurtheilen.

Diesen Anträgen gemäß ist der Erstbeklagte L. schon in erster Instanz, der Zweitbeklagte K. aber unter Abänderung des abweisenden Theilurtheils erster Instanz in der Berufungsinstanz verurtheilt worden, während die Berufung des Beklagten L. zurückgewiesen wurde.

Beide Beklagte haben die Revision eingelegt mit dem Antrage, das angefochtene Urtheil aufzuheben und nach ihren Anträgen in der Berufungsinstanz zu erkennen. Diese Anträge gingen auf Zurückweisung der klägerischen Berufung (gegen K.) und Abweisung der Klage auch gegenüber dem Beklagten L.

Kläger hat widersprochen.

Der Thatbestand ist aus dem Berufungsurtheil vorgetragen worden, sowie auch der den Thatbestand berichtigende Beschluß vom 3. Juni 1891. Hierauf wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe.

.....

Die Revision hat einen rechtsgrundsätzlichen Angriff gegen die Verurtheilung des B. K. erhoben, welcher, wenn er begründet wäre, schon jetzt zur Abweisung der Klage gegenüber diesem Beklagten führen müßte. Die Revision hält nämlich — gleich dem ersten Richter — die für den Kläger eingetragene Vormerkung für unwirksam, weil die Eintragung erst erfolgt ist, nachdem bereits das Grundstück an K. aufgelassen war. Dem ist nicht beizutreten.

Es handelt sich um die Frage, ob der Grundbuchrichter, nachdem er die Auflassung entgegengenommen, vor Eintragung des Eigenthumsüberganges noch ein mit dem eingetragenen Eigenthum kollidirendes Recht für einen Dritten rechtswirksam eintragen beziehungsweise vormerken kann. Diese Frage

Digitized by Google

ist mit Recht verneint worden, sofern es sich um ein erst nach erfolgter Auflassung eingegangenes Eintragungsgesuch oder Ersuchen handelt. Denn der bisher eingetragene Eigenthümer hat durch den Auflassungsakt, an den nach §. 48 Absatz 3 der Grundbuchordnung die Eintragung des Eigenthumsüberganges unmittelbar sich anschließen muß, der Disposition über das Grundstück, soweit dabei das Grundbuch in Betracht kommt, sich endgültig begeben, mit der Entgegennahme der Auflassung ist, wie sich aus der citirten Vorschrift des Absatz 3 §. 48 ergiebt, das Grundbuch für weitere Dispositionen des bisherigen Eigenthümers und aus dessen Recht geschlossen (vergl. Förster–Eccius Bd. III S. 257 Anmerkung 49; Turnau, Grundbuchordnung 4. Auflage S. 187; Obertribunals-Entscheidung Bd. 82 S. 63).

Anders liegt die Sache hier. Als die Auflassung an K. am 14. April 1890 erfolgte, lag bereits das am 13. April eingegangene Ersuchen an das Amtsgericht um Eintragung der Vormerkung zur Sicherung des Rechts auf Auflassung für den Kläger vor und hätte schon vor Entgegennahme der Auflassung erledigt werden können. Es hat sich also nicht, wie in den oben erwähnten Fällen, eine neue vom bisherigen Eigenthümer ausgegangene oder diesem gegenüber erzwungene Disposition über das Grundstück zwischen die Auflassung und die Eintragung des Eigenthumsüberganges gedrängt, vielmehr fällt diese Disposition in die Zeit vor der Auflassung und harrte nur der geschäftlichen Erledigung durch den Grundbuchrichter, zu welcher dieser nach Maßgabe des §. 45 a. a. O. verpflichtet war und blieb. Die Vorschrift des Absatz 3 §. 48 a. a. O. hat neben ihrer instruktionellen nur die materielle Bedeutung, daß der Zusammenhang zwischen der Auflassung und der Eintragung des Eigenthumsüberganges nicht durch kollidirende Dispositionen zerrissen werden darf, daß kein Eingriff in das schwebende Rechtsverhältniß, welches mit der Eintragung des Eigenthumsüberganges sich vollendet, zugelassen wird; ein solcher Eingriff liegt aber nicht vor, wenn das mit dem einzutragenden Eigenthum kollidirende Recht bereits vor der Auflassung zur Eintragung reif war. Ist die Auflassung entgegengenommen, bevor ein dasselbe Grundstück belastendes älteres Eintragungsgesuch erledigt ist, so kann der Grundbuchrichter nur der durch die Vorschrift des §. 45 a. a. O. gegebenen Richtschnur folgen, wonach für die Reihenfolge der Eintragungen der Zeitpunkt des Einganges der betreffenden Gesuche bei dem Grundbuchamt maßgebend ist. (Vergl. Turnau a. a. O. S. 195; Achilles in Koch's Allgemeinem Landrecht, 8. Auflage Bd. II S. 790 Note 34 Alinea 2).

Allerdings kann ja der Erwerber eines Grundstücks erwarten, dasselbe in dem grundbuchmäßigen Zustande zu erwerben, in welchem es sich zur Zeit der Auflassung befindet; aber ebenso darf jeder andere Eintragungsberechtigte erwarten, daß sein Recht nicht durch eine nach Vorlegung seines Eintragungsgesuchs vorgenommene Auflassung vereitelt wird. Der hieraus sich ergebende Konflikt kann nur nach dem materiell-rechtlichen Grundsatz des §. 45 der Grundbuchordnung entschieden werden.

Daß die Eintragung der Vormerkung für den Kläger vor der Eintragung des Eigenthumsüberganges auf K. geschehen ist, hat der Berufungsrichter aus der Thatsache der Uebertragung der Vormerkung auf das neue Grundbuchblatt Nr. 501 gefolgert. Diese Begründung ist ausreichend.

Justizministerium I. 850. Hypothekensachen 38 Vol. 4.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

54. Jahrgang. Freitag, den 24. Juni 1892. № 26.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Der Oberlandesgerichtspräsident Dr. Bardeleben in Celle ist gestorben.

Der Landgerichtsrath Tielsch in Halle a. S. (nicht Naumburg a. S. — Seite 193 —) ist zum Oberlandesgerichtsrath bei dem Oberlandesgericht in Naumburg ernannt.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtspräsidenten, Geheimen Oberjustizrath von dem Busch in Lüneburg ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Der Landgerichtsdirektor Wippermann in Essen ist an das Landgericht in Bochum versetzt.

Zu Landgerichtsdirektoren sind ernannt:

der Amtsgerichtsrath Pellinghoff in Bochum bei dem Landgericht daselbst und

der Landgerichtsrath Kellerhoff in Düsseldorf bei dem Landgericht in Aachen.

Versetzt sind:

der Landgerichtsrath Uhles in Elberfeld und

der Amtsgerichtsrath Meurers in Cöln als Landgerichtsrath an das Landgericht in Cöln,

der Amtsgerichtsrath Wolf in Wohlau an das Amtsgericht in Bunzlau,

der Amtsgerichtsrath Kluth in Opladen an das Amtsgericht in Mülheim a. Rh.,

der Landrichter May in Lyck an das Landgericht in Braunsberg,

der Amtsrichter Barth in Lindow an das Amtsgericht in Perleberg,

der Amtsrichter Dr. Hoffmeister in Reppen an das Amtsgericht in Landsberg a. W. und

der Amtsrichter Knitter in Bentschen an das Amtsgericht in Posen.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichtsassessor Bühl bei dem Amtsgericht in Witten,

der Gerichtsassessor Dr. Kern bei dem Amtsgericht in Zehdenick,

der Gerichtsassessor Hottendorff bei dem Amtsgericht in Tostedt,

der Gerichtsassessor Weishaupt bei dem Amtsgericht in Sorau i. L.,

der Gerichtsassessor Dr. Gieppner bei dem Amtsgericht in Jastrow,

der Gerichtsassessor Lucht bei dem Amtsgericht in Burg a. F.,

Digitized by Google

der Gerichtsaſſeſſor Grunow bei dem Amtsgericht in Soldau und

der Gerichtsaſſeſſor Berndt bei dem Amtsgericht in Gartz a. O.

Die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſte iſt ertheilt:

dem Amtsgerichtsrath Hühne in Delitzſch unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klaſſe und

dem Amtsgerichtsrath Freiherrn d'Orville von Loewenclau in Halle a. S.

mit Penſion, ſowie

dem Amtsrichter Dr. Bacmeiſter in Otterndorf.

Der Landgerichtsdirektor Schaumburg in Naumburg,

der Amtsgerichtsrath Axt in Oldesloe und

der Amtsrichter Faber in Luckenwalde

ſind geſtorben.

C. Staatsanwaltſchaft.

Dem Erſten Staatsanwalt, Geheimen Juſtizrath Hecht in Inſterburg iſt die Genehmigung zur Annahme und Anlegung der Ritter-Inſignien I. Klaſſe des Herzoglich Anhaltiſchen Hausordens Albrecht des Bären ertheilt.

Der Gerichtsaſſeſſor Harder iſt zum Staatsanwalt bei dem Landgericht in Gneſen ernannt.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Toepffer in Beuthen O. Schl. und

dem Notar Lehwald in Schweich

iſt die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Amte als Notar ertheilt.

Zu Notaren ſind ernannt:

der Rechtsanwalt Prochnow in Zielenzig für den Bezirk des Kammergerichts mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Zielenzig,

der Rechtsanwalt Dr. Cramer in Oſterode a. H. für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Oſterode,

der Rechtsanwalt Schütte in Iſerlohn für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Iſerlohn und

der Gerichtsaſſeſſor Erich für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Schweich.

In der Liſte der Rechtsanwälte iſt gelöſcht:

der Rechtsanwalt, Juſtizrath Toepffer bei dem Landgericht in Beuthen O. Schl. und

der Rechtsanwalt Averdunk bei dem Amtsgericht in Rummelsburg.

In die Liſte der Rechtsanwälte ſind eingetragen:

der Rechtsanwalt Lippmann aus Berlin bei dem Oberlandesgericht in Stettin und

der Gerichtsaſſeſſor Malorny bei dem Landgericht in Beuthen O. Schl.

Der Rechtsanwalt, Juſtizrath Rumpen in Aachen iſt geſtorben.

E. Gerichtsaſſeſſoren.

Zu Gerichtsaſſeſſoren ſind ernannt:

die Referendare Adamy, Katluhn, Horn und Berner im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg,

der Referendar Dr. von Bentivegni im Bezirk des Kammergerichts,

die Referendare Böſken und Kaufmann im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

der Referendar Schröter im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,

der Referendar Kleinrath im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle,

der Referendar Dr. Gehrke im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

die Referendare Lißner und Henrici im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Poſen.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 45.

Allgemeine Verfügung vom 14. Juni 1892, — betreffend die Zusammenstellungen der Zwangsversteigerungen.

Allgemeine Verfügung vom 28. November 1881 (Just.-Minist.-Bl. S. 281).
Allgemeine Verfügung vom 24. Dezember 1883 (Just.-Minist.-Bl. S. 368).
Allgemeine Verfügung vom 20. April 1891 (Just.-Minist.-Bl. S. 121).

In den Anlagen I und II werden die Ergebnisse der durch die allgemeinen Verfügungen vom 28. November 1881 und 24. Dezember 1883 angeordneten Zusammenstellungen von Zwangsversteigerungen für das Geschäftsjahr 1891 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 14. Juni 1892.

Der Justizminister.
von Schelling.

I. 1117. S. 40.

Digitized by Google

Anlage 1.

Zusammen

derjenigen nach dem Gesetze vom 13. Juli 1883 erfolgten Zwangsversteigerungen von

Oberlandesgerichtsbezirk.	Zahl der Fälle.	Gegenstand des Verfahrens: Flächeninhalt [1]) Hektar.	Gebäudesteuer-Nutzungswerth Mark.	Grundsteuer-Reinertrag Mark.	die versteigerten Liegenschaften dienen hauptsächlich zur Land- oder Forstwirthschaft.	Antragsteller waren ausschließlich: Gläubiger, welche ein Realrecht nicht hatten, oder im Wege der Zwangsvollstreckung eingetragen waren.	der Verwalter im Konkurse des Eigenthümers.	der Benefizialerbe oder Nachlaßpfleger.	Miteigenthümer zum Zwecke der Theilung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Berlin	1 000	9 523,9074	2 148 382,23	84 495,68	325	39	23	27	46
Breslau	1 547	17 486,8084	700 634,28	259 904,71	833	94	36	48	131
Cassel [2])	298	365,3075	28 259,58	6 055,52	254	53	4	—	56
Celle	406	1 696,7577	93 624,92	13 094,71	197	42	20	—	31
Cöln [3])	11	3,2876	10 161,00	76,59	3	—	—	—	—
Frankfurt [4])	251	254,4374	13 806,97	4 053,64	226	36	1	—	34
Hamm	619	1 023,7763	134 478,40	14 853,55	240	41	22	4	90
Kiel [5])	259	1 377,5981	85 241,10	19 921,59	86	10	15	—	1
Königsberg	644	12 076,2021	204 261,00	77 506,92	459	53	13	8	15
Marienwerder	405	15 062,0141	141 090,61	137 290,68	271	26	7	4	19
Naumburg	1 086	2 544,7457	717 253,28	43 194,83	289	56	32	10	144
Posen	388	13 571,2269	157 983,80	107 789,33	211	41	6	7	19
Stettin	352	10 282,2017	157 798,18	51 882,07	139	27	6	4	17
Jena	42	23,8723	2 123,00	114,77	11	7	1	1	11
Summe	7 308	85 292,1432	4 595 098,35	820 234,59	3 544	525	186	113	614

Anmerkungen: [1]) Der Flächeninhalt städtischer Grundstücke hat wegen mangelnder Vermessung zum Theil nicht angegeben werden können.
[2]) Mit Ausnahme der zugehörigen vormals Großherzoglich Hessischen Landestheile.
[3]) Ein Theil des Amtsgerichts zu Langenberg.
[4]) Die zugehörigen Theile der Rheinprovinz und des vormaligen Kurfürstenthums Hessen, sowie der Hohenzollernschen Lande.
[5]) Mit Ausnahme des Kreises Herzogthum Lauenburg.

Digitized by Google

ſtellung

Grundſtücken, in welchen die Vertheilung des Kaufgeldes im Jahre 1891 ſtattgefunden hat.

Antragſteller waren Gläubiger mit einem nicht erſt im Wege der Zwangsvollſtreckung erlangten Realrecht allein oder mit Anderen.	Mitbieter waren Perſonen, welche nicht zu den betheiligten Gläubigern gehören.	Erſteher waren: der beſtberechtigte Antragſteller.	Erſteher waren: Perſonen, welche nicht zu den betheiligten Gläubigern gehören.	Das geringſte Gebot iſt erſt bei wiederholter Verſteigerung erreicht.	Berichtigung des baar zu zahlenden Kaufgeldes: baare Zahlung des ganzen Betrages (einſchließlich etwaiger Anrechnung eigener Forderungen des Erſtehers).	Berichtigung des baar zu zahlenden Kaufgeldes: Uebernahme von Forderungen mit Einwilligung der Gläubiger.	Berichtigung des baar zu zahlenden Kaufgeldes: Anweiſung auf rückſtändiges Kaufgeld.	Gewährung beſonderer Vortheile für die in Spalte 17 bezeichneten übernommenen Forderungen.	Wiederverſteigerungen: Jahrgang der Zuſammenſtellung für die frühere Verſteigerung vor 18 89.	18 90.	18 91.	Wiederverſteigerungen: die frühere Verſteigerung erfolgte nach dem Geſetz von 1883.	Wiederverſteigerungen: die frühere Verſteigerung erfolgte nach älteren Vorſchriften.	Wegen nicht erreichten Mindeſtgebots iſt das Verfahren 1891 aufgehoben.
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.			21.	22.	23.
865	635	237	379	16	518	434	58	49	1	5	3	9	—	5
1 238	1 039	345	742	40	849	554	177	11	—	4	8	12	—	18
185	211	111	158	2	249	25	25	1	—	1	—	1	—	2
313	304	122	218	4	263	136	10	—	—	1	2	3	—	3
11	2	1	3	—	5	6	—	—	—	—	—	—	—	—
180	178	80	165	—	178	27	47	—	—	—	—	—	—	1
462	423	165	300	4	460	138	21	3	—	—	1	1	—	6
233	180	52	121	—	137	122	3	2	—	—	—	—	—	1
555	499	153	338	17	365	216	75	3	—	3	1	4	—	17
349	259	121	190	7	273	112	23	5	3	2	1	5	1	7
844	714	252	478	16	657	354	74	6	—	5	10	15	—	20
315	278	83	187	—	241	117	37	11	—	2	2	4	—	8
298	244	99	164	4	196	140	26	1	2	—	3	5	—	3
22	31	15	27	1	35	8	3	—	—	—	1	1	—	—
5 870	4 997	1 836	3 470	111	4 426	2 389	579	92	6	23	32	60	1	91

Digitized by Google

Anlage II.

Zusammen

derjenigen außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes vom 13. Juli 1883 erfolgten Verfahren im Jahre 1891

Oberlandesgerichtsbezirk.	Zahl der Fälle.	Gegenstand des Ver		
		Flächeninhalt [1]	Gebäudesteuer-Nutzungswerth	Grundsteuer-Reinertrag
		Hektar.	Mark.	Mark.
1.	2.	3.	4.	5.
Cassel [2]	22	9,8981	318,00	95,40
Cöln [3]	1 026	1 556,7812	293 039,84	26 093,81
Frankfurt a. M. [4]	331	145,1337	58 348,25	1 978,87
Kiel [5]	20	197,1575	5 463,40	4 010,26
Summe	1 399	1 908,9705	357 169,49	32 178,34

Anmerkungen: [1]) Der Flächeninhalt städtischer Grundstücke hat wegen mangelnder Vermessung zum Theil nicht angegeben werden können.

[2]) Die zugehörigen vormals Großherzoglich Hessischen Landestheile.

[3]) Mit Ausnahme eines Theiles des Amtsgerichts zu Langenberg.

[4]) Das Gebiet der vormaligen freien Stadt Frankfurt, sowie die vormals Nassauischen und die vormals Großherzoglich Hessischen Landestheile des Bezirks.

[5]) Der Kreis Herzogthum Lauenburg.

Digitized by Google

stellung

Zwangsversteigerungen von Grundstücken, in welchen die Ertheilung des Zuschlages stattgefunden hat.

fahrens:	Antragsteller waren ausschließlich:			Antragsteller waren Gläubiger mit einem nicht erst im Wege der Zwangsvollstreckung erlangten Realrechte, allein oder mit Anderen.
die versteigerten Liegenschaften dienen hauptsächlich zur Land- oder Forstwirthschaft.	Gläubiger, welche ein Realrecht nicht hatten, oder im Wege der Zwangsvollstreckung eingetragen waren.	der Verwalter im Konkurse des Eigenthümers.	Miteigenthümer zum Zwecke der Theilung.	
6.	7.	8.	10.	11.
22	13	1	—	8
469	5	6	3	1 012
269	152	10	4	165
8	3	3	—	14
768	173	20	7	1 199

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

54. Jahrgang. Freitag, den 1. Juli 1892. № 27.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtspräsidenten, Geheimen Oberjustizrath von der Decken in Verden ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Bei dem Uebertritt in den Ruhestand ist

dem Amtsgerichtsrath Meinhard in Salzwedel der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und

dem Amtsgerichtsrath Neumann in Mohrungen der Rothe Adler-Orden IV. Klasse

verliehen.

Versetzt sind:

der Landrichter Dr. Liebmann in Frankfurt a. M. an das Landgericht in Hagen und

der Amtsrichter Lüdersdorff in Guhrau an das Amtsgericht in Oels.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichtsassessor Hapke bei dem Amtsgericht in Ranis,

der Gerichtsassessor Dennhardt bei dem Amtsgericht in Glatz,

der Gerichtsassessor Eichner bei dem Amtsgericht in Reichenbach u. E.,

der Gerichtsassessor Skoniezki bei dem Amtsgericht in Marienburg,

der Gerichtsassessor Bolz bei dem Amtsgericht in Ragnit und

der Gerichtsassessor Luchterhandt bei dem Amtsgericht in Willenberg.

Die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ist ertheilt:

dem Amtsgerichtsrath Christoffers bei dem Amtsgericht I in Berlin unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens III. Klasse mit der Schleife,

dem Landgerichtsrath Thomusеit in Allenstein und

dem Amtsgerichtsrath Koeppel in Bochum.

Die bei dem Amtsgericht in Guhrau erledigte Richterstelle wird nicht wieder besetzt.

Die bei dem Landgericht in Bielefeld erledigte Richterstelle (S. 143) ist auf das Amtsgericht in Duisburg übertragen.

Der Konsul Otto Meyer in Königsberg i. Pr. ist zum Handelsrichter bei dem Landgericht daselbst ernannt.

B. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Schwarz in Strasburg Westpr. ist an das Landgericht in Danzig versetzt.

Digitized by Google

C. Rechtsanwälte und Notare.

Zu Notaren sind ernannt:

der Rechtsanwalt Freude in Stettin für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin mit Anweisung seines Wohnsitzes in Stettin,

der Rechtsanwalt Naumann in Lüchow für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle mit Anweisung seines Wohnsitzes in Lüchow und

der Rechtsanwalt Mierzejewski in Myslowitz für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen mit Anweisung seines Wohnsitzes in Myslowitz.

Dem Rechtsanwalt und Notar Carthaus in Erwitte ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Notar ertheilt.

In der Liste der Rechtsanwälte ist gelöscht:

der Rechtsanwalt Meyer bei dem Landgericht in Neu-Ruppin.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Meyer aus Neu-Ruppin bei dem Amtsgericht in Kyritz,

der Gerichtsassessor Dr. von Laszewski bei dem Amtsgericht und bei dem Landgericht in Graudenz,

der Gerichtsassessor Cahn bei dem Landgericht in Frankfurt a. M.,

der Gerichtsassessor Lohe bei dem Landgericht in Düsseldorf,

der Gerichtsassessor Schöne bei dem Amtsgericht in Eisleben und

der Gerichtsassessor Lamp bei dem Amtsgericht in Elmshorn.

Der Rechtsanwalt Stadthagen in Elbing ist gestorben.

D. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Schlieper im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

der Referendar Künstler im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg,

die Referendare Knorr, Hahn und Dr. Fränkel im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Boll im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin und

der Referendar Dr. Zeppenfeld im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm.

Der Gerichtsassessor Dr. Wendt ist in Folge seiner Ernennung zum Regierungsrath aus dem Justizdienst ausgeschieden.

Die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ist ertheilt:

den Gerichtsassessoren Gründler, Adolf Schultze, Wulff, Bitter, Sabarth und Lütke behufs Uebertritts zur Staatseisenbahnverwaltung und

dem Gerichtsassessor Dr. Kurtz behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung.

F. Subalternbeamte.

Bei dem Uebertritt in den Ruhestand ist:

dem Gerichtskassenrendanten, Rechnungsrath Weckwerth in in Potsdam und

dem Ersten Gerichtsschreiber, Kanzleirath Schmidt in Hoyerswerda

der Rothe Adler-Orden IV. Klasse,

den Gerichtsschreibern, Sekretären Horn in Charlottenburg, Schroedter in Berlin und Franz in Löwenberg i. Schl. der Karakter als Kanzleirath,

den Gerichtsvollziehern Beil in Neumarkt i. Schl., Bartel in Sorau i. L. und Streiter in Dobrilugk das Allgemeine Ehrenzeichen

verliehen und

dem Kanzlisten Gail in Cassel der Karakter als Kanzleisekretär beigelegt.

G. Unterbeamte.

Bei dem Uebertritt in den Ruhestand ist:

dem Gerichtsdiener Konzag in Frankfurt a. O. das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold,

den Gerichtsdienern Keller in Burg bei Magdeburg, Müller in Habelschwerdt und Wandt in Hohenmölsen, sowie den Gefangenaufsehern Buß in Berlin, Schurig in Gommern und Kubaschk in Peitz das Allgemeine Ehrenzeichen

verliehen.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 46.

Allgemeine Verfügung vom 25. Juni 1892, — betreffend die Befugnisse des Amtsgerichtspräsidenten bei dem Amtsgericht I in Berlin in Angelegenheiten der Justizverwaltung.

Dem in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Führung der Aufsicht bei dem Amtsgericht I in Berlin ꝛc., vom 10. April 1892 (Gesetz-Samml. S. 77) ernannten Amtsgerichtspräsidenten werden in Angelegenheiten der Justizverwaltung, außer den nach den bestehenden Vorschriften den aufsichtführenden Amtsrichtern obliegenden Geschäften, folgende Befugnisse hinsichtlich des Amtsgerichts I in Berlin zugewiesen.

A. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.

1. Die Bestimmung der erforderlichen Zahl von Hauptschöffen und Hülfsschöffen (§. 43 des Gerichtsverfassungsgesetzes, §. 3 der allgemeinen Verfügung vom 22. Juli 1879, Just.-Minist.-Bl. S. 195) erfolgt durch den Amtsgerichtspräsidenten. Bei der für das laufende Geschäftsjahr bereits getroffenen Bestimmung behält es sein Bewenden.

2. Die Befugnisse, welche wegen der Beurlaubung der Justizbeamten nach der allgemeinen Verfügung vom 28. Mai 1885 (Just.-Minist.-Bl. S. 175) den Landgerichtspräsidenten zustehen, gehen in Bezug auf die bei dem Amtsgericht angestellten oder beschäftigten Beamten auf den Amtsgerichtspräsidenten über. Derselbe steht hinsichtlich der Befugniß, sich selbst zu beurlauben, dem Landesgerichtspräsidenten gleich (§. 2 Abs. 1 a. a. O.).

3. Hinsichtlich der selbständigen Anordnung von Bauten, sowie der Anschaffung von Utensilien hat der Amtsgerichtspräsident in Ansehung des Amtsgerichts diejenigen Befugnisse, welche nach den bestehenden Vorschriften dem Landgerichtspräsidenten allein oder in Gemeinschaft mit dem Ersten Staatsanwalte zustehen. In Betreff der Unterhaltung von solchen Gebäuden, deren zur Verfügung des Justizfiskus stehende Räume nicht ausschließlich vom Amtsgericht benutzt werden, hat es jedoch bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

4. Außerordentliche Hülfsarbeiter für den Unterbeamtendienst behufs Verwaltung vakanter Stellen oder behufs Stellvertretung erkrankter oder abwesender Beamten können von dem Amtsgerichtspräsidenten vorläufig angenommen werden. Der Amtsgerichtspräsident ist ferner ermächtigt, außerordentliche Hülfsarbeiter für den Unterbeamtendienst, welche ihm von dem Kammergerichtspräsidenten überwiesen sind, vorläufig zu entlassen. Im Uebrigen verbleibt es bei den Bestimmungen in Nr. I der Verfügung vom 20. März 1885 (I. 872).

5. Die Bewilligung der auf den sächlichen Fonds zu übernehmenden fortlaufenden Bezüge für Aktentransport, sowie zur Heizung und Reinigung und andere häusliche Dienstleistungen wird dem Amtsgerichtspräsidenten übertragen.

Hinsichtlich des Aktentransports können Anordnungen vom Amtsgerichtspräsidenten nur getroffen werden, soweit nicht ein gemeinsamer Aktentransport für das Amtsgericht I und das Landgericht I eingerichtet wird.

Digitized by Google

B. Rechnungsrevisionsgeschäft.

6. Diejenigen Geschäfte, welche nach den bestehenden Vorschriften, insbesondere nach der Instruktion für die Rechnungsrevisoren vom 20. Juni 1885 (Just.-Minist.-Bl. S. 221) den Rechnungsrevisoren bei den Landgerichten obliegen, werden in Ansehung des Amtsgerichts I in Berlin von den Rechnungsrevisoren bei diesem Gerichte wahrgenommen. Die Befugnisse, welche bei Ausführung der erwähnten Geschäfte gemäß obigen Vorschriften den Landgerichtspräsidenten zustehen, gehen auf den Amtsgerichtspräsidenten über.

C. Kassen- und Kostenwesen.

7. Die im §. 5 Nr. 3 der Instruktion für die Verwaltung der Kassen bei den Justizbehörden vom 1. Dezember 1884 vorgesehenen Anordnungen über die Dienstzeit, während welcher Zahlungen an die Kassen zu leisten beziehungsweise aus denselben in Empfang zu nehmen sind, werden in Ansehung der Gerichtskasse I in Berlin von dem Amtsgerichtspräsidenten getroffen.

Die Bestimmung im §. 1 Nr. 2 der Anweisung für die Gerichtskasse I zu Berlin vom 27. Januar 1885 wird aufgehoben.

8. Die Bestellung des Kurators bei der Gerichtskasse I in Berlin und die Bestimmung seines ständigen Stellvertreters (§. 6 Nr. 2 a. a. O.) erfolgt durch den Amtsgerichtspräsidenten. Derselbe entscheidet auf Beschwerden über den Kurator (§. 6 Nr. 5 a. a. O.).

9. Die Anweisungen zur Einstellung der bei dem Amtsgericht entstandenen Prüfungsgebühren und der Gebühren der bei diesem Gerichte angestellten Gerichtsvollzieher für Parteiaufträge in das Ausgabejournal (§. 66 Nr. 1 a. a. O.) erfolgen durch den Amtsgerichtspräsidenten. Demgemäß hat der mit der Erhebung und Auszahlung der Prüfungsgebühren beauftragte Gerichtsschreiber die Uebersicht dieser Gebühren dem Amtsgerichtspräsidenten einzureichen (§. 66 Nr. 3 a. a. O.).

10. Die außerordentlichen Kassenrevisionen, welche nach der allgemeinen Verfügung vom 21. Juni 1885 (Just.-Minist.-Bl. S. 222) den Rechnungsrevisoren bei den Landgerichten obliegen, werden in Ansehung der Gerichtskasse I in Berlin durch die Rechnungsrevisoren bei dem Amtsgericht I abgehalten. Dieselben legen die hierüber aufgenommenen Protokolle dem Amtsgerichtspräsidenten vor.

Außerordentliche Revisionen bei der bezeichneten Kasse kann, außer dem Kammergerichtspräsidenten, sowohl der Landgerichtspräsident als auch der Amtsgerichtspräsident selbst vornehmen oder durch einen ihm unterstellten Richter vornehmen lassen.

11. Die nach der allgemeinen Verfügung vom 8. November 1886 (Just.-Minist.-Bl. S. 289) von dem Landgerichtspräsidenten zum Zwecke der Rechnungsabnahme zu erstattenden Anzeigen sind bezüglich des Amtsgerichts I und der Gerichtskasse I in Berlin von dem Amtsgerichtspräsidenten unmittelbar an den Kammergerichtspräsidenten einzureichen.

12. Die in Gemäßheit der allgemeinen Verfügungen vom 7. April 1885 (Just.-Minist.-Bl. S. 144) und vom 8. März 1886 (Just.-Minist.-Bl. S. 59) zu erstattenden Anzeigen über die bei der Gerichtskasse I in Berlin zum Soll gestellten Stempelbeträge und Gerichtskosten sind von dem Kassenkurator dem Amtsgerichtspräsidenten und von diesem unmittelbar dem Kammergerichtspräsidenten einzureichen.

13. Die Befugniß, welche nach §. 5 Nr. 1 der Instruktion für die Gerichtskasse I in Berlin vom 27. Januar 1885 (Just.-Minist.-Bl. S. 34) dem Landgerichtspräsidenten zusteht, geht auf den Amtsgerichtspräsidenten über.

14. Diejenigen Befugnisse, welche in Bezug auf die Prüfung des Gerichtskostenansatzes durch die allgemeine Verfügung vom 28. Februar 1885 (Just.-Minist.-Bl. S. 90) den Landgerichtspräsidenten beziehungsweise den Rechnungsrevisoren bei den Landgerichten zugewiesen sind, gehen in Ansehung des Amtsgerichts I in Berlin auf den Amtsgerichtspräsidenten beziehungsweise auf die Rechnungsrevisoren bei diesem Gericht über.

Digitized by Google

D. Kanzleiwesen.

15. Die Festsetzung der den Kanzleigehülfen für das gelieferte Schreibwerk zu gewährenden Vergütung (§. 5 des Kanzleireglements vom 23. März 1885, Just.-Minist.-Bl. S. 120) erfolgt durch den Amtsgerichtspräsidenten.

E. Gerichtsvollzieherwesen.

16. Die Prüfungskommission für den Gerichtsvollzieherdienst wird in Berlin statt bei dem Landgericht I bei dem Amtsgericht I gebildet. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden aus Amtsrichtern bei diesem Gerichte von dem Präsidenten des Kammergerichts ernannt.

Die geschäftliche Leitung der Prüfungskommission steht dem Amtsgerichtspräsidenten zu.

Im Uebrigen hat es bei den Bestimmungen im §. 6 der Gerichtsvollzieherordnung vom 23. Februar 1885 (Just.-Minist.-Bl. S. 56) sein Bewenden.

17. Die den Gerichtsvollziehern, den Gerichtsvollziehern kraft Auftrags und den Hülfsgerichtsvollziehern als Pauschquantum zu bewilligende Entschädigung für die Erledigung der Aufträge, welche ihnen von preußischen Justizbehörden ertheilt werden oder diesen Aufträgen gleichgestellt sind (§§. 24 und 25 a. a. O.), wird durch den Amtsgerichtspräsidenten festgesetzt.

18. Die Festsetzung des den Gerichtsvollziehern gewährleisteten Mindesteinkommens (§. 27 a. a. O.) erfolgt durch den Amtsgerichtspräsidenten.

19. Die Einreichung der von den Gerichtsvollziehern, den Gerichtsvollziehern kraft Auftrags und Hülfsgerichtsvollziehern zu führenden Dienstregister und Reisejournale an den Landgerichtspräsidenten (§. 9 Nr. 4 und §. 11 Nr. 3 der allgemeinen Verfügung vom 23. Februar 1885, Just.-Minist.-Bl. S. 68) findet nicht statt.

Die Bestimmungen über die Prüfung des Dienstregisters B (§. 10 Nr. 4 a. a. O.) werden von dem Amtsgerichtspräsidenten erlassen.

F. Verfügung über die Fonds.

20. Insoweit in Gemäßheit der vorstehenden Anordnungen Befugnisse des Präsidenten des Landgerichts I in Berlin auf den Amtsgerichtspräsidenten übergehen, steht dem letzteren auch der Erlaß der Zahlungsanweisungen und die Befugniß zur Verfügung über die betreffenden Fonds zu.

G. Geschäftsrevisionen.

21. Dem Präsidenten des Landgerichts verbleibt die Befugniß, das Amtsgericht I in Gemäßheit der allgemeinen Verfügung vom 24. Mai 1880 (Just.-Minist.-Bl. S. 122) zu revidiren.

H. Rechtshülfeverkehr.

22. Bei Anwendung der Vorschriften unter Ziffer 4 und 45 der allgemeinen Verfügung vom 20. Mai 1887, betreffend die im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben der Justizbehörden (Just.-Minist.-Bl. S. 139), tritt in Ansehung der Ersuchungsschreiben, welche von dem Amtsgericht I in Berlin ausgehen, sowie der Anfragen u. s. w. in Kassenangelegenheiten, welche die Gerichtskasse I in Berlin betreffen, der Amtsgerichtspräsident an die Stelle des Landgerichtspräsidenten.

Berlin, den 25. Juni 1892.

Der Justizminister.
von Schelling.

I. 3232. G. 96.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

54. Jahrgang. Freitag, den 8. Juli 1892. № 28.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtspräsidenten, Geheimen Oberjustizrath Witholz in Oels ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Königliche Kronen-Orden II. Klasse verliehen.

Der Landgerichtspräsident Föhndrich in Gnesen ist an das Landgericht in Glogau und

der Amtsrichter Kaempfe in Margonin als Landrichter an das Landgericht in Gnesen

versetzt.

Der Gerichtsassessor Unverzagt ist zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Schwarzenfels ernannt.

Dem Kaufmann Gotthilf Salomon in Berlin ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Handelsrichter ertheilt und der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

B. Staatsanwaltschaft.

Zu Ersten Staatsanwälten sind ernannt:

der Staatsanwalt Wippermann in Hannover bei dem Landgericht in Hechingen und

der Staatsanwalt Arndt in Halle a. S. bei dem Landgericht in Schneidemühl.

Der Staatsanwalt Stachow in Potsdam ist an das Landgericht I in Berlin versetzt.

Der Gerichtsassessor Kroehnke ist zum Staatsanwalt bei dem Landgericht in Allenstein ernannt.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Zu Notaren sind ernannt:

der Rechtsanwalt Franke in Egeln für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Egeln,

der Rechtsanwalt Dr. Sauer in Berlin für den Bezirk des Kammergerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Berlin (Luisenstadt, diesseit und jenseit des Kanals) und

der Rechtsanwalt Mierzejewski in Myslowitz für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau mit Anweisung seines Wohnsitzes in Myslowitz.

Dem Notar Daniels in Wipperfürth ist der Wohnsitz in Düren angewiesen.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt Scheunemann bei dem Landgericht in Cöslin,

der Rechtsanwalt Carthaus bei dem Amtsgericht in Erwitte,

Digitized by Google

der Rechtsanwalt Plinzner bei dem Amtsgericht in Barth und

der Rechtsanwalt Poerschke bei dem Amtsgericht in Pr. Stargardt.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Amtsrichter a. D. Dr. Wolff bei dem Kammergericht in Berlin,

der Rechtsanwalt Scheunemann aus Cöslin bei dem Amtsgericht in Neustettin,

der Regierungsrath a. D. Johannesson bei dem Amtsgericht in Skaisgirren,

der Gerichtsassessor Dr. Leopold Grünberg bei dem Landgericht I daselbst,

der Gerichtsassessor Kempmann bei der Kammer für Handelssachen in Bochum,

der Gerichtsassessor Hölscher bei dem Amtsgericht in Bochum und

der Gerichtsassessor Barkhaus bei dem Amtsgericht in Castrop.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Rieß in Berlin ist gestorben.

D. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Selle im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin,

die Referendare Dr. Nitschke, Mathieu und Bernhard Meyer im Bezirk des Kammergerichts,

die Referendare Karl Krause, Seifert, Milde, Greiner, Jordan und Brucauff im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

die Referendare Böning und Lattmann im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle,

die Referendare Althoff, Max Schmidt und Dr. Flehinghaus im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

der Referendar Schoenerstedt im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.

Dem Gerichtsassessor Leinveber ist behufs Uebertritts zur Kommunalverwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 47.

Allgemeine Verfügung vom 4. Juli 1892, — betreffend die Geschäftsergebnisse der Justizbehörden aus dem Jahre 1891, sowie die Zusammenstellung der wichtigsten Geschäfte bei denselben während der Jahre 1881 — 1891.

In den Anlagen werden die Uebersichten der Geschäftsergebnisse bei den Preußischen und Waldeckischen Justizbehörden für das Jahr 1891 und eine Zusammenstellung der wichtigsten Geschäfte bei diesen Behörden für die Jahre 1881 bis 1891 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 4. Juli 1892.

Der Justizminister.
von Schelling.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 2927. J. 31 adhib. Vol. 12.

Digitized by Google

Hauptübersicht

der

Geschäfte der Preußischen und Waldeckischen

Amtsgerichte

für

das Jahr 1891.

Digitized by Google

Bemerkungen.

1. Von den Sachen der ſtreitigen Gerichtsbarkeit ſind nur diejenigen aufgenommen, auf welche die Vorſchriften der Deutſchen Prozeßordnungen und des Forſtdiebſtahlsgeſetzes vom 15. April 1878 Anwendung finden. Aufgenommen ſind jedoch alle Zwangsvollſtreckungen von unbeweglichen Gegenſtänden.
2. Als anhängig gelten die Sachen, ſobald ſie in die Aktenregiſter eingetragen ſind. Es ſind als unbeendigt gezählt: Sachen erſter Inſtanz, bis die Weglegung erfolgt, — Sachen zweiter Inſtanz, bis die Akten abgegeben worden.
3. Zu den Auseinanderſetzungen und Erbtheilungen gehört auch das Verfahren zur Sicherſtellung einer Erbſchaft.

Digitized by Google

Abschnitt I.
Justizorganisation.

	Zahl.
A. Zahl der Beamten*):	
Richter	2 611
Gerichtskassenrendanten	97
Gerichtsschreiber	3 180
darunter Dolmetscher	227
etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfen	1 185
darunter Dolmetscher	103
diätarische Gerichtsschreibergehülfen	644
darunter Dolmetscher	41
Kalkulatoren	15
Kanzlisten und Kanzleidiätare	59
Gerichtsdiener und Kastellane	1 900
ständige Hülfsgerichtsdiener	96
B. Zahl der im Bezirke der Amtsgerichte wohnenden Notare	1 675
C. Zahl der Gerichtsvollzieher mit Ausschluß der Hülfs-Gerichtsvollzieher	1 837
darunter Gerichtsvollzieher kraft Auftrags	53

*) Die ausschließlich im Gefängnißdienste beschäftigten Beamten sind nicht mit aufgeführt.

Digitized by Google

Abschnitt II.

Darstellung der Geschäfte.

	Zahl.
A. Civilsachen.	
I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.	
a. Zahl der Sachen:	
Es sind in dem laufenden Jahre anhängig geworden:	
1. Sühnesachen	13 838
darunter Ehesachen	10 553
2. Mahnsachen	1 409 476
3. Gewöhnliche Prozesse	822 600
4. Urkundenprozesse	115 655
darunter Wechselprozesse	114 176
5. Entmündigungssachen	3 437
6. Aufgebotsverfahren	9 700
7. Arreste und einstweilige Verfügungen	37 787
8. Anträge außerhalb eines bei dem Gerichte anhängigen Rechtsstreites	24 859
9. Vertheilungsverfahren	1 772
10. Zwangsversteigerungen von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens	16 676
11. Zwangsverwaltungen	3 384
12. Andere Anträge, betreffend Zwangsvollstreckung	167 535
b. Mündliche Verhandlungen*):	
1. Zahl der mündlichen Verhandlungen in Sachen, welche anhängig geworden sind:	
a) in früheren Jahren	209 798
b) im laufenden Jahre	994 438
a und b zusammen	1 204 236
darunter kontradiktorische Verhandlungen	553 804

2. Ergebnisse für nachstehende Rechtsangelegenheiten:

	Endurtheile auf Versäumniß, Verzicht, Anerkenntniß und zur Erledigung eines bedingten Endurtheils.	Andere Endurtheile.	Zwischenurtheile.	Vergleiche.	Beweisbeschlüsse.	Anderweite Ergebnisse.	Summe.
a) Gewöhnliche Prozesse	394 675	135 168	2 316	70 014	238 518	297 371	1 138 062
b) Urkunden- und Wechselprozesse	91 616	2 787	63	744	1 900	7 946	105 056
c) Arreste und einstweilige Verfügungen	149	646	7	119	329	691	1 941
d) Andere Angelegenheiten	469	906	2	114	147	15 898	17 536
a bis d zusammen	486 909	139 507	2 388	70 991	240 894	321 906	1 262 595

*) Termine, in welchen lediglich Entscheidungen verkündet, sowie andere Termine, welche ohne mündliche Verhandlung erledigt worden, sind nicht mitgezählt.

Digitized by Google

Abschnitt II.

Darstellung der Geschäfte.

	Zahl.
c. Einzelheiten:	
1. Sühnesachen mit Ausschluß der Sühnetermine in Ehesachen	3 285
Vergleiche sind aufgenommen	873
2. Mahnsachen:	
Nach dem Mahnregister des Jahres 1890 (Vorjahres) betrug die Zahl:	
der zurückgewiesenen Gesuche	31 006
der Zahlungsbefehle	1 206 427
der Widersprüche	267 015
der Vollstreckungsbefehle	447 655
der Einsprüche	1 220
Nach dem Mahnregister des Jahres 1891 (laufenden Jahres) betrug die Zahl:	
der zurückgewiesenen Gesuche	34 246
der Zahlungsbefehle	1 343 897
3. Unter der Gesammtzahl der im laufenden Jahre anhängig gewordenen Prozeßsachen — siehe oben I. a. — befinden sich solche, für welche das Gericht als Rheinschifffahrtsgericht — Elbzollgericht — zuständig war	20
4. An Entmündigungssachen waren anhängig: überjährige 751, diesjährige 3 437, zusammen 4 188; es sind beendet 3 398, anhängig geblieben 790	—
Unter den beendeten Sachen befinden sich solche, in denen beschlossen ist:	
a) Entmündigung:	
wegen Geisteskrankheit	2 490
wegen Verschwendung	206
b) Wiederaufhebung der Entmündigung:	
wegen Geisteskrankheit	111
wegen Verschwendung	40

Digitized by Google

Abschnitt II.

Darstellung der Geschäfte.

Zahl.

5. Dauer der Prozesse:

a) Zahl der in dem Geschäftsjahr anhängig gewordenen:

	in welchen der Zeitraum zwischen der Einreichung der Klageschrift beziehungsweise Ladung*) zur Terminsbestimmung und dem ersten Verhandlungstermine betrug:				
	weniger als eine Woche.	eine Woche bis (ausschl.) einen Monat.	einen Monat bis (ausschl.) zwei Monate.	zwei bis (ausschl.) drei Monate.	drei Monate und mehr.
Wechselprozesse ..	21 459	92 274	171	21	7
sonstigen Prozesse	13 590	524 937	195 655	73 003	14 208

b) Von allen durch kontradiktorisches, die Sache erledigendes Endurtheil für die Instanz beendeten Prozessen hatten seit der Einreichung der Klageschrift beziehungsweise Ladung zur Terminsbestimmung, in den Fällen der §§. 461 Absatz 2, 471 Absatz 2 seit der Erhebung der Klage, bis zur Verkündung jenes Urtheils gedauert:

	Zahl.
weniger als drei Monate	81 777
drei bis (ausschl.) sechs Monate	33 811
sechs Monate bis (ausschl.) ein Jahr	17 011
ein Jahr bis (ausschl.) zwei Jahre	3 849
zwei Jahre und mehr	441

II. Konkursverfahren.

1. Es waren anhängig:

		Zahl.
überjährige		2 891
diesjährige		4 405
	zusammen	7 296
Davon sind beendet		3 794
Es bleiben unbeendet:		
überjährige	1 080	
diesjährige	2 422	
	zusammen	3 502

*) In dem Falle des §. 636 Absatz 2 der Civilprozeßordnung.

Digitized by Google

Abschnitt II.

Darstellung der Geschäfte.

	Zahl.
2. Konkursverfahren sind beendet:	
a) durch Zurückweisung des Antrags auf Konkurseröffnung	745
b) durch Schlußvertheilung	1 630
c) durch Zwangsvergleich	990
d) auf andere Art	429
a bis d zusammen	3 794
Darunter befinden sich:	
Fälle, in denen das Konkursverfahren wieder aufgenommen ist	5
Fälle, in denen ein Gläubigerausschuß vorhanden war	834
und zwar bestellt:	
nur vom Gericht	71
nur von der Gläubigerversammlung	537
vom Gericht und von der Gläubigerversammlung	230
3. Konkursverfahren sind im laufenden Jahre eröffnet worden	3 544
darunter über das Vermögen von:	
Aktiengesellschaften	9
Kommanditgesellschaften auf Aktien	1
eingetragenen Genossenschaften	3

III. Nichtstreitige Angelegenheiten.

a. Zahl der Sachen:

	waren anhängig			davon sind beendet.	verbleiben am Jahresschlusse		
	überjährige.	diesjährige.	zusammen.		überjährige.	diesjährige.	zusammen.
1. Vormundschaften und Pflegschaften	1 316 098	134 582	1 450 680	129 022	1 209 597	112 061	1 321 658
2. Auseinandersetzungen und Erbtheilungen	6 845	30 401	37 246	30 424	2 111	4 711	6 822
3. Stiftungen	1 044	37	1 081	19	1 029	33	1 062
4. Verwahrungen:							
a) vorläufige Verwahrungen	2 076	21 703	23 779	21 489	67	2 223	2 290
b) Verwahrungen von Werthpapieren auf Namen, auf welche die Zahlung nicht jedem Inhaber geleistet werden kann	6 245	2 824	9 069	2 837	5 152	1 080	6 232

Digitized by Google

Abschnitt II.

Darstellung der Geschäfte.

5. Oeffentliche Register:	waren am Schlusse des vorigen Jahres eingetragen.	sind im laufenden Jahre eingetragen.	sind im laufenden Jahre gelöscht.	verbleiben am Jahresschlusse.	Zahl.
a) Handelsfirmen	106 788	8 003	7 232	107 559	
b) Prokuren	18 425	2 316	1 889	18 852	
c) Handelsgesellschaften	27 032	3 176	2 585	27 623	
d) Genossenschaften	3 144	431	100	3 475	
e) Wassergenossenschaften	30	6	—	36	
f) Waarenzeichen	7 090	714	211	7 593	
g) Muster	46 109	11 467	9 198	48 378	
h) Schiffe	2 402	125	166	2 361	
i) Vorrechte	13 752	25	3	13 774	

b. Einzelheiten:

1. Zu den am Schlusse des Jahres noch nicht beendeten Vormundschaften und Pflegschaften gehörten:

	Zahl.
a) von der Rechnungslegung befreite	325 321
b) nicht befreite, und zwar:	
ohne Vermögensverwaltung	800 582
mit jährlicher Rechnungslegung	98 164
mit Rechnungslegung alle 2 bis 3 Jahre	97 591
a und b zusammen	1 321 658

Darunter befanden sich Vormundschaften:

	Zahl.
mit Gegenvormund oder ungetrennter Verwaltung mehrerer Vormünder	303 018
mit Familienrath	191

2. Grundbuchsachen nach der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872:

	Zahl.
a) Einschreibungsverfügungen	1 064 645
b) Blätter (Artikel), auf denen der Erwerb des Eigenthums an Grundstücken eingeschrieben ist	344 643
c) übertragene Grundstücke	442 305
d) übertragene Posten	184 023
e) sonstige Eintragungen, und zwar:	
einmalige	521 296
mehrfache	135 966
f) Löschungen	567 980
g) Blätter (Artikel), auf denen Eintragungen behufs der Zurückführung auf die Steuerbücher bewirkt sind	168 470

Digitized by Google

Abschnitt II.

Darstellung der Geschäfte.

	Zahl.
3. Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Beurkundungen und Bestätigungen), und zwar:	
a) in Grundbuchsachen (Geltungsgebiet der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872):	
Auflassungserklärungen, Eintragungsanträge und Eintragungsbewilligungen	317 220
andere Handlungen	217 995
zusammen	535 215
b) in anderen Angelegenheiten:	
Ertheilung einer Erbbescheinigung*)	43 101
An- und Aufnahme letztwilliger Verfügungen	47 321
freiwillige Versteigerungen von unbeweglichen Gegenständen	277
andere Handlungen*)	88 355
zusammen	179 054
4. Zwangserziehungen; Zahl der Beschlüsse durch welche:	
a) die Ueberbringung verwahrloster Kinder für erforderlich erklärt worden ist	1 417
b) ein Antrag auf Ausspruch der Nothwendigkeit der Unterbringung zurückgewiesen ist	2 033
c) das Recht der Zwangserziehung über das 18. Lebensjahr hinaus ausgedehnt worden ist	52
c. Umfang der nur in einzelnen Landestheilen vorkommenden Geschäfte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit.	
1. Für die Gebietstheile des ehemaligen Appellationsgerichtsbezirks Frankfurt a. M.:	
Ergebnisse der Hypothekenbuchführung:	
Eigenthumsurkunden	1 776
Eintragungen von Hypotheken und Pfandrechten	1 730
Cessionen und andere Veränderungen	4 552
2. Für die ehemals Großherzoglich Hessischen Landestheile mit Ausschluß des ehemaligen Landgräflichen Amtes Homburg:	
Eintragungen in das Mutationsverzeichniß	18 718
Weisungen, welche den Ortsgerichten wegen Bewirkung von Einträgen beim Hypothekenbuche ertheilt worden sind**)	1 468
Berg-Grundbuchsachen nach dem Gesetz vom 31. Mai 1887:	
Eingegangene Anträge	16
Eintragungen in der zweiten und dritten Abtheilung	10
Löschungen in der zweiten und dritten Abtheilung	—
sonstige Eintragungen	6

*) Die Handlungen, die zu einem zusammenhängenden Verfahren gehören, z. B. zu einer Erbtheilung, sind hier nicht gezählt.

**) Wenn wegen Eintragung eines und desselben Pfandrechts die Weisung an mehrere Ortsgerichte ergangen, so ist dieselbe nur einfach gezählt worden.

Digitized by Google

Abschnitt II.

Darstellung der Geschäfte.

	Zahl.
3. Für die Gebietstheile des ehemaligen Landgräflichen Amtes Homburg:	
Einschreibungen in das Kontrakten- und Hypothekenbuch von Handlungen, welche vor dem Amtsgerichte der belegenen Sache	
vorgenommen sind	566
nicht vorgenommen sind	156
Berg-Grundbuchsachen nach dem Gesetz vom 31. Mai 1887:	
Eingegangene Anträge	1
Eintragungen in der zweiten und dritten Abtheilung	—
Löschungen in der zweiten und dritten Abtheilung	—
sonstige Eintragungen	—
4. Für die Gebietstheile des ehemaligen Herzogthums Nassau:	
Es sind zu den Anlagebänden des Original-Stockbuchs gelangt:	
Handlungen, welche von dem Amtsgerichte der belegenen Sache aufgenommen sind	7 052
Handlungen, welche nicht von dem Amtsgerichte der belegenen Sache aufgenommen sind, einschließlich der gerichtlich beurkundeten Kauf- und Tauschnotuln	40 037

B. Strafsachen.

a. Zahl der Sachen:

	waren anhängig			davon sind beendigt							bleiben unbeendigt			
				in der ersten Instanz				in der Berufungsinstanz	in der Revisionsinstanz					
	überjährige.	diesjährige.	zusammen.	durch Strafbefehl	durch Zurückweisung der Privatklage	durch Urtheil	auf andere Art			zusammen.	überjährige.	diesjährige.	zusammen.	
1. Strafbefehle in Forstdiebstahlssachen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	156 855
2. Privatklagesachen	14 983	54 397	69 380	—	2 981	20 649	25 239	5 030	491	54 390	758	14 232	14 990	—
3. Anträge auf Erlaß von Strafbefehlen mit Ausschluß der zu 1. bezeichneten	9 000	95 655	104 655	76 904	—	12 505	3 929	1 795	195	95 328	610	8 717	9 327	—
4. Anklagesachen wegen Vergehen	42 077	185 297	227 374	—	—	158 050	7 185	16 900	971	183 106	7 234	37 034	44 268	—
5. Anklagesachen wegen Uebertretungen	17 357	163 789	181 146	—	—	135 504	19 400	6 182	508	161 594	1 243	18 309	19 552	—
6. Voruntersuchungen	468	3 267	3 735	—	—	—	—	—	—	3 231	25	479	504	—
7. Einzelne richterliche Anordnungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	359 642

Digitized by Google

Abschnitt II.

Darstellung der Geschäfte.

	Zahl.
b. Hauptverhandlungen:	
1. Ordentliche Sitzungen des Schöffengerichts	35 064
2. Außerordentliche Sitzungen des Schöffengerichts	3 805
3. Hauptverhandlungen:	
a) vor dem Schöffengerichte	392 694
b) vor dem Amtsrichter	56 185
zusammen	448 879
4. Urtheile:	
a) des Schöffengerichts	316 055
b) des Amtsgerichts	47 365
zusammen	363 420
Von diesen Urtheilen ergingen:	
in Forstdiebstahlssachen	5 607
in Privatklagesachen	25 788
nachdem ein Strafbefehl beantragt oder erlassen war, mit Ausschluß der Forstdiebstahlssachen	14 019
darunter solche, durch welche der Einspruch ohne Beweisaufnahme verworfen ist 937	
wegen anderer Vergehen	177 369
darunter in den von der Strafkammer überwiesenen Sachen 83 036	
wegen anderer Uebertretungen	140 637
wie oben zusammen	363 420
5. Durch die ergangenen Urtheile in erster Instanz sind Personen:	
a) verurtheilt	359 949
darunter durch Urtheile des Schöffengerichts	311 208
b) freigesprochen	94 926
darunter durch Urtheile des Schöffengerichts	92 306
c. Einzelheiten:	
1. Unter der Gesammtzahl der im laufenden Jahre beendeten Strafsachen — siehe oben B a — befinden sich solche, für welche das Gericht als Rheinschifffahrtsgericht — Elbzollgericht — zuständig war	134

Digitized by Google

Abschnitt II.

Darstellung der Geschäfte.

	Zahl.
2. Unter den beendeten Strafsachen — siehe oben B a — befinden sich Wiederaufnahmeverfahren	64
und zwar:	
a) Verfahren zu Gunsten des Verurtheilten, beendet durch:	
sofortige Freisprechung	12
Aufhebung des früheren Urtheils	29
Aufrechterhaltung des früheren Urtheils	5
zusammen	46
b) Verfahren zu Ungunsten des Angeklagten, beendet durch:	
Aufhebung des früheren Urtheils	12
Aufrechterhaltung des früheren Urtheils	6
zusammen	18

C. Rechtshülfesachen.

1. Ersuchen an das Amtsgericht	367 576
2. Ersuchen an die Gerichtsschreiberei	37 429

Digitized by Google

Hauptübersicht

der

Geschäfte der Preußischen **Landgerichte** und der Staatsanwaltschaften bei denselben

für

das Jahr 1891.

Digitized by Google

Bemerkungen.

1. Von den Sachen der ſtreitigen Gerichtsbarkeit ſind nur diejenigen aufgenommen, auf welche die Vorſchriften der Deutſchen Prozeßordnungen und des Forſtdiebſtahlsgeſetzes vom 15. April 1878 Anwendung finden.
2. Als anhängig gelten die Sachen, ſobald ſie in die Aktenregiſter eingetragen ſind. Es ſind als unbeendigt geführt: Sachen erſter Inſtanz, bis die Weglegung erfolgt, — Sachen zweiter Inſtanz, bis die Akten abgegeben worden.
3. Für Strafſachen erſter Inſtanz iſt unter der Beendigung durch Urtheil die Beendigung durch rechtskräftig gewordene Entſcheidung zu verſtehen.
4. Das Ergebniß der mündlichen Verhandlungen und der Hauptverhandlungen iſt lediglich auf Grund der darüber geführten Kalender dargeſtellt.

Digitized by Google

Abschnitt I.
Justizorganisation.

	Zahl.
Zahl der Beamten:	
1. Bei den Landgerichten.	
Präsidenten	92
Direktoren	192
Richter	890
Rechnungsrevisoren	94
Gerichtsschreiber	415
darunter Dolmetscher	36
etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfen	148
darunter Dolmetscher	13
diätarische Gerichtsschreibergehülfen	75
darunter Dolmetscher	2
Kanzlisten und Kanzleidiätare	364
Gerichtsdiener und Kastellane	438
ständige Hülfsgerichtsdiener	35
2. Bei den Staatsanwaltschaften.*)	
Erste Staatsanwälte und Staatsanwälte	287
Sekretäre	243
etatsmäßige Assistenten	96
diätarische Assistenten	61
Kanzlisten und Kanzleidiätare	145
Gerichtsdiener	39
ständige Hülfsgerichtsdiener	15

*) Die ausschließlich im Gefängnißdienste beschäftigten Beamten sind nicht mit aufgeführt.

Digitized by Google

Abschnitt II.

Darstellung der Geschäfte.

	Zahl.
A. Civilsachen.	
a. Zahl der Sachen:	
Es sind in dem laufenden Jahre anhängig geworden:	
I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in erster Instanz.*)	
aa) vor den Civilkammern:	
1. Gewöhnliche Prozesse	69 135
2. Urkundenprozesse	13 650
darunter Wechselprozesse	12 537
3. Arreste und einstweilige Verfügungen	7 258
4. Prozesse in Ehesachen	6 076
und zwar wegen:	
a) Nichtigkeit der Ehe	54
b) Ungültigkeit der Ehe	34
c) Ehescheidung	5 952
d) Herstellung des ehelichen Lebens	36
5. Prozesse in Entmündigungssachen	71
und zwar wegen:	
a) Anfechtung des Entmündigungsbeschlusses	36
b) Wiederaufhebung der Entmündigung	35
bb) vor den Kammern für Handelssachen:	
1. Gewöhnliche Prozesse	16 717
2. Urkundenprozesse	25 841
darunter Wechselprozesse	25 759
3. Arreste und einstweilige Verfügungen	863
II. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in der Berufungsinstanz.	
1. Gewöhnliche Prozesse**)	27 858
2. Urkundenprozesse	182
darunter Wechselprozesse	161

*) Anträge, betreffend Arreste und einstweilige Verfügungen, sind als Sachen erster Instanz auch dann gezählt, wenn die Hauptsache in der Berufungsinstanz anhängig ist.

**) Berufungen gegen Entscheidungen, welche in Sachen, betreffend Arreste und einstweilige Verfügungen ergangen sind, werden als gewöhnliche Prozesse gezählt.

Digitized by Google

Abschnitt II.

Darstellung der Geschäfte.

	Zahl.
b. Mündliche Verhandlungen:*)	
I. Zahl der mündlichen Verhandlungen in erster Instanz:	
1. vor den Civilkammern	
in Sachen, welche anhängig geworden sind:	
a) in früheren Jahren	53 793
b) im laufenden Jahre	80 614
zusammen	134 407
darunter kontradiktorische Verhandlungen	72 865
2. vor den Kammern für Handelssachen	
in Sachen, welche anhängig geworden sind:	
a) in früheren Jahren	7 440
b) im laufenden Jahre	37 124
zusammen	44 564
darunter kontradiktorische Verhandlungen	14 225
II. Zahl der mündlichen Verhandlungen in der Berufungsinstanz	
in Sachen, welche anhängig geworden sind:	
a) in früheren Jahren	19 818
b) im laufenden Jahre	30 123
zusammen	49 941
darunter kontradiktorische Verhandlungen	39 227
III. Zahl der mündlichen Verhandlungen in der Beschwerdeinstanz	79

*) Termine, in welchen lediglich Entscheidungen verkündet, sowie andere, welche ohne mündliche Verhandlung erledigt worden, sind nicht mitgezählt.

Digitized by Google

Abschnitt II.

Darstellung der Geschäfte.

	Endurtheile auf Verfäumniß, Versicht, Anerkenntniß und zur Erledigung eines bedingten Urtheils.	Andere Endurtheile.	Zwischenurtheile.	Vergleiche.	Beweisbeschlüsse.	Anordnungen eines vorbereitenden Verfahrens.	Anderweite Ergebnisse.	Summe.
IV. Ergebnisse der mündlichen Verhandlungen erster Instanz vor den Civilkammern								
für								
a) gewöhnliche Prozesse	28 169	21 729	606	2 060	32 027	527	29 996	115 114
b) Urkunden- und Wechselprozesse ...	10 191	729	41	40	670	2	1 206	12 879
c) Arreste und einstweilige Verfügungen	139	535	3	26	98	2	221	1 024
d) Ehe- und Entmündigungssachen ..	220	5 069	27	24	5 702	7	3 767	14 816
a bis d zusammen	38 719	28 062	677	2 150	38 497	538	35 190	143 833
V. Ergebnisse der mündlichen Verhandlungen vor den Kammern für Handelssachen								
für								
a) gewöhnliche Prozesse	7 369	3 562	154	481	5 291	19	4 718	21 594
b) Urkunden- und Wechselprozesse ...	20 276	1 396	38	108	1 381	—	1 578	24 777
c) Arreste und einstweilige Verfügungen	8	45	3	6	7	—	25	94
a bis c zusammen	27 653	5 003	195	595	6 679	19	6 321	46 465

Digitized by Google

Abschnitt II.

Darstellung der Geschäfte.

VI. Ergebnisse der mündlichen Verhandlungen in der Berufungsinstanz

für	Endurtheile auf Versäumniß-, Versicht-, Anerkenntniß- und zur Erledigung eines bedingten Urtheils.	Urtheile auf Verwerfung der Berufung als unzulässig.	Andere Endurtheile.	Zwischenurtheile.	Vergleiche.	Beweisbeschlüsse.	Anordnungen eines verbotenen Verfahrens.	Anderweite Ergebnisse.	Summe.
a) gewöhnliche Prozesse	5 084	153	21 760	195	586	14 257	76	11 429	53 540
b) Urkunden- und Wechselprozesse	43	1	94	1	1	25	—	37	202
a und b zusammen....	5 127	154	21 854	196	587	14 282	76	11 466	53 742

c. Einzelheiten:

	waren anhängig			davon sind beendet					bleiben unbeendet			Zahl.
				in erster Instanz								
	überjährige.	diesjährige.	zusammen.	durch Urtheil.	ohne Urtheil.	in der Berufungsinstanz.	in der Revisionsinstanz.	zusammen.	überjährige.	diesjährige.	zusammen.	
A. Ehesachen.												
I. Klagen auf												
1. Nichtigkeit der Ehe....	36	54	90	43	4	1	—	48	7	35	42	—
2. Ungültigkeit der Ehe ..	44	34	78	29	14	2	—	45	12	21	33	—
3. Ehescheidung	6 074	5 952	12 026	4 580	932	306	38	5 856	1 607	4 563	6 170	—
4. Herstellung des ehelichen Lebens	34	36	70	24	15	2	—	41	10	19	29	—
Summe....	6 188	6 076	12 264	4 676	965	311	38	5 990	1 636	4 638	6 274	—
II. In den beendeten Ehesachen lauten rechtskräftig gewordene Urtheile auf												
1. Nichtigkeit der Ehe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	41
2. Ungültigkeit der Ehe...	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23
3. Ehescheidung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 273

Digitized by Google

Abschnitt II.

Darstellung der Geschäfte.

	waren anhängig			davon sind beendet					bleiben unbeendet			Zahl.
				in erster Instanz								
	übertragene	dazugekommene	zusammen	durch Urtheil	ohne Urtheil	in der Berufungsinstanz	in der Revisionsinstanz	zusammen	übertragene	dazugekommene	zusammen	
B. Entmündigungssachen.												
I. Klagen auf												
1. Anfechtung des Entmündigungsbeschlusses	32	36	68	16	6	5	1	28	13	27	40	—
2. Wiederaufhebung der Entmündigung	36	35	71	19	6	5	2	32	11	28	39	—
Summe	68	71	139	35	12	10	3	60	24	55	79	—
II. In den beendeten Entmündigungssachen lauten rechtskräftig gewordene Urtheile auf												
1. Aufhebung des Entmündigungsbeschlusses	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8
2. Wiederaufhebung der Entmündigung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11

C. Unter den in der Berufungsinstanz anhängig gewordenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten befinden sich Sachen, welche in erster Instanz vor den Elbzollgerichten verhandelt wurden ..... —

D. Dauer der Prozesse:

a) in erster Instanz:

aa) Zahl der in dem Geschäftsjahr anhängig gewordenen:

	in welchen der Zeitraum zwischen der Einreichung der Klageschrift beziehungsweise Ladung*) zur Terminsbestimmung und dem ersten Verhandlungstermine betrug:				
	weniger als eine Woche.	eine Woche bis (ausschl.) einen Monat.	einen Monat bis (ausschl.) zwei Monate.	zwei bis (ausschl.) drei Monate.	drei Monate und mehr.
Wechselprozesse	12 627	25 522	77	30	6
sonstigen Prozesse	319	16 873	48 244	16 784	10 775

*) In den Fällen der §§. 466 Absatz 2, 467 Absatz 2 der Civilprozeßordnung.

Digitized by Google

Abschnitt II.
Darstellung der Geschäfte.

	Zahl.
bb) Von allen durch kontradiktorisches, die Sache erledigendes Endurtheil für die Instanz beendeten Prozessen hatten seit der Einreichung der Klageschrift beziehungsweise Ladung zur Terminsbestimmung bis zur Verkündung jenes Urtheils gedauert:	
weniger als drei Monate	8 256
drei bis (ausschl.) sechs Monate	8 824
sechs Monate bis (ausschl.) ein Jahr	9 403
ein Jahr bis (ausschl.) zwei Jahre	4 051
zwei Jahre und mehr	841
b) in der Berufungsinstanz:	
aa) Zahl der in dem Geschäftsjahr in der Berufungsinstanz anhängig gewordenen Prozesse, in welchen der Zeitraum zwischen der Einreichung der Berufungsschrift zur Terminsbestimmung und dem ersten Verhandlungstermine betrug:	
weniger als eine Woche	26
eine Woche bis (ausschl.) einen Monat	686
einen Monat bis (ausschl.) zwei Monate	16 199
zwei bis (ausschl.) drei Monate	5 169
drei Monate und mehr	5 946
bb) Von allen durch kontradiktorisches, die Sache erledigendes Endurtheil für die Instanz beendeten Prozessen hatten seit der Einreichung der Berufungsschrift zur Terminsbestimmung bis zur Verkündung jenes Urtheils gedauert:	
weniger als drei Monate	7 659
drei bis (ausschl.) sechs Monate	7 646
sechs Monate bis (ausschl.) ein Jahr	5 207
ein Jahr bis (ausschl.) zwei Jahre	1 201
zwei Jahre und mehr	123

Digitized by Google

Abschnitt II.

Darstellung der Geschäfte.

	Zahl.
d. Thätigkeit der Staatsanwaltschaft in Ehe- und Entmündigungssachen:	
1. Klagen auf Nichtigkeit der Ehe (§. 586 C. P. O.)	46
2. Anträge bei Amtsgerichten:	
auf Entmündigung (§. 595 C. P. O.)	2 048
auf Wiederaufhebung der Entmündigung (§. 616 C. P. O.)	52
3. Klagen in Entmündigungssachen wegen Geisteskrankheit	
auf Anfechtung des Entmündigungsbeschlusses	
erhoben von der Staatsanwaltschaft (§. 605 Abs. 2 C. P. O.)	17
erhoben gegen die Staatsanwaltschaft (§. 607 Abs. 2 C. P. O.)	27
auf Wiederaufhebung der Entmündigung	
erhoben von der Staatsanwaltschaft (§. 620 Abs. 2 C. P. O.)	—
erhoben gegen die Staatsanwaltschaft (§. 620 Abs. 4 und 607 Abs. 1 C. P. O.)	15
4. Klagen in Entmündigungssachen wegen Verschwendung	
erhoben gegen die Staatsanwaltschaft	
auf Anfechtung des Entmündigungsbeschlusses (§. 624 Abs. 3 C. P. O.)	—
auf Wiederaufhebung der Entmündigung (§. 626 Abs. 3 C. P. O.)	2
e. Beschwerden in Civilsachen:	
I. Zahl der im laufenden Jahre anhängig gewordenen Beschwerden.	
Gesammtzahl	17 271
Diese Zahl vertheilt sich auf folgende Rechtsangelegenheiten:	
1. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten	9 802
darunter befinden sich Beschwerden im Verfahren der Zwangsversteigerung von unbeweglichen Gegenständen	447
2. Konkursverfahren	407
3. Vormundschaften	1 211
4. Grundbuchsachen	1 916
5. andere Angelegenheiten*)	3 935

*) Hier werden auch Beschwerden über den Ansatz von Gerichtskosten, Zeugen- und Sachverständigengebühren gezählt.

Digitized by Google

Abschnitt II.

Darstellung der Geschäfte.

	Zahl.
II. Ergebnisse bezüglich der im laufenden Jahre erledigten Beschwerden.	
1. Beschwerden in Civilsachen waren anhängig:	
überjährige	580
diesjährige	17 271
zusammen	17 851
Davon sind erledigt:	
durch Entscheidung 16 160	
ohne Entscheidung 1 129	
zusammen	17 289
bleiben unerledigt	562
2. Von den durch Entscheidung erledigten Beschwerden sind für begründet erachtet	7 454
Dieselben vertheilen sich auf folgende Rechtsangelegenheiten:	
a) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten	4 527
darunter befinden sich Beschwerden im Verfahren der Zwangsversteigerung von unbeweglichen Gegenständen	158
b) Konkursverfahren	127
c) Vormundschaften	359
d) Grundbuchsachen	872
e) andere Angelegenheiten*)	1 569

*) Hier werden auch Beschwerden über den Ansatz von Gerichtskosten, Zeugen- und Sachverständigengebühren gezählt.

Digitized by Google

Abschnitt II.

Darstellung der Geschäfte.

B. Strafsachen. a. Zahl der Sachen.	waren anhängig			davon sind beendet						bleiben unbeendet			Zahl.
				in der ersten Instanz		in der Berufungsinstanz							
	überjährige.	diesjährige.	zusammen.	durch Urtheil.	ohne Urtheil.	durch Urtheil auf sofortige Verwerfung der Berufung.	durch anderes Urtheil.	ohne Urtheil.	in der Revisionsinstanz.	zusammen.	überjährige.	diesjährige.	zusammen.	
I. Geschäfte, welche dem Hauptverfahren vorangehen:														
1. Von der Staatsanwaltschaft ohne weiteres Verfahren:														
a) zurückgewiesene Anträge und Anzeigen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60 804
b) an die zuständige Behörde abgegebene Anträge und Anzeigen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31 456
2. Vorverfahren	63 706	336 718	400 424	—	—	—	—	—	—	333 207	11 251	55 966	67 217	—
darunter Voruntersuchungen	3 203	12 596	15 799	—	—	—	—	—	—	12 606	511	2 682	3 193	—
II. Hauptverfahren in erster Instanz:														
1. Vor den Schwurgerichten	459	2 992	3 451	2 785	33	—	—	—	137	2 955	107	389	496	—
2. Vor den Strafkammern														
wegen Verbrechen	2 802	20 640	23 442	19 499	256	—	—	—	559	20 314	435	2 693	3 128	—
wegen Vergehen.	6 062	26 713	32 775	24 269	417	—	—	—	1 520	26 206	1 022	5 547	6 569	—

Digitized by Google

Abschnitt II.

Darstellung der Geschäfte.

	waren anhängig			davon sind beendet						bleiben unbeendet			Zahl.
				in der ersten Instanz		in der Berufungsinstanz							
	überjährige.	diesjährige.	zusammen.	durch Urtheil.	ohne Urtheil.	durch Urtheil auf sofortige Verwerfung der Berufung.	durch anderes Urtheil.	ohne Urtheil.	in der Revisionsinstanz.	zusammen.	überjährige.	diesjährige.	zusammen.	
III. Berufungen:														
bei den Strafkammern:														
1. Privatklagesachen . .	1 375	6 507	7 882	—	—	722	3 802	2 196	—	6 720	10	1 152	1 162	—
2. Andere Sachen . . .	6 721	32 328	39 049	—	—	2 875	24 897	4 798	—	32 570	195	6 284	6 479	—
IV. Beschwerden:														
1. über Richter und Gerichte*) . . . . . — Zuständigkeit der Strafkammer. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5 738
2. über Amtsanwälte. — Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	760
V. Andere Geschäfte der Staatsanwaltschaft:														
1. Rechtshülfesachen .	3 051	28 365	31 416	—	—	—	—	—	—	28 295	343	2 778	3 121	—
2. Berichte in Gnadensachen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 684
3. Strafsachen bei den Amtsgerichten nach der Strafprozeßliste	11 185	41 105	52 290	—	—	—	—	—	—	41 636	1 883	8 771	10 654	—
darunter Anträge auf Erlaß von Strafbefehlen . .	202	2 228	2 430	—	—	—	—	—	—	2 271	11	148	159	—

*) Beschwerden über den Ansatz von Gerichtskosten und über die Festsetzung von Zeugen- und Sachverständigengebühren sind hier nicht mitgezählt.

Digitized by Google

Abschnitt II.

Darstellung der Geschäfte.

	Zahl.
b. Hauptverhandlungen.	
I. Vor den Schwurgerichten:	
1. Hauptverhandlungen	3 184
2. Urtheile	2 940
3. Es sind nach diesen Urtheilen	
a) verurtheilt	2 995
b) freigesprochen	1 112
4. Zahl der Beschlüsse aus §. 317 St. P. O.	1
II. Vor den Strafkammern in erster Instanz:	
1. Hauptverhandlungen	53 821
2. Urtheile	47 300
3. Es sind nach diesen Urtheilen in erster Instanz	
a) verurtheilt	65 091
b) freigesprochen	11 672
4. Von den Urtheilen ergingen in Sachen, in denen das Hauptverfahren eröffnet worden ist	
wegen Verbrechen	20 500
wegen Vergehen	26 800
III. Vor den Strafkammern in der Berufungsinstanz:	
1. Hauptverhandlungen	40 891
2. Urtheile	32 497
3. Von diesen Urtheilen ergingen nach der Verhandlung	
vor fünf Richtern	18 846
vor drei Richtern	13 651
4. Die nach der Verhandlung vor drei Richtern ergangenen Urtheile vertheilen sich auf folgende Sachen:	
a) Privatklagesachen	4 496
b) elbzollgerichtliche Sachen	—
c) andere Sachen	9 155
5. Von den ergangenen Urtheilen lauten	
auf Aufhebung des ersten Urtheils	13 107
auf Verwerfung der Berufung	19 390

Digitized by Google

Abschnitt II.
Darstellung der Geschäfte.

	Zahl.
c. Einzelheiten.	
1. Vorverfahren sind beendet zusammen	333 207
und zwar:	
durch Einstellung des Verfahrens seitens der Staatsanwaltschaft	126 327
durch Beschluß der Strafkammer:	
auf Nichteröffnung des Hauptverfahrens	5 020
auf Eröffnung des Hauptverfahrens	
vor einem Schöffengericht auf Grund des §. 75 G. V. G.	91 700
vor einem Schöffengericht auf Grund des §. 207 St. P. O.	85
vor einem Schwurgericht oder einer Strafkammer	49 869
auf andere Art	60 206
2. Einzelheiten aus dem beendeten Verfahren:	
a) Anträge auf Eröffnung der Voruntersuchung sind gestellt	
vom Angeschuldigten	672
davon sind abgelehnt	624
von der Staatsanwaltschaft	12 446
davon sind abgelehnt	11
b) Beschlüsse der Strafkammer auf Eröffnung der Voruntersuchung	
auf Antrag	50
von Amtswegen	123
c) Voruntersuchungen sind geführt	
von dem Untersuchungsrichter	9 552
von den Amtsgerichten	3 054
3. Am Jahresschlusse anhängige Strafsachen, in denen ein Beschluß auf vorläufige Einstellung des Verfahrens ergangen war	1 270

Digitized by Google

Abſchnitt II.

Darſtellung der Geſchäfte.

	Zahl.
4. Unter den beendeten Strafſachen befanden ſich Wiederaufnahmeverfahren, und zwar:	
a) Verfahren zu Gunſten des Verurtheilten beendet durch	
ſofortige Freiſprechung	19
Aufhebung des früheren Urtheils	75
Aufrechterhaltung des früheren Urtheils	9
b) Verfahren zu Ungunſten des Angeklagten beendet durch	
Aufhebung des früheren Urtheils	4
Aufrechterhaltung des früheren Urtheils	15

Digitized by Google

Hauptüberſicht

der

Geſchäfte der Preußiſchen **Oberlandesgerichte** und der Staatsanwaltſchaften bei denſelben

für

das Jahr 1891.

Digitized by Google

Bemerkungen.

1. Von den Sachen der ſtreitigen Gerichtsbarkeit ſind nur diejenigen aufgenommen, auf welche die Vorſchriften der Deutſchen Prozeßordnungen und des Forſtdiebſtahlsgeſetzes vom 15. April 1878 Anwendung finden. Die Sachen, welche bei dem mit dem Kammergericht verbundenen Geheimen Juſtizrath anhängig waren, ſind nicht aufgenommen.
2. Als anhängig gelten die Sachen, ſobald ſie in die Aktenregiſter eingetragen ſind. Es ſind als unbeendigt gezählt: Sachen erſter Inſtanz, bis die Weglegung erfolgt iſt, — Sachen höherer Inſtanz, bis die Akten abgegeben worden ſind.

Digitized by Google

Abschnitt I.
Justizorganisation.

	Zahl.
Zahl der Beamten.	
I. Zahl der etatsmäßig gewährten Stellen.	
1. Bei den Oberlandesgerichten.	
Präsidenten	13
Senatspräsidenten	37
Oberlandesgerichtsräthe	241
Rechnungsrevisoren und Justizhauptkassen-Rendanten	26
Gerichtsschreiber und Gerichtsschreibergehülfen	259
Kanzlisten	57
Ständige Hülfsarbeiter im Büreau- und Kanzleidienst	29
Gerichtsdiener und Kastellane	77
2. Bei den Staatsanwaltschaften.	
Oberstaatsanwälte	13
Staatsanwälte	14
Sekretäre	19
Assistenten	11
Kanzlisten	13
Kanzleidiätare	1
Gerichtsdiener	14
II. Zahl der Referendare bei den Oberlandesgerichten und im Bezirk derselben	3 114

Digitized by Google

Abschnitt II.

Darstellung der Geschäfte.

Zahl.

A. Civilsachen.

I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in der Berufungsinstanz.

a. Zahl der Sachen:

Es sind im laufenden Jahre anhängig geworden:

1. Gewöhnliche Prozesse*)		10 732
2. Urkundenprozesse		216
darunter Wechselprozesse	193	—
3. Ehe- und Entmündigungssachen		547
Summe		11 495

b. Mündliche Verhandlungen:**)

1. Gesammtzahl der mündlichen Verhandlungen in Sachen, welche anhängig geworden sind:

a) in früheren Jahren	10 601
b) im laufenden Jahre	8 158
zusammen	18 759
darunter kontradiktorische Verhandlungen	14 523

2. Ergebnisse für nachstehende Rechtsangelegenheiten:

	Endurtheile auf Versäumniß, Verzicht, Anerkenntniß und für Erledigung einer bedingten Endurtheils	Urtheile auf Verwerfung der Berufung als unzulässig	Andere Endurtheile	Zwischenurtheile	Vergleiche	Beweisbeschlüsse	Anordnungen eines vorbereitenden Verfahrens	Anderweite Ergebnisse	Summe	Zahl
a) Gewöhnliche Prozesse*)	2 128	25	7 282	243	176	5 174	43	4 550	19 621	—
b) Urkunden- und Wechselprozesse	40	—	108	1	4	58	—	37	248	—
c) Arreste und einstweilige Verfügungen	17	—	95	1	2	4	—	62	181	—
d) Ehe- und Entmündigungssachen	97	2	466	2	4	348	—	123	1 042	—
a bis d zusammen	2 282	27	7 951	247	186	5 584	43	4 772	21 092	—

*) Hier sind auch die Prozesse der Berufungsinstanz, welche Arreste und einstweilige Verfügungen betreffen, aufgenommen. Anträge, betreffend Arreste und einstweilige Verfügungen, welche zu einer in der Berufungsinstanz anhängigen Sache gestellt worden, sind nur bei den mündlichen Verhandlungen (b 2c) gezählt.

**) Termine, in welchen lediglich Entscheidungen verkündet worden, sowie andere Termine, welche ohne mündliche Verhandlung erledigt worden, sind nicht mitgezählt.

Digitized by Google

Abschnitt II.

Darstellung der Geschäfte.

	Zahl.
c. Einzelheiten:	
1. Unter der Gesammtzahl der im laufenden Jahre anhängig gewordenen Berufungssachen befinden sich solche, welche in erster Instanz von Rheinschifffahrtsgerichten abgeurtheilt sind	6
2. Dauer der Prozesse:	
a) Zahl der in dem Geschäftsjahre in der Berufungsinstanz anhängig gewordenen Prozesse, in welchen der Zeitraum zwischen der Einreichung der Berufungsschrift zur Terminsbestimmung und dem ersten Verhandlungstermine betrug:	
weniger als eine Woche	4
eine Woche bis (ausschl.) einen Monat	91
einen Monat bis (ausschl.) zwei Monate	2 829
zwei bis (ausschl.) drei Monate	2 238
drei Monate und mehr	6 333
b) Von allen durch kontradiktorisches, die Sache erledigendes Endurtheil für die Instanz beendeten Prozessen hatten seit der Einreichung der Berufungsschrift zur Terminsbestimmung bis zur Verkündung jenes Urtheils gedauert:	
weniger als drei Monate	1 098
drei bis (ausschl.) sechs Monate	2 371
sechs Monate bis (ausschl.) ein Jahr	2 585
ein Jahr bis (ausschl.) zwei Jahre	1 322
zwei Jahre und mehr	320
II. Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit erster Instanz.	
Es waren anhängig im laufenden Jahre:	
1. Lehnssachen	311
2. Fideikommißsachen	967
3. Stiftungssachen	144
4. Vormundschafts- und Pflegschaftssachen	7

Digitized by Google

Abschnitt II.

Darstellung der Geschäfte.

	Zahl.
III. Beschwerden.	
a. Zahl der im laufenden Jahre anhängig gewordenen Beschwerden.*)	
Gesammtzahl	4 742
Diese Zahl vertheilt sich auf folgende Rechtsangelegenheiten:	
I. Angelegenheiten, in denen das Amtsgericht in erster Instanz entschieden hat:	
1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten	1 114
darunter:	
a) Zwangsversteigerungen von unbeweglichen Gegenständen 63	
b) Andere Zwangsvollstreckungen 347	
2. Konkursverfahren	36
3. Vormundschaften	36
4. Grundbuchsachen	30
5. Oeffentliche Register	25
6. Verlassenschaften und Erbbescheinigungen	7
7. Andere Angelegenheiten	97
II. Angelegenheiten, in denen das Landgericht in erster Instanz entschieden hat:	
1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten	3 118
2. Andere Angelegenheiten	279
Summe wie oben....	4 742
b. Weitere Beschwerden in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und in Kostensachen.	
1. Es sind im laufenden Jahre anhängig geworden:	
Gesammtzahl	510
Diese Zahl vertheilt sich auf folgende Rechtsangelegenheiten:	
1. Vormundschaften	163
2. Grundbuchsachen	205
3. Oeffentliche Register	30
4. Verlassenschaften und Erbbescheinigungen	24
5. Kostensachen	75
6. Andere Angelegenheiten	13
Summe wie oben....	510

*) Die weiteren Beschwerden, welche in dem kammergerichtlichen Beschwerderegister für Civilsachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit verzeichnet sind, sind hier nicht aufgenommen, sondern lediglich unter b gezählt worden.

Digitized by Google

Abschnitt II:
Darstellung der Geschäfte.

	Zahl.
II. Einzelheiten bezüglich der im laufenden Jahre erledigten weiteren Beschwerden.	
1. Die Zahl der anhängigen Beschwerden betrug:	
a) aus den Vorjahren	16
b) aus dem laufenden Jahre	510
zusammen	526
Davon sind erledigt	494
unerledigt geblieben	32
2. Erledigt sind:	
a) durch Ueberweisung an ein Oberlandesgericht	31
b) durch Entscheidung	443
c) ohne Entscheidung	20
wie vorstehend zusammen	494
3. Von den durch Entscheidung erledigten Beschwerden sind:	
a) für begründet erklärt	197
b) für unbegründet erklärt	246
zusammen	443

Digitized by Google

Abschnitt II.

Darstellung der Geschäfte.

	waren anhängig			davon sind erledigt.	bleiben unerledigt			Zahl.
	überjährige.	diesjährige.	zusammen.		überjährige.	diesjährige.	zusammen.	
B. Strafsachen.								
a. Zahl der Sachen:								
I. Revisionen gegen Urtheile in erster Instanz	2	14	16	15	—	1	1	—
II. Revisionen gegen Urtheile in der Berufungsinstanz, betreffend:								
1. Privatklagesachen	66	538	604	558	—	46	46	—
2. Andere Vergehen und Uebertretungen	167	2 004	2 171	2 019	—	152	152	—
III. Beschwerden in Strafsachen*), in erster Instanz gehörend:								
1. vor das Amtsgericht oder Schöffengericht	16	629	645	618	—	27	27	—
2. vor die Strafkammer	49	1 752	1 801	1 762	—	39	39	—
3. vor das Schwurgericht	2	141	143	141	—	2	2	—
IV. Berufungen in Rheinschifffahrtssachen	—	4	4	4	—	—	—	—
V. Besondere Geschäfte der Staatsanwaltschaft:								
1. Anträge, welche ohne weiteres Verfahren								
a) zurückgewiesen sind	—	—	—	—	—	—	—	1 200
b) an die zuständige Behörde abgegeben sind	—	—	—	—	—	—	—	2 101
2. Berichte, betreffend vorläufige Entlassungen	—	—	—	—	—	—	—	468
3. Beschwerden über Staatsanwälte und Amtsanwälte	—	—	—	—	—	—	—	5 963

b. **Hauptverhandlungen:**

I. Revisionen gegen Urtheile erster Instanz:	
1. Hauptverhandlungen	13
2. Urtheile	9
darunter:	
auf Aufhebung des ersten Urtheils	4
auf Verwerfung der Revision	5

*) Beschwerden über den Ansatz von Gerichtskosten und über die Festsetzung von Zeugen- und Sachverständigengebühren sind hier nicht mitgezählt.

Digitized by Google

Abschnitt II.

Darstellung der Geschäfte.

	Zahl.
II. Revisionen gegen Urtheile der Berufungsinstanz:	
1. Hauptverhandlungen	2 158
2. Urtheile	2 204
darunter:	
auf Aufhebung des Berufungsurtheils	383
auf Verwerfung der Revision	1 821
III. Berufungen in Rheinschifffahrtssachen:	
1. Hauptverhandlungen	4
2. Urtheile	4
darunter:	
auf Aufhebung des ersten Urtheils	2
auf Verwerfung der Berufung	2
c. Einzelheiten:	
I. Beschwerden:	
1. Von der Gesammtzahl der erledigten Beschwerden waren gerichtet gegen den Beschluß der Strafkammer über die eine Verhaftung betreffende Beschwerde (§. 352 St. P. O.)	156
2. Von der Gesammtzahl der durch Entscheidung erledigten Beschwerden sind:	
a) für begründet erklärt	513
b) für unbegründet erklärt	1 945
II. Revisionen:	
Fälle, in welchen der §. 397 der St. P. O. angewendet worden:	
a) bei Revisionen in Privatklagesachen	—
b) bei anderen Revisionen gegen Berufungsurtheile	4
c) bei Revisionen gegen Urtheile erster Instanz	—
III. Anträge auf Erhebung der öffentlichen Klage (§. 170 St. P. O.):	
Entscheidungen, durch welche der Antrag	
a) für begründet erachtet worden ist	9
b) für nicht begründet erachtet worden ist	220

Digitized by Google

Zusammenstellung

der

wichtigsten Geschäfte bei den Preußischen und Waldeckischen Justizbehörden

für

die Jahre 1881 bis 1891.

Digitized by Google

Darstellung der Geschäfte.	Zahl			
	1881.	1882.	1883.	1884.
I. Amtsgerichte.				
A. Civilsachen.				
I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.				
a) Zahl der anhängig gewordenen Sachen, und zwar:				
1. Mahnsachen	1 384 604	1 362 675	1 339 833	1 318 406
2. Gewöhnliche Prozesse	651 881	642 192	644 042	646 938
3. Urkundenprozesse	84 137	71 241	69 893	73 821
4. Aufgebotsverfahren	10 460	10 713	10 643	11 087
5. Arreste und einstweilige Verfügungen	55 635	51 800	46 442	41 803
6. Zwangsversteigerungen von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens	29 424	25 473	22 537	18 499
7. Zwangsverwaltungen	3 989	3 507	3 018	3 083
b) Mündliche Verhandlungen	995 784	974 635	979 435	993 395
darunter kontradiktorische Verhandlungen	497 310	501 572	505 762	514 443
II. Konkursverfahren sind eröffnet worden	2 313	2 216	2 048	2 002
III. Nichtstreitige Angelegenheiten.				
1. Anhängige Vormundschaften und Pflegschaften	1 334 670	1 358 964	1 376 472	1 393 771
2. Anhängige Auseinandersetzungen und Erbtheilungen	48 719	47 917	44 630	42 506
3. Einschreibungsverfügungen in Grundbuchsachen nach der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872	926 767	898 752	894 962	933 946
4. Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Beurkundungen und Bestätigungen), und zwar:				
a) in Grundbuchsachen (Geltungsgebiet der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872*)	513 762	498 049	501 458	504 583
b) in anderen Angelegenheiten	239 031	241 930	242 701	224 537
B. Strafsachen.				
1. Anhängige Privatklagesachen	55 658	63 542	65 169	67 981
2. Anhängige Anklagesachen wegen Vergehen	205 738	208 198	206 352	209 920

Digitized by Google

in den Jahren							Bemerkungen.
1885.	1886.	1887.	1888.	1889.	1890.	1891.	
1 303 054	1 322 381	1 295 032	1 304 721	1 283 259	1 238 218	1 409 476	
655 522	676 770	679 907	704 967	722 484	743 298	822 600	
76 713	81 888	82 609	84 711	86 720	92 729	115 655	
10 325	10 061	9 871	9 884	10 132	10 004	9 700	
40 583	38 155	36 080	35 911	34 948	33 416	37 787	
18 488	18 869	17 987	17 951	16 770	15 703	16 676	
2 912	3 078	3 081	2 998	2 816	2 957	3 384	
1 000 171	1 030 894	1 043 242	1 041 836	1 081 075	1 109 571	1 204 236	
508 326	519 637	528 173	524 232	543 189	539 246	553 804	
2 287	2 255	2 418	2 498	2 530	2 778	3 544	
1 404 195	1 417 808	1 426 522	1 428 425	1 433 382	1 445 393	1 450 680	
40 567	40 300	39 554	38 536	38 249	38 544	37 246	
937 575	1 021 437	1 076 628	1 072 079	1 085 673	1 056 634	1 064 645	
506 922	531 043	542 856	547 792	554 854	527 406	535 215	*) einschl. der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts nach dem Gesetze vom 12. April 1888 (Gesetz-Sammlung S. 52).
213 377	204 190	197 054	188 162	181 799	180 694	179 054	
66 674	67 986	68 125	66 506	69 838	71 827	69 380	
204 215	211 974	205 995	201 548	216 210	220 564	227 374	

Digitized by Google

Darstellung der Geschäfte.	Zahl			
	1881.	1882.	1883.	1884.
3. Anhängige Anklagesachen wegen Uebertretungen	242 671	228 927	209 484	191 972
4. Anhängige Voruntersuchungen	4 694	4 159	3 994	4 411
5. Einzelne richterliche Anordnungen	202 699	223 201	235 764	253 266
6. Hauptverhandlungen	526 935	519 509	489 341	475 082
7. Urtheile	438 431	430 670	402 206	384 808
C. Ersuchen um Rechtshülfe an das Amtsgericht	337 400	320 086	311 198	304 301
II. Landgerichte und Staatsanwaltschaften bei denselben.				
A. Civilsachen.				
a) Zahl der anhängig gewordenen Sachen, und zwar:				
I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in erster Instanz.				
aa) Vor den Civilkammern:				
1. Gewöhnliche Prozesse	62 478	59 939	57 598	56 581
2. Urkundenprozesse	13 325	10 838	10 604	10 306
3. Arreste und einstweilige Verfügungen	6 606	5 485	5 505	5 300
4. Prozesse in Ehesachen	4 584	5 101	5 143	5 352
bb) Vor den Kammern für Handelssachen:				
1. Gewöhnliche Prozesse	6 997	7 828	7 567	8 145
2. Urkundenprozesse	11 755	11 190	11 205	11 589
3. Arreste und einstweilige Verfügungen	979	672	554	569
II. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in der Berufungsinstanz.				
1. Gewöhnliche Prozesse	19 261	21 612	22 757	23 491
2. Urkundenprozesse	219	199	175	170

Digitized by Google

in den Jahren							Bemerkungen.
1885.	1886.	1887.	1888.	1889.	1890.	1891.	
190 834	191 198	179 611	173 202	175 120	169 429	181 146	
4 214	4 133	3 929	3 541	3 751	3 703	3 735	
256 425	292 910	289 874	296 152	319 181	336 075	359 642	
453 921	461 416	444 898	425 386	441 104	439 615	448 879	
368 084	373 320	357 762	341 772	354 780	352 925	363 420	
272 175	321 589	322 300	309 850	329 462	349 582	367 576	
58 114	57 785	56 437	56 587	57 927	63 169	69 135	
11 390	10 825	9 939	9 359	9 011	10 736	13 650	
5 294	5 122	5 440	5 649	6 036	7 072	7 258	
5 463	5 764	5 752	5 461	5 797	6 151	6 076	
8 793	9 005	9 842	10 836	12 100	14 142	16 717	
12 905	12 370	12 636	13 377	15 971	21 580	25 841	
593	593	610	685	719	761	863	
23 516	23 998	24 674	26 367	27 399	27 545	27 858	
185	176	166	139	190	129	182	

Digitized by Google

Darstellung der Geschäfte.	Zahl			
	1881.	1882.	1883.	1884.
b) **Mündliche Verhandlungen.**				
I. **Zahl der mündlichen Verhandlungen in erster Instanz:**				
1. Vor den Civilkammern	107 234	108 583	110 248	112 248
darunter kontradiktorische Verhandlungen	57 883	61 447	62 077	62 841
2. Vor den Kammern für Handelssachen	21 132	21 814	21 455	22 652
darunter kontradiktorische Verhandlungen	6 075	6 886	6 891	7 157
II. **Zahl der mündlichen Verhandlungen in der Berufungsinstanz**	27 420	33 459	37 186	39 614
darunter kontradiktorische Verhandlungen	23 404	27 977	30 464	31 850
c) **Gesammtzahl der anhängig gewordenen Beschwerden in Civilsachen**	14 482	14 573	15 202	15 010
B. **Strafsachen.**				
a) **Zahl der Sachen.**				
I. **Vorverfahren** waren anhängig	339 913	342 416	337 460	337 611
darunter Voruntersuchungen	18 439	17 986	16 776	16 767
II. **Hauptverfahren:**				
1. Vor den Schwurgerichten waren anhängig	4 052	4 078	3 997	3 852
2. Vor den Strafkammern in I. Instanz waren anhängig	48 617	48 141	46 529	47 599
3. Vor den Strafkammern in der Berufungsinstanz waren anhängig	29 497	33 132	36 166	39 007
b) **Hauptverhandlungen:**				
I. vor den Schwurgerichten	3 879	3 873	3 770	3 595
II. vor den Strafkammern in erster Instanz.	48 392	47 609	45 843	46 487
III. vor den Strafkammern in der Berufungsinstanz	26 957	29 696	32 620	35 021
c) **Von dem Untersuchungsrichter geführte Voruntersuchungen**	11 955	11 869	10 869	10 420

Digitized by Google

in den Jahren							Bemerkungen.
1885.	1886.	1887.	1888.	1889.	1890.	1891.	
116 516	117 775	117 047	112 340	111 933	121 625	134 407	
63 680	66 247	66 746	63 540	63 959	67 493	72 865	
25 203	25 633	26 784	26 435	30 911	38 317	44 564	
7 906	8 388	8 538	8 667	10 833	12 806	14 225	
40 196	42 039	43 869	45 611	47 002	48 213	49 941	
32 244	33 144	34 195	36 157	37 539	37 993	39 227	
15 010	15 660	16 110	16 848	16 822	16 809	17 271	
338 529	349 554	349 695	351 302	376 371	392 704	400 424	
16 489	15 990	15 775	15 021	15 025	15 316	15 799	
4 066	3 868	3 640	3 419	3 446	3 570	3 451	
46 236	46 235	46 419	46 312	49 320	52 023	56 217	
38 860	41 055	42 887	41 481	43 687	46 391	46 931	
3 813	3 587	3 362	3 180	3 153	3 329	3 184	
45 286	44 230	44 734	44 514	47 435	49 503	53 821	
35 204	36 024	38 065	36 356	38 197	40 606	40 891	
10 187	9 516	9 609	8 962	8 836	9 171	9 552	

Digitized by Google

Darstellung der Geschäfte.	Zahl			
	1881.	1882.	1883.	1884.
III. Oberlandesgerichte und Staatsanwaltschaften bei denselben.				
A. Civilsachen.				
I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in der Berufungsinstanz.				
a) Zahl der anhängig gewordenen Sachen, und zwar:				
1. Gewöhnliche Prozesse	8 451	9 082	9 476	9 469
2. Urkundenprozesse	182	203	168	177
3. Ehe- und Entmündigungssachen	325	413	441	455
b) Mündliche Verhandlungen	10 743	13 486	15 044	16 048
darunter kontradiktorische Verhandlungen	9 571	11 625	12 638	13 331
II. Beschwerden.				
a) Gesammtzahl der anhängig gewordenen Beschwerden	2 912	3 287	3 346	3 775
b) Gesammtzahl der anhängig gewordenen weiteren Beschwerden in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und in Kostensachen*)	342	330	332	383
B. Strafsachen.				
a) **Zahl der anhängig gewesenen Sachen:**				
1. Revisionen gegen Urtheile in I. Instanz*)	14	18	18	19
2. Revisionen gegen Urtheile in der Berufungsinstanz	1 364	1 594	1 853	2 107
3. Beschwerden in Strafsachen	1 974	2 159	2 082	2 206
b) **Hauptverhandlungen**, und zwar:				
1. Revisionen gegen Urtheile I. Instanz	11	16	14	16
2. Revisionen gegen Urtheile der Berufungsinstanz	1 137	1 284	1 503	1 624

Digitized by Google

in den Jahren							Bemerkungen.
1885.	1886.	1887.	1888.	1889.	1890.	1891.	
9 337	9 792	9 821	9 466	9 516	9 895	10 732	
148	168	159	156	144	174	216	
481	459	511	521	556	531	547	
16 453	16 792	17 627	17 704	17 112	17 642	18 759	
13 378	13 675	14 302	14 189	13 468	13 730	14 523	
3 688	3 859	3 894	4 062	4 202	4 355	4 742	
314	354	377	412	450	461	510	*) Zur ausschließl. Zuständigkeit des Kammergerichts gehörig.
20	16	14	6	14	11	16	
2 300	2 321	2 470	2 392	2 448	2 685	2 775	
2 185	2 331	2 334	2 016	2 233	2 508	2 589	
15	14	12	6	11	9	13	
1 838	1 867	2 014	1 901	1 901	2 135	2 158	

Digitized by Google

Num. 48.

Allgemeine Verfügung des Justizministers und des Ministers für Handel und Gewerbe vom 4. Juli 1892, — betreffend die gutachtlichen Vorschläge zur Ernennung der Handelsrichter bei den Kammern für Handelssachen in Bochum, Essen und Hagen.

Allgemeine Verfügungen vom 26. Juli 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 210 und S. 211).
Allgemeine Verfügung vom 24. Februar 1882 (Just.-Minist. S. 42).

Im Anschluß an die allgemeine Verfügung des Justizministers vom 10. Juni 1892, betreffend die anderweitige Organisation der Kammer für Handelssachen in Bochum, (Just.-Minist.-Bl. S. 195) und mit Rücksicht auf die anderweitige Abgrenzung der Bezirke, welche in Ansehung der Kammern für Handelssachen in Essen und Hagen in Folge der Königlichen Verordnung vom 8. Mai 1892, betreffend die Errichtung eines Landgerichts in Bochum u. s. w., (Gesetz-Samml. S. 104) mit dem 1. Oktober 1892 in Kraft tritt, wird auf Grund des §. 112 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes Folgendes bestimmt:

§. 1.

Bei der Kammer für Handelssachen in Bochum ist durch die allgemeine Verfügung des Justizministers vom 10. Juni 1892 (Just.-Minist.-Bl. S. 195) die Zahl der Handelsrichter und der stellvertretenden Handelsrichter auf je drei bestimmt. Behufs Ernennung derselben sind von der Handelskammer in Bochum acht Personen zu Handelsrichtern und acht Personen zu stellvertretenden Handelsrichtern, von der Handelskammer in Münster eine Person zum Handelsrichter und eine Person zum stellvertretenden Handelsrichter in Vorschlag zu bringen.

§. 2.

Die ersten Wahlen für die neu organisirte Kammer für Handelssachen in Bochum sind spätestens bis zum 15. Juli 1892 vorzunehmen. Je eine Ausfertigung des Protokolls über die Wahlverhandlung ist binnen drei Tagen nach vollzogener Wahl dem Landgerichtspräsidenten und dem Regierungspräsidenten einzureichen. Dieselben haben binnen gleicher Frist die Ausfertigung mit einem gutachtlichen Bericht dem Präsidenten des Oberlandesgerichts beziehungsweise dem Minister für Handel und Gewerbe einzusenden.

§. 3.

Bei der Kammer für Handelssachen in Essen verbleibt es bei der bisherigen Anzahl von drei Handelsrichtern und drei stellvertretenden Handelsrichtern.

Das Vorschlagsrecht ist künftig in der Weise auszuüben, daß die Handelskammer in Essen je sechs, die Handelskammer in Bochum je zwei Personen und die Handelskammer in Münster je eine Person zu Handelsrichtern und stellvertretenden Handelsrichtern in Vorschlag zu bringen hat.

§. 4.

Bei der Kammer für Handelssachen in Hagen bleibt die Anzahl der bisherigen vier Handelsrichter und vier stellvertretenden Handelsrichter unverändert.

In Zukunft sind von der Handelskammer in Hagen je sechs, von der Handelskammer in Iserlohn je drei, von der Handelskammer in Lüdenscheid je zwei Personen, von der Handelskammer für das Lennegebiet des Kreises Altena und für den Kreis Olpe zu Altena je eine Person zu Handelsrichtern und stellvertretenden Handelsrichtern in Vorschlag zu bringen.

Berlin, den 4. Juli 1892.

Der Justizminister.
von Schelling.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Frhr. von Berlepsch.

Just. Min. I. 3349. H. 18 Vol. 3.
M. f. H. u. G. A. 1998.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

54. Jahrgang. Freitag, den 15. Juli 1892. № 29.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Landgerichte und Amtsgerichte.

Versetzt sind:

der Amtsrichter von Zochowski in Zabrze an das Amtsgericht in Hoyerswerda,

der Amtsrichter Dr. Hoepke in Bärwalde i. Neum. an das Amtsgericht in Cottbus und

der Amtsrichter von Ingersleben in Mewe an das Amtsgericht in Graudenz.

Zu Landrichtern sind ernannt:

die Gerichtsassessoren Pohlmann und von Borries bei dem Landgericht in Bochum und

der Gerichtsassessor Timme bei dem Landgericht in Lyck.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichtsassessor Dr. Reinhold Schultz bei dem Amtsgericht in Mühlhausen i. Th.,

der Gerichtsassessor Lüntzel bei dem Amtsgericht in Bitburg,

der Gerichtsassessor Jost bei dem Amtsgericht in Herne,

der Gerichtsassessor Jung bei dem Amtsgericht in Blankenheim,

der Gerichtsassessor Weißweiler bei dem Amtsgericht in St. Wendel,

der Gerichtsassessor Semler bei dem Amtgericht in Zossen und

der Gerichtsassessor Potempa bei dem Amtsgericht in Myslowitz.

Der Amtsrichter Lutze in Gröningen ist gestorben.

B. Staatsanwaltschaft.

Zu Ersten Staatsanwälten sind ernannt:

der Landgerichtsdirektor Hannemann in Beuthen O. Schl. bei dem Landgericht in Lissa,

der Staatsanwalt von Hagen in Bielefeld bei dem Landgericht in Bielefeld,

der Staatsanwalt von Heusinger in Aachen bei dem Landgericht in Nordhausen und

der Staatsanwalt Rukser in Posen bei dem Landgericht in Bochum.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Zu Notaren sind ernannt:

der Rechtsanwalt Giebelhausen in Friedeberg a. Qu. für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau mit Anweisung seines Wohnsitzes in Friedeberg a. Qu.,

Digitized by Google

Blatt e

der Rechtsanwalt Zielke in Gollnow für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin mit Anweisung seines Wohnsitzes in Gollnow,

der Rechtsanwalt Carlsohn in Heiligenbeil für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Heiligenbeil und

der Rechtsanwalt Konrad in Züls für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau mit Anweisung seines Wohnsitzes in Züls.

Dem Rechtsanwalt und Notar Plinzner in Barth ist in seiner Eigenschaft als Notar der Wohnsitz in Garz a. O. angewiesen.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Carthaus aus Erwitte bei dem Landgericht in Dortmund,

der Rechtsanwalt Plinzner aus Barth bei dem Amtsgericht in Garz a. O.,

der Gerichtsassessor Dr. Schoeps bei dem Landgericht in Breslau,

der Gerichtsassessor Pochat bei dem Amtsgericht und bei dem Landgericht in Stettin und

der Gerichtsassessor Gustav Schultze bei dem Amtsgericht in Pritzwalk.

D. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare Wellmann, Dreßler, Vosberg, Christ und Wiener im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

die Referendare Vogel und Matweg im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

die Referendare Dr. Mann, Otto Meyer und Ehrecke im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,

der Referendar Dr. Esser im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

der Referendar Münzlaff im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin,

die Referendare Teßmer und König im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg,

der Referendar Stahn im Bezirk des Oberlandgerichts zu Celle und

der Referendar Dr. Herzfeld im Bezirk des Kammergerichts.

Die nachgesuchte Entlassung aus dem Preußischen Justizdienste ist ertheilt:

dem Gerichtsassessor Dr. Heuer behufs Uebertritts in den Justizdienst der Freien und Hansestadt Hamburg,

dem Gerichtsassessor Hattendorff behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung und

den Gerichtsassessoren Graf von Carmer, Grobke und Grützner.

E. Unterbeamte.

Dem Gerichtsdiener Tiedemann in Altona ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold verliehen.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 49.

Allgemeine Verfügung vom 5. Juli 1892, — betreffend Ergänzung des Musters VI zu §. 20 der Allgemeinen Verfügung vom 21. November 1888 (Just.-Minist.-Bl. S. 303).

Das Muster VI zu §. 20 der allgemeinen Verfügung vom 21. November 1888, — betreffend das Grundbuchwesen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts, erhält auf der ersten Seite (Just.-Minist.-Bl. 1888 S. 321) hinter den Worten:

..... erfolgen wird.

folgenden neuen Absatz:

Sofern indessen diese... Recht... zur Erhaltung nach den bestehenden Gesetzen vor dem Ablauf des elften Tages nach der Ausgabe des die Bekanntmachung der Anlegung des Grundbuchs für das verhaftete Grundstück enthaltenden Amtsblatts einer Erneuerung bed..rf..., haben Sie diese Erneuerung bei dem Hypothekenamt Ihrerseits rechtzeitig herbeizuführen.

Berlin, den 5. Juli 1892.

Der Justizminister.
von Schelling.

I. 3348. Rheinpr. Gen. Nr. 198 Band 6.

Num. 50.

Allgemeine Verfügung vom 12. Juli 1892, — betreffend die Vollstreckung militärischer Disziplinarstrafen gegen Personen des Beurlaubtenstandes.

Die nachstehend abgedruckte Verfügung des Herrn Ministers des Innern und des Herrn Kriegsministers vom 22. Juni d. J.,

betreffend die Vollstreckung von Arreststrafen gegen Mannschaften des Beurlaubtenstandes,

sowie der in dieser Verfügung angezogene Runderlaß vom 24. Juni 1874,

betreffend das Verfahren bei Vollstreckung der gegen Mannschaften des Beurlaubtenstandes wegen unterlassener An- und Abmeldung auf Grund des §. 28 der Disziplinar-Strafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872 zu verhängenden Strafen,

werden den Justizbehörden zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Berlin, den 12. Juli 1892.

Der Justizminister.
von Schelling.

An sämmtliche Justizbehörden.

I. 3434. Mil. Just. Dep. Gener. 27 Bd. 2.

Digitized by Google

Ministerium des Innern. Berlin, den 22. Juni 1892.

Unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 24. Juni 1874 ($\left(\text{Kr. M. } \frac{586.\ 6.\ \text{M. O. D. 3}}{357.\ 6.\ \text{A 1b}}\right.$ / $\left.\text{M. d. J. I M. J. } 1957\right)$, betreffend das Verfahren bei Vollstreckung der gegen Mannschaften des Beurlaubtenstandes wegen unterlassener An- und Abmeldung auf Grund des §. 28 der Disziplinar-Strafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872 zu verhängenden Strafen ꝛc., ersuchen wir das Königliche Generalkommando und Euer Excellenz ganz ergebenst, die betheiligten Behörden gefälligst dahin zu verständigen, daß künftig auch in den Fällen der Vollstreckung von Arreststrafen gegen Mannschaften des Beurlaubtenstandes gemäß §. 49 der Disziplinar-Strafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872 und des §. 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Ausübung der militärischen Kontrole über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disziplinarstrafmittel vom 15. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) (vergl. auch §. 119 der Deutschen Wehrordnung) das gleiche Verfahren anzuwenden, also das Ersuchen der Militärbehörden um Strafvollstreckung an die Civilpolizeibehörde des Aufenthaltsortes des in Strafe Genommenen zu richten ist. Zugleich wird bestimmt, daß in solchen Fällen, wie auch im Falle der Vollstreckung von Haftstrafen überall, wo die Strafvollstreckung auf Grund eines der Polizeibehörde zustehenden Rechts der Mitbenutzung in einem staatlichen Gefängnisse erfolgt, die Militärverwaltung, ohne Rücksicht auf die im Einzelfalle thatsächlich entstandenen Kosten, der Polizeibehörde denjenigen Haftkostenbetrag zu erstatten hat, welchen letztere an die staatliche Gefängnißverwaltung auf Grund der allgemeinen Verfügung des Herrn Justizministers vom 30. Juni 1856 (Just.-Minist.-Bl. S. 182) oder der im Einzelfalle bestehenden vertragsmäßigen Verabredungen, vergüten muß. Hierbei wird bemerkt, daß für die seitens der Gefängnißverwaltungen zwecks der Strafvollstreckung etwa zu treffenden besonderen Einrichtungen — wie Bereithaltung von harten Lagerstellen ꝛc. — eine besondere Entschädigung aus Militärfonds nicht zu beanspruchen ist.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

Der Kriegsminister. von Kaltenborn.

An sämmtliche Generalkommandos in Preußen und sämmtliche Oberpräsidenten.

Behufs Regelung des Verfahrens bei Vollstreckung der gegen Mannschaften des Beurlaubtenstandes wegen unterlassener An- und Abmeldung auf Grund des §. 28 der Disziplinar-Strafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872 zu verhängenden Strafen und bei Liquidirung der Kosten, ersuchen wir das Königliche Generalkommando und das Königliche Ober-Präsidium ganz ergebenst, die betreffenden Behörden dahin anweisen zu wollen:

1. daß die Landwehrbezirkskommandos ihre Requisitionen behufs Vollstreckung der in Rede stehenden Strafen unmittelbar an die Civilpolizeibehörde des Aufenthaltsortes des in Strafe Genommenen zu richten haben und
2. daß die Civilpolizeibehörden die verhängten Geldstrafen an die Landwehrbezirkskommandos abführen, die Kosten aber, welche durch Vollstreckung der Haftstrafen für unterlassene An- und Abmeldungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes erwachsen, auf Grund der Requisition der Landwehrbezirkskommandos vierteljährlich direkt bei den betreffenden Intendanturen liquidiren.

Die mit einer beglaubigten Abschrift der Requisition der Landwehrbezirkskommandos oder mit dem Original derselben belegten Quartalliquidationen sind seitens der liquidirenden Behörden dahin zu bescheinigen, daß »die Strafe an den zu bezeichnenden Tagen an dem N. N. vollstreckt worden ist und daß die zur Anwendung gekommenen Einheitssätze ortsüblich sind«.

Berlin, den 24. Juni 1874.

Der Kriegsminister. gez. von Kameke.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Ribbeck.

Digitized by Google

Num. 51.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 8. Oktober 1891.

Legitimation des Nachlaßpflegers gegenüber den Erbprätendenten.

§§. 486. 487 A. L. R. Thl. I. Tit. 9.

In Sachen des Arbeiters W. F. J. zu M. und Genossen, Kläger und Revisionskläger,
wider
den Justizrath S. zu S. in P. als gerichtlich bestellten Pfleger des Nachlasses der am 5. November 1889 verstorbenen Wittwe S. zu S. in P., Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat das Reichsgericht, Vierter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 8. Oktober 1891 für Recht erkannt:

das am 20. April 1891 verkündete Urtheil des Ersten Civilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu S. wird aufgehoben und die Sache zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen; die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz wird dem Endurtheile vorbehalten.

Von Rechts wegen.

Thatbestand.

Gegen das vorbezeichnete Berufungsurtheil, auf dessen in der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht vorgetragenen Thatbestand Bezug genommen wird, haben die Kläger Revision eingelegt und beantragt, das gedachte Urtheil aufzuheben und nach ihren Anträgen in der Berufungsinstanz zu erkennen. Von dem Beklagten ist die Zurückweisung der Revision beantragt worden.

Entscheidungsgründe.

Nach dem im November 1889 erfolgten Tode der Wittwe S. zu S. wurde von dem dortigen Amtsgericht die gerichtliche Regulirung ihres Nachlasses eingeleitet, der Beklagte zum Nachlaßpfleger bestellt und von dem Letzteren der Nachlaß in Besitz genommen. Die Erblasserin hatte in ihrer in Gemeinschaft mit ihrem vorverstorbenen Ehemanne errichteten letztwilligen Verordnung in einer von dem Nachlaßgericht als Erbeseinsetzung aufgefaßten Bestimmung die nächsten Erben ihres Vaters und ihrer Mutter bedacht und in dem Verzeichnisse derselben dem Namen der Einzelnen die Bemerkung beigefügt »nach deren oder dessen Tode die Kinder oder Kindeskinder«. Der Nachlaßpfleger wurde deshalb von dem Nachlaßgericht angewiesen, in dieser Richtung seine Nachforschungen behufs Ermittelung der zur Empfangnahme des Nachlasses berechtigten Personen vorzunehmen. Es wurde auch von ihm eine Reihe von Personen als die nach der erwähnten letztwilligen Verordnung Nächstberechtigten ermittelt und zu den Nachlaßakten darüber Anzeige gemacht. Die Nachlaßpflegschaft wurde indessen nicht aufgehoben, die Nachlaßregulirung schwebt noch und der Beklagte befindet sich als Pfleger noch im Besitze des Nachlasses. Gegen ihn richtet sich die Klage, deren Antrag die Feststellung bezweckt, daß der Nachlaß der Erblasserin den Intestaterben derselben zugefallen sei. Mit diesem Antrage haben beide Vorderrichter die Kläger abgewiesen, das Landgericht, weil es die testamentarische Erbfolge als eröffnet ansieht, das Berufungsgericht, weil es, ohne sich auf die Prüfung des Erbrechtstitels einzulassen, die erhobene Klage gegen den Nachlaßpfleger nicht für zulässig erachtet. Diese Auffassung des Berufungsgerichts würde zutreffend erscheinen, wenn der Pflegschaft, wie der Revisionsbeklagte auszuführen versucht hat, keine andere rechtliche Bedeutung zukäme, als die dem Zwecke der Ermittelung der ihrem Namen und Aufenthaltsorte nach unbekannten Testamentserben zu dienen, so daß sie durch die vollständige Ermittelung der letzteren beendigt worden wäre. Allein diese Voraussetzung liegt nicht vor. Der Beklagte ist, weil nicht bekannt war, wer Erbe sei, zum Nachlaßpfleger bestellt, die gerichtliche Nachlaßregulirung ist eingeleitet und dauert trotz der vom Beklagten geschehenen Ermittelung und Anzeige der angeblich berufenen Testamentserben fort; auch befindet sich der Beklagte noch im Besitze des Nachlasses. Mit Recht nimmt daher das Berufungsgericht an, daß auch auf diese Nachlaßregulirung und Nachlaßpflegschaft die Vorschriften der §§. 471 bis 492 Theil I Titel 9

Digitized by Google

des Allgemeinen Landrechts Anwendung finden. Darin aber, daß diese Vorschriften gegen die Zulässigkeit der Klage gegen den Nachlaßpfleger sprechen sollen, kann der Meinung des Berufungsgerichts nicht beigetreten werden. Wie das Berufungsurtheil richtig ausführt, handelt es sich auch im vorliegenden Rechtsstreite nur um die Frage, ob die Kläger insoweit als die wahren Erben anzusehen sind, daß ihnen der Nachlaß unbeschadet der Rechte Dritter ausgeantwortet werden kann. Eine solche Frage ist aber ein geeigneter Gegenstand des Rechtsstreits zwischen dem Erbprätendenten und dem Nachlaßpfleger. Dies hat das vormalige preußische Obertribunal in den Urtheilen vom 11. Oktober 1852 (Entscheidungen Bd. 24 S. 23), vom 17. Mai 1854 (Entscheidungen Bd. 28 S. 64), vom 9. Oktober 1854 (Striethorst Archiv Bd. 13 S. 307) und vom 14. Februar 1855 (Striethorst Archiv Bd. 17 S. 32) mit überzeugenden Gründen ausgeführt. Die Theorie (Dernburg Preußisches Privatrecht 3. Aufl. Bd. 3 S. 623, Förster–Eccius Preußisches Privatrecht 5. Aufl. Bd. 4 S. 519, Koch Kommentar §. 484 Anmerkung 95, Fischer Preußisches Privatrecht S. 662) und eine mehr als dreißigjährige Praxis der preußischen Gerichte ist der Auffassung des Obertribunals gefolgt. Wenn das Berufungsgericht jetzt diese Auffassung bekämpft und zu dem Zwecke dieselben Bedenken anregt, welche bereits in den vier kammergerichtlichen, den Urtheilen des Obertribunals vorausgegangenen Entscheidungen hervorgehoben waren, so reicht demgegenüber der Hinweis auf die zutreffende Begründung des Obertribunals aus. Und es bedarf eines wiederholten Eingehens auf die angeblich dem Nachlaßrichter allein zukommende Pflicht und Befugniß zur Legitimationsprüfung, auf die angebliche Unzulässigkeit von Eingriffen des Nachlaßpflegers in dieses Gebiet durch prozessuale Zugeständnisse, auf die angeblich mangelnde Wirksamkeit des Urtheils für und gegen den Prätendenten nicht weiter. Alle diese Bedenken verlieren ihre Bedeutung bei der Erwägung, daß das Urtheil ebenso wie die Bescheinigung des Nachlaßgerichts (§. 486 Th. I Tit. 9 des Allgemeinen Landrechts) nur die Wirkung hat, daß der Nachlaß dem Prätendenten ausgehändigt wird, daß aber von anderer Seite im Rechtsstreite diesem Besitzer gegenüber ein besseres Recht geltend gemacht und der Nachweis eines solchen geführt werden kann, ohne daß der Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache Anwendung findet. Das Obertribunal hat sich für die Zulässigkeit der Klage des Erbprätendenten gegen den Nachlaßpfleger mit Recht auf die Fassung des §. 487 a. a. O. bezogen, und es kann dem Berufungsgericht nicht zugegeben werden, daß, während schon der §. 476 a. a. O. dem Nachlaßpfleger die Ausmittelung und Entdeckung des eigentlichen Erben zur Pflicht gemacht hat, der §. 487, welcher den Gegensatz zu der mit der Ertheilung der Erbbescheinigung abschließenden nachlaßrichterlichen Thätigkeit bildet, mit »der näheren Erörterung« der gegen den sich angebenden Erben sprechenden Vermuthungen, die zwischen diesem und dem Nachlaßpfleger geschehen soll, wiederum nur eine außergerichtliche Thätigkeit des Nachlaßpflegers, wie sie der §. 476 festsetzt, vorgeschrieben habe. Auch nöthigt zu dieser Auffassung des Berufungsgerichts nicht der §. 488 a. a. O.; denn das hier erwähnte richterliche Ermessen über die Nothwendigkeit einer besonderen öffentlichen Vorladung näherer oder gleich naher Verwandter stand dem Prozeßgericht zur Zeit, als das Allgemeine Landrecht in Kraft trat, nach den damals geltenden Vorschriften über die von Amtswegen zu erforschende und zu ermittelnde Wahrheit (§§. 10 und 17 der Einleitung zur Allgemeinen Gerichtsordnung) zu, und auch jetzt noch ist das Nachlaßgericht nicht behindert, vor der Klageerhebung gegen den Pfleger des Nachlasses eine solche öffentliche Vorladung nach seinem Ermessen zu bewirken. Daß endlich auch nicht der Fiskus als der eigentliche vom Gesetze berufene Gegner in dem von dem Erbprätendenten um den Besitz des Nachlasses zu führenden Rechtsstreit angesehen werden könne, hat bereits das Obertribunal in zutreffender Begründung klar gelegt, indem mit Recht darauf verwiesen wird, daß der Fiskus nach §§. 16 und 17 Theil II Titel 16 des Allgemeinen Landrechts erst dann zur Erbschaft berufen ist, wenn weder gesetzliche noch Testaments-Erben vorhanden sind, daß er daher, wenn es sich darum handelt, ob gesetzliche Erben oder testamentarische den Nachlaß erhalten sollen, bei der Streitfrage ganz unbetheiligt ist.

Hiernach erscheint die Entscheidung des Berufungsgerichts, daß die Klage gegen den Nachlaßpfleger unzulässig sei, unhaltbar und daher die Aufhebung des angefochtenen Urtheiles, sowie die Zurückverweisung behufs anderweiter Erörterung der Hauptsache geboten.

Justizministerium I. 4903. E 50. Vol. 8.

Digitized by Google

Nichtamtlicher Theil.

Den Preußischen Beamtenverein betreffend.

Der in Hannover im Jahre 1876 zusammengetretene Preußische Beamtenverein hat über die Ergebnisse seines fünfzehnten Geschäftsjahres dem Justizministerium durch Einreichung des nachstehend abgedruckten Gewinn- und Verlustkontos nebst Bilanz Mittheilung gemacht. Dasselbe wird hiermit auf Wunsch der Direktion des Vereins zur Kenntniß der Justizbeamten gebracht.

Berlin, den 11. Juli 1892.

I. 3417. O. 27.

Rechnungsabschluß am 31. Dezember 1891.

A. Gewinn- und Verlustkonto für 1891. Fünfzehntes Rechnungsjahr.

Einnahme.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Ausgabe.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
Gewinn aus 1890, zu vertheilen 1891	—	—	483 612	52	Gewinnvertheilung aus 1890:				
					a) Zum Sicherheitsfonds	145 083	76		
					b) Zum Extrasicherheitsfonds	5 692	99		
					c) Dividende an die Lebensversicherten	332 835	77	483 612	52
Lebensversicherung:					Lebensversicherung:				
Prämienreserve Ende 1890	7 403 759	17			Prämienreserve Ende 1891	8 725 963	84		
Prämieneinnahme in 1891	2 153 896	32	9 557 655	49	Gezahlte Sterbefälle	541 962	94		
					Reserve für angemeldete Sterbefälle	61 600	—		
Kapitalversicherung:					Zurückgekaufte Policen	31 268	73		
Guthaben Ende 1890	6 170 713	08			Rückversicherungs-Prämien	2 706	08		
Beitragseinnahme in 1891	951 505	13	7 122 218	21				9 363 501	59
					Kapitalversicherung:				
Ansammlung der Dividenden:					Guthaben Ende 1891	6 689 719	25		
Guthaben Ende 1890	335 704	50			Eingelöste Kapitalversicherungs-Policen	675 144	18		
Dividenden-Gutschrift in 1891	80 802	70	416 507	20	Noch nicht abgehobene Versicherungssumme	200	—	7 365 063	43
Leibrentenversicherung:					Ansammlung der Dividenden:				
Prämienreserve Ende 1890	683 625	43			Guthaben Ende 1891	401 336	48		
Prämieneinnahme in 1891	185 138	97	868 764	40	Aufgehobene Dividendenansammlung	27 313	24	428 649	72
Sterbekasse:					Leibrentenversicherung:				
Prämienreserve Ende 1890	154 318	23			Prämienreserve Ende 1891	848 303	40		
Prämieneinnahme in 1891	74 449	99	228 768	22	Gezahlte Leibrenten und Rückgewähr	51 054	32	899 357	72
Zinseneinnahme:					Sterbekasse:				
Auf Hypothekendarlehen	617 479	92			Prämienreserve Ende 1891	194 128	20		
Auf Policendarlehen	75 525	18			Gezahlte Sterbefälle	16 623	—		
Auf Effekten	44 052	50			Reserve für angemeldeten Sterbefall	16	—	210 767	20
Bank- und diverse Zinsen	4 883	15	741 940	75					
Miethen aus dem Geschäftshause	—	—	4 370	—	Monatsschrift	—	—	1 051	35
					Verwaltungskosten	—	—	86 615	49
Coursgewinn auf Effekten	—	—	10 013	50	Kommunalabgaben und Gewerbesteuer	—	—	777	24
Vermischte Einnahmen	—	—	18 502	—	Utensilien: 10 pCt. Abschreibung	—	—	484	20
					Grundstück: 1 pCt. Abschreibung	—	—	2 247	93
					Gewinn aus 1891	—	—	610 223	90
			19 452 352	29				19 452 352	29

Digitized by Google

B. Bilanz am 31. Dezember 1891.

Aktiva.	Mark	Pf	Mark.	Pf	Passiva.	Mark.	Pf	Mark.	Pf
Hypothekforderungen	—	—	16 391 311	93	Sicherheitsfonds.....	—	—	1 199 342	17
Forderungen aus Darlehen:					Extrasicherheitsfonds	—	—	597 304	34
a) Policendarlehen innerhalb des Rückkaufswerthes	571 706	39			Kautionsfonds	—	—	53 854	36
b) Policendarlehen unter Stellung von Bürgen	199 737	31			Sicherheitsfonds für Policendarlehen	—	—	7 256	24
c) Kautionsdarlehen.....	836 398	22			Töchterfonds.....	—	—	992	87
d) Lombarddarlehen	4 350	—			Lebensversicherung:				
			1 612 191	92	Prämienreserve Ende 1891 ...	8 725 963	84		
Effekten Cours 31. Dez. 1891:					Vorausbezahlte Prämien	7 473	54		
400 000 Mark 4 proz. Preuß. Konsols zu 105,80.....	423 200	—			Reserve für angemeldete Sterbefälle	61 600	—		
801 500 Mark 3½ proz. Reichsanleihe zu 98,90	792 683	50			Nicht abgehobene Dividenden..	27 837	47		
			1 215 883	50				8 822 874	85
Grundstückskonto	224 792	69			Kapitalversicherung:				
Ab 1 pCt. Abschreibung	2 247	93			Guthaben Ende 1891	6 689 719	25		
			222 544	76	Vorausbezahlte Beiträge	42 342	55		
Banquierguthaben, gedeckt durch Faustpfand an Werthpapieren		—	113 765	18	Noch nicht abgehobene Versicherungssumme	200	—	6 732 261	80
Guthaben bei der Reichsbank	—	—	12 221	96	Dividendenansammlung:				
Baarer Kassenbestand	—	—	38 643	23	Guthaben Ende 1891	—	—	401 336	48
Utensilien	4 842	04			Leibrentenversicherung:				
Ab 10 pCt. Abschreibung	484	20			Prämienreserve Ende 1891 ...	848 303	40		
			4 357	84	Vorausbezahlte Prämien	12 487	86		
Zinsraten vom letzten Fälligkeitstermine bis 31. Dezember	—	—	174 994	18				860 791	26
					Sterbekasse:				
Eiserne und laufende Vorschüsse	—	—	2 271	70	Prämienreserve Ende 1891 ...	194 128	20		
					Vorausbezahlte Prämien	335	42		
					Reserve für angemeldeten Sterbefall.....	16	—		
								194 479	62
					Assevaten.....	—	—	79 760	97
					Lombarddarlehen bei der Reichsbank	—	—	174 500	—
					Beamten-Pensionsfonds ..	—	—	53 207	34
					Summa....	—	—	19 177 962	30
					Aktiva	19 788 186	20		
					ab Passiva	19 177 962	30		
					Gewinn aus 1891	—	—	610 223	90
			19 788 186	20				19 788 186	20

Hannover, den 18. Juni 1892.

Die Direktion des Preußischen Beamtenvereins.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

54. Jahrgang. Freitag, den 29. Juli 1892. № 30.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Der Oberlandesgerichtsrath Tetzlaff in Breslau scheidet in Folge seiner Ernennung zum Reichsgerichtsrath aus dem preußischen Justizdienst aus.

Der Kammergerichtsrath Hoenemann in Berlin ist in Folge seiner Ernennung zum Oberverwaltungsgerichtsrath aus dem Justizdienst ausgeschieden.

Dem Oberlandesgerichtsrath Hoffsümmer in Cöln ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Zu Landgerichtspräsidenten sind ernannt:

der Oberlandesgerichtsrath Knauff in Breslau bei dem Landgericht in Oppeln und

der Landgerichtsdirektor Helf in Bromberg bei dem Landgericht in Gleiwitz.

Versetzt sind:

der Amtsgerichtsrath Peltasohn in Bromberg als Landgerichtsrath an das Landgericht daselbst,

der Amtsgerichtsrath Keber in Kottbus als Landgerichtsrath an das Landgericht daselbst,

der Amtsgerichtsrath Grunwald in Rybnik an das Amtsgericht in Liegnitz,

der Amtsgerichtsrath Weimer in Ratibor an das Amtsgericht in Saarbrücken,

der Landrichter Rohr in Beuthen O. Schl. an das Landgericht in Breslau,

der Landrichter Lehmann in Beuthen O. Schl. an das Landgericht in Lyck,

der Landrichter Freudenberg in Elberfeld als Amtsrichter an das Amtsgericht in Trarbach,

der Amtsrichter Dr. Mielcke vom Amtsgericht I in Berlin als Landrichter an das Landgericht I daselbst,

der Amtsrichter Ritter in Fiddichow als Landrichter an das Landgericht in Stargard i. Pomm.,

der Amtsrichter Durchholz in Flatow als Landrichter an das Landgericht in Stettin,

der Amtsrichter Esch in Gerresheim als Landrichter an das Landgericht in Düsseldorf,

der Amtsrichter Blumenbach in Melle als Landrichter an das Landgericht in Verden,

der Amtsrichter Sprinz in Ostrowo als Landrichter an das Landgericht in Schneidemühl,

der Amtsrichter Hasenclever in Lennep und

der Amtsrichter Roelle in Ottweiler

als Landrichter an das Landgericht in Elberfeld,

der Amtsrichter Hoffmann in Loslau an das Amtsgericht in Wohlau,

der Amtsrichter Boeckenförde in Ruhrort an das Amtsgericht in Bochum,

der Amtsrichter Thür in Calbe a. S. an das Amtsgericht I in Berlin,

Das nächste Justiz-Ministerial-Blatt erscheint am 12. August d. J.

Digitized by Google

der Amtsrichter Koeßler in Neustadt O. Schl. an das Amtsgericht in Ohlau und
der Amtsrichter Weidehase in Saarbrücken an das Amtsgericht in Zabrze.

Dem Landgerichtsrath Schaeffer in Magdeburg ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt und der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Der Amtsgerichtsrath Groetschel in Königshütte ist gestorben.

Die bei dem Landgericht in Osnabrück erledigte Richterstelle (Just.-Minist.-Bl. von 1888 S. 81) ist auf das Amtsgericht in Harburg,
die bei dem Landgericht in Guben erledigte Richterstelle (S. 181) auf das Landgericht in Erfurt und
die bei dem Amtsgericht in Löbau Westpr. erledigte Richterstelle (S. 188) auf das Amtsgericht in Thorn
übertragen.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Haeberlin in Nordhausen ist an das Landgericht in Greifswald versetzt.

Der Gerichtsassessor Dr. Schmidt ist zum Staatsanwalt bei dem Landgericht in Dortmund ernannt.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Peters in Kiel ist in Folge seiner Ernennung zum Oberverwaltungsgerichtsrath aus dem Amte als Notar ausgeschieden.

Dem Rechtsanwalt, Justizrath Weber in Stade ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Die Rechtsanwälte Kaehne in Steinau a. O. und Gottwald in Löwen sind zu Notaren für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau mit Anweisung ihres Wohnsitzes in Steinau beziehungsweise Löwen ernannt.

Dem Rechtsanwalt und Notar Pietsch in Guttentag ist in seiner Eigenschaft als Notar der Wohnsitz in Reichenbach u. E. angewiesen.

Die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Notar ist ertheilt:
dem Notar, Justizrath Lauff in Cöln und
dem Rechtsanwalt und Notar Tiessen in Mohrungen.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:
der Rechtsanwalt Ottendorff bei dem Landgericht in Stendal,
der Rechtsanwalt, Justizrath Forstmann bei dem Landgericht in Bielefeld,
der Rechtsanwalt Tiessen bei dem Amtsgericht in Mohrungen,
der Rechtsanwalt Dr. Pfau bei dem Amtsgericht in Altenkirchen,
der Rechtsanwalt Pietsch bei dem Amtsgericht in Guttentag und
der Rechtsanwalt Sommer bei dem Amtsgericht in Zörbig.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:
der Rechtsanwalt Tiessen aus Mohrungen bei dem Amtsgericht und bei dem Landgericht in Königsberg i. Pr.,
der Rechtsanwalt Dr. Pfau aus Altenkirchen bei dem Landgericht in Neuwied,
der Rechtsanwalt Marcard aus Osterode a. H. bei dem Amtsgericht in Hannover,
der Rechtsanwalt Pietsch aus Guttentag bei dem Amtsgericht in Reichenbach u. E.,
der Gerichtsassessor Dr. Gehrke bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt a. M.,
die Gerichtsassessoren Hach und Friedrich Baur bei dem Landgericht in Altona,
der Gerichtsassessor Schloe bei dem Landgericht in Kiel,
der Gerichtsassessor Reuscher bei dem Landgericht in Trier,
der Gerichtsassessor a. D. Varain bei dem Amtsgericht in Boppard und
der Gerichtsassessor Bachmann bei dem Amtsgericht in Apenrade.

Der Rechtsanwalt und Notar, Geheimer Justizrath Lentze in Soest,
der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Dröge in Arnsberg,
der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Wille in Rendsburg,
der Rechtsanwalt, Justizrath Götting in Hildesheim und
der Rechtsanwalt, Justizrath Koenig in Elberfeld
sind gestorben.

E. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:
die Referendare Philippi, Dr. Roeber, Haeckel, Hoeniger, Mellien, Alexander Becker und Kasack im Bezirk des Kammergerichts,
die Referendare Sommer und Dr. Scharff im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,
die Referendare Pfitzner, von Holtzendorff, Hüther und Brandt im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,
der Referendar Kaulbach im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel,
die Referendare Giesen, Hertzberg, de Vivie, Wintergerst, Schwabe und Hahn im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,
der Referendar Lappe im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel,
die Referendare Dr. Schaefer, Theissing, Dr. Reiche, Gottwald und Schmieder im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,
die Referendare Rampoldt, Löning und Graf von Zech im Bezirk des Oberlandgerichts zu Celle,
die Referendare Rode und Gruenwald im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg,
die Referendare Combrinck, Beckers und Karl Cohausz im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,
die Referendare Hugo Lange und Prochownik im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen,
der Referendar Zaucke im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin,
die Referendare Pohlmann und Friese im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder.

Der Gerichtsassessor Dr. Georg Meyer ist in Folge seiner Ernennung zum Regierungsrath aus dem Justizdienst ausgeschieden.

Die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ist ertheilt:
dem Gerichtsassessor Heiling behufs Uebertritts zur Staatseisenbahnverwaltung,

Digitized by Google

dem Gerichtsassessor Goedecke behufs Uebertritts in die landwirthschaftliche Verwaltung und

dem Gerichtsassessor Kast behufs Uebertritts in die Staats-Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.

Die Gerichtsassessoren Dr. Otto Brambach und Gobert sind gestorben.

F. Subalternbeamte.

Der Karakter als Kanzleirath ist verliehen:

dem Gerichtsschreiber, Sekretär Bellinghausen in Siegburg bei seinem Uebertritt in den Ruhestand und

dem Gerichtsschreiber, Sekretär Migge in Insterburg.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 52.

Allgemeine Verfügung vom 18. Juli 1892, — betreffend die Errichtung einer Kammer für Handelssachen in der Stadt Halle.

Allgemeine Verfügung vom 26. Juli 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 210).
Bekanntmachung vom 30. Dezember 1891 (Just.-Minist.-Bl. 1892 S. 3).

Auf Grund des §. 100 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmt der Justizminister Folgendes:

§. 1.

In der Stadt Halle wird bei dem Landgerichte daselbst für dessen Bezirk vom 1. Januar 1893 ab eine Kammer für Handelssachen errichtet.

§. 2.

Die Anzahl der zu ernennenden Handelsrichter wird auf vier bestimmt. Neben den Handelsrichtern wird eine gleiche Anzahl von stellvertretenden Handelsrichtern ernannt.

§. 3.

Die Ernennung des Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen und die Einberufung der stellvertretenden Handelsrichter erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 4, 5 der allgemeinen Verfügung vom 26. Juli 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 210).

Berlin, den 18. Juli 1892.

Der Justizminister.
von Schelling.

I. 3491. H. 18 Bd. 3.

Num. 53.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 23. Januar 1892.

Anwendung des §. 41 des preußischen Eigenthumserwerbsgesetzes auf Kautionshypotheken.

In Sachen des Kaufmanns G. L. zu L., Klägers und Revisionsklägers,
wider
den Kaufmann C. W. zu L., Beklagten und Revisionsbeklagten,
hat das Reichsgericht, Fünfter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 23. Januar 1892 für Recht erkannt:

das Urtheil des Fünften Civilsenats des Königlich preußischen Oberlandesgerichts zu B. vom 26. September 1891 wird aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen; die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz wird dem künftigen Endurtheil vorbehalten.

Von Rechts wegen.

Digitized by Google

Thatbestand.

Die Eheleute K. haben ihr Grundstück Nr. 490 L. dem Beklagten und dem R. S. durch Vertrag vom 25. Januar 1890 verkauft und am 31. Januar 1890 aufgelassen. Die Käufer sind in Folge dessen als Eigenthümer eingetragen. Auf dem Grundstück stand in Abtheilung III unter Nr. 11 folgender Vermerk eingetragen: »1 800 Mark Kaution zur Sicherheit des von dem Kaufmann G. L. in L. dem Hotelbesitzer J. K. in L. im Januar 1889 auf Wechsel gegebenen Darlehns von 1 800 Mark«. Nach der Behauptung des Klägers haben die Käufer diese Kautionshypothek in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen. Das Grundstück ist demnächst zwangsversteigert und die Kautionshypothek ausgefallen. Kläger hat die persönliche Forderung gegen den Beklagten als Erwerber des Grundstücks geltend gemacht und beantragt, denselben zur Zahlung von 1 800 Mark nebst 5 Prozent Verzugszinsen seit dem Tage der Klagezustellung zu verurtheilen. Der erste Richter hat die Klage abgewiesen. Die vom Kläger eingelegte Berufung ist zurückgewiesen. Mit der Revision hat Kläger beantragt, unter Aufhebung des Berufungsurtheils den Beklagten nach dem Klageantrage zu verurtheilen. Beklagter hat um Zurückweisung der Revision gebeten.

Im Uebrigen ist der Sachverhalt entsprechend dem Inhalt der Thatbestände der Vorderurtheile vorgetragen.

Entscheidungsgründe.

Das Berufungsgericht hat die Klageabweisung aufrecht erhalten, weil die Forderung des Klägers weder durch Umschreibung der Kautionshypothek in eine unbedingte noch durch Liquidirung bei der Kaufgelderbelegung geltend gemacht sei. Da die Pfandeintragung, obwohl darin von einem bereits gegebenen Darlehn die Rede, als Kautionshypothek stattgefunden habe, so müßten auch für das durch die Schuldübernahme erzeugte Rechtsverhältniß die für solche bedingte Hypotheken geltenden Regeln zur Anwendung kommen. Darnach sei gegen den Beklagten nicht schon durch die Uebernahmeerklärung an sich zu Gunsten des Klägers eine persönliche Verbindlichkeit erwachsen, weil auch die des Verkäufers K. als noch in suspenso befindlich habe gelten müssen. Die Entstehung derselben sei vielmehr davon abhängig geblieben, daß aus dem der Pfandeintragung zu Grunde liegenden Geschäfte ein bestimmter Schuldbetrag gegen K. derart zur Feststellung gelangt sei, daß in gleicher Höhe der bedingte Realanspruch zu einem unbedingten umgeschaffen wäre. Und zwar habe dies geschehen müssen, so lange die Pfandeintragung noch bestanden habe, weil ein wirklicher Realanspruch die nothwendige Voraussetzung für eine nach §. 41 des Eigenthumserwerbsgesetzes stattfindende, für den Gläubiger auch ohne Beitritt zu der betreffenden Vereinbarung wirkende Schuldübernahme sei und das Nichtexistentwerden des bedingten Pfandrechts auch die Schuldübernahme für den Gläubiger gegenstandslos mache, der Grundstückskäufer aber nun wiederum lediglich seinem Verkäufer in Höhe des betreffenden Kaufgelderantheils zum Schuldner werde.

Die Revision ist begründet.

Bei der Beurtheilung ist zu unterstellen, daß — wie Kläger unter Widerspruch des Beklagten behauptet — der Beklagte die Kautionshypothek beim Erwerb des Grundstücks Nr. 490 in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen hat.

Die Anwendbarkeit der Bestimmungen des §. 41 des Eigenthumserwerbsgesetzes steht außer Zweifel, wenn der Meinung des Klägers beizutreten ist, nach welcher die vom Beklagten übernommene Hypothek keine Kautionshypothek, sondern eine einfache Hypothek ist. Das Berufungsgericht sieht darin, obwohl im Eintragungsvermerke von einem bereits gegebenen Darlehn die Rede ist, eine Kautionshypothek, weil eine solche eingetragen worden. Es ist allerdings denkbar, daß bei der Bestellung der Hypothek die Absicht vorgewaltet habe, das Darlehn solle zweifach gesichert werden, durch Wechsel und durch Hypothek (nach Art eines Korrealverhältnisses). Dann würde eine einfache Hypothek vorliegen. Dem würde das Wort »Kaution« nicht entgegenstehen, falls nur jene Absicht dargethan wäre. Andererseits können die Kontrahenten aber auch gewollt haben, das Darlehn in der Weise durch Hypothek sicher zu stellen, daß das Grundstück nur für den seiner Entstehung und Höhe nach damals noch unbestimmten Anspruch auf Zahlung haften solle, welcher nach Verwerthung und Geltendmachung der gegebenen Wechsel übrig bleiben

Digitized by Google

möchte. In diesem Falle würde durch die Eintragung eine Kautionshypothek entstanden sein. Da die Parteien die Eintragungsbewilligung und Schuldurkunde nicht vorgelegt, auch sonst nichts zur Klärung des Sachverhalts beigebracht haben, so muß dem Berufungsgerichte darin beigetreten werden, daß das bei der Eintragung gebrauchte Wort »Kaution« auf die Sicherung eines nach irgend einer Richtung hin unbestimmten Anspruches hinweist, und daß deshalb das Vorhandensein einer Kautionshypothek anzunehmen ist.

Es fragt sich weiter, ob auch die Uebernahme von Kautionshypotheken unter die Bestimmungen des §. 41 des Eigenthumserwerbsgesetzes fällt, ob also der Eintritt des Erwerbes eines Grundstücks in die persönliche Schuldverbindlichkeit kraft Gesetzes auch bei Uebernahme einer Kautionshypothek in Anrechnung auf den Kaufpreis stattfindet. Der Zweite Hülfssenat des Reichsgerichts hat dies in dem Urtheil vom 23. Februar 1882 (429/81. V a 168.) unbedenklich bejaht, weil Kautionshypotheken wirkliche, wenn auch bedingte, Hypotheken seien und betreffs ihrer eine Ausnahme nicht gemacht sei. Der Fünfte Civilsenat des Reichsgerichts hat die Frage in dem Urtheil vom 5. Januar 1881 (Wallmanns Zeitschrift für preußisches Recht Bd. 1 S. 717) gestreift, aber nicht beantwortet. Derselbe steht nicht an, dem Zweiten Hülfssenate mit der Einschränkung zu folgen, daß eine Kautionshypothek, wie sie hier in Frage steht, d. h. eine solche, welche Sicherung nicht einer blos künftig möglichen, sondern einer bereits obligatorisch begründeten, wenn auch erst später entstehenden oder ihrer Höhe nach festzustellenden Forderung bezweckt, zu den Hypotheken im Sinne des §. 41 des Eigenthumserwerbsgesetzes zu rechnen ist. Daß Kautionshypotheken insofern unter den Begriff der Hypotheken fallen, als diese zu ihrem Rechtsbestande die Existenz einer Forderung voraussetzen, ist nicht zu bezweifeln, da Kautionshypotheken ohne persönliche Forderungen nicht gedacht werden können, durch die Entstehung persönlicher Forderungen. überhaupt erst Inhalt bekommen, Kautionsgrundschulden demnach ausgeschlossen sind. Bedenken werden aber dadurch hervorgerufen, daß Kautionshypotheken auch für zukünftige ungewisse Forderungen bestellt werden können; zwar nicht dadurch, daß in solchen Fällen die Hypotheken wegen ihrer accessorischen Natur nicht schon durch ihre Eintragung im Grundbuche, sondern erst mit der Entstehung der Forderungen rechtliche Existenz erlangen, mag man nun, wie für das Gemeine Recht ausgesprochen ist (vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 14 S. 249), das Alter des Pfandrechts erst von dem Augenblicke der Entstehung der Forderung an datiren, oder, wie für das Preußische Recht angenommen wird (vergl. Allgemeines Landrecht Th. I Tit. 20 §§. 11 ff.; Erkenntniß des Obertribunals in Striethorst's Archiv Bd. 67 S. 151 und in Gruchot's Beiträgen Bd. 22 S. 754; Rehbein, Entscheidung des Obertribunals Bd. 3 S. 573; Urtheil des Reichsgerichts bei Bolze Bd. 4 Nr. 371), das Pfandrecht bei späterer Entstehung der ihm unterliegenden Forderung als bereits zur Zeit der Bestellung vollkräftig geworden ansehen. Denn dem Pfandrecht, welches durch die Entstehung der Forderung mit der Wirkung ex nunc oder ex tunc ins Leben tritt, ist die rechtliche Natur einer Hypothek nicht abzusprechen. Die Zweifel entspringen vielmehr daraus, daß die Bestimmungen des §. 41 des Eigenthumserwerbsgesetzes aus der Absicht hervorgegangen sind, es sollten bei Uebernahme der Hypothek die Rechtsbeziehungen zwischen Gläubiger und Veräußerer bezüglich der persönlichen Schuldverbindlichkeit möglichst bald klargestellt werden, indem gegenüber dem sofortigen Eintritt des Erwerbers in die persönliche Schuld dem Veräußerer als bisherigen Schuldner die Möglichkeit gegeben wird, sich in kurzer Frist von seiner persönlichen Schuldverbindlichkeit zu befreien; daß mit dieser Absicht aber schwer zu vereinigen sein dürfte, wenn jenen Bestimmungen auch solche Rechtsverhältnisse unterworfen werden, bei welchen es unsicher ist, ob dem Gläubiger Forderungen gegen den Veräußerer erwachsen werden, bei welchen also von einem sofortigen, oft auch nur in absehbarer Zeit sich vollziehenden Eintritt des Erwerbers in die Schuldverbindlichkeit des Veräußerers und von der persönlichen Enthaftung des letzteren nicht die Rede sein kann. Zweifel dieser Art entstehen aber nicht in gleichem Maße, wenn bei der Pfandbestellung entweder beide Kontrahenten oder nur der Schuldner oder nur der Gläubiger nicht mehr die freie Wahl haben, ob sie in Obligation, zu deren Sicherung das Pfandrecht bestellt ist, schließen wollen oder nicht, sondern einer oder beide Kontrahenten bereits obligatorisch gebunden sind. Dann ist bei regelmäßigem Verlaufe wenigstens das Inslebentreten von Forderungen gesichert und nur der Zeitpunkt desselben und die Höhe der Forderungen unbestimmt. Pfandbestellungen der letzteren Art, den Vorschriften des §. 41 des Eigenthumserwerbsgesetzes

Digitized by Google

zu entziehen, liegt keine genügende Veranlassung vor; ist doch da bereits eine Obligation, wenn auch noch keine bestimmte Forderung, vorhanden, welcher die Hypothek hinzutreten kann. Ein solcher Fall aber liegt hier vor, wo der Vorbesitzer des Beklagten dem Kläger die Kaution bestellt hat zur Sicherheit für ein ihm auf Wechsel gegebenes Darlehn. Die Obligation, zu deren Sicherung die Kautionshypothek bestellt worden ist, war bereits zur Zeit der Pfandbestellung durch Hingabe des Darlehns geschlossen, so daß der Kläger und der Vorbesitzer nicht mehr die Wahl hatten, ob sie die Obligation schließen wollen oder nicht.

In der Literatur findet die Anwendung des §. 41 des Eigenthumserwerbsgesetzes auf Kautionshypotheken keinen Widerspruch. Dernburg (Preußisches Hypothekenrecht S. 73) rechnet auch die Kautionshypotheken zu den Hypotheken im Sinne des §. 41, fügt aber hinzu: »falls der Erwerber, was freilich nicht leicht geschehen wird, die zu Grunde liegenden Forderungen in Anrechnung auf den Kaufpreis übernimmt«. Soll damit eine Einschränkung dahin gemacht sein, daß zum Eintritt der Rechtsfolgen des §. 41 bei Uebernahme einer Kautionshypothek neben dieser Uebernahme noch eine besondere Uebernahme der zu Grunde liegenden Forderungen erforderlich sei, so muß dem entgegengetreten werden. Denn der §. 41 sieht in der Uebernahme der Hypothek zugleich die Uebernahme der zu Grunde liegenden Forderung, da der Erwerber mit der Erklärung der Uebernahme der Hypothek ohne Weiteres in die persönliche Schuldverbindlichkeit eintritt.

Ist hiernach der §. 41 des Eigenthumserwerbsgesetzes anwendbar, so sucht man vergeblich nach einem gesetzlichen Anhalt für den Satz, mit welchem das Berufungsgericht seine Entscheidung begründet. Danach soll der Gläubiger in dem Falle, wo die vom Erwerber des Grundstücks in Anrechnung auf das Kaufgeld übernommene Hypothek eine Kautionshypothek ist, die persönliche Klage gegen den Erwerber nur dann erlangen, wenn die Forderung, zu deren Sicherung die Kautionshypothek bestellt worden, geltend gemacht und festgestellt wird, so lange die Kautionshypothek als solche besteht, also nur dann, wenn die Kautionshypothek durch Feststellung der ihr unterliegenden Forderung materiell zu einer endgültigen Hypothek geworden ist. Nach dem klaren Wortlaut des §. 41 l. c. erlangt der Gläubiger in Folge der Uebernahme der Hypothek durch den Erwerber gegen diesen ohne Weiteres die persönliche Klage, d. h. diejenige Klage, welche durch das zwischen ihm und dem Veräußerer bestehende Schuldverhältniß gegeben ist. Es ist nicht einzusehen, wie der Erwerber von seiner persönlichen Schuldverbindlichkeit dadurch frei werden könnte, daß der Gläubiger die ihm aus dem Geschäftsverkehr erwachsenen Forderungen nicht bis zur Vertheilung der Kaufgelder des zwangsversteigerten Grundstücks zur Feststellung gebracht hat. Die Liquidation und Feststellung der Forderungen bei der Kaufgeldervertheilung haben nur Bedeutung, falls Befriedigung aus dem Pfande beziehungsweise aus den dafür gelösten Kaufgeldern gesucht wird. Reichen, wie hier, die Kaufgelder zur Befriedigung des Kautionsgläubigers nicht aus, so daß letzterer auch mit seinen liquidirten Forderungen ganz ausfallen würde, so wäre die Liquidation zwecklos. Um aber Befriedigung wegen der persönlichen Forderung zu erlangen, muß genügen, daß der Gläubiger dieselbe bei ihrer gerichtlichen Geltendmachung nachweist und zur Feststellung bringt. Die Meinung des Berufungsgerichts, daß die Schuldübernahme für den Gläubiger gegenstandslos werde, wenn die Pfandeintragung durch Löschung zur Aufhebung gelange, bevor die Feststellung der Forderungen erfolgt sei, ist irrig, da nach Wegfall der Hypothek noch die persönliche Schuld des als Schuldner eingetretenen Erwerbers des Grundstücks übrig bleibt.

Unterliegt aus diesen Gründen das Berufungsurtheil der Aufhebung wegen Anwendung einer Norm, die nach den Gesetzen nicht begründet ist, so kann dieselbe auch nicht, wie der Beklagte meint, damit abgewendet werden, daß der Kläger die über das Darlehn gegebenen Wechsel dem Beklagten nicht ausgehändigt habe. Der Kläger hat durch Vorlegung der Wechsel gezeigt, daß er im Besitze derselben ist; deren Aushändigung kann der Beklagte erst bei der Zahlung verlangen.

Da es noch thatsächlicher Erörterungen bedarf, bevor die Entscheidung getroffen werden kann, so muß die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Justizministerium I. 1607. Hypothekensachen 32. Vol. 15.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

54. Jahrgang. Freitag, den 12. August 1892. № 31.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Der Landgerichtspräsident Schönstedt in Cassel ist zum Präsidenten des Oberlandesgerichts in Celle ernannt.

Der Oberlandesgerichtsrath Comes in Cöln ist gestorben.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtspräsident Dr. von Stockhausen in Liegnitz ist an das Landgericht in Cassel versetzt.

Zu Landgerichtspräsidenten sind ernannt:

der Erste Staatsanwalt Jaenisch in Düsseldorf bei dem Landgericht in Gnesen,
der Landgerichtsdirektor Freiherr von Brockdorff in Lüneburg bei dem Landgericht daselbst und
der Landgerichtsdirektor Schrader in Duisburg bei dem Landgericht in Verden.

Der Landgerichtsrath Freiherr von Hilgers in Cöln ist zum Landgerichtsdirektor bei dem Landgericht in Coblenz ernannt.

Die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ist ertheilt:

dem Landgerichtsdirektor, Geheimen Ober-Justizrath Etienne in Göttingen,
dem Amtsgerichtsrath Westedt in Meldorf und
dem Amtsgerichtsrath Buchholz in Goslar.

Dem Landgerichtsrath Schiefler in Hildesheim ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Versetzt sind:

der Amtsgerichtsrath Schuster in Peine an das Amtsgericht in Goslar,
der Landrichter Maur in Elberfeld an das Landgericht in Bonn,
der Amtsrichter Hubach in Frankfurt a. M. als Landrichter an das Landgericht daselbst,
der Amtsrichter Dr. Springmühl in Düsseldorf als Landrichter an das Landgericht daselbst,
der Amtsrichter Langer in Johannisburg als Landrichter an das Landgericht in Allenstein,
der Amtsrichter Mager in Calbe a. M. an das Amtsgericht in Eisleben,
die Amtsrichter Neumann in Pyritz und Vonhoff in Cottbus an das Amtsgericht I in Berlin,
der Amtsrichter Imroth in Mansfeld an das Amtsgericht in Magdeburg,
der Amtsrichter Wery von Limont in Wiehl an das Amtsgericht in Opladen und
der Amtsrichter Schwartz in Lügumkloster an das Amtsgericht in Oldesloe.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichtsassessor Dr. Kunkel bei dem Amtsgericht in Charlottenburg,
der Gerichtsassessor Hübner bei dem Amtsgericht in Militsch,
der Gerichtsassessor Eichen bei dem Amtsgericht in Frankfurt a. M.,

Das nächste Justiz-Ministerial-Blatt erscheint am 26. August d. J.

Digitized by Google

der Gerichtsaſſeſſor Zielenziger bei dem Amtsgericht in Friedeberg Neum.,

der Gerichtsaſſeſſor Neubaur bei dem Amtsgericht in Haveiberg,

der Gerichtsaſſeſſor Heer bei dem Amtsgericht in Großalmerode,

der Gerichtsaſſeſſor Heine bei dem Amtsgericht in Hötensieben,

die Gerichtsaſſeſſoren Schwiete und von Münz bei dem Amtsgericht in Geiſenkirchen,

der Gerichtsaſſeſſor Pade bei dem Amtsgericht in Koſchmin,

die Gerichtsaſſeſſoren Stoll, Hoitermann und Karl Schulze bei dem Amtsgericht in Bochum,

der Gerichtsaſſeſſor Ohl bei dem Amtsgericht in Sögel,

der Gerichtsaſſeſſor Dr. Kroſchel bei dem Amtsgericht in Oberberg,

der Gerichtsaſſeſſor Günzel bei dem Amtsgericht in Sonderburg,

der Gerichtsaſſeſſor Dempwoiff bei dem Amtsgericht in Norden,

der Gerichtsaſſeſſor Dr. Timme bei dem Amtsgericht in Schwiebus,

der Gerichtsaſſeſſor Barteis bei dem Amtsgericht in Trachenberg und

der Gerichtsaſſeſſor Encke bei dem Amtsgericht in Halle a S.

Der Landgerichtsrath Velthuſen in Hirſchberg und

der Amtsgerichtsrath Langsdorff in Burgſteinfurt

ſind geſtorben.

Die bei dem Landgericht in Trier erledigte Richterſtelle (S. 187) iſt auf das Landgericht in Düſſeldorf übertragen.

Der Kaufmann Ludwig Böhmer in Königsberg i. Pr. iſt zum ſtellvertretenden Handelsrichter bei dem Landgericht daſelbſt ernannt.

Dem Kaufmann Eugen Pfeifer in Cöln iſt die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Amte als ſtellvertretender Handelsrichter ertheilt.

C. Staatsanwaltſchaft.

Der Staatsanwalt Werner bei dem Landgericht in Kiel iſt in Folge ſeiner Ernennung zum Kaiſerlichen Regierungsrath und ſtändigen Hülfsarbeiter im Reichsamt des Innern aus dem Juſtizdienſt geſchieden.

Verſetzt ſind:

der Staatsanwalt Olbricht in Oels an das Landgericht in Halle a. S. und

der Staatsanwalt Sandmeyer in Bochum an das Landgericht in Hannover.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Juſtizrath Lauff in Cöln iſt bei ſeinem Ausſcheiden aus dem Amte als Notar der Rothe Adler-Orden III. Klaſſe mit der Schleife verliehen.

Die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Amte als Notar iſt ertheilt:

dem Notar, Juſtizrath Graffweg in Cöln unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klaſſe,

dem Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Pollett in Canth zum 1. Oktober d. J. und

dem Rechtsanwalt und Notar Kröger in Elmshorn.

Zu Notaren ſind ernannt:

der Rechtsanwalt Bornkamm in Roßia für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Roßla,

die Rechtsanwälte Lindenberg und Grimſehl in Einbeck für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle mit Anweiſung ihres Wohnſitzes in Einbeck,

die Rechtsanwälte Leyſer in Charlottenburg und Ferber in Senftenberg für den Bezirk des Kammergerichts mit Anweiſung ihres Wohnſitzes in Charlottenburg beziehungsweiſe Senftenberg und

der Gerichtsaſſeſſor Georg Müller für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Rhaunen.

Den Notaren Juſtizrath Schaefer in Stromberg, Riffart in Bensberg und Schaefer in Remſcheid iſt der Wohnſitz in Cöln angewieſen.

Die hierdurch in Bensberg erledigte Stelle wird nicht wieder beſetzt.

In der Liſte der Rechtsanwälte ſind gelöſcht:

der Rechtsanwalt Peters bei dem Oberlandesgericht und bei dem Landgericht in Kiel,

der Rechtsanwalt Kröger bei dem Amtsgericht in Elmshorn,

der Rechtsanwalt Schultze bei dem Amtsgericht in Pritzwalk und

der Rechtsanwalt Voibeding bei dem Amtsgericht in Duisburg.

In die Liſte der Rechtsanwälte ſind eingetragen:

der Rechtsanwalt Kröger aus Elmshorn bei dem Landgericht in Kiel,

der Stadtrath Koppe aus Kolberg bei dem Amtsgericht in Reichenbach u. E.,

der Notar Rüter in Rondsdorf bei dem Amtsgericht in Lennep,

der Gerichtsaſſeſſor Peri bei dem Landgericht I in Berlin,

der Gerichtsaſſeſſor Kleinrath bei dem Landgericht in Hannover,

der Gerichtsaſſeſſor Ketelſen bei dem Amtsgericht in Ahrensburg,

der Gerichtsaſſeſſor Peter bei dem Amtsgericht in Ellrich.

Die Rechtsanwälte Juſtizrath Sieger, Bürgers und Stupp in Cöln ſind geſtorben.

E. Gerichtsaſſeſſoren.

Der Referendar Kochmann iſt zum Gerichtsaſſeſſor im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau ernannt.

Die Gerichtsaſſeſſoren Dieterici und Dr. Bloem ſind in Folge ihrer Ernennung zu Regierungsräthen aus dem Juſtizdienſt geſchieden.

Dem Gerichtsaſſeſſor Dr. Wilhelm Kaufmann iſt die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des ihm von Seiner Hoheit, dem Khedive von Egypten verliehenen Medjidieh-Ordens vierter Klaſſe ertheilt.

Digitized by Google

F. Subalternbeamte.

Bei dem Uebertritt in den Ruheſtand iſt:
dem Sekretär Klutſch in Berlin und
dem Gerichtsſchreiber, Sekretär Simon in Celle
der Karakter als Kanzleirath verliehen und
dem Kanzliſten Heyde in Berlin der Titel als Kanzleiſekretär beigelegt.

G. Unterbeamte.

Dem Gerichtsdiener Ackenhauſen in Cönnern und dem Gefangenaufſeher Schnabel in Halle a. S. iſt bei ihrem Uebertritt in den Ruheſtand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 54.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 10. Dezember 1891.

Zum Begriff der »milden Stiftung«.

Erbſchaftsſteuertarif vom 30. Mai 1873 (Geſetz-Samml. S. 342) Poſ. 2 g und 2 d.
Juſt.-Miniſt.-Bl. von 1891 S. 24.

In Sachen des Königlich Preußiſchen Steuerfiskus, vertreten durch den Königlichen Provinzialſteuerdirektor zu B., Beklagten und Reviſionsklägers,

wider

die Heil- und Pflegeanſtalt für Epileptiſche zu P., vertreten durch ihr Kuratorium, Klägerin und Reviſionsbeklagte,

hat das Reichsgericht, Vierter Civilſenat, auf die mündliche Verhandlung vom 10. Dezember 1891 für Recht erkannt:

die Reviſion gegen das am 22. September 1891 verkündete Urtheil des Zweiten Civilſenats des Königlich Preußiſchen Kammergerichts zu B. wird zurückgewieſen; die Koſten der Reviſionsinſtanz werden dem Reviſionskläger auferlegt.

Von Rechts wegen.

Thatbeſtand.

Der Beklagte hat gegen das Berufungsurtheil Reviſion mit dem Antrage erhoben, daſſelbe aufzuheben und nach ſeinem Berufungsantrage zu erkennen, auch der Reviſionsbeklagten die Koſten erſter und zweiter Inſtanz zur Laſt zu legen. Die Klägerin hat Zurückweiſung der Reviſion beantragt. Das Sachverhältniß iſt gemäß dem Thatbeſtande der Vorurtheile vorgetragen worden.

Entſcheidungsgründe.

Nach dem Tarif zu dem Geſetze, betreffend die Erbſchaftsſteuer, vom 30. Mai 1873 ſind von dieſer Steuer unter anderen befreit:

2 g) öffentliche Armen-, Kranken-, Arbeits-, Straf- und Beſſerungsanſtalten; ferner Waiſenhäuſer, vom Staate genehmigte Hospitäler und andere Verſorgungsanſtalten oder andere milde Stiftungen, welche vom Staate als ſolche ausdrücklich oder durch Verleihung der Rechte juriſtiſcher Perſonen anerkannt ſind.

In Frage ſteht die ſeitens der Steuerbehörde von der klagenden »Heil- und Pflegeanſtalt für Epileptiſche zu P.« erforderte und von dieſer unter Vorbehalt gezahlte Erbſchaftsſteuer von 4 Prozent für ein ihr teſtamentariſch zugewendetes Vermächtniß von 5000 Mark. Beide Vorderrichter haben angenommen, die Klägerin ſei als milde Stiftung, welche vom Staate als ſolche durch Verleihung der Rechte juriſtiſcher Perſonen anerkannt ſei, von der Erbſchaftsſteuer befreit.

Demzufolge iſt der Beklagte zur Rückzahlung der erhobenen 200 Mark verurtheilt worden.

Das Berufungsgericht verkennt nicht, daß die Verleihung der Rechte einer juriſtiſchen Perſon an die Klägerin noch nicht ohne Weiteres die ſtaatliche Anerkennung als milde Stiftung in ſich ſchließe.

Digitized by Google

Allein es wird im Urtheile angenommen, eine milde Stiftung sei vom Staate als solche durch Verleihung der Rechte juristischer Personen dann anerkannt, wenn einer Anstalt, welche zu einem der Zwecke, denen milde Stiftungen zu dienen bestimmt sind, gegründet ist, die Rechte einer juristischen Person verliehen werden. Diese Auffassung ist zutreffend. Daß eine Anstalt der erwähnten Art vorliegt, hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrthum festgestellt. In Uebereinstimmung mit dem Urtheile des Reichsgerichts vom 22. September 1890 (Just.-Minist.-Bl. 1891 S. 24) wird als maßgebend für den Karakter der milden Stiftung angesehen, daß der Zweck derselben auf, sei es vollständige, sei es auch nur theilweise Unterstützung hülfsbedürftiger Personen gerichtet sei. Dieses Erforderniß wird als vorhanden angenommen, da der statutenmäßige Zweck der Anstalt — Heilung und Pflege der Epileptischen der Mark Brandenburg — ein wohlthätiger und zur Erreichung dieses Zwecks ein im Wesentlichen durch unentgeltliche Zuwendungen beschafftes und zu beschaffendes Vermögen diene, während die von den Kranken selbst statutenmäßig zu erhebenden Beiträge so gering seien, daß sie als vollständiger Entgelt nicht angesehen werden können; denn abgesehen von den Freistellen, werde durch die von den Kranken zu zahlenden Beiträge nur ein Theil der laufenden Ausgaben gedeckt, während die Thätigkeit der Mitglieder des Kuratoriums eine unentgeltliche und nach der Entstehungsgeschichte das Unternehmen zur überwiegend unentgeltlichen Pflege und Heilung bestimmt sei. Damit ist der Thatbestand einer »milden Stiftung, welche vom Staate als solche durch Verleihung der Rechte juristischer Personen anerkannt ist« (»Befreiungen« Ziffer 2g), festgestellt. Es ist nicht erforderlich, daß der Zweck der Kranken- oder Versorgungsanstalt ausschließlich darin bestehe, der Nothlage Hülfsbedürftiger zu steuern. Das in Bezug genommene Urtheil des Reichsgerichts vom 29. Oktober 1888 in Sachen des Preußischen Fiskus wider die Gustav-Cornelius-Stiftung in Stralsund hat einen solchen Grundsatz nicht ausgesprochen. In jenem Falle ist einer Stiftung, deren Zweck ausschließlich darin besteht, der Nothlage Hilfsbedürftiger zu steuern, der Karakter einer milden Stiftung beigelegt worden. Die Entscheidung beruht auf der besonderen Lage des damals entschiedenen Rechtsfalls; das Urtheil hat aber keineswegs die milden Stiftungen der Nr. 2g der Befreiungen auf Fälle dieser Art beschränken wollen.

Die Behauptung der Revision, in dem vorliegenden Falle sei die für die Unterbringung der leidenden Personen zu zahlende Pension, abgesehen von geringfügigen Ausnahmefällen, genügend, um deren Unterhalt und Pflege auch außerhalb und innerhalb jeder anderen Privatanstalt bestreiten zu können, ist in unzulässiger Weise gegen die thatsächliche Feststellung des Berufungsurtheils gerichtet. Die Bezugnahme auf das Urtheil des Reichsgerichts vom 21. Januar 1881 in Sachen der Bonin'schen Testaments-Exekutoren gegen den Steuerfiskus (IV. 287/80) aber ist verfehlt. Es handelte sich in jenem Falle um eine Unterrichtsanstalt, bei welcher eine auch nur theilweise Unentgeltlichkeit nicht in Frage stand, während im vorliegenden Falle das Berufungsgericht zur Annahme einer milden Stiftung, wie oben dargelegt worden, gerade durch die Feststellung gelangt, daß der Zweck der Anstalt nach den Statuten ein wohlthätiger, nämlich die Heilung und Pflege der Epileptischen der Mark Brandenburg, sei, daß zur Erreichung dieses Zweckes ein im Wesentlichen durch unentgeltliche Zuwendungen beschafftes und zu beschaffendes Vermögen diene, und daß die von den Kranken selbst statutenmäßig zu erhebenden Beiträge als ein vollständiger Entgelt dessen, was den Kranken gewährt werde, nicht anzusehen sein.

Sonach ist die Annahme des Urtheils, daß die Klägerin eine milde Stiftung sei, welche der Staat als solche durch Verleihung der Rechte juristischer Personen anerkannt habe, ohne Verletzung des Gesetzes gewonnen.

Das Berufungsgericht hat schließlich angenommen, die klagende Anstalt erscheine auch als Versorgungsanstalt, als Hospital im Sinne des Gesetzes (Ziffer 2g der »Befreiungen«). Eine besondere Begründung dieser Annahme fehlt. Es kann darauf nicht ankommen, da die Annahme einer staatlich anerkannten milden Stiftung das Urtheil selbständig trägt.

Hiernach war die Revision zurückzuweisen.

Justizministerium I. 2511. Steuersachen 71. Vol. 4.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

54. Jahrgang. Freitag, den 26. August 1892. № 32.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Die Landgerichtsräthe Harte in Halle a. S. und Dr. Büscher in Duisburg sind zu Oberlandesgerichtsräthen bei dem Oberlandesgericht in Hamm ernannt.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Amtsgerichtsrath Dr. Hartmann in Verden ist bei seinem Dienstjubiläum der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichtsassessor Dr. Hünke bei dem Amtsgericht in Neppen,

der Gerichtsassessor Schwanebeck bei dem Amtsgericht in Lindow,

der Gerichtsassessor Dr. Köhne bei dem Amtsgericht in Luckenwalde,

der Gerichtsassessor Niedner bei dem Amtsgericht in Neumittelwalde,

der Gerichtsassessor Handtmann bei dem Amtsgericht in Bentschen,

der Gerichtsassessor Brunner bei dem Amtsgericht in Osterfeld,

der Gerichtsassessor Habedank bei dem Amtsgericht in Marggrabowa und

der Gerichtsassessor Johann Krüger bei dem Amtsgericht in Neidenburg.

Dem Amtsgerichtsrath Bünger bei dem Amtsgericht I in Berlin,

dem Amtsgerichtsrath Schilling in Halberstadt und

dem Amtsgerichtsrath Leist in Stolzenau

ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ertheilt.

Der Amtsgerichtsrath Holzapfel bei dem Amtsgericht I in Berlin und

der Amtsgerichtsrath Bernstein in Schweidnitz

sind gestorben.

Die bei dem Amtsgericht in Guhrau vakante Richterstelle (S. 207) ist auf das Amtsgericht in Gleiwitz übertragen.

Zu stellvertretenden Handelsrichtern bei der Kammer für Handelssachen des Landgerichts I in Berlin sind ernannt:

der Amtsrichter a. D. Heinrich Fraenkel,

der Rentier August Martiny,

der Kaufmann Robert Landsberg,

der Kaufmann Hermann Zabel,

Digitized by Google

der Fabrikbesitzer Robert Kerb,
der Bankier Ernst Rauff,
der Fabrikbesitzer Martin Friedberg,
der Kaufmann Berthold Lewy und
der Bankier Moritz Strauß,
sämmtlich in Berlin.

Der Fabrikant Hugo Rempel in Bielefeld ist zum stellvertretenden Handelsrichter bei der Kammer für Handelssachen des Landgerichts in Bielefeld ernannt.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Holle in Ratibor ist an das Landgericht in Bielefeld versetzt.

Der Gerichtsassessor Raschke ist zum Staatsanwalt bei dem Landgericht in Thorn mit der Funktion bei der Strafkammer in Strasburg Westpr. ernannt.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Zu Notaren sind ernannt:

der Rechtsanwalt Wagenschein in Quakenbrück für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle mit Anweisung seines Wohnsitzes in Quakenbrück,

der Rechtsanwalt Scheunemann in Neustettin für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin mit Anweisung seines Wohnsitzes in Neustettin,

der Rechtsanwalt Manneberg in Pleß für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau mit Anweisung seines Wohnsitzes in Pleß und

der Rechtsanwalt Trapp in Strasburg U. M. für den Bezirk des Kammergerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Strasburg U. M.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Notar Lützeler bei dem Amtsgericht in Malmedy,
der Rechtsanwalt Pörschke aus Pr.-Stargardt bei dem Amtsgericht in Elbing und
der bisherige Gerichtsassessor Paul Horn bei dem Landgericht in Insterburg.

Dem Rechtsanwalt und Notar Bergmann in Myslowitz ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Notar ertheilt.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Hemptenmacher in Wanzleben und
der Rechtsanwalt und Notar Schulz in Laugensalza
sind gestorben.

E. Gerichtsassessoren.

Der Referendar Lohmann ist zum Gerichtsassessor im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln ernannt.

Die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ist ertheilt:

dem Gerichtsassessor Kremnitz behufs Uebertritts in die landwirthschaftliche Verwaltung,
dem Gerichtsassessor Altmann behufs Uebertritts in die kirchliche Verwaltung,
den Gerichtsassessoren Korn, Dr. Meyer und Gayl behufs Uebertritts in die Kommunalverwaltung und
dem Gerichtsassessor Dr. Schubert.

Der Gerichtsassessor Plate ist gestorben.

F. Subalternbeamte.

Dem Gerichtsschreiber, Sekretär Bowitz in Halberstadt ist bei seinem Dienstjubiläum der Karakter als Kanzleirath und
dem Kanzleigehülfen Boldin I in Bromberg das Allgemeine Ehrenzeichen
verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 55.

Allgemeine Verfügung vom 14. August 1892, — betreffend die Uebersicht über die Thätigkeit der Schiedsmänner im Jahre 1891.

Allgemeine Verfügung vom 18. Oktober 1882 (Just.-Minist.-Bl. S. 313).

Nachstehende Uebersicht über die Thätigkeit der Schiedsmänner im Jahre 1891 wird hierdurch zur Kenntniß der Justizbehörden gebracht.

Berlin, den 14. August 1892.

Der Justizminister.
In dessen Vertretung:
Nebe-Pflugstaedt.

An sämmtliche Justizbehörden.

I. 2225. I. 1906. S. 97. Bd. 3.

Digitized by Google

Ueberſicht über die Thätigkeit der Schiedsmänner im Jahre 1891.

Nr.	Bezirk des Oberlandesgerichts.	Zahl der Schiedsmänner am Jahresſchluſſe.	Bürgerliche Rechtsſtreitigkeiten.			Beleidigungen und Körperverletzungen.		
			Zahl der Sachen überhaupt.	Zahl der Sachen, in welchen beide Theile zur Sühneverhandlung erſchienen ſind.	Von den in Spalte 5 bezeichneten Sachen ſind durch Vergleich erledigt.	Zahl der Sachen überhaupt.	Zahl der Sachen, in welchen beide Theile zur Sühneverhandlung erſchienen ſind.	Von den in Spalte 8 bezeichneten Sachen ſind durch Sühneverſuch mit Erfolg erledigt.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1.	Berlin	1 554	1 773	1 272	1 035	30 467	16 079	9 681
2.	Breslau	3 403	3 816	2 754	2 160	31 823	18 511	12 176
3.	Caſſel	1 137	1 576	1 153	824	6 235	4 191	2 268
4.	Celle	2 511	3 467	2 437	1 861	11 887	7 603	4 418
5.	Cöln	2 238	3 717	2 518	1 641	15 371	7 654	4 007
6.	Frankfurt a. M. .	896	1 757	1 007	675	6 527	3 610	1 965
7.	Hamm	1 546	507	314	207	11 690	5 687	3 407
8.	Kiel	983	1 488	1 019	647	4 687	3 081	1 731
9.	Königsberg	802	1 705	1 430	1 220	14 557	9 198	4 825
10.	Marienwerder ...	551	641	452	352	7 893	4 653	2 391
11.	Naumburg	1 115	2 845	1 826	1 409	19 171	10 654	7 114
12.	Poſen	670	607	491	378	12 233	7 270	4 132
13.	Stettin	645	916	673	580	8 987	5 205	3 242
	Zuſammen..	18 051	24 815	17 346	12 989	181 528	103 396	61 357
	mithin gegen 1890	18 118	26 432	18 202	13 547	187 569	108 027	64 379
	weniger..	67	1 617	856	558	6 041	4 631	3 022
	Dagegen in den Jahren:							
	1889 ...	18 212	30 631	21 385	16 095	188 997	110 640	65 746
	1888 ...	18 179	32 980	23 660	17 947	183 670	108 664	64 261
	1887 ...	18 145	36 140	26 147	19 747	189 429	114 334	67 695

Digitized by Google

Nichtamtlicher Theil.

Im Verlage von Duncker und Humblot in Leipzig erscheint ein von Professor Dr. Karl Binding daselbst unter Mitwirkung verschiedener anderer Rechtsgelehrten herausgegebenes »Systematisches Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft«. Dasselbe bezweckt, den gegenwärtigen Bestand der rechtswissenschaftlichen Forschung in geschlossenen Darstellungen der sämmtlichen Rechtsdisciplinen übersichtlich zusammenzufassen.

Bis jetzt sind ausgegeben worden:

Abtheilung I. Römisches Recht.

Theil 2. Geschichte der Quellen und Literatur des römischen Rechts von Prof. Dr. Krüger. 1. Band 1890.

Abtheilung II. Deutsches Recht.

Theil 1. Deutsche Rechtsgeschichte von Prof. Dr. Brunner. Band 1 und 2. 1887 bis 1892.

Theil 2. Institutionen des Deutschen Privatrechts von Prof. Dr. Heusler. 2 Bände. 1885 bis 1886.

Abtheilung III. Handels-, Wechsel-, See- und Versicherungsrecht.

Theil 3. Handbuch des Seerechts von Prof. Dr. Wagner. Band 1. 1884.

Abtheilung V. Staatsrecht (Reichs- und Staaten-Staatsrecht).

Deutsches Staatsrecht von Prof. Dr. Hänel. Band 1. 1892.

Abtheilung VII. Strafrecht.

Theil 1. Handbuch des Strafrechts von Prof. Dr. Binding. Band 1. 1885.

Abtheilung VIII. Kirchenrecht.

Von Prof. Dr. Sohm. Band 1. 1892.

Abtheilung IX. Gerichtsverfassung und Prozeß.

Theil 2. Handbuch des Deutschen Civilprozeßrechts von Prof. Dr. Wach. Band 1. 1885.

Theil 4. Handbuch des Strafprozesses von Generalprokurator Dr. Glaser. Band 1 und 2. 1883 bis 1885.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

54. Jahrgang. Freitag, den 9. September 1892. № 33.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Dem Oberlandesgerichtsrath Dr. Harries in Jena ist der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen worden.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtsrath Selle in Insterburg ist zum Landgerichtsdirektor in Beuthen O. Schl. ernannt.

Versetzt sind:

der Amtsgerichtsrath Mulertt in Torgau als Landgerichtsrath an das Landgericht in Halle a. S.,

der Amtsrichter Hesse in Lübben an das Amtsgericht in Brandenburg a. H.,

der Amtsrichter Schauschor in Falkenberg O. Schl. an das Amtsgericht in Neustadt O. Schl. und

der Amtsrichter Engel in Lautenburg an das Amtsgericht in Thorn.

Die Stelle in Lübben wird nicht wieder besetzt.

Die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ist ertheilt:

dem Landgerichtsrath Kantelberg in Gnesen,

dem Amtsgerichtsrath Steinbach in Lützen und

dem Amtsgerichtsrath Korschewitz in Görlitz.

Der Kaufmann und Konsul August Preuß in Königsberg i. Pr. ist zum Handelsrichter daselbst ernannt.

C. Staatsanwaltschaft.

Dem Ersten Staatsanwalt von Staël-Holstein in Potsdam ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Versetzt sind:

der Staatsanwalt Heym in Hirschberg i. Schl. an das Oberlandesgericht in Posen und

der Staatsanwalt Wuthenow in Allenstein an das Landgericht in Nordhausen.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Zu Notaren sind ernannt:

der Rechtsanwalt Schönermarck in Perleberg für den Bezirk des Kammergerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Perleberg,

der Rechtsanwalt Müller in Alt-Damm für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin mit Anweisung seines Wohnsitzes in Alt-Damm und

Digitized by Google

der Rechtsanwalt Sauer in Canth für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau mit Anweisung seines Wohnsitzes in Canth.

Dem Rechtsanwalt und Notar Schniewind in Wiehl ist in der Eigenschaft als Notar der Wohnsitz in Wipperfürth angewiesen.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt von Krogh bei dem Amtsgericht in Ratzeburg und

der Rechtsanwalt Collatz bei dem Amtsgericht in Eberswalde.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Belles aus Düsseldorf bei dem Landgericht und bei dem Amtsgericht in Cöln,

der Rechtsanwalt Pörschke aus Pr. Stargardt bei dem Landgericht in Elbing,

der Gerichtsassessor Dr. jur. Hubrich bei dem Landgericht und bei dem Amtsgericht in Allenstein,

der Gerichtsassessor Kuhn bei dem Amtsgericht in Hettstedt,

der Gerichtsassessor Max Schmidt bei dem Landgericht in Hagen und

der Gerichtsassessor Hirschfeldt bei dem Amtsgericht in Rixdorf.

Der Rechtsanwalt und Notar Schmidt in Belgard ist aus dem Amte als Notar ausgeschieden.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Pancke in Thorn und der Notar Erkes in Mörs

sind gestorben.

E. Gerichtsassessoren.

Der Referendar Jansen ist zum Gerichtsassessor im Bezirk des Kammergerichts ernannt.

Die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ist ertheilt:

dem Gerichtsassessor Ostertag in Folge seiner Wahl zum Senator im Stadtrathe der Stadt Gotha und

dem Gerichtsassessor Hefster.

Der Gerichtsassessor Goeßmann ist gestorben.

F. Subalternbeamte.

Bei dem Dienstjubiläum ist dem Ersten Gerichtsschreiber, Kanzleirath Köllmann in Mülheim a. Ruhr der Rothe Adler-Orden IV. Klasse und

bei dem Uebertritt in den Ruhestand

dem Gerichtsschreiber, Sekretär Schütte in Hannover der Karakter als Kanzleirath, sowie

dem Kanzlisten Kauer in Braunsberg der Titel als Kanzleisekretär

verliehen.

G. Unterbeamte.

Dem Botenmeister Rickert in Kiel ist bei dem Uebertritt in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 56.

Allgemeine Verfügung vom 1. September 1892, — betreffend die Ermittelung der bei den Justizbehörden im Monat Oktober 1892 entstandenen Postgebühren.

Unter Bezugnahme auf die allgemeine Verfügung vom 21. März d. J. (Just.-Minist.-Bl. S. 114) werden die Justizbehörden veranlaßt, die danach für die Monate April, Mai und Juni d. J. angeordneten Ermittelungen auch noch für den Monat Oktober d. J. mit folgenden Modifikationen eintreten zu lassen:

1. Bei den neuen Ermittelungen sind statt der in Nr. 1 der gedachten Verfügung angeordneten Zerlegung der Portobeträge die folgenden Arten von Porto getrennt festzustellen:
   a) die Gebühren für Telegramme,
   b) die nach §. 41 Nr. III der Postordnung vom 11. Juni 1892 erst bei dem Eingange der vollzogenen Zustellungsurkunden zu erhebenden Postgebühren,
   c) Porto, Bestellgelder und andere Nebengebühren für eingehende Postsendungen mit Ausschluß der zu b aufgeführten,
   d) Abgangsporto für Sendungen nach Oesterreich-Ungarn,
   e) Abgangsporto für andere Sendungen nach dem Auslande.
2. Die von den Justizhauptkassen nach Nr. 3 der gedachten Verfügung aufzustellenden Nachweisungen, in welchen die unter Nr. 1 a bis e erwähnten Arten von Postgebühren getrennt anzugeben sind, sind bis zum 1. Dezember d. J. an mich einzusenden.
3. Einer Ermittelung des von den Gerichtsvollziehern im Monat Oktober d. J. aufzuwendenden Abgangsportos für amtliche Aufträge (Nr. 4 der mehrfach gedachten Verfügung) bedarf es nicht.
4. Auf die Amtsgerichte in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont finden die vorstehenden Anordnungen keine Anwendung.

Berlin, den 1. September 1892.

Der Justizminister.
In dessen Vertretung:
Nebe-Pflugstaedt.

An sämmtliche Justizbehörden einschließlich der Preußischen Amtsgerichte im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Jena.

I. 4180. P. 80. Band 9.

Digitized by Google

Num. 57.

Bekanntmachung des Justizministers vom 6. September 1892, — betreffend die Uebertragung der Verwaltung und Betriebsleitung der Bahnstrecke Förderstedt–Unseburg an das Eisenbahnbetriebsamt in Magdeburg.

Bekanntmachung vom 28. März 1891 (Just.-Minist.-Bl. S. 91).

Die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 19. August 1892 wird den Justizbehörden hierdurch zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Berlin, den 6. September 1892.

Der Justizminister.
In dessen Vertretung:
Nebe-Pflugstaedt.

Im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 18. März 1891, betreffend anderweite Abgrenzung mehrerer Betriebsamtsbezirke, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Stelle des der Königlichen Eisenbahndirektion zu Magdeburg unterstellten Königlichen Eisenbahnbetriebsamts (Magdeburg–Halberstadt) zu Magdeburg das derselben Direktion unterstellte Königliche Eisenbahnbetriebsamt (Wittenberge–Leipzig) zu Magdeburg mit der Verwaltung und Betriebsleitung der Bahnstrecke Förderstedt–Unseburg (Theilstrecke der Eisenbahn von Etgersleben nach Förderstedt) nach ihrer demnächstigen Betriebseröffnung innerhalb der den Königlichen Eisenbahnbetriebsämtern durch die unter dem 24. November 1879 Allerhöchst genehmigte Organisation der Staatseisenbahnverwaltung zugewiesenen Befugnisse betraut worden ist.

Berlin, den 19. August 1892.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage:
gez. Küll.

I. 4163.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

54. Jahrgang. Freitag, den 16. September 1892. № 34.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Der Senatspräsident Eiteldinger bei dem Oberlandesgericht in Naumburg a. S. und
der Kammergerichtsrath, Geheime Justizrath Freyschmidt
sind gestorben.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Versetzt sind:

der Amtsrichter Dr. Meinecke in Magdeburg als Landrichter an das Landgericht in Magdeburg und
der Amtsrichter Reinhard in Gammertingen an das Amtsgericht in Melle.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichtsassessor Dr. Schumacher bei dem Amtsgericht in Cöln und
der Gerichtsassessor Kind bei dem Amtsgericht in Tostlund.

Der Amtsgerichtsrath Knatz in Cassel,
der Amtsgerichtsrath Lang in Lunden,
der Amtsgerichtsrath Völkel in Berleburg und
der Amtsrichter Horten in Eitorf
sind gestorben.

Ernannt sind:

bei der Kammer für Handelssachen in Magdeburg:

zu Handelsrichtern: die Kaufleute Ernst Schultze, Anton Fricker, Reinhold Bandelow und Julius Kayser in Magdeburg,

zu stellvertretenden Handelsrichtern: die Kaufleute Heinrich Fölsche, Richard Vogel, Heinrich Strauß, Paul Burchardt, Otto Pank, Bernhard Lippert, Ernst Engel und Albert Held in Magdeburg;

bei der Kammer für Handelssachen in Breslau:

zu Handelsrichtern: der Direktor der Breslauer Aktiengesellschaft für Eisenbahnwagenbau F. W. Grund, die Kaufleute Hermann Haber, Carl Skene, sowie der Kaufmann und Kommissionsrath Julius Hainauer in Breslau,

zu stellvertretenden Handelsrichtern: der Direktor der Trachenberger Zuckerfabrik Dr. phil. Philipp Immerwahr, der Kaufmann August Belger, der Bankier und Königliche spanische Konsul Siegmund Leonhard, sowie die Kaufleute Max Weigert, Richard Grüttner, Paul Körner, Albrecht Guttmann und Adolf Schwerin in Breslau;

bei der Kammer für Handelssachen in Bochum:

zu Handelsrichtern: der Bergwerksdirektor August Vogts und der Bankier Robert Korte in Bochum, sowie der Kaufmann Eduard Klutmann in Witten,

zu stellvertretenden Handelsrichtern: der Generaldirektor Frielinghaus und der Kaufmann Wilhelm Seippel in Bochum, sowie der Fabrikant F. Limper in Recklinghausen;

bei der Kammer für Handelssachen in Stralsund:

zum Handelsrichter: der Fabrikbesitzer und Kaufmann Fritsch in Stralsund.

Digitized by Google

C. Staatsanwaltschaft.

Der Gerichtsassessor Dr. Mendelssohn ist zum Staatsanwalt bei dem Landgericht in Potsdam ernannt.

Dem bisherigen Amtsanwalt Zeitschel in Zeitz ist der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse verliehen.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Finely in Hadersleben ist bei seinem Dienstjubiläum der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Zu Notaren sind ernannt:

der Rechtsanwalt Wiegmann in Gronau für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle mit Anweisung seines Wohnsitzes in Gronau,

der Rechtsanwalt Juldner in Duderstadt für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle mit Anweisung seines Wohnsitzes in Duderstadt,

der Rechtsanwalt Broermann in Ehrenbreitstein für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M. mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ehrenbreitstein,

der Rechtsanwalt Stein in Jüterbog für den Bezirk des Kammergerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Jüterbog und

der Rechtsanwalt Ehrzellitzer in Berlin für den Bezirk des Kammergerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Berlin und mit der Verpflichtung, in dem Stadttheile Wedding und Gesundbrunnen, innerhalb der Stadtbezirke Nr. 320 bis 326, zu wohnen und seine Geschäftsräume zu halten.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Kleefeld aus Soltau bei dem Amtsgericht in Walsrode,

der Rechtsanwalt Collatz aus Eberswalde bei dem Amtsgericht in Cörlin,

der Gerichtsassessor a. D. Marbach bei dem Amtsgericht in Ratzeburg,

der Gerichtsassessor Lorentz bei dem Amtsgericht in Nordhausen,

der Gerichtsassessor Dr. Pomme bei dem Landgericht in Halberstadt und

der Gerichtsassessor Saraun bei dem Landgericht in Flensburg.

Dem Notar, Justizrath Rocholl in Essen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Notar ertheilt.

E. Gerichtsassessoren.

Der Referendar Siebert ist zum Gerichtsassessor im Bezirk des Oberlandesgerichts in Frankfurt a. M. ernannt.

Die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ist ertheilt:

dem Gerichtsassessor Dr. Böhmer behufs Uebertritts in den Dienst der Verwaltung von Elsaß-Lothringen,

dem Gerichtsassessor Paul behufs Uebertritts in die kirchliche Verwaltung und

dem Gerichtsassessor Stahn.

F. Subalternbeamte.

Dem Ersten Gerichtsschreiber bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt a. M., Kanzleirath Fagiewicz ist bei seinem Dienstjubiläum der Königliche Kronen-Orden III. Klasse verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 58.

Allgemeine Verfügung vom 14. September 1892, — betreffend die Bildung des Schwurgerichts in Rudolstadt.

Allgemeine Verfügung vom 22. Juli 1879 §. 4 Absatz 3 (Just.-Minist.-Bl. S. 195).
Vertrag vom 30. März 1889 (Gesetz-Samml. S. 197).
Allgemeine Verfügung vom 3. Februar 1890 (Just.-Minist.-Bl. S. 73).

Auf Grund der Bestimmung unter Ziffer II des Nachtragsvertrages vom 30. März 1889 zu dem Vertrage zwischen Preußen und den Thüringischen Staaten vom 11. November 1878, betreffend die Errichtung gemeinschaftlicher Schwurgerichte (Gesetz-Samml. S. 197) haben die betheiligten Justizverwaltungen sich dahin verständigt, daß die Sitzungen des Schwurgerichts in dem dritten, die Bezirke der Landgerichte zu Weimar und Rudolstadt umfassenden Schwurgerichtsbezirk während der Jahre 1893, 1894 und 1895 bei dem Landgericht in Rudolstadt abgehalten werden.

Digitized by Google

Die auf die Preußischen Gebietstheile entfallende Zahl an Geschworenen für das gedachte Schwurgericht ist unverändert auf 8 bestimmt. Die Vertheilung dieser Zahl auf die Amtsgerichtsbezirke erfolgt, wie bisher, durch den Präsidenten des Landgerichts zu Rudolstadt.

Berlin, den 14. September 1892.

Der Justizminister.
von Schelling.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 4307.
Gerichtsgemeinschaften 5.

Num. 59.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 8. Oktober 1891.

Stempelberechnung bei Verkauf einer Apotheke mit Kundschaft und Geschäftsverkehr.

In Sachen des Apothekers A. G. zu B., Klägers und Revisionsklägers,

wider

den Königlich Preußischen Steuerfiskus, vertreten durch den Provinzial-Steuerdirektor zu B., Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat das Reichsgericht, Vierter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 8. Oktober 1891 für Recht erkannt:

die Revision gegen das am 14. Mai 1891 verkündete Urtheil des Ersten Civilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu B. wird zurückgewiesen; die Kosten der Revisionsinstanz werden dem Revisionskläger auferlegt.

Von Rechts wegen.

Thatbestand.

Der Kläger hat gegen das Berufsurtheil Revision mit dem Antrage erhoben, dasselbe aufzuheben und die Berufung des Beklagten gegen das landgerichtliche Urtheil zurückzuweisen. Der Beklagte hat Zurückweisung der Revision beantragt. Das Sachverhältniß ist nach dem Thatbestande der Urtheile der Vorinstanzen vorgetragen worden.

Entscheidungsgründe.

Mittelst notariellen Vertrages vom 16. Februar 1885 hat der Apothekenbesitzer W. H. das ihm gehörige, im Grundbuche der Stadt B. Band 1 Seite 213 verzeichnete Hausgrundstück nebst der darin befindlichen Apotheke und allen zu dieser gehörigen Waaren, Utensilien und Vorräthen, einschließlich der zur Selterwasserfabrikation erforderlichen, an den Kläger verkauft. In Betreff des Kaufpreises ist im §. 1 bestimmt:

»Der Kaufpreis ist auf 233 000 Mark vereinbart. Von dem Kaufpreise sind auf das Grundstück 80 000 Mark, auf die Apotheken- und Selterwasserfabrik-Einrichtung, die Vorräthe und Utensilien 60 000 Mark, und 93 000 Mark werden darauf gerechnet, daß auf den Käufer die Kundschaft und der Geschäftsverkehr mit übergeht .....«

Nach §. 4 ist der Vertrag aufgehoben, falls der Käufer von der Königlichen Regierung die Konzession zum Betriebe der Apotheke nicht erhält.

In dem Vertrage ist ein Stempel von 800 Mark bezüglich des Immobiliarkaufpreises, ein Stempel von 200 Mark bezüglich des Mobiliarkaufpreises und ein Stempel von 1 Mark 50 Pf. bezüglich der zuletzt

Digitized by Google

erwähnten 93 000 Mark verwendet worden. Die Steuerbehörde hat jedoch bezüglich dieser 93 000 Mark eine fernere Stempelsteuer von 1 Prozent mit der Begründung gefordert, daß die 93 000 Mark dem Immobiliarkaufpreis zuzurechnen seien. Der Kläger hat die 930 Mark mit Vorbehalt gezahlt und fordert diese Summe als zu Unrecht erhoben zurück. Das Landgericht hat den Beklagten zur Rückzahlung verurtheilt. Das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen. Die von dem Kläger gegen das Berufungsurtheil eingelegte Revision ist nicht begründet.

Das Berufungsgericht hat angenommen, der Uebergang der Kundschaft und des Geschäftsverkehrs auf den Käufer sei in dem Vertrage als eine selbstverständliche Folge des Verkaufs des Hauses mit der darin befindlichen Apotheke angesehen. Diese Annahme wird dahin näher motivirt: die Kundschaft, der Geschäftsverkehr und der Uebergang beider auf den Käufer seien als ein besonderer Gegenstand des Kaufvertrages nicht anzusehen; denn von Abtretung des Eigenthums einer Sache sei dabei nicht die Rede; vielmehr habe der Käufer in der Voraussetzung, daß die bisherige Kundschaft durch ihn werde erhalten werden, dem Kaufpreis für das Haus, dessen Werth ohne Rücksicht auf das darin betriebene Geschäft er auf 80 000 Mark bemessen habe, noch 93 000 Mark zugeschlagen und so den Grundstückskaufpreis auf 233 000 Mark erhöht. Sonach sieht das Berufungsgericht in dem nach §. 4 des Vertrages, wie angenommen wird, von den Kontrahenten als selbstverständlich gedachten Uebergange der Kundschaft und des Geschäftsverkehrs auf den Käufer eine den Werth erhöhende Eigenschaft des verkauften Grundstücks. Das Berufungsgericht weist darauf hin, daß gerade hierin der vorliegende Fall sich von denjenigen unterscheide, in welchen, wie auch in dem Band 13 Seite 256 der Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen abgedruckten Falle, der Verzicht des Verkäufers auf die Konzession als ein besonderer Vertrag neben dem Kaufvertrage zum Ausdruck gebracht sei. Und nicht darauf, wie die Revision unterstellt, wird Gewicht gelegt, daß der Verzicht auf die Apothekerkonzession im Vertrage nicht ausdrücklich erklärt sei, sondern das Berufungsgericht verneint schlechthin jeden Willensausdruck im Vertrage, welcher dahin gerichtet sei, neben dem Kaufvertrage über das Grundstück und die Mobilien auch noch einen besonderen Vertrag über die Ermöglichung des Erwerbes der Konzession seitens des Käufers durch Aufgeben der Konzession seitens des Verkäufers zu schließen.

Gegenstandslos ist der Angriff der Revision, welcher aus der Verweisung des Berufungsgerichts auf eine bei Bolze, die Praxis des Reichsgerichts in Civilsachen, Band 7 Seite 299 unter Nr. 789, abgedruckte Stelle aus dem Urtheile des IV. Civilsenats des Reichsgerichts vom 11. Februar 1889 (IV. 303/88) hergeleitet ist. Das Berufungsgericht will durch diese Bezugnahme offenbar nur die Berechtigung seiner Annahme motiviren, daß die Aussicht auf die bisherige Kundschaft einen berechtigten Faktor der höheren Preisbestimmung für das erkaufte Grundstück gebildet habe, eine Erwägung, welche ebenso dem der Revision verschlossenen thatsächlichen Gebiete angehört, wie die entgegengesetzte in dem diesseitigen, in den Beiträgen von Rassow und Künzel Band 30 Seite 998 abgedruckten Urtheile vom 28. Januar 1886 (Aktenzeichen IV. 303/85). In dem letzteren Falle war nach der Feststellung des Berufungsgerichts in dem Vertrage zum Ausdruck gebracht, daß der Verkäufer auf seine Konzession zum Betriebe des Apothekergewerbes verzichtet und alle aus der Ausübung der Konzession für ihn fließenden Rechte auf den Käufer übertragen habe, und daß für diesen Verzicht und diese Uebertragung von Rechten ein bestimmter Theil des Kaufpreises gerechnet worden sei. Die Ausführung der Revision, daß die Stipulation auch des vorliegenden Vertrages nur in diesem Sinne gemeint sein könne, kämpft vergebens gegen die Feststellungen des Berufungsgerichts.

Justizministerium I. 4646. Steuersachen 58. Vol. 11.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

54. Jahrgang. Freitag, den 23. September 1892. № 35.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Justizministerium.

Der Geheime Registrator Flügge ist zum Geheimen Kalkulator ernannt.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtspräsidenten, Geheimen Ober-Justizrath Dr. Roscher in Göttingen ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub verliehen.

Der Landgerichtsrath Foß in Naumburg a. S. ist zum Landgerichtsdirektor bei dem Landgericht daselbst ernannt.

Versetzt sind:

der Amtsgerichtsrath Wißmann in Förde an das Amtsgericht in Burgsteinfurt,

der Amtsgerichtsrath Niehaus in Gifhorn an das Amtsgericht in Peine und

der Amtsrichter Grattenauer in Hirschberg als Landrichter an das Landgericht daselbst.

Die Stelle in Förde wird nicht wieder besetzt.

Zu Landrichtern sind ernannt:

der Fürstlich Schwarzburgische Amtsrichter Marcus in Gehren bei dem Landgericht in Erfurt,

die Gerichtsassessoren Blumenberg und Hoffmann bei dem Landgericht in Beuthen O. Schl.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichtsassessor Unger bei dem Amtsgericht in Calbe a. S.,

der Gerichtsassessor von Manger bei dem Amtsgericht in Duisburg,

der Gerichtsassessor Bock bei dem Amtsgericht in Ratibor,

der Gerichtsassessor Siegfried bei dem Amtsgericht in Zlatow,

der Gerichtsassessor Reisener bei dem Amtsgericht in Gröningen,

der Gerichtsassessor Ristow bei dem Amtsgericht in Ostrowo,

der Gerichtsassessor Hausmann bei dem Amtsgericht in Rybnik,

der Gerichtsassessor Kunze bei dem Amtsgericht in Bärwalde Neum.,

der Gerichtsassessor Bauer bei dem Amtsgericht in Loslau,

der Gerichtsassessor Kersten bei dem Amtsgericht in Mewe,

Digitized by Google

der Gerichtsaſſeſſor Strickſtrack bei dem Amtsgericht in Margonin und

der Gerichtsaſſeſſor Wagler bei dem Amtsgericht in Königshütte.

Die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſte iſt ertheilt:

dem Amtsgerichtsrath Schwagerka in Leobſchütz und

der Amtsgerichtsrath Rechenbach in Teuchern

mit Penſion, ſowie

dem Amtsrichter Großmann in Calau.

Zu Handelsrichtern ſind ernannt:

der Kaufmann und Vizekonſul Scharffenorth in Memel bei dem Landgericht daſelbſt und

der Bankdirektor Dr. von Mieczkowski in Poſen bei dem Landgericht in Poſen.

Der Kaufmann und Konſul Steffens in Danzig iſt zum ſtellvertretenden Handelsrichter bei dem Landgericht in Danzig ernannt.

C. Staatsanwaltſchaft.

Zu Staatsanwälten ſind ernannt:

der Gerichtsaſſeſſor von Brewer bei dem Landgericht in Aachen und

der Gerichtsaſſeſſor Goebel bei dem Landgericht in Bochum.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Zu Notaren ſind ernannt:

der Rechtsanwalt Kuhn in Labiau für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Labiau und

der Rechtsanwalt Collatz in Cörlin für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Cörlin.

In der Liſte der Rechtsanwälte ſind gelöſcht:

der Rechtsanwalt, Juſtizrath Rocholl bei dem Landgericht in Eſſen,

der Rechtsanwalt Dr. Lembſer bei dem Landgericht in Magdeburg,

der Rechtsanwalt Bang bei dem Landgericht in Duisburg,

der Rechtsanwalt Sietz bei dem Amtsgericht in Baldenburg und

der Rechtsanwalt Grünſchild bei dem Amtsgericht in Geinhauſen.

In die Liſte der Rechtsanwälte ſind eingetragen:

der Gerichtsaſſeſſor Dr. Scharff bei dem Landgericht in Greifswald,

der Gerichtsaſſeſſor Dr. Schürmann bei dem Landgericht in Münſter und

der Gerichtsaſſeſſor Künſtler bei dem Amtsgericht in Mohrungen.

E. Gerichtsaſſeſſoren.

Der Referendar Burchard iſt zum Gerichtsaſſeſſor im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg ernannt.

Der Gerichtsaſſeſſor Dr. Frommhold iſt zum etatsmäßigen außerordentlichen Profeſſor in der juriſtiſchen Fakultät der Univerſität zu Greifswald ernannt und aus dem Juſtizdienſt ausgeſchieden.

F. Subalternbeamte.

Dem Gerichtsſchreiber, Sekretär Koch in Konitz iſt aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums der Karakter als Kanzleirath verliehen.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 60.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 15. Oktober 1891.

Umfang der Haftpflicht des Unternehmers einer privaten Dampfeisenbahn.

Gesetz vom 3. November 1838 (Gesetz-Samml. S. 505) §. 25.

In Sachen des Bauunternehmers H. S. in P., Beklagten und Revisionsklägers,

wider

den Landwirth A. B. in W., Kläger und Revisionsbeklagten,

hat das Reichsgericht, Sechster Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 15. Oktober 1891 für Recht erkannt:

das Urtheil des Dritten Civilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu P. vom 17. März 1891 wird aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen; die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz wird dem Endurtheile vorbehalten.

Von Rechts wegen.

Thatbestand.

H. S. betrieb eine Dampfeisenbahn zum Transport der für einen Bau nöthigen Materialien. Dieselbe führte an der Wirthschaft A. B.'s in W. vorüber. Am 29. August 1888 brannten Gebäude auf dieser Wirthschaft nieder. Mit der Behauptung, daß der Brand durch Funken verursacht worden sei, welche aus der vorbeifahrenden Lokomotive S.'s herausflogen, hat B. wider denselben bei dem Landgerichte P. eine Klage auf Ersatz des ihm mit 6 850 Mark 75 Pf. erwachsenen Schadens erhoben.

Das Landgericht erklärte durch Urtheil vom 2. April 1890 den Klaganspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Der Beklagte legte Berufung ein und beantragte, die Klage abzuweisen. Das Königlich Preußische Oberlandesgericht zu P. wies die Berufung zurück, legte auch dem Beklagten die Kosten der Berufungsinstanz auf. In den Gründen wurde ausgeführt: Der §. 25 des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 sei auch auf die sogenannten Arbeitsbahnen anzuwenden, da der Betrieb dieser Bahnen, bei welchen die Dampfkraft zur Anwendung komme, in derselben Weise Gefahren herbeiführe, wie der Betrieb der dem öffentlichen Verkehr übergebenen Eisenbahnen. Auf dieser Gefährlichkeit beruhe die im §. 25 eingeführte strengere Haftpflicht des Unternehmers. Dieselben Gründe, aus denen der §. 1 des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1871 auf Arbeitsbahnen angewendet werde, rechtfertigten die Anwendung des §. 25 auf diese Bahnen. Daraus, daß das Preußische Gesetz Bestimmungen enthalte, welche einen öffentlichen Verkehr voraussetzten, könne nicht gefolgert werden, daß die Bestimmungen, bei welchen dies nicht zutreffe, gleichfalls nur auf die für den öffentlichen Verkehr bestimmten Eisenbahnen Anwendung fänden. Wenn also der Brand auf der Besitzung des Klägers durch die Lokomotive des Beklagten verursacht worden sei, so hafte der Beklagte als Betriebsunternehmer, so daß es des Nachweises eines besonderen Verschuldens des Beklagten bei der Schadenszufügung oder der Berufung auf die gesetzliche Vermuthung des §. 26 Titel 6 Theil I des Allgemeinen Landrechts nicht bedürfe. Der Beweis der vom Kläger behaupteten Entstehungsursache des Brandes sei für geführt zu achten.

Digitized by Google

Der Beklagte hat gegen das Berufungsurtheil Revision eingelegt. Er beantragte, dasselbe aufzuheben und nach seinem Antrage in der Berufungsinstanz zu erkennen. Hierzu stellte er vor: Das Gesetz vom 3. November 1838 dürfe auf private Arbeitsbahnen nicht angewendet werden. Er verweise auf die Grundsätze, welche in der, durch die Juristische Wochenschrift Jahrgang 1891 Seite 400 f. veröffentlichten Entscheidung des Reichsgerichtes befolgt worden seien. Andere gesetzliche Bestimmungen stünden der Klage nicht zur Seite, namentlich nicht die Gesetze über das Nachbarrecht. Der Beklagte habe sich seines Rechtes innerhalb der gehörigen Schranken bedient. Der dem Kläger entstandene Schaden beruhte, wenn er wirklich durch den Bahnbetrieb des Beklagten angerichtet sein sollte, auf einem bloßen Zufalle, welchen der Kläger auf sich nehmen müsse. Uebrigens habe der Beklagte einen zureichenden Funkenfänger gehabt, wie der Sachverständige B. bestätige. Jedenfalls sei dieses Gutachten zu berücksichtigen. Ob die Abhörung der weiter noch von ihm benannten Sachverständigen mit Recht abgelehnt worden sei, stelle er zu richterlicher Prüfung. Mindestens sei noch darüber zu verhandeln, ob ihm ein Versehen zur Last falle.

Der Kläger beantragte die Zurückweisung der Revision. Er berief sich auf das in den Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Band 23 Seite 221 f. abgedruckte Urtheil, welches »jede Art von Eisenbahnunternehmern«, auch »Einzelpersonen« dem Gesetze vom 3. November 1838 unterstelle.

Entscheidungsgründe.

Die Revision des Beklagten war für begründet zu achten.

Das Preußische Gesetz über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 bezieht sich, wie das Reichsgericht in der vom Revisionskläger erwähnten Sache (VI. 44/1891, Urtheil vom 4. Mai 1891 Frankfurter Lokalbahn wider Tix) dargelegt hat, auf Eisenbahnunternehmungen, welche landesherrlich genehmigt und für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, nicht aber auf solche Bahnen, welche, wie die hier in Rede stehende, der landesherlichen Genehmigung nicht bedürfen und von einer Einzelperson nur für ihren Nutzen, also nicht für öffentliche Zwecke betrieben werden. Die dafür sprechenden Gründe sind in dem angezogenen Urtheile auseinander gesetzt worden. Die gegenwärtige Sachlage bietet keinen Anlaß, davon abzugehen. Hiernach kann der Umstand allein, daß der Betrieb derartiger Bahnen nahezu gleiche Gefahren mit sich bringt, wie der Betrieb von Bahnen für öffentliche Zwecke, nicht für ausschlaggebend angesehen werden; und am wenigsten passen hierher die Erwägungen, welche dazu geführt haben, die Arbeitsbahnen als Eisenbahnen im Sinne des §. 1 des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1871 zu behandeln. Das letztere Gesetz legt dem Ausdrucke: »Eisenbahnen« eine viel weiter greifende Bedeutung bei, wie das Preußische Eisenbahngesetz. Dieses trifft nur Bestimmungen über diejenigen Bahnen, welche für den öffentlichen Verkehr eröffnet sind und darf eben darum auf Bahnen, die zu anderen Zwecken dienen, nicht ausdehnend angewendet werden. Das in den Entscheidungen Band 23 Seite 221 mitgetheilte Urtheil beschäftigt sich mit der ganz anderen Frage, ob das Eisenbahngesetz auch für die vom Staate zu öffentlichen Zwecken betriebenen Eisenbahnen Geltung habe. Wenn dabei Einzelpersonen als von dem Gesetze betroffene Eisenbahnunternehmer bezeichnet worden sind, so hat doch damit nicht gesagt werden sollen, daß das Gesetz auf solche Unternehmer sich mit erstrecke, welche nicht zur Benutzung für Jeden, sondern blos zu eigener Benutzung eine Eisenbahn angelegt haben.

Sonach ist der vorliegende Fall nicht nach §. 25 des Eisenbahngesetzes zu beurtheilen. Damit fällt die Grundlage des vorinstanzlichen Urtheils. Dasselbe war deshalb aufzuheben. Doch konnte in der Sache selbst hierorts nicht entschieden werden, weil, abgesehen von dem ursachlichen Zusammenhange des Schadens mit dem Bahnbetriebe — in welcher Beziehung übrigens Revisionsangriffe gegen das Urtheil nicht zu erheben sein würden —, zunächst noch die von dem Kläger zur Unterstützung seines Anspruches außerdem geltend gemachten Thatsachen zu erörtern sind. Nach Befinden ist dabei zu prüfen, ob und inwieweit die für das Nachbarrecht bestehenden Rechtsnormen dem Kläger zu statten kommen.

Justizministerium I. 4903. S. 69.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

54. Jahrgang. Freitag, den 30. September 1892. № 36.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Justizministerium.

Dem Geheimen Kalkulator, Geheimen Rechnungsrath Worgitzky ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Königliche Kronen-Orden II. Klasse verliehen.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Bei dem Uebertritt in den Ruhestand ist:

dem Landgerichtspräsidenten, Geheimen Ober-Justizrath von der Decken in Verden der Rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub,

dem Landgerichtspräsidenten, Geheimen Ober-Justizrath von dem Busch in Lüneburg der Königliche Kronen-Orden II. Klasse mit dem Stern,

dem Landgerichtsdirektor, Geheimen Ober-Justizrath Etienne in Göttingen der Königliche Kronen-Orden II. Klasse,

den Amtsgerichtsräthen Westedt in Meldorf und Schilling in Halberstadt der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife,

den Amtsgerichtsräthen Freiherrn d'Orville von Löwenclau in Halle a. S. und Leist in Stolzenau der Königliche Kronen-Orden III. Klasse,

dem Landgerichtsrath Thomusеit in Allenstein und

den Amtsgerichtsräthen Köppel in Bochum und Lehne in Ohlau

der Rothe Adler-Orden IV. Klasse

verliehen.

Dem Landgerichtsdirektor Dahlmann in Marburg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ertheilt und der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Der an das Landgericht in Bochum versetzte Landgerichtsdirektor Wippermann in Essen (S. 199) ist an das Landgericht in Erfurt versetzt.

Der Amtsgerichtsrath Bangen in Herford ist zum Landgerichtsdirektor bei dem Landgericht in Duisburg ernannt.

Versetzt sind:

der Amtsgerichtsrath König in Münsterberg an das Amtsgericht in Schweidnitz,

der Amtsrichter Klingelhöfer in Elberfeld als Landrichter an das Landgericht daselbst und

der Amtsrichter Dr. Lilienthal in Lüdenscheid als Landrichter an das Landgericht in Hagen.

Digitized by Google

C. Staatsanwaltschaft.

Der Gerichtsassessor Beyer ist zum Staatsanwalt bei dem Landgericht in Oels ernannt.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt, Justizrath Hagen in Bonn ist der Karakter als Geheimer Justizrath,

Den Notaren Reußel in Meisenheim, Ilges in Ahrweiler, Saaßen in Wittlich, Schüller in Kempen, Broich in Kempen, Hilgers und Hermann Schaefer in Cöln, sowie Werner in Crefeld der Karakter als Justizrath und

dem Rechtsanwalt, Justizrath Pollett in Canth bei seinem Ausscheiden aus dem Amte als Notar der Rothe Adler-Orden IV. Klasse

verliehen.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Klippert in Cassel ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Notar ertheilt.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Ebel in Rüdesheim ist in seiner Eigenschaft als Notar der Wohnsitz in Wiesbaden angewiesen.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt, Justizrath Albert Müller bei dem Oberlandesgericht in Cöln,

der Rechtsanwalt Weinberg bei dem Amtsgericht in Rinteln,

der Rechtsanwalt Schniewind bei dem Amtsgericht in Wiehl und

der Rechtsanwalt Kleefeld bei dem Amtsgericht in Soltau.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Lorentz in Nordhausen bei dem Landgericht daselbst,

der Rechtsanwalt Sietz aus Baldenburg bei dem Amtsgericht in Rummelsburg,

der Gerichtsassessor Oskar Neumann bei dem Landgericht I in Berlin und

der Gerichtsassessor Marck bei dem Landgericht in Breslau.

E. Gerichtsassessoren.

Die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ist ertheilt:

dem Gerichtsassessor Schallehn behufs Uebertritts in die allgemeine Staatsverwaltung,

dem Gerichtsassessor Göldner und

dem Gerichtsassessor Dr. Winterstein.

F. Subalternbeamte.

Bei dem Uebertritt in den Ruhestand ist:

dem Rechnungsrevisor, Rechnungsrath Höttecke in Limburg a. L. und

dem Ersten Gerichtsschreiber, Kanzleirath Lenz in Berlin

der Rothe Adler-Orden IV. Klasse,

dem Gerichtsschreiber, Gerichtskassenkontroleur Härtel in Posen der Karakter als Rechnungsrath,

dem Ersten Gerichtsschreiber, Sekretär Mannings in Schleswig,

den Gerichtsschreibern, Sekretären Schmidt in Potsdam, Lüdeke in Wriezen, Manikowsky in Hersfeld und Thanheiser in Neustadt O. Schl., sowie dem Sekretär Kroh in Breslau

der Karakter als Kanzleirath,

dem Gefängnißinspektor Klint in Flensburg der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse und

den Gerichtsvollziehern Bohle in Stade, Engehausen in Göttingen und Stock in Eiterfeld das Allgemeine Ehrenzeichen

verliehen, ferner

dem Gerichtsschreibergehülfen, Assistenten Opitz in Zeitz, sowie

den Kanzlisten Zühlke in Oels, Schwebke in Greifswald und Theodor Schulz in Cöln

der Titel als Kanzleisekretär

beigelegt.

G. Unterbeamte.

Bei dem Uebertritt in den Ruhestand ist:

dem Gerichtsdiener Heiß in Soldin das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold,

den Gerichtsdienern Arieß in Cöslin, Bergmann in Lüneburg, Wagner in Steinau a. K., Blecher in Rüthen, Wienand in Meinertshagen, Biesenthal in Genthin und Harmel in Schrimm

das Allgemeine Ehrenzeichen

verliehen.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 61.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 12. Januar 1892.

Durch einen im Verwaltungsstreitverfahren erfolgten Ausspruch, ein Weg sei ein öffentlicher, ist ein Entschädigungsanspruch wegen des aberkannten Eigenthums am Wegeareal nicht ausgeschlossen.

Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 §. 56 Absatz 8.

In Sachen des Hofdachdeckermeisters A. B. zu H., Klägers und Revisionsklägers,

wider

die Königliche Residenzstadt H., vertreten durch ihren Magistrat, Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat das Reichsgericht, Dritter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 12. Januar 1892 für Recht erkannt:

die gegen das Urtheil des Zweiten Civilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu C. vom 20. Juni 1891 eingelegte Revision wird zurückgewiesen; die Kosten der Revisionsinstanz werden dem Revisionskläger auferlegt.

Von Rechts wegen.

T h a t b e s t a n d.

Der Kläger hat gegen das genannte Urtheil des Berufungsgerichts Revision eingelegt und beantragt, das Reichsgericht wolle unter Aufhebung des angefochtenen Urtheiles die jenseitige Berufung verwerfen. Beklagte hat beantragt, die Revision als unbegründet zurückzuweisen. Kläger hat das Rechtsmittel nach Maßgabe seines hiermit in Bezug genommenen Schriftsatzes vom 26. November 1891 begründet; Beklagte hat diesen Ausführungen widersprochen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e.

Kläger ist eingetragener Eigenthümer der Parzelle 469/52 des Kartenblattes 32 der H.schen Gemarkung. Ein Theil dieser Parzelle ist zum Wege eingerichtet und seit längeren Jahren als solcher in Gebrauch. Als der Kläger im Jahre 1887 die Wegeparzelle durch eine Einfriedigung abschließen wollte, wurde ihm durch Bescheid der städtischen Baukommission vom 17. November 1887 eine solche Maßnahme untersagt, weil das Grundstück die Eigenschaft eines öffentlichen Verkehrsweges habe. Der von dem Kläger eingelegte Einspruch ist durch den Bescheid des Magistrates vom 20. September 1889 als unbegründet zurückgewiesen. Kläger verlangt Entschädigung wegen Entziehung der Wegeparzelle. Der erste Richter hat die Klage für begründet erkannt. Das Berufungsgericht hat den Kläger mit seiner Klage abgewiesen.

Der Revisionskläger macht dem Berufungsgerichte zum Vorwurf, daß dasselbe der Entscheidung der Verwaltungsbehörde über das Rechtsverhältniß des bezeichneten Wegegrundstückes eine derselben nicht zukommende civilrechtliche Bedeutung beigelegt habe. Beizustimmen ist den Ausführungen des Berufungsgerichts, daß die Entscheidung der Verwaltungsbehörde in rechtskräftiger Weise die Eigenschaft des streitigen Areales als eines öffentlichen Weges feststellt. Ob man die rechtskräftige Entscheidung, die Inanspruchnahme des Weges für den öffentlichen Verkehr, in dem angeführten Bescheide der Baukommission oder, wie der Revisionskläger will, in dem angeführten Bescheide des Stadtmagistrates findet, ist gleichgültig, da der zeitliche Unterschied der Erlassung der Bescheide im vorliegenden Falle nicht in Betracht kommt. In Ermangelung des Gebrauches der in dem Gesetze über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 §. 56 gewährten Rechtsbehelfe liegt die Sache eben so, wie wenn im Verwaltungsstreitverfahren in letzter Instanz entschieden wäre.

Der Angriff der Revision richtet sich gegen die Bedeutung, welche das Berufungsgericht der Entscheidung der Verwaltungsbehörde für den im ordentlichen Rechtswege zu verfolgenden Entschädigungs-

Digitized by Google

anspruch beilegt. Jene Entscheidung stellt fest das Bestehen der Eigenschaft des Areales als eines öffentlichen Weges; sie legt nicht etwa dem Areale eine solche bisher noch nicht vorhandene Eigenschaft bei. Daraus, daß die entscheidende Verwaltungsbehörde zu einem solchen Ergebnisse nicht gelangen konnte, wenn ihr ein entgegenstehendes privates Recht dargelegt wurde, folgert der Berufungsrichter nicht nur, daß alle derartigen privaten Rechte aberkannt seien, sondern zieht auch noch den weiteren Schluß, daß Entschädigungsansprüche, welche auf die aberkannten Rechte gestützt würden, nicht geltend gemacht werden könnten. In dem letzten Punkte kann dem Berufungsrichter aus folgenden Gründen nicht beigepflichtet werden:

Der angeführte §. 56 hat die Frage, ob einem Grundstücke die Eigenschaft als öffentlicher Weg beizumessen sei, nur für den Fall der administrativen Entscheidung unterstellen wollen, wenn es sich um ein als Weg benutztes Grundstück handelt und streitig ist, ob der Weg ein öffentlicher oder ein Privatweg sei. Die Verwaltungsbehörde, welche den Weg für den öffentlichen Verkehr in Anspruch nimmt, muß der Ueberzeugung sein, daß sie damit nur dem bestehenden Rechtzustande gemäß handelt, daß also die Nothwendigkeit einer Enteignung nicht gegeben ist. Es ist nicht zu verkennen, daß damit privaten Rechten in einem gewissen Umfange der Schutz des ordentlichen Rechtsweges entzogen ist. Privatrechtliche Einwendungen sind, um Berücksichtigung zu finden, in dem Verwaltungsstreitverfahren vorzubringen, über die Begründung derselben wird im Wege der administrativen Rechtsprechung endgültig, ohne Vorbehalt für eine Erörterung im ordentlichen Rechtswege, entschieden. Dabei wird indessen in dem letzten Absatze des §. 56 cit., welcher für den Antrag auf Entschädigung des durch die Oeffentlicherklärung eines Weges in seinen privaten Rechten Beeinträchtigten den ordentlichen Rechtsweg vorbehält, eine von dem Berufungsrichter verkannte Begrenzung der materiellen Rechtskraft der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestimmt. Dergleichen Entschädigungsansprüche sind nur denkbar, wenn begründete privatrechtliche Einwendungen gegen die Eigenschaft des Weges als eines öffentlichen vorlagen und zu Unrecht — ausdrücklich oder stillschweigend — aberkannt sind; denn eine, der wirklichen privaten Rechtslage entsprechende, Entscheidung kann niemals schädigend wirken. Die Einwendungen und die Entschädigungsansprüche haben dasselbe Fundament, den Rechtstitel für die Inanspruchnahme privaten Rechtes an dem Wegegrundstücke. Die Verneinung des Rechtstitels würde deshalb an sich auch den Entschädigungsansprüchen entgegenstehen. Aber der Vorbehalt in §. 56 Absatz 8 des Zuständigkeitsgesetzes kann in keiner anderen Weise zur Anwendung gelangen und ist nicht anders zu verstehen, als daß zwar die rechtskräftige Verneinung der hindernden Privatrechte seitens der administrativen Rechtsprechung aufrecht erhalten bleibt und daß auf Grund der verneinten Rechte Verfügungsbefugnisse in Ansehung des Wegegrundstückes nicht in Anspruch genommen werden können, daß aber die Frage, ob zu Unrecht Privatrechte verneint und also durch eine solche Verneinung Schaden gestiftet ist, dem ordentlichen Richter zur Nachprüfung vorbehalten bleibt. In letzterem Punkte wird die materielle Rechtskraft der administrativen Entscheidung eingeschränkt, eine nochmalige Verhandlung und eine abweichende Beantwortung derselben Frage zugelassen. Der Berufungsrichter will eine solche Nachprüfung und Abweichung überall nicht zugeben. Er will deshalb der Erörterung im ordentlichen Verfahren nur die Vorgänge zuweisen, »welche die Umwandlung beziehungsweise die Belastung des streitigen Terrains mit der öffentlich-rechtlichen Servitut des öffentlichen Weges und die entsprechende Beschränkung des Privateigenthumes am Grund und Boden zur Perfektion gebracht haben«. Er übersieht hierbei, daß auf diesen Vorgängen derjenige Rechtszustand beruht, welcher nach seinen eigenen früheren Ausführungen bei der Prüfung, ob eine gerechtfertigte Inanspruchnahme des Weges für den öffentlichen Verkehr vorliegt, in dem Verwaltungsstreitverfahren zu erörtern ist.

Dem Kläger ist hiernach zuzugestehen, daß seinem Anspruche auf Entschädigung, welcher auf die rechtsverletzende Wirkung der Inanspruchnahme der Wegeparzelle sich gründet, ein Einwand aus der im Verwaltungsstreitverfahren ergangenen rechtskräftigen Entscheidung nicht entgegengesetzt werden kann. ....

Justizministerium I. 1229. V. 34. Vol. 2.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

54. Jahrgang. Freitag, den 7. Oktober 1892. № 37.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Der Oberlandesgerichtspräsident, Wirkliche Geheime Ober-Justizrath Eltester in Marienwerder ist gestorben.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Versetzt sind:

der Amtsgerichtsrath Löbbecke in Elberfeld an das Amtsgericht in Düsseldorf,

der Amtsgerichtsrath Dr. Steckel in Kattowitz und

der Amtsrichter Kaeswurm in Driesen

an das Amtsgericht I in Berlin,

der Amtsrichter Kratz in Cöln als Landrichter an das Landgericht daselbst und

der Amtsrichter Kolisch in Fraustadt an das Amtsgericht in Görlitz.

Die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ist ertheilt:

dem Amtsrichter Aßmann in Frankenstein.

Der Amtsgerichtsrath von Hagen zu Steinau a. K. ist gestorben.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Gerichtsassessor Henckel ist zum Staatsanwalt bei dem Landgericht in Ratibor ernannt.

Die Staatsanwälte Seler in Oppeln und Michaelis in Schneidemühl sind in Folge ihrer Ernennung zu Regierungsräthen aus dem Justizdienst geschieden.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Aus Anlaß des Dienstjubiläums ist verliehen:

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath von Mittelstädt in Neuwied der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Strecker in Heiligenstadt der Rothe Adler-Orden IV. Klasse.

Der Rechtsanwalt Kyritz in Küstrin ist zum Notar für den Bezirk des Kammergerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Küstrin ernannt.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:

dem Notar, Justizrath Reußel in Meisenheim zum 1. Januar 1893.

Digitized by Google

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Justizrath Krawinkel in Witten bei dem Amtsgericht in Hagen,

der Rechtsanwalt Dr. von Sikorski bei dem Amtsgericht in Dirschau,

der Rechtsanwalt Bergmann bei dem Amtsgericht in Myslowitz und

der Rechtsanwalt Paul Schmidt bei dem Amtsgericht in Belgard.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Dr. Lembser aus Magdeburg bei dem Landgericht und Amtsgericht zu Halle a. S.,

der Rechtsanwalt Grünschild in Gelnhausen,

der Rechtsanwalt Berve in Altena,

der Gerichtsassessor Dr. Adam und

der Gerichtsassessor von Malek Podjaski

bei dem Landgericht I in Berlin,

der Gerichtsassessor de Witt bei dem Amtsgericht in Greifenberg i. Schl.,

der Gerichtsassessor Teßmer bei dem Amtsgericht in Dirschau und

der Gerichtsassessor Böning bei dem Oberlandesgericht in Celle.

E. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare Dr. Liepmann, Graf von Schwerin, Köhler und Dr. Richard im Bezirk des Kammergerichts,

die Referendare Wagner und Dr. Giersberg im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

die Referendare Henke und vom Hof im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel,

der Referendar Dr. Max Meyer im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle,

der Referendar Dr. Clausius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

die Referendare Dr. Metz, Büning und Timmermann im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

der Referendar Graf zu Reventlow im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel,

der Referendar Keßler im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg,

der Referendar Mehrlein im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,

die Referendare Fritz Schmidt, Melchers, von Chelmicki, Hülsmann, Nitze und Schaefer im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg und

der Referendar August Schmidt im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ist ertheilt:

dem Gerichtsassessor Krems behufs Uebertritts zur kirchlichen Verwaltung.

F. Subalternbeamte.

Dem Gerichtsschreiber, Sekretär von Krencki in Marienburg, Westpr., ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Karakter als Kanzleirath verliehen.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 62.

Bekanntmachung.

Das den Justizbehörden durch die Cirkularverfügung vom 31. März 1885 (I. 1451) mitgetheilte Verzeichniß derjenigen Behörden (Kassen), an welche nach der vom Bundesrath unter dem 23. April 1880 beschlossenen Anweisung Ersuchen um Einziehung von Gerichtskosten zu richten sind, erleidet in Folge der Errichtung des Landgerichts in Bochum und des Amtsgerichts in Herne folgende Aenderungen:

1. In der Spalte »Landgericht« ist
   a) bei den Amtsgerichten in Bochum und Wattenscheid statt Essen zu setzen: Bochum,
   b) bei dem Amtsgericht in Witten statt Hagen zu setzen: Bochum,
   c) bei dem Amtsgericht in Recklinghausen statt Münster zu setzen: Bochum und
   d) bei den Amtsgerichten in Buer, Bottrop und Dorsten statt Münster zu setzen: Essen.
2. Hinter den auf das Amtsgericht in Hermsdorf u. K. bezüglichen Angaben ist einzuschalten:

Für den Bezirk des Amtsgerichts	In dem Staate	Gehört zum		betreffend Kasse respektiv Behörde.
		Landgericht	Oberlandesgericht	
Herne	Preußen	Bochum	Hamm	Königliche Gerichtskasse in Herne.

Berlin, den 30. September 1892.

Der Justizminister.
von Schelling.

I. 4472. D. 36. Adh.

Num. 63.

Allgemeine Verfügung vom 3. Oktober 1892, — betreffend die Rechtsanwaltschaft und das Notariat.

Allgemeine Verfügungen vom 28. Juni 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 151), vom 1. Januar und 19. April 1880 (Just.-Minist.-Bl. S. 3 und 88), vom 28. Mai 1885 (Just.-Minist.-Bl. S. 175), vom 19. April und 2. Mai 1888 (Just.-Minist.-Bl. S. 102 und 110).
Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 §§. 3, 18, 19, 20, 25 (Reichs-Gesetzbl. S. 147).
Gesetz vom 15. Juli 1890 §. 14 (Gesetz-Samml. S. 229).

Gesuche um Zulassung zur Rechtsanwaltschaft,
Gesuche um Ernennung zum Notar,
Gesuche von Rechtsanwälten und Notaren um Bestimmung eines anderen Wohnsitzes,
Gesuche von Rechtsanwälten um Bestellung eines Stellvertreters,
Gesuche von Notaren um Beurlaubung, sowie um Bestellung eines Vertreters

sind bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts einzureichen, zu dessen Bezirk der Antragsteller gehört.

Im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts sind Gesuche von Notaren um gleichzeitige Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und Gesuche von Rechtsanwälten um gleichzeitige Ernennung zum Notar bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts in Cöln und dem Oberstaatsanwalt daselbst,

Gesuche von Notaren um Bestimmung eines anderen Wohnsitzes, sowie um Bestellung eines Vertreters bei dem Oberstaatsanwalt in Cöln einzureichen.

Berlin, den 3. Oktober 1892.

Der Justizminister.
von Schelling.

I. 2087. A. 57. Band 6.

Num. 64.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 15. Februar 1892.

Die Einwerfung eines zwei Gesellschaftern je zur Hälfte eigenthümlich zustehenden Grundstücks in die aus diesen beiden und einem dritten Gesellschafter bestehende Gesellschaft unterliegt nicht dem Kaufstempel.

In Sachen des Kaufmanns A. D. in S., in Firma D. & H., Klägers und Revisionsklägers,
wider
den Königlich Preußischen Steuerfiskus, vertreten durch den Königlichen Provinzialsteuerdirektor in S., Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat das Reichsgericht, Vierter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 15. Februar 1892 für Recht erkannt:

das am 14. November 1891 verkündete Urtheil des Zweiten Civilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu S. wird aufgehoben und in der Sache selbst das am 28. November 1890 verkündete Urtheil der Ersten Civilkammer des Königlich Preußischen Landgerichts zu S. dahin abgeändert, daß der Beklagte zu verurtheilen, an den Kläger 990 Mark nebst Zinsen zu fünf vom Hundert seit dem 12. November 1888 zu zahlen; die Kosten des Rechtsstreites werden dem Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen.

Digitized by Google

Thatbestand.

Der Kläger hat wider das in der obigen Urtheilsformel bezeichnete Berufungserkenntniß die Revision eingelegt mit dem Antrage, das angefochtene Urtheil aufzuheben und nach dem von ihm — dem Kläger — gestellten, auf Abänderung des landgerichtlichen Urtheils und Verurtheilung des Beklagten zur Zahlung von 990 Mark nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 12. November 1888 gerichteten Berufungsantrage zu erkennen. Der Beklagte hat gebeten, die eingelegte Revision auf Kosten des Revisionsklägers zurückzuweisen. Es ist auf Grund des Thatbestandes der Vorerkenntnisse verhandelt worden.

Entscheidungsgründe.

Der Kläger, sein Bruder H. D. und der Kaufmann E. H. gründeten durch Vertrag vom 18. Februar 1882 eine offene Handelsgesellschaft, aus der H. D. im Dezember desselben Jahres ausschied. Am 16. Dezember 1885 schlossen A. D. und E. H. einen neuen Vertrag über Verlängerung des Gesellschaftsverhältnisses, das zwischen ihnen selbst nach dem Ausscheiden des H. D. fortbestanden hatte. Außerdem erklärten sie, daß zum Gesellschaftsvermögen zwei im §. 4 des Vertrages näher bezeichnete Grundstücke nebst den darauf befindlichen Gebäuden und Maschinen gehören, und sie vereinbarten, daß diese Grundstücke, die auf den Namen der Kaufleute A. D. und E. H. eingetragen waren, auf die Gesellschaftsfirma »D. & H.« umgeschrieben werden sollten. Den Werth der beiden Grundstücke gaben sie im Vertrage auf 99 144 Mark an. Zum Vertrage wurde ein Stempel von 1 Mark 50 Pf. verwendet. Der Beklagte erachtet aber den Vertrag für einen Kaufvertrag über die beiden Grundstücke und nimmt an, daß der Buchwerth von 99 144 Mark, zu dem die Gesellschafter die Grundstücke der Gesellschaft überlassen haben, als Kaufpreis mit eins vom Hundert zu versteuern sei. Der Kläger hat den erforderten Stempelsteuerbetrag von 990 Mark mit Vorbehalt gezahlt und auf Rückzahlung Klage erhoben. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Es hat den in dem Urtheile des Reichsgerichts vom 7. Mai 1888 (Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 21 S. 244) aufgestellten Rechtsgrundsatz, nach dem ein Vertrag, der nach der Errichtung einer Aktiengesellschaft dahin geschlossen wird, daß der eine der Gründer der Aktiengesellschaft Grundstücke zu einem bestimmten Preise gegen Uebernahme der Schulden und Herausgabe des Mehrbetrages in Aktien in die Gesellschaft einbringt, als Kaufvertrag anzusehen und als solcher zur Stempelsteuer heranzuziehen ist, auf den Vertrag vom 16. Dezember 1885 für anwendbar erachtet. Das Oberlandesgericht hat bei Zurückweisung der Berufung zwar die Anwendung des in Rede stehenden Rechtsgrundsatzes im Hinblicke darauf abgelehnt, daß es sich im Streitfalle nicht um eine Aktiengesellschaft, sondern um eine offene Handelsgesellschaft handele. Es hat aber in Erwägung gezogen, daß die beiden Gesellschafter die Grundstücke vorher je zur Hälfte besessen haben, und daß, da A. D. nach dem Gesellschaftsvertrage mit zwei Dritteln und E. H. mit einem Drittel am Gewinne und Verluste der Gesellschaft betheiligt seien, durch die Einbringung der Grundstücke in die Gesellschaft dem A. D. eine Eigenthumsquote von zwei Dritteln zugefallen sei, während E. H. nur ein Drittel habe behalten sollen. In Folge der hiernach durch den Vertrag bewirkten Erhöhung des Eigenthumsantheiles des A. D. von der Hälfte auf zwei Drittel und der Verminderung des Antheiles des E. H. von der Hälfte auf ein Drittel hat es den Vertrag als einen Veräußerungsvertrag angesehen und angenommen, daß der Kaufstempel mit Recht erfordert worden sei.

Die vom Kläger eingelegte Revision ist begründet. Wäre der Vertrag vom 16. Dezember 1885 von dem Gesichtspunkte aus, daß vor dem Vertragsabschlusse den beiden Gesellschaftern das Eigenthum an den Grundstücken je zur ideellen Hälfte zugestanden und der Vertrag in den Miteigenthumsantheilen eine Aenderung in der Art hervorgebracht hätte, daß dem A. D. eine Miteigenthumsquote von zwei Dritteln, dem E. H. eine solche von einem Drittel zustände, als Veräußerungsvertrag anzusehen, so könnte als Gegenstand der Veräußerung nur eine Miteigenthumsquote von einem Sechstel gelten, um das die Hälfte des A. D. sich vergrößert, die des E. H. sich vermindert haben würde. Allein der Vertrag kann unter den Begriff eines Veräußerungsvertrages überhaupt nicht gebracht werden. Das Vermögen einer offenen Handelsgesellschaft besitzt insofern eine gewisse Selbständigkeit, als die Gesellschaft unter

Digitized by Google

ihrem Namen Rechte erwerben und Verpflichtungen übernehmen kann, und als ein Eigenthum der einzelnen Gesellschafter weder in der Form eines nach Quoten getheilten Miteigenthumes an den einzelnen Sachen, noch auch in der Form eines nach Quoten getheilten Antheilsrechtes am ganzen Inbegriffe des Gesellschaftsvermögens besteht, der einzelne Gesellschafter als solcher vielmehr immer nur die aus dem Geschaftsvertrage sich ergebenden Ansprüche an die Gesellschaft hat. Zu vergleichen Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Band 9 Seite 144, Band 25 Seite 256. Allein die hieraus sich ergebende Selbständigkeit des Gesellschaftsvermögens hat nicht die Bedeutung, daß die offene Handelsgesellschaft als solche eine von den Personen der Gesellschafter verschiedene Rechtspersönlichkeit darstellt. Das Gesellschaftsvermögen ist vielmehr immer nur ein besonders geeigenschaftetes Vermögen der einzelnen Gesellschafter, die dabei unter einem Kollektivnamen auftreten, ohne daß aber eine juristische Person zur Entstehung gelangt. Hieraus ergiebt sich, daß, wenn die Mitglieder einer offenen Handelsgesellschaft Sachen, deren Miteigenthümer zu ideellen Theilen sie bis dahin gewesen sind, zum Gesellschaftsvermögen machen, die Sachen ihren Eigenthümer nicht wechseln und für die Annahme eines Veräußerungsvertrages ebensowenig Raum vorhanden ist, wie für die eines Kaufvertrages, die Sachen vielmehr nur eine Bestimmung erhalten, die sie zu Gegenständen der dem Gesellschaftsvertrage entsprechenden Rechte der einzelnen Gesellschafter so lange macht, bis ihnen von den Gesellschaftern oder nach der Auflösung der Gesellschaft von den zur Liquidation des Gesellschaftsvermögens berufenen Personen eine andere Bestimmung gegeben wird. So wenig hiernach die in dem Vertrage vom 16. Dezember 1885 bezeichneten Grundstücke Gegenstände eines Kaufvertrages sind, ebensowenig erscheint die Eigenthumsquote, die, wenn die dargelegte Auffassung des Berufungsgerichtes richtig wäre, als in das Eigenthum des D. übergegangen anzusehen sein würde, als Gegenstand eines Kaufvertrages. Denn die Gesellschaftsrechte der einzelnen Gesellschafter ergeben kein Miteigenthum an den zum Gesellschaftsvermögen gehörigen einzelnen Sachen nach ideellen Theilen. Und der Umstand, daß die Gesellschafter nach dem Gesellschaftsvertrage an dem Gewinne und dem Verluste der Gesellschaft in der Art theilnehmen, daß auf A. D. zwei Drittel, auf E. H. ein Drittel fallen, läßt das Gesellschaftsvermögen nicht in der Art getheilt erscheinen, daß das Miteigenthum an den Sachen der Gesellschaft dem A. D. zu zwei Dritteln, dem E. H. zu einem Drittel zugesprochen werden könnte.

Diese Ausführungen machen die Aufhebung des Berufungsurtheiles und die Verurtheilung des Beklagten nach dem Klageantrage, sowie zur Tragung der Kosten des Rechtsstreites nothwendig.

I. 1851. Steuersachen 58 Band 11.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

54. Jahrgang. Freitag, den 14. Oktober 1892. № 38.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Der Landgerichtsrath Kluge in Neu-Ruppin ist zum Kammergerichtsrath ernannt.

Der Landgerichtsrath Ulfig in Breslau und

der Staatsanwalt bei dem Kammergericht Dr. von Rheinbaben

sind zu Oberlandesgerichtsräthen bei dem Oberlandesgericht in Breslau ernannt.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Aus Anlaß des Dienstjubiläums ist

dem Landgerichtsdirektor, Geheimen Justizrath Plato in Hagen und

dem Landgerichtsrath Hellweg in Neuwied

der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Dem Landgerichtsrath Friese in Halberstadt ist die nachgesuchte Dienstentlassung unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klasse ertheilt.

Der Landrichter Böhnke in Aurich ist an das Landgericht in Insterburg versetzt.

Der Amtsrichter von Chmielewski in Schlochau ist aus dem Justizdienst ausgeschieden.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Zu Notaren sind ernannt:

der Rechtsanwalt Baur in Sterkrade für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm mit Anweisung seines Wohnsitzes in Sterkrade,

der Rechtsanwalt Kröger in Kiel für den Bezirk des Oberlandesgerichts daselbst mit Anweisung seines Wohnsitzes in Kiel und

der Rechtsanwalt Bartsch in Belgard für den Bezirk des Oberlandesgerichts in Stettin mit Anweisung seines Wohnsitzes in Belgard.

Dem Notar Schophoff aus Kirchberg ist der Wohnsitz in Stromberg und

dem Notar Krawinkel aus Witten der Wohnsitz in Bochum angewiesen.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Justizrath Sutro in Bochum bei dem Landgericht in Essen,

Digitized by Google

der Justizrath Pollett in Canth bei dem Landgericht in Breslau,

der Rechtsanwalt von Dechend bei dem Kammergericht,

der Rechtsanwalt Jungblodt in Dorsten bei dem Landgericht in Münster,

der Rechtsanwalt Bang bei dem Amtsgericht in Wesel und

der Rechtsanwalt Bessel bei dem Amtsgericht in Goslar.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Justizrath Sutro und

die Rechtsanwälte Kempmann, Diekamp, Dr. Mummenhoff, Schunk, Thier, Lingemann, Dr. Schwering, Heitmann, Römer und Hünnebeck

in Bochum

bei dem Landgericht daselbst,

der Rechtsanwalt Weinberg aus Rinteln bei dem Landgericht in Hannover,

der Rechtsanwalt Jungblodt aus Dorsten bei dem Landgericht in Essen,

der Gerichtsassessor Dr. Baaser bei dem Oberlandesgericht in Cöln,

die Gerichtsassessoren Höfinghoff, Dr. Herzfeld und Jansen bei dem Landgericht I in Berlin und

der Gerichtsassessor de Witt bei dem Amtsgericht zu Greifenberg i. Pomm.

D. Gerichtsassessoren.

Der Rechtsanwalt Bessel aus Goslar ist als Gerichtsassessor in den Justizdienst wieder aufgenommen.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Fischer im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Dr. van Biema im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle,

der Referendar Hanstein im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

der Referendar Eggert im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg,

die Referendare Klußmann, Hamann und Orlovius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg.

Dem Gerichtsassessor Siefart ist die nachgesuchte Dienstentlassung behufs Uebertritts in die Provinzialverwaltung der Provinz Brandenburg ertheilt.

E. Unterbeamte.

Dem Gerichtsdiener Bake in Berlin ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold verliehen.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num 65.

Bekanntmachung des Justizministers vom 8. Oktober 1892, — betreffend die demnächstige Verwaltung und Betriebsleitung der Eisenbahnen von Mogilno nach Strelno und von Tilsit nach Stallupönen.

Bekanntmachung vom 6. September 1892 (Just.-Minist.-Bl. S. 288).

Die nachstehend abgedruckten Bekanntmachungen des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 28. September und 30. September d. J. werden den Justizbehörden hierdurch zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Berlin, den 8. Oktober 1892.

Der Justizminister.
von Schelling.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 4686. E. 76. Band 3.

---

a.

Dem der Königlichen Eisenbahndirektion zu Bromberg unterstellten Königlichen Eisenbahnbetriebsamte zu Posen ist die Verwaltung und Betriebsleitung der Eisenbahn von Mogilno nach Strelno nach ihrer demnächstigen Betriebseröffnung innerhalb der den Königlichen Eisenbahnbetriebsämtern durch die unter dem 24. November 1879 Allerhöchst genehmigte Organisation der Staatseisenbahnverwaltung zugewiesenen Befugnisse übertragen worden.

Berlin, den 28. September 1892.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage:
Siegert.

---

b.

Dem der Königlichen Eisenbahndirektion zu Bromberg unterstellten Königlichen Eisenbahnbetriebsamte zu Königsberg i. Pr. ist die Verwaltung und Betriebsleitung der Eisenbahn von Tilsit nach Stallupönen nach ihrer demnächstigen Betriebseröffnung innerhalb der den Königlichen Eisenbahnbetriebsämtern durch die unter dem 24. November 1879 Allerhöchst genehmigte Organisation der Staatseisenbahnverwaltung zugewiesenen Befugnisse übertragen worden.

Berlin, den 30. September 1892.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Thielen.

Digitized by Google

Num. 66.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 23. April 1892.

Verhältniß des Hypothekargläubigers zu Demjenigen, welcher die Miethzinsen des Pfandgrundstücks pfänden läßt.

Eigenthumserwerbsgesetz §. 31.

In Sachen des Kaufmanns J. R. zu C., Klägers und Revisionsklägers,

wider

1. den Kaufmann H. H. in B., Beklagten, 2. die Königliche Gerichtskasse I in B., Nebenintervenientin, auf Streitverkündung des Beklagten, Revisionsbeklagte,

hat das Reichsgericht, Fünfter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 23. April 1892 für Recht erkannt:

die gegen das Urtheil des Zehnten Civilsenats des Königlich Preußischen Kammergerichts zu B. vom 7. November 1891 eingelegte Revision wird zurückgewiesen; die Kosten der Revisionsinstanz werden dem Revisionskläger auferlegt.

Von Rechts wegen.

Thatbestand.

Für den Kläger ist wegen einer vollstreckbaren Forderung an die Eigenthümerin M. B. durch Beschluß des Amtsgerichts I zu B. vom 26. Juni 1890 eine angebliche Miethzinsforderung der Schuldnerin an den Beklagten für das dritte und vierte Quartal 1890 in Höhe von 3 100 Mark gepfändet und dem Kläger zur eigenen Einziehung überwiesen worden. Die Verfügung ist dem Beklagten als Drittschuldner (zu Händen seiner Tochter, verehelichten A.) am 30. Juni 1890 zugestellt worden; vorher aber hatte der Kläger schon dem Drittschuldner und der Schuldnerin eine Benachrichtigung, daß die Pfändung bevorstehe, zustellen lassen mit der Aufforderung an den Drittschuldner, nicht an die Schuldnerin zu zahlen. Diese Zustellung ist am 18. Juni 1890 erfolgt.

Inzwischen hatte die Gerichtskasse I vollstreckbare Kostenforderungen an die M. B. in Höhe von 7 680 Mark 35 Pf. und 3 935 Mark auf dem Grundstück der Schuldnerin, in welchem sich die von dem Beklagten gemiethete Wohnung befand, eintragen lassen, und außerdem die Pfändung der rückständigen, laufenden und später fällig werdenden Miethen ausgesprochen. Die Eintragung der Hypothek ist am 17. Juni, die Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Beklagten am 19. Juni 1890 erfolgt.

Mit der vorliegenden Klage hat Kläger die ihm überwiesene Miethsrate für das vierte Quartal 1890 in Höhe von 1 550 Mark gegen den Beklagten als Miether eingeklagt. Der Beklagte, die Gültigkeit der klägerischen Pfändung wegen fehlerhafter Zustellung bestreitend, hat der Gerichtskasse, an welche die eingeklagte Miethsrate (durch den Schwiegersohn des Beklagten A.) gezahlt worden ist, den Streit verkündet. Die Gerichtskasse, deren Hypotheken bei der inzwischen stattgehabten Zwangsversteigerung völlig ausgefallen sind, ist dem Beklagten beigetreten und hat zu seiner Unterstützung geltend gemacht, daß die auf mehr als ein Vierteljahr im Voraus für den Kläger erfolgte Pfändung und Ueberweisung der hier streitigen Miethsrate, weil zu ihrem als eingetragener Gläubigerin Nachtheil gereichend, ohne Wirksamkeit sei.

Auf Grund dieses Einwandes ist Kläger in beiden Instanzen abgewiesen worden.

Sein Antrag in der Revisionsinstanz geht dahin, das angefochtene Urtheil aufzuheben und nach seinem Antrage in der Revisionsinstanz (Verurtheilung des Beklagten nach dem Klageantrage) zu erkennen.

Die Revisionsbeklagten haben widersprochen.

Es wird im Uebrigen auf den Thatbestand der Urtheile der Vorinstanzen verwiesen.

Entscheidungsgründe.

Nach §. 30 des Eigenthumserwerbsgesetzes unterliegen gleich den natürlichen Früchten des Pfandgrundstückes auch die Pacht- und Miethzinsen dem Hypotheken- und Grundschuldrecht. Diese Verhaftung

Digitized by Google

dauert so lange, als nicht über jene Nutzungen anderweit rechtsgültig verfügt ist. Mit der Aufhebung der rechtlichen Verbindung derselben mit dem Grundstück erlischt auch bezüglich ihrer das Hypothenrecht. (Vergl. §. 476 Titel 20 Theil I des Allgemeinen Landrechts.) Deshalb bedarf es zur Befestigung und Verwirklichung des Hypothekenrechts an den Nutzungen des Pfandgrundstückes einer Beschlagnahme, welche in Ansehung der Pacht und Miethzinsen mit Einleitung der Zwangsverwaltung (nicht mehr wie früher auch mit Einleitung des Zwangsversteigerungsverfahrens) verbunden ist (§§. 16, 140 des Gesetzes vom 13. Juli 1883), aber auch durch Einzelpfändung bewirkt werden kann. (Vergl. Turnau, Grundbuchordnung Band I vierte Auflage Seite 742 Note 3.)

Der freien Verfügung des Eigenthümers über die Nutzungen des Pfandgrundstückes ist (ähnlich wie im Allgemeinen Landrecht §. 477 ff. a. a. O.) durch den §. 31 des Eigenthumserwerbsgesetzes eine Schranke gesetzt, welcher in Betreff der Pacht- und Miethzinsen bestimmt, daß deren Vorauserhebung, Abtretung und Verpfändung auf mehr als ein Vierteljahr, soweit sie zum Nachtheil der eingetragenen Gläubiger gereicht, ohne Wirksamkeit ist.

Was von freiwilliger Verfügung seitens des Eigenthümers, gilt folgerecht auch von einer gegen diesen im Wege des Arrestes oder der Zwangsvollstreckung von einem Dritten erwirkten Pfändung und Ueberweisung.

Unzweifelhaft und unbestritten liegt hier eine Vorausverfügung im Sinne des §. 31 a. a. O. vor, da die Miethe für das vierte Quartal eingeklagt, die Pfändung aber, auf welche Kläger sein Klagerecht stützt, schon im Juni (also im zweiten Quartal) 1890 erfolgt ist. Es kann nun ferner keinem Bedenken unterliegen, daß die Unwirksamkeit der Vorausverfügung nur von demjenigen Hypothekengläubiger gerügt werden kann, welcher durch dieselbe benachtheiligt ist, so daß es zur Begründung des Rechtsbehelfs aus §. 31 a. a. O. nicht genügt, daß die Vorausverfügung zum Nachtheil irgend eines Hypothekengläubigers oder mehrerer gereicht. Dagegen kann die Berufung auf §. 31 dem Schuldner (Miether) nicht versagt werden, der wie im vorliegenden Fall an den durch Pfändung und Ueberweisung legitimirten Hypothekengläubiger gezahlt hat. Doch erledigt sich im vorliegenden Fall diese von der Revision in Zweifel gestellte Frage schon durch den auf Streitverkündung erfolgten Beitritt der Gerichtskasse, an welche der Beklagte die eingeklagte Miethsrate bezahlt hat.

Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt hiernach allein davon ab, ob die von dem Kläger erwirkte Pfändung der eingeklagten Miethsrate — ihre Gültigkeit (die bestritten ist) vorausgesetzt — im Sinne des §. 31 a. a. O. zum Nachtheile der Gerichtskasse als eingetragener Gläubigerin gereicht.

Der Berufungsrichter hat in Uebereinstimmung mit dem ersten Richter diese Frage bejaht. Die dagegen von der Revision erhobenen Angriffe sind nicht begründet.

Die Revision geht hierbei unter Berufung auf die Rechtsprechung des Obertribunals und Reichsgerichts, sowie auf Aussprüche in Turnau's Kommentar der Grundbuchgesetze von der Ansicht aus, daß die Frage, ob eine Vorausverfügung im Sinne des §. 31 a. a. O. zum Nachtheil des, dieselbe anfechtenden Hypothekengläubigers gereicht, nur nach Maßgabe der Rangordnung der Eintragungen beantwortet und demgemäß eine Benachtheiligung des Hypothekengläubigers dann nicht angenommen werden könne, wenn derselbe — wie im vorliegenden Falle, was unter Beweis gestellt ist, die Gerichtskasse — wegen der voreingetragenen Hypotheken keine Aussicht gehabt hätte, seine Befriedigung aus dem Grundstück im Wege der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung zu erlangen. Diese Ansicht ist rechtsirrthümlich. Sie wird durch das Urtheil des Reichsgerichts vom 27. Juni 1882 (Zeitschrift für Preußisches Recht Band II Seite 574) und die Bemerkung in Turnau's Grundbuchordnung Band I Seite 752 Note 3 nur scheinbar unterstützt. In dem gedachten Urtheil handelte es sich darum, ob nach vollzogener Zwangsversteigerung und Kaufgeldervertheilung ein ausgefallener Gläubiger zur Anfechtung der Vorauserhebung und nochmaligen Einforderung von Pachtgeld befugt sei, obwohl er auch unter Hinzurechnung der vorauserhobenen Pachtgelder nichts aus der Kaufgeldermasse erhalten haben würde. In diesem Fall wurde die Anwendbarkeit des §. 31 des Eigenthumserwerbsgesetzes verneint, weil der anfechtende Gläubiger keinen Nachtheil erlitten habe, zur Wahrnehmung der Interessen der zuerst ausgefallenen, voreingetragenen Gläubiger aber nicht legitimirt sei. Auf den gleichen Erwägungen beruht die Bemerkung von Turnau (Blatt 753 a. a. O.).

Digitized by Google

Es genüge (zur Begründung des Rechtsbehelfs aus §. 31 a. a. O.) nicht der allgemeine Nachweis, daß der Werth des subhastirten Grundstückes und der Kaufgelderbetrag durch die Disposition verringert sei, sondern es müsse der gerade dem anfechtenden Gläubiger durch Vorauserhebung des Pachtzinses erwachsene Nachtheil nachgewiesen werden.

Die Richtigkeit des letzteren Satzes ist — von der nicht unbestrittenen, hier nicht zu entscheidenden Frage der Beweislast abgesehen — an sich nicht zu bezweifeln, seine den Gründen der oben erwähnten Entscheidung entnommene Motivirung aber paßt nicht auf den vorliegenden Fall, in welchem es nicht um die Inanspruchnahme im Voraus erhobenen oder gepfändeten Miethzinses aus dem Recht des Hypothekengläubigers an der Kaufgeldermasse des subhastirten Grundstückes handelt, sondern um die Kollision eines persönlichen und eines eingetragenen Gläubigers, welche beide eine Miethzinsrate mittelst Pfändung und Ueberweisung zum Zwecke ihrer Befriedigung in Anspruch genommen haben.

Daß die Vorauspfändung der fraglichen Miethzinsrate durch den Kläger, falls sie der spätern Pfändung derselben Miethzinsrate durch die Gerichtskasse vorgehen würde, der letzteren zum Nachtheil gereicht, bedarf keiner Darlegung. Es kann sich nur fragen, ob dieser Nachtheil die Gerichtskasse als Hypothekengläubigerin trifft. Diese Frage ist zu bejahen.

Es ist bereits oben darauf hingewiesen, daß das Hypothekenrecht an den Pacht- und Miethzinsen nicht blos durch Antrag auf Zwangsverwaltung, sondern auch durch Pfändung der einzelnen Hebungen geltend gemacht werden kann. Der §. 43 des Eigenthumserwerbsgesetzes, welcher das Recht des Hypotheken- und Grundschuldgläubigers, dessen Anspruch vollstreckbar geworden, die Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung zu beantragen, ausspricht, steht nicht entgegen. (Vergl. Turnau a. a. O. Seite 820 Note 5. Förster-Eccius, Preußisches Privatrecht 5. Auflage Band III Seite 479 Note 64. Heidenfeld bei Gruchot Beiträge ꝛc. Band 26 Seite 503 ff.) Mit der Pfändung der ihm verhafteten Pacht- und Miethzinsen giebt der voreingetragene Gläubiger sein Hypothekenrecht nicht auf, im Gegentheil er verwirklicht dasselbe, indem er einen seinem Pfandrecht unterworfenen Gegenstand zu seiner Befriedigung in Anspruch nimmt. Tritt ihm hierbei ein blos persönlicher Gläubiger des Grundeigenthümers mit Erfolg entgegen, so wird dadurch der eingetragene Gläubiger in Ausübung seines Hypothekenrechts gehindert, mithin in Beziehung auf letzteres benachtheiligt, worin nichts geändert wird, wenn, wie die Gerichtskasse, der eingetragene Gläubiger zugleich persönlicher Gläubiger des Grundstücksbesitzers ist. Der Nachtheil besteht eben darin, daß, gleichviel wie die fragliche Hypothek sich zu den übrigen Hypotheken verhält, dem eingetragenen Gläubiger ein bereites Befriedigungsmittel entzogen wird. (Vergl. Förster-Eccius a. a. O. Seite 535 Note 22a.) Ob die vorstehenden Hypothekengläubiger ihrerseits die Beschlagnahme künftiger Hebungen durch einen nachstehenden Hypothekengläubiger gemäß §. 31 a. a. O. anfechten könnten, ist hier nicht zu erörtern. Jedenfalls brauchen sie es nicht zu thun und haben es im vorliegenden Fall nicht gethan, haben auch keine Anschlußpfändung bewirkt. Sie stehen daher in Ansehung der hier streitigen Miethsrate außer Konkurrenz, und es steht dem Kläger nicht zu, aus ihrem Recht einen Behelf zu entnehmen, um die Befugniß der Nebenintervenientin zur Anfechtung der Vorausverfügung über die in Rede stehende Miethsrate zu bestreiten.

Die von der Revision ferner in Bezug genommenen Urtheile des Obertribunals (Striethorst's Archiv Band 99 Seite 209) und des Reichsgerichts (Band 23 Seite 54 der Entscheidungen) enthalten über die hier entscheidende Frage nichts und stehen mit vorstehenden Ausführungen nicht in Widerspruch.

Die von der Revision gerügte Verletzung der §§. 30 und 31 des Eigenthumserwerbsgesetzes, der §§. 2, 16, 140, 206 der Zwangsversteigerungsordnung liegt sonach nicht vor.

Justizministerium I. 3124. Hypothekensachen 32 Vol. 15.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

54. Jahrgang. Freitag, den 21. Oktober 1892. № 39.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Der Landgerichtsrath Kochs in Cöln ist zum Oberlandesgerichtsrath bei dem Oberlandesgericht in Cöln ernannt.

Dem Kammergerichtsrath, Geheimen Justizrath Spener in Berlin ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt und zugleich der Rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub verliehen.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtsdirektor Mebes bei dem Landgericht I in Berlin ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Versetzt sind:

der Landgerichtsdirektor von Hasselt in Nordhausen an das Landgericht in Göttingen,

der Amtsgerichtsrath Sebold in Schmalkalden an das Amtsgericht in Cassel,

der Amtsrichter Simonson in Wreschen als Landrichter an das Landgericht in Gnesen und

der Amtsrichter Reiff in Cöln als Landrichter an das Landgericht daselbst.

Der Gerichtsassessor Koppers ist zum Landrichter bei dem Landgericht in Duisburg ernannt.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichtsassessor Dr. Parow bei dem Amtsgericht in Ruhrort,

die Gerichtsassessoren von Forckenbeck und Krüger bei dem Amtsgericht in Cottbus,

der Gerichtsassessor Vogel bei dem Amtsgericht in Johannisburg,

der Gerichtsassessor Salomon bei dem Amtsgericht in Lygumkloster und

der Gerichtsassessor Hoß bei dem Amtsgericht in Ottweiler.

Dem Kaufmann Martin Decker in Cöln ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als stellvertretender Handelsrichter ertheilt.

Der Amtsgerichtsrath Schramke in Neustadt i. Westpr. ist gestorben.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Erste Staatsanwalt, Geheime Justizrath Moritz in Wiesbaden ist gestorben.

Der Staatsanwalt Zitzlaff in Posen ist an das Landgericht in Hirschberg versetzt.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Zu Notaren sind ernannt:

der Rechtsanwalt Dücker in Altona im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel mit Anweisung seines Wohnsitzes in Altona und

Digitized by Google

der Rechtsanwalt Mues in Soest im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm mit Anweisung seines Wohnsitzes in Soest

Der Rechtsanwalt Dr. Maercker in Frankfurt a. M. ist gestorben.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Justizrath Krawinkel aus Witten bei dem Landgericht in Bochum,

der Rechtsanwalt Bang aus Wesel bei dem Amtsgericht in Hünfeld,

der Rechtsanwalt Sommer aus Zörbig bei dem Amtsgericht in Bitterfeld,

der Rechtsanwalt Paul Schmidt aus Belgard bei dem Land- und Amtsgericht in Stettin,

die Gerichtsassessoren Dr. Schinkel und Dr. Alphons Alexander bei dem Landgericht I in Berlin und

der Gerichtsassessor Graf von Zech bei dem Landgericht in Wiesbaden.

E. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare Kratzenberg und Dr. Hertz im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Wessel im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel,

der Referendar Dr. Dieckmann im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle,

der Referendar Dr. Werner im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

die Referendare Kurschat, Schroeder und Salzmann im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg und

der Referendar Sommer im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:

dem Gerichtsassessor Hierseмenzel behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung,

dem Gerichtsassessor Ganse behufs Uebertritts zur landwirthschaftlichen Verwaltung,

dem Gerichtsassessor Knobloch behufs Uebertritts zur provinzialständischen Verwaltung und

dem Gerichtsassessor Rabbow behufs Uebertritts zur Kommunalverwaltung.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 67.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 18. Januar 1892.

Das gerichtliche Verbot des ferneren Umgangs mit der des Ehebruchs verdächtigen Person ist als ein nach der Civilprozeßordnung zulässiger Besserungsbefehl anzusehen.

§. 675 A. L. R. Th. II Tit. 1.
Einführungsgesetz zur C. P. O. §. 16 Nr. 6.
Preuß. Ausführungsgesetz vom 24. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 281) §. 6.

In Sachen der Ehefrau des Bauerhofsbesitzers O. R., L. geborenen W., zu A., Klägerin und Revisionsklägerin,

wider

ihren Ehemann, den Bauerhofsbesitzer O. R. daselbst, Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat das Reichsgericht, Vierter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 18. Januar 1892 für Recht erkannt:

das am 22. September 1891 verkündete Urtheil des Dritten Civilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu S. wird aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen; die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz wird dem Endurtheile vorbehalten.

Von Rechts wegen.

Digitized by Google

Thatbestand.

Die Klägerin hat gegen das Berufungsurtheil Revision mit dem Antrage erhoben, dasselbe aufzuheben und nach ihren Anträgen in der Berufungsinstanz zu erkennen. Der Beklagte hat auf Zurückweisung der Revision angetragen. Das Sachverhältniß ist gemäß den Thatbeständen der Vorderurtheile vorgetragen worden.

Entscheidungsgründe.

Das Landgericht hat die von der Ehefrau erhobene Ehescheidungsklage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht dem Beklagten einen richterlichen Eid dahin auferlegt: es sei nicht wahr, daß er seit seiner Verheirathung mit der Klägerin den Beischlaf mit der nunmehr geschiedenen W. N. vollzogen habe. Falls der Beklagte diesen Eid leistet, ist die Klägerin mit der Klage abgewiesen und in die Kosten beider Instanzen verurtheilt; im Nichtschwörungsfalle ist das zwischen den Parteien bestehende Band der Ehe getrennt, der Beklagte für den allein schuldigen Theil erklärt und es sind ihm die Kosten des Rechtsstreits, einschließlich derjenigen, welche durch den Antrag auf Erlaß der einstweiligen Verfügung vom 17. Oktober 1889 und deren Anordnung und Vollziehung erwachsen sind, auferlegt. Die von der Klägerin gegen das Berufungsurtheil eingelegte Revision war für begründet zu erachten.

1. In der Berufungsinstanz hat auf den Antrag der Klägerin das Oberlandesgericht durch Beschluß vom 30. Juli 1890 dem Beklagten, weil Anlaß zu dem Argwohn vorhanden sei, daß derselbe durch geschlechtlichen Verkehr mit der geschiedenen N. die eheliche Treue verletze, auf Grund des §. 675 Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 1 den ferneren Umgang mit derselben untersagt. Dieser Beschluß ist am 30. August 1890 dem Beklagten persönlich, nicht seinem Prozeßbevollmächtigten, zugestellt worden. Der Beklagte hat geltend gemacht, zum Erlasse dieses Verbots sei nicht das Berufungsgericht, sondern — auch in der Berufungsinstanz — ausschließlich das Amtsgericht zuständig gewesen. Das Berufungsgericht ist nicht dieser Auffassung. Dasselbe sieht den Beschluß als einen sogenannten Besserungsbefehl im Sinne des §. 16 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung an, auf welchen §. 6 des Preußischen Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 281) analoge Anwendung finde. Dem ist beizutreten. Nach §. 16 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung sind durch diese unberührt geblieben.

> »Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die auf einseitigen Antrag eines Ehegatten zu erlassenden gerichtlichtlichen Rückkehr-, Aufnahme- und Besserungsbefehle, sowie über die als Vorbedingung einer Ehescheidung anzuordnenden Zwangsmaßregeln.«

Es fragt sich, ob als ein »Besserungsbefehl« außer den in den §§. 680, 684, 685, 708 bis 710, 712, 713 Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 1 erwähnten auch das Verbot des ferneren vertrauten Umgangs mit der des Ehebruchs verdächtigen Person anzusehen (§§. 674, 675 Allgemeinen Landrechts a. a. O.) und ob also die im §. 6 des Preußischen Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vorgeschriebene entsprechende Anwendung des §. 5 dieses Gesetzes auch auf den Untersagungsbefehl des §. 675 Theil II Titel 1 auszudehnen ist. Gegen diese Anwendung scheint zu sprechen, das §. 6 des Preußischen Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung die entsprechende Anwendung des §. 5 dieses Gesetzes nur für die nach §. 709 Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 1 zu erlassenden Besserungsbefehle, nicht auch für das Verbot des §. 676 daselbst vorschreibt. Allein dem gegenüber kommt entscheidend in Betracht, daß das Verbot des §. 675 Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 1 als Voraussetzung des Scheidungsgrundes des §. 676 eine durch die Civilprozeßordnung unberührt gebliebene Norm des materiellen Ehescheidungsrechts enthält. Bei der Berathung des §. 16 des Einführungsgesetzes zur Civilordnung ist von der Kommission des Reichstags mit Recht konstatirt worden, daß die Gerichte solche prozessuale Handlungen, welche nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts Voraussetzungen gewisser civilrechtlicher Verhältnisse sind, auch in Zukunft noch vornehmen dürfen, selbst wenn diese Handlungen in der Prozeßordnung nicht erwähnt werden (Protokolle der Kommission S. 650). Ist hiernach die Vorschrift des

Digitized by Google

§. 675 Theil II Titel 1 in fortdauernder Geltung geblieben, so ist es unbedenklich, die §§. 5 und 6 des Preußischen Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung auf diesen Befehl analog anzuwenden.

Das Berufungsgericht hält die Zustellung des Besserungsbefehls an den Beklagten persönlich für rechtsunwirksam; es ist der Ansicht, der Befehl hätte, weil von dem Prozeßgerichte ergangen, dem Prozeßbevollmächtigten des Beklagten zugestellt werden müssen. Dieser Entscheidungsgrund ist rechtsirrthümlich. Das richterliche Verbot des §. 675 Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 1 ist ebenso, wie der richterliche Befehl zur Herstellung des ehelichen Zusammenlebens und die gerichtlichen Besserungsbefehle nach §. 709 a. a. O. eine in dem materiellen Ehescheidungsrechte beruhende richterliche Handlung, welche bezweckt, Ehescheidungen zu verhüten; das Verbot ist aber keine Prozeßhandlung, auch dann nicht, wenn es auf Grund des §. 5 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung während der anhängigen Klage von dem Prozeßgerichte erlassen wird; es unterliegt daher nicht der zwingenden Vorschrift des §. 162 der Civilprozeßordnung, wonach Zustellungen, welche in einem anhängigen Rechtsstreite geschehen sollen, an den für die Instanz bestellten Prozeßbevollmächtigten erfolgen müssen. Diese Vorschrift bezweckt den Schutz der Partei, sie will verhüten, daß eine Partei, welche einen Prozeßbevollmächtigten bestellt hat, durch Umgehung des letzteren in ihren Interessen geschädigt werde. Dem Verbote des §. 675 Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 1 liegt ein solcher Gedanke fern. Der Scheidungsgrund der §§. 675, 676 liegt vor, wenn der Ehegatte dem ihm kund gewordenen richterlichen Verbote zuwider den vertrauten Umgang mit der verdächtigen Person fortgesetzt hat, und gleichgültig ist, ob das Verbot dem Ehegatten persönlich oder seinem Prozeßbevollmächtigten zugestellt ist.

Die hiernach vorliegende Gesetzesverletzung hat zur Folge, daß das Berufungsurtheil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen ist zur Prüfung des von dem Scheidungsgrunde des Ehebruchs unabhängigen selbständigen Scheidungsgrundes der §§. 675, 676 Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 1.

2. Die gegen das Berufungsurtheil erhobenen ferneren Revisionsangriffe waren nicht für begründet zu erachten. Es ist gerügt worden, die zum gerichtlichen Protokoll vom 21. Februar 1890 vernommenen Zeugin R. sei unter Verletzung der §§. 349 Ziffer 2, 358 Absatz 2 der Civilprozeßordnung ohne Anordnung des Prozeßgerichts von dem beauftragten Richter beeidigt worden (Blatt 83 v); gleichwohl würdige der erste Richter ihr Zeugniß als ein gesetzmäßig beeidigtes, und das Berufungsgericht eigne sich diese Würdigung an, ohne zu berücksichtigen, daß die Aussage der Zeugin in zweiter Instanz unbeeidigt geblieben sei und der beauftragte Richter »die deutlichsten Kennzeichen der Unaufrichtigkeit« dieser Zeugin festgestellt habe. Indessen das Landgericht ist zur Abweisung der Klage auch unter der Annahme gelangt, daß das Zeugniß der R. nicht als beweiskräftig zu beachten sei, und das Oberlandesgericht hat sich der Beweiswürdigung des Landgerichts angeschlossen. Es muß daher angenommen werden, daß das Berufungsgericht die Aussage der Zeugin durchweg, auch die in erster Instanz abgegebene, als nicht beweiskräftig angesehen hat.

Die Ablehnung der klägerischerseits in der Berufungsinstanz gestellten Beweisanträge beruht auf thatsächlicher Würdigung. Eine Gesetzesverletzung ist nicht zu erkennen, auch darin nicht, daß das Berufungsgericht die vorgebrachten Thatsachen, wie gerügt worden, nicht unter Gesichtspunkten beurtheilt hat, die von der Partei selbst nicht geltend gemacht und aus den Beweisanträgen nicht zu entnehmen waren.

I. 1851. E. 13. Band 10.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

In R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königl. Hofbuchhändler, Berlin SW., Jerusalemerstr. 56, ist erschienen:
Preußischer Termin-Kalender für 1893. (41. Jahrgang.) Redigirt im Büreau des Justiz-Ministeriums. Mit einer Karte des Oberlandesgerichtsbezirks Posen. Zum Gebrauch für Justizbeamte. In Ganzleinenband geb. mit Bleistift 3,50 M. Mit Schreibpapier durchschossen 4 M.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

54. Jahrgang. Freitag, den 28. Oktober 1892. № 40.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Dem Kammergerichtsrath, Geheimen Ober-Justizrath Spener in Berlin ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt und zugleich der Rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub verliehen.

Der Oberlandesgerichtsrath Fischer in Cöln ist gestorben.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtspräsident Toussaint in Neisse ist in Folge seiner Ernennung zum Reichsgerichtsrath aus dem Preußischen Justizdienst ausgeschieden.

Dem Landgerichtsrath Haeckel zu Potsdam und
dem Amtsrichter Henrichs zu Brüssow
ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Der Landgerichtsrath Rohde zu Bartenstein,
der Landrichter Dr. Kretschmann zu Ratibor,
die Amtsrichter Raatz in Strelno und von Wilmoski in Pritzwalk
sind in Folge ihrer Ernennung zum Regierungsrath aus dem Justizdienst ausgeschieden.

Dem früheren stellvertretenden Handelsrichter, Kaufmann Karl Otto Langen sen. zu München-Gladbach ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Kaiserliche Regierungsrath Dr. Freiherr von Gieseke in Berlin ist unter Wiederaufnahme in den Preußischen Justizdienst zum Landrichter bei dem Landgericht in Naumburg ernannt.

C. Staatsanwaltschaft.

Die Staatsanwälte Mrozek in Memel und Köhler in Neisse sind in Folge ihrer Ernennung zum Regierungsrath aus dem Justizdienst ausgeschieden.

Der Gerichtsassessor Wollenberg in Posen ist zum Staatsanwalt bei dem Landgericht in Allenstein ernannt.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Zu Notaren sind ernannt:

der Rechtsanwalt Jacobsen in Sonderburg für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel mit Anweisung seines Wohnsitzes in Sonderburg,

der Rechtsanwalt Matthiessen in Eckernförde für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel mit Anweisung seines Wohnsitzes in Eckernförde,

der Rechtsanwalt Dr. Karl Otto Freudenstein in Hannover im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hannover und

der Gerichtsassessor Lützeler im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wiehl.

Digitized by Google

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Heinrich in Elbing ist gestorben.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt, Justizrath Pollett in Lanth bei dem Amtsgericht daselbst,

der Rechtsanwalt, Justizrath Düesberg in Bochum und

der Rechtsanwalt Weyland in Bochum

bei dem Landgericht in Essen,

der Rechtsanwalt Bartsch bei dem Amtsgericht zu Greifenberg i. P.,

der Rechtsanwalt Pulvermann bei dem Amtsgericht zu Adelnau und

der Rechtsanwalt Zibell bei dem Landgericht in Breslau.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Hahne in Bochum bei dem Landgericht daselbst und

der Rechtsanwalt Bartsch aus Greifenberg i. P. bei dem Amtsgericht in Belgard

E. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare Dr. Jaroczynski, Marggraff und Azster im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Dähnhardt im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel,

die Referendare Siebert und Schneider im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

der Referendar Kinzel im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel,

der Referendar Mogk im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg und

der Referendar Riemeyer im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg.

Die Gerichtsassessoren Dr. Brandt und Gruber sind in Folge ihrer Ernennung zum Regierungsrath aus dem Justizdienst ausgeschieden.

Die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ist ertheilt:

dem Gerichtsassessor Dr. Ohnesseit behufs Uebertritts zum Konsulardienst und

dem Gerichtsassessor Karl Michalowsky behufs Uebertritts zur Provinzialverwaltung.

Berichtigung.

In dem Preußischen Terminkalender für das Jahr 1893 ist in dem Verzeichniß der Senatspräsidenten der Oberlandesgerichte auf S. 116 zwischen Nr. 9 und 10 einzuschalten:

»Spener, desgl. — Kammergericht — 1. Oktober 1879.«

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 68.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 30. Juni 1892.

Bei Ehescheidungen wegen Ehebruchs ist ein Vorbehalt der besonders nachzusuchenden Erlaubniß im Erkenntniß nicht auszusprechen.

§§. 736, 737 A. L. R. Theil II Titel 1.
Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) §. 39.
Just.-Minist.-Bl. von 1875 S. 118 bis 124.

In Sachen der verehelichten R. in H., Klägerin, Widerbeklagte und Revisionsklägerin,
wider
ihren Ehemann Th. R. in R., Beklagten, Widerkläger und Revisionsbeklagten,
hat das Reichsgericht, Vierter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 30. Juni 1892 für Recht erkannt:

das am 3. Februar 1892 verkündete Urtheil des Ersten Civilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu N. wird, soweit durch dasselbe der Klägerin die anderweite Verheirathung

Digitized by Google

nur mit dem Vorbehalt einer besonders nachzusuchenden Erlaubniß gestattet ist, aufgehoben; im Weiteren wird die Revision zurückgewiesen; die Kosten der Revisionsinstanz werden der Revisionsklägerin auferlegt.

Von Rechts wegen.

Thatbestand.

Beide Theile haben — mit Klage und Widerklage — auf Trennung ihrer Ehe und Erklärung des Gegners für den allein schuldigen Theil angetragen. Der erste Richter hat unter Abweisung der Klage auf die Widerklage die Ehe getrennt und die Klägerin für den allein schuldigen Theil erklärt. Der Berufungsrichter hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen und mit Rücksicht auf den gegen die Klägerin festgestellten Ehebruch ausgesprochen, daß der Klägerin die anderweite Verheirathung nur mit dem Vorbehalte einer besonders nachzusuchenden Erlaubniß zu gestatten sei. Mit der von ihr eingelegten Revision hat die Klägerin beantragt, das Berufungsurtheil aufzuheben und unter Abänderung des ersten Urtheils ihrem Klageantrage gemäß, sowie auf Zurückweisung der Widerklage zu erkennen. Beklagterseits ist auf Verwerfung der Revision angetragen. Der Verhandlung ist der Thatbestand des angefochtenen Urtheils zu Grunde gelegt.

Entscheidungsgründe.

Der Revision war, soweit sie sich gegen die Entscheidung der Hauptsache richtet, der Erfolg zu versagen.

.....

Begründet erscheint dagegen die Beschwerde insofern, als sie sich gegen die Festsetzung des Berufungsrichters wendet, daß der Klägerin die anderweite Verheirathung nur mit dem Vorbehalte einer besonders nachzusuchenden Erlaubniß zu gestatten sei. Die Festsetzung beruht auf der Vorschrift der §§. 736, 737 Theil II Titel 1 des Allgemeinen Landrechts, durch welche es dem Richter zur Pflicht gemacht ist, wenn eine Ehe wegen Ehebruchs oder verdächtigen Umgangs geschieden wird, mit Rücksicht auf das Eheverbot der §§. 25 ff. a. a. O. im Urtheile auszusprechen, daß die Wiederverheirathung des schuldigen Theils von der Beibringung einer gerichtlichen Erlaubniß abhängig sei. Der Berufungsrichter nimmt an, daß die fragliche Vorschrift durch das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875, welches, ebenso wie das Allgemeine Landrecht, die Ehe zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen verbietet — §. 33 Nr. 5 —, nicht beseitigt sei, und diese Auffassung steht mit der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung im Einklange. Das vormalige Preußische Obertribunal hat in dem Urtheile vom 24. Mai 1875 (mitgetheilt in den Entscheidungen Bd. 75 S. 152) ausgeführt: durch die Bestimmungen der §§. 736, 737 Theil II Titel 1 des Allgemeinen Landrechts sei nicht ein besonderes, über den §. 25 a. a. O. und den §. 33 Nr. 5 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 hinausgehendes Ehehinderniß, welches das Recht zur Eheschließung über das Reichsgesetz hinaus beschränke, statuirt, sondern es sei mit ihnen nur bezweckt, die Wirksamkeit des im §. 25 aufgestellten Ehehindernisses zu sichern; es handele sich daher bei der in den §§. 736 und 737 erwähnten Erlaubniß nicht um einen ein aufschiebendes Ehehinderniß enthaltenden Konsens, sondern nur um die Feststellung der in dem letzteren Paragraphen hervorgehobenen Thatsache mittels eines gerichtlichen Zeugnisses. Der Auffassung des Obertribunals hat sich das Reichsgericht angeschlossen, indem der gegenwärtig erkennende Senat wiederholt (vergl. u. A. das in Gruchot's Beiträgen Bd. 24 S. 496 mitgetheilte Urtheil vom 20. November 1879) in demselben Sinne entschieden hat. Bei der durch den vorliegenden Streitfall veranlaßten neuen Prüfung ist der Senat jedoch zu einer anderen Ansicht gelangt.

Das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 regelt das formelle und materielle Eheschließungsrecht für das Reich einheitlich und bestimmt im §. 39, daß alle Vorschriften, welche das Recht zur Eheschließung weiter beschränken, als es durch das Gesetz selbst geschehen ist, aufgehoben werden. Es sind daher alle früheren landesgesetzlichen Vorschriften der bezeichneten Art, sofern sie nicht im Reichsgesetze besonders aufrecht erhalten und damit reichsgesetzlich sanktionirt sind (vergl. §. 38), außer Kraft getreten. Zu diesen

Digitized by Google

Vorschriften gehören aber die in Rede stehenden Bestimmungen der §§. 736, 737 Theil II Titel 1 des Allgemeinen Landrechts. Dieselben sind in dem Reichsgesetze nicht als fortbestehend bezeichnet und stellen sich als eine Beschränkung des Rechts zur Eheschließung im Sinne des §. 39 des letzteren dar, indem sie dem wegen Ehebruchs Geschiedenen, wenn er zur neuen Ehe schreiten will, die von dem Reichsgesetze nicht geforderte Verpflichtung auferlegen, sich durch eine Bescheinigung des Gerichts darüber auszuweisen, daß die Person, welche er heirathen wolle, nicht diejenige sei, auf welche sich das Eheverbot des §. 33 Nr. 5 des Reichsgesetzes — §§. 25 ff. Theil II Titel 1 des Allgemeinen Landrechts — beziehe.

Die fraglichen Vorschriften haben aber auch dem Reichsgesetze gegenüber die praktische Bedeutung verloren. Nach §. 45 des Gesetzes steht dem Standesbeamten allein die Feststellung zu, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Eheschließung vorhanden sind. Er hat deshalb in einem Falle der gegebenen Art selbständig nach Anleitung des Gesetzes zu prüfen, ob der neuen Ehe, deren Eingehung der wegen Ehebruchs Geschiedene beabsichtigt, das Verbot des §. 33 Nr. 5 entgegensteht. Von dieser Prüfung wird er durch die Vorlegung einer gerichtlichen Bescheinigung im Sinne der §§. 736, 737 Theil II Titel 1 des Allgemeinen Landrechts nicht befreit, wie auch andererseits für ihn der Inhalt einer solchen Bescheinigung keine bindende Kraft hat. Nach dem bisherigen Rechtszustande in Preußen hatte der eheschließende Beamte eine minder selbständige Stellung. Ihm mußte der Nachweis, daß das Eheverbot der §§. 25 ff. a. a. O. nicht vorliege, durch die Bescheinigung des Scheidungsrichters erbracht werden und er durfte bis zu deren Beibringung mit der Vornahme der Eheschließung nicht vorgehen. Auf diesem Rechtszustande beruht die Anordnung der §§. 736, 737 a. a. O. Nach der jetzigen Rechtslage hat die Thätigkeit des Scheidungsrichters mit der Fällung des Urtheils ihren Abschluß erlangt, und der Richter hat nur, wenn die Ehe wegen Ehebruchs getrennt wird, in den Urtheilsgründen den Ehebruch als Scheidungsgrund ausdrücklich zu bezeichnen und, sofern die Verhandlungen in dieser Hinsicht einen Aufschluß ertheilen, die Person, mit welcher die Ehe gebrochen worden ist, durch ihren Namen oder sonst erkennbar zu machen, damit für den Standesbeamten eine sichere Grundlage zur Vornahme der ihm obliegenden Prüfung geschaffen wird.

Wenn sonach die §§. 736, 737 Theil II Titel 1 des Allgemeinen Landrechts durch das Reichsgesetz außer Kraft gesetzt sind, rechtfertigt sich die Aufhebung des angefochtenen Urtheils in Ansehung der auf Grund jener Gesetzesvorschriften getroffenen Festsetzung wegen der Wiederverheirathung der Klägerin.

Justizministerium I. 4888. E. 13. Vol. 10.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

In **R. v. Decker's Verlag G. Schenck**, Königl. Hofbuchhändler, Berlin SW., Jerusalemerstr. 56, ist erschienen:
Preußischer Termin-Kalender für 1893. (41. Jahrgang) Redigirt im Büreau des Justiz-Ministeriums Mit einer Karte des Oberlandesgerichtsbezirks Posen. Zum Gebrauch für Justizbeamte. In Ganzleinenband geb. mit Bleistift 3,50 ℳ. Mit Schreibpapier durchschossen 4 ℳ

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

54. Jahrgang. Freitag, den 4. November 1892. № 41.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Der Kammergerichtsrath, Geheimer Ober-Justizrath Dr. Hinrichs ist gestorben.

Den Oberlandesgerichtsräthen Hoppe in Breslau und Herz in Cassel ist der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Den Landgerichtspräsidenten Guenther in Naumburg, Krah in Flensburg, Korsch in Insterburg und Petrenz in Magdeburg ist der Karakter als Geheimer Ober-Justizrath mit dem Range der Räthe zweiter Klasse verliehen.

Der Landgerichtsrath Manns in Gnesen ist zum Landgerichtsdirektor bei dem Landgericht in Bromberg ernannt.

Versetzt sind:

der Amtsgerichtsrath Maeder in Filehne an das Amtsgericht in Bromberg,

der Amtsgerichtsrath Reimann in Wohlau an das Amtsgericht in Hirschberg,

der Amtsgerichtsrath Mumpro in Rietberg an das Amtsgericht in Herford,

der Amtsrichter Otto in Peine an das Amtsgericht in Gifhorn und

der Amtsrichter Luchterhandt in Willenberg an das Amtsgericht in Lautenburg Westpr.

Dem Landgerichtsrath Bösser in Hanau ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichtsassessor Dettmar bei dem Amtsgericht in Harburg,

der Gerichtsassessor Statz bei dem Amtsgericht in Gerresheim,

der Gerichtsassessor Landau bei dem Amtsgericht in Lennep,

der Gerichtsassessor Köhler bei dem Amtsgericht in Wiehl und

der Gerichtsassessor Zechlin bei dem Amtsgericht in Calbe a. Milde.

Zu Handelsrichtern bei dem Landgericht I zu Berlin sind ernannt:

der Kaufmann Karl Friedrich Albert Buggenhagen,

der Kaufmann Karl Friedrich Zimmermann,

der Bankier Georg Fromberg,

der Direktor Oskar Grunow und

der Rentier Theodor Lustig.

Zu stellvertretenden Handelsrichtern bei dem Landgericht I zu Berlin sind ernannt:

der Kaufmann Hans Matthias Bennoit Borchardt,

der Kaufmann Otto Luther,

der Verlagsbuchhändler und Buchdruckereibesitzer Henry von Bänsch,

der Kaufmann Siegmund Borchardt und

der Fabrikant Felix Bruck.

Digitized by Google

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Wiebe bei dem Landgericht II in Berlin ist an die Oberstaatsanwaltschaft bei dem Kammergericht versetzt.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Der Rechtsanwalt Schmidt in Dülmen ist zum Notar für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm mit Anweisung seines Wohnsitzes in Dülmen ernannt.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Schmidt in Graudenz ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Der Rechtsanwalt und Notar Steffen in Rhein (Ostpreußen) ist aus dem Amte als Notar ausgeschieden und in der Liste der Rechtsanwälte bei dem Amtsgericht daselbst gelöscht.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Justizrath Werne in Recklinghausen bei dem Landgericht in Münster,

der Rechtsanwalt Dr. Max Meyer bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt a. M. und

der Rechtsanwalt von Gersdorff bei dem Landgericht in Stendal.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Justizrath Düesberg und

der Rechtsanwalt Weyland

bei dem Landgericht in Bochum,

der Gerichtsassessor Dr. Esser bei dem Landgericht in Cöln,

der Gerichtsassessor Otto Meyer bei dem Amtsgericht in Wanzleben,

der Gerichtsassessor Dr. Nack bei dem Landgericht in Hannover und

der Gerichtsassessor Dr. Hasselbach bei dem Landgericht in Wiesbaden.

Der Rechtsanwalt und Notar Göwe in Kyritz ist gestorben.

E. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare Dr. Marcuse, Dr. Böttticher, Fritze und Deutschländer im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Deesler im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

die Referendare Zimmermann, Dr. Schmitz und Dahm im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln und

die Referendare Wernecke und Dr. Gneist im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg.

Die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ist ertheilt:

dem Gerichtsassessor Blankenburg und

dem Gerichtsassessor Hön

behufs Uebertritts zur landwirthschaftlichen Verwaltung,

dem Gerichtsassessor August Dicke in Folge Uebertritts zur Kommunalverwaltung und

dem Gerichtsassessor Dr. Otten.

F. Subalternbeamte.

Bei dem Uebertritt in den Ruhestand ist verliehen:

dem Gerichtsschreiber, Kanzleirath Bahr in Colberg der Rothe Adler-Orden IV. Klasse,

dem Gerichtsschreiber, Sekretär Lother in Bublitz der Karakter als Kanzleirath und

dem Gerichtsvollzieher Mühler in Dassel (Amtsgerichtsbezirk Einbeck) das Allgemeine Ehrenzeichen.

G. Unterbeamte.

Dem Gerichtsdiener Heidorn bei dem Oberlandesgericht in Celle ist das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold und

dem Gerichtsdiener Hoffmann in Dierdorf das Allgemeine Ehrenzeichen

bei ihrem Uebertritt in den Ruhestand verliehen.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 69.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 6. April 1892.

Zum Begriff der sogenannten gemischten Schenkung.

In Sachen der Ehefrau des Schiffers G. T. geb. E. zu A., im ehelichen Beistande, Beklagte und Revisionsklägerin,

wider

die Schiffer C. und F. E. zu A., Kläger und Revisionsbeklagte,

hat das Reichsgericht, Fünfter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 6. April 1892 für Recht erkannt:

das Urtheil des Zweiten Civilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu N. vom 20. Oktober 1891 wird aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen; die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz wird dem künftigen Endurtheil vorbehalten.

Von Rechts wegen.

Thatbestand.

Beklagte hat das in der Urtheilsformel bezeichnete Berufungsurtheil mit der Revision angefochten, soweit sie durch dasselbe verurtheilt ist, und unter Widerspruch der Kläger beantragt, dasselbe, soweit angefochten, aufzuheben und die Berufung zu verwerfen.

Das Sachverhältniß ist in Uebereinstimmung mit dem Thatbestande der in den Vorinstanzen ergangenen Urtheile vorgetragen.

Die Kläger haben das Vorhandensein der Revisionssumme bestritten.

Entscheidungsgründe.

Durch das Berufungsurtheil ist die Beklagte verurtheilt,

1. anzuerkennen, daß der zwischen ihr und ihrem Vater, dem Schiffer C. E. zu A., am 26. September 1886 abgeschlossene Kaufvertrag und die auf Grund desselben an sie erfolgte Auflassung der Grundstücke Band I Blatt 22 des Grundbuchs von A. in Ansehung der ideellen Hälfte der mitverkauften und aufgelassenen Grundstücke ungültig sind;
2. die ideelle Hälfte dieser Grundstücke zur Nachlaßmasse ihres Vaters, des am 11. Dezember 1886 zu A. verstorbenen Schiffers C. E., herauszugeben.

Es kann dahingestellt bleiben, ob das Interesse der Beklagten an der Verurtheilung zu 1 den Werth von 1 500 Mark übersteigt, da die ideelle Hälfte der Grundstücke, zu deren Herausgabe sie zu 2 verurtheilt ist, nach der Feststellung des Berufungsrichters einen Werth von 2 971 Mark hat. Daß die Grundstücke nicht an die Kläger selbst, sondern zur väterlichen Nachlaßmasse, an der Beklagte als Miterbin betheiligt ist, herauszugeben sind, erscheint gleichgültig, da der spätere Verbleib der Grundstücke oder die spätere Verrechnung ihres Werths sich der Beurtheilung in gegenwärtiger Instanz entzieht.

Die hiernach gemäß §§. 508, 6 der Civilprozeßordnung zulässige Revision war auch für begründet zu erachten.

Digitized by Google

Dem Berufungsrichter ist zwar darin beizutreten, daß der Vater der Parteien durch die in dem Erbvertrage vom 17. Dezember 1875 enthaltene fideikommissarische Substitution auf den Ueberrest rechtlich behindert war, das Recht der Substitution auf die von seiner Ehefrau ererbte Grundstückshälfte durch Schenkungen zu vereiteln,

(§§. 468, 469, 632, 646 Tit. 12 Th. I Allgemeinen Landrechts),

und daß auch sogenannte »gemischte Schenkungen« in dieser Beziehung zu den Schenkungen zu zählen sind. Auch seine auf thatsächlichen Erwägungen beruhende Annahme, daß der Vertrag vom 26. September 1886 ungeachtet der in demselben ausbedungenen Gegenleistungen mit Rücksicht auf das Mißverhältniß derselben zu dem Werth des Kaufgegenstandes und die dadurch an den Tag gelegte Absicht, die Käuferin durch den überschießenden Betrag des letzteren zu bereichern, als eine gemischte Schenkung anzusehen ist, giebt an sich zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß. Das Berufungsurtheil führt aber, indem es ohne weitere Unterscheidungen und ohne Würdigung der Rechtsverhältnisse aus dem mindestens zum Theil lästigen Vertrage die gemischten Schenkungen den einfachen gleichstellt, zu einem unhaltbaren Ergebniß.

Förster-Eccius an der vom Berufungsrichter angezogenen Stelle (Bd. II S. 28) unterscheidet Verbindung der Schenkung mit einem entgeltlichen Geschäft oder Einkleidung derselben in ein solches. Der letztere Fall, in welchem — wie es Förster-Eccius in einem folgenden Satze ausdrückt — »das entgeltliche Geschäft nur zum Schein abgeschlossen ist, um der Schenkung das äußere Ansehen eines wirksamen entgeltlichen Vertrages zu geben«, ist von den gemischten Schenkungen auszuscheiden und nach den allgemeinen Regeln über Scheinverträge zu beurtheilen. Wird z. B. ein Landgut für eine Mark oder zwar für einen höheren, aber nur geschriebenen, nicht gewollten Kaufpreis verkauft, um die Beobachtung der Formvorschriften für Schenkungen zu ersparen und die Gefahr des Widerrufs zu vermeiden, so ist nur das äußere Bild eines entgeltlichen Vertrages geschaffen, das entgeltliche Geschäft zum Schein geschlossen, die wirklich gemachte Schenkung nur in die Form des Kaufes eingekleidet. Der Kauf besteht nicht, weil er nicht ernstlich gemeint ist, es liegt keine gemischte, sondern — nach Ablösung der falschen Einkleidung — eine reine Schenkung vor. Das ganze Geschäft unterliegt den Formvorschriften der Schenkung, den Widerrufsgründen derselben, dem hier in Frage stehenden Verbot des §. 469 Titel 12 Theil I des Allgemeinen Landrechts.

Als gemischte Schenkung ist daher nur diejenige zu behandeln, welche mit einem entgeltlichen Geschäft verbunden ist, »neben letzterem, wie Förster-Eccius a. a. O. sagt, auf den überschießenden Werth gelten soll«. In einem solchen Falle ist das Geschäft schon nach seinem objektiven Inhalt gemischt: entgeltlich, soweit sich Leistung und Gegenleistung gegenüberstehen, unentgeltlich, soweit die eine die andere übersteigt. Der Unterschied zwischen Leistung und Gegenleistung allein reicht aber nicht aus, um dem an sich vorliegenden entgeltlichen Geschäfte den Karakter der gemischten Schenkung zu geben. Aus einem von beiden Theilen lediglich als Kauf beabsichtigten Vertrage kann nicht hinterher eine Schenkung blos deshalb werden, weil sich herausstellt, daß der Kaufpreis hinter dem wahren Werthe zurückbleibt. Wohl aber kann das Mißverhältniß zwischen Leistung und Gegenleistung einen thatsächlichen Schluß auch auf die weiter erforderliche Bereicherungsabsicht der Parteien begründen. Durch diese Absicht wird der Vertrag, der, soweit Leistung und Gegenleistung sich decken, ein entgeltlicher ist, hinsichtlich des überschießenden Betrages zur Schenkung.

Aus dieser Begrenzung der gemischten Schenkung ergiebt sich einerseits, daß dieselbe nur hinsichtlich des überschießenden Betrages, nur soweit sie als wirkliche Schenkung beabsichtigt war, dem Widerruf oder der Anfechtung unterliegt. Dies ist auch a. a. O. bei Förster-Eccius und in dem vom Berufungsrichter ferner angezogenen gemeinrechtlichen Entscheidungen (Seuffert, Archiv Bd. 6 Nr. 38, Bd. 18 Nr. 136) anerkannt.

Andererseits kann der Beschenkte, wenn er sich den Widerruf oder die Anfechtung der gemischten Schenkung gefallen lassen muß, an das in derselben enthaltene entgeltliche Geschäft, das er ohne die mit demselben verbundene Bereicherung nicht gewollt hat, wider seinen Willen nicht gebunden bleiben. Es muß also dem Beschenkten im Fall der gemischten Schenkung die Wahl gelassen werden, entweder bei

Digitized by Google

Fortbestand des Geschäfts im Uebrigen den seine Gegenleistung übersteigenden Werth der Hauptleistung herauszugeben oder das ganze Geschäft rückgängig zu machen, gegen Rückgewähr des Gegebenen das Empfangene herauszugeben.

Den vorstehend entwickelten Grundsätzen widerspricht die Entscheidung des Berufungsrichters in doppelter Beziehung. Da er den Vertrag vom 26. September 1886 an sich als einen entgeltlichen betrachtet, so durfte er nicht dessen Ungültigkeit aussprechen und die Beklagte nicht zur Herausgabe der ideellen Hälfte der durch denselben und die folgende Auflassung erworbenen Grundstücke — noch dazu ohne jede Entscheidung über die der Beklagten vertragsmäßig obliegenden Gegenleistungen — verurtheilen, sondern nur zur Erstattung des diese Gegenleistungen übersteigenden Mehrwerths der Grundstückshälfte. Aber auch diese Verurtheilung durfte nur vorbehaltlich des Wahlrechts der Beklagten erfolgen, von dem ganzen, auch die andere, der freien Verfügung des Vaters unterworfen gewesene Grundstückshälfte umfassenden, Vertrage zurückzutreten.

Mußte hiernach die Aufhebung des Berufungsurtheils zu 1 und 2 und hinsichtlich des Kostenpunktes erfolgen, so konnte doch in der Sache selbst noch nicht erkannt werden, weil Parteianträge, die der wahren Rechtslage entsprechen, bisher nicht vorliegen. Bei der erneuten Verhandlung in der Berufungsinstanz wird es Sache der Parteien sein, solche Anträge zu stellen, Aufgabe des Vorsitzenden, nöthigenfalls auf deren Stellung hinzuwirken. Bei der anderweitigen Entscheidung wird auch die Abwägung von Leistung und Gegenleistung genauer erfolgen müssen, als in dem aufgehobenen Urtheil. Der Berufungsrichter enthält sich einer eigenen Werthsfeststellung des von der Beklagten ihrem Vater auf Lebenszeit gewährten Altentheils und Nießbrauchs, weil deren Werth durch die nach dem Tode des Verkäufers zu zahlenden oder zu verzinsenden Abfindungen »wirthschaftlich beglichen« werde. Dieser Entscheidungsgrund ist, da nicht ausgeschlossen ist, daß der Jahreswerth des Altentheils und Nießbrauchs höher ist als die jährlichen Zinsen der Abfindungen, rechtsirrthümlich und würde ebenfalls zur Aufhebung des angefochtenen Urtheils führen. Die Beklagte hat ein Recht darauf, daß Altentheil und Nießbrauch unter Berücksichtigung der vom Zeitpunkte des Verkaufs zu würdigenden muthmaßlichen Lebensdauer des Verkäufers geschätzt werden, wogegen von dem Betrage der Abfindungen das Interesse an deren zinsfreier Kreditirung bis zwei Jahre nach dem Tode des Verkäufers abzusetzen ist.

Es war deshalb wie geschehen zu erkennen, ohne daß es einer Erörterung der übrigen lediglich prozessualen Revisionsangriffe bedarf.

Justizministerium I. 3124. S. 64.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

In R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königl. Hofbuchhändler, Berlin SW., Jerusalemerstr. 56, ist erschienen:
Preußischer Termin-Kalender für 1893. (41. Jahrgang.) Redigirt im Büreau des Justiz-Ministeriums.
Mit einem Karte des Oberlandesgerichtsbezirks Posen. Zum Gebrauch für Justizbeamte. In Ganzleinenband geb.
Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

54. Jahrgang. Freitag, den 11. November 1892. № 42.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtsdirektor Meydam in Halle a. S.,
dem Landgerichtsrath Graßhoff in Göttingen und
dem Amtsgerichtsrath Pottlich bei dem Amtsgericht I in Berlin
ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Der Landgerichtsrath Freiherr von Bothmer in Greifswald,
der Landgerichtsrath Pfitzner in Halle a. S. und
der Amtsgerichtsrath Velthusen in Lyck
sind gestorben.

Dem früheren Handelsrichter, Grubendirektor Franz Ruppel in Bochum ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Versetzt sind:

der Landgerichtsrath Fritsch in Neisse an das Landgericht zu Halle a. S.,

der Amtsgerichtsrath Bohm in Neu-Ruppin als Landgerichtsrath an das Landgericht daselbst und

der Amtsrichter Correns in Münstermaifeld an das Amtsgericht zu Eitorf.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichtsassessor Otto Becker bei dem Amtsgericht in Mansfeld,

der Gerichtsassessor Block bei dem Amtsgericht in Frankfurt a. M.,

der Gerichtsassessor Maiß bei dem Amtsgericht in Falkenberg,

der Gerichtsassessor Henatsch bei dem Amtsgericht in Gleiwitz und

der Gerichtsassessor Liesmann bei dem Amtsgericht in Stolzenau.

B. Staatsanwaltschaft.

Dem Ersten Staatsanwalt Jesse in Erfurt ist der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Dem Staatsanwalt Dr. Gennat in Beuthen ist behufs Uebertritts in den Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

Der Amtsrichter Mensching in Brotterode ist zum Staatsanwalt bei dem Landgericht in Kiel ernannt.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Mangelsdorff in Graudenz ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Digitized by Google

Dem Rechtsanwalt und Notar Gaul in Wattenscheid ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Notar ertheilt.

Dem Notar Wingen aus Lennep ist der Wohnsitz in Remscheid angewiesen.

Zu Notaren sind ernannt:

der Rechtsanwalt Michel in Gelnhausen für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel mit Anweisung seines Wohnsitzes in Gelnhausen und

der Rechtsanwalt van der Heyde in Rüdesheim für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M. mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rüdesheim.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt Lingenbrinck bei dem Landgericht zu Cöln und

der Rechtsanwalt Scholtz bei dem Amtsgericht in Weißensee.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Justizrath Werne aus Recklinghausen bei dem Landgericht in Bochum,

der Rechtsanwalt Dr. Max Meyer bei dem Landgericht in Frankfurt a. M.,

der Rechtsanwalt Zibell aus Breslau bei dem Amtsgericht in Loslau,

der Rechtsanwalt Steffen aus Rhein (Ostpreußen) bei dem Landgericht in Allenstein,

der Rechtsanwalt Pulvermann bei dem Landgericht in Halberstadt,

der Rechtsanwalt Lingenbrinck aus Cöln bei dem Amtsgericht in Kreuznach,

der Gerichtsassessor Jasper bei dem Landgericht in Altona und

der Gerichtsassessor Dr. van Biema bei dem Landgericht in Hannover.

D. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare von Bardeleben und Dr. Schultheis im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel,

der Referendar Dr. Gunkel im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle,

die Referendare Contze, Fischer und Dr. Hauck im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln und

der Referendar Jarecki im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen.

Die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ist ertheilt:

dem Gerichtsassessor Dr. Lungstras behufs Uebertritts in die allgemeine Staatsverwaltung und

dem Gerichtsassessor Dr. Freiherrn von Speßhardt behufs Uebertritts zum Auswärtigen Amt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 70.

Beschluß des Kammergerichts vom 9. Mai 1892.

Eine eingetragene Genossenschaft ist nicht verpflichtet, Einrückungsgebühren für Bekanntmachungen zu zahlen, welche nicht im Genossenschaftsgesetze vorgeschrieben sind.

§§. 147, 151 des Reichsgesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 55).
§. 5 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldung zu demselben, vom 11. Juli 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 150).
§. 79 Nr. 3 des Deutschen Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 141).

Auf die weitere Beschwerde des A.er Spar- und Darlehnskassenvereins, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht, zu A. vom 9. März 1892 über den Beschluß des Königlichen Landgerichts zu C. vom 18. Dezember 1891 über die Höhe der vom Amtsgericht zu N.-W. für die Bekanntmachung der Eintragung der Beschwerdeführerin im Genossenschaftsregister angesetzten Auslagen,

hat der Erste Civilsenat des Königlichen Kammergerichts zu Berlin in der Sitzung vom 9. Mai 1892

den Beschluß gefaßt:

1. der Beschluß des Landgerichts zu C. vom 18. Dezember 1891 und der Beschluß des Amtsgerichts zu N.-W. vom 25. September 1891 werden aufgehoben und die Sache an das ge-

Digitized by Google

nannte Amtsgericht zurückverwiesen zur anderweiten Prüfung und Entscheidung über die Erinnerung der Beschwerdeführerin vom 21. September 1891 nach Maßgabe der nachstehenden Entscheidungsgründe,

2. die Kosten des landgerichtlichen Beschlusses werden niedergeschlagen; die Kosten der weiteren Beschwerde bleiben außer Ansatz.

Gründe.

Die Bekanntmachung über die Eintragung der Beschwerdeführerin in das Genossenschaftsregister des Amtsgerichts zu R.-W. ist außer im Reichsanzeiger auch in der »Beilage zum W.schen Regierungsblatt« in der »W.schen Zeitung« und in der »Berliner Börsenzeitung« veröffentlicht worden. Die Auslagen für diese Veröffentlichungen mit zusammen 46,75 Mark sind laut Kostenrechnung vom 1. Mai 1891 von der Beschwerdeführerin erfordert. Die Letztere hat gegen den Ansatz der durch die Insertion in der »Berliner Börsenzeitung« entstandenen Auslagen Erinnerung erhoben, da sie nur eine »kleinere« Genossenschaft im Sinne des §. 147 Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 55) und des §. 5 der Bekantmachung, betreffend die Führung des Genossenschaftsregisters, vom 11. Juli 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 150) sei, die Eintragung daher nach diesen Bestimmungen außer im Reichsanzeiger nur noch in einem anderen Blatte habe veröffentlicht werden dürfen. Das Amtsgericht zu R.-W. erachtete diese Erinnerung durch Beschluß vom 25. September 1891 für unbegründet, weil die Frage, ob eine Genossenschaft zu den »kleineren« gehöre, dem freien Ermessen des Gerichts unterliege. Die hiergegen gerichtete Beschwerde wnrde durch Beschluß des Landgerichts zu C. vom 18. Dezember 1891 lediglich unter Bezugnahme auf den Entscheidungsgrund des Amtsgerichts kostenpflichtig zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluß hat die Beschwerdeführerin weitere Beschwerde erhoben. Dieselbe führt aus, daß sie bei der Eintragung nur 29 Mitglieder gehabt, der Geschäftsbetrieb auf die Mitglieder beschränkt, der Erwerb der Mitgliedschaft nur den Bewohnern der beiden kleinen Ortschaften A. und R. gestattet und ein Genossenschaftsvermögen nicht vorhanden sei. Demnach müsse sie zu den kleineren Genossenschaften gerechnet und demgemäß die Insertionskosten nicht nur der »Börsen Zeitung«, sondern auch der Beilage zum W.schen Regierungsblatt von der Kostenrechnung abgesetzt werden.

Das Kammergericht ist für die Entscheidung über die Beschwerde nach §. 4 des Gerichtskostengesetzes §§. 4, 6 des Ausführungsgesetzes zuständig. Der Beschluß des Landgerichts zu C. enthält nun allerdings keinen neuen selbstständigen Beschwerdegrund, und die weitere Beschwerde würde deshab nach §. 531 Abs. 2 C. P. O. und §. 4 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes an sich unzulässig sein; die gemäß §. 4 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes von Amtswegen vorgenommene Prüfung mußte aber zur Aufhebung der Vorentscheidungen führen.

Im §. 4 des Gerichtskostengesetzes ist dem Zahlungspflichtigen die Erinnerung und Beschwerde auch gegen den Ansatz von Auslagen gegeben, sofern dieselben zu Unrecht von ihm erfordert werden, sofern also weder durch Gesetz, noch durch Richterspruch eine Pflicht zur Zahlung der angesetzten Auslagen für ihn begründet ist. Liegt keine Zahlungspflicht vor, so können die Auslagen von ihm nicht erfordert werden. Nun bestimmt freilich §. 151 des Genossenschaftsgesetzes, daß bei Eintragungen im Genossenschaftsregister Auslagen nach §§. 79, 80, 80b des Gerichtskostengesetzes erhoben werden, die Genossenschaft hat also gemäß §. 79 Nr. 3 des Gerichtskostengesetzes die durch Einrückung der Bekanntmachungen in öffentliche Blätter entstandenen Kosten zu tragen. Aber die Pflicht zur Tragung dieser Kosten besteht für die Genossenschaft nur hinsichtlich derjenigen Insertionen, welche durch das Genossenschaftsgesetz vorgeschrieben sind, und nicht auch für irgend welche andere, vom Gericht gegen das Gesetz veranlaßte Insertionen. Denn der §. 151 cit. kann nur auf die von dem Gesetz angeordneten Bekanntmachungen bezogen werden. Die Eintragungen der Genossenschaften sind nach §. 147 des Genossenschaftsgesetzes, Artikel 12—14 H. G. B. und §. 5 der Bekanntmachung vom 11. Juli 1889 außer im Reichsanzeiger der Regel nach in allen denjenigen Blättern zu veröffentlichen, welche das Amtsgericht für die Bekanntmachungen aus dem Handels- beziehungsweise Genossenschaftsregister bestimmt hat. Aber §. 147 schreibt

Digitized by Google

im Satz 3 ausdrücklich vor, daß das Amtsgericht für »kleinere« Genossenschaften neben dem Reichsanzeiger nur ein anderes Blatt zu bestimmen hat. Im Interesse der Kostenersparniß für »kleinere« Genossenschaften soll also bei diesen die Bekanntmachung der Eintragung neben dem Reichsanzeiger nur noch in einem anderen Blatte erfolgen. Sonach ist für solche Genossenschaften die Pflicht zur Zahlung von Insertionskosten durch das Gesetz auf die Bekanntmachung im Reichsanzeiger und in einem anderen Blatt beschränkt. Bezüglich der vom Gericht gegen die klare Vorschrift des §. 147 bewirkten weiteren Insertionen besteht für diese Genossenschaften keinerlei Zahlungspflicht, und sie können die Wiederabsetzung solcher zu Unrecht angesetzten Auslagen auf Grund des §. 4 des Gerichtskostengesetzes beanspruchen. Demgegenüber würde es auch nicht in Betracht kommen, ob das Amtsgericht zu R.-W. — wie es nach einer Notiz des Landgerichtspräsidenten zu C. vom 25. März 1892 den Anschein hat — entgegen der Vorschrift in §. 5 der Bekanntmachung vom 11. Juli 1889 unterlassen haben sollte, im Voraus für die Bekanntmachungen der »kleineren« Genossenschaften ein Blatt zu bestimmen. Denn daraus würde nur folgen, daß das Amtsgericht verpflichtet gewesen wäre, diese Bestimmung nachträglich zu treffen, sobald die Eintragung einer kleineren Genossenschaft in Frage kam, aber nicht, daß dadurch die kleinere Genossenschaft über das Gesetz hinaus zur Tragung der Kosten weiterer, vom Gericht zu Unrecht veranlaßter Insertionen verpflichtet wurde.

Ihre Zahlungspflicht ist durch §. 147 fest begrenzt und deshalb auch unabhängig von der Frage, ob dem Fiskus gegen den Richter wegen der Auslagen für die zu Unrecht angeordneten Bekanntmachungen ein Ersatzanspruch zusteht.

Die Bekanntmachung über die Eintragung der Beschwerdeführerin ist nun außer im Reichsanzeiger noch in drei anderen Blättern veröffentlicht. Sie kann daher mit Recht die Absetzung der Insertionskosten von zwei dieser Blätter verlangen, sofern ihre Behauptung richtig ist, daß sie zu den »kleineren« Genossenschaften im Sinne des §. 147 cit. gehört. Darüber, ob eine Genossenschaft zu den »kleineren« gehört, entscheidet allerdings das freie Ermessen des Gerichts. Aber dieses Ermessen darf kein willkürliches sein, sondern muß nach bestimmten, sachlichen Gründen getroffen werden; und §. 5 der Bekanntmachung vom 11. Juli 1889 schreibt noch besonders vor, daß das Registergericht bei dieser Entscheidung die Zahl der Mitglieder, die Größe des Genossenschaftsvermögens, die Art und den Umfang des Geschäftsbetriebes der Genossenschaft zu berücksichtigen hat. Deshalb rügt die weitere Beschwerde mit Recht, daß die Vorbeschlüsse jede Begründung ihres Ermessens unterlassen haben. Durch diesen Mangel der Begründung wird dem Gericht der weiteren Beschwerde in unzulässiger Weise die Nachprüfung entzogen, ob die Vorinstanzen bei ihren Ermessen die Vorschriften des §. 5 cit. beachtet und die aus den Akten ersichtlichen, von der Beschwerdeführerin auch ausdrücklich hervorgehobenen Momente hinsichtlich der Zahl der Mitglieder der Genossenschaft, des Geschäftsumfanges und des Vermögens derselben sachgemäß berücksichtigt haben.

Die angefochtenen Beschlüsse waren daher, wie geschehen, aufzuheben. Das Amtsgericht zu R.-W. wird nunmehr nochmals über die Erinnerung der Beschwerdeführerin zu befinden und dabei festzustellen haben, ob die Beschwerdeführerin nach Maßgabe ihrer Mitgliederzahl, der Größe ihres Vermögens, der Art und dem Umfange des Betriebes als eine »kleinere« Genossenschaft im Sinne des §. 147 Genossenschaftsgesetzes zu erachten ist. Ergiebt diese Prüfung, daß die Beschwerdeführerin, wie sie behauptet, zu den kleineren Genossenschaften gehört, so hat das Amtsgericht weiter zu befinden, welches der drei, neben dem Reichsanzeiger, vorliegend benutzten Blätter gemäß »seiner Verbreitung im Gerichtsbezirke« (§. 5 cit.) für die Bekanntmachungen der kleineren Genossenschaften zu bestimmen ist. Die Insertionskosten der beiden anderen Blätter sind demnächst von der Kostenrechnung abzusetzen, beziehungsweise der Beschwerdeführerin zu erstatten.

Da die weitere Beschwerde zur Aufhebung der Vorbeschlüsse geführt hat, so rechtfertigt sich auch die über die Kosten getroffene Entscheidung.

Justizministerium I. 5208. G. 58 Vol. 7.

Digitized by Google

Num. 71.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 6. April 1892.

Anwendung des Eigenthumserwerbsgesetzes §. 41 auf Erwerber von Miteigenthumsantheilen und auf Uebernehmer, welche bereits persönliche Schuldner sind und bleiben.

In Sachen des minderjährigen C. H. N. zu F., bevormundet durch den Rechtsanwalt M. in B., Klägers, Revisionsklägers und Anschlußrevisionsbeklagten,

wider

1. die Rentnerin Wittwe A. v. L., geborene Freiin v. G. zu S.
2. den Lieutenant a. D. A. N. zu O., Beklagte und Revisionsbeklagte, zu 2 Anschlußrevisionskläger,

hat das Reichsgericht, Fünfter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 6. April 1892 für Recht erkannt:

der Kläger wird des gegen das Urtheil des Fünften Civilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu B. vom 26. September 1891 eingelegten Rechtsmittels der Revision, soweit es gegen den Mitbeklagten N. gerichtet ist, für verlustig erklärt; im Uebrigen wird die Revision gegen das gedachte Urtheil zurückgewiesen; die Kosten der Revisionsinstanz werden dem Kläger auferlegt.

Von Rechts wegen.

Thatbestand.

Auf dem Gut W. war für T. eine Hypothek von 12 000 Mark eingetragen, welche am 1. Januar 1883 zahlbar, bei nicht pünktlicher Zinszahlung oder bei ganzer oder theilweiser Veräußerung des Gutes W. aber sofort fällig werden sollte. Persönliche Schuldner, und zwar Gesammtschuldner der Hypothek waren als deren Besteller anfangs die Brüder H. und M. v. L., welche damals das Gut W. gemeinschaftlich besaßen. H. v. L. ist 1880 gestorben und von seiner Mutter, der Beklagten zu 1, beerbt. Am 24. Juni 1880 hat die Beklagte zu 1 den ererbten Miteigenthumsantheil am Gute W. dem M. v. L. aufgelassen. Dieser hat dabei die Hypothek der 12 000 Mark in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen. Die Beklagte zu 1 hat dies dem Gläubiger T. am 30. Juli oder 1. August 1880, also nach der Auflassung mitgetheilt. M. v. L. hat das Gut W. dem Beklagten zu 2 verkauft und am 17. März 1882 aufgelassen. Letzterer hat in dem Kaufvertrage vom 11. März 1882 mit mehreren anderen Hypotheken auch die hier fragliche von 12 000 Mark in Anrechnung auf die Kaufgelder übernommen. Der Gläubiger T. hat am 14. und 23. August 1882 die Hypothek der Frau v. B. cedirt, deren Rechtsnachfolger der Kläger ist. Das Gut W. ist 1882 subhastirt, bei der Kaufgelderbelegung am 20. September 1882 ist die Hypothek von 12 000 Mark ausgefallen. Kläger hat die Beklagten zu 1 und 2 sowie den M. v. L. als persönliche Schuldner der Hypothekenforderung in Anspruch genommen und Klage erhoben mit dem Antrage, dieselben solidarisch, und zwar die Beklagte zu 1 als alleinige Benefizialerbin des H. v. L. nach Kräften des Nachlasses desselben, zur Zahlung von 12 000 Mark zu verurtheilen. Der erste Richter hat die Beklagten nach diesem Antrage verurtheilt, aber die Beschränkung hinzugefügt: sobald Kläger den Beklagten die Cession des H. T. vom 14. August 1882 und die Hypothekenurkunde oder den Schein über deren Amortisation aushändigt. M. v. L. hat gegen dieses Urtheil Berufung nicht eingelegt. Auf die Berufung der Beklagten zu 1 ist ihr gegenüber die Klage abgewiesen. Die Berufung des Beklagten zu 2 ist zurückgewiesen. Auf die Anschlußberufung des Klägers ist das erste Urtheil in Betreff des Beklagten zu 2 insoweit abgeändert, daß derselbe lediglich gegen Uebergabe eines Amortisationsscheines des Klägers über die Schuldurkunde vom 25. Februar 1878 — an Stelle der verlorenen Hypothekenurkunde — zu zahlen hat. Kläger hat Revision eingelegt mit dem Antrage, das Berufungsurtheil insoweit, als die Klage

Digitized by Google

gegen die Frau v. L. abgewiesen ist und bezüglich des Kostenpunkts aufzuheben und nach seinem Berufungsantrage auf Verurtheilung der Frau v. L. zu erkennen. Beklagter zu 2 hat sich der Revision angeschlossen; die Anschlußrevision ist jedoch gemäß der §§. 518, 482, 483 der Civilprozeßordnung dadurch erledigt, daß Kläger die Revision, soweit sie gegen den Beklagten zu 2 gerichtet war, zurückgenommen hat.

Entscheidungsgründe.

Das Berufungsgericht hält für unerheblich, daß der über die Klageforderung ausgefertigte Hypothekenbrief verloren ist, weil nur die persönliche Forderung in Frage stehe und bei Verlust der Schuldurkunde der Schuldner nur zur Ertheilung eines Mortifikationsscheines verpflichtet sei. Die Uebernahme der Hypothek seitens des Beklagten zu 2 im Kaufvertrage vom 11. März 1882 habe der Notar M. bekundet. Der Beklagte zu 2 hafte daher persönlich. Dagegen sei die persönliche Verpflichtung der Beklagten zu 1, welche auf diese durch die Beerbung des H. v. L. übergegangen war, erloschen, da M. v. L. beim Erwerb des H. v. L.'schen Miteigenthums als Entgelt die in Folge dieser Veräußerung fällig gewordene Hypothek als Selbstschuldner übernommen habe und Klage gegen den M. v. L., obwohl die Uebernahme Ende Juli oder Anfang August 1880 nach der Auflassung dem Gläubiger T. von der Beklagten zu 1 bekannt gemacht worden, nicht innerhalb der Fristen des §. 41 des Eigenthumserwerbsgesetzes erhoben sei.

Die Revision des Klägers ist nicht begründet.

Die Brüder H. und M. v. L. waren Gesammtschuldner der Hypothekenforderung von 12 000 Mark. Als Miteigenthümer des Pfandgrundstücks hatten sie zu dulden, daß der Gläubiger T. seine Befriedigung aus dem Grundstück suche, und als persönlicher Korrealschuldner mußte ein Jeder von ihnen gewärtig sein, daß der Gläubiger von ihm mit der persönlichen Klage das Ganze einfordere. Beim Tode des H. v. L. trat die Beklagte zu 1 als Erbin an dessen Stelle, sie wurde Miteigenthümerin des Pfandgrundstücks und persönliche Schuldnerin der Hypothekenforderung auf das Ganze neben M. v. L. Als die Beklagte zu 1 dann ihren Antheil an dem Eigenthum des Grundstücks dem Miteigenthümer M. v. L. abtrat und dieser als Gegenleistung die auf dem Grundstück haftende Hypothek in Anrechnung auf den Kaufpreis übernahm, trat in den persönlichen Schuldverhältnissen zunächst keine Aenderung ein, M. v. L. wie die Beklagte zu 1 blieben nach wie vor ein Jeder Schuldner auf das Ganze. Abgesehen von einem die persönliche Enthaftung der Beklagten zu 1 bewirkenden Rechtsgeschäft zwischen dieser und dem Gläubiger, welches hier nicht in Frage kommt, gab es für die Beklagte zu 1 nur einen Weg, um von ihrer persönlichen Verbindlichkeit frei zu werden, nämlich den im Absatz 2 des §. 41 des Eigenthumserwerbsgesetzes angegebenen. Daß die Voraussetzungen des Freiwerdens der Beklagten zu 1 auf diesem Wege vorliegen, kann nach der Feststellung des Berufungsgerichts nicht zweifelhaft sein. Der Gläubiger T. ist nach der Auflassung des Miteigenthumsantheils an M. v. L. mit der Schuldübernahme des letzteren durch die Beklagte zu 1 als die Verkäuferin bekannt gemacht und hat die durch die Veräußerung fällig gewordene Hypothek gegen M. v. L. nicht innerhalb der bestimmten Frist eingeklagt.

Der Kläger beschwert sich darüber, daß seine Klage gegen die Beklagte zu 1 abgewiesen ist. Er vertritt die Ansicht, der §. 41 des Eigenthumserwerbsgesetzes könne keine Anwendung finden, weil es an der Veräußerung eines Grundstücks fehle und weil die Uebernahme der Hypothek seitens der Beklagten zu 1 keine solche sei, wie sie im §. 41 vorausgesetzt werde. In letzterer Beziehung komme in Betracht, daß der Uebernehmer M. v. L. für die ganze Hypothek bereits mit dem Grundstücke dinglich und als Gesammtschuldner persönlich verhaftet gewesen sei, daß er deshalb durch die Uebernahme nicht noch einmal habe Schuldner werden können.

Daß Gegenstand der Veräußerung nicht das ganze Grundstück, sondern nur ein Antheil am Eigenthum desselben gewesen ist, kann die Anwendung des §. 41 des Eigenthumserwerbsgesetzes nicht ausschließen. In dem Miteigenthumsantheile der Beklagten zu 1 erwarb M. v. L. etwas, was er bis dahin noch nicht hatte. Der Miteigenthumsantheil am Grundstücke, mag er quotitativ bestimmt sein oder nicht, wird aber im Eigenthumserwerbsgesetze, was Veräußerung, Belastung und Zwangsvollstreckung angeht, dem Grundstücke selbst gleichgeachtet (vergleiche §§. 21, 43). Es muß deshalb angenommen werden,

Digitized by Google

daß im §. 41 mit dem Ausdruck »der Erwerber eines Grundstücks« auch der Erwerber eines Miteigenthumsantheils am Grundstücke bezeichnet werden soll, zumal kein entscheidender Grund für die vom Kläger gewünschte Unterscheidung vorgebracht und aufzufinden ist.

Bedenken könnte die Frage hervorrufen, ob der §. 41 Absatz 2 des Eigenthumserwerbsgesetzes auch in den Fällen zur Anwendung zu bringen sei, in denen der Uebernehmer bereits persönlicher Schuldner der übernommenen Hypothekenforderung war und auch nach wie vor nur in ganz derselben Art verhaftet bleibt. In der Regel bewirkt die Schuldübernahme eine Erweiterung der Gläubigerrechte insofern, als dem Veräußerer in dem Erwerber ein neuer Schuldner hinzutritt. Diese Wirkung kann die Schuldübernahme aber nicht haben, wenn der Erwerber bereits Schuldner der übernommenen Hypothek war. Er wird dann dadurch, daß er sich durch die Uebernahmeerklärung noch einmal zum Schuldner bekennt, allerdings rechtlich für dieselbe Schuld aus einem doppelten Grunde verhaftet. Ob hierdurch thatsächlich eine Aenderung des Schuldverhältnisses herbeigeführt wird, hängt von der Art der bisherigen Haftung ab. Erwirbt beispielsweise ein Miterbe, der in Folge Antritts der Erbschaft mit Vorbehalt für die Nachlaßhypotheken nur in Höhe seines Erbtheils verhaftet war (Allgemeines Landrecht Th. I Tit. 17 §. 134), ein Nachlaßgrundstück unter Uebernahme der darauf lastenden Hypotheken in Anrechnung auf den Kaufpreis, so haftet er in Folge der Uebernahme als persönlicher Schuldner anders als vorher; er haftet nunmehr in dem gleichen Umfange wie die veräußernden Miterben, das heißt bis zum Gesammtbetrage aller Erbtheile, falls auch die Miterben die Erbschaft mit Vorbehalt angetreten haben, und unbeschränkt mit seinem gesammten Vermögen, falls die Miterben die Erbschaft ohne Vorbehalt angenommen haben (Allgemeines Landrecht Th. I Tit. 9 §§. 418, 419). In solchem Falle tritt eine so wesentliche Veränderung in der persönlichen Schuldverbindlichkeit des Erwerbers ein, daß dieser als ein neuer Schuldner erscheint, und da wird die Anwendung des §. 41 l. c. keinen Zweifeln begegnen können. Aber wenn auch wie in dem zur Entscheidung vorliegenden Falle, durch die Uebernahme der Hypothek in keiner Weise eine Erweiterung oder Stärkung der Gläubigerrechte bewirkt, dadurch vielmehr lediglich dem Veräußerer die Möglichkeit eröffnet wird, auf dem ihm bisher nicht zugänglichen Wege des §. 41 Absatz 2 von seiner persönlichen Verbindlichkeit frei zu werden, darf dem Veräußerer dieser Weg nicht verschlossen werden. Denn eine Uebernahme in Anrechnung auf den Kaufpreis findet statt und etwas Weiteres wird im §. 41 nicht gefordert. Daß die Uebernahme thatsächlich dem Gläubiger nicht mehr bietet, als er schon hat, kann ihre rechtliche Bedeutung nicht beeinträchtigen. Auch folgende sachlichen Erwägungen führen zu dem gleichen Ergebniß.

Unfraglich geht die Absicht der für die Hypothek als Gesammtschuldner haftenden Miteigenthümer des Pfandgrundstücks, von welcher der eine den Miteigenthumsantheil des anderen unter oder gegen Uebernahme der Hypothek in Anrechnung auf den Kaufpreis abgetreten erhält, dahin, daß der abtretende Miteigenthümer, wie er durch die Abtretung seines Antheils am Eigenthum des Grundstücks aus der dinglichen Pfandverbindung tritt, auch von seiner persönlichen Schuldverbindlichkeit gänzlich frei werden, und daß der erwerbende Miteigenthümer fortan, wie mit dem Pfandgrundstücke, auch mit seinem übrigen Vermögen allein dem Gläubiger der übernommenen Hypothek verhaftet bleiben soll. Gewiß wird auch der erwerbende Miteigenthümer durch solche Uebernahme seinem Mitkontrahenten gegenüber verpflichtet, jene Absicht dadurch zu verwirklichen, daß er dessen Entlassung aus der persönlichen Mithaft seitens des Gläubigers herbeiführt. Es fragt sich aber, ob der Gläubiger, welcher dem Vertrage der Miteigenthümer fern steht und dieses Vertrages auch nicht bedarf, um in dem erwerbenden Miteigenthümer einen persönlichen Schuldner zu erhalten, doch kraft Gesetzes von den Folgen des Vertrages in der Weise berührt werden darf, daß der veräußernde Miteigenthümer ihm gegenüber ohne seine besondere Enthaftungserklärung von der persönlichen Schuldverbindlichkeit frei werden kann. Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß die dem Veräußerer im Absatz 2 des §. 41 gewährte Möglichkeit, von seiner persönlichen Schuldverbindlichkeit frei zu werden, einen Ausgleich dafür bilden soll, daß dem Gläubiger in Absatz 1 auch ohne Beitritt und Cession gegen den Erwerber das direkte Klagerecht gegeben wird, daß für den Gläubiger als Folge des ihm beigelegten unmittelbaren Klagerechts gegen den Uebernehmer der Verlust der persönlichen Klage gegen den Veräußerer festgesetzt ist (vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 22 S. 242).

Digitized by Google

Daher ist das Freiwerden des Veräußerers von seiner persönlichen Verbindlichkeit auf dem im §. 41 Absatz 2 vorgezeichneten Wege dadurch bedingt, daß der Gläubiger gegen den Erwerber die persönliche Klage erlangt (vergl. Turnau's Grundbuchordnung, 4. Aufl. Bd. I S. 798 Anmerkung 13, S. 811 Anmerkung 25). Aber daraus folgt nicht nothwendig, daß die Anwendung des Absatzes 2 des §. 41 ausgeschlossen ist, wenn dem Gläubiger eine persönliche Klage gegen den Erwerber bereits zustand, als die Uebernahme erklärt wurde und die Abtretung des Grundstücks stattfand. Der Gläubiger muß allerdings dagegen geschützt sein, daß er ohne sein Zuthun das seiner Hypothek unterliegende persönliche Forderungsrecht nicht verliert. Solcher Verlust tritt aber nur ein, so oft der bisherige persönliche Schuldner wegfallen kann, ohne daß ein anderer dessen Stelle einnimmt, nicht da, wo von mehreren persönlich haftenden Gesammtschuldnern nur dem einen die Möglichkeit frei zu werden gegeben ist, so daß immer noch die persönliche Schuldverbindlichkeit bei der Hypothekenforderung bestehen bleibt. Letzteres trifft namentlich zu, wenn eine Hypothekenforderung auf mehreren Grundstücken zur Mithaft eingetragen ist, deren verschiedene Eigenthümer als Korrealschuldner persönlich dafür haften und einer der Eigenthümer das Grundstück des anderen unter Uebernahme der Hypothek erwirbt. Nicht minder in dem zur Entscheidung stehenden Falle. Hier behält der Gläubiger, auch wenn der ausscheidende Eigenthümer oder Miteigenthümer aus der persönlichen Schuldverbindlichkeit treten sollte, in dem Zurückbleibenden einen persönlichen Schuldner. Dem Gläubiger wird dadurch nicht zu nahe getreten, daß dem veräußernden Miteigenthümer die Möglichkeit eröffnet ist, von seiner persönlichen Schuldverbindlichkeit frei zu werden; denn er hat es in der Hand, durch rechtzeitige Erhebung der dinglichen Klage gegen den erwerbenden Miteigenthümer den veräußernden als seinen persönlichen Schuldner festzuhalten. Ohne seinen Willen wird der Gläubiger also nicht in die nachtheiligere Lage gebracht, in dem veräußernden Miteigenthümer den vielleicht zahlungsfähigeren Schuldner zu verlieren. Ueberdies lehrt die Erfahrung (wie es in den Motiven zum Entwurf des §. 41 heißt; Ausgabe von Werner, Bd. 2 S. 26), daß der Gläubiger hauptsächlich sein Augenmerk auf den Erwerb der Hypothek richtet, daß ihm daneben die Person des Schuldners zurücktritt, daß er die Sicherheit des Grundstücks prüft, und wenn diese ihm genügend erscheint, nicht weiter die Person des Schuldners beachtet. Die Bestimmung des §. 41 hat offenbar den Zweck, die Verwirklichung der Absicht der Kontrahenten dadurch zu fördern, daß sie das Heraustreten desjenigen auch aus dem persönlichen Schuldverhältnisse ohne Zuthun des Gläubigers ermöglicht, welcher durch die Abtretung seines Eigenthums oder Miteigenthumsantheils am Pfandgrundstücke bereits aus dem dinglichen Pfandverbande geschieden ist. Hiermit würde nicht zu vereinigen sein, sollten alle die Fälle den Bestimmungen des §. 41 entzogen werden, in welchen der Erwerber des Pfandgrundstücks oder eines Eigenthumsantheils daran dem Gläubiger auch ohne die Uebernahme der Hypothek dafür persönlich haftet. Es braucht nur darauf hingewiesen zu werden, wie oft bei Nachlaßtheilungen einem Miterben, der schon als solcher für die Nachlaßschulden persönlich verhaftet ist, das Nachlaßgrundstück gegen Uebernahme der dasselbe belastenden Hypotheken von den übrigen Miterben übereignet wird.

Da die Begründung des Berufungsurtheils im Uebrigen keinen Rechtsirrthum erkennen läßt, ist die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kosten der Revisionsinstanz treffen den Kläger nach §. 92 der Civilprozeßordnung, bezüglich der Anschlußrevision des Mitbeklagten R. als Folge der Zurücknahme der gegen diesen gerichteten Revision.

Justizministerium I. 3124. Hypothekensachen 32 Vol. 15.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

54. Jahrgang. Freitag, den 18. November 1892. № 43.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Landgerichte und Amtsgerichte.

Den nachstehend benannten Landrichtern und Amtsrichtern ist der Karakter als Landgerichtsrath beziehungsweise Amtsgerichtsrath verliehen, und zwar:

der Karakter als Landgerichtsrath:

I. im Bezirk des Kammergerichts:

den Landrichtern Kaeller, Stubenrauch und Curtius in Berlin, Zachariae in Frankfurt a. O.;

II. im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau:

den Landrichtern Thiele in Brieg, von Oertzen in Oppeln, Bastian in Liegnitz, Möcke und Beier in Ratibor, Wohlfahrt in Gleiwitz;

III. im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle:

dem Landrichter Wagemann in Verden;

IV. im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln:

den Landrichtern Ruer in Cleve und Clossek in Trier;

V. im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.:

den Landrichtern Gaube und Niemeyer in Limburg a. L.;

VI. im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm:

den Landrichtern Dr. jur. Rinteln in Essen und Teipel in Bielefeld;

VII. im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel:

dem Landrichter Groth in Kiel;

VIII. im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.:

den Landrichtern Kiehl in Königsberg, Meyer in Memel, Levinsohn und Grunwald in Insterburg;

IX. im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder:

dem Landrichter Ewiklinski in Thorn;

X. im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen:

den Landrichtern Dr. jur. Hoerner in Posen und Molle in Gnesen;

der Karakter als Amtsgerichtsrath:

I. im Bezirk des Kammergerichts:

den Amtsrichtern von Wartenberg und Rosenow in Berlin, Ohlmann in Sommerfeld, Hecht in Beeskow und Hesse in Brandenburg a. H.;

Digitized by Google

II. im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau:

den Amtsrichtern Koch in Grünberg, May in Cosel und Arndt in Neisse;

III. im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle:

dem Amtsrichter Dr. jur. Martin in Hildesheim;

IV. im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln:

den Amtsrichtern Endemann in Barmen, Ruckes in Gemünd, Hähner in Bitburg, O'Daniel in Elberfeld, Dr. jur. Reinhold in Barmen, Schmitz in Dülken und Daniels in Crefeld;

V. im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.:

den Amtsrichtern Feldmann in Wald, Wellstein in Ehrenbreitstein und Knorr in Hechingen;

VI. im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm:

den Amtsrichtern Schwarze in Rüthen, Seibertz in Lüdinghausen, Evers in Lippstadt, Fischer in Lübbecke und Schmidt in Minden;

VII. im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel:

den Amtsrichtern Roth in Lauenburg a. E. und Höpner in Eckernförde;

VIII. im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.:

den Amtsrichtern Ballhorn in Saalfeld, Meixner in Guttstadt und Heygster in Fischhausen;

IX. im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder:

dem Amtsrichter Böther in Elbing;

X. im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.:

den Amtsrichtern Herbst in Magdeburg, Faber in Schönebeck, Liebegott in Seehausen i. A., Fromme in Sangerhausen, Jentzsch in Wanzleben und Haferodt in Halle a. S.;

XI. im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen:

den Amtsrichtern von Wesierski in Kosten, Zaehle in Märk. Friedland, Klose in Koschmin, Giese in Schrimm und von Pokrzywnicki in Fraustadt;

XII. im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin:

dem Amtsrichter Boehmer in Wollin.

Der Landgerichtsdirektor Sprunck in Insterburg und
der Amtsgerichtsrath Rechenbach in Teuchern
sind gestorben.

Der Landgerichtsdirektor Bunsen in Hechingen ist an das Landgericht in Marburg versetzt.

Der Amtsrichter Ludewig in Wilhelmshaven ist als Landrichter an das Landgericht in Aurich versetzt.

B. Staatsanwaltschaft.

Den Staatsanwälten Freytag in Schweidnitz, Koppe in Prenzlau, Freiherr von der Recke und Gottlob Maximilian Müller bei dem Landgericht I in Berlin und Santlus in Neuwied ist der Rang der Räthe vierter Klasse verliehen.

Der Staatsanwalt Conrad in Lyck ist an das Landgericht zu Posen versetzt.

Der Gerichtsassessor Richter ist zum Staatsanwalt bei dem Landgericht in Schneidemühl und
der Gerichtsassessor Hoffmann zum Staatsanwalt bei dem Amtsgericht in Oppeln ernannt.

C. Rechtsanwälte und Notare.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt Diekmann bei dem Amtsgericht in Bochum und
der Rechtsanwalt Neers bei dem Amtsgericht in Steele.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Bergmann aus Myslowitz und
der Gerichtsassessor Becker
bei dem Landgericht I in Berlin,
der Rechtsanwalt Regentke, früher in Tremessen, bei dem Amtsgericht in Myslowitz,
der Rechtsanwalt Scholtz aus Weißensee bei dem Landgericht in Erfurt,
der Rechtsanwalt Diekmann bei dem Amtsgericht in Herne,
der Rechtsanwalt Steffen bei dem Amtsgericht in Allenstein und
der Gerichtsassessor Franz Burchard bei dem Landgericht in Königsberg i. Pr.

D. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Schlenß im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendar Lemberg im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,
der Referendar Buderus im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel,
der Referendar von der Mark im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,
der Referendar Graul im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,
der Referendar Franzius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel,
der Referendar Pretzell im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,
der Referendar Jennrich im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg und
der Referendar Vieregge im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen.

Die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ist ertheilt:

dem Gerichtsassessor Scheel behufs Uebertritts in die Provinzialverwaltung der Provinz Hessen-Nassau und
dem Gerichtsassessor Ebeling.

E. Subalternbeamte.

Dem Gefängnißinspektor bei dem Strafgefängniß zu Eberbach, Oberinspektor Hein ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Luxemburg verliehenen Ritterkreuzes des Militär- und Civil-Verdienstordens Adolphs von Nassau ertheilt.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 72.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 29. April 1892.

Verstempelung einer mit Alimentationspflicht belasteten Schenkung.

Erbschaftssteuergesetz vom 30. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 329) §. 14.

In Sachen des Königlich Preußischen Steuerfiskus, vertreten durch den Königlichen Provinzialsteuerdirektor in C., Beklagten und Revisionsklägers,

wider

die geschäftslose B. S. zu H., Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat das Reichsgericht, Zweiter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 29. April 1892 für Recht erkannt:

unter Aufhebung des Urtheils des Ersten Civilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu C. vom 11. Januar 1892, sowie des Urtheils des Königlichen Landgerichts zu C. vom 3. März 1891 wird der beklagte Fiskus verurtheilt, der Klägerin den Betrag von 97 Mark 50 Pf. nebst Zinsen zu 5 Prozent vom 16. Januar 1891 ab zurückzuerstatten.

Mit ihrer Mehrforderung wird die Klägerin abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits in allen drei Instanzen werden der Klägerin zwei Drittel, dem beklagten Fiskus ein Drittel auferlegt.

Von Rechts Wegen.

Thatbestand.

Durch Vertrag vor Notar P. zu M. vom 8. Oktober 1889, aufgenommen am Krankenbette des Ackerers P. H. S. zu H., verpflichtete sich die Klägerin, Jenen, ihren Bruder, »für die Dauer seines Lebens standesmäßig zu alimentiren, ihm Kost, Wohnung, Kleidung, Bettung, Wäsche, Feuer, Licht, sorgfältige Pflege in gesunden und kranken Tagen und Alles, was sonst zum bequemen und angenehmen Leben erforderlich ist, seinem Stande und seinen Bedürfnissen entsprechend zu leisten, ihm in Krankheitsfällen die nöthige ärztliche Behandlung ꝛc. unentgeltlich zu verschaffen und ihm nach seinem Tode standesmäßig beerdigen zu lassen«, wogegen P. H. S. ihr sein ganzes Vermögen übertrug. Neun Tage später starb der Letztere. Das Erbschaftssteueramt forderte zu jenem als Alimentationsvertrag bezeichneten Akte, zu welchem nur ein Stempel von 1 Mark 50 Pf. genommen wurde, einen Schenkungsstempel von 309 Mark abzüglich dieser 1 Mark 50 Pf., also von 307 Mark 50 Pf., welchen die Klägerin unter Vorbehalt zahlte. Unterm 16. Januar 1891 erhob dieselbe Klage auf Rückzahlung dieses Betrages nebst 5 Prozent Zinsen seit dem genannten Tage, behauptend, daß in dem quästionirten Vertrage eine Schenkung nicht beurkundet sei und sich deshalb die Erhebung eines Schenkungsstempels nicht rechtfertige. Im Uebrigen betrage das übertragene Vermögen nicht, wie das Erbschaftssteueramt angenommen, 15 450 Mark, sondern nur 4 440 Mark, und könne daher jedenfalls nur von diesem Betrage der Stempel erhoben werden.

Der Beklagte beantragte die Abweisung der Klage. Er führte aus, der Vertrag vom 8. Oktober 1889 sei als Alimentationsvertrag simulirt; dies ergebe sich aus der Thatsache, daß der P. H. S. sobald nach dem Vertragsabschlusse gestorben, daß dieser Abschluß an seinem Krankenbette stattgefunden

Digitized by Google

und der Tod des ꝛc. S. mit Sicherheit damals zu erwarten, und daß der Letztere damals nicht mehr dispositionsfähig gewesen sei, wie denn auch der Vertrag als Alimentationsvertrag von dem Bruder des ꝛc. S. beziehungsweise der Klägerin, dem Ackerer M. S. zu M. nicht anerkannt werde. Als simulirter Alimentationsvertrag verliere aber jener Vertrag seine rechtliche Wirkung und müsse daher bei der Berechnung der Erbschaftssteuer außer Betracht bleiben.

Insoweit mit der Klage die Rückerstattung eines Schenkungsstempels gefordert werde, werde ihr die Einrede der Kompensation mit der dem Beklagten zustehenden Forderung der Erbschaftssteuer in gleicher Höhe entgegengesetzt, zu deren Zahlung die Klägerin als gesetzliche Erbin des verstorbenen ꝛc. S. verpflichtet sei.

Die Klägerin bestritt, daß am 8. Oktober 1889 das baldige Ableben des Letzteren zu erwarten und dieser nicht dispositionsfähig gewesen sei, und daß M. S. den Alimentationsvertrag nicht anerkenne.

Das Königliche Landgericht zu C. hat durch Urtheil vom 3. März 1891 nach dem Klageantrage erkannt. Auf die vom Fiskus eingelegte Berufung hat das Königliche Oberlandesgericht zu C. durch Urtheil vom 11. Januar 1892, auf welches Bezug genommen wird, unter Abänderung des landgerichtlichen Urtheils die Klage für den Betrag von 48 Mark 6 Pf. abgewiesen, dagegen im Uebrigen die Berufung zurückgewiesen.

Die Gründe führen aus:

> Durch den vorliegenden Vertrag hätten die Vertragschließenden eine mit einer Auflage belastete Schenkung gethätigt und thätigen wollen, was im Einzelnen mit Rücksicht auf den Inhalt des Vertrages und äußere Umstände, insbesondere die schwere Krankheit des V. H. S. zur Zeit des Vertragsabschlusses, näher begründet wird. Der Werth des geschenkten Vermögens betrage 11 078 Mark. Für die Berechnung der Steuer sei von dieser Summe zunächst in Abzug zu bringen der Werth der lebenslänglichen Verpflegung, der für das Jahr auf 1 080 Mark zu veranschlagen und bei einem Alter des zu Verpflegenden von 56 Jahren in Gemäßheit des §. 14 des Erbschaftssteuergesetzes vom 30. Mai 1873 auf das 7½fache der Jahresleistung, also zu 8 100 Mark zu berechnen sei. Ferner kämen in Abzug die auf 500 Mark zu veranschlagenden Kosten des Begräbnisses, im Ganzen demnach 8 600 Mark, so daß sich das steuerpflichtige Vermögen auf 2 478 Mark und die zu entrichtende Steuer auf 49 Mark 56 Pf. stelle, wovon 1 Mark 50 Pf. für verwendete Stempel abzuziehen seien. Zu zahlen seien demnach 48 Mark 6 Pf., mithin zu viel erhoben 259 Mark 44 Pf., wodurch sich die Entscheidung rechtfertige.

Gegen dieses Urtheil hat der beklagte Fiskus Revision eingelegt und beantragt, nach dem in der Berufungsinstanz von ihm gestellten, auf gänzliche Abweisung der Klage gerichteten Antrage zu erkennen. Die Klägerin hat die Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe.

Die Revision rügt Verletzung des §. 14 Absatz 2 des Erbschaftssteuergesetzes vom 30. Mai 1873, wonach für den Fall, daß die fragliche Rente schon innerhalb eines Jahres nach dem Anfalle erloschen sei, der Werth derselben nicht nach Absatz 1 dieses Paragraphen, sondern nur nach Maßgabe der wirklichen Dauer der Rente zu berechnen sei. Da nach Feststellung des Thatbestandes der Schenker schon neun Tage nach Thätigung des Aktes gestorben sei, so könne die Alimentationsrente, welche vom Werthe der Schenkung in Abzug komme, nur für neun Tage berechnet werden, und das Uebrige sei zu besteuern. Außerdem habe das Urtheil die Nr. 1 des Tarifs des genannten Gesetzes, wonach die Steuer immer auf 50 Pf. abgerundet werden müsse, unberücksichtigt gelassen.

Diese Rügen erscheinen begründet.

Wenn das Oberlandesgericht den §. 14 des Gesetzes zur Berechnung der vom Werthe der Schenkung abzurechnenden Alimentationslast anwendete — und diese Anwendung ist für richtig zu erachten, wie das Reichsgericht bereits in dem Urtheile vom 8. März 1892 in Sachen Becker wider Steuerfiskus, II. Nr. 7/1892, ausgesprochen hat —, so mußte es auch den Absatz 2 des Paragraphen anwenden.

Digitized by Google

Zuzugeben ist, daß der ganze §. 14 direkt für solche Fälle, wo es sich um den Abzug des Werthes einer Last von dem zu besteuernden Vermögen handelt, keine Bestimmung trifft. Er hat zunächst nur den Fall im Auge, wo der Erblasser eine Leibrente oder einen Nießbrauch einem Anderen auf dessen Lebenszeit vermacht hat, und bestimmt nur, wie der Werth einer solchen Rente oder Nutznießung zum Zwecke der von derselben an den Staat zu zahlenden Steuer zu berechnen sei, womit denn auch die Schlußbestimmung des Absatz 2 daselbst »und das Zuvielgezahlte erstattet« übereinstimmt. Nun ist aber für Erbschaften im §. 21 Absatz 2 des Gesetzes ausdrücklich bestimmt, daß auch der Werth der von der Masse abzuziehenden Lasten und Leistungen von unbestimmter Dauer »nach den Bestimmungen in den §§. 13 bis 16 sich berechnet«, daß also bezüglich ihrer der §. 14 seinem ganzen Inhalte nach anzuwenden ist. Ein Zweifel konnte nur entstehen, ob die durch den §. 21 erfolgte Ausdehnung der Vorschriften der §§. 13 bis 16 sich auch auf Schenkungen beziehen sollte, weil im §. 4 des Gesetzes, welcher allein von »Schenkungen unter Lebenden« handelt, lediglich die §§. 9 bis 19 als für die Bestimmung des Werthstempels maßgebend bezeichnet werden. Allein die Praxis hat stets unter Zustimmung der obersten Finanzbehörden auch bei Berechnung der von Schenkungen abzuziehenden Lasten die Grundsätze der §§. 13 ff. angewendet. Vergleiche Severin, Preußische Stempelabgaben Seite 522. Das neue Gesetz vom 19. Mai 1891, betreffend Abänderung des Erbschaftssteuergesetzes, hat nun, wie die Motive hervorheben, keinen Zweifel darüber lassen wollen, daß auch die weiteren für Erbschaften gegebenen Vorschriften in Ansehung der Berechnung von abzuziehenden Lasten in gleicher Weise für Schenkungen maßgebend sein sollen, und hat deshalb den §. 4 dahin abgeändert, daß in demselben statt der §§. 9 bis 19 nunmehr die §§. 6 bis 25 und §. 27 (nach der neuen Fassung des Gesetzes) als für die Werthsberechnung bestimmend bezeichnet werden. Demnach kann es einem Bedenken nicht unterliegen, daß auch im Sinne des für den vorliegenden Fall maßgebenden Gesetzes vom 30. Mai 1873 die in Rede stehende, von dem Werthe der Schenkung abzuziehende Alimentationslast nach den Grundsätzen des §. 14 des Gesetzes zu berechnen sei. Ist dies aber der Fall, so muß auch der ganze §. 14 in seinen beiden Absätzen zur Anwendung kommen, da die Bestimmungen derselben ein Ganzes bilden und der zweite Absatz nur eine Ergänzung des ersteren enthält, indem er eine Ausnahme von demselben statuirt. Ebenso, wie bei einer Erbschaft, wo etwa eine an einen Dritten zu zahlende lebenslängliche Alimentation in Abzug zu bringen wäre, diese Last, falls der Dritte innerhalb eines Jahres nach dem Beginne derselben sterben würde, gemäß §. 21 nur nach Maßgabe des wirklich Geleisteten berechnet werden könnte, verhält es sich bei der gegenwärtigen Schenkung, wo, wie unter den Parteien feststeht, die ihrer Dauer nach unbestimmte Leistung der Alimentation neun Tage nach ihrem Anfange erloschen ist.

Demnach kommt von dem vom Oberlandesgerichte festgesetzten Werthe des geschenkten Vermögens von im Ganzen 11 078 Mark für die Alimentation, deren Geldwerth das Oberlandesgericht auf 3 Mark täglich angenommen hat, nur ein Betrag von 27 Mark in Abzug, außerdem die vom Oberlandesgericht auf 500 Mark festgesetzten Begräbnißkosten, so daß eine steuerpflichtige Masse von 10 551 Mark verbleibt. Hiervon beträgt die zu zahlende Steuer 211 Mark 2 Pf. Dieselbe ist nach Nr. 1 des Tarifs, was vom Oberlandesgericht übersehen worden, auf 211 Mark 50 Pf. abzurunden. Bezahlt sind 307 Mark 50 Pf. + 1 Mark 50 Pf., im Ganzen 309 Mark, demnach zuviel bezahlt 97 Mark 50 Pf., welche vom Fiskus zu erstatten sind.

Hiernach war, wie geschehen, zu erkennen (§. 528 der Civilprozeßordnung). Die Entscheidung in Betreff der Kosten stützt sich auf §§. 92, 88 der Civilprozeßordnung.

Justizministerium I. 3124. Steuersachen 17 Vol. I.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

54. Jahrgang. Freitag, den 25. November 1892. № 44.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Die Landgerichtsräthe Dr. Müller und Richter in Berlin sind zu Kammergerichtsräthen ernannt.

Der Kammergerichtsrath Müllner ist gestorben.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtspräsident Freiherr von Lebebur in Stargard i. P. und
der Amtsgerichtsrath Berner in Rodenberg
sind gestorben.

Der Landgerichtsrath Landschütz in Bochum ist zum Landgerichtsdirektor bei dem Landgericht daselbst ernannt.

Der Kaufmann Otto Engels in Cöln ist zum stellvertretenden Handelsrichter bei dem Landgericht daselbst ernannt.

Die Versetzung des Amtsgerichtsraths Reimann von Wohlau nach Hirschberg — Just.-Minist.-Bl. S. 321 — ist zurückgenommen.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:
der Gerichtsassessor Stöber bei dem Amtsgericht in Steinau in Hessen,
der Gerichtsassessoe Riedel bei dem Amtsgericht in Calau,
die Gerichtsassessoren Waldthausen und Püngeler bei dem Amtsgericht in Elberfeld,
der Gerichtsassessor Dr. Grote bei dem Amtsgericht in Meldorf,
der Gerichtsassessor Heymann bei dem Amtsgericht in Pyritz,
der Gerichtsassessor Kricke bei dem Amtsgericht in Driesen und
der Gerichtsassessor Dr. Ebert bei dem Amtsgericht in Lunden.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Wex in Gütersloh ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Rechtsanwalt Dr. Pink in Flatow ist zum Notar für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder mit Anweisung seines Wohnsitzes in Flatow ernannt.

Der Rechtsanwalt und Notar Eigenbrodt in Ziegenhain,
der Rechtsanwalt und Notar Pötsch in Krotoschin und
der Rechtsanwalt Mittrup in Görlitz
sind gestorben.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:
der Rechtsanwalt Heuck bei dem Amtsgericht in Neunkirchen,
der Rechtsanwalt Bohtz bei dem Amtsgericht in Zellerfeld,

Digitized by Google

der Rechtsanwalt Gaul bei dem Amtsgericht in Wattenscheid,

der Rechtsanwalt Reers bei dem Amtsgericht in Steele und

der Rechtsanwalt Bischoff bei dem Amtsgericht in Rummelsburg i. Pomm.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Reers aus Steele bei dem Amtsgericht in Wattenscheid,

der Rechtsanwalt Gaul aus Wattenscheid bei dem Landgericht in Bochum,

der Gerichtsassessor Dr. Max Meyer bei dem Landgericht I in Berlin,

der Gerichtsassessor Dr. Bramson bei dem Landgericht II in Berlin,

der Gerichtsassessor Graf zu Reventlow bei dem Landgericht in Kiel,

der Gerichtsassessor Hahn bei dem Landgericht und Amtsgericht in Düsseldorf,

der Gerichtsassessor Dr. Salzmann bei dem Landgericht und Amtsgericht in Allenstein und

der Gerichtsassessor Bernhard Meyer bei dem Amtsgericht in Brandenburg.

D. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare Dr. Gronau und von Unruh im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Gese im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg und

der Referendar Cuno im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg.

Der Gerichtsassessor Knoblauch ist zum Auditeur ernannt.

Die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ist ertheilt:

dem Gerichtsassessor Dr. Ebeling behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung und

dem Gerichtsassessor Dr. Heyl in Folge bestätigter Wahl zum besoldeten Beigeordneten der Stadt Mülheim a. Rh.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 73.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 2. April 1892.

Zulässigkeit des Rechtsweges über die Frage, ob der von einer Gemeinde zur Verbreiterung einer Landstraße verwendete Grund und Boden dem Eigenthümer herauszugeben sei.

Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 (Gesetz-Samml. S. 237) §§. 55, 56.
Landesverwaltungsgesetz vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) §. 53.
Deutsches Gerichtsverfassungsgesetz §. 13.

In Sachen des Besitzers J. M. zu P., Klägers und Revisionsklägers,

wider

die Gemeinde P., vertreten durch den Gemeindevorstand, Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat das Reichsgericht, Fünfter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 2. April 1892 für Recht erkannt:

das Urtheil des Ersten Civilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu M. vom 9. November 1891 wird aufgehoben und in der Sache selbst auf die Berufung des Klägers unter Verwerfung des Einwandes der Unzulässigkeit des Rechtsweges die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die erste Instanz zurückverwiesen. Die Entscheidung über die Kosten des bisherigen Verfahrens wird dem künftigen Endurtheile vorbehalten.

Von Rechts Wegen.

Digitized by Google

Thatbestand.

Die Gemeinde P. hat in Erfüllung eines Vertrages mit dem Kreise S. die Erbreiterung einer Landstraße in ihrer Feldmark auf 13 Meter beschlossen. Den dazu von einem Grundstücke des Klägers erforderlichen 5 Meter breiten Landstreifen hat der Gemeindevorsteher, und zwar, wie der Kläger behauptet, gegen seinen Widerspruch, in Anspruch genommen und abstecken lassen. Auf diesen Sachverhalt stützt der Kläger den Antrag:

die Gemeinde zu verurtheilen:

des Klägers Eigenthum an dem von seinem Grundstücke abgetrennten und zur Erbreiterung des Weges bestimmten Landstreifen in einer Länge von 699 Meter und einer Breite von 5 Meter anzuerkennen,

den Landstreifen an den Kläger herauszugeben und in den früheren Zustand herzustellen und

den durch die eigenmächtige Besitzergreifung dem Kläger zugefügten, in besonderem Verfahren zu ermittelnden Schaden zu erstatten.

Die Beklagte hat den prozeßhindernden Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges erhoben. Der erste Richter hat diesen Einwand für begründet erklärt, der Berufungsrichter hat bestätigt. Der Kläger hat die Revision mit dem Antrage eingelegt, das Berufungsurtheil aufzuheben und unter Abänderung des Urtheils erster Instanz den Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges zu verwerfen und die Sache in die erste Instanz zurückzuverweisen. Der Antrag der Revisionsbeklagten geht auf Zurückweisung der Revision. Das Sachverhältniß ist nach dem Thatbestande und den Entscheidungsgründen der Vorderurtheile vorgetragen worden.

Entscheidungsgründe.

Die Beklagte hat in erster Instanz zur Begründung des Einwandes der Unzulässigkeit des Rechtsweges behauptet, der Gemeindevorsteher habe die Abmessung und Absteckung des in dem Klageantrage bezeichneten Landstreifens ohne Widerspruch des Klägers im Auftrage des zuständigen Amtsvorstehers ausgeführt, welcher Letztere den Landstreifen zur Herstellung der beschlossenen Straßenbreite als für den öffentlichen Verkehr nothwendig in Anspruch genommen habe.

Nach Erhebung der Klage ist eine Verfügung des Amtsvorstehers vom 10. April 1890 ergangen, in welcher dieser,

nachdem der Gemeindevorsteher den Weg in der anschlagsmäßigen Breite hat absteinen lassen, den ganzen innerhalb der Gemeinde P. belegene Theil des Weges in der abgesteinten Breite für den öffentlichen Verkehr in Anspruch nimmt, und der Gemeinde überläßt, sich mit den von dieser Anordnung betroffenen Grundbesitzern wegen des freihändigen Ankaufes des Erbreiterungsterrains in Verbindung zu setzen, eventuell die Enteignung herbeizuführen.

Demnächst hat am 9. September 1890 ein Beschluß des Bezirksausschusses der beklagten Gemeinde das Enteignungsrecht für das zur Erbreiterung der Straße erforderliche Terrain, insbesondere für das des Klägers, ertheilt. Der Kläger erachtet durch diese Vorgänge den ungesetzlichen Eingriff in sein Eigenthum und in seinen Besitz nicht für beseitigt.

Der erste Richter hat die Unzulässigkeit des Rechtsweges ausgesprochen auf Grund der §§. 55, 56 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 und des §. 53 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883.

Der Kläger hat zur Begründung seiner Berufung in thatsächlicher Beziehung nur noch angeführt, er habe bei der von dem Gemeindevorsteher und dem Katasterbeamten unter Zuziehung eines Gendarmen vorgenommenen Abmessung und Absteckung des Terrains erklärt, er werde gewaltsamen Widerstand nicht leisten, aber klagbar werden. Die Beklagte hat das bestritten.

Im Laufe der Berufungsinstanz ist eine weitere Verfügung des Amtsvorstehers vom 15. Juni 1891 ergangen, in welcher unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 8. (10.?) April 1890 gesagt wird:

Ich ermächtige hiermit .... die Gemeinde P. und insbesondere auch den Gemeindevorsteher, die Wegstrecke .... in der abgesteinten Breite von 9 (13?) Meter und auch die innerhalb

Digitized by Google

dieſer 9 Meter liegenden Grundſtückstheile des .... M. (Klägers) in Beſitz zu nehmen und genehmige auch die bereits geſchehene Beſitzergreifung.

Außerdem hat, wie zwar nicht im Thatbeſtande, wohl aber in den Entſcheidungsgründen des Berufungsurtheils mitgetheilt wird, die Beklagte behauptet, ſchon vor der Beſitzentſetzung des Klägers am 27. Auguſt 1889 habe der Amtsvorſteher als Wegepolizeibehörde die beklagte Gemeinde beziehungsweiſe deren Vorſteher zur Beſitznahme des ſtreitigen Areals ermächtigt. Der Amtsvorſteher iſt zeugeneidlich darüber vernommen worden, ob und wann er die Beklagte ermächtigt habe, das Terrain zum Zwecke des Wegebaues in Beſitz zu nehmen. Er hat (vor Erlaß der Verfügung vom 15. Juni 1891) bekundet, daß er das niemals gethan habe; bei einer ſpäteren Vernehmung hat er dem Inhalte ſeiner Verfügungen nichts zugeſetzt.

Der Berufungsrichter hat beſtätigt, weil zwar der Gemeindebeſchluß und deſſen Ausführung (urſprünglich) jeder geſetzlichen Grundlage entbehrt, den Karakter der Illegalität und der unberechtigten Eigenmacht getragen habe, und den Kläger zur Verfolgung ſeiner daraus erwachſenen vermögensrechtlichen Anſprüche im ordentlichen Rechtswege berechtigt haben würde, weil aber die urſprünglich geſetzwidrige Handlung des Gemeindevorſtehers durch die Verfügung des Amtsvorſtehers vom 15. Juni 1891 mit rückwirkender Kraft (ex tunc) den Karakter einer Anordnung der Wegepolizeibehörde angenommen habe.

Dieſe Begründung des Berufungsurtheils iſt ſchon deshalb unhaltbar, weil ſie den Rechtſatz, daß nachträgliche Genehmigung die Vollmacht erſetze, nicht, wie das Urtheil ſagt, aus dem Gebiete des Privatrechts in das des öffentlichen Rechts, ſondern unzuläſſiger Weiſe aus dem Gebiete der Rechtsgeſchäfte in das der rechtswidrigen Handlungen überträgt. Ebenſo wenig kann den Gründen des erſten Richters beigetreten werden. Die von ihm angezogenen Vorſchriften des Zuſtändigkeitsgeſetzes vom 1. Auguſt 1883 handeln (— abgeſehen von den hier jedenfalls nicht vorliegenden Streitigkeiten unter mehreren »Betheiligten« darüber, wem von ihnen Leiſtungen zum Zwecke des Wegebaues aus öffentlich-rechtlichem Grunde obliegen —) nur von Klagen gegen die Wegepolizeibehörde auf Aufhebung ihrer Anordnungen, welche den Bau und die Unterhaltung der öffentlichen Wege, oder die Aufbringung und Vertheilung der dazu erforderlichen Koſten oder die Inanſpruchnahme von Wegen (d. h. von beſtehenden Wegen, nicht von Grundſtücken, die erſt zum Wege hergerichtet werden ſollen), für den öffentlichen Verkehr betreffen. Die beklagte Gemeinde iſt aber nicht Wegepolizeibehörde, überhaupt keine Behörde, ſondern eine vermögensrechtsfähige juriſtiſche Perſon. Nur der Gemeindevorſteher als Beamter (Obrigkeit) iſt, und zwar auch nicht ſelbſtändiger Inhaber der Wegepolizeigewalt, ſondern nur Organ des Amtsvorſtehers für die Polizeiverwaltung, insbeſondere für die Wegepolizeiverwaltung (Kreisordnung §§. 29, 59).

Bei ſelbſtändiger Beurtheilung aber kann der Einwand der Unzuläſſigkeit des Rechtsweges nicht für begründet erachtet werden.

Der Klageantrag (deſſen erſter Satz nur eine begründende Bedeutung haben kann, da nicht behauptet iſt, daß die Beklagte das Eigenthum des Klägers an dem zum Wege neu beſtimmten Landſtreifen jemals beſtritten habe, und da die Beklagte auch im Prozeſſe dieſes Eigenthum nicht beſtritten hat), verlangt Schutz des Klägers im Beſitze ſeines Grundſtückes gegen einen behaupteten Eingriff (Beſitzſtörung oder Beſitzentziehung) ſeitens der beklagten Gemeinde und Entſchädigung für die durch dieſen Eingriff ihm angeblich zugefügten Nachtheile. Es iſt das eine bürgerliche Rechtsſtreitigkeit, welche nach §. 13 Gerichtsverfaſſungsgeſetzes vor die ordentlichen Gerichte gehört, ſo lange nicht dargethan iſt, daß für dieſelbe die Zuſtändigkeit einer Verwaltungsbehörde, eines Verwaltungsgerichtes, oder eines »beſonderen Gerichts« begründet ſei. Das wird aber durch das, was die Beklagte zur Rechtfertigung ihres Einwandes anführt, nicht dargethan, und iſt auch ſonſt nicht erſichtlich.

Die Beklagte hat in erſter Inſtanz auf die einzige klagebegründende Behauptung, der Gemeindevorſteher habe das zur Wegeserbreiterung erforderliche Terrain des Klägers gegen deſſen Widerſpruch in Anſpruch genommen und abſtecken laſſen, nur entgegnet, der Gemeindevorſteher habe die Abmeſſung und Abſteckung im Auftrage des Amtsvorſtehers ausgeführt, welcher Letztere den Landſtreifen als für den öffentlichen Verkehr nothwendig in Anſpruch genommen habe. Das konnte füglich dahin verſtanden werden, daß die beklagte Gemeinde hat ſagen wollen, der Gemeindevorſteher, welcher kraft

Digitized by Google

Gesetzes ebensowenig wie der Amtsvorsteher vermögensrechtlicher Vertreter der Gemeinde ist, habe diejenige Thätigkeit, in welcher der Kläger eine Besitzstörung oder Besitzentziehung findet, nicht in ihrem Auftrage, sondern in seiner Eigenschaft als Organ der Wegepolizeiverwaltung (Kreisordnung §. 28) entwickelt. Diese Behauptung würde ein Bestreiten des thatsächlichen Klagegrundes darstellen, würde somit, falls der Kläger seine Behauptung, daß die Gemeinde es sei, welche durch die Handlungen des Vorstehers in seinen Besitz eingegriffen habe, wohl zur Abweisung der Klage gegen die Gemeinde führen, die Zuständigkeit einer anderen Behörde als des ordentlichen Gerichts zur Entscheidung über den gegen die Gemeinde gerichteten Anspruch aber nicht zeigen, also auch die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges nicht begründen können.

Der Berufungsrichter hat in diesem Sinne die Vertheidigung der Beklagten nicht aufgefaßt, denn er bezeichnet es, ohne andere als die erwähnte thatbestandsmäßige Grundlage, in den Entscheidungsgründen als unstreitig, daß die Verklagte, also die Gemeinde (durch ihren Vorsteher) das Terrain des Klägers in Besitz genommen und zum Ausbau der Straße verwendet habe; er bezeichnet auch den Eingriff des Gemeindevorstehers in den Besitz des Klägers als die Ausführung eines Gemeindebeschlusses, ohne allerdings einen anderen, als den im Thatbestande des ersten Urtheils erwähnten Gemeindebeschluß vom 4. Juli 1889 namhaft zu machen, welcher letztere dahin ging, daß über die Erbreiterung des Weges von W. nach N. ein Vertrag mit dem Kreise S. geschlossen werden solle; und er erwähnt, gleichfalls in den Entscheidungsgründen, die, freilich nicht unzweideutige, Behauptung der Beklagten, daß schon vor der Besitzentsetzung des Klägers die beklagte Gemeinde beziehungsweise deren Vorsteher zu der Besitznahme des streitigen Areals von der Wegepolizeibehörde ermächtigt worden sei. (Ebenso unbestimmt sagt der Amtsvorsteher in seiner Verfügung vom 15. Juni 1891, er ermächtige die Gemeinde und insbesondere den Gemeindevorsteher, die .... Grundstückstheile des Klägers in Besitz zu nehmen.) Ist hiernach die Sachlage so, daß nicht ein bloßes polizeiliches Einschreiten des Gemeindevorstehers gegen den Kläger vorliegt, sondern daß die Gemeinde selbst den dem Kläger entzogenen Besitz erlangt hat, so kann die Verweisung derselben auf eine, sei es vor der Besitzentsetzung des Klägers, sei es während des Prozesses ertheilte Ermächtigung des Amtsvorstehers nur die Bedeutung haben, daß die Beklagte behaupten will, sie sei durch die im Interesse des Wegebaues getroffene polizeiliche Anordnung, deren Gesetzmäßigkeit allerdings der Beurtheilung des ordentlichen Richters nicht unterliegt (Gesetz vom 11. Mai 1842 §. 1) und deren Beseitigung nur auf dem Wege des Verwaltungs- oder des Verwaltungsstreitverfahrens zu erreichen sein würde, behindert, die Besitzentsetzung des Klägers rückgängig zu machen. Auch dieser Einwand würde aber nicht eine andere Behörde, als die ordentlichen Gerichte, zur Entscheidung des vorliegenden Prozesses zuständig machen, sondern er würde, wenn er begründet ist, nur dahin führen können, die Klage, soweit sie auf Herausgabe des Landstreifens und auf Herstellung des früheren Zustandes gerichtet ist, als unbegründet abzuweisen. Dann bliebe aber — und zwar gerade mit Rücksicht auf die der Herausgabe entgegenstehende polizeiliche Anordnung — noch der Klageanspruch auf Entschädigung zu prüfen. Die für diesen Entschädigungsanspruch grundlegende Behauptung eines Eingriffes in Privatrechte (in den Besitz oder das Eigenthum des Klägers) liegt vor, und die Vorschrift des §. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842, daß die Frage, ob ein zur Entschädigung berechtigender Eingriff in Privatrechte durch Polizeiverfügung geschehen sei, der Beurtheilung des ordentlichen Richters unterliege, ist durch jüngere Gesetze nicht aufgehoben worden. (Der §. 2 desselben Gesetzes betrifft etwas Anderes, nämlich die Klage auf Befreiung von einer durch polizeiliche Verfügung auferlegten Verpflichtung, wenn die Befreiung beansprucht wird auf Grund besonderen Gesetzes- oder speziellen Rechtstitels).

Hiernach mußte das Berufungsurtheil aufgehoben, gemäß §. 528 Absatz 3 Nr. 1 Civilprozeßordnung auch auf die Berufung des Klägers in der Sache selbst, und zwar nach §. 500 Nr. 2 daselbst auf Zurückverweisung der Sache in die erste Instanz erkannt werden.

Justizministerium I. 3124. V. 34 Vol. 2.

Digitized by Google

Num. 74.

Nachweisung
der Zahl der bei den Justizbehörden in den Jahren 1880 bis 1892 beschäftigten Referendare.

Nr.	Departement.	Es waren vorhanden: am 1. Juli 1892	am 1. Juli 1891	am 1. Juli 1890	am 1. Juli 1889	am 1. Juli 1888	am 1. Juli 1887	am 1. Juli 1886	am 1. Juli 1885	am 1. Juli 1884	am 1. Juli 1883	am 1. Juli 1882	am 1. Juli 1881	am 1. Juli 1880
1.	Kammergericht.....	624	620	602	605	638	644	676	693	724	756	791	749	733
2.	Breslau	306	306	296	321	354	355	426	437	462	512	559	606	599
3.	Cassel	107	98	99	102	105	103	117	117	105	104	100	97	91
4.	Celle	223	224	230	242	271	283	310	322	306	306	277	274	247
5.	Cöln	432	403	411	381	376	386	412	424	440	427	400	358	322
6.	Frankfurt a. M.....	146	156	163	156	173	185	204	213	219	218	208	185	148
7.	Hamm.....	242	245	231	223	263	292	312	332	333	309	334	320	305
8.	Kiel	74	74	77	82	96	104	114	91	111	102	87	70	65
9.	Königsberg	195	205	197	207	232	238	260	276	269	256	258	276	243
10.	Marienwerder	107	105	105	96	112	140	160	170	158	155	149	127	132
11.	Naumburg	308[1])	317[2])	334[3])	333[4])	331[5])	365[6])	397[7])	410[8])	406[9])	399	378	360	347
12.	Posen	84	84	91	90	95	99	114	129	143	165	169	169	178
13.	Stettin	125	123	139	143	170	191	222	225	243	228	218	200	180
	Summe	2 973	2 960	2 975	2 981	3 216	3 385	3 724	3 839	3 919	3 937	3 928	3 791	3 590

[1]) mit Einschluß von 4 Referendaren aus Anhalt und Schwarzburg-Sondershausen.
[2]) mit Einschluß von 2 Referendaren aus Anhalt und Schwarzburg-Sondershausen.
[3]) mit Einschluß von 1 Referendar aus Anhalt.
[4]) mit Einschluß von 2 Referendaren aus Anhalt.
[5]) mit Einschluß von 2 Referendaren aus Anhalt und Schwarzburg-Sondershausen.
[6]) mit Einschluß von 3 Referendaren aus Anhalt und Schwarzburg-Sondershausen.
[7]) mit Einschluß von 4 Referendaren aus Anhalt und Schwarzburg-Sondershausen.
[8]) mit Einschluß von 3 Referendaren aus Schwarzburg-Sondershausen.
[9]) mit Einschluß von 4 Referendaren aus Anhalt und Schwarzburg-Sondershausen.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

In R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königl. Hofbuchhändler, Berlin SW., Jerusalemerstr. 56, ist erschienen:
Preußischer Termin-Kalender für 1893. (41. Jahrgang.) Redigirt im Büreau des Justiz-Ministeriums.
Posen. Zum
Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

54. Jahrgang. Freitag, den 2. Dezember 1892. № 45.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtsdirektor Schulz in Münster ist der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist verliehen:

dem Amtsgerichtsrath Korschewitz in Görlitz der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife,

dem Landgerichtsrath Kantelberg in Gnesen,

dem Amtsgerichtsrath Steinbach in Lützen und

dem Amtsgerichtsrath Buchholz in Goslar

der Rothe Adler-Orden IV. Klasse.

Versetzt sind:

der Amtsgerichtsrath von Fürstenmühl in Breslau als Landgerichtsrath an das Landgericht daselbst,

der Amtsgerichtsrath Schuhmann in Neurode an das Amtsgericht in Hirschberg,

der Amtsrichter Klör in Gnesen als Landrichter an das Landgericht daselbst,

der Amtsrichter Diener in Rheinberg und

der Amtsrichter Merrem in Düren

an das Amtsgericht in Cöln,

der Amtsrichter Loewenstein in Carthaus an das Amtsgericht in Neustadt in Westpr. und

der Landgerichtsrath Büchner in Neisse an das Landgericht in Görlitz. Die Landrichterstelle in Neisse wird nicht wieder besetzt.

Der Amtsrichter Lorenz in Niebüll ist in Folge seiner Ernennung zum Regierungsrath aus dem Justizdienst ausgeschieden.

Dem Landgerichtsrath Kuntze in Berlin ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Der Fabrikdirektor und Kaufmann Heuser in Stralsund ist zum stellvertretenden Handelsrichter bei dem Landgericht daselbst ernannt.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichtsassessor Effing bei dem Amtsgericht in Berleburg,

der Gerichtsassessor Bertelsmann bei dem Amtsgericht in Lüdenscheid,

der Gerichtsassessor Maquet bei dem Amtsgericht in Teuchern,

der Gerichtsassessor Alter bei dem Amtsgericht in Leobschütz,

Digitized by Google

der Gerichtsaſſeſſor Habbe bei dem Amtsgericht in Peine und
der Gerichtsaſſeſſor Baldus bei dem Amtsgericht in Gammertingen.

B. Staatsanwaltſchaft.

Der Staatsanwalt Menzel in Inſterburg iſt an das Landgericht in Neiſſe verſetzt.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Zu Notaren ſind ernannt:

der Rechtsanwalt Reers in Wattenſcheid für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Wattenſcheid,

der Rechtsanwalt Dickmann in Herne für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Herne und

der Rechtsanwalt Levy in Ohlau für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Ohlau.

Der Rechtsanwalt und Notar Paap in Rendsburg und
der Rechtsanwalt, Juſtizrath Erwin Zimmermann in Cöln
ſind geſtorben.

In die Liſte der Rechtsanwälte ſind eingetragen:

die Gerichtsaſſeſſoren Herold und Czarnikow bei dem Amtsgericht und Landgericht in Halle a. S.,

der Gerichtsaſſeſſor Büning bei dem Amtsgericht in Burgſteinfurt,

der Gerichtsaſſeſſor Bernhard Meyer bei dem Amtsgericht in Brandenburg a. H. und

der Gerichtsaſſeſſor Dr. Dieckmann bei dem Landgericht in Hannover.

D. Gerichtsaſſeſſoren.

Zu Gerichtsaſſeſſoren ſind ernannt:

die Referendare Brunkow und Knoblauch im Bezirk des Kammergerichts,

die Referendare Münſcher und Dr. Friedrichs im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Spohr im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Caſſel,

der Referendar Conrades im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle,

der Referendar Dr. von Kempis im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

die Referendare Wahrburg und Dr. Ganz im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

die Referendare Becker, Marckhoff und Schröter im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

der Referendar Stachowski im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg und

der Referendar Kramer im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg.

Der Gerichtsaſſeſſor Dr. Otten — Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 322 — iſt in den Juſtizdienſt wieder aufgenommen.

Die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſt iſt ertheilt:

dem Gerichtsaſſeſſor Géza Müller behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung.

E. Subalternbeamte.

Dem Gefängnißinſpektor Jäger in Erfurt iſt bei ſeinem Uebertritt in den Ruheſtand der Königliche Kronen-Orden IV. Klaſſe verliehen.

Dem Kanzleiinſpektor Klein bei dem Landgericht in Cöln iſt der Titel als Kanzleiſekretär verliehen.

F. Unterbeamte.

Dem Gerichtsdiener und Gefangenaufſeher Plogſties in Dirſchau iſt bei ſeinem Uebertritt in den Ruheſtand und

dem Gerichtsdiener Prang in Inſterburg

das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold verliehen.

Dem Gerichtsvollzieher Denzau in Eddelak iſt bei ſeinem Uebertritt in den Ruheſtand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 75.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 25. November 1891.

Die vertragsmäßige Befreiung eines Nachbargrundstücks von den gesetzlich bestehenden Baubeschränkungen erscheint als Begründung einer vertragsmäßigen, der Eintragung nicht bedürftigen Grundgerechtigkeit.

§. 191 A. L. R. Thl. I Tit. 8.
Eig. Erw. Ges. vom 5. Mai 1872 (Gesetz-Samml. S. 433) §. 12 Abs. 2.

In Sachen der Handelsgesellschaft B. & W. zu M., Beklagten und Revisionsklägerin,

wider

den Maurermeister A. T. zu M., Kläger und Revisionsbeklagten,

hat das Reichsgericht, Fünfter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 25. November 1891

für Recht erkannt:

die gegen das Urtheil des Feriensenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu N. vom 4. September 1891 eingelegte Revision wird zurückgewiesen; die Kosten der Revisionsinstanz werden der Revisionsklägerin auferlegt.

Von Rechts Wegen.

Thatbestand.

Es wird auf den vorgetragenen Thatbestand der Vorderurtheile Bezug genommen.

Die Revisionsklägerin hat beantragt, das Berufungsurtheil aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urtheil des Königlichen Landgerichts zu M. vom 10. Juli 1891 zurückzuweisen. Der Antrag des Revisionsbeklagten geht auf Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe.

Die Revision ist mit Rücksicht auf den Werth des Beschwerdegegenstandes für zulässig erachtet worden, sie ist aber nicht begründet.

Nach der unbedenklich richtigen, auch von der Revisionsklägerin nicht angefochtenen Feststellung des Berufungsrichters war die Absicht der Kontrahenten des Vertrages vom 23. September 1867 auf Wirksamkeit des Vertrages für und gegen die beiderseitigen Besitznachfolger gerichtet. Der Inhalt des Vertrages geht unstreitig dahin, daß — gegen einstweilige Duldung des von der Vorgängerin der Beklagten angelegten Fensters im vierten Stockwerk ihres Hauses — das Grundstück des Klägers von den zu Gunsten des Nachbargrundstückes gesetzlich bestehenden Baubeschränkungen der §§. 139, 142 Theil I Titel 8 des Allgemeinen Landrechts befreit sein sollte. Der §. 191 Theil I Titel 8 des Allgemeinen Landrechts erklärt, und zwar unter Hinweis auf die wegen Aufhebung der Grundgerechtigkeiten geltenden Vorschriften (Titel 22) die Aufhebung dieser und ähnlicher sogenannter Legalservituten des Nachbarrechtes

Digitized by Google

durch Willenserklärung ausdrücklich für zulässig. Mit Unrecht sucht die Revisionsklägerin auszuführen, daß zur Wirksamkeit des Vertrages gegen sie dessen Eintragung im Grundbuche oder ihre Kenntniß von dem Vertrage beim Erwerbe ihres Grundstückes erforderlich gewesen sei. Wird eine gesetzlich zu Gunsten des benachbarten Grundstückes bestehende Einschränkung des Eigenthums (— hier die zu Gunsten des Grundstückes der Beklagten nach §§. 139, 142 a. a. O. bestehende Baubeschränkung des klägerischen Grundstückes —) durch Vertrag aufgehoben, so wird dadurch dieses Eigenthumsrecht über seinen gesetzlichen Umfang hinaus,

vergleiche Entscheidungen des Reichsgerichts in Gruchot's Beiträgen Band 34 Seite 882, Band 35 Seite 119,

erweitert; das durch den Vertrag begünstigte Grundstück erlangt ein Recht, welches es nach Gesetz nicht hatte, und zwar ein Recht gegen ein anderes, fremdes, Grundstück. Insofern einem jeden Rechte die Verpflichtung zur Anerkennung desselben gegenübersteht, wird durch jenen Vertrag das Eigenthum am verpflichteten Grundstücke eingeschränkt; der Eigenthümer des letzteren hat auf Grund des Vertrages Etwas zu dulden (gewisse Bauten auf dem Nachbargrundstücke), das er nach dem gesetzlichen Inhalte seines Eigenthums zu dulden nicht verpflichtet war. Eine solche Berechtigung des einen und die entsprechende Belastung des anderen Grundstückes entspricht dem gesetzlichen Begriffe der Grundgerechtigkeit (Allgemeines Landrecht Thl. I Tit. 22 §§. 11, 12). Es muß sonach dem Berufungsrichter dahin beigetreten werden, daß durch den Vertrag vom 23. September 1867 das jetzt der Beklagten gehörige Grundstück mit einer Grundgerechtigkeit des Inhalts belastet worden ist, daß dessen Eigenthümer Bauten auf dem klägerischen Grundstück in unmittelbarer Nähe der Hinterwand des beklagtischen Grundstückes und ohne Rücksicht auf die dort vorhandenen Fenster gestatten muß. Diese Auffassung der vertraglichen Aufhebung einer Legalservitut als der Begründung einer (vertragsmäßigen) Grundgerechtigkeit entgegengesetzten Inhalts, wird denn auch, wie im Gemeinen Rechte durch die Aufstellung des Begriffes der Servitutes altius tollendi, luminibus officiendi, stillicidii non recipiendi,

Cohn im Archiv für civilistische Praxis Band 64 Seite 345,

ebenso im Allgemeinen Landrechte durch die Vorschriften des §. 145 Theil I Titel 8 und §. 62 Theil I Titel 22 anerkannt.

Grundgerechtigkeiten aber bedürfen nach der Vorschrift des Anhangs §. 58 (zu Thl. I Tit. 22 §. 18) Allgemeinen Landrechts, wie des §. 12 Absatz 2 des Eigenthumsgesetzes vom 5. Mai 1872 der Eintragung zu ihrer Wirksamkeit gegen Dritte nicht; daß die Kenntniß des dritten Erwerbers des belasteten Grundstücks zu ihrer Wirksamkeit gegen ihn nicht erforderlich ist, ergiebt sich aus der Vorschrift des §. 18 Theil I Titel 22 des Allgemeinen Landrechts, nach welcher Grundgerechtigkeiten (d. h. als solche, als dingliche Belastungen des dienenden Grundstückes, nicht als blos persönliche Verpflichtungen seines Eigenthümers) durch rechtsgültige Willenserklärungen eingeräumt werden, also eben wegen ihres dinglichen Karakters durch bloße Unkenntniß eines Erwerbers des dienenden Grundstückes nicht untergehen können. Daß, worauf die Revisionsklägerin sich beruft, die Anlagen (Fenster), welche ohne das Bestehen der vertragsmäßigen Grundgerechtigkeit auf den gesetzlichen Schutz der §§. 139, 142 des Allgemeinen Landrechts Anspruch gehabt haben würden, zur Zeit ihres Erwerbes ungestört bestanden, beweist nur, daß von der bestehenden vertragsmäßigen Grundgerechtigkeit des klägerischen Grundstückes noch kein Gebrauch gemacht worden war; davon ist aber das Bestehen der Grundgerechtigkeit nicht abhängig.

Digitized by Google

Num. 76.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 10. Juni 1892.

Die Frist des §. 31 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 ist eine Verjährungsfrist.

In Sachen des Königlich Preußischen Eisenbahnfiskus, vertreten durch das Königliche Betriebsamt zu S., Beklagten und Revisionsklägers,

wider

den Königlichen Oberamtmann Grafen A. von S. zu B., jetzt dessen Rechtsnachfolger .... Kläger und Revisionsbeklagte

hat das Reichsgericht, Dritter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 10. Juni 1892 für Recht erkannt:

die gegen das Urtheil des Ersten Civilsenats, des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu S. vom 8. Februar 1892 eingelegte Revision wird zurückgewiesen; die Kosten der Revisionsinstanz werden dem Revisionskläger auferlegt.

Von Rechts Wegen.

Thatbestand.

Der Beklagte hat Revision eingelegt mit dem Antrage:

»das Urtheil des Ersten Civilsenats des Königlichen Oberlandesgerichts zu S. vom 8. Februar 1892 aufzuheben, die Berufung der Rechtsnachfolger des Klägers zurückzuweisen und ihnen die Kosten der Berufungs- und der Revisionsinstanz aufzuerlegen.«

Der Vertreter des Beklagten trug den Sachverhalt nach den Vorentscheidungen, auf welche verwiesen wird, vor und begründete die Revision in Uebereinstimmung mit dem Inhalt des von ihm eingereichten vorbereitenden Schriftsatzes vom 23. Mai 1892.

Der Vertreter der Kläger beantragte, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe.

.... In Betreff der angefochtenen Zurückweisung der gegen die Klage vorgebrachten Einrede der Verjährung kann zwar den Entscheidungsgründen des Berufungsurtheils nicht beigestimmt werden, die ergangene Sachentscheidung war jedoch aus anderen Gründen zu bestätigen. Es steht nach der früheren Rechtsprechung wie nach den Entscheidungen des Reichsgerichts fest, daß die im §. 30 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 bestimmte Frist von sechs Monaten keine Verjährungsfrist, sondern eine präklusive Prozeßfrist ist, mit Unrecht hat aber die Vorinstanz angenommen, daß die dreijährige Frist des §. 31 jenes Gesetzes in gleichem Sinne zu beurtheilen sei. Mögen auch einzelne der Erwägungen, welche dafür bestimmend gewesen sind, die Frist des §. 30 cit. als Präklusivfrist anzusehen, auf den §. 31 zutreffen, so ist doch der Inhalt beider Gesetzesbestimmungen ein wesentlich verschiedener. Der §. 30 betrifft den Fall, wo die Verwaltungsbehörde entschieden hat und nur noch darüber Streit herrscht, ob der Umfang der von derselben zugesprochenen Entschädigung genügt, während der §. 31 die Geltendmachung solcher Ansprüche regelt, über welche noch nicht entschieden ist und zur Zeit nicht entschieden werden konnte. Die für solche Ansprüche gesetzte erheblich längere Frist ist als eine dem §. 54 Titel 6 Theil I des Allgemeinen Landrechts nachgebildete Verjährungsfrist anzusehen. — Vergleiche Löbell, Enteignungsgesetz Seite 165 Nr. 6, Dalcke Seite 111, Seydel Seite 187 Nr. 3, Bolze, Praxis Band 5 Nr. 872, Gruchot, Beiträge Band 32 Seite 725.

Digitized by Google

Die streitlos seit der Entstehung des Klageanspruchs abgelaufene Zeit von mehr wie drei Jahren steht dessen Verfolgung jedoch nicht entgegen, da kein Anspruch nach §. 31 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 geltend gemacht wird, sondern ein Anspruch, welcher in einem nach dem älteren Verfahren begonnenen und zu beendigenden Enteignungsverfahren angemeldet und dort durch Resolut vom 11. Juli 1874 zum gerichtlichen Austrag verwiesen war. Nach dem Gesetz vom 11. Juni 1874 müssen im Enteignungsverfahren alle bis dahin erkennbar gewordenen Ersatzansprüche erledigt werden, und der §. 31 cit. bezieht sich ausschließlich auf die erst später erkennbar gewordenen Schäden — Seydel Seite 185, Entscheidungen des Reichsgerichts Band 24 Seite 207, — nicht auf solche Ersatzforderungen, welche in einem nach älterem Verfahren geleiteten Enteignungsverfahren erhoben und unerledigt geblieben sind. Derartige Ansprüche beruhen auf anderen thatsächlichen Voraussetzungen, wie diejenigen, für welche die kurze Verjährungsfrist des §. 31 normirt ist, und sind dieselben nicht dieser, sondern der allgemeinen dreißigjährigen Klagenverjährung zu unterstellen. Die Revision war daher unter Belastung der Beklagten mit den Kosten dieser Instanz zurückzuweisen

Justizministerium I. 4051. P. 52. Vol. 10.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

In R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königl. Hofbuchhändler, Berlin SW., Jerusalemerstr. 56, ist erschienen:
Preußischer Termin-Kalender für 1893. (41. Jahrgang.) Redigirt im Büreau des Justiz-Ministeriums. Mit einer Karte des Oberlandesgerichtsbezirks Posen. Zum Gebrauch für Justizbeamte. In Ganzleinenband geb. 4 M.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

54. Jahrgang. Freitag, den 9. Dezember 1892. № 46.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtsdirektor Dobert in Berlin, welchem bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen worden, ist gestorben.

Der Landgerichtsrath Weitzenmiller in Berlin ist zum Landgerichtsdirektor bei dem Landgericht I daselbst ernannt.

Versetzt sind:

der Amtsgerichtsrath Stüber in Elötze als Landgerichtsrath an das Landgericht in Potsdam,

der Amtsrichter Wiener in Ratibor als Landrichter an das Landgericht daselbst,

der Amtsrichter Döhring in Ragnit als Landrichter an das Landgericht in Bartenstein,

der Amtsrichter Strube in Hohenmölsen als Landrichter an das Landgericht in Halberstadt,

der Amtsrichter Pignol in Rummelsburg in Pommern an das Amtsgericht in Pritzwalk,

der Amtsrichter Krause in Schubin an das Amtsgericht in Fraustadt und

der Amtsrichter Dr. Krönig in Warburg an das Amtsgericht in Halberstadt.

Dem Kaufmann Julius Frey in Breslau ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Handelsrichter ertheilt.

Dem Amtsgerichtsrath Dierickx in Hamm ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

B. Staatsanwaltschaft.

Der Gerichtsassessor Heinrich ist zum Staatsanwalt bei dem Landgericht in Memel ernannt.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Eduard Müller in Witzenhausen ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Dem Notar Schreiber in Waxweiler ist der Wohnsitz in Neunkirchen angewiesen.

Zu Notaren sind ernannt:

für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln:

der Gerichtsassessor Prosch mit Anweisung seines Wohnsitzes in Kirchberg,

der Gerichtsassessor Dr. von Pauer mit Anweisung seines Wohnsitzes in Meisenheim;

Digitized by Google

für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder:

der Rechtsanwalt Aronsohn in Thorn mit Anweisung seines Wohnsitzes in Thorn.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt Dr. Stein bei dem Landgericht I in Berlin und

der Rechtsanwalt Anderseck bei dem Amtsgericht in Landeck.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Volbeding, früher in Duisburg, bei dem Amtsgericht und Landgericht in Düsseldorf,

der Gerichtsassessor Brandt bei dem Landgericht I in Berlin,

der Gerichtsassessor Grünwald bei dem Amtsgericht in Rössel und

der Gerichtsassessor Hanstein bei dem Amtsgericht in Eschweiler.

D. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare Trautwein, Dr. von Prittwitz und Gaffron, Benda, Bäthcke und Fabienke im Bezirk des Kammergerichts,

die Referendare Scheidtweiler, Zilleſſen, Geller und Geich im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

der Referendar Farwick im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm und

der Referendar Neumann im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder.

Dem Gerichtsassessor Prochownik ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 77.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 6. Juli 1892.

Die Kenntniß eines Anspruchs auf Auflassung ist einflußlos gegenüber eingetragenen Vormerkungen.

Eig. Erw. Gesetz vom 5. Mai 1872 (Gesetz-Samml. S. 433) §§. 4, 15.

In Sachen der verehelichten Fabrikbesitzer W., A., geborenen G. in B., Klägerin und Revisionsklägerin,

wider

den Bauern G. N. zu P., Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat das Reichsgericht, Fünfter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 6. Juli 1892 für Recht erkannt:

die gegen das Urtheil des Achten Civilsenats des Königlich Preußischen Kammergerichts zu B. vom 5. März 1892 eingelegte Revision wird zurückgewiesen; die Kosten der Revisionsinstanz werden der Revisionsklägerin auferlegt.

Von Rechts Wegen.

Thatbestand.

Gegen das in der Urtheilsformel bezeichnete Berufungsurtheil hat Klägerin mit dem Antrage, dasselbe aufzuheben und nach ihren Anträgen in der Berufungsinstanz zu erkennen, Revision eingelegt.

Beklagter hat deren Zurückweisung beantragt.

Digitized by Google

Das Sachverhältniß ist in Uebereinstimmung mit dem Thatbestande der in den Vorinstanzen ergangenen Urtheile vorgetragen:

Entscheidungsgründe.

Auf den P.er Wiesengrundstücken Nr. 39 und Nr. 23 haften für den Beklagten in Abtheilung III unter Nr. 2 beziehungsweise 3 zwei Vormerkungen zur Erhaltung des Rechts auf Eintragung einer Hypothek von 1 800 Mark beziehungsweise 900 Mark nebst Zinsen und Kosten aus vollstreckbaren Titeln, die der Beklagte gegen den eingetragenen Eigenthümer jener Grundstücke, G., erwirkt hat. Klägerin verlangt die Einwilligung des Beklagten in die Löschung dieser in den Jahren 1889 und 1890 eingetragenen Vormerkungen, indem sie behauptet, sie habe mit dem übrigen Grundbesitz des G. auch die vorgedachten Grundstücke durch Vertrag vom 1. September 1883 gekauft und übergeben erhalten, und dies sei dem Beklagten bekannt gewesen, als er die Eintragung der Vormerkungen betrieben und erwirkt habe. Als sie im Jahre 1883 den ganzen Grundbesitz des G. erworben, habe die Auflassung der Wiesen an sie nicht erfolgen können, weil G. damals noch nicht als Eigenthümer derselben eingetragen gewesen sei, dessen Eintragung vielmehr erst im Mai 1889 dadurch herbeigeführt sei, daß Beklagter, trotz der Kenntniß ihres vertragsmäßigen Rechtes, den angeblich noch dem G. gegen seinen Rechtsvorgänger zustehenden Anspruch auf Auflassung habe pfänden lassen. Uebrigens habe G. inzwischen die fraglichen beiden Wiesen ihr aufgelassen, und sei sie jetzt als Eigenthümerin derselben eingetragen.

Der Berufungsrichter erachtet den Löschungsanspruch, ohne über die Klagebehauptungen Beweis zu erheben, für unbegründet. Er nimmt an, daß die Klägerin mangels der Auflassung nicht Eigenthum, sondern nur einen persönlichen Anspruch aus dem Kaufvertrage erworben habe und auch diesen nicht gegen G., sondern gegen ihren unmittelbaren Verkäufer O., während G. seinerseits nur seinem unmittelbaren Käufer K., von dem wiederum O. die Wiesen gekauft, persönlich zur Auflassung verpflichtet gewesen sei. Sein Recht, von seinen Rechtsvorgängern Auflassung zu fordern, habe G. nicht abgetreten, dazu hätte es einer besondern Cession bedurft; der Anspruch des G. auf Auflassung habe daher vom Beklagten wirksam gepfändet werden können.

Der gegen diese Ausführung gerichtete Revisionsangriff ist verfehlt.

Es mag dahingestellt bleiben, ob es einer besonderen Cession des Auflassungsanspruchs in Fällen der vorliegenden Art unbedingt bedarf, ob nicht auch unter Umständen der aus dem Kaufvertrage zu entnehmende Wille der Parteien, daß die Auflassung von dem eingetragenen Rechtsvorgänger des Verkäufers unmittelbar an den Käufer erfolgen solle, die Cession ersetzen kann, ein Rechtssatz, daß der Kaufvertrag über ein dem Verkäufer noch nicht aufgelassenes Grundstück das Recht des Verkäufers auf Auflassung auf den Käufer überträgt, ist nicht anzuerkennen. Wenn es auch vielfach vorkommen mag, daß in solchen Fällen, statt einen Kaufvertrag zu schließen, das Recht auf Auflassung abgetreten wird, falls dies dem Willen der Parteien entspricht, so kann letzterer andererseits auch dahin gehen, daß der Verkäufer selbst nachdem er das Eigenthum erlangt haben wird, dasselbe dem Verkäufer auflassen soll. Der Berufungsrichter hat daher, indem er vorliegend eine Abtretung des Rechts auf Auflassung verneint, keineswegs, wie die Revision ihm vorwirft, die die Begriffsbestimmung des Kaufs und der Cession enthaltenden §§. 1, 376, 377 Titel 11 Theil I Allgemeinen Landrechts verletzt. Ob ihm, wie die Revision meint, der Mangel näheren Eindringens in den Inhalt und den Zweck der in Bezug genommenen Urkunden vorzuwerfen ist, kann umsomehr dahingestellt bleiben, als der Revisionsangriff auch bei der Unterstellung, daß der Auflassungsanspruch des G. schon bei der Pfändung diesem nicht mehr zugestanden habe, erfolglos bleiben muß. Nach §. 4 des Eigenthumserwerbsgesetzes vom 5. Mai 1872 steht die Kenntniß des Erwerbers eines Grundstücks von einem älteren Rechtsgeschäft, welches für einen Anderen ein Recht auf Auflassung begründet, dem Eigenthumserwerb nicht entgegen. Wenn man also auch annehmen wollte, daß Klägerin gegen die Rechtsvorgänger des G. ein Recht auf Auflassung erworben hatte, so würde sie doch nicht befugt sein, die mit Kenntniß ihres Titels zur Auflassung von jenen Vorbesitzern an G. bewirkte Auflassung, die auf Grund derselben erfolgte Eigenthumseintragung und deren Folgen, zu denen die Eintragung der streitigen Vormerkungen zu rechnen wäre, in Gemäßheit des §. 9 Eigenthumserwerbsgesetzes

Digitized by Google

anzufechten. (Vergl. Urtheile des Reichsgerichts in Gruchot's Beitr. Bd. 30 S. 941, Bd. 33 S. 948, Bd. 35 S. 1101.)

Es kann sich hiernach nur noch fragen, ob die Kenntniß des Beklagten von dem angeblichen älteren Eigenthumstitel der Klägerin der Rechtswirksamkeit der von ihm durch die Eintragung der Vormerkungen erworbenen Rechte entgegensteht. Diese Frage ist mit dem Berufungsrichter zu verneinen. Aus der schon mitgetheilten Vorschrift des §. 4 Eigenthumserwerbsgesetzes und aus §. 15 desselben Gesetzes muß, wie das Reichsgericht schon in früheren Urtheilen (vergl. besonders Entscheidungen Bd. 18 S. 300) ausgeführt hat, gefolgert werden, daß die Kenntniß blos obligatorischer Ansprüche auf Ueberlassung des Eigenthums an einem Grundstück oder auf Einräumung eines Rechtes an einem solchen ein Hinderniß weder für den Erwerb des Eigenthums noch für den Erwerb irgend welcher anderer Rechte an dem Grundstück, welche zur Dinglichkeit der Eintragung bedürfen, bildet, dergestalt, daß die §§. 4 und 15 nur als besondere Anwendungen dieses dem Gesetz zu Grunde liegenden allgemeinen Gedankens erscheinen. Es wäre eine unannehmbare Inkonsequenz, wenn man demjenigen, der auf Grund eines älteren Rechtsgeschäfts einen persönlichen Anspruch auf Auflassung erworben hat, die Anfechtung des Eigenthumsübergangs gegen den von seinem Recht unterrichteten Erwerber auf Grund des §. 4, die Anfechtung eines durch den der Auflassung zu Grunde liegenden Vertrag begründeten und gleichzeitig mit dem Eigenthumsübergang für den Veräußerer eingetragenen Altentheils auf Grund des §. 15 Eigenthumserwerbsgesetzes versagen, die Anfechtung einer aus demselben Vertrage gleichzeitig erfolgten Eintragung einer Restkaufgelderhypothek aber gestatten wollte. Der Berufungsrichter hat daher die §§. 4, 9, 12, 15 Eigenthumserwerbsgesetzes nicht verletzt, wenn er die behauptete Kenntniß des Beklagten von dem angeblichen Anspruch der Klägerin auf Auflassung als einflußlos für die zu Gunsten des Beklagten eingetragenen Vormerkungen erachtete.

Die Kosten des hiernach erfolglosen Rechtsmittels treffen gemäß §. 92 Civilprozeßordnung die Revisionsklägerin.

Justizministerium I. 4051. Hypothekensachen 32 Vol. 15.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

54. Jahrgang. Freitag, den 16. Dezember 1892. № 47.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Der Landgerichtsrath Eichhorn in Frankfurt a. O. ist zum Kammergerichtsrath ernannt.

Der Oberlandesgerichtsrath Pape in Cöln ist in Folge Ernennung zum Reichsgerichtsrath aus dem Preußischen Justizdienst ausgeschieden.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Amtsgerichtsrath Ilsemann in Hannover ist der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Versetzt sind:

der Amtsgerichtsrath Dr. Borchert in Oels als Landgerichtsrath an das Landgericht in Neisse,

der Amtsrichter Stackmann in Göttingen als Landrichter an das Landgericht daselbst,

der Landrichter Grodzicki in Landsberg a. W. als Amtsrichter an das Amtsgericht in Neu-Ruppin und

der Amtsrichter Kunze in Düben an das Amtsgericht in Torgau.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichtsassessor Richard Schultz bei dem Amtsgericht in Schlochau,

der Gerichtsassessor Horlitz bei dem Amtsgericht in Münsterberg,

der Gerichtsassessor Zimbal bei dem Amtsgericht in Kattowitz und

der Gerichtsassessor Ulke bei dem Amtsgericht in Frankenstein.

Der Generaldirektor Julius Kuhlow, der Malzfabrikant Bruno Reinicke und der Maschinenfabrikant Viktor Lwowski in Halle a. S.

sind zu Handelsrichtern bei dem Landgericht daselbst ernannt.

Der Bergrath und Direktor August Schroecker, der Kaufmann Otto Gille, der Fabrikbesitzer Georg Schlaegel und der Kaufmann Karl Haenert in Halle a. S.

sind zu stellvertretenden Handelsrichtern bei dem Landgericht daselbst ernannt.

Dem Landgerichtsrath Bork in Marburg, dem Landgerichtsrath Quincke in Hagen, dem Landgerichtsrath Brixius in Cleve und dem Amtsgerichtsrath Trüstedt in Berlin

ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Der Landrichter Keber in Schneidemühl ist gestorben.

Der Amtsgerichtsrath Dr. Ramm in Bleicherode ist aus dem Justizdienst ausgeschieden.

Digitized by Google

C. Rechtsanwälte und Notare.

Der Karakter als Juſtizrath iſt verliehen:

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Caſſel:

den Rechtsanwälten und Notaren Uckermann in Marburg und Craß in Hersfeld;

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle:

den Rechtsanwälten und Notaren Böning in Emden, Schorcht in Hameln, Haacke in Lüneburg und L. Müller in Verden;

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.:

den Rechtsanwälten Dr. Cnyrim und Dr. Geiger in Frankfurt a. M. und von Rößler in Limburg a. d. Lahn, den Rechtsanwälten und Notaren Dr. Leisler in Wiesbaden, Dr. Jucho und Dr. de Bary in Frankfurt a. M.;

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm:

dem Rechtsanwalt Bock in Bielefeld, den Rechtsanwälten und Notaren Huchzermeier in Hamm, Adriani in Bielefeld und Lueg in Unna;

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder:

dem Rechtsanwalt und Notar Kabilinski in Graudenz;

im Bezirk des Oberlandesgerichts in Naumburg a. S.:

den Rechtsanwälten und Notaren Buhtz in Calbe a. S. und Weber in Halle a. S.;

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin:

dem Rechtsanwalt und Notar Kochann in Stolp.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Kempner in Bromberg und dem Rechtsanwalt und Notar Seibertz in Emmerich iſt die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Amte als Notar ertheilt.

In der Liſte der Rechtsanwälte ſind gelöſcht:

der Rechtsanwalt Hölſcher bei dem Amtsgericht in Bochum,

der Rechtsanwalt Leopold Levin bei dem Landgericht I in Berlin,

der Rechtsanwalt Max Lehmann bei dem Landgericht II in Berlin,

der Rechtsanwalt Kiſielnicki bei dem Amtsgericht in Seeburg,

der Rechtsanwalt Dr. Hubrich bei dem Amtsgericht und Landgericht in Allenſtein und

der Rechtsanwalt Fleiſchmann bei dem Amtsgericht in Treptow a. d. Rega.

Der Rechtsanwalt Klebs in Wehlau iſt geſtorben.

In die Liſte der Rechtsanwälte ſind eingetragen:

der Rechtsanwalt Schnaas, früher in Cöln, bei dem Amtsgericht und Landgericht in Elberfeld, ſowie bei der Kammer für Handelsſachen in Barmen,

der Rechtsanwalt Peterſon, früher in Breslau, bei dem Amtsgericht und Landgericht in Wiesbaden,

der Rechtsanwalt Bohtz aus Zellerfeld bei dem Amtsgericht in Goslar und

der Gerichtsaſſeſſor a. D. Arthur Hamburger bei dem Landgericht I in Berlin.

D. Gerichtsaſſeſſoren.

Zu Gerichtsaſſeſſoren ſind ernannt:

die Referendare Dr. Nelke, Riege, Moritz Jacob Cohn und Schneiderreit im Bezirk des Kammergerichts,

die Referendare Dr. Tarlau und Ludwig im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

die Referendare Dr. Meyer, Stegemann und Naumann im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle,

die Referendare Dr. Spelthahn, Teuſch, Lané und Delters im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

der Referendar Spiegelberg im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

der Referendar Becker im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder.

Die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſte iſt ertheilt:

dem Gerichtsaſſeſſor Dr. Schulz behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 78.

Urtheil des Reichsgerichts vom 17. Oktober 1892.

Nachträgliche Aenderungen in den Gründen eines Urtheils

§. 275 der Strafprozeßordnung.

In der Strafsache gegen den Gastwirth G. Pfl. in N. wegen Körperverletzung,

hat das Reichsgericht, Erster Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 17. Oktober 1892, nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

daß auf die Revision des Angeklagten G. Pfl. das Urtheil der Ersten Strafkammer des Landgerichts N. vom 2. Juni 1892 nebst den demselben zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das genannte Gericht zurückzuverweisen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Die Rüge, daß das Urtheil keine Entscheidung über den vom Angeklagten und dem Vertheidiger gestellten Antrag, dem ersteren mildernde Umstände zuzuerkennen, getroffen habe, mußte für begründet erachtet werden. Die Revision behauptet in dieser Richtung, daß bei der mündlichen Verkündung der Urtheilsgründe der mildernden Umstände keine Erwähnung geschehen sei, daß sich auch in dem vom Vertheidiger am sechsten Tage nach der Urtheilsverkündung eingesehenen bereits »vollständig fertig gestellten« Urtheile über die mildernden Umstände keine Bemerkung befunden habe und daß, wenn sich in dem gegenwärtig in den Akten befindlichen Urtheile ein die mildernden Umstände ausschließender Ausspruch vorfinde, diese Korrektur ohne rechtliche Bedeutung sei. Die Einsicht der vorliegenden Urtheilsgründe ergiebt, daß an der Stelle, an welcher allein von den mildernden Umständen die Rede, eine Korrektur vorgenommen ist. Der Vorsitzende der Strafkammer hat nun amtlich bezeugt, daß die in Rede stehende Aenderung des Urtheils auf seine Anregung vor Fertigstellung des Protokolls und vor der Verfügung bezüglich der Urtheilszustellung an den Angeklagten, also zu einer Zeit mit Zustimmung sämmtlicher mitwirkender Richter erfolgte, in der dem Vertheidiger die Einsicht des Urtheils weder zustand, noch von dem Vorsitzenden oder Registrator gestattet war. Diese Bezeugung ist nicht geeignet, die im §. 275 der Strafprozeßordnung aufgestellten Erfordernisse der Beurkundung der Urtheilsgründe zu erfüllen. Nicht darauf kommt es an, daß die Aenderung in der Urtheilsbegründung vor Fertigstellung des Protokolls vorgenommen worden. Denn in denjenigen Fällen, in welchen, wie vorliegend, die Gründe des Urtheils nicht vollständig in das Protokoll aufgenommen worden, bildet das später nach Maßgabe des §. 275 l. c. zu den Akten gelangte Urtheil neben dem Protokoll ein selbständiges Beweisstück des Verfahrens und nichts steht im Wege, in demselben in den an sich zulässigen Formen noch nach Fertigstellung des Protokolls Aenderungen vorzunehmen. Aber auch die Zustimmung der Richter, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, genügt nur dann, wenn dieselbe in der im Gesetze vorgesehenen Form erfolgt. Indem aber der §. 275 der Strafprozeßordnung ebenso wie der §. 286 der Civilprozeßordnung vorschreibt, daß das Urtheil mit den Gründen von den sämmtlichen mitgewirkt habenden Richtern zu unterschreiben ist,

Digitized by Google

hat es verlangt, daß die Richter »sich überzeugen und durch ihre Unterschrift zu erkennen geben sollen, daß das abgefaßte Urtheil mit dem Beschlusse übereinstimmt«. — Begründung des Entwurfs der Civilprozeßordnung zu §. 276 Hahn's Materialien zur Civilprozeßordnung Seite 288.

War daher, was die Revision unwidersprochen behauptet, das Urtheil mit den Gründen vor Vornahme der Aenderung bereits vollständig fertig gestellt, also mit den sämmtlichen Richterunterschriften versehen zu den Akten gelangt, so mußte die Zustimmung der nachträglichen Aenderung ebenfalls von den sämmtlichen Richtern durch ihre Unterschrift bezeugt und dadurch beurkundet werden. Das Gesetz — §. 271 der Strafprozeßordnung — hat zwar für die Bezeugung der in das Sitzungsprotokoll aufgenommenen Vorgänge die Unterschrift des Vorsitzenden und des Gerichtsschreibers für genügend erachtet. Für die nicht in das Protokoll aufgenommenen Urtheilsgründe erfordert es als authentische Beurkundung die Unterschrift sämmtlicher Richter und kann folgeweise eine Ergänzung oder Berichtigung der Gründe eines bereits mit diesen Unterschriften versehenen Urtheils nur in derselben Form der Beurkundung erfolgen. Fehlt es vorliegend an dieser Form und kann sonach der jetzt vorliegenden Urtheilsbegründung, daß mildernde Umstände ausgeschlossen seien, ein maßgebender Werth nicht beigelegt werden, so liegt ein Verstoß gegen die Vorschrift des §. 266 Absatz 3 der Strafprozeßordnung vor und mußte das Urtheil aufgehoben werden.

Justizministerium I. 5670. Criminalia 138.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

54. Jahrgang. Freitag, den 23. Dezember 1892. № 48.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Dem Oberlandesgerichtsrath Nakatenus in Cöln ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Kaufmann Friedrich Liebau in Halle a. S. ist zum Handelsrichter bei dem Landgericht daselbst ernannt.

Der Kaufmann Georg Bräutigam zu Magdeburg ist zum Handelsrichter bei dem Landgericht daselbst ernannt.

Der Kaufmann, Gerichtsassessor a. D. Moritz Jaffé in Posen ist zum stellvertretenden Handelsrichter bei dem Landgericht daselbst ernannt.

Versetzt ist:

der Amtsrichter Reuter in Lennep an das Amtsgericht in Münstermaifeld.

Der Amtsgerichtsrath Vosberg in Breslau ist gestorben.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichtsassessor Dr. Kaul bei dem Amtsgericht in Fiddichow,

der Gerichtsassessor Klepper bei dem Amtsgericht in Schmalkalden und

der Gerichtsassessor Mueller bei dem Amtsgericht in Lützen.

C. Staatsanwaltschaft.

Dem Ersten Staatsanwalt, Geheimen Justizrath Jesse in Erfurt ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des ihm verliehenen Fürstlich Schwarzburgschen Ehrenkreuzes I. Klasse ertheilt.

Der Staatsanwalt Humbert in Magdeburg ist in Folge Zulassung zur Rechtsanwaltschaft aus dem Justizdienst ausgeschieden.

Der Staatsanwalt Dr. Klette in Neu-Ruppin ist an das Landgericht II in Berlin versetzt.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Landschaftsrath Dr. Meyer in Essen bei Wittlage ist der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Dem Rechtsanwalt Dr. Rießer in Berlin ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des ihm verliehenen Ritterkreuzes des Ordens von Oranien-Nassau ertheilt

Dem Rechtsanwalt und Notar Brementhal in Hermeskeil ist in der Amtseigenschaft als Notar der Wohnsitz in Lennep angewiesen.

Digitized by Google

In der Liste der Rechtsanwälte ist gelöscht:

der Rechtsanwalt Dr. Rosenheim bei dem Landgericht II in Berlin.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Bischoff aus Rummelsburg in Pommern bei dem Landgericht I in Berlin,

der Rechtsanwalt Dr. Hubrich aus Allenstein bei dem Amtsgericht in Seeburg,

der Rechtsanwalt Hölscher aus Bochum bei dem Amtsgericht in Herne,

der Gerichtsassessor Georg Fischer bei dem Landgericht in Cöln und

der Gerichtsassessor Fritz Siebert bei dem Landgericht in Wiesbaden.

E. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare Homeyer, Ritgen und Pick im Bezirk des Kammergerichts,

die Referendare Dr. Staub und Dr. Hahn im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

die Referendare Stegemann und Raumann im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle,

die Referendare Wulfert, Wirtz und Oestreich im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

der Referendar Heine im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

die Referendare Loewenhagen und Brinkmann im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel,

der Referendar Stieren im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg,

der Referendar Salinger im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder und

die Referendare Dänicke und Koch im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg.

Die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ist ertheilt:

den Gerichtsassessoren Klotzsch und Friedrich behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung,

dem Gerichtsassessor Voelkel behufs Uebertritts zur Verwaltung der indirekten Steuern,

dem Gerichtsassessor Dr. Tiede behufs Uebertritts zur landwirthschaftlichen Verwaltung,

dem Gerichtsassessor Kriege behufs Uebertritts zum Auswärtigen Amt und

dem Gerichtsassessor Dr. Böninger behufs Uebertritts in den Hamburgischen Justizdienst.

Der Gerichtsassessor von Thadden ist zum Marine-Auditeur ernannt.

Von dem Amtsgericht in Förde — Just.-Minist.-Bl. S. 293 — ist eine Richterstelle auf das Amtsgericht in Essen übertragen worden.

Bei dem neu errichteten Amtsgericht in Velbert ist zum 1. April 1893 eine Richterstelle zu besetzen.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 79.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 30. Juni 1892.

Der Gläubiger des Cedenten ist berechtigt, geltend zu machen, daß die Cession nur ein Inkassomandat sei.

In Sachen des Kaufmanns G. N. zu N., Beklagten und Revisionsklägers, wider

1. den Rentier F. H. zu S.,
2. den Kaufmann O. S. zu N., vertreten durch seinen Abwesenheitsvormund, den Fabrikanten C. L. zu N., Kläger und Revisionsbeklagte,

hat das Reichsgericht, Vierter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 30. Juni 1892, für Recht erkannt:

die Revision gegen das am 13. Februar 1892 verkündete Urtheil des Ersten Civilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu N. wird zurückgewiesen; die Kosten der Revisionsinstanz werden dem Revisionskläger auferlegt.

Von Rechts Wegen.

Thatbestand.

Der Beklagte hat gegen das Berufungsurtheil Revision mit dem Antrage eingelegt, dasselbe aufzuheben und nach seinem Berufungsantrage zu erkennen, auch den Revisionsbeklagten die Kosten zur Last zu legen. Die Kläger haben Zurückweisung der Revision beantragt. Das Sachverhältniß ist gemäß dem Thatbestande der Urtheile der Vorinstanzen vorgetragen worden.

Entscheidungsgründe.

Dem Mitkläger H. standen an die Eheleute N. zwei Forderungen von 2 997 Mark 30 Pf. nebst Zinsen und von 400 Mark nebst Zinsen zu. Für beide Forderungen hatte der Oekonom E. Bürgschaft geleistet. Beide Forderungen hat H. durch schriftliche Cession vom 20. Dezember 1890 an den Kaufmann S. abgetreten.

In einem Vorprozesse erhob der Cessionar S. wegen beider Forderungen Klage gegen den Bürgen E. Dieser ist zur Zahlung der geforderten 3 397 Mark 30 Pf. an S. verurtheilt.

Diese Forderung des Cessionars S. an den Bürgen E. ist auf den Antrag des Beklagten durch den Beschluß des Landgerichts zu N. vom 6. Juli 1891 gepfändet worden.

In der vorliegenden Klage behaupten der Cedent H. und der Abwesenheitsvormund des Cessionars S., entgegen dem Wortlaute der Cession sei zwischen H. und S. nicht der Eigenthumsübergang, sondern eine Inkassocession, nämlich eine Abtretung lediglich zu dem Zwecke vereinbart worden, daß S. die Forderung für H. einziehe und den eingezogenen Betrag an diesen abführe. Auf diese Behauptung haben die Kläger den Antrag gegründet,

festzustellen, daß der Beklagte nicht berechtigt sei, auf Grund des Pfändungsbeschlusses vom 6. Juli 1891 von dem Bürgen E. zu verlangen, daß dieser die Summe, zu deren Zahlung an S. er verurtheilt ist, an den Beklagten zahle, und daß der Beklagte verurtheilt werde, auf die ihm aus dem Pfändungsbeschlusse zustehenden Rechte zu verzichten.

Das Berufungsgericht hat die Klage für begründet erachtet, falls durch Leistung eines zugeschobenen Eides seitens des Mitklägers H. die von dem Beklagten erhobene Einrede widerlegt wird, es habe der Cessionar S. in der Zeit zwischen dem Tage der Cession (20. Dezember 1890) und seinem Weggange von

Digitized by Google

N. (Januar 1891) dem Mitkläger H. die Valuta für die Cession ganz oder theilweise bezahlt und dieser dagegen anerkannt, daß durch die Cession das Eigenthum der Forderung auf S. übergegangen sei.

Die gegen das Berufungsurtheil von dem Beklagten eingelegte Revision ist nicht begründet.

Das Berufungsgericht hat angenommen:

wenn die von den Klägern behauptete Abrede zwischen dem Cedenten H. und dem Cessionar S. getroffen sei, so sei H. Eigenthümer der Forderung geblieben und die auf Antrag des Beklagten erfolgte Pfändung habe eine dem Schuldner des Beklagten, S., nicht gehörige Sache betroffen; der wahre Eigenthümer der Forderung sei daher gemäß §. 690 der Civilprozeßordnung berechtigt, die Pfändung im Wege der Widerspruchsklage zu beseitigen; die Abrede sei auch, wenngleich nur mündlich getroffen, formell rechtsgültig; durch die Annahme der von S. datirten Cession hätten die Vertragsschließenden zu erkennen gegeben, daß sie das Rechtsverhältniß dem gemeinen Rechte, welchem die Formvorschrift des §. 133 Allgemeinen Landrechts Theil I Titel 5 unbekannt sei, haben unterwerfen wollen; sodann sei der Cessionar S. zur Zeit der Cession unbestritten Kaufmann gewesen, und die vorliegende Cession stelle ein Geschäft dar, von welchem es nach den Umständen sehr wohl möglich sei, daß es zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehört habe; auch aus diesem Grunde sei daher die mündliche Abrede rechtsgültig.

Den Beweis der von den Klägern behaupteten Abrede des Inkassomandats aber erachtet das Berufungsgericht durch die Bekundungen der in erster Instanz vernommenen Zeugen als erbracht.

Diese Begründung ist von der Revision mit der Ausführung bekämpft worden, die Kläger seien nicht berechtigt, die Simulation der Cession dem Beklagten gegenüber geltend zu machen. Der Angriff ist hinfällig. An sich können der Cedent und der Cessionar vereinbaren, daß die Cession nur behufs Einziehung für Rechnung des Cedenten erklärt werde. Eine solche Verabredung kann keine andere Wirkung haben, als die zwischen dem Cedenten und dem Cessionar gewollte. Die vorliegende Cession würde daher, wenn die behauptete Abrede in Wahrheit getroffen wäre, das Gläubigerrecht auf den Cessionar nicht übertragen haben; denn eine Uebertragung des Gläubigerrechtes würde von beiden übereinstimmend nicht gewollt sein. Daraus folgt, daß ein Gläubiger des Cessionars, welcher die unter einer solchen Abrede cedirte Forderung gepfändet hat, eine Forderung gepfändet hat, die in das Vermögen des Cessionars nicht übergegangen, sondern bei dem Cedenten verblieben ist. Daher sind auch Gläubiger des Cedenten berechtigt, geltend zu machen, daß das abgetretene Recht nach der zwischen dem Cedenten und dem Cessionar getroffenen wahren Abrede nicht auf den Cessionar übergegangen, sondern bei dem Cedenten verblieben ist. In einem solchen Falle hat die Cession nichts anderes bewirkt, als die Herstellung der äußeren Legitimation des Cessionars zur Geltendmachung der Forderung für Rechnung des Cedenten. Diese Wirkung des in Wahrheit gewollten Rechtsgeschäfts kann zur Folge haben, daß Cedent und Cessionar Dritten, welche in Unkenntniß der wahren Abrede durch die Annahme, daß das Gläubigerrecht auf den Cessionar übergegangen sei, Schaden erlitten haben, zum Schadensersatz verpflichtet sind (vergl. §. 214 Tit. 14, §. 109 Tit. 16 Thl. I des Allg. Landrechts); aber sie kann an dem wirklich gewollten Rechtsgeschäfte nichts ändern. Dieser Grundsatz, welchen das Reichsgericht im Gegensatze gegen die Rechtsprechung des vormaligen Reichs-Oberhandelsgerichts in Beziehung auf das Rechtsverhältniß des durch Vollindossament legitimirten Inkassomandatars wiederholt ausgesprochen hat,

vergleiche das Urtheil vom 14. November 1883 (Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen, Bd. 11 S. 5 ff.) und die dort angeführten früheren Urtheile,

muß um so mehr bei der Cession gelten.

Vergleiche auch Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Band 25 Seite 207 ff.

Die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts ist daher zu billigen.

Im Uebrigen ist ein Angriff gegen das Berufungsurtheil nicht erhoben und eine Gesetzesverletzung nicht erkennbar.

Die Revision war daher zurückzuweisen.

Justizministerium I. 4582. C. 25 Band 2.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

54. Jahrgang. Freitag, den 30. Dezember 1892. № 49.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Justizministerium.

Dem Geheimen Registrator, Kanzleirath Dr. Brecht und dem Geheimen Registrator, Kanzleirath Stellmann ist der Karakter als Geheimer Kanzleirath verliehen.

Dem Geheimen Kalkulator Schlüter ist der Karakter als Rechnungsrath und dem Geheimen Registrator Zimmermann der Karakter als Kanzleirath verliehen.

B. Oberlandesgerichte.

Dem Geheimen Ober-Justizrath, Senatspräsidenten Dr. Meyer in Celle ist der Karakter als Wirklicher Geheimer Ober-Justizrath mit dem Range der Räthe erster Klasse verliehen.

Der Oberlandesgerichtsrath Hesse in Kiel ist zum Landgerichtspräsidenten in Liegnitz ernannt.

C. Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtsrath Schulz in Insterburg ist zum Landgerichtsdirektor daselbst ernannt.

Dem Landgerichtsrath Bösser in Hanau ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Dem Amtsgerichtsrath Fritze in Stettin ist der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ist ertheilt:

dem Landgerichtsdirektor, Geheimen Justizrath Mix in Danzig und

dem Landgerichtsrath Stahlschmidt in Halle a. S.

Gestorben sind:

der Landgerichtsdirektor Kienitz in Stettin und

der Amtsgerichtsrath Heinzemann in Montabaur.

Der Amtsrichter Fleischer in Pr.-Stargard ist in Folge Zulassung zur Rechtsanwaltschaft aus dem Justizdienst ausgeschieden.

Versetzt sind:

der Landrichter Schmutter in Beuthen als Amtsrichter an das Amtsgericht in Breslau und

der Amtsrichter Neukamp in Bochum an das Amtsgericht in Göttingen.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichtsassessor Meißner bei dem Amtsgericht in Filehne,

der Gerichtsassessor Gabbler bei dem Amtsgericht in Wreschen,

der Gerichtsassessor Gadow bei dem Amtsgericht in Strelno und

der Gerichtsassessor Rahmel bei dem Amtsgericht in Willenberg.

Digitized by Google

D. Staatsanwaltschaft.

Dem Ersten Staatsanwalt, Geheimen Justizrath Jesse in Erfurt ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Der Gerichtsassessor Dr. Stumpfe ist zum Staatsanwalt bei dem Landgericht in Beuthen O. Schl. ernannt.

E. Rechtsanwälte und Notare.

Der Karakter als Justizrath ist verliehen:

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau:

den Rechtsanwälten und Notaren Friedmann in Glogau, Berger in Breslau, Kühne in Glatz und Felscher in Hirschberg;

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln:

den Rechtsanwälten Maassen, Franz Jakob Knll, Cardauns, Dr. Schreiner, Klein, Hendrichs und Nießen in Cöln, Kranz und Braun in Barmen, Jörissen, Theisen, Wachendorf und Schwartz in Aachen, Schiedges in Düsseldorf und Loenartz in Coblenz;

im Bezirk des Kammergerichts:

den Rechtsanwälten und Notaren Braune in Königsberg N. M., Kleinholz, Munckel I und Winterfeld in Berlin;

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel:

den Rechtsanwälten und Notaren Daus und Sieveking in Altona, Mundt in Kiel;

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen:

den Rechtsanwälten und Notaren Meyer in Ostrowo, Thiel in Crone a. d. Br. und Thiel in Wreschen.

Dem Rechtsanwalt und Notar Dr. Porsch in Breslau ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung der Dekorationen des von Sr. Heiligkeit dem Papste ihm verliehenen Ritterkreuzes des St. Gregorius-Ordens und des Kreuzes pro ecclesia et pontifice ertheilt.

Dem Notar, Justizrath Bauscher in Hanau und dem Notar Kiesielnicki in Seeburg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amt als Notar ertheilt.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt Lisser bei dem Landgericht in Hirschberg,

der Rechtsanwalt Berve bei dem Landgericht I in Berlin und

der Rechtsanwalt Arthur Stadthagen bei dem Landgericht II in Berlin.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Willmann in Suhl bei dem Landgericht in Meiningen,

der Notar Schophoff bei dem Amtsgericht in Stromberg,

der Rechtsanwalt Burchard bei dem Landgericht in Königsberg i. Pr. zugleich bei dem Amtsgericht daselbst,

der Gerichtsassessor Dr. Marcuse,

der Gerichtsassessor Hoeniger und

der Gerichtsassessor Henke

bei dem Landgericht I in Berlin.

F. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare Techow, Gallus und Liebling im Bezirk des Kammergerichts,

die Referendare Lindner und Dr. Ablaß im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Dörnte im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle,

die Referendare Wellenstein, Peusquens, Dörmer, Dr. Ophüls, Hansen und Schmidt im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

der Referendar Dr. Weber im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

die Referendare Velhagen, Gockel und Berghoff im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

die Referendare Raumann und Silberstein im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg und

der Referendar Bielitz im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg.

Die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ist ertheilt:

dem Gerichtsassessor Rudolph behufs Uebertritts zur Kommunalverwaltung und

dem Gerichtsassessor Hartmann.

G. Subalternbeamte.

Bei ihrem Uebertritt in den Ruhestand ist verliehen:

dem Rechnungsrevisor, Rechnungsrath Köhler in Cottbus, dem Gerichtsschreiber, Kanzleirath Reutsch in Suhl, dem Gerichtsschreiber, Sekretär Maurer in Grumbach und dem Gerichtsschreiber, Kanzleirath Retzel in Stralsund

der Rothe Adler-Orden IV. Klasse,

dem Gerichtsschreiber bei dem Kammergericht, Sekretär Wernicke, dem Gerichtsschreiber bei dem Landgericht I in Berlin, Sekretär Dittmann, dem Gerichtsschreiber, Sekretär Ziegler in Insterburg, dem Gerichtsschreiber, Sekretär Humburg in Fulda, dem Gerichtsschreiber, Sekretär Philipp in Namslau und dem Gerichtsschreiber, Sekretär Hesse in Kiel

der Karakter als Kanzleirath,

dem Gerichtsvollzieher Peter in Hannover das Allgemeine Ehrenzeichen,

dem Gerichtsschreibergehülfen, Assistenten Kupke in Zobten, dem Kanzleiinspektor Scheider in Bonn, dem Kanzleiinspektor Feurig in Berlin, dem Kanzlisten Thiel in Berlin und dem Kanzlisten Duch in Cottbus

der Titel als Kanzleisekretär.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 80.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 25. Oktober 1892.

Der gemäß dem Gesetze vom 2. Juli 1875 festgesetzte Fluchtlinienplan ist im Sinne des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 §. 10 Absatz 2 als »neue Anlage« zu betrachten.

In Sachen der Eheleute H. J. Z. zu C., Kläger und Revisionskläger,
wider
die Stadtgemeinde C., vertreten durch den Oberbürgermeister W. B. zu C., Beklagte und Revisionsbeklagte,
hat das Reichsgericht, Zweiter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 25. Oktober 1892 für Recht erkannt:

die gegen das Urtheil des Ersten Civilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu C. vom 15. Februar 1892 eingelegte Revision wird zurückgewiesen; die Kosten der Revisionsinstanz werden den Revisionsklägern auferlegt.

Von Rechts Wegen.

Thatbestand.

In Folge eines Fluchtlinienplanes vom 28. März 1886 wurde auf Ansuchen der Beklagten behufs Anlegung der S.-Straße und des dazu gehörigen Platzes die Enteignung eines am L.'er Wege gelegenen Gartengrundstücks der Kläger eingeleitet. Nachdem durch den am 17. Dezember 1888 zugestellten Beschluß der Königlichen Regierung zu C. eine Entschädigung von 12 Mark für das Quadratmeter, im Ganzen von 12 249 Mark 60 Pf. festgesetzt worden war, erfolgte durch den am 22. Januar 1889 zugestellten Beschluß vom 11. Januar 1889 die vorläufige Besitzeinweisung der Stadt und am 13. Dezember 1889 die Auszahlung des hinterlegten Betrags mit 2½ Prozent Zinsen seit dem 23. Januar bis 13. Dezember 1889. Die Kläger verlangten in der Klage eine Entschädigung von 40 Mark für das Meter, im Ganzen also 28 582 Mark 40 Pf. nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 11. Januar 1889, sowie 2½ Prozent Zinsen seit dem 23. Januar bis 13. Dezember 1889. Das Landgericht C. billigte durch Urtheil vom 29. März 1890 nach Erhebung mehrerer Gutachten, welche den Werth für den 4. August 1888 schätzten, 17 Mark 40 Pf. für das Meter zu und verurtheilte demgemäß die Beklagte zur Zahlung von weiteren 5 512 Mark 32 Pf. nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 23. Januar 1889, sowie zur Zahlung von 2½ Prozent Zinsen aus 12 249 Mark 60 Pf. seit dem 23. Januar bis 13. Dezember 1889 und wies die Mehrforderung ab. In der von den Klägern beschrittenen Berufungsinstanz verlangten dieselben ursprünglich 30 Mark für das Meter, ermäßigten diese Forderung aber, nachdem zwei neue Gutachten erhoben worden waren, auf 26 Mark und beantragten demgemäß, die Beklagte außer zur Zahlung der in erster Instanz festgestellten Beträge noch zur Zahlung von 8 778 Mark 88 Pf. nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 22. Januar 1889 zu verurtheilen. Das Oberlandesgericht C. sprach durch Urtheil vom 15. Februar 1892 nur 19 Mark 50 Pf. für das Meter zu und verurtheilte demnach die Beklagte, den Klägern außer den im erstinstanzlichen Urtheil zugesprochenen Beträgen noch 2 143 Mark 68 Pf. nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 22. Januar 1889 zu zahlen und wies im Uebrigen die Berufung zurück. In der Begründung wird ausgeführt:

1. Das enteignete Grundstück habe die Eigenschaft von Bauland trotz des in Folge des Fluchtlinienplanes eingetretenen Bauverbots, da einerseits, wie sich aus §. 10 Absatz 2 des Enteignungsgesetzes

Digitized by Google

vom 11. Juni 1874 ergebe, eine erst durch die neue Anlage verursachte Werthsverminderung bei Festsetzung der Entschädigung außer Betracht bleiben müsse, andererseits das ganze von der Neustadt eingenommene Gelände mit der im Jahre 1881 begonnenen Entfestigung C.'s durch die sichere Aussicht, zur Stadterweiterung benutzt zu werden, die Eigenschaft von Bauland erworben habe; dabei sei jedoch das Grundstück nicht als eine ohne Weiteres zur Errichtung von Wohngebäuden geeignete Baustelle, sondern als eine solche abzuschätzen gewesen, die vermöge ihrer Lage an einer vorhandenen alten Straße zur Bebauung geeignet war und geblieben wäre, wenn der Fluchtlinienplan nicht erlassen worden wäre.

2. Als Zeitpunkt für die Schätzung sei der 17. Dezember 1888 als der Tag der Zustellung des Entschädigungsbeschlusses maßgebend und deshalb die Entschädigung, welche die im Uebrigen von richtigen Grundsätzen ausgehenden Gutachten der ersten Instanz gefunden haben, entsprechend dem erhobenen Ergänzungsgutachten vom 17. Juli 1891 von 17 Mark 40 Pf. für das Meter auf 19 Mark 50 Pf. zu erhöhen.

3. Der von den Klägern erhobene Anspruch, daß die im Jahre 1888 beschlossene und später an der neuen S.-Straße in der Nähe des klägerischen Grundstücks ausgeführte Errichtung der Gebäude des städtischen Fuhrparks und der Feuerwehr als wertherhöhend in Berücksichtigung zu ziehen sei, wird für ungerechtfertigt erachtet, weil diese Werthserhöhung ausschließlich dem Fluchtlinienplan, beziehungsweise den in Gemäßheit desselben ausgeführten Straßenanlagen, für welche die Enteignung erfolgte, beizumessen sei. Das Gutachten vom 17. Dezember 1891, welches den von den Klägern beanspruchten Werth von 26 Mark gefunden habe, gehe in mißverständlicher Auffassung eines Beweisbeschlusses vom 26. Oktober 1890 davon aus, als solle diese Werthserhöhung berücksichtigt werden; es sei vielmehr das erstinstanzliche Ergänzungsgutachten vom 21. Februar 1891 sowie dasjenige vom 17. Juli 1891 zur Richtschnur zu nehmen, welche darauf beruhten, daß die Errichtung jener Gebäude eine Werthserhöhung, welche von dem Fluchtlinienplane unabhängig sei, nicht zur Folge gehabt habe.

Die Kläger haben gegen das oberlandesgerichtliche Urtheil Revision eingelegt mit dem Antrage, unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils nach dem in der Schlußverhandlung der Berufungsinstanz gestellten Antrage zu erkennen, wogegen die Beklagte Zurückweisung der Revision begehrt.

Entscheidungsgründe.

Zur Begründung der Revision ist gegen das Berufungsurtheil der Vorwurf erhoben, daß es den §. 10 Absatz 2 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 verletze, indem es den Fluchtlinienplan vom 28. März 1886 als neue Anlage im Sinne des gedachten Paragraphen ansehe und demzufolge zu Ungunsten der Kläger eine Werthserhöhung unberücksichtigt lasse, die schon durch die Feststellung des Plans, nicht erst durch dessen Ausführung bedingt sei. Dieser Vorwurf ist ungerechtfertigt.

Das Grundeigenthum kann nach §. 1 des genannten Gesetzes nur aus Gründen des öffentlichen Wohles für ein Unternehmen, dessen Ausführung die Ausübung des Enteignungsrechts erfordert, entzogen werden, und die Entziehung erfolgt nach §. 2 auf Grund einer Königlichen Verordnung, welche den Unternehmer und das Unternehmen bezeichnet. Wenn nun §. 10 Absatz 2 vorschreibt, daß bei Bemessung der dem Eigenthümer zu gewährenden Entschädigung die Werthserhöhung, welche das abzutretende Grundstück erst durch die neue Anlage erhält, nicht in Anschlag kommen soll, so kann unter der neuen Anlage nur das Unternehmen, für welches das Enteignungsrecht bewilligt worden ist, verstanden werden. Jedes Unternehmen befindet sich, bevor es zur Ausführung gelangt, im Zustande des Entwurfs; es kann nun dahin gestellt bleiben, ob das Gesetz von der Berücksichtigung bei der Entschädigung schon diejenige Werthsvermehrung ausgeschlossen wissen will, welche nicht selten schon aus dem Bekanntwerden der Thatsache, daß das Unternehmen geplant und entworfen ist, gewissen Grundstücken beigelegt zu werden pflegt, jedenfalls will das Gesetz alle diejenigen Vortheile unberücksichtigt wissen, welche dem zu enteignenden Grundstück nach der Bewilligung des Enteignungsrechts durch das in der Königlichen Verordnung bezeichnete Unternehmen zuwachsen, sei es daß diese Vortheile erst mit der Ausführung gewisser Arbeiten eintreten oder schon in Folge der durch Bewilligung des Enteignungsrechts mehr oder minder gesicherten

Digitized by Google

Erwartung der Ausführung als wertherhöhender Umstand für den Verkehr in Betracht kommen. Die Entstehungsgeschichte des §. 10 Absatz 2, auf welche sich die Kläger berufen, ergiebt keineswegs, daß nur die durch die wirkliche Ausführung des Unternehmens bewirkte Werthserhöhung außer Berücksichtigung bleiben soll.

Schon in den Entwürfen eines Enteignungsgesetzes von 1864 und 1868 fand sich eine Bestimmung des Inhalts:

> »Werthserhöhungen, welche dem abzutretenden Grundstücke erst in Folge des Unternehmens zu Theil werden, kommen bei der Entschädigung nicht in Anschlag.«

An ihrer Stelle schlug die Kommission des Herrenhauses nach Ablehnung eines dieselbe modifizirenden Antrags folgende Fassung vor:

> »Eine Werthserhöhung, welche das abzutretende Grundstück erst in Folge der neuen Anlage erhalten wird, kommt bei Bemessung der Entschädigung nicht in Anschlag.«

Diese Fassung wurde in dem Entwurf von 1871 beibehalten; die Kommission des Abgeordnetenhauses bemerkte dazu:

> »der zweite Absatz des Paragraphen konstatirt im Einverständniß mit der Regierungsvorlage den Grundsatz, daß bei Feststellung der Entschädigung lediglich der Zustand des enteigneten Grundstücks zur Zeit der Enteignung in Betracht kommt, der Mehrwerth, welcher für den Grundbesitz künftig aus der Anlage sich erwarten läßt, behufs deren die Expropriation erfolgt, als Werthserhöhung nicht in Anrechnung gebracht werden darf. Es sprach sich allerdings eine Stimme dafür aus:
>
> > daß es billig erscheine »dem, welcher zur Eigenthumsabtretung gezwungen werde, den Vortheil eines derartigen Werthszuwachses seines Grund und Bodens zu Theil werden zu lassen, da, wenn ein solcher einmal ersichtlich sei, seine dem Enteignungsverfahren nicht unterworfenen Nachbarn bei freiwilligem Verkaufe denselben genießen werden«.

Die Kommission blieb indessen der Ueberzeugung, »daß eine derartige Werthserhöhung in keinem Zusammenhange mit der Abtretung, vielmehr nur mit der Verwendung der abgetretenen Fläche stehe, daß sie schwer im Voraus zu bemessen sei und deshalb die Aufnahme einer solchen Vorschrift fast unvermeidlich Rechtsverwirrung hervorbringen werde, ohne schließliche Ungleichheit durch das Spiel des Zufalls in Veränderung der Werthe aufzuhalten«. (Siehe bei Eger das Gesetz vom 11. Juni 1874 Bd. I S. 274, 275.)

Hieraus ergiebt sich, daß die Kommission jede Werthserhöhung, welche mit der Verwendung der abgetretenen Fläche im Zusammenhange steht, von der Berücksichtigung ausgeschlossen wissen will. Diese Verwendung folgt dem Zeitpunkte, für welchen die Abschätzung erfolgt, regelmäßig nach; ihren wertherhöhenden Einfluß kann sie aber schon vorher und namentlich schon am Tage der Bewilligung des Enteignungsrechts äußern. Wollte man sie im letzteren Falle als wertherhöhenden Faktor behandeln, so hieße das nichts anderes, als zu Gunsten der abgetretenen Fläche einen Vortheil eskomptiren, der ihr selbst aus der Verwendung, welche sie findet, überhaupt nicht, sondern nur Nachbargrundstücken zu Theil werden kann.

Handelt es sich um einen Fluchtlinienplan, so wird der Gemeinde das Enteignungsrecht nicht besonders verliehen, sondern die Gemeinde erhält nach §. 11 Satz 2 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 dieses Recht gleichzeitig mit der Offenlegung des nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes förmlich festgestellten Planes der Straßen- und Fluchtlinien. Dieser Fluchtlinienplan ist hier die neue Anlage im Sinne des §. 10 des Enteignungsgesetzes und steht dem Unternehmen im Sinne der §§. 1 und 2 dieses Gesetzes gleich. Freilich ist derselbe im Augenblicke der Offenlegung zunächst nur ein »Plan« im Sinne von »Entwurf«, dessen Ausführung Maßregeln verschiedenster Art und eine längere oder kürzere Zeitdauer erfordert, aber in keinem andern Sinne als der Regel nach jedes andere Unternehmen in dem Augenblicke, da dem Unternehmer das Enteignungsrecht verliehen wird. Daß es dem Gesetzgeber ferngelegen hat, hier etwa erst die Ausführung der im Plane vorgesehenen Straßen und Plätze als den Zeitpunkt gelten zu lassen, von

Digitized by Google

welchem ab die neue Anlage vorhanden ist, und den Grundbesitzern, welche die Enteignung zu erwarten haben, die Wertherhöhung zufließen lassen, welche der von dem Plan betroffenen Bodenfläche erfahrungsgemäß schon mit dem Bekanntwerden des Planes erwächst, ergiebt deutlich der erste Satz des §. 11 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, nach welchem vom Tage der Offenlegung des Planes die Beschränkung des Grundeigenthümers, daß Neu-, Um- und Ausbauten über die Fluchtlinie hinaus versagt werden können, endgültig eintritt, wodurch im Interesse der Gemeinde dem Grundeigenthümer sogar verwehrt wird, durch an sich erlaubtes Thun den Werth des abzutretenden Stücks zu erhöhen. Wie sehr endlich der Fluchtlinienplan von der Offenlegung bis zur Durchführung im Einzelnen als einheitliches Unternehmen gedacht ist, lassen insbesondere auch die Bestimmungen unter Nr. 2 und 3 des §. 13 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 erkennen, nach denen unter gewissen Voraussetzungen unmittelbar nach der Offenlegung des Planes, und obwohl die Gemeinde die einzelne Fläche noch gar nicht zur Straße ziehen will, die Entschädigungspflicht der Gemeinde eintritt.

Das Berufungsgericht hat hiernach bei Abmessung der dem Kläger zukommenden Entschädigung mit Recht diejenige Werthserhöhung seines Grundstücks außer Berücksichtigung gelassen, welche lediglich durch die Feststellung des Fluchtlinienplanes vom 28. März 1886 und die in Folge dieser Feststellung ermöglichte Ausführung der Gebäude des städtischen Fuhrparks und der Feuerwehr erwachsen ist.

Justizministerium I. 5627. P. 52 Vol. 10.

Ex BB
4/13/21

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google